Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
Encyklopädie,
oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

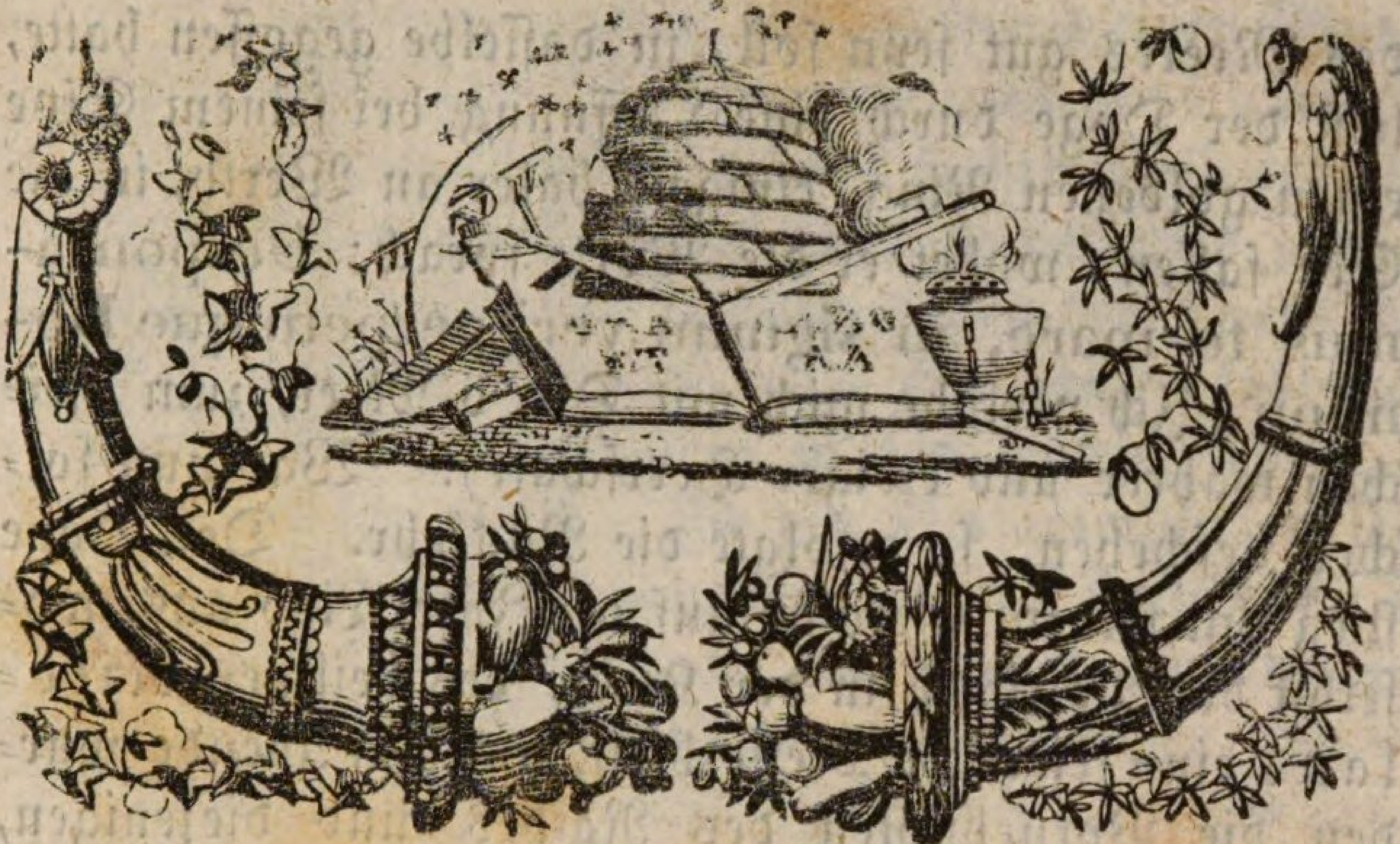
Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und Ludwig Koßarski.



Zweihundert und vierter Theil,
welcher die Artikel **Venedig** bis **Verbrauch** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1851.
In der Pauli'schen Buchhandlung (**Ernst Litfaß**).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)



V. V.

Venedig (Fortsetzung und Schluß des im vorigen Theile abgebrochenen Artikels). Am Himmelfahrtstage, oder wenn die unruhige See es an diesem Tage nicht zuließ, an einem der folgenden Sonntage, vermählte sich der Doge mit dem Adriatischen Meere (eine Ceremonie, die auf den ausgebreiteten überseeischen Handel und auf die Macht der Venetianer zur See Bezug hatte), und wenn er krank war, so geschah dies von dem Vice-Dogen, der immer Einer von den sechs geheimen Räthen war. Das Schiff, welches er dann bestieg, Bucentauro genannt, war mit prachtvoller Bildhauerarbeit und Vergoldung geschmückt, und auf demselben prangte die Fahne des heiligen Markus. Hierauf fuhr er nun mit der Signoria und den Ministern der auswärtigen Höfe unter der Begleitung von einigen Tausend schön gezierten Barken und Gondeln, auch einigen Galeeren, zwischen den Inseln il Lido und S. Erasmo etwa 200 Schritte weit in die See, und nachdem der Patriarch ein Gefäß voll geweiheten Wassers, welches wider die Stürme

des Meeres gut seyn soll, in dasselbe gegossen hatte, ließ der Doge durch eine Oeffnung bei seinem Sitze einen goldenen Ring, einige Thaler an Werth, in die See fallen, wobei er die Worte sprach: Desponsamus te mare, in signum veri perpetuique Dominii (Ich verlobe mich mit Dir, o Meer, zum Zeichen wahrer und ewiger Herrschaft). War nun solches geschehen, so erfolgte die Rückkehr. Der Doge stieg mit seinem Gefolge auf der Insel Lido aus, woselbst der Patriarch in der Kirche des heiligen Nikolaus eine feierliche Messe hielt, und am Abende wurden die Vornehmsten des Rathes und diejenigen, welche den Dogen auf dem Bucentauro begleitet hatten, von ihm in dem herzoglichen Pallaste bewirthet. Die Sitte, sich mit dem Meere zu vermählen, besteht seit dem Jahre 1177; sie erhält das Andenken des Sieges, den die Venetianer unter Anführung ihres Dogen Sebastian Ziani im benannten Jahre über den Kaiser Friedrich Barbarossa davon trugen, als Pabst Alexander der Dritte aus Furcht vor ihm nach Venedig geflüchtet war. Am Himmelfahrtstage hielt Ziani als Sieger seinen Einzug mit Otto, dem gefangenen Sohne des Kaisers, und achtundvierzig Schiffen, nach einem Venetianischen Geschichtsschreiber, unter denen die Kaiserliche Galeere war. Der Pabst ging dem Dogen am Ufer entgegen, gab ihm seinen Ring, und hieß ihn solchen in's Meer werfen, welches ihm und allen folgenden Dogen, wie das Weib dem Manne, unterworfen seyn sollte.

Der große Rath, durchlauchtigste große Rath (il Maggior Consiglio, gran Consiglio, auch il Serenissimo major Consiglio), der seit der Revolution 1297 bestand. In diesem Rathe saßen alle Venetianischen Edelleute, welche ihre Ahnen und rechtmäßige Geburt erweisen konnten, fünfundzwanzig Jahre alt und nicht im geistlichen Stande wa-

ren. Außerdem wurden jährlich durch einen Gnadenakt aus der Zahl der Jüngeren noch dreißig am St. Barbara-Tage durch das Loos in den Rath gewählt; sie mußten wenigstens ihr einundzwanzigstes Jahr zurückgelegt haben, und wurden wegen des Tages ihrer Wahl Barbarini genannt. Die ganze Zahl dieser regierenden Nobili betrug in den letzten Jahren der Republik an 1200. In den Versammlungen selbst war ihre Anzahl selten höher, als zwei Drittheile. Die Versammlung geschah an den Sonntagen und Festtagen, damit die Mitglieder der Kollegien und Gerichtshöfe, welche an anderen Tagen die ihnen besonders obliegenden Geschäfte zu verwalten hatten, hineingehen konnten. Die vornehmsten Verrichtungen dieses Rathes bestanden in der Einrichtung, Vervollständigung, auch Abänderung der Staatsgesetze und anderer Verordnungen; in Erwählung der Magistratspersonen, Vergebung aller hohen und niedrigen Posten oder Aemter; überhaupt in der Ausübung aller Souverainetätsrechte, die es nicht einem der folgenden Kollegien übertragen hatte. Wenn am Sonntage, dem Versammlungstage, auch nichts Erhebliches jedesmal in den Staatsgeschäften vorkam, so gab es doch erledigte Stellen zu besetzen. Alle Geschäfte konnten nun nicht von dieser großen Versammlung untersucht und erlediget werden. Viele der wichtigsten Geschäfte wurden daher anderen Dicasterien überwiesen, die bloß ein Ausschuß von demselben waren. Diese Kollegien waren nun 1) die Serenissima Signoria oder die durchlauchtigste Herrschaft, aus neun Personen bestehend, unter dem Vorsitze des Dogen. Sechs von diesen Räthen (Consiglieri) waren roth gekleidet, die anderen drei waren Vorsteher der Kriminalkammer. Sie eröffneten alle einlaufenden Depeschen, hatten die Aufsicht über den Dogen, berathschlagten über die Ertheilung

und Verweigerung von Gnadensachen; denn erst nach ihrer vorläufigen Einsicht, ihrem Ueberblicke, wurden die Angelegenheiten in den übrigen Kollegien vorgetragen. — 2) Zu allen wichtigen Berathschlagungen wurden noch die sechzehn Weisen oder Hochgelehrten (Savi) gezogen, von welchen die sechs Ersten (Savi grandi) das größte Ansehen und Gewicht hatten. Unter den fünf folgenden Weisen des Festlandes (Savi di terra ferma) war Einer Schatzmeister, der Andere Kriegsminister. Diese Versammlung von sechsundzwanzig Personen hieß das Collegium, in welchem jede Woche Einer von den Savi grandi den Vortrag über die untersuchten Geschäfte hatte, und auch größtentheils seinen Vorschlag durchsetzte. Dieser Rath oder dieses Kollegium besorgte also die Hauptgeschäfte, und war die Seele des Senats. — 3) Der Senat, bei welchem, nach dieser vorhergehenden Berathschlagung, die Geschäfte zur Entscheidung vorgetragen wurden, bestand, außer den schon erwähnten sechsundzwanzig Personen, noch aus sechzig Pregadi, Erbetenen, sechzig Zonti, Beigefügten, aus dem Rathe der Zehen, den neun Procuratoren von St. Markus, den vierzig Mitgliedern der Kriminalkammer, und mehreren anderen Magistratspersonen, so daß sich die ganze Zahl auf 500 belief. Alle politischen inneren und äußeren Geschäfte hingen bloß von dem Beschlusse dieses Senates ab; er machte Krieg und Frieden, schloß Bündnisse, verwaltete den öffentlichen Schatz und die Einkünfte, hatte freie Gewalt über die Truppen, ließ die Münze im Namen des Dogen schlagen, ohne über alles dieses die geringste Rechenschaft bei dem großen Rathe abzulegen; viele andere Gegenstände durften ohne seine vorgängigen Beschlüsse dem großen Rathe zur Bestätigung nicht vorgelegt werden; alle Stellen in den bisherigen Kollegien wechselten aber in be-

stimmten Zeiten um, die meisten mit acht Monaten. — Unter den hohen Gerichtsstellen des Staates zeichneten sich einige durch ihren Rang und ihr Ansehen, andere mehr durch die beigelegte Gewalt aus. Zu den Ersten gehörten vorzüglich die Procuratoren von St. Markus, zu den Letzteren das Gericht der Zehen. Die Zahl der Procuratoren von St. Markus betrug neun, die sich in drei Kammern theilten. Die erste Kammer hieß di Sopra (die obere); sie hatte die St. Markuskirche und die herzogliche Kapelle unter ihrer Aufsicht, administrirte oder verwaltete Alles, was dahin gehörte. Die zweite hieß di Citra (die diesseitige) und hatte die Verwaltung der geistlichen Güter und Stifter diesseits des großen Kanals zu Venedig über sich. Die dritte, di Oltra (die jenseitige), führte die Aufsicht und Verwaltung über die jenseits des Kanals befindlichen Stiftungen und Kirchengüter. Die Kosten bei Erlangung dieser Würde stiegen auf 24,000 Ducati, und ihre wirkliche Einnahme bestand für die sechs Aeltesten in freier Wohnung im Pallaste, und für die Jüngeren in einem kleinen Ersatze an Gelde. Sie führten die Aufsicht über alle Kirchen und Klöster, alle geistlichen Stiftungen, die Universität zu Padua, die Bibliothek, und konnten von den öffentlichen Einkünften beträchtliche Stiftungen zum Hirathsgute für mannbare Mädchen 2c. austheilen. Sie hatten den Rang zunächst nach dem Dogen, und besaßen ihre Aemter, wie der Doge und der Kanzler, auf Lebenszeit, ohne weitere Bestätigung des großen Rathes, welchem, außer ihnen, alle übrigen Aemter unterworfen waren. — Das Kollegium der Zehen, Consiglio de Dieci, wurde anfangs im Jahre 1310 bloß wider diejenigen angestellt, welche mit an der Verschwörung des Bajamonte Tiepolo Theil genommen hatten. Es wurde zuerst auf fünf, hernach auf zehn Jahre, und

endlich im Jahre 1335 auf ewig bestätiget, das heißt, so lange die Republik Dauer haben würde. Die Gewalt desselben erstreckte sich über alle Kriminalverbrechen des Adels, der Geistlichen, der privilegirten Orte, z. B. Theater, Maskeraden, und über alle Kriminalgegenstände auf dem festen Lande. — In der Stadt selbst wurden die gewöhnlichen Kriminalprozesse bei der Quarantie, nur nicht mit dem so schnellen, geheimnißvollen Verfahren der Zehner geführt. — In den ersten Zeiten seines Entstehens hatte dieses Kollegium durch geheime Machinationen sich alle Functionen der Regierung anzueignen gewußt, welches ihm auch so vollkommen gelang, daß es selbst ohne Wissen der Signoria und des Senates mit anderen Mächten Traktate abschloß, ja daß es sich eine gewisse Anzahl von Patriciern heranzuziehen wußte, die seinen Wirkungskreis wieder durch ihren Anhang verstärkten. Ein solches Verfahren zum Schaden der Republik konnte der große Rath, der schon immer ein wachsames Auge auf die Zehner gehabt hatte, nicht unbeachtet lassen, und so geschah es denn, da man dieses Kollegium seiner Nützlichkeit wegen nicht aufheben wollte, daß man seine Wirksamkeit in gewisse Grenzen einschloß, die zu übersteigen ihm nicht erlaubt war, obgleich es immer ein solches freies Verfahren da erhielt, wo es zum Nutzen der Republik war; und wenn nun auch späterhin von diesem Kollegium Versuche gemacht wurden, sich von Neuem in wichtige Staatssachen zu mischen, so wurde es doch immer wieder in seine Schranken zurückgewiesen. Die Zehner bestanden aus Edelleuten vom ersten Range, welche jährlich durch den großen Rath aus zehn verschiedenen Familien erwählt wurden, von denen keine der andern verwandt seyn durfte, und nach zwei Jahren war jedes ausgeschiedene Mitglied wieder wählbar. Das Kollegium führte den Titel: Eccelso. Diejenigen, welche

in dasselbe gewählt wurden, mußten über vierzig Jahre alt seyn, in gutem Rufe stehen, und ein ansehnliches Vermögen besitzen. Der Doge erschien mit sechs Räthen in diesem Kollegium, und hatte darin den Vorsitz. Aber auch ohne die Gegenwart des Dogen hatten die Zehner alle Gewalt. Von ihnen konnte nicht appellirt werden. Der schreckliche Grundsatz dieses Kollegiums war: zur Strafe zu eilen, ehe man die Schuld untersucht (correre alla pena prima d'essaminar la colpa). Geistliche und Weltliche von allen Ständen, Unterthanen und Fremde, ohne Rücksicht auf Rang und Herkunft, waren diesem Gerichte unterworfen. Ueberhaupt verwaltete dieses Kollegium alle Angelegenheiten, welche mit der Sicherheit des Staates zusammenhingen; alle Kriminalfälle, in welche Edelleute, Geistliche oder Secretaire der Signoria verflochten waren, kamen vor dasselbe; so auch die Karnavalsangelegenheiten, da sie innig mit den Vergnügungen der Venetianer zusammenhingen und viele Fremde anzogen; deshalb wurden alle den Masken zugefügte Beleidigungen strenge gerügt; auch die Theater, die Polizey des Buchhandels und der Buchdruckereyen, die Appellation der Urtheile wegen Gotteslästerung, die milden Stiftungen, und alle Verbrechen, welche außerhalb Venedigs und der Lagunen auf Barken rc. begangen wurden, standen darunter. Erhielt der Rath der Zehen die Anzeige von einem Verbrechen, so wurde diese Einem seiner drei Präsidenten zugetheilt, der den Angeklagten sogleich verhaften ließ, die Zeugen und ihn selbst vernahm, und von dem gehabten Verhöre den beiden anderen Präsidenten Bericht erstattete. Diese berathschlagten nun, ob die Sache vor den Rath der Zehen kommen sollte, oder nicht, und im letztern Falle wurde der Angeklagte entlassen, im erstern aber wurden die drei Präsidenten seine Ankläger im Rathe der Zehen, ohne des-

halb aufzuhören, seine Richter zu seyn. Das Verfahren war ein geheimes; denn der Angeklagte erhielt keinen Vertheidiger, und die Zeugen wurden ihm nicht gegenübergestellt; er kannte daher gar nicht seine Ankläger oder Angeber, ja selbst Niemand aus seiner Familie durfte ihn besuchen; wurde er verurtheilt, so konnte ihn das Gericht hinrichten, welches im Gefängnisse geschah. Die Hinrichtungen bestanden im Hängen, Ersäufen und Erdrosseln. Um aber in Fällen, die keinen Aufschub erleiden, besonders in Staatsverbrechen, eine noch schnellere Justiz zu handhaben, wurde im funfzehnten Jahrhunderte aus diesem Kollegium noch ein besonderes gebildet, welches unter der Benennung Staatsinquisition in's Leben trat. Dieses höchste Tribunal bestand nur aus drei Inquisitoren (Staatsinquisitoren), nämlich aus zwei Zehnern und einem herzoglichen Rathe. Die Wahl geschah von dem Rathe der Zehen; sie war aber so geheimnißvoll, daß Niemand die Personen, auf welche die Wahl fiel, erfuhr. Ihrer Beurtheilung waren oft Gegenstände unterworfen, welche, wie schon bemerkt worden, eine schnelle Ausführung und Geheimniß erforderten, ohne Zuziehung des Rathes der Zehen. Waren nun diese drei Inquisitoren in Berathung und Entschluß einig, so hatten sie so große Gewalt, daß sie den Dogen, so wie jeden Patricier ins Gefängniß setzen, aber keinen zum Tode verdammen durften. Der Doge hatte hier bloß das Vorrecht, bei leichten Vergehen nicht vor diesen Vehmrichtern erscheinen zu dürfen, sondern die ihm zugedachten Verweise in seinem Pallaste zu empfangen, und auch daselbst, wenn er zuweilen verurtheilt wurde, den Verhaft zu dulden. — Für den Venetianischen Adel war diese Staatsinquisition überhaupt weit furchtbarer, als für den Bürger und den niedrigen Theil des Volkes oder für Ausländer, und daher Strafen mehr die Patricier, als

Menschen aus dem niedern Volke trafen, so sah das Volk hieraus, daß der Rang nie den Schuldigen schütze, und war mit dieser Gerechtigkeit zufrieden, da es sich um Politik wenig kümmerte, und nur als Mittel diente, wenn eine Partey der Großen sich gegen die Regierung zu erheben suchte und auch erhob. — Diese Inquisitoren hatten die Schlüssel zum Pallaste und zu allen Zimmern des Dogen und konnten, wie auch schon oben angeführt worden, zu allen Tageszeiten und bei Nacht, in seiner Gegenwart oder Abwesenheit, wie es ihnen beliebte, hineingehen und seine Papiere untersuchen. Sie hatten aller Orten Spione und die große Zahl von Sbirren und andern Gerichtsdienern standen unmittelbar unter ihnen. Alle Nachrichten wurden angenommen, sowohl die öffentlichen, als die geheimen, und von allen Personen jedes Alters und Geschlechts. Die geheimen Anzeigen geschahen durch die Löwenköpfe mit aufgesperrtem Rachen, die an verschiedenen Orten in den Gallerien des Dogenpallastes rc. angebracht waren. Unter jedem Löwenkopfe stand geschrieben, zu welcher Art von Verbrechen er bestimmt war. Die Inquisitoren hatten die Schlüssel zu den Kästen, in welche die geschriebenen offenen oder geschlossenen Anzeigen durch die Löwenrachen hinabfielen, und bedienten sich der Zettel, die sie darin fanden, wie sie solche für dienlich erachteten. Die Angeber, welche belohnt seyn wollten, behielten ein abgerissenes Stück von dem Zettel, Blatt Papiere oder Briefe, welchen sie durch den Löwenrachen in den Kasten geworfen hatten, und zeigten es darauf den Staatsinquisitoren vor. Die Function der zwei Mitglieder der Zehen dauerte ein ganzes Jahr, die des dazu erwählten herzoglichen Beamten nur acht Monate; und damit nichts diesem Gerichte entgehen konnte, und damit die eigenen Mitglieder desselben vor seiner Strenge nicht sicher waren, so ernannte der

Rath der Zehen noch einen überzähligen Inquisitor, der sich mit zweien derselben zum Gerichte über den dritten Kollegen vereinigen konnte. Jede Behörde war dieser Staatsinquisition unterworfen, jede gehorchte ihr unbedingt. Die geheime Polizey dieses Gerichts war furchtbar, ja furchtbarer als irgendwo, da die Spionerien in andern Staaten, wo man nämlich dergleichen Mittel, um den Staat zu erhalten, für nöthig findet, nur schwache Nachbildungen der Venetianischen sind. Denn hier ward Jeder überwacht, wenigstens mußte er es glauben; denn selbst Vornehme verschmäheten es nicht, zu der Zahl der Mitglieder der geheimen Polizey zu gehören, und die besoldeten Spione aus den untern Klassen des Volkes waren zahllos. Auf kein Kaffeehaus, in keine Restauration, in keine geladene Privatgesellschaft konnte man gehen, ohne nicht von diesen geheimen Polizeybeamten umgeben zu seyn, ja was selbst in Familienzirkeln geschah und gesprochen wurde, davon war diese Polizey unterrichtet; überall war das Auge und Ohr dieser Aufpasser, und selbst derjenige, der einen guten Freund sich erworben zu haben glaubte, erwarb sich einen Aufpasser auf seine Handlungen und diejenigen seiner Familie; selbst die Klasse der dienenden Personen wurde hinzugezogen, und wer vielleicht glaubte einen treuen Diener oder eine Dienerin in einer gemietheten Person sich erworben zu haben, hatte einen geheimen Aufseher seines Hausstandes, was darin vorging und gesprochen wurde, und auf die Anverwandten und Besucher der Familie. Unter einer solchen Bewachung war es allerdings möglich, die Republik aufrecht zu erhalten, aber auch ein ängstliches und peinigendes Leben für jeden gebildeten Bewohner Venedigs in Hinsicht politischer Aeußerungen, weil er sich überall überwacht glauben mußte. — Ueberhaupt war das Kollegium der Zehen, woraus der inquisito-

rische Rath von Dreien nur einen Ausschuß bildete, sehr gefürchtet, und erregte ein großes Mißvergnügen bei dem Adel und gebildeten Bürger, und deshalb geschahen auch oft Versuche die Gewalt dieses furchtbaren Tribunals, welches bloß eine beseitigte Gefahr erzeugte und das sich dadurch auf immer festgesetzt hatte, einzuschränken; allein alle Versuche, welche 1468, 1582 und 1623 deshalb geschahen, scheiterten nicht nur, sondern der Druck desselben vermehrte sich. Auch im Jahre 1770 erhob sich eine Partey des Adels gegen dies Kollegium der Zehen. Eine zu weit getriebene Strenge gegen einen Edelmann erzeugte eine solche Gährung in Venedig, daß man darauf antrug, der große Rath sollte mit diesem Kollegium eine Aenderung vornehmen und die Staatsinquisition auf immer abschaffen. Der ganze Adel betheiligte sich dabei, bis es doch dahin kam, daß man zur Sicherheit des Staates dieses Kollegium beibehalten zu müssen für nöthig fand, und sich die Mehrzahl der Großen und Reichen des Adels dafür entschied, und so blieb es bis zur Auflösung der Republik. — Aus den alten bürgerlichen Familien Venedigs wurden die Secretaire des Senats und der übrigen Kollegien genommen, weil die meiste wissenschaftliche Bildung unter ihnen herrschte, die der Adel vernachläßigte, der sich nur auf das Studium der schönen Künste, besonders Malerey und Musik, und auf Liebesintriguen legte. Diese Beamte wurden ansehnlich besoldet, und sie waren in die Geheimnisse aller Kollegien eingeweiht; selbst in die der Staatsinquisition; ihr Ansehen war daher oft größer, als das der Edeln selbst, die sie erst unterrichten mußten. Bei den höchsten Gerichten, die oft wechselten, wußte Niemand den Zusammenhang der Staatsgeschäfte besser, als sie; auch wurden aus ihrer Mitte die geschicktesten zu Gesandtschaftsposten gebraucht. Von den uralten Rechten der Bürger ist

ihnen noch die hohe Stelle des Großkanzlers geblieben; s. weiter unten, der den größten Antheil an allen Staatsgeschäften hatte.

Die Rechtspflege wurde in Venedig von vier Tribunalen verwaltet, von denen die drei ersten aus vierzig Mitgliedern, das vierte aus fünfundzwanzig bestanden. Die Ersteren erhielten den Namen Quarantie, weil in jedem Kollegium vierzig (Ital. quaranta) Mitglieder saßen. Das Erste, war das neue Civilgericht, welches alle bürgerlichen Sachen, die durch Appellation außer der Stadt dahin gebracht wurden, entschied. Das Andere war das alte Civilgericht, welches über alle bürgerlichen Sachen, die von den Untergerichten der Stadt Venedig dahin gebracht wurden, erkannte. Die dritte Quarantie war das Kriminalgericht, darin alle Verbrechen, außer der beleidigten Majestät, welches vor die Zehner gehörte, gerichtet wurden. Dieses Kollegium war das älteste und einzige, welches Antheil an der Regierung hatte. Es war unumschränkter Richter in Kriminalsachen und hatte auch das Recht der Begnadigung, das aber von ihm nie angewendet worden ist. Die Jurisdiction über die Patricier war demselben aber schon seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts entzogen worden. Die Mitglieder dieser drei Gerichte blieben nur acht Monate lang in einer Quarantie; dann stiegen sie von der neuen zur alten, und von dieser zur Kriminalkammer. Da dieses Gericht, außer dem Adel, die übrigen Bürger Venedigs beaufsichtigte, so hatte es auch seine geheimen Späher und wurde fast eben so schnell, wie das der Zehner, von Allem unterrichtet, was die Ruhe des Staates stören konnte, und eben so schnell war es auch im Verfahren der Rechtspflege. Uebrigens wurde, wie schon oben bemerkt worden, die Freiheit der Bürger durch dasselbe nicht beschränkt, wenn diese den Gesetzen nachlebten

und sich aller Reden gegen die Regierung enthielten. Wer zu frei redete, wurde ein oder mehrere Male vorgeladen und gewarnt, und wenn dieses nichts half, so ward er auf eine Zeitlang ins Gefängniß gesetzt. — Der Großkanzler, der aus der vornehmsten Klasse der nichtadelichen Bürger (Cittadini originari) genommen wurde, hatte ein großes Ansehen; er wurde von dem großen Rathe erwählt, und aus den Secretarien genommen, hatte den Titel Excellenz, den Rang vor allen Senatoren und Obrigkeiten in der Stadt, außer der Signoria und den Procuratoren von St. Markus. Dieses ist jedoch nur von den Verrichtungen seines Amtes zu verstehen; denn außer diesen mußte er allen Edelleuten nachgehen. Es war ihm erlaubt, in alle Kollegia und Rathsversammlungen zu gehen; er bekam alle Schreiben zu lesen, und hatte die Archive unter seiner Aufsicht, er hatte aber in keinem Kollegium eine Stimme. Er war Großsiegelbewahrer und der Direktor der Secretarien, welche, nebst ihm, die gesammte Bürgerschaft vorstellten. Wenn er mit Tode abging, wurde er auf gemeine Kosten prächtig begraben. — Die Rechte der Staatsbürger angehend, so waren es besonders zwei Stände, welche in politischer Beziehung sich auszeichneten. Der Adel und der Bürgerstand; die Geistlichkeit bildete einen Stand für sich, da sie gar kein politisches Gewicht hatte, sich gar nicht in Staatssachen mengen durfte. Ein Reisender sagt von dem Venetianischen Unterthansverbande der republikanischen Zeit. „Die Unterthanen Venedigs wähnen in einem Freistaate zu leben und sprechen mit Abscheu von der Despotie monarchischer Staaten, indessen wurden sie selbst mit einem eisernen Zepter regiert, den sie noch stärker fühlen würden, wenn nicht die Regierung Sorge trüge, sie durch Lustbarkeiten zu zerstreuen, die, obgleich sie dem Staate durch den Zufluß der Reisenden große Vortheile gewähren, dennoch

vorzüglich die Beschäftigung des Volkes zum Gegenstande haben; denn ohne diese so nöthige Zerstreuung würde der Venetianer, ungeachtet seiner aufgeweckten Gemüthsart, ernsthaft, wie der Engländer seyn. Er ist zurückhaltend, sobald von einem andern Gegenstande, als von diesen Vergnügungen die Rede ist. Die Furcht vor der Staatsinquisition und ihren Spionen hält seine Zunge in Fesseln. Dieses fürchterliche Tribunal, das ohne Untersuchung verdammt, ist aber zur Erhaltung der aristokratischen Macht unentbehrlich, und schützt zugleich den Bürger gegen die Gewaltthätigkeiten der Nobili. Gegen Fremde aber hat die Strenge dieses Gerichtes in den späteren Zeiten sehr nachgelassen. Man begnügte sich ihre Indiscretion mit Landesverweisung zu bestrafen. Sie wurden des Nachts arretirt und ohne weiteres Verhör von Sbirren über die Grenze gebracht. Bei dem großen Verfall des Venetianischen Handels sind die Besuche der Fremden der größte Nahrungszweig der Nation; es waren daher mildere Maaßregeln sehr nöthig, um sie nicht von einem Lande entfernt zu halten, das sie schlechterdings nicht entbehren kann." — Der Adel, der, wie natürlich, in einer Aristokratie den obersten Platz einnimmt, das heißt, ihn ausschließlich für sich beansprucht, so wie alle bedeutenden Aemter in der Verwaltung des Staates, wie oben gezeigt worden, theilte sich in drei Klassen, die gesetzlich zwar einander gleich, aber doch in Hinsicht ihrer Entstehung oder ihres Ursprunges, wenn es auf Ahnen ankommt, sehr verschieden waren. Die erste Klasse umfaßte die Familien, welche von den zwölf Tribunen abstammen wollen, die den ersten Dogen im Jahre 697 erwählten, daher sie auch Elettorali oder Wahlfamilien genannt wurden. Es sind die Contarini, Morosini, Badoner, Tipoli, Michieli, Sanudi, Gradenigi, Memmi, Falieri, Dandoli,

Polani (die jetzt erloschen) und Barozzi. Diese Geschlechter wurden die zwölf Apostel genannt. Nächst diesen sind noch vier andere Familien, welche Jenen an Alterthume wenig nachgeben, nämlich die Giustiniani, Cornari, Bragadini und Bembi, und da die Häupter dieser vier Familien im Jahre 880 die Stiftung der Abtey St. Georg unterschrieben haben, so wurden sie daher die vier Evangelisten genannt. Hierzu kamen nun noch andere Häuser, unter welchen die Quirini, Delfini, Soranzi besonders berühmt sind. — Die zweite Klasse hatte ihren Ursprung von dem Schließen des großen Rathes Serrar del Consiglio (Venet. Consejo) eine Einrichtung, welche der Doge Peter Gradenigo 1298 einführte, durch welche alle diejenigen, die sich damals in dem großen Rathe befanden, ein ausschließliches Erbrecht für sich und ihre rechtmäßigen männlichen Nachkommen erhielten, zum großen Rathe gezogen zu werden. Von diesen Familien sollen noch mehr als achtzig blühen, von denen die vornehmsten sind die Mocenigi, Foscarini, Grimani, Gritti, Loredani, Donati, Malipierri, Pesari, Pisani, Priuli, Ruzzini, Sagredi, Valieri, Venieri, Basadonna ꝛc. Hierzu werden noch dreißig Familien gerechnet, die zur Zeit des Genuesischen Krieges 1380 die Republik mit außerordentlichen Geldmitteln unterstützten, und dafür in den Venetianischen Adel aufgenommen wurden. Von diesen Familien existiren noch eilf, worunter die Nani, Renieri, Condulmieri, Vendramini nur anzuführen sind. — Zur dritten Klasse gehörten diejenigen Familien, welche sich den Adel für 100,000 Dukaten erkauft hatten. Dieses geschah besonders im siebzehnten Jahrhunderte, in dem langwierigen Türkenkriege wegen Candia, wo die Republik an Geldmitteln fast erschöpft war, und einen neuen Zufluß

nur durch Ertheilung des Adels für Geld und einige andere Mittel erhalten konnte. Hierher wurden überhaupt alle Edelleute gerechnet, die es brieflich geworden und aus dem Venetianischen Bürgerstande waren; also von dem Plebejat zu dem Patriciat übergingen; dann wurden hierzu gezählt die Edelleute aus den Provinzen und von Candia. Ferner war noch eine besondere Klasse von fremden Großen, die in das goldene Buch, das Adelsregister der Republik, eingetragen waren, wie die Prinzen der Häuser Bourbon, Savoyen, Lothringen, Luxemburg, Lusignan, Braunschweig-Lüneburg ꝛc. ꝛc. Die überhand nehmende Armuth des Venetianischen Adels, theils durchs Spiel, theils durch einen zu großen Aufwand, der seine Einkünfte überstieg, veranlaßte den Senat im Jahre 1769, nach Andern 1775, noch einmal das goldene Buch zu öffnen; aber nicht, um einen neuen Adel für Geld zu schaffen, sondern man verlangte bloß Kandidaten von dem Adel des Festlandes der Republik. Die Bedingungen waren: vier Ahnen, 10,000 Venetianische Dukaten Einkünfte, und ein beständiger Aufenthalt in der Residenz Venedig. Diese letzte Bedingung, die wegen der Staatsverfassung unumgänglich nöthig war, verursachte, daß nur Wenige dieses Anerbieten annahmen. — Man schätzte die adelichen Familien in der Hauptstadt zusammen auf 190, Andere geben 530 Geschlechter an, und an Mitgliedern auf 1200 bis 1500. Alle Nobili oder Edelleute trugen ein schwarzes wollenes Kleid, welches auch die Tracht der Bürger war; äußere Abzeichnungen erhielten nur die Beamten. Jeder Edelmann mußte das ihm zugedachte Amt, oder das Amt, wozu er erwählt worden, annehmen, bei Strafe von 2000 Dukaten, Entfernung aus dem großen Rathe und dem Broglio auf zwei Jahre, wobei er sich der Abzeichnung in der Kleidung, die ihn von dem

Bürger unterschied, enthalten mußte. Dieses Ausschlagen eines Amtes konnte leicht vorkommen. Denn es herrschte zu Venedig der Gebrauch, daß man eine Magistratsperson, gegen welche Beschwerden erhoben wurden, und sie gegründet waren, statt der völligen Absetzung, zur Verwaltung einer niedrigen Stelle ernannte, wodurch er aber die höhere, als Strafe, verlor. Hatte er nun mächtige oder vielvermögende Freunde, so konnte er es wohl dahin bringen, daß eine solche Herabsetzung nicht sogleich in Kraft trat, sondern noch einmal darüber in dem großen Rathe votirt wurde, und da konnte es möglich seyn, daß er durch die Mehrheit der Stimmen von der Annehmung der geringern Stelle befreiet wurde, und mit dieser Art von Warnung durchkam; wenn aber die Mehrheit der Stimmen sich wider ihn erklärte, so mußte er das geringere Amt entweder annehmen, oder sich in seine völlige Absetzung ergeben und die vorgeführte Strafe zahlen. Kein Venetianischer Edelmann durfte von einem fremden Fürsten ein Geschenk annehmen, eben so wenig mit den Ministern und Agenten fremder Staaten verkehren; das Letztere nicht bei Todesstrafe, welche Strafe auch Statt hatte, wenn er sich in auswärtige Civil- oder Militärdienste begab, welches strenge verboten war. Wer einen Maltheserorden annahm, hatte keinen Theil mehr an der Regierung. Kein Nobili durfte sich mit einer Fremden, noch seine Töchter an einen Fremden verheirathen. Keiner durfte ohne Erlaubniß der Staats-Inquisitoren in fremde Länder reisen. Sprach ein Edelmann Böses von der Regierung, so wurde er zweimal gewarnt und dann mit dem Tode bestraft, daher wurde auch in Privatzirkeln nie über Staatsgeschäfte gesprochen; dieses geschah nur unter den Hallen von St. Markus, wo auch Parteywerbungen Statt fanden, und wo man sich über bevorstehende Wahlen oder andere Geschäfte berieth,

ehe man die Versammlung des großen Rathes besuchte (s. weiter unten). Bei einer solchen Abgeschlossenheit des Adels, bei einer so ängstlichen Bewachung seiner Rechte, und einem so vorsichtigen Benehmen in seinen politischen Gesprächen und Handlungen, konnte seine Weltbildung wohl nur einseitig seyn, dagegen vielseitig seine Genußbildung, weil der Genuß das politische Brüten, das Sinnen über Staatsleben und Staatsverfassungen erstickt oder tödtet, bis der junge Edelmann zu der Reife gelangt ist, die ihn ernstlich an die Staatsgeschäfte erinnern. Vor dieser Zeit läßt man gern die jungen Brauseköpfe sich im Genusse herum bewegen, um sie, wie schon bemerkt, vom politischen Theater fern zu halten, daher traten auch die jungen und reichen Nobili früh in den Genuß des Lebens, und hier machten die schönen Künste und Liebesintriguen ihre einzige Beschäftigung aus; dagegen vernachläßigten sie die Wissenschaften, besonders die ernsteren, welche Nachdenken verursachen. Mit allem Eifer legten sie sich auf das Studium der Plastik, Malerey und der Musik, besonders der Letztern, die sich zu den Liebesintriguen vorzüglich eignet, indem man der Geliebten gern eine Serenade nach der andern bringt, um sich dadurch bequemer in das Herz derselben zu schleichen. Bei einer so frühen Richtung der Jugend zum Genusse, die in einer vernachläßigten Erziehung liegt, ist es da noch ein Wunder, wenn ihre Sinne darnach strebten? —

Die Bürgerschaft zu Venedig war zwar in politischer Beziehung eine Null, indem sie an keinen Berathschlagungen, welche das öffentliche Wohl und die Staatsgeschäfte betrafen, Theil hatte, und wenn auch Mitglieder aus ihrer Mitte aus dem höheren Bürgerstande zu Secretarien in den Verwaltungszweigen gewählt wurden, selbst der Großkanzler nur ein Bürgerlicher war, (s. oben, S. 13) der zu allen Kollegien

Zutritt hatte, so hatte er doch darin keine Stimme, und so auch alle aus dem Bürgerstande gewählten Beamten; dagegen hatten die Bürger Venedigs andere Vorzüge; so z. B., daß sie in der Stadt den Vorzug vor dem Venetianischen Landadel (Nobili di terra ferma) besaßen, und daß die bürgerlichen Beamten, wenn sie gleich keine Stimme hatten, doch von Allem, was im Staate vorging, genau unterrichtet waren, oft besser, als der stimmfähige Adel. — Die Bürger theilten sich in Cittadini und Habitanti. Zu der ersten Klasse gehörten die beim Staate angestellten Beamten, die Advokaten, Aerzte, reichen Kaufleute und Banquiers, die Glasmacher von Murano, und die Gelehrten und Künstler; zu der zweiten alle Handwerker und andere Einwohner, welche ähnliche Geschäfte trieben, die Krämer 2c. Hierzu kamen nun noch die Schiffer und Gondolieri. Der unterste Theil des Volkes, der größte und mächtigste, Pöbel genannt, theilte sich in zwei Parteyen in Venedig, in Castellani und Nicolotti, von zwei Gegenden der Stadt, die sie bewohnten, so genannt; nämlich die Erstern, die Castellani, wohnten jenseits der Brücke Rialto, und führten den Namen von dem daselbst befindlichen Castelle; die diesseits Wohnenden, die Nicolotti, führten den Namen von der St. Nikolauskirche. Le Bret giebt eine kurze Skizze von denselben zur Zeit der Republik. Er sagt: „In Venedig ist der Pöbel der größte und mächtigste Theil des Volkes, der Geist der Unruhe, der Rache und der Ausgelassenheit besitzt ihn ganz. Man muß diesen wilden Körper mit Gegenständen beschäftigen, welche ihn zerstreuen, deshalb müssen die zwei Parteyen, die Castellani und die Nicolotti stets unterhalten werden, und dieses geschieht durch Schauspiele, Opern, Lustspiele, Stegreifdichter, öffentliche Mährchenerzähler 2c. Die ganze Geschichte charakterisirt ihn als einen

Theil der Nation, der zum plötzlichen Aufruhr geneigt ist, und der sowohl in der Freude, als im Leide sich in Ausschweifungen verliert. Es hat besondere, ja gewaltsame Mittel gekostet, ihn in Ordnung zu erhalten, und deshalb haben auch die Strafen außerordentlich seyn müssen; da man dem aufrührischen Geiste des Volkes nicht trauen darf, so müssen viele Todesstrafen heimlich geschehen. Hauptsächlich aber bestand die Kunst der Venetianischen Regierung darin, den Pöbel so an sich zu fesseln, daß er alle andern Regierungen gegen die seinige verachtete, dabei ihn wieder durch eine geringe Anzahl von Sbirren so im Zaume zu halten, daß er die Justiz fürchten mußte, und die Fesseln küßte, die ihn banden. Der Pöbel besitzt nichts, sondern dient, und deshalb sorgt die Regierung auch für ihn, und vielleicht ist kein Staat vorhanden, in welchem die Großen den Armen so reichlich zu Hülfe kommen. Den größten Theil des Pöbels machen die Barcaruoli oder Schiffer aus, welche ihrer Menge wegen furchtbar sind, und weil sie dem Adel dienen, sich auch als Spione gebrauchen lassen." — Der Bürger lebte in der Republik am unangefochtesten (s. auch oben), sobald er sich nur mit seinem Gewerbe und seinen Vergnügungen, für die reichlich gesorgt ward, beschäftigte, und sich um die Politik, die Staatsgeschäfte, nicht kümmerte, nicht darüber an öffentlichen Orten und in Gesellschaften sprach; selbst in seinem Hause ein solches Gespräch mied, damit die Kinder, an dem Beispiele der Eltern erstarkt, sich schon früh die Zunge im Zaume zu halten gewöhnen lernten. — Die Geistlichen durften sich in Venedig gar nicht in Staatssachen mischen, und ohne die Genehmigung der Republik keine unbeweglichen Güter an sich bringen. Die Inquisition (s. Th. 203, S. 515) ist bloß dem Scheine nach eingeführt worden, blieb aber ohne Wirkung; denn sie bestand nicht bloß aus Geistlichen,

(dem päbstlichen Nuntius, dem Erzbischofe von Venedig, dem Inquisitor) sondern drei Senatoren wohnten allen Handlungen derselben bei, ohne deren Beistimmung keine Handlung der Inquisitoren gültig war. Daher gebrauchte man zu Anfange aller Akten die Formel: Cum assistentia et praesentia Illustrissimorum et Excellentissimorum Dominorum N... Sie mußten verhindern, daß keine Bulle ohne Einwilligung des Dogen publicirt wurde, und diese Einwilligung erfolgte immer erst nach einer langen und reifen Ueberlegung. Juden und Griechen waren der Inquisition nicht unterworfen. Die Regierung war zu eifersüchtig auf ihre Rechte, als daß sie der Geistlichkeit irgend einen Vorrang, oder einen direkten Einfluß auf das Publikum gestattet hätte. Durch diese Beschränkung der Geistlichkeit, welche durch die Staatspolitik von einer Seite hervorgerufen wurde, besaß sie aber auch wieder von der andern eine große Freiheit in ihrem Lebenswandel; daher das Sprichwort: Venedig ist das Paradies der Mönche. Und so war es denn auch; denn die Mönche, überhaupt die Geistlichen, maskirten sich im Karnaval, besuchten die Schauspiele, hielten ihre Maitressen, und thaten überhaupt was ihnen gut dünkte. In keinem katholischen Lande war die Kirchendisciplin so schlecht, als in Venedig. Verschiedene Bischöfe haben es versucht, diesen Ausschweifungen Einhalt zu thun, konnten aber nichts ausrichten, und man gab vor, und vielleicht nicht ohne Grund, daß die Regierung selbst heimlich diese guten Absichten verhindert habe. Ein Schriftsteller sagt: „Es schien eine Staatsmaxime des Senats zu seyn, der auf Alles eifersüchtig war, was seine Autorität schmälern konnte, den Geistlichen nicht zu viel Ansehen beim Volke zu verschaffen; ein Vorrecht, daß in allen katholischen Staaten große Zerrüttungen veranlaßt hat, wovon Venedig glück-

licherweise frei geblieben ist. Daher ließ sich die große Nachsicht gegen die ausschweifende Lebensart der Geistlichen erklären; daher auch die innere Ruhe bei den oft auf's Aeußerste getriebenen Streitigkeiten mit den Päbsten. Durch dieses zügellose Betragen ward die Achtung gegen diesen Stand sehr verringert, und der Senat erhielt sein Ansehen ungetheilt." Siehe auch Th. 203, S. 515. —

Die ordentlichen Einkünfte der Republik betrugen ungefähr 7,200,000 Ducati d'argento (Silberdukaten zu 1 Fl. 57 Kr. Rhein.) Da der Staat wenig auf das Militair und auf die Besoldungen der Beamten zu verwenden und keine Hofhaltung zu bestreiten hatte, wie unter dem Dogen, Th. 203, S. 557, gezeigt worden, so befand sich die Schatzkammer in Friedenszeiten in guten Umständen, die einzige persönliche Anlage war die Tarsa, eine auf Handelsgeschäfte gelegte Taxe. Diese hatten auch die in Venedig angesessenen Deutschen Kaufleute zu entrichten, die zusammen jährlich 12,000 Ducati d'argento betrug, die sie unter sich repartirten. Die Auflagen auf Lebensmittel machten die wichtigsten Theile der Einnahme aus; vorzüglich war die Taxe auf Salz, Oel und Tabak für die Einwohner beschwerlich, weil die Pächter oft mit vieler Härte zu Werke gingen. Da die Staatsschulden fast gänzlich einheimisch waren, so konnte man auch wegen der Quellen zur Bezahlung der Zinsen nie in Verlegenheit kommen. — Was die Vertheidigungsmittel des Freistaates betraf, so besoldeten die Venetianer zu Friedenszeiten als Landmacht 9000 Mann Fußvolk und Reiterey von Italienischen und Dalmatischen Regimentern, die in den Festungen vertheilt lagen, und gewöhnlich nur 6000 Mann ausmachten, weil das Geld für die übrige Mannschaft in den Beutel des Kriegsministers und seiner Untergeordneten fiel. Die Miliz, Cernide, die man aus

der jungen Mannschaft aushob, belief sich auf 30,000 Mann. Im Nothfall konnte der Staat leicht 60,000 aufbringen. In den früheren Zeiten war die Seemacht sehr groß; denn zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts soll die Republik 300 Schiffe mit 80,000 Mann und 145 Galeeren mit 11,000 Mann gehabt haben. Außerdem waren noch 3000 Schiffe der Kaufleute, von 10 bis 200 Tonnen mit 17,000 Seeleuten am Bord. Im Jahre 1782 bestand die Venetianische Schifffahrt aus ungefähr 370 Fahrzeugen. Die Flotte der ehemaligen Republik, wovon der wichtigste Theil meistens zu Corfu lag, bestand gewöhnlich aus 9 Kriegsschiffen, 15 Galeeren, nebst mehreren Barken und Brigantinen ꝛc. Bei der Einnahme Venedigs von den Franzosen, 1797, fand man davon viele halb verfallen und zum Dienste unbrauchbar. Die Franzosen leerten das gut versehene Arsenal, führten die meisten brauchbaren Schiffe mit sich fort, und zerstörten und versenkten die übrigen. Zehn größere und kleinere Kriegsfahrzeuge waren unter der Oesterreichischen Regierung noch vorhanden, und sechzehn andere suchte man auszubessern. Auch den alten Bucentauro fand man vor, aber seiner Vergoldungen beraubt. Unter Napoleon, als Venedig dem Königreiche Italien einverleibt worden, arbeitete man lebhaft im Arsenale an der Wiederherstellung der ehemaligen Marine, als aber Venedig wieder an Oesterreich kam, wurde diese Thätigkeit wieder vermindert. — Der Oberbefehlshaber über die Flotte (Capitano generale) war jederzeit ein Nobile, und wurde zur Kriegszeit zum Befehlshaber derselben ernannt. Er hatte die Aufsicht über alle Häfen, war aber von keinem Platze Meister, hatte auch mit der Kriegskasse nichts zu thun. Sein Amt dauerte nur drei Jahre. Der Provveditor generale da Mare zu Corfu hatte auch großes Ansehen, und führte, als der älteste See-

officier von der Republik, in Abwesenheit des Capitano generale, oder wenn seine Stelle unbesetzt war, den höchsten Befehl. Er hatte die Kriegskasse unter sich, und mußte davon, nach Beendigung seiner Administration, die nur zwei Jahre dauerte, dem Senate Rechnung ablegen. Das Generalat zu Lande wurde immer einem Fremden anvertrauet, mit dem Titel eines Generalissimo di disbarco oder dello Sbarco (Oberbefehlshaber über die Landungstruppen). Diesem setzte der Senat zwei Proveditore Generali an die Seite, ohne deren Vorwissen er nichts thun durfte. In seiner Abwesenheit führte der General der Infanterie, der ebenfalls ein Ausländer seyn konnte, das Kommando. — Das Wappen dieses ehemaligen Freistaates ist ein dreimal getheilter und eben so vielmal gespaltener Schild mit fünf Mittelschilden, die in der Form eines Kreuzes stehen. Der Mittelschild auf der Herzstelle ist ein liegender, goldener, geflügelter Löwe, mit vorwärts gekehrtem Haupte, um welches ein goldener Schein geht; mit den vorderen Tatzen hält er ein offenes silbernes Buch, darin die Worte: Pax tibi, Marce, Evangelista meus zu lesen sind, die ein Engel zum Evangelisten Marcus gesprochen haben soll, als das Hauptwappen der Republik. Ueber demselben befindet sich die Dogenmütze. Der Mittelschild auf der Ehrenstelle ist das Wappen von Cypern, neunmal gespalten mit Silber und Blau, mit einem darüber gezogenen gekrönten rothen Löwen, auf welchem eine offene Krone ruhet. Der Mittelschild zur Rechten ist das Wappen des Königreichs Candia, ein gespaltener Schild, der oben einen in die Höhe fliegenden schwarzen Adler hat, welcher goldene Donnerkeile in den Klauen führt, in silbernem Felde; unten ein laufender silberner Centaur im rothen Felde. Oben ist eine offene Krone. Der Mittelschild zur Linken ist quadrirt. Das erste Quartier enthält das Wappen von Dal=

matien: drei goldene Leopardenköpfe im rothen Felde. Das zweite Quartier ist von Roth und Silber geschacht wegen Croatien; das dritte Quartier hat drei schwarze Hufeisen im goldenen Felde wegen Rascien oder Ober-Servien (von beiden hatten die Venetianer nichts inne). Das vierte Quartier hat einen rothen Löwen im silbernen Felde, wegen des Königreichs Albanien (welches späterhin unter Türkische Botmäßigkeit kam). Oben steht eine offene Krone. Der Mittelschild auf der Nebelstelle ist das Wappen von Istrien, eine goldene Ziege mit rothen Hörnern im blauen Felde. Oben ist wieder eine offene Krone. Im Rückenschilde ist in der ersten Reihe, im ersten blauen Felde, ein goldener gekrönter Adler wegen des Herzogthums Friaul; im zweiten silbernen Felde ein rothes Kreuz wegen der Herrschaft Padua. Das dritte Wappen ist das Trevisanische, ein rothes Kreuz, welches oben mit zwei rothen Sternen von acht Strahlen beseitet ist, in silbernem Felde; Das vierte Wappen ist ein goldenes Kreuz, welches oben mit zwei halben goldenen Drachen beseitet ist, im blauen Felde, wegen der Herrschaft Belluno. In der zweiten Reihe ist das Wappen der Herrschaft Verona, ein goldenes Kreuz im blauen Felde; dann kommt das Wappen der Herrschaft Brescia, ein blauer Löwe zum Streit gerichtet, im blauen Felde. Drittens das Wappen des Herrschaft Vicenza, ein silbernes Kreuz im rothen Felde. Im vierten Quartier ist ein silbernes zweithürmiges Kastell mit schwarzen Mauerstrichen, Thür und Fenstern, wegen der Herrschaft Feltre. In der dritten Reihe im ersten Quartiere ist das Wappen der Herrschaft Bergamo, ein mit Roth und Gold getheilter Schild. Im zweiten Quartier das Wappen von Crema, ein von Roth und Silber gespaltener Schild. Im dritten das Wappen von Corfu, eine aus des Schildes linkem

Rande hervorgehende halbe goldene Galeere im blauen Felde. Im vierten ist ein silberner Hyacinth im blauen Felde wegen Zante. In der vierten Reihe kommt erst das Wappen wegen Adria, ein silbernes dreithürmiges Kastell, dessen mittlerer Thurm höher ist, als die anderen, mit schwarzem Thor, Fenstern und Mauerstrichen, auf einem grünen Boden im blauen Felde. Das zweite Wappen ist im grünen Felde ein zweithürmiges silbernes Kastell mit schwarzem Thore und Mauerstrichen; oben auf steht ein goldener geflügelter Löwe mit vorwärts gekehrtem Haupte, um welches ein goldener Schein geht, wegen der Herrschaft Polesina. Drittens kommt ein rothes Kreuz in silbernem Felde, wegen der Insel Cefalonien. Das letzte Wappen ist ein springendes silbernes Pferd im grünen Felde, wegen der Inseln Cherso und Osero. Der Schild steht unter einem purpurfarbenen Wappenzelte, welches mit goldenen Franzen geziert und mit der herzoglichen Mütze (Corno) bedeckt ist. — Das kleine Wappen der Republik hat im himmelblauen Felde den geflügelten goldenen Löwen, der ein offenes silbernes Buch mit den schon oben angeführten Worten: Pax tibi, Marce, Evangelista meus, hält; auf dem Schilde ist die herzogliche Mütze. — Der vornehmste Ritterorden der Republik war der Orden des heiligen Markus. Er bestand in einer großen Medaille, die auf der Brust an einer goldenen Kette getragen wurde. Auf der einen Seite befand sich entweder nur der Name des regierenden Dogen, oder ein denselben vorstellendes Bild, dem der heilige Markus eine Fahne überreicht; auf der andern ein geflügelter Löwe, welcher in der einen Tatze ein bloßes Schwert, und in der andern ein offenes Buch hält, darin die oben im Wappen schon angeführten Worte stehen. Ein zweiter Orden war der der Constantiner Ritter, der als Zeichen ein Kreuz

an einer goldenen Kette hatte. Der Großmeister dieses Ordens hatte seinen Sitz zu Briana, nicht fern von Venedig. Diese Orden scheinen von der Oesterreichischen Regierung nicht aufgenommen worden zu seyn, da man sie unter den Orden dieses Staates nicht aufgeführt findet. — „So klein nun auch der Venetianische Staat in den späteren Zeiten, namentlich in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, geworden war, so wurde dennoch, um ihn zu regieren", sagt ein Reisender, „Alles angewendet, was nur die feinste Staatskunst erfinden konnte. Selbst nahe an einander liegende Städte wurden von der Regierung auf eine ganz verschiedene Weise behandelt; eine Politik, von der sich in keinem Lande ein ähnliches Beispiel findet. Die Städte Vincenza und Bergamo, von denen sich Erstere freiwillig der Republik ergeben, und Letztere von unruhigen, böswilligen Leuten bewohnt ward, welche die geschicktesten Banditen in Italien abgaben, wurden sehr gelinde behandelt. Diese immerfort dauernde Erkenntlichkeit gegen Vincenza machte dem Senate Ehre; auch war diese unter allen Städten im Gebiete der Republik der Regierung am meisten ergeben. In Ansehung der Stadt Bergamo war es nicht Großmuth, sondern Furcht. Die Lage des Ortes, der Charakter seiner Einwohner, die man oft in Haufen bewaffnet auf der Landstraße mit Contrebande antraf, machten diese Nachsicht eines schon gesunkenen, schwachen Staates nothwendig. In Verona war man nicht sehr Venetianisch gesinnt, sondern wünschte lieber die Oberherrschaft des Kaiserhauses, dessen Staaten an das Veronesische Gebiet grenzten; daher verfuhr man auch ohne Nachsicht gegen die Bewohner dieser Stadt, von der die Dauer des Besitzes ungewiß schien. Man gab hier dem Kaiser Joseph dem Zweiten bei seiner Durchreise 1771 ein Fest, welches einzig in seiner Art war, und

ihn sehr überraschte. Es war zwar nur ein Stiergefecht; allein es wurde im altrömischen Amphitheater gehalten, das, wie bekannt, im Innern noch vollkommen gut erhalten ist. Der Kaiser hatte es schon mit Bewunderung gesehen, als er vom Gouverneur zum Schauspiele dahin eingeladen ward, dessen Detail man für den Monarchen ganz geheim gehalten. Man führte ihn nun durch die alten Römischen Gänge; er sah keinen Zulauf, und ahnte nichts Ungewöhnliches; auf einmal kam er zu seinem Sitze, und erblickte nun in diesem engen Bezirke alle Einwohner der Stadt und der benachbarten Dörfer, die das Amphitheater von oben bis unten angefüllt hatten, und sich plötzlich erhoben und ihn mit Händeklatschen empfingen, ein Anblick, der den Kaiser so außer sich setzte, daß er die Hände über den Kopf zusammenschlug. Von allen Städten des Venetianischen Gebietes fühlte Padua das Unglück einer harten Regierung am meisten. Die stärksten Auflagen, die strengsten Gesetze, unerbittliche Strafen bei kleinen Vergehungen, und Verhinderung aller Maaßregeln, die zum Wohle des Ortes gereichten. Daher kam die Armuth einer Stadt, die an Größe wenigen in Italien nachsteht, und eine Bevölkerung von 40,000 Seelen hatte. Auf solche Art rächte sich Venedig für alle Unruhen und Gefahren, die Padua, als es einst blühend und unabhängig war, ihr so viele Jahrhunderte lang verursacht hatte." — Mit Schmerz konnte Venedig nur noch auf seine ehemalige Größe hinblicken; hinblicken auf das große Wappen, welches die Länder, die es ehemals besaß, enthält. Es trotzte lange Zeit den Stürmen, die sich gegen dasselbe erhoben und es zu stürzen droheten; allein bei den erneuten Staatsverfassungen in Europa reichte seine Verfassung nicht mehr aus; es verdankte seine Unabhängigkeit nur noch seinen enthaltsamen mächtigen Nachbaren, und mußte dem Schick-

sale erliegen, als Bonaparte den Oberbefehl über das Französische Heer in Italien übernahm, die Republik sich aufzulösen zwang, und Venedig mit seinen Truppen besetzen ließ. Schon lange vor dem Ausbruche der Französischen Revolution wurde Venedig sein Schicksal verkündiget; allein man achtete darauf nicht, beachtete nicht die öffentliche Stimme, und verharrte in seiner Schlafsucht, bis das Ungewitter hervorrückte, dem es nicht mehr ausweichen konnte.

Die Verfassung und Verwaltung Venedigs unter dem Oesterreichischen Kaiserhause, also im Besitze Oesterreichs. Da Venedig mit der Lombardey zu einem Königreiche constituirt worden, welches in zwei Guberniums oder Gouvernements getheilt ist, von denen Venedig das eine bildet, so ist auch die Verfassung in beiden gleich. Es sind nämlich in diesem Königreiche den Königlichen Verwaltungsbehörden permanente Kollegien aus Mitgliedern der verschiedenen Klassen der Nation an die Seite gestellt, die unter dem Titel Central-Congregationen zu Mailand und Venedig bestehen. Außer diesen hat jede Provinz eine Provinzial-Congregation an dem Orte, in welchem die Königliche Delegation ihren Sitz hat. Das Gubernium von Venedig ist nun in acht Delegationen abgetheilt, als Venedig, Verona, Padua, Friaul oder Udine, Treviso, Vicenza, Belluno und Polesina oder Rovigo. Jede Provinz oder Delegation ist in mehrere Distrikte getheilt, denen jedem ein Cancelliere del Censo vorsteht, und jeder Distrikt zerfällt in Ober- und Untergemeinden. Nach der Constitutions-Urkunde vom 24sten April 1815 ist solches angeordnet worden. Die Central-Congregation zu Venedig besteht aus adelichen und nichtadelichen Gutsbesitzern, und den Repräsentanten der Königlichen Städte, und haben den Gouverneur des Territoriums oder seinen Stellvertreter zum Präsidenten.

Die Güterbesitzer müssen, um eintreten zu können, das Lombardisch-Venetianische Bürgerrecht, und die Adelichen einen vom Kaiser bestätigten Adelsbrief, ein liegendes steuerbares Gut von wenigstens 4000 Scudi Werth, festen Wohnsitz im Reiche oder in Oesterreich haben, und dreißig Jahr alt seyn. Ausgeschlossen sind die Staatsbeamten und Geistlichen, die der Verschwendung Ergebenen und ihrer Vermögensverwaltung für unfähig Erklärten, Alle, die sich nicht zu einer im Königreiche geduldeten christlichen Religion bekennen, und die bei Kriminal-Untersuchungen nicht für völlig unschuldig Erklärten. Die Repräsentanten der Königlichen Städte müssen ebenfalls das Bürgerrecht, 4000 Scudi in liegenden Gründen, Fabriken oder Handel, festen Wohnsitz in der Stadt, die sie vertreten, haben, und dreißig Jahr alt seyn. Ausgeschlossen sind die Gemeindebeamten und die Bankerottirer. Die Ersteren, so lange sie im Dienste stehen. Die Glieder der Centralcongregation werden vom Kaiser aus dreien ihm von den dazu bevollmächtigten Korporationen vorgeschlagenen Personen ernannt. Das Verfahren der Korporationen besteht darin, daß die Gemeinderäthe (nach der Vorschrift des Gesetzes vom 8. Juny 1805) einen adelichen und unadelichen Besitzer aus ihrem Bezirke, die Königl. Städte aber drei Bürger aus ihrer Mitte wählen, und das Protokoll darüber der Provinzial-Verwaltung einsenden, welche die Namen der Vorgeschlagenen nach den drei Klassen in Tabellen bringt, sie mit Anmerkungen begleitet, und dem Gouverneur der Provinz zustellt, der dann an den Kaiser berichtet. In Zukunft sollen aber, im Fall der Ersetzung von Mitgliedern in der Centralcongregation, die Gemeinden ihre Wahlprotokolle an die Provinzialcongregationen richten, welche drei daraus der Centralcongregation vorschlagen. Die Letztere t aber ihre anrathende Wahl dem Kaiser zur wirk-

lichen Ernennung vor. Die Königl. Städte schicken ihre Protokolle unmittelbar an die Centralcongregation. — Die Dauer der Amtsverrichtungen der Congregationsglieder ist sechs Jahre; sie sind sogleich wieder wählbar. Nach den ersten drei Jahren muß die Hälfte der adelichen und die Hälfte der nichtadelichen Gutsbesitzer austreten. Der Kaiser kann auch die Glieder ausschließen, die sich des in sie gesetzten Zutrauens unwürdig bezeigen. Die Deputirten zur Centralcongregation beziehen 2000 Fl. jährliche Besoldung zu Lasten des ganzen Staates. Sie beschäftigen sich mit Vertheilung und Einregistrirung der von dem Kaiser ausgeschriebenen außerordentlichen Steuern, mit Festsetzung des Steueranschlages der Distrikte, mit Untersuchung der Gemeindeausgaben und der Lasten, und der Erörterung, welche Lasten die Städte und Gemeinden, welche die Provinzen, welche der gesammte Staat tragen soll, mit Vertheilung der Militairleistungen auf das ganze Land, mit Oberaufsicht auf Brücken, Dämme, Straßen, die nicht unmittelbar vom Staate verwaltet werden, mit der Aufsicht auf Wohlthätigkeitsanstalten und die Verwaltung ihrer Einkünfte. Die Centralcongregation hat aber nur die Oberaufsicht und eine berathende Stimme in Hinsicht auf Gründung und Modalisirung noch nicht systematisirter Ausgaben; auch erlaubt ihr der Kaiser, ihm die Bedürfnisse, Wünsche und Bitten der Nation vorzutragen, und behält sich vor, sie um Rath zu fragen, wenn es ihm gut dünken wird; sie kann aber weder Verordnungen erlassen, noch Contributionen und Auflagen ausschreiben, noch in eigenem Namen eine gesetzliche, richterliche oder vollziehende Gewalt ausüben. Das Resultat ihrer Berathschlagungen legt sie dem Gubernium vor, das sie bestätiget, oder die Kaiserliche Bestätigung einholt; nur wenn das Gubernium die Bestätigung abschlägt, kann die Centralcongregation

sich gerade an den Kaiser wenden. Die Berathschlagungen werden nur nach erhaltener Bestätigung und nur in des Kaisers Namen öffentlich bekannt gemacht. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident. — Bei den Provinzial-Congregationen ist der in der Hauptstadt jeder Provinz residirende Königl. Delegat oder Stellvertreter ihr Präsident; sie bestehen nach der Größe der Provinz aus acht, sechs oder vier Gliedern, zur Hälfte aus adelichen, zur Hälfte aus nichtadelichen Eigenthümern und einem Repräsentanten für jede Königl. Stadt in der Provinz, wozu im May 1815 die Städte Venedig, Padua, Verona, Vicenza, Udine und Treviso ernannt worden sind; auch andere Städte, die besondere Beweise der Treue und Anhänglichkeit geben, sollen dieses Vorrecht erhalten. Um in die Provinzialcongregation aufgenommen zu werden, müssen die Eigenthümer das Bürgerrecht oder einen Adelsbrief, 2000 Scudi in liegenden Gütern, Wohnsitz in der Provinz haben, und dreißig Jahr alt seyn; eben so müssen die Stadtrepräsentanten Bürgerrecht und Wohnsitz in ihrer Stadt, 2000 Scudi in liegenden Gründen, Handel oder Fabriken haben, und dreißig Jahr alt seyn; die oben angeführten Hindernisse schließen auch hier aus. Das erste Mal ernannte der Kaiser die Glieder der Provinzialcongregation; künftig reichen die Gemeinden ihre Vorschläge bei der Provinzialcongregation ein, die daraus drei Namen der Centralcongregation vorschlägt. Hat nun diese keine Einwendungen zu machen, so ist der zuerst Geschriebene ernannt, und das Gubernium bestätiget ihn; hat es aber Einwendungen zu machen, so wird Bericht nach Hofe erstattet. In Hinsicht der Dauer, Ernennung, Ausschließung oder Entlassung der Glieder gelten die oben angeführten Einrichtungen, und die Königl. Delegaten leiten die Ernennung der Wahlen.

Die Deputirten der Provinzialcongregationen beziehen keinen Gehalt, und beschäftigen sich mit den Steuergeschäften der Provinz, der ökonomischen Verwaltung der Städte und Gemeinden, den Wasser- und Straßenbauten, in so fern sie der Provinz und nicht dem Staate obliegen, und den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten. Durch das Patent vom 3ten Januar 1818 ist ein Erzherzog Vice-König des ganzen Lombardisch-Venetianischen Königreichs. Er residirt in Mailand, und im Sommer zu Monza. Seine Dotation besteht in 400,000 Gulden. Er hat die Macht, alle Stellen im Königreiche zu vergeben, welches sonst nur der vereinigten Hofkanzley zustand. Die Rathsprotokolle werden nicht eher an die Hofstelle nach Wien eingeschickt, ehe sie dem Vicekönig vorgelegt worden, und sein Visa erhalten haben; eben so werden alle Resolutionen von Wien aus an den Vicekönig geschickt, und von ihm der Regierung mitgetheilt; er hat die Vollmacht, mehrere Geldgeschäftsgegenstände bis auf einen gewissen Betrag, z. B. Gratifikationen, Anweisungen zur Verbesserung der Straßen, Brücken ꝛc., zu vollziehen; er hat eine eigne Kanzley, die in drei Sectionen zerfällt. In Padua befand sich das Generalkommando des Guberniums von Venedig. — Unter der wiederangetretenen Oesterreichischen Regierung, nach dem Sturze Napoleons, sind in Venedig alle Vorrechte des Adels beschränkt worden; er ist zwar noch sehr zahlreich, und es giebt Herzoge, Prinzen, Markgrafen, Grafen und Edelleute; aber alle diese verschiedenen Abstufungen gewähren keine persönlichen Vorrechte. Nach einem Dekrete des Feldmarschalls Bellegarde, Generalgouverneurs des Königreichs zu Mailand, vom 24sten December 1814, bleibt der neue Lombardisch-Venetianische Adel in seiner Würde, darf aber nicht vererbt werden, wenn er nur auf Lebenszeit verliehen worden. Adoptionen

dürfen nur mit Erlaubniß des Regenten geschehen; Altadeliche, welche auch den Italienischen Adel erhielten, können diesen beibehalten, oder auch um Wiederherstellung ihres alten Adels nachsuchen; auch bestätiget ein Dekret von 1816 die von der vorigen Regierung dem neuen Adel verliehenen Fideicommisse und Majorate, wenn er die gesetzmäßigen Patentbriefe erhalten hat. Venetianische Patricier, die nur 200 Ducati (zu 1⅓ Thlr.) haben, dürfen nur die normalmäßige Pension erhalten. — Die **Bürger** waren von jeher frei, nur genossen sie in einigen Städten, wie z. B. zu Venedig, wie oben gezeigt worden, Vorrechte, die noch aus der ersten alten demokratischen Verfassung Venedigs herrühren, die aber mit ihrer Verschmelzung in den übrigen Staatskörper gänzlich aufgehört haben. — Was den **Bauernstand** betrifft, so befindet sich der Bauer im Venetianischen Gubernium in einem gewissen Wohlstande, wie überhaupt im Lombardisch-Venetianischen Königreiche; denn Leibeigenschaft giebt es hier nicht; er gehöre dem Staate oder Grundbesitzer an, so ist er nicht gedrückt, und befindet sich, wie schon bemerkt, wohl.

Nach den politischen Ereignissen, die Oesterreich im Jahre 1848 erschütterten, und die 1849 ihr Ende in allen Staaten dieses Reiches gefunden haben, ist eine neue Verfassung für das Lombardisch-Venetianische Königreich angeordnet worden. Der Kaiser erließ nämlich im October des Jahres 1848 folgendes Manifest an die Bevölkerung des Lombardisch-Venetianischen Königreichs: „In der Hoffnung, den Frieden in allen Provinzen des Lombardischen Königreichs bald wieder hergestellt zu sehen, und von dem Wunsche beseelt, dessen Bevölkerung aller der Freiheiten theilhaftig zu machen, deren die übrigen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates sich bereits erfreuen, fühlen Wir das Bedürfniß, Unsere Ansichten in dieser Bezie-

hung schon jetzt bekannt zu machen. Wir haben bereits allen Bewohnern des Lombardisch-Venetianischen Königreichs, ohne Unterschied, volle Verzeihung bei dem von ihnen an den politischen Ereignissen des laufenden Jahres etwa genommenen Antheil gewährt, und haben angeordnet, daß gegen solche weder eine Untersuchung, noch Strafe stattfinden könne, vorbehaltlich der Rücksichten, die bei Bestätigungen in öffentlichen Aemtern dieserhalb als zweckmäßig anerkannt werden dürften. — Eben so ist es Unser allerhöchster Wille, daß die Bewohner des Lombardisch-Venetianischen Königreichs eine ihrer Nationalität und den Bedürfnissen des Landes, so wie ihrer Verbindung mit dem Oesterreichischen Kaiserstaate entsprechende Verfassung erhalten sollen. Zu diesem Ende werden Wir, sobald der Friede hinlänglich gesichert seyn wird, an einem noch zu bestimmenden Orte die von allen Provinzen des Königreichs frei zu wählenden Volksvertreter einberufen." Hierauf erschien nun späterhin eine octroyirte Verfassung: Costituzione dell' Impero Austrico compreso in esso il regno Lombardo-Veneto. Auch sollte späterhin ein Statut für die Lombardey und Venedig erscheinen, welches die Gemeinde-Institutionen, die das Ministerium als Grundlage der Organisation der Venetianischen Provinzen aufstellt, enthält. Diese sollen sehr freisinnig seyn, und die Italienische Nationalität darin einen weiten Wirkungskreis finden und eine hinlängliche Garantie ihrer Entwickelung. Ein Italienisches Journal, welches unter besonnenen Fortschrittsmännern erscheinen wird, soll das Versöhnungswerk unterstützen. Da nun sowohl bei der octroyirten Verfassung, als auch bei den anderen Institutionen noch Manches zu ergänzen und nachzuholen ist, so kann hier nur diese Anzeige der neuen Verfassung des Venetianischen Guberniums gegeben werden. — In Hinsicht der

Verwaltung hatte das Lombardisch-Venetianische Königreich einen Hofkanzler in Wien, der unter einem obersten Kanzler, der zugleich Minister des Innern ist, steht. Die Geschäfte sind alle Auswanderungs-, Religions-, Schul-, Studien-, Stiftungs- und Sanitätssachen, alle sogenannten publico-politica, das heißt, Sachen, welche die allgemeine Wohlfahrt, Sicherheit und den Zusammenhang betreffen; alle Unterthans- und Contributionssachen, die Militairsachen, in so fern sie die Bevölkerung und Auswanderung betreffen, die Privilegien der Stände, die Regulirung der Rechte des Staates, die Ertheilung der Würden und Privilegien, der Straßen-, Wasser- und Brückenbau, die Bekanntmachung aller Gesetze; auch ist sie die letzte Instanz in schweren Polizeyübertretungen. Der Sitz des Gouvernementsbezirks der Verwaltung ist Venedig, nämlich für dieses Gouvernement. Ein Präsident oder Gouverneur steht an seiner Spitze, und ihm zur Seite gewöhnlich ein Vice-Präsident und die erforderliche Anzahl von Regierungs- oder Gubernialräthen. In der politischen Landesstelle, wie ein solcher Gouvernementsbezirk genannt wird, concentrirt sich die ganze politische Provinzialverwaltung; alle öffentlichen Geschäfte, Regierungs-, Dominial- und Kammerrechnungsstellen, eine Polizey-Kommission und die Kreisämter hängen von ihr ab, und sie hängt wieder von der höchsten Behörde in Wien ab. Es liegt ihr ob: die Vollziehung der Königlichen Verordnungen, die Handhabung der Landesherrlichen Rechte, die Erhebung der Einkünfte, die obere Polizey und alle die Zweige des Nationalwohls, die nicht unmittelbar zum Ressort der Justiz, der Kirche und der Armee gehören. Der Regierungsbezirk in Venedig ist in eine angemessene Zahl von Kreisen oder Provincie getheilt, die von Kreisämtern oder Delegationen verwaltet werden. Jedes Kreisamt hat

einen Kreishauptmann oder Delegaten, manchmal auch einen Vice-Kreishauptmann (Vice-Delegaten), einige Kreiskommissaire, eine Forstkommissair und mehrere Unterbeamten; sie sind eigentlich Schutzbehörden für die Unterthanen gegen deren Grundherrschaften; sie wachen über die Aufrechthaltung der Gesetze, eröffnen die von dem Monarchen oder den Landesstellen einlaufenden Befehle, bilden in Sachen der adelichen Gerichtsbarkeit die zweite Instanz, sehen darauf, daß die Kriminalrichter bei Entdeckung und Verwahrung der Verbrecher ihre Schuldigkeit thun, führen die Polizeyaufsicht auf dem Lande, und besorgen die Schulangelegenheiten zugleich mit den Konsistorien. Die Kreise sind wieder in Distrikte, und diese wieder in Abtheilungen gebracht. Die Grundobrigkeiten haben das Steuerwesen, die Polizey, das Pupillenwesen, die Gerechtigkeitspflege, oft auch das Armenwesen, die Rekrutirung, das Kirchen- und Gemeindewesen ꝛc. In Hinsicht der Civil- und Kriminal-Justizpflege besteht ein Senat zu Verona für das Lombardisch-Venetianische Königreich, und in Venedig ein Appellations- und Kriminal-Obergericht; dann bestehen zu Venedig zwei Civiltribunale, und sieben Civiljustiztribunale und Kriminalgerichte zu Padua, Verona, Vicenza, Treviso, Rovigo, Belluno und Udine. Zu Rovigo besteht ein Merkantil- und Wechselgericht, welches zugleich Civil- und Kriminalgericht und Seekonsulat ist. Das Merkantil- und Seetribunal zu Venedig, die Merkantil- und Wechselgerichte zu Padua, Verona, Vicenza, Treviso, Rovigo, Belluno sind mit den in diesen Städten bestehenden Civiljustiztribunalen und Kriminalgerichten vereiniget. — Die Staatseinkünfte betragen für das Lombardisch-Venetianische Königreich 18 Millionen Gulden. An Grundsteuern zahlt das Lombardisch-Venetianische Königreich 12 Millionen Lire, wovon

in die Staatskasse zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse 10,440,000 Lire fließen, und der Rest auf Erhebungskosten, Auslagen und andere Erleichterungen verwandt werden soll. Dieses Königreich soll die vollkommenste Steuerverfassung in ganz Europa haben. Was nun durch die neue Verfassung ꝛc. in die Verwaltung für Veränderungen gebracht worden, läßt sich jetzt hier nicht anführen, aus der schon oben angeführten Ursache. — In Hinsicht der Militairangelegenheiten umfaßt der Werbebezirk des ganzen Lombardisch-Venezianischen Königreichs 446—578,000 Seelen. Nach einer im Jahre 1850 erschienenen Kundmachung, die für das ganze Lombardisch-Venetianische Königreich gilt, können sich die ausgehobenen Rekruten mit 700 Fl. Conv.-Münze vom Militair loskaufen. — Die jetzige Garnison Venedigs, nach dem Belagerungszustande, beträgt mit der umliegenden Gegend 20,000 Mann, meist Croatische und Böhmische Regimenter, untermischt mit Magyarischen Honveds.

Die Hauptstadt Venedig, der Glanzpunkt der ehemaligen Venetianischen Republik und des jetzigen Gouvernements des Lombardisch-Venetianischen Königreiches unter Oesterreichischem Zepter, liegt am Meerbusen und Seehafen Malamocco des Adriatischen Meeres, und in der nördlichen Hälfte der Lagunen auf 72 größeren und kleineren Inseln, welche durch 450 Brücken und Stege zusammenhängen, unter 45° 25′ 35″ nördlicher Breite, und 30° 45″ östlicher Länge. Statt der Straßen dienen auch die 134 Kanäle (darunter vier großen Seeschiffen zugänglich sind) von denen die Stadt durchschnitten ist, und auf welchen man in Gondeln fährt. Nach einer andern Beschreibung liegt Venedig auf drei großen Inseln, von denen zwei fast nur eine längliche Insel bilden, indem nur der Canale grande (Canalazzo) sie in

zwei Theile theilt, von denen der westliche weit kleiner, als der östliche ist. Der große Kanal de la Giudecca der einem Meeresarme gleicht, trennt die dritte in Südwesten liegende Insel (la Giudecca) von diesen beiden. Diese drei Inseln werden nun von den eben angeführten 134 Kanälen durchschnitten, welche die Hauptinsel wieder in einzelne Inselchen theilen, deren man 136 rechnet. An den Kanälen laufen entweder gar keine oder nur enge und schmale Trottoirs von unpolirtem Marmor hin. Die sämmtlichen Kanäle ergießen sich in die beiden Hauptkanäle della Zucca und den großen Kanal, und dieser wieder in den Canalazza. Venedig besitzt 15,000 auf Pfählen erbauete Häuser, die sich größtentheils unmittelbar aus dem Wasser erheben, welches die Schwelle der Hauptthür berührt, und über 113,000 Einwohner, worunter viele Griechen, Armenier, Deutsche und 4000 Juden, und dann noch 20,000 Bettler sind, ohne die Fremden, und die Einwohner mehrerer Inseln, die ehemals zur Stadt gerechnet wurden und jetzt eigene Gemeinden bilden. Die Stadt ist ohne Festungswerke durch ihre Lage fest, bildet also eine starke natürliche Festung. Um feindlichen Schiffen die Annäherung an Venedig zu verbieten, sind die Lidos (schmale Streifen Landes) mit zahlreichen Forts besetzt, namentlich ist jede Einfahrt durch ein, auch zwei Forts gedeckt, und hinter den Dämmen gegen das Meer sind Batterien vorgerichtet. Schanzen sichern außerdem die zugänglichen Stellen zu den Lagunen gegen die Landseite zu. Zu Malaghera zeichnet sich ein in den Sümpfen gegen Westen angelegtes großes Fort aus, welches Napoleon verstärken ließ. — Unter den Gebäuden der Stadt, die in sechs Haupttheile (Sestieri) getheilt ist, und drei Stunden im Umfange hat, zeichnen sich die vielen Kirchen und Bethäuser, Palläste und die andern öffentlichen Gebäude aus. Man zählt

eine Patriarchalkirche, 29 Pfarrkirchen und viele andere Kirchen, 59 Klosterkirchen, 12 Abteyen und Priorate, 18 Oratorien, 40 geistliche Brüderschaften mit ihren Kapellen, eine unirte und eine nichtunirte Griechische, eine Armenische, eine Lutherische Kirche oder Deutsches Bethaus, und 7 Synagogen, 23 Hospitäler, 2 Lazarethe, ein großes Findelhaus ꝛc. ꝛc. Unter den übrigen Häusern, die alle von Stein erbauet sind, befinden sich viele ansehnliche Palläste und andere öffentliche Gebäude; von den Letztern rechnet man 19 öffentliche und 45 Privatpalläste. Die Straßen werden des Nachts erleuchtet, und sind weniger zahlreich und weniger schön, als die Kanäle. Wegen der Höhe und Enge der Häuser dringen in die Straßen keine Sonnenstrahlen ein; daher ist es hier im Sommer nicht sehr heiß, auch weil von der See immer Luft kommt. Da die Straßen nicht breit sind und die Handwerker vor dem Hause auf denselben arbeiten, so ist das Gedränge in den belebtesten Straßen groß und wird noch größer, wo Männer und Frauen feil halten und Andere einkaufen. Besonders groß ist dieses auf dem Markusplatze (s. weiter unten), weil sich hier Alles zusammendrängt. Hierzu kommt nun noch das Geschrei der Verkäufer, auch gewahrt man hier und da Gruppen von Bettlern, die, nach der Beschreibung der Reisenden, oft elend und in den scheußlichsten Gestalten sich zeigen; unsere Bettler, wo sie vorkommen, sollen dagegen wie redliche Bürger aussehen. Die Lebensmittel sind nicht theuer, und wenn gleich der Fremde scharf geprellt werden soll, so soll man doch weit wohlfeiler, als bei uns in Deutschland leben; denn man richtet hier mit 6 Kreuzern mehr aus, als bei uns mit einem Gulden. Palläste haben sich jetzt in Gasthöfe umgewandelt, so führt der Pallast Farsetti jetzt die Aufschrift: La granda Bretagna; zwischen den Treppensäulen sind Fruchtkörbe angebracht;

Jugendarbeiten Canovas; ausgezeichnete Gasthöfe sind hier noch: Albergo d'Europa; Königin von England; Scudo di Francia ꝛc. ꝛc. — Die sechs Theile oder Sestieri, worein die Stadt getheilt ist, sind: 1) di S. Marco, 2) Castello; 3) Canale Reggio, gemeiniglich Canareggio genannt. Diese sind auf der einen Seite des großen Kanals, auf der andern Seite liegen: 4) S. Paolo oder S. Polo; 5) della Croce und 6) Dorso duro, harter Rücken von dem felsigen Boden der Insel so benannt. — Zu den Merkwürdigkeiten Venedigs gehören: 1) in dem Sestiere di S. Marco, die am Rialto liegt, der weltberühmte St. Markusplatz, worauf sich das ganze Leben und Weben Venedigs zeigt, wo alle Fremde und Einheimische sich sammeln, alle Freunde und Bekannte sich sehen und sprechen, Partien verabreden, wo die brillantesten Kaufläden mit ihren Waaren glänzen, Kaffeehäuser, Conditoreyen und Restaurationen zum Genusse einladen, kleine Theater unter freiem Himmel ihre Witze und Künste zeigen, ein Polichinell seine Witze und Späße macht, und wo zum Carnaval sich Alles in bunten Masken zusammendrängt. Der Platz bildet ein großes längliches von Pallästen zum Theil eingeschlossenes, 280 Schritte langes und 110 Schritte breites Viereck, dessen eine Längeseite zur Hälfte unbebauet ist. Von da geht wieder der Broglio oder kleine St. Markusplatz (Piazetta di S. Marco), 250 Schritte lang und 80 breit, gleichfalls mit Pallästen eingefaßt bis an die südwestliche Küste des Canale di Giudecca. Beide Plätze sind mit Quadern gepflastert, und bilden einen platten musivischen Fußboden. Die Palläste, welche die beiden Plätze umgeben, haben in ihrem untern Stocke oder Geschosse Arkaden. Besonders sind die beiden Seiten, auch die eine der Piacetta, des großen Markusplatzes fast ganz mit den Procuratorien oder den

Palläſten der Procuratoren bebauet; ſie haben daher ihre Namen, weil die Procuratoren von St. Markus ehemals daſelbſt ihre Wohnungen hatten. Dieſe Palläſte haben unten offene Arkaden, hinter denen, in einer zweiten Reihe Arkaden, Modehändler, Parfümeriehändler, Conditoren, Kaffeeſchenker, Limonadenverkäufer ꝛc. ꝛc. ihre Waaren und Getränke feil bieten. Nicht fern vom Meere erheben ſich auf der Piazetta di S. Marco zwei Granitſäulen, von Lombardo Baraderio aufgeſtellt; die Eine aus Aegyptiſchen Marmorplatten, die Andere, dieſer ähnlich geformt, aus Europäiſchem Marmor, indem die zweite aus Aegyptiſchen Marmor mitgebrachte Säule beim Ausſchiffen in's Meer fiel, und durch die aus Europäiſchem Marmor nachgemachte erſetzt wurde. Der Doge Ziani ſoll ſie zu Schiffe mit aus Konſtantinopel gebracht haben. Auf der Einen ſteht das eherne Bild des geflügelten Löwen von St. Markus, mit dem Geſichte gegen das Meer gewendet, auf der Andern das Bild oder die Bildſäule St. Theodors, des ehemaligen Schutzpatrons von Venedig. Nach Einigen ſollen dieſe Säulen nur aus Granit beſtehen und im Jahre 1174 als Beute aus Griechenland nach Venedig gebracht worden ſeyn. Ein Reiſender ſagt bei der Erwähnung der Bildſäule des heiligen Theodors auf einer der angeführten Säulen: „Das Volk in Venedig macht ſich wenig aus Gott, noch weniger aus dem Pabſte, aber ſehr viel aus dem heiligen Markus. Dieſer Heilige ward zum Schutzpatrone der Stadt erwählt, ſobald ſein Körper aus Alexandrien dahin gebracht worden. Vor dieſem war der heilige Theodor ihr Schutzpatron; aber ihre Eitelkeit war mit einem ſolchen gemeinen Heiligen nicht zufrieden. In der Kindheit der Republik war er allenfalls gut genug, da ſie aber groß und blühend wurde, verlangte ſie einen Heiligen vom er-

sten Range. Man ließ daher den Körper des heiligen Markus nach Venedig kommen, bauete ihm eine prächtige Kirche, und verabschiedete den alten Protektor." — Die Hinrichtung der Verbrecher findet zwischen diesen Säulen Statt, und kein Nobili geht deshalb zwischen denselben hindurch, aber nicht, wie eine Volkssage will, weil der fast achtzigjährige Doge Marino Falieri, der sich mit einigen Plebejern in eine Verschwörung gegen die Republik eingelassen hatte, hier enthauptet worden seyn soll; denn diese Enthauptung geschah auf der Riesentreppe im St. Markuspallaste. Hier sind zugleich die drei großen Masten zu erwähnen, welche auf dem St. Markusplatze vor der St. Markuskirche auf hohen metallenen Fußgestellen, mit halb erhabener Arbeit geziert, stehen, auf welchen man an feierlichen Tagen große seidene Fahnen oder Flaggen wehen ließ. Sie dienen zur Erinnerung an die von der Seemacht der Venetianer eroberten Königreiche Cypern, Candia und Morea. — An der Ecke des St. Markusplatzes und der Piacetta, steht der im Jahre 1556 von Barthelemi gebauete 335, nach Andern 516 Fuß hohe St. Markusthurm (Campanile de S. Marco) einer der höchsten Thürme Italiens, ganz frei, ohne Anbau, nur eine neue, mit Marmorstatuen gezierte Loggia oder Loggetta daran, macht eine Ausnahme. In diesem Gebäude hielt sich jedesmal während der Versammlung des großen Rathes ein Procurator von St. Markus mit bewaffneten Leuten aus dem Arsenale auf. Auf den Thurm führt eine Wendeltreppe, so daß man hinauf reiten kann, wie es Heinrich der Dritte, König von Frankreich, wirklich gethan haben soll. Der Thurm ist mit kupfernen und vergoldeten Ziegeln gedeckt, und der Glanz dieser Ziegeln soll, ehe die Vergoldung unscheinbar geworden, im Sonnenscheine bis Istrien zu sehen gewesen seyn. Auf der pyramidenförmigen

Spitze des Thurmes befindet sich ein kolossaler 14 Fuß hoher hölzerner und vergoldeter Engel, der sich als Windfahne herumdrehet. Von diesem Thurme genießt man eine sehr schöne Aussicht über Venedig und dessen Umgebungen, ja bei heiterem Wetter noch weiter darüber hinaus bis an die Berge von Padua. Dieser Glockenthurm ist immer offen, und man darf dem Thürmer nur ein Paar Lire geben, der die Thür öffnet. Der Thurm hat sechs Glocken, wovon vier geläutet und die sechste nur bei Todesurtheilen gebraucht wurde. Die vier Glocken heißen: die Marangona, die Nona, die Mittlere und die Trottiera. Ihr Läuten hatte sonst besondere Bedeutungen, und nur bei anbrechendem Tage läuten alle vier zugleich. — Gegen Südost erhebt sich die St. Markuskirche mit fünf Kuppeln, von denen die mittelste die höchste ist. Sie wurde im neunten Jahrhunderte erbauet; brannte aber im Jahre 976 ab, und an ihrer Stelle stieg das noch gegenwärtig bestehende Gotteshaus empor, dessen Vollendung im Jahre 1071 unter dem Dogen Domenico Silvio erfolgte. Die Bauart kann nicht schön genannt, aber als etwas Eigenthümliches bewundert werden; denn sie ist ein Gemisch des Antiken mit dem Orientalischen. Ein Reisender sagt darüber: „Das meiste an und in dieser Kirche befindliche Material rührt aus Griechenland her; die Anordnung des Gebäudes ist aber weder Griechisch, noch Gothisch, noch Sarazenisch, sondern ein wirres Durcheinander oder von Allem zusammen. Die Gallerie, längs der Fronte, und das Dach mit moscheen-ähnlichen Kuppeln verziert, geben dem Ganzen ein etwas fremdartiges Ansehen, noch nie sah ich eine solche Menge von Säulen in einem so engen Raume zusammengedrängt.“ Ein anderer Reisender hält den Styl für ein Gemisch von Byzantinisch-Gothisch-Italienischem. Die Kirche hat 950 Fuß im Umfange,

12 Chöre und 5000 Säulen, zum Theile von dem schönsten Marmor. So ruhen fünf große Bögen in einem Halbkreise auf 292 Säulen, worunter 8 von Porphyr, die übrigen von Marmor sind, darüber läuft eine Gallerie an den drei Seiten der Kirche herum, aus 364 Säulen bestehend. Ueber dieser wölben sich wieder fünf Bögen von porphyrnen Säulen getragen ꝛc. Das ganze Innere der Kirche ist mit Marmor belegt, und der Fußboden besteht aus dem prachtvollsten Mosaik. Die Mosaikarbeiten der Kirche sind zunächst auf Veranlassung des Dominico Silvio verfertiget worden, und die schönsten Arbeiten rühren von den Gebrüdern Zuccati her; die solche im Jahre 1545 nach dem Plane und unter der Aufsicht Titian's ausführten. Ueberhaupt hatte man es in jener Zeit in den mussivischen Arbeiten in Venedig zu einer solchen Vollkommenheit gebracht, daß der Pinsel des Malers kaum Schöneres hervorbringen zu können schien. Mehrere dieser Mosaiken haben eine geschichtliche Bedeutung; so deutet ein Fuchs von 2 Hähnen gehackt Sforza an, von Karl dem Achten und Ludwig dem Zwölften von Frankreich aus Mailand verjagt. Dann tritt eine unwahre Darstellung des Kaisers Friedrich des Ersten, dem der Pabst Alexander der Dritte auf den Hals tritt, hervor. In der sonst sehr reichen Schatzkammer werden merkwürdige Alterthümer, zum Theil aus Konstantinopel entführt, aufbewahrt. Ueber dem mit fünf Bogen verzierten Haupteingange zur Kirche stehen auf einem Bogen die berühmten aus Erz gegossenen vier Rosse des Lysippos, die im fünften Jahrhunderte unter Theodosius dem Jüngern von Chios nach Konstantinopel, und von da im dreizehnten Jahrhunderte bei der Einnahme dieser Stadt durch die Venetianer und Franzosen, unter Anführung des Dogen Dandolo, nach Venedig kamen; sie sollen erst Nero's, dann

Trajans Triumphbogen in Rom geziert haben; im achtzehnten Jahrhunderte, 1797, nahm sie Napoleon Bonaparte mit nach Paris, von wo sie 1815, nach seinem Sturze als Kaiser der Franzosen, wieder zurück nach Venedig und auf ihren alten Standort kamen. Bei dieser Kirche ist die St. Theodorskapelle zu bemerken; ein sehr altes Gebäude, worin sich das Inquisitionsgericht versammelte, und bei welchem la Canonica oder die Wohnung der Domherren der gedachten Hauptkirche ist; dann ist dabei ein steinerner Tisch, worauf ehemals die abgeschlagenen Köpfe der Verbrecher zur Schau aufgestellt wurden. — Dicht neben der Markuskirche, nach der Piacetta zu, steht der ehemalige Pallast des Dogen (Dogato), auch Markuspallast (jetzt Kaiserlicher Pallast und Sitz des Gouverneurs) genannt, der eine ganze Seite der Piacetta einnimmt, und in dem sonst der Doge residirte. Seine Erbauung fällt in das Jahr 809; seitdem wurde er aber fünfmal zerstört, und immer wieder neu und schöner aufgebauet. Der jetzige Pallast bildet ein großes Viereck, in dessen mit Marmor gepflastertem Hofe zwei Brunnen mit süßem Wasser stehen. Von außen ist der Pallast mit kleinen Vierecken von weißem und rothem Marmor belegt, soll aber keine besondere Wirkung auf den Beschauer machen. Zu diesem Pallaste führt im Hofe ein breite und schöne Treppe, Riesentreppe (Scala di Giganti) genannt, wegen der gigantischen Bildsäulen von Neptun und Mars, die unten an ihr stehen. Auf dieser Treppe ward der Doge Falieri (s. oben, S. 43) enthauptet. Am ersten Stockwerke des Gebäudes ist eine Gallerie von derselben Steinart, worauf man die jetzt zum Theil abgebrochenen Löwenrachen gewahrt, worein die Zettel geheimer Anklagen geworfen wurden (s. oben, S. 9). In diesem Pallaste ist der Saal, in dem sich sonst der Rath

versammelte, ein zweiter, wo der Rath der Zehen, und ein Zimmer, worin die Staatsinquisitoren zusammen kamen. Der Gerichtssaal ist schwarz ausgeschlagen und hat ein furchtbares Ansehen; denn noch jetzt gewahrt man die erhöheten Sitze der Richter, und die Thür, Porta fatali (Todespforte) genannt, durch welche der schweigend Verurtheilte auf ewig verschwand. Dieses Loos traf so manchen Edlen, der hier vor dieses Tribunal citirt wurde, und heimlich verschwand, ohne daß man wußte, wo er hingekommen. So verschwand im siebzehnten Jahrhunderte der junge Senator Antonio Fascarini. Er besaß die Liebe des Volkes in einem hohen Grade, und erregte dadurch die Eifersucht der Staatsinquisitoren; er wurde vor ihr Tribunal geladen, und man sah ihn nicht wieder. Der ehemalige Thronsaal, worin die fremden Gesandten und andere Große empfangen wurden, besitzt, so wie die übrigen Säle und Zimmer, die kostbarsten Gemälde von den größten Italienischen Meistern, besonders aus der Venetianischen Schule, von Titian, Bassano, Paul Veronese, Tintoretto, Vicentino, Palma dem Aeltern, den drei Brüdern Gian-Ponte, dem Cavaliere Liberi, Zuccharini, Lazarini rc. rc. Die meisten dieser Gemälde stellen Thaten aus der Geschichte Venedigs vor, und die Rahmen derselben sind mit Dukatengold überzogen. Der gegossene Fußboden enthält abgeschliffene Halbedelsteine, mit Marmortäfelchen gemischt. Der große Rathssaal ist durch eine Gallerie mit einer Waffenkammer verbunden, damit sich die Nobili im Falle eines Aufstandes gleich bewaffnen konnten; 1500 Personen konnten in Zeit von einer halben Stunde mit Gewehren und Schießbedürfnissen versehen werden; Auch enthielt diese Waffenkammer mehrere historische und andere Merkwürdigkeiten: so z. B. eine Kanone, deren ganzer Schaft, worauf sie liegt, von Sil-

ber ist; eine große Kanone, aus welcher man drei Schüsse auf einmal thun kann, und ein kleines Stück, eine Art Höllenmaschine, woraus sieben Schüsse zugleich fallen; dann einen Koffer, aus welchem vier Schüsse zugleich aus Pistolen auf den, der ihn öffnet, losgehen, und ihn beim scharfen Laden, so wie mehrere Umstehende, tödten würden ꝛc. ꝛc. In dem Saale del Scruttinio, wo die Nobili ehemals ihre Stimmen abgaben, hängen die Gemälde der 114 Dogen Venedigs; nur das Portrait Marino Falieri's fehlt; aber an dessen leer gelassener Stelle hängt in schwarzem Rahmen die Inschrift: Hic est locus Marini Falieri decapitati pro criminibus. Hier ist auch die berühmte Markusbibliothek aufgestellt, die Petrarca im Jahre 1362 durch einige Manuskripte, die er dem Senate verehrte, gründete, welche über zweihundert Jahre vergessen lagen; dann hat auch der Kardinal Bessarion im Jahre 1468 seine Bibliothek von 800 Manuscripten, die ihn an 30,000 Thaler gekostet hat, der Signoria von St. Marco geschenkt, und diese geschriebenen Bücher oder Manuscripte waren die eigentliche Gründung der großen Bibliothek. Es kamen nun noch hinzu 1559 die Bibliothek des Melch. Guilandinus; 1593 des Giovanni Grimani; 1595 des Jak. Cantarini; 1663 des Caspar Venturo; 1683 des Pietro Marosini; vermehrt wurde sie noch 1734 durch die Manuscriptensammlung des Recanati, des Bibliothekars Morelli, und durch andere kleinere Erwerbungen. Man zählt 5000 Manuscripte und 150,000 Bände. In dieser Bibliothek wird auch die berühmte Handschrift auf Pergament verwahrt, welche das Evangelium des heiligen Markus von ihm selbst geschrieben enthält; allein die Feuchtigkeit des Ortes, woselbst es gelegen hat, hat diese Handschrift so verdorben, daß sie gleichsam in eine Masse verwandelt

worden, die sich nicht mehr entblättern läßt, und daher nichts Leserliches mehr enthält, und man auch nicht mehr mit Gewißheit weiß, ob sie in Lateinischer oder Griechischer Sprache abgefaßt worden. Misson will einige Griechische Buchstaben darin bemerkt haben, sogar ein Griechisches Wort; allein Montfaucon will dieses nicht zugeben. Auch ist daselbst ein Antikenkabinet ꝛc. ꝛc. Ob die 500 Handschriften aus der St. Markusbibliothek, so wie die anderen aus den übrigen Bibliotheken der Stadt, welche die Franzosen mitgenommen haben, auch 1815 oder 1816 nach Venedig zurückgekommen sind, kann hier nicht angeführt werden; aber so viel, daß durch die Standhaftigkeit des Vorstehers Morelli der St. Markusbibliothek diese im Besitze einer Menge Sehenswürdigkeiten an kostbaren Ausgaben von Werken, Handschriften, Antiken und Gemälden geblieben ist. Die St. Markusbibliothek ist jetzt wieder dem Publikum geöffnet, und die Leitung derselben hat der gelehrte Abt Valentinelli. — Die sogenannte Seufzerbrücke (Ponte di Sospiri), die ihren Namen daher hat, weil so mancher Unglückliche seufzend über dieselbe gegangen und nie wiedergekehrt, sondern hingerichtet worden ist, verbindet diesen Pallast aus dem ersten Stockwerke über den schmalen Rio del Palazzo mit dem gegenüberliegenden Staatsgefängnisse. Ein Reisender sagt über diese Brücke: „Die Seufzerbrücke, die ihren Namen mit Recht führt, verbindet den Glanz des herzoglichen Pallastes mit den Gräueln des Staatskerkers. Ueber diese Brücke sind tausend und aber tausend unglückliche Schlachtopfer gegangen, welche der Argwohn der Zehenmänner zu Marter und Tod verurtheilte, und deren Seufzer in den finsteren Kerkern, zu welchen sie führte, ungehört verhallten. Sie ist eine verdeckte Brücke oder Gallerie hoch über dem Wasser, und durch eine Scheidewand in einen Gang

und ein Gemach geschieden. Die Staatsgefängnisse, Pozzi oder Brunnen genannt, waren in den dicken Mauern des Pallastes angebracht, und der arme Gefangene, welcher daraus zum Tode abgeführt wurde, mußte den verhängnißvollen Gang passiren, um in dem eben erwähnten Gemache erwürgt zu werden. Die niedrige Thür, durch die der Hingerichtete in das Gemach gelangte, ist jetzt zugemauert, der Gang aber noch offen. Die Pozzi sind unter dem Fußboden des Zimmers am Fuße der Brücke. Es waren ursprünglich zwölf; aber die tiefsten und schaudervollsten sind zugefüllt oder aufgebrochen. Der neugierige Reisende kann immer noch durch alle Fallthüren hinabsteigen, und durch Löcher und Schutt bis zur Tiefe von zwei Stock unter der ersten Reihe hinabkriechen. Die Kerkerzellen sind jede 5 Fuß lang, 2½ Fuß breit, und 7 Fuß hoch. Eine kleine Oeffnung in der Mauer ließ die feuchte Luft von den Gängen ein, und diente zur Einschiebung der Gefängnißkost. Eine hölzerne Pritsche, einen Fuß vom Boden, diente als Lager; an Licht war nicht zu denken. An den Wänden liest man noch manche Worte und Gedanken, welche Verzweiflung oder fromme Hingebung und Duldung der Unglücklichen, die darin schmachteten, dictirt hat." — Die meisten der Freiheit Beraubten wurden zu der martervollen Strafe der Bleydächer oder der Bleykammern verurtheilt, weil die oberen Zellen unter dem mit Bleyplatten gedeckten Dache waren; und in diesen Zellen war im Sommer die Hitze durch die darauf fallenden Sonnenstrahlen unerträglich. — Dem Dogenpallaste gegenüber steht das Münzgebäude oder Münzhaus (Zecca), welches aus Marmor, Backsteinen und Eisen, ohne Holz, aufgeführt ist. — Der Piazetta gegenüber steht der Thurm mit der Markusuhr, der Zeigerthurm, Torre dell' Orlogio. Er ist 82 Fuß hoch und besitzt ein künstliches Uhrwerk.

In der Mitte durch den Thurm geht ein hohes und weites Thor, darüber ist das große Zifferblatt an der Uhr angebracht, über welchem eine sitzende Madonna von vergoldetem Erze, und noch höher der Löwe von St. Markus befindlich ist, vor dem ein Doge kniet. Die oben auf der Plattform frei hängende Glocke hat zu beiden Seiten die kolossale Bildsäule von einem Mohren aus Metall stehen, welche mit Hämmern die Stunden nach Italienischer Art bis 24 anschlagen. Durch den Bogen des Thores kommt man nach der Merceria, einem engen Platze voller Kaufläden. Noch sind in diesem Stadttheile merkwürdig die auf der Seite des St. Markusthurmes stehenden neuen Palläste, die aber von außen nur einen einzigen vorstellen; sie heißen Procuratie nuove (die neuen Wohnungen der Procuratoren); sie wurden von den Procuratoren von St. Markus bewohnt; später, unter Französischer Herrschaft, dienten sie dem Vicekönig von Italien, Eugen Napoleon, als Residenz; gegenwärtig sind sie zu Staatszimmern für den Oesterreichischen Kaiser eingerichtet, wenn dieser die Stadt besucht. Gegenüber, auf der andern Seite des Platzes, sind die Procuratie vecchie (die alten Wohnungen der Procuratoren), wo Leute von allen Ständen wohnen, woran der oben beschriebene Zeigerthurm stößt. — Die Pfarrkirche von St. Geminian (S. Ziminiano), in Ansehung der Bauart und des schönen Marmors, der darauf verwendet worden, eine der vorzüglichsten Kirchen; in der Sacristey liegt der bekannte Law begraben, der durch seine projektirte und in Frankreich zur Zeit der Minorennität Ludwigs des Funfzehnten ausgeführte Zettelbank in dem benannten Staate eine große Verwirrung anrichtete, und deshalb fliehen mußte; die von Flintenkugeln durchlöcherten Thüren, als hier einige Unglückliche erschossen wurden, und die beraubten Altäre erinnern an

den Revolutionskrieg. Diese Kirche ist sehr alt; denn sie wurde schon 532 von Narses erbauet und 1155 erneuert, und ganz aus Marmor, wie schon bemerkt, aufgeführt; auch hat sie einen 318 Fuß hohen Thurm. Die Augustinerkirche zu St. Stephan, in welcher der berühmte Eroberer von Morea, Franz Morosini, der 1694 starb, ein Grabmal erhalten hat. Die Kirchen S. Maria di Broglio, S. Moise, S. Maria Zoberigo, S. Rocca, S. Luca, alle mit schönen Gemälden geziert. Das große Opernhaus S. Benetto, das vorzüglichste Venedigs, und il Teatro nobile im eigentlichen Verstande, und das Theater S. Angelo. — Die Palläste Giustiniani, da Ponte, Pisani, Coredani, Manini, Bembo ꝛc. ꝛc. Im Pallaste Pisani findet man das Veronesesche Gemälde: die Familie des Darius; dann eine ansehnliche Bibliothek, zu der man Montags, Mittwochs und Freitags des Morgens freien Zutritt hat, eine Manuscripten- und Münzsammlung, und ein Museum von Gypsabdrücken. — Der schon oben erwähnte Broglio oder kleine Markusplatz, der vor dem Hauptthore des Dogenpallastes liegt, und worauf der Venetianische Adel sich alle Morgen versammelte, dient jetzt zum Spaziergange für Jedermann, und ist der Sammelplatz der Besatzung.

2) In dem Sestiere di Castello: die Kathedral- und Patriarchalkirche S. Pietro di Castello und an derselben der Pallast des Patriarchen und das herzogliche Seminar. Dieses Seminar, in welchem die gymnasial-philosophischen und theologischen Studien betrieben werden, soll nach den neuesten Nachrichten in eine Kaserne verwandelt werden. Die Dominikanerkirche zu St. Johannes und Paulus, die mit vielen kostbaren Gemälden geziert ist; dann auch mit Grabmälern und Bildsäulen vieler Großen, worunter diejenige des berühmten Venetia-

nischen Feldherrn Nikolaus Orsino, Grafen von Petigliano, in der Kirche, und diejenige des Generals Bartholomäus Calleone außerhalb derselben zu bemerken sind; den Letztern zeigt eine metallene Bildsäule zu Pferde. Eine besondere Reliquie in dieser Kirche ist die Haut des Bragadin, welcher 1671 Famagusta lange gegen die Türken vertheidigte, und den Mustapha nach der Einnahme des Platzes lebendig schinden ließ. Von dieser Kirche ist die Hospitalkirche zu St. Johannes und Paulus (lo Spedaletto) unterschieden, bei deren Hospitale auch eine Anstalt für Waisenkinder beiderlei Geschlechts ist. Eine andere ähnliche zur Aufnahme unehelicher und ausgesetzter Kinder ist in dem Spedale della Pietà. Die Kirchen S. Maria della Virgine, S. Giuseppo, S. Antonio, S. Martino; die Griechische Kirche S. Giorgio und die S. Georgskirche für das Slavonische oder Illyrische Volk; die Kirchen S. Franzisco della Vigna, S. Lorenzo rc. rc.; das Augustiner-Nonnenkloster (le Vergini), in welchem alle Nonnen aus adelichen Venetianischen Familien sind; das S. Antonsspital oder Scuola dei Marinari, zur Versorgung alter Matrosen. Die Palläste Gradenego, mit einem kostbaren Museum, Capelli, Zorgi, Ruzzina rc. — In diesem Stadttheile ist die größte Merkwürdigkeit das Arsenal oder Zeughaus, welches drei Italienische Meilen im Umfange hat, einen aus vielen kleinen Inseln bestehenden Bezirk bildet, und mit einer von zwölf Thürmen flankirten Mauer umgeben ist, durch welche ein prachtvolles Thor führt. Vor demselben stehen zwei nur schlecht gearbeitete Löwen, die Morosini im Jahre 1687 von Athen nach Venedig brachte, und welche auch die Reise von Venedig nach Paris und von da zurück gemacht haben. Die Ueberschrift des

Arsenals mit goldenen Buchstaben ist: Felix est Civitas, quae tempore pacis de bello cogitat. Man fand hier Alles, was zur Ausrüstung eines Krieges zu Wasser und zu Lande gehörte, und in einem großartigen Maaßstabe vereiniget: eine Kanonen- und Stückgießerey, eine Gewehrfabrik, ein Gewehrhaus; Waffenschmieden, Kugelschmieden, Ankerschmieden, Magazine für Eisenwaaren, Kanonen, Kugeln, Stricke und Taue, Segeltücher, Pech, Hanf, Ruder; Reeperbahnen, Segelweberey, eine Salpetersiederey, Schiffswerfte ꝛc. Zur Zeit der Republik herrschte hier ein übergroßes Gewühl, welches die Augen der Fremden blendete, und daher einen solchen Ruf vom dem Arsenale Venedigs im Auslande verbreitete; denn hier lagen die Linienschiffe, Fregatten, Corvetten, Galeassen, Galeeren, Gallioten und andere Kriegsschiffe, der Bucentauro, auf dem der Doge seine Vermählung mit dem Adriatischen Meere vollzog, welches jetzt in ein Kanonenboot umgewandelt seyn soll, unter Bedeckungen. Hier waren täglich weit über zweitausend Arbeiter beschäftiget, theils in den Werkstätten, theils auf der Admiralitätswerfte, wo unter großen Schuppen (Scueri) Schiffe gebauet und alte von den Schiffszimmerleuten ausgebessert wurden. Rechnet man hierzu nun noch das Gewühl der Soldaten, die hier ihre Kasernen hatten, die Familien der Arbeiter, die in diesem Bezirke wohnten, so kann man sich leicht eine Vorstellung von dem Ganzen machen. „Indessen", sagt ein Reisender, „enthält es weiter nichts, als was man Alles und in noch weit größeren Verhältnissen, nur zerstreuet, in Portsmouth, Chatham und Brest, ja selbst in Kopenhagen findet. Vielleicht hatte im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte dieses Arsenal in Europa nicht seines Gleichen, und verdiente den großen Ruf; allein wie haben sich diese Zeiten geändert." — Noch weit mehr hat sich aber dieses in

der neuern Zeit geändert. Sonst enthielten die Zeughäuser Waffen für 70,000 Mann, Schiffs- und Festungsmodelle, mehrere historische Merkwürdigkeiten an alten Waffen. So z. B. 200 Rüstungen von Gold und Silber, eine Höllenmaschine, des Teufels Orgel genannt, die, wenn man sie öffnete, zehn Pistolenschüsse herausfahren ließ, die in dem ganzen Zimmer herumschlugen, und Alles, was sich lebend darin befand, entweder tödteten oder verwundeten; dann zeigte man 1000 Kanonen ꝛc. ꝛc. In dem Modellsaale stehen zwei Säulen mit Inschriften zu Ehren des Admirals Ritters Emmo, und in einem andern Saale eben dieses Ritters Büste von Canova, ein schönes Kunstwerk, aber verstümmelt. Ein Theil der Arsenalotten (Arbeiter des Arsenals) hielt die Wache, wenn der große Rath versammelt war, der ein großes Vertrauen auf sie setzte; auch bedienten sie den Dogen bei allen feierlichen Gelegenheiten; und drei Nobili, welche Patroni del Arsenale genannt wurden, hatten die Aufsicht über das ganze Arsenal, dessen Ausgaben sich jährlich auf 500,000 Dukaten belaufen haben sollen. Man will hier Ducati d'Argento verstehen, deren einer 7½ bis 8 Lire gilt, nach Preußischem Gelde 1⅓ Thlr. Die Revolution 1797 und die folgenden Jahre haben dieses Alles zerstört. Zu Anfange des jetzigen neunzehnten Jahrhunderts war das Arsenal, nach dem Engländer Thomas Mac Gill *), der sich ein ganzes Jahr (1803) zu Venedig aufhielt, nur noch der Aufbewahrungsort für einige wenige Kaiserliche Kanonenböte. Ehe die Franzosen Venedig verließen, zerstörten sie, was sie nicht mit sich nehmen konnten, und so wurden acht schöne Linienschiffe und mehrere Fregatten, die damals un-

---

*) Travels in Turkey, Italy and Russia during the years 1803, 1804, 1805 und 1806 etc. Lond., 1808. 2 Vols.

vollendet auf den Werften lagen, unbrauchbar gemacht. Die Arbeiter, die es ehemals belebten, waren verschwunden, dagegen bewohnten es einige wenige Sklaven oder Uebelthäter, welche vorzüglich damit beschäftiget wurden, die Ueberbleibsel der Schiffe, welche die Franzosen zerstört hatten, zu Brennholz klein zu hacken. Ein großer Theil des Arsenals war zum Austerbett gemacht worden, das bedeutende Einkünfte abwarf. Die Austern sind groß und von vorzüglichem Geschmacke.“ — Nachdem Napoleon 1805 den Oesterreichern Venedig wieder abgenommen und es zum Königreiche Italien geschlagen hatte, wurde das Arsenal wieder belebt; auch füllte man es wieder mit Waffen, und auf seinen Werften ward von Neuem gearbeitet. Als aber Venedig 1814, nach dem ersten Pariser Frieden, wieder an Oesterreich überging, verminderte sich abermals die Arbeit im Arsenale, so auch auf den Schiffswerften, indem der Hafen von Triest vorgezogen worden seyn soll. Jetzt herrscht wieder Thätigkeit darauf. — Hinter dem Arsenale liegen die öffentlichen Gärten, s. weiter unten.

3) Im Sestiere di Canale Reggio oder Canareggio: Die Sternwarte; die schöne Kirche der Jesuiten, und darin vorzüglich die Mosaik des Fußbodens und der Stufen des Hochaltars. Am 2ten August 1850, als am Tage des heiligen Ignaz von Loyola, hielten die Jesuiten, zwölf an der Zahl, mit dem berühmten Gelehrten Pater Ferrari, als Provinzial, an der Spitze, wiederum einen feierlichen Einzug in ihre prächtige Kirche. Das durch drei Thore verschlossene Judenquartier (Ghetto degli Ebrei) mit sieben Synagogen, welches die Juden seit 1416 bewohnen. Sie mußten sich zur Zeit der Republik durch ein rothes Zeichen, welches sie am Hute trugen, von den Christen unterscheiden. — Dann noch die prächtigen Kirchen S. Maria del Mira-

coli, S. Apostoli, l'Assunta, S. Geremia Profeta ꝛc. Nicht fern von der Kirche S. Maria del Miracoli ist das Haus, wo Titian, der größte Maler der Venetianischen Schule, wohnte. Die Palläste Vidimani, Grizzo, Morosini, Corniani, mit der berühmten Algarottischen Gemäldesammlung, Donati, Rezzonico, Tiepoli; das Kloster Grimani.

4) In dem Sestiere di S. Polo, jenseits des großen Kanals, mit der Sestiere di S. Marco durch die prachtvolle Rialtobrücke verbunden. Diese Brücke (Ponte di Rialto), eines der Hauptmerkwürdigkeiten dieses Stadttheils, besteht aus Marmor, und wurde im Jahre 1588 unter dem Dogen Pasquale Cicogna zu bauen begonnen und nach drei Jahren, 1591, beendiget. Sie besteht aus einem einzigen Bogen, der auf 12,000 Pfählen ruht und 181 Fuß lang, 90 Fuß breit, und 24 Fuß hoch ist. Der Breitenraum ist in drei Wege getheilt, durch zwei Reihen Buden, die ebenfalls von Marmor, gewölbt und mit Bley bedeckt sind. In der Mitte zwischen ihnen ist der breiteste Weg, und zwei schmälere sind zwischen ihnen und dem marmornen Brückengeländer. „Der Name Rialto," sagt ein Engländischer Beschreiber dieser Brücke, „weckt, wie ein Zauberwort, Phantasien und alte Erinnerungen auf. Man sieht sich plötzlich auf dem herrlichen Brückenbogen, der aus Istrischen Quadersteinen erbauet, sich majestätisch wölbt; der Himmel glänzt in wolkenloser Heiterkeit, der Mond zieht herauf, und wirft seinen silbernen Schein auf das alte Venetia, und seine hohen Palläste, die ihre Riesenschatten lang hinstrecken. Und in der lieblichen Stille der südlichen Nacht, wogt das fröhliche vielstimmige Leben des lustigen Volkes, das in der Gegenwart lebt und in des Augenblickes Lust sich berauscht, die großen Schatten der Vergangenheit dem kalten

Nordländer übergebend, und seine tiefsinnigen Betrachtungen hassend; und in den Buden zu beiden Seiten des Rialto, tummelt sich noch das rege Krämerleben, den Ernst und die Erhabenheit der Scene zu einem freundlichen, der Gegenwart zugewandten Bilde umschmelzend." — Wer der Erbauer oder der Entwerfer des Planes der Rialtobrücke gewesen ist, weiß man nicht mit Gewißheit anzugeben. Man bezeichnet den Michel Angelo als Urheber des Planes zu diesem architektonischen Kunstwerke; allein mit Unrecht, da dieser berühmte Maler und Baumeister über zwanzig Jahre früher, vor Beendigung des Baues der Brücke, gestorben ist. Auch der berühmte Baumeister Sansovino, dem Venedig so viele seiner Prachtwerke in der Baukunst verdankt, soll einen Entwurf zu der Rialtobrücke gezeichnet haben, dessen Ausführung durch einen Türkenkrieg mit der Republik verhindert worden; auch Palladio und Scamozzi sollen dabei thätig gewesen seyn. Wenn gleich die Rialtobrücke, als großartig dargestellt wird, so findet sie dennoch ihre Tadler; denn der Bogen soll nur niedrig seyn und sich mit den großen Brücken von gegossenem Eisen in London, überhaupt in England, nicht messen können; auch sollen die Buden, womit die Brücke belastet ist, den Eindruck, den sie sonst machen würde, schwächen. — Das Börsenhaus der Deutschen, auch das Kaufhaus der Deutschen (Fondaco dei Tedeschi) genannt, am großen Kanale, ein weitläuftiges Gebäude mit 100 Zimmern und 22 Buden oder Kramläden. Es wurde den Deutschen Kaufleuten zu der Zeit eingeräumt, als Venedig noch den Ostindischen Specereyhandel hatte, und die Deutschen für diese Waaren viel Geld durch Zölle und andere Abgaben in die Stadt brachten. Seit 1806 ist es das Rathhaus des Stadtraths. — In der Franciskanerkirche (il Frati), mit der schönen Kapelle

des heiligen Anton, eine der größten Kirchen in Venedig, gewahrt man viele schätzbare Gemälde und Grabmäler berühmter Leute, worunter auch dasjenige des Malers Tizian Vescelli, ein einfacher Stein, mit der Inschrift: Titian liegt hier begraben, bezeichnet seine Ruhestätte; diesem gegenüber das Grabmal des Dogen Pesaro, mit dem Gemälde der Familie desselben von Titian, und dem Denkmale Canovas. In dem Kloster bei dieser Kirche findet man eine ansehnliche Bibliothek. Die Kirche zu S. Rochus, hinter der vorher benannten Kirche, nebst dem Brüderschaftshause (Scuola di S. Rocco), welches unter allen mit dem Namen Scuola belegten Brüderschaften, die wichtigste ist, und jährlich über 4000 Thaler Einkünfte an Stiftungen hat; auch besitzt es ansehnliche Kunstwerke und Kostbarkeiten. Die Kirche dieser Brüderschaft ist ganz von Tintorett gemalt; in der Albergo die Kreuzigung, und an der Decke der heilige Rochus, als Probegemälde, durch welches der Künstler den Sieg über seine Mitbewerber davon trug. Am Tage des genannten Heiligen, (16ten August) stellen die Maler der jetzigen Venetianischen Schule ihre Arbeiten von demselben Jahre in der Schule dieser Brüderschaft aus. Die Palläste Rialto, Tiepoli, Capelli rc.; der Fischmarkt. —

5) In dem Sestiere di S. Croce verdienen nur die zwei Pfarrkirchen S. Maria mater Domini und S. Giacomo dall' Orio wegen ihrer Malereyen angeführt zu werden; auch bewundert man in der zuletzt genannten Kirche eine Säule von Verdo antico, die zu den schönsten ihrer Art gehören soll. In dem ansehnlichen Theatinerkloster bei S. Nikolaus von Tolentino, gemeiniglich Tolentini genannt, ist eine zahlreiche Bibliothek. Das Quartier der Osmanen, mit einer Mauer umgeben. Die Osmanen sieht man auch auf dem Markusplatze unter Zel

ten, wie unter ihren Kiosk lagern, ihr Eis oder ihr Sorbet bei einer langen Pfeife schlürfend. „Die Zeiten sind vorüber", sagt Lady Morgan, „wo ganze Flotten aus dem Oriente hier ankamen, um Arabiens Wohlgerüche, Asiens edle Steine, und Afrikas Gold gegen die seidnen Zeuge und die Waffen und Spiegel der Venetianischen Fabriken auszutauschen; denn nur selten sieht man jetzt in Venedig eine Türkische Galiotte oder Fregatte vor Anker liegen, die noch an jene Zeit erinnert." — Das Quarantainehaus auf der Insel S. Lazaretto, und auf der Insel S. Helena die Bäckereyen. —

6) In dem Sestiere di Dorso duro: Die Kirche der Hieronymiten zu St. Sebastian, der Carmeliternonnen zur heiligen Theresia (le Terese), beide mit vielen schönen Gemälden geschmückt; besonders die Erstere zu St. Sebastian, welche an Gemälden von Paul Veronese die reichste ist, auch liegt der Künstler hier begraben. Der Senat von Venedig setzte auf sein Grabmahl die Inschrift: Naturae aemulo, artis miraculo, fama victuro. Die Kirche del Redemptore, eine der merkwürdigsten Venedigs, die besonders durch die Breite ihrer Area eine große Wirkung macht. Die Kirche St. Maria della Salute, welche sich durch symmetrische Bauart, hohe Portale, Säulen, Bilder, und ein das Ganze thurmartig überragendes Kuppeldach auszeichnet. Das Innere ist reich an Gemälden, die zum Theil das Auge des Kenners in Anspruch nehmen und zu dem schönen Aeußern stimmen. Ein Reisender sagt von dieser Kirche: daß sie sich durch ihre hohe Lage, runde Form, schwebende Kuppel dem Ideale eines der Gottheit geweiheten Tempels sehr nähere. Die Kleriker von der Somaskischen Congregation haben eine berühmte Bibliothek; in der man auch eine Sammlung von Zeich-

nungen und Kupferstichen antrifft; aber noch merkwürdiger ist die Bibliothek der Dominikaner, auch Gesuati genannt, weil dieses Kloster ehemals den Jesuaten-Mönchen gehörte, welche durch den wichtigen Büchervorrath des berühmten Apostolo Zeno einen großen Zuwachs erhalten hat; auch die neue Kirche derselben enthält viel Sehenswerthes. Dann die Kirchen Pantaleone und l'Anzolo; das Hospital der Unheilbaren (degli Incurabili), worin nicht nur Leute, die mit solchen Krankheiten behaftet sind, verpflegt werden, sondern es werden auch elternlose Mädchen aufgenommen und in der Musik, besonders im Gesange unterrichtet (Musikconservatorium), daher die Kirche dieses Spitals, in der man sie hören kann, von Fremden häufig besucht wird. — Die Palläste Pescaro, Delfini, Barbarigo, Nani, mit schönen Gemälden und Bibliothek. Die berühmte Gemälde-Gallerie des Pallastes Barbarigo, die unter vielen andern Meisterstücken siebzehn Gemälde von Titian besitzt, ist von dem jetzigen Besitzer, dem Grafen Giustiniani für den Preis von 500,000 Franken an die Russische Regierung verkauft worden, und wird nächstens nach Petersburg abgehen; denn der Kaiserliche Staatsrath Peters befindet sich gegenwärtig im Auftrage der genannten Regierung in Venedig, um die Gemälde zu übernehmen und die Versendung an den Ort ihrer neuen Bestimmung zu besorgen. — Das Seezollhaus (Dogana da Mare), welches im Jahre 1682 nach Giuseppe Bononis Entwurfe erbauet worden. Die Fronte desselben ist mit einer schönen aus Marmorsäulen bestehenden Kolonnade verziert. Ueber derselben erhebt sich ein kleiner geschmackvoll erbaueter Thurm, dessen Spitze eine mit einer großen vergoldeten Broncekugel belastete Statue krönt. Auf der Kugel steht nämlich die Göttin Fortuna, die sich nach dem Winde dreht oder durch

ihn ihre Stellung wechselt. Auch dieses Gebäude erinnert an die ehemalige Größe Venedigs, erinnert an die Zeiten, wo die Schiffe ferner Länder ihre Gefälle an die reiche, mächtige Handelsstadt entrichteten. Der Name Dogana, welcher dem davon abgeleiteten Französischen Worte Douane entspricht, kommt von dem alten Italienischen Worte Doga, die Tonne her, weil die meisten Güter in Tonnen gepackt waren. — Diesem Stadttheile gegenüber liegt die Insel Giudecca, auch Zucca genannt; die in früheren Zeiten Spinalonga hieß; sie gehört zu diesem Sestiere, und besitzt viele Kirchen, Klöster und viele Lustgärten; auch ist hier das Hospital della Virgine für 120 Waisenmädchen. Von dieser Insel ist durch einen Kanal getrennt: die Insel S. Georgio maggiore, nach dem berühmten darauf liegenden Kloster S. Giorgio so benannt, die nebst allen folgenden zum Sestiere di S. Croce gerechnet wird. Sie hat eine Italienische Meile im Umfange, liegt dem Dogenpallaste gegenüber und ist bemerkenswerth, wegen der nach einem Risse des berühmten Palladio erbaueten Kirche, welche kostbare Malereyen enthält. Im Revolutionskriege soll sie ihres schönsten Gemäldes beraubt worden seyn, und so auch die Bibliothek des Klosters ihrer schönsten Handschriften. Man genießt von derselben eine interessante Aussicht auf die Lagunen. Nicht fern von dieser Insel ist die Insel la Grazia; ferner S. Clemente, S. Spirito, S. Elena oder Helena, die schon oben erwähnt worden, auf welcher 34 Backöfen sind, worin Zwiebäcke für das Militair gebacken werden; la Certosa (die Karthause), sonst auch S. Andrea del Lido genann; S. Giornio in Alga; S. Angelo di Concordia; S. Secondo; S. Christofero de la Pace, S. Michele, auf der in dem Camaldulenserkloster eine ansehnliche Bibliothek, und darin eine merkwürdige Weltkarte eines ehemaligen

Laienbruders; S. Francesco del Diserto; S. Jagopo di Paludo; S. Erasmo, welche Insel als der Küchengarten Venedigs angesehen wird, da von hieraus viele Küchenkräuter nach der Stadt gebracht werden; S. Nicolo di Lido, wo der in der Geschichte des Kaisers Friedrichs des Zweiten bekannte Dominicus Salinguerra begraben liegt. Hier sind auch die Begräbnißplätze der Juden, Osmanen, Missethäter ꝛc.; auch die Protestanten oder Evangelischen wurden hier begraben; allein der Feldmarschall von Schulenburg, im Dienste der Republik, brachte es dahin, daß die Lutherisch=Deutsche Gemeinde, unter der sich auch viele Kaufleute befanden, sich ein Grundstück zu einem Friedhofe kaufen konnte, und ein Mönchskloster auf der Insel St. Christoph ließ dieser Gemeinde ein geräumiges Stück ihres Klostergartens käuflich ab, welches zu dem genannten Zwecke eingerichtet wurde, und seit dieser Zeit werden alle in Venedig gestorbenen Evangelischen, wenn sie auch nicht zur dortigen Gemeinde gehören, auf diesem Friedhofe begraben. An der Insel S. Nicolo di Lido, welche fünf Italienische Meilen lang ist, liegt Malamocco mit dem Hafen Venedigs, durch ein Fort gedeckt; nicht fern davon liegt Proveglia S. Lazzaro. Das hier den Armeniern zugehörige Kloster hat eine Bibliothek. Sowohl die Lage, als das Gebäude selbst und dessen Einrichtung haben viel Ansprechendes, und die neue Griechische Buchdruckerey ist bemerkenswerth. Seitwärts davon ist das alte Lazareth (Lazzeretto vechio) ein im Jahre 1423 erbauetes Pesthaus; und diesem gegenüber liegt das im Jahre 1648 erbauete neue Lazareth (Lazzaretto nuovo) oder neue Pesthaus, worin die aus angesteckten Gegenden kommenden Personen Quarantaine halten müssen. Die Insel S. Servolo, worauf die Barmherzigen Brüder die kranken Soldaten pflegen; auch ihnen als Wund=

ärzte dienen. Auf einigen von den genannten Inseln findet man, außer den Mönchen und Nonnen, die in ziemlicher Anzahl darauf wohnen, nur wenige Bewohner. Ansehnlichere Inseln sind: die Insel Torcello, die wegen der ungesunden Luft von ihren ehemaligen Einwohnern größtentheils verlassen wurde. Sie besitzt Festungswerke und Alterthümer; Mönch- und Nonnenklöster mit schönen Gärten. Burano mit 5000 Einwohnern, Zwirnspitzenfabriken und drei Schiffswerften. Mazorbo mit 300 Einwohnern, die Fischerey und Gärtnerey treiben; auch besitzt dieser Ort zwei Pfarren und vier Frauenklöster. Murano, mitten in den Lagunen, mit der Stadt gleichen Namens, und 7000 Einwohnern. Sie besitzt große Glasfabriken, worin man Spiegel, Glas, Kronenleuchter, Glasblumen, Glasfrüchte, Glasperlen, Schmelz, Korallen &c. verfertiget, die ehemals in großem Rufe standen, auch jetzt noch gesucht werden, obgleich sie schon von Fabrikaten dieser Art in andern Ländern überholt worden (s auch oben, S. 532). Der Bischof von Torcello hat hier seinen Sitz, auch besitzt die Stadt ein Invalidenhaus. Il Lido de Palestrina mit 5936 Einwohnern und sechs Schiffsbauplätzen. Nicht fern davon der Seedamm (s. weiter unten), dem Napoleon seine Bewunderung nicht versagen konnte. Die Inseln Constanziaco, Amiano und Lido maggiore, waren ehemals volkreich, jetzt aber sind sie vom Wasser bedeckt, zu Einöden geworden — Venedig ist der Sitz des Gouverneurs, der in dem St. Markuspallaste wohnt, eines Appellations- und Kriminal-Obergerichts für das Gubernium Venedigs, eines Civil-, Kriminal-, Merkantil- und Wechselgerichts erster Instanz, einer Handelskammer, eines Marinekommandos, überhaupt der Marineverwaltung, der Central- und Provinzialdelegationen und Congregationen, eines katholischen Erzbischofs

und Patriarchen (Primas von Dalmatien) und eines Armenischen und Griechischen Erzbischofs. Die Stadt hat ferner ein Lyceum, drei Gymnasien, eine Akademie der schönen Künste mit Kunstgallerie, eine medizinische Gesellschaft, eine Schifffahrtsschule oder Marinekadetencollegium, mit zwanzig auf Kosten des Staates unterhaltenen Zöglingen und Pensionairen, zwei Knabenerziehungskollegien, ein philharmonisches Institut, ein Athenäum, öffentliche Bibliotheken, worunter die schon oben angeführte St. Markusbibliothek, Antiquitäten- Münz- rc. Sammlungen. Unter den Privatsammlungen sind besonders die Pisanische, Nanische, Barbarigo'sche, Gradenego'sche, Manfrinische Gemäldegallerien, und andere Sammlungen merkwürdig, so auch die Bücher- und Handschriften-Sammlung des Deutschen Banquiers Amadra Snaier. Von Canovas Meisterwerken steht eine Psyche in dem Pallaste Mancini; eine Hebe im Hause Alberici, des Ritters Emmo Bildsäule in Lebensgröße in der Kirche der Serviten, und dieses Ritters Büste von demselben Meister im Modellsaale des Arsenals, wo man auch zwei zu Ehren des Admirals Emmo gesetzte Säulen mit einer Inschrift gewahrt. Ein schönes Gemälde von Titian hängt in der Scola della Carita. Viele ansehnliche Klosterbibliotheken (s. auch oben, bei der Beschreibung der Stadttheile). Von den schon oben angeführten vier Conservatorien der Musik: della Pieta; l'Ospedaletto; il Mendicanti und il Incurabili, worin alle Sonn- und Festtage Oratorien und geistliche Musiken gegeben wurden; soll das Erstere, della Pieta, nur noch allein dergleichen Musiken geben, da die andern durch den Verlust ihrer Kapitalien in Armuth gerathen sind, also den Unterricht darin nicht mehr fortsetzen konnten. Die jungen Mädchen (Kinder armer Eltern) werden in diesen Conservatorien wie Nonnen

gehalten, und zur Musik besonders erzogen; lernen Blase- und Streichinstrumente blasen und spielen, Andere werden im Gesange unterrichtet, also förmlich zur Vokal- und Instrumentalmusik gebildet. An der Spitze steht ein Frauenzimmer als Kapellmeister. Nebenbei erhalten sie Unterricht im Nähen, Stricken, Sticken, Wachsblumenmachen 2c. Diejenigen, welche sich verheirathen können, erhalten von der Stiftung eine ansehnliche Aussteuer an Gelde, und die ledig bleibenden Mädchen werden zwar aus dem Stifte entlassen, jedoch mit Arbeiten aller Art beschäftiget, auch sonst unterstützt. Dann sind noch bemerkenswerth das Findelhaus, worin an 400 Knaben bis zur Volljährigkeit, und Mädchen wohl lebenslänglich mit einträglicher Beschäftigung wohlthätige Unterstützung finden; gewiß eine der sorgsamsten Anstalten der vormaligen Republik, um Findlingen ein einigermaßen anständiges Loos zu bereiten; das schon oben erwähnte Matrosenhospital zu S. Anton, das alte und neue Lazareth, zugleich Quarantaine-Anstalt; viele Mönchs- und Nonnenklöster der bekannten Orden; auch der Barmherzigen Brüder und Schwestern, und Nonnenklöster der Erziehung der weiblichen Jugend gewidmet 2c. 2c. — In gewerblicher Hinsicht, hat Venedig mannigfache Manufakturen und Fabriken in Seide, Wolle, besonders in Tuch, Leinen, Spitzen, Segeltuch, Tauen und Strickwaaren aus Hanf, Leder, Papier, Seife, Wachswaaren (Blumen, Früchten und Wachsmasken), Porzellan, Glas und Glaswaaren (Spiegeln, Blumen, Kronleuchtern, Korallen, Glasperlen 2c.), in Tressen, Uhren, Gold- und Silberwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, Farbewaaren (besonders Bleyweiß-, Lack-, Grünspan-, Kupferdruckschwärze-, Borax-, Schmalte- 2c. Fabriken); es hat musikalische Instrumenten-, Darm- und Drahtsaiten-Fabriken; Zuckersiedereyen, Rosogliobrennereyen; Mas-

ken=, Blattgold= und Theriak=Fabriken; Destillirlaboratorien; Buchdruckereyen, Schriftgießereyen, Schiffbau, (16 Schiffswerfte) ꝛc. ꝛc. —

Der Handel Venedigs, von dem schon eine Uebersicht (Th. 203, S. 535) gegeben worden, ist zwar immer noch lebhaft bis auf die neueste Zeit gewesen; allein die neuesten Ereignisse, besonders die Bestehung einer Belagerung, haben dennoch, sowohl auf ihn, wie auf alle Gewerbe, einen sehr nachtheiligen Einfluß geübt, und in einem Berichte über diese Catastrophe heißt es: „Venedig ist in seinem Wohlstande tief erschüttert worden, und gegenwärtig steigt die Armuth unter allen Klassen der Einwohner immer mehr und mehr. Durch die Entrichtung der Kriegessteuer von den liegenden Gründen sind diese ein passives Vermögen geworden, und die Besitzer genöthiget, den größten Theil ihrer Dienerschaft zu entlassen. Dadurch, so wie durch die Aufhebung einiger Aemter, durch die Verminderung des Beamtenstandes, Uebersetzung der Kriegsmarine nach Triest (noch ungewiß), Aufhebung des Freihafens, sind Tausende von Familien brodlos geworden.“ Die Regierung hat die Klagen der Einwohner wegen Arbeitslosigkeit berücksichtiget, und in dieser Beziehung soll auch die Kaiserliche Haupt=Monturs=Oekonomie=Kommission von Verona nach Venedig verlegt werden, wodurch Tausende von Menschen, namentlich Handwerker jeder Gattung, dauernde Beschäftigung finden können; und da Venedig bis jetzt die Station der Oesterreichischen Marine ist, so sollen auch im Arsenale in diesem 1850sten Jahre sechs neue Linienschiffe zu bauen angefangen werden, wozu die Regierung 20 Millionen Fl. bewilliget hat; dann sind noch Dampfer und Fregatten in Arbeit, so daß auch von dieser Seite die Thätigkeit der Arbeiter wieder hergestellt wird. Auch der schon oben erwähnte Staatsbauten=Direktor für das Lom=

bardisch-Venetianische Königreich, Ritter Negrelli, hat die Wiederaufnahme der Arbeiten an dem großen für die Venetianische Schifffahrt so wichtigen Damm von Malamocco angeordnet, wodurch auch viele Arbeiter beschäftiget werden. — Freilich ist der Glanzpunkt des Handels dieser Stadt seit dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte verschwunden, wo Venedig wohl eine Einwohnerzahl von 300,000 und darüber aufweisen konnte, und es an Macht und Reichthum den größten Staaten Europa's nicht nachstand, wodurch es eine allgemeine Eifersucht erweckte, so daß sich die Regierungen mehrerer Staaten gegen dasselbe verbündeten, wie die Geschichte zeigt; allein es ging siegreich aus diesen Kämpfen hervor. Von dieser Zeit ab hat sich aber die Krisis des Handels zum Nachtheile Venedigs gewendet, und wie es an Macht und Glanz früher gestiegen war, so sank es auch wieder herab, obgleich es auch passiv sich noch manche Handelsquelle, hauptsächlich auch den Zwischenhandel mit Material- und Droguerey-Waaren, zu bewahren wußte. Seinen Haupthandel hatte damals Venedig mit Deutschland, dessen Handel bei der Hansa auch zu der Zeit auf dem Gipfel seiner Größe stand; denn als Kaiser Maximilian der Erste, während seines Krieges mit der Republik Venedig, allen Deutschen den Handel und Verkehr mit derselben aus dem Grunde verbot, daß sie keine Zufuhr an Waffen, Munition und anderm Kriegsgeräthe erhalten sollte, so machten die Schwäbischen Reichsstädte dagegen sehr dringende Vorstellungen, indem sie bewiesen, daß durch die strenge Haltung dieses Verbots Deutschland mehr Schaden, als den Italienern geschehen würde, da die meisten Waaren aus der Levante von Venedig über Tyrol nach Schwaben gingen, und von da in die übrigen Provinzen Deutschlands, nach Schlesien, Polen und Ungarn. Wenn daher die Sperrung des Ita-

lienischen Handels lange gedauert hätte, so würden diese Produkte von den Venetianern in größerer Quantität nach den Niederlanden oder auch wohl nach anderen Orten hin verführt worden seyn, wobei Oberdeutschland seinen Zwischen= oder Oekonomiehandel verloren hätte. Das Reichskammergericht wollte anfangs von keiner Abänderung etwas wissen, bis der Kaiser am 11ten Oktober des Jahres 1510 ein Rescript an dasselbe ergehen ließ, daß alle Güter unter dem Kaiserlichen Geleite frei und ungehindert aus Venedig nach Deutschland geführt werden könnten, und am 2ten Februar 1511 erließ er aus Freiburg einen andern Befehl an das Kammergericht, daß er den Deutschen Kaufleuten und ihren Handelsgesellschaften den Reichsschutz und das Geleit verliehen hätte, damit sie, ungeachtet der Achtserklärung Venedigs, frei dahin handeln könnten, und der Handel und die Gewerbe der Reichsunterthanen nicht in die Hände fremder Völker gerathen möchten. Maximilian ließ sich deshalb die Aufrechthaltung dieses Handelszweiges so sehr angelegen seyn, weil dabei der Waarenzug durch einen Theil seiner Erbländer ging; denn als die Stadt Kempten 1518 durch den Kemptner Wald, wo vorher nur Saumrosse passiren konnten, einen neuen Fahrweg angelegt hatte, so befahl der Kaiser, daß Niemand den Nebenweg zwischen Kempten und dem Städtchen Vils weiter gebrauchen sollte, sondern Kraft älterer Kaiserlicher Verordnungen hätte man sich dieses neuen Weges zum Behufe der Handlung über Tyrol nach Italien zu bedienen. Die Waarenniederlage der Deutschen zu Venedig, das sogenannte Deutsche Haus, wurde von dem Senate während des Krieges mit dem Kaiser auf eigne Kosten wieder aufgebauet, woraus man gewahrt, daß die Venetianer eben so aufmerksam auf die Erhaltung der Handelsverbindungen mit den Deutschen gewesen

sind; auch mußten sie es wohl seyn, da Deutschlands mächtige Hansa zur Zeit ihrer Blüthe größtentheils ihren Waarenbedarf, das heißt, an Levantischen Waaren, womit sie die nordischen Reiche, auch England und Frankreich versah, von Venedig nahm. Nur wenige große Handelshäuser gehören eingebornen Venetianern an, die meisten und vornehmsten sind Jüdische, Griechische, Genuesische und besonders Deutsche Häuser, die hier den Großhandel und Banquiergeschäfte treiben; auch haben sowohl die Deutschen, als auch einige Griechen und Juden, den Kredit der Bank von jeher aufrecht zu erhalten gesucht. — Ein ziemlich reger Verkehr im Handel und in den Gewerben war auch noch in den Lombardisch-Venetianischen Provinzen in den 1840ger Jahren bis 1848, wo die Unruhen in allen Oesterreichischen Staaten, also auch hier, Alles in's Stocken brachten. In den genannten Jahren überstieg die Einfuhr in diesem Reiche bei weitem die Ausfuhr, wobei die Letztere nur in Rohprodukten und Halbfabrikaten bestand. Man muß bei der Einfuhr aber auf diejenigen Produkte sehen, die zum Zwischenhandel mit den übrigen Ländern dienen, und dem Lande einen ansehnlichen Gewinn bringen. So war im Jahre 1844 der Einfuhrwerth der im Freihafen von Venedig befindlichen Gebiete erzeugten Waaren in den im Zollverbande befindlichen Provinzen 1,375,527 Fl. Im Jahre 1847 war der Werth der Importen in dem Hafen von Venedig 16,460,000 Fl., und der der Exporten 9,403,000 Fl. Conventionsmünze. Auch zeigte sich in dem genannten Jahre in Vergleichung mit dem Hafen von Triest, daß Venedig jetzt bei weitem gegen den Erstern in seinem Handel zurücksteht; denn der Werth der Einfuhr betrug hier 66,005,000, und der der Ausfuhr 55,897,000 Fl. Zu der Thätigkeit, welche der Handel und die Karnavalslustbarkeiten in Venedig

unter den Gewerben und sonstigen Handarbeiten hervorgebracht haben und zum Theil noch hervorbringen, kann man auch den starken Besuch der Bäder rechnen; denn selbst im Jahre 1850 ist Venedig von sehr vielen Badegästen besucht worden, die theils das schöne Wetter und die Seebäder, theils auch wohl die Neugier, Venedig nach einer so hartnäckig ausgestandenen Belagerung zu sehen, diesmal in ungewöhnlicher Anzahl angezogen hat; denn alle Gasthöfe sollen überfüllt gewesen seyn. Auch das Spiel (Hazardspiel) zur Zeit des Karnavals war von jeher ein starker Magnet, die Fremden anzuziehen; da aber die Spielsucht zu sehr einriß und den Ruin vieler edlen Familien zur Folge hatte, so erließ der Senat 1774 ein Edikt, nach welchem alle Hazardspiele verboten wurden; da aber in dem darauf folgenden Karnaval Venedig wenig besucht ward, so wurde man so sehr dadurch beunruhiget, daß die Widerrufung des Spielgesetzes im großen Rathe in Vorschlag gebracht wurde, und nur durch eine Mehrheit von zwei Stimmen wurde das Gesetz bestätiget. Da nun der Kaiser von Oesterreich nebst allen seinen Brüdern gleich darauf nach Venedig kam, so zog dieses eine große Menge von Fremden wieder dahin, und da man auch die Lustbarkeiten vermehrte, auch das Spiel in allen Provinzen Italiens verboten ward, so trat das Karnaval wieder in seine alten Rechte, von Fremden vorzüglich besucht zu werden. Auch unter der Oesterreichischen Regierung, nachdem es von den Franzosen daran abgetreten worden, wurde das Spiel verboten; nachdem Venedig aber wieder unter Napoleon an das Königreich Italien kam, ward das Spiel wieder frei gegeben, und bei dem Zurücktritt an Oesterreich wieder verboten. — Was die Tracht der Venetianer zur Zeit der Republik betrifft, so trugen die Edelleute, wie schon oben, S. 16, angeführt worden, einen lan-

gen schwarzen, mit Pelzwerk vorn herunter besetzten Rock, der bis auf die Füße ging. Um den Leib trugen sie einen etwa drei Finger breiten, mit silbernen Platten besetzten Gürtel. Statt der Hüte trugen sie Mützen. Die Staatsbeamten trugen zuweilen, besonders im Amte, lange Röcke von rother oder violetter Farbe, und der Doge, wenn er in den Rath ging, hatte einen purpurnen Mantel um, und einen rothsammetnen Hut auf. Die Bürger trugen auch einen langen schwarzen Rock, aber ohne Pelzbesatz, uud einen bloß einfachen Gürtel. Der größere Theil derselben, besonders des gebildeten Standes, kleidete sich nach der Französischen Mode, überhaupt nach der allgemeinen Europäischen Tracht der gebildeten Stände, und so erschienen auch die Frauen und Jungfrauen nur noch selten in der Vesta de Zendale. Ueberhaupt hatten die Französischen Moden schon in dem verwichenen Jahrhunderte so Platz gegriffen, daß man auch den Adel selten noch in der Manteltracht erblickte, besonders des Abends und an Gallatagen, und jetzt ist die alte Tracht fast ganz verschwunden. — Zwei wichtige Gegenstände für Venedig sind auch das süße Wasser und die Reinigung der Kanäle. Es fehlt Venedig an gutem Quellwasser, und deshalb hat fast ein jedes Haus seine Cisterne, in welche das Regenwasser von den Dächern geleitet und durch Sand gereiniget wird. Man holt auch aus der Brenta Wasser, und hebt es in den Cisternen auf. — Man theilt die Lagunen in vive und morte ab, jene, die lebendigen, sind die Sümpfe mit Kanälen, die also schiffbar sind; diese, die todten, die Sümpfe ohne Kanäle, die nicht schiffbar sind. Die schiffbaren Kanäle, welche zwischen den Sandbänken und morastig seichten Stellen den Weg zu der Stadt öffnen, werden mit großen Kosten offen erhalten und von dem Schlamme gereiniget, welchen die Fluth des Meeres

mitbringt und hineinspült; denn die gedachte Fluth wechselt hier mit der Ebbe täglich zweimal ab, und macht in der Höhe des Wassers einen Unterschied, der nach Einigen 1 Elle, nach Anderen 4 bis 5 Fuß beträgt. Sie erhält das Wasser in den theils schmalen und mittelmäßigen, theils sehr breiten Kanälen, welche zwischen den Inseln sind und die Stadt durchschneiden, in beständiger Bewegung, wodurch aber doch nicht verhindert wird, daß sich Unreinigkeiten festsetzen, die im Sommer übel riechen. Die schon oben, S. 40, erwähnten Straßen oder Gassen Venedigs sind meistens schmal und mit unpolirtem Marmor gepflastert, daher bei nassem Wetter sehr schlüpfrig zu begehen; und dann auch wegen der vielen kleinen Brücken mit ihren Treppen, und wegen des Umwegs, den man öfter machen muß, um von einer Seite auf die andere zu kommen, beschwerlich; deshalb bedient man sich auch häufig der Gondeln, und fährt auf den Kanälen, um zu dem erwünschten Orte zu kommen. — Durch das Bombardement hat Venedig im Jahre 1849 an seinen Gebäuden bedeutend Schaden gelitten; so sind auch werthvolle Kunstsachen und Gemälde zerstört worden. Der Fondaco de' Turchi ist ganz, und der Pallast Tron theilweise zerstört. Die Kirche degli Scalzi, wobei das Kloster Scalzi, welches von innen mit Marmor, Porphyr und Verde antico ganz bekleidet worden, einen prachtvollen Anblick gewährt, hat eine Kugel in's Gesimse erhalten Die Accademia delle belle arti hat über zwanzig Kugeln erhalten, wobei ein werthvoller Bonifacius: die Anbetung der heil. drei Könige, stark verletzt worden. Titian's Assunta wurde durch eine förmliche Barrikade geschützt und auch glücklich erhalten. In der Scuola di S. Rocco ging ein Gemälde Tintoretto's zu Grunde. Der größte Verlust, den die Kunst hier erlitten, ist das berühmte Bild von Paul

Veronese die Hochzeit zu Canaan, auf der sich über 130 Figuren befinden, welche so frische Farben haben, als wenn sie erst aufgetragen worden. Es ist 22 Fuß breit und 20 Fuß hoch, und hing im Refectorio des Klosters S. Giorgio Maggiore, und ist dann in das Kloster auf dem Monte Berico bei Vicenza gekommen; hier wurde es nun durch Bajonnettstiche und Säbelhiebe von den Soldaten in 27—28 Stücke zerfetzt. Die Reste befinden sich in der Stadtbibliothek zu Vicenza ꝛc. ꝛc.

Was das öffentliche Leben und die Vergnügungen Venedigs betrifft, so herrscht hierin eine große Mannigfaltigkeit, aber auch zugleich Einförmigkeit, weil sich Alles auf einen gewissen Punkt, den St. Markusplatz, und auf das Gondelfahren in den Kanälen ꝛc. beschränkt. Betrachtet man nun die Lustbarkeiten Venedigs zur Zeit der Republik, so zerfielen sie in die Vergnügungen des Markusplatzes und des Karnavals, welcher vom 2ten Weihnachtstage anfängt und bis zum Fastnachtsdienstage währt, in Schauspiele, Bälle, und wenn noch der Besuch großer Fürsten zuweilen hinzukam, auch in eine Ragatta oder Wettfahren in Böten, auch Gondelstechen genannt. Hier nun eine Skizze der Vergnügungen des Markusplatzes, wie sie ein Reisender *) zur Zeit der Republik im Jahre 1783 schildert. Er sagt am Eingange seines Berichtes: „So sehr das Karnaval in Venedig die Menschen aus allen Ländern hinlockt, und so sehr es auch gerühmt, citirt und besungen worden, so hat doch kein Reisender es kaltblütig analysirt, um denjenigen, die es nicht gesehen haben, das Charakteristische desselben begreiflich zu machen. Eine Beschreibung obenhin, wie man sie gewöhnlich liest, oder eine

*) Bemerkungen eines Reisenden in Italien im Jahre 1783.

Lobrede in allgemeinen Ausdrücken ist dazu nicht hinreichend. Mit Gefahr also, da es um Wahrheit zu thun ist, für einen schwermüthigen Beobachter gehalten zu werden, will ich hier keine langweilige Erzählung, sondern das Auszeichnende dieses berühmten Karnavals anzeigen und es sinnlich darzustellen suchen. — Die Vergnügungen bestehen nun theils in der allgemeinen Maskerade, theils in den Uebungen der Taschenspieler, Gaukler und Ringer. Die sonderbare Lage Venedigs zwingt Jedermann, der sich eine Leibesübung in der Stadt machen will, seine Zuflucht zum Markusplatze zu nehmen, wenn er sich nicht in den sehr engen, oft stinkenden Gassen erholen will. Da nun dieser Platz das allgemeine Stelldichein zu allen Tageszeiten ist, und sowohl die vornehmste, als die niedrigste Klasse der Einwohner sich dieses Spazierganges bedienen muß, so ist es auch natürlich, daß dieser wirklich imposante Platz den Fremden in kurzer Zeit dennoch als der langweiligste Fleck des Erdbodens erscheinen muß. Die ungeheure Anzahl der Menschen, die zur Zeit des Karnavals in diesem kleinen Bezirke beständig versammelt sind, verursacht ein solches Gedränge, daß man oft unfähig gemacht wird, sich umzusehen, viel weniger die Gegenstände genau zu betrachten. Das entsetzliche Gewühl und Getöse der Menge raubt alle Besonnenheit; man ist glücklich, wenn man noch einen der vor den Kaffeehäusern stehenden Stühle erhalten kann, um Athem zu schöpfen. Wenn man sich diese ermüdende Einförmigkeit und die ausnehmende Unbequemlichkeit vorstellt, welche die Appanage dieses Platzes sind, so muß man gestehen, daß das Vergnügen, welches der Anblick einer zahllosen Menge Masken gewährt, von denen noch ein großer Theil in Venetianischen Dominos, also einförmig gekleidet war, nichts sehr Anziehendes haben konnte. Dieses ist nur eine Skizze, allein sie wird zeigen, wie

wenig dieses berühmte Karnaval zur Zeit der Republik seinem Ruhme entsprach. Zu den Karnavals-Lustbarkeiten gehören nun die Schauspiele, die man hier in sieben Theatern gab. Sie bestehen in ernsthaften und komischen Opern, in Balletten, Komödien, Farcen und Marionettenspielen. Die drei ersten Gattungen kommen in keinen Betracht für Jemand, der solche Schauspiele an den großen Deutschen Höfen, dann in London, Paris, ja selbst in Neapel, Rom, Turin und Florenz gesehen. Eine Anzahl Sänger, Tänzer und Tonkünstler treten zusammen, und borgen von Juden und Christen zu 20, 30 und mehr Prozent das von der Regierung zum Depot festgesetzte Geld. Es dient zur Entschädigung für die von ihnen gedungenen Schauspieler, wenn es übel geht, ein Fall, der sich nicht selten ereignet; denn da man nicht einen einzigen Sänger mehr engagirte, als man brauchte, um die Rollen zu besetzen, so konnte die geringste Heiserkeit der Stimme eines Hauptsängers oder ein anderer geringer Zufall die Gesellschaft ruiniren, und alle ihre Hoffnungen vereiteln. Bei Höfen geschehen in solchen Fällen Abänderungen, man weiß sich zu helfen; allein dieses ist hier nicht möglich; denn da der Theater so viele sind, so bleibt dieses unglückliche verlassen, und sollte auch das Uebel durch Wiederherstellung des Sängers oder auf eine andere Art gehoben werden, so ist doch der Kredit für dieses Karnaval größtentheils verloren. Unter solchen Umständen kann man sich leicht vorstellen, wie sparsam Alles eingerichtet war, wodurch es denn fast unmöglich ward, ein einigermaßen komplettes Schauspiel zu geben, wie man es an den oben angeführten Höfen gewöhnlich darstellen sieht. Bisweilen waren die Rollen in der Musik sehr gut besetzt, allein die Kleider elend und die Dekorationen schlecht. Wenn ein Maler Mitglied der Gesellschaft ward, so war auch dieser Theil der Bühne

hervorstechend; allein die Sänger konnten nicht singen und die Tänzer nur springen. Rechnet man nun noch gewisse Unanständigkeiten hinzu, die nur in den Venetianischen Theatern im Gebrauche sind, und dabei die unbequeme Zeit des Schauspiels, das erst nach zehn Uhr des Abends anfängt, so wird man finden, daß diese Theatervergnügungen nicht sehr anziehen können. Die übrigen dieser Lustbarkeiten verdienen kaum einer Erwähnung; denn gegen eine sogenannte Comoedia di Caractere wurden zehn Farcen gegeben, worin die unsinnigsten Zoten vom Signor Pantalone, Arlechino, Tartaglia ꝛc. extemporirt wurden. Die Schauspieler dieser Rollen wurden gut bezahlt, dahingegen die Anderen bloß nothdürftige Bezahlung erhielten; daher kam es denn auch, daß die beste Schauspielergesellschaft in Venedig nicht mit der schlechtesten von den stehenden Theatergesellschaften in Deutschland verglichen werden konnte. Die heftige Leidenschaft nicht allein der Venetianer, sondern aller Italiener, für die Possenspiele ist unglaublich; denn bei ernsthaften Stücken war das Haus leer, sobald aber ihre Lieblingsspiele aufgetischt wurden, waren Logen und Parterre angefüllt; es herrschte die größte Stille, und Alles war Ohr. Dieses erstreckte sich auch auf die Marionettentheater, die nicht etwa bloß für die untere Volksklasse spielten; denn Damen vom ersten Range stellten sich ein. Die Redouten hatten auch nichts Hervorstechendes; Neapel, Rom, Wien, Berlin und London haben sie weit glänzender. Die Menge der Fremden kommt hier nicht in Betrachtung; sie vermehren zwar den Zulauf, aber nicht die Pracht solcher Ergötzlichkeiten, die man nur von einem reichen und zahlreichen Adel erwarten darf. — Auch die Venetianische Messe, die gewöhnlich am Himmelfahrtstage anfängt und vierzehn Tage dauert, war eine Art von Karnaval, nur mit dem Unterschiede, daß keine

Charaktermasken, sondern bloß Venetianische Dominos zu tragen erlaubt waren, besonders da die Messe in der schönsten Jahreszeit abgehalten wird, wo die Landlust am angenehmsten und Venedig der unangenehmste Aufenthalt von der Welt ist; allein durch eine weise Politik hatte man die prachtvolle Ceremonie der Vermählung des Dogen mit dem Adriatischen Meere damit verbunden, die außer den Fremden von entlegenen Ländern, alle müßigen Leute von der terra ferma dahin zog, und wenn sie auch nur einige Tage daselbst verweilen sollten. Im Jahre 1775, also acht Jahr vor der zweiten Ausflucht des Reisenden nach Venedig, befand sich auch der Kaiser Joseph daselbst, und die Anzahl der Fremden, die sich den Tag vor dem Himmelsfahrtstage, an welchem die Vermählung des Dogen mit dem Meere Statt hatte, eingefunden, betrug 42,480, ohne die vorhergehenden Tage zu rechnen. Da nun die Fahrt wegen der Sicherheit bloß bei schönem Wetter geschieht (denn bei schlechtem Wetter wurde sie aufgeschoben), so ließ sich in der That kein herrlicheres Schauspiel denken, als diese Vermählung. Die Kriegsschiffe, aus dem Arsenale gezogen, mit Wimpeln und Flaggen geziert, bildeten eine Linie, und begrüßten mit Kanonen und Musik den Bucentauro, worauf sich der Doge befand, indem er von vielen tausend Gondeln begleitet vorüberfuhr, bis sie von dem am Meere liegenden Kastelle mit Kanonen- und Musketenfeuer abgelöset wurden (s. auch oben, S. 1). Der Kaiser sah dieser Feierlichkeit in einer schlechten Gondel zu, da er sich alle Ehrenbezeigungen und Feste verbeten hatte; indessen ward doch auf dem großen Kanale, an welchem er in einem Gasthause wohnte, eine Ragatta gehalten. Diese von den Venetianern so ausgeschriene Lustbarkeit ist die unbedeutendste Sache von der Welt. Bloß die Zuschauer, welche die Häuserufer des Kanals anfüllen,

und die aus den Fenstern hängenden Tapeten, nebst einigen dem Adel zugehörigen schön geschmückten Fahrzeugen, die den Kanal auf und nieder fahren, gewähren einen sehenswürdigen Anblick. Die Sache selbst besteht in einem Wettfahren in gewöhnlichen Böten, worin sich bloß ein Mensch befindet, der seine Kräfte anstrengt, sein Boot vorwärts zu bringen. Beim Auslaufen waren damals 20 Böte, wovon aber die meisten bald zurückblieben, so daß bei der Brücke am Rialto sich nur noch fünf befanden. Dieses nennen nun die Venetianer: la famosissima Ragatta. Die drei Ersten, welche das Ziel erreichen, erhalten Preise, die zusammen nicht über 100 Zechinen betragen. Dieses und die Verzierung des Markusplatzes, woselbst die vorher abgesonderten Buden vereiniget und mit Lampen versehen wurden, war Alles, was die Republik bei dieser außerordentlichen Gelegenheit hergab. Die besagte Verzierung kostete 500 Zechinen (ungefähr 1583 Thlr. Cour nach Preuß. Gelde). Diese Verzierung war aber nicht bloß für diese Messe, sondern für alle künftigen Messen aufbewahrt worden. So ökonomisch verfuhr die republikanische Regierung, und solches zu einer Zeit, wo alle Zeitungen, ja selbst ihre eigenen, mit außerordentlichen, nie gesehenen Festen angefüllt waren." — Hierzu kommen nun noch die Concerte, die von dem vornehmen Adel in seinen Pallästen gegeben wurden und noch werden; von Einigen geschah dieses fast an allen Abenden, weil die Musik hier sehr geliebt wird. Zu diesen Concerten haben auch Fremde Zutritt, wenn sie Empfehlungsbriefe bei sich führen, oder von einem Verwandten oder Freunde der Familie eingeführt werden. Ist dieses einmal geschehen und sie sind bekannt geworden, so werden sie in alle ihre Gesellschaften zugelassen, und von Allem unterrichtet, was einen Fremden interessiren kann, und dieses geschieht Alles ohne

Zwang, als wenn sie in der eigenen Familie sich befänden.

Dieses waren nun die Vergnügungen zur Zeit der Republik in ihren letzten Stadien. Sie sind nach ihrer Auflösung fortgegangen, aber in einem weit geringeren Umfange, wie dieses auch die Umwandlung der politischen Verfassung zur Folge haben mußte. Wirft man nun einen Blick in die oben angeführten Vergnügungen der Venetianer aber in neuerer Zeit, nachdem sie unter Napoleons Herrschaft gewesen und wieder unter Oesterreich gekommen sind, so hat sich freilich hierin Vieles geändert, was sie an ihre frühere Verfassung schmerzlich erinnern läßt; denn die allgemeinen Maskeraden hatten schon die Oesterreicher, als sie Venedig zum ersten Male, vom 18ten Januar 1798 bis zum 26sten December 1805, besaßen, auf die drei letzten Tage im Karnaval eingeschränkt, und erlaubten sie auch da nur in den Theatern, und unter Napoleon, von 1805 bis 1814, wurden sie erst wieder 1810 öffentlich zu halten erlaubt; also so lange entbehrten sie dieses bei ihnen so beliebte Vergnügen. Man zählte sonst sechs Theater: drei Operntheater: S. Benedetto (das vorzüglichste und il Teatro nobile im eigentlichen Verstande), S. Samuele und S. Cassino, und drei Komödientheater: S. Luca, S. Angelo, und S. Chrysostomo; sie führen den Namen von den Kirchen, in deren Bezirk sie liegen. Sie werden alle zu gleicher Zeit eröffnet, und sind oft alle angefüllt; sie sind aber auch nur vier Monate geöffnet. Das Theater von S. Chrysostomo ist das größte, und das Theater von S. Luca hat die schönsten Dekorationen noch von Sacco's Zeiten. Eine Zeitlang wurde nur auf den Theatern S. Angelo und S. Samuele gespielt. Der Eintrittspreis ist 10 Soldi, und ein Stuhl, um sich zu setzen, eben so viel; sie sind besonders an Sonntagen und hohen

Festtagen sehr angefüllt. Das neue Theater La Fenice, eine der vorzüglichsten Bühnen nicht nur Venedigs, sondern ganz Italiens und darüber hinaus, muß nach seinen besonderen Statuten am Karnaval zwei neue Opern geben, und da der Unternehmer keine Miethe für das Theater bezahlt, so ist er verbunden, nur Sänger von ausgezeichnetem Talente auf die Bühne zu bringen, über deren Brauchbarkeit ein Ausschuß von Edelleuten entscheidet. Diese Bühne ist nur während des Karnavals oder bei irgend einer ausgezeichneten Gelegenheit offen. Die Logen sind in allen Italienischen Theatern Privateigenthum oder auf ein Jahr gemiethet; man muß aber dennoch, wenn man auch eine Loge besitzt, entweder beim Eingange oder für die Theaterzeit bezahlen. Man kann sich indessen sehr leicht den Schlüssel zu einer Loge verschaffen, wenn man sich an das Bureau auf dem Markusplatze wendet; denn die meisten Venetianischen Edelleute vermiethen ihre Logen für einen Abend, wenn sie nicht selbst in das Theater gehen. Das Parterre ist für Fremde, oder für die, welche nicht in eine Loge gehen wollen, eingerichtet. An den Balltagen ist das sonst finstere Theater sehr schön erleuchtet. Die Sitze werden aus dem Parterre genommen und rund herum an die Seite gesetzt, die Dekorationen von dem Theater weggebracht, von dem Stufen auf jeder Seite zu dem Parterre hinabgehen; in der Mitte, zwischen den Treppen, ist das Orchester angebracht, und die Tänzer tanzen oben und unten. — Nach dem Belagerungszustande Venedigs im Jahre 1849 wollte die Regierung durch das Karnaval wieder Leben und Verdienst unter die Einwohner bringen; allein es wollte ihr nicht gelingen, das gewöhnliche Faschingsleben wieder hervorzurufen. Obgleich die Oper 60,000 Lire Subvention erhielt, und die Musikbanden des Oesterreichischen Militairs auf dem Markusplatze spielten,

so hatte es doch keinen Fortgang; denn die Nobili blieben auf ihren Villen an der Brenta, in den Palästen am großen Kanale öffnete sich kein Fenster, und der prachtvolle Saal des Fenicetheaters glich einer Kaserne, wie zur Faschingszeit ein Reisender über die neuesten Zustände Venedigs berichtet, und die neue Gasbeleuchtung diente nur dazu, die schauerliche Leere der Logenreihen erkennen zu lassen; denn nicht eine Italienische Dame von Stande habe bis jetzt das Theater besucht; selbst die Kaffeehäuser am Platze seyen leer, und was man auf demselben gewahre, gehöre zur Klasse der Bettler; dessenungeachtet fahre die Regierung fort, für Zerstreuung und Verdienst der Einwohner zu sorgen; denn auch auf den kommenden Winter von 1850—51 habe die Regierung, um das große Theater la Fenice zur Faschingszeit zu eröffnen, 10,000 Fl. Conventionsmünze bewilliget.

Hier nun noch eine Skizze des öffentlichen Lebens von Venedig in neuerer Zeit unter der Oesterreichischen Regierung nach dem schon Th. 203, S. 519, angeführten Werke. Fängt man am Morgen die Straßen zu Venedig an zu durchwandern, so herrscht noch um sechs Uhr tiefe Stille oder Ruhe, nur an der Riva (den Quai entlang) zum Markusplatze herrscht auf den Schiffen schon Leben; denn aus dem dumpfen Schiffsraume steigen die Matrosen und rollen die nassen Segel gegen die Sonne auf, und der Schiffsjunge bläßt die erloschenen Kohlen an. Vom Festlande bringt man auf hundert Kähnen die reichen Ladungen der schönsten Feld- und Gartenfrüchte der Umgegend; dann Blumen, Geflügel, Brod, Fleisch rc. nach der Hauptstadt. Viele der Häuser, auf dem Wege, den man wandelt, haben zerbröckelte Fronten, Fenstern und Thüren sind zum Theil mit Brettern vernagelt. Mehrere von den schönsten Marmorpallästen verfallen, da ihre Eigenthümer sie nicht länger erhalten können,

und mehrere von ihnen dienen zu Kasernen der Oesterreichischen Soldaten. Aus einzelnen Fenstern ragen Stangen hervor, auf denen Wäsche zum Trocknen ausgebreitet ist; die Balcons sind leer, Alles ist öde und still. Tritt man nun auf die Piacetta von St. Markus, so stehen auf derselben am Eingange, nach dem Meere hin, die beiden, oben, S. 42, erwähnten kolossalen Granitsäulen mit ihren Bildsäulen, und links am Eingange der Piacetta ist der kleine Kaiserliche Garten, der Kaiserliche Pallast und ein fortlaufender Portikus; rechts der Dogenpallast und der Dom von St. Markus, im Vordergrunde der Uhrenthurm, Zur Linken öffnet sich nun der große Markusplatz S. Marco nur kurz weg genannt, auf drei Seiten von Bogengängen umgeben, unter denen eine reiche Masse von Luxusartikeln verschiedener Art ausgelegt sind. Mit den Kaufläden wechselt eine große Anzahl Kaffeehäuser ab. Die Marqueure öffnen aber erst die Thüren und Läden ihrer Bottegghen. Die Stiefelwichser laufen ab und zu, und das fortwährende Geschrei: acqua, acqua! fresco latte latte! stört in der Betrachtung, womit man bewunderungsvoll die oben, S. 43, schon angeführten Denkmäler der alten Republik anschaut. Unter dem Glockenthurme und den Hallen des Dogenpallastes nehmen Notare in schwarzer Kleidung ihre Plätze ein, um für wenige Soldi Liebesbriefe, Klageschriften und Gevatterbriefe abzufassen. Der ermüdete Wanderer mit seinem Cicerone ruht nun beim Höhersteigen der Sonne in einem Kaffeehause des Markusplatzes aus, wo ihm auf schwarzer Tafel entgegen leuchtet: Quasi non fuma, und lauter und lauter muß man „Bottegga!“ rufen bis der wieder eingeschlafene Kellner aufspringt, und den Kaffee con latte präsentirt. Früh wird hier, wie in ganz Italien, fast immer Kaffee mit Milch getrunken, und in ziemlich großen Gläsern servirt; Nachmittags wird

schwarzer starker, aber trüber Kaffee in kleinen Gläsern genossen. Außer den Ober-Italienischen Zeitungen, gewahrt man von Blättern anderer Länder, nur die allgemeine Zeitung und die Gazette de France. Beide haben für die Italiener kein Interesse. Bis um eilf Uhr kommen Frühgäste, und von vier Uhr an wird der Nachmittagskaffee verzehrt. Vor den Kaffeehäusern sind Baldachine ausgespannt, die im Freien Schutz gegen die Sonne gewähren; unaufhörlich wogt in den Säulengängen eine Menge von Elegants, Faschins, Fremden und Einheimischen. Napoleons Werk, die Giardini publici oder öffentlichen Gärten stehen öde, und der Fremde, der seinen Freund sucht, findet ihn sicherlich innerhalb der ersten sechs Stunden auf dem Markusplatze, weil dieser Platz, der große Aehnlichkeit mit dem Platze Meidan Schah zu Hispahan haben soll, nicht allein zur Erholung und zum Vergnügen dient, sondern auch der Versammlungsort in Geschäften ist. — Pflastertreter, Kaffeehäusler und andere Kneipgenies bringen bei Quadri, al Genio und in den andern Bottegghen gewiß die Hälfte ihres Pflanzenlebens zu. Diese osmanische Ruhe und Gleichgültigkeit erblickt man in allen Häfen des Adriatischen Meeres. Die Botteggben oder Kaffeeboutiquen sind am Morgen und Abende der gewöhnliche Zusammenkunftsort der Venetianer. Es gehört zum guten Tone, nach vollbrachter Toilette in's Kaffeehaus zu gehen, dort bis ein Stündchen vor dem Mittagsessen mit Nichtsthun und Gaffen zuzubringen, vor dem Essen sich geschäftslos auf den besuchtesten Plätzen umher zu treiben, um nach dem Essen dasselbe Spiel bis zur Eröffnung des Theaters fortzusetzen. — Alles, was zur schönen Welt gehört, zeigt sich um zwei Uhr auf der Riva, und da der Andrang des Publikums hier sehr groß ist, und die Brücken über die ausmündenden Kanäle, das Fort-

rücken verengern und verzögern, auch die Trajetti neben den Brücken immer eine große Zahl von Spaziergängern überschiffen, die sich dann gleich wieder an den Strom anschließen, so geht es nur sehr langsam weiter, wobei man aber nicht unhöflich begegnet wird; denn Jeder sucht dem Andern so viel Raum zu gönnen, als er zu seinem Fortrücken braucht. Rechts am Ufer hin stehen die großen Vorräthe von Portogallen (Apfelsinen); dann die Reihe von Tischchen, auf denen getrocknete Kürbiskerne in Häufchen zu funfzig zum Verkaufe ausliegen. Links am Fuße der Säulen des Dogenpallastes haben die Aepfelhändler feil; sie sieden hier in Kesseln die Aepfel in Syrup; vorn an dem Kessel ist ein Becher mit Zahnstochern zum zierlichen Aufspießen und Verspeisen der gesottenen Früchte, die eine Lieblingsspeise der niedern Volksklasse ausmachen, so wie das Zernagen und Essen der Kürbiskerne; denn wo sich ein Kreis gebildet hat, und etwas zu sehen ist, da hört man das Schmatzen und Knirschen der Kürbiskerne zwischen den Zähnen, wobei die Leute oft komische Gesichter schneiden. Das Essen der Kürbiskerne geschieht den ganzen Tag. Wo sich ein einigermaßen breiter Raum an den Brücken zeigt, findet man auch Gaukler und Equilibristen, Harfner und Harfnerinnen, Guitarrenspieler, Sänger komischer Lieder ꝛc. ꝛc. So z. B. gleich jenseit der ersten Brücke an der Riva hat sich ein Kreis von einigen Hunderten von Menschen gebildet; Matrosen, Facchini, Ungarische Grenadiere, Gondoliere und Bettler, und tritt man nun heran, so hört man aus der Mitte den Schall einer Trommel, und eine kreischende Stimme ruft immer mehr Zuschauer herbei, um „un Cavallo“ — ein Pferd, ein lebendiges Pferd, in Venedig eine Seltenheit, zu sehen. Das kleine Thier macht Kunststücke, und nicht weit von diesem Kreise der Zuschauer hat sich ein zweiter Kreis gebildet, in dem

eine Gauklerfamilie ihre Kunststücke mit Kindern producirt. Die Kinder werden bei den Beinen und Armen hin- und hergeschleudert, und ein kleiner achtjähriger Bajazzo macht schon seine Lazzi mit der lachenden Menge. Blickt man rechts hinaus auf S. Giorgio, auf das Bassin, auf die Wasserfläche im Süden, so erblickt man lauter erheiternde Gegenstände, links dagegen erhebt sich die schon oben beschriebene Seufzerbrücke (Ponte di Sospiri), die von dem Dogenpallaste aus zu den öffentlichen Gefängnissen führt (Carceri publici). Zieht man nun einige Brücken weiter mit der Menge, so kommt man zu den Bretterbuden, auf deren Balcon ein Bajazzo und ein Trompeter die Menge einladen: Schlangen und Marionetten, Taschenspieler und Jongleurs zu sehen. Der Herr oder die Padrona der Bude, tritt auf den Balcon, beginnt mit dem Bajazzo ein Gespräch, dessen Späße bald einen lachenden und schreienden Volkshaufen herbeiziehen, womit der Besitzer der Bude sich ein Geringes verdient. Während sich der Knäuel der Spazierenden immer weiter fortbewegt, sind die Häuser der Edlen zur Linken dicht besetzt. An jedem Fenster und auf den Balcons sieht man Kopf an Kopf, um dem Treiben zuzuschauen. Das Ende des Spazierganges ist am Ponte di Legno; hier wird die Menge lichter, und man kann Athem schöpfen. Die vornehme Welt unterhält sich jetzt in den Kaffeehäusern auf dem Markusplatze, der ärmere Theil des Volkes geht in die Osterien, in welchen Wein geschenkt wird. Diese Osterien sind aber nicht mit unsern Deutschen Weinhäusern zu vergleichen, die ein anständiges Aeußeres und Inneres haben. In einem langen Parterregeschosse, das weder gepflastert, noch gebrettert, und so finster ist, daß stets eine Lampe brennt, also einem Deutschen Stalle gleicht, liegen einige Reihen großer Fässer. Die Gäste sitzen an kleinen Tischen, die, um

das Gemälde eines Stalles zu vervollständigen, durch niedere Zwischenräume getrennt sind; und solches geschieht, wegen der Neckereyen und Zänkereyen; denn sitzen mehr als drei beim Weine zusammen, so entsteht leicht blutiger Hader; deshalb wird diese Vorkehrung als nöthig erachtet; denn wer nach eilf Uhr eine Weinkneipe besucht, kann sich von dieser Nothwendigkeit in der That überzeugen. Bier ist hier wenig gekannt, nur bei außerordentlichen Gelegenheiten laben sich die Gourmands hier an einem Getränke, welches man Bier nennt. Punsch wird in den Liqueurfabriken und Schenken fabrizirt, und wer zu allen diesen Getränken nicht Geld genug hat, der trinkt für einen Soldi: aqua calde col Siroppo, (abgekochtes Syrupswasser), welches an allen Straßenecken gekocht und verkauft wird. — Da in Venedig der eigentliche Mittelstand in bürgerlichen Verhältnissen fehlt, so fehlen ihm auch Tabagien oder Wirthshäuser in eigentlichem Verstande, in denen die Bürger bei einem Glase Bier oder Wein, einer Zigarre ꝛc., in traulichen Gesprächen ihre Abende hinbringen. Sie haben zwar Gasthäuser, Kaffee- und Schnapsboutiquen, worin aber die höheren Klassen der Einwohner verkehren, und in den Osterien ꝛc. die niedern. Frauenzimmer gewahrt man nie in diesen öffentlichen Häusern, solche von der niedrigen Volksklasse ausgenommen. Die vornehmere Damenwelt erscheint daher nur in der Kirche, der Loge, und dem Corso der Venetianer zu St. Markus öffentlich, und ein Fremder, der nicht Eintritt in höhere Abendgesellschaften hat, wird von der unverheiratheten Noblesse, die auch an die zwei letzten Orte nicht kommt, sondern in klösterlicher Strenge erzogen wird, s. Th. 203, S. 519, nichts sehen, wohl aber von den Frauenzimmern der andern Einwohnerklassen. — Das Leben der jetzigen Venetianischen Nobili gleicht noch so ziemlich dem ihrer

Vorfahren, nur herrscht nicht mehr der alte Glanz. Der Gran Sinor der heutigen Zeit erhebt sich um eilf Uhr des Morgens von seinem Lager, und stattet nun in der Runde herum seine Besuche ab, oder bringt einige Stunden auf der Piazza di S. Marco zu, oder in deren Nachbarschaft, bis drei Uhr zur Stunde der Mittagstafel; nach derselben begiebt er sich zur Siesta, aus der er sich erhebt, um nach seinem Casino zu eilen, wo er wieder eine Anzahl Stunden verbringt, bis die neunte Stunde ihn in die Oper ruft; hieraus begiebt er sich dann wieder in eine Kaffeeschenke der guten Gesellschaft, wo er bis Tagesanbruch zubringt, und noch länger zubringen würde, wenn nicht die ermüdete Natur ihren Zoll forderte. Die Casini sind entweder öffentlich oder privatim. Die meisten liegen in der Gegend des Markusplatzes, um hier den Volksvergnügungen nahe zu seyn. Unter den öffentlichen Casinos zeichnen sich aus: das Casino degli Filarmonici, aus dem vornehmsten Adel bestehend; das Casino degli Rinovati, welches sich hauptsächlich mit dem Theater beschäftiget (Gozzi schrieb verschiedene Stücke für das Theater dieses Casinos); das Casino degli Sequaci d'Orfeo, welches hauptsächlich der Musik gewidmet ist; das Casino degli Asini. Ehemals hatten auch die fremden Gesandten ihr Casino. Viele der Italienischen Signors sind nur arm; daher giebt es Manchen dieser Signors, dem sein Mittagsmahl nicht mehr bei einem Speisewirthe als 16 Soldi, ungefähr 2 Groschen nach unserm Gelde, zu stehen kommt; seine häuslichen Bedürfnisse sind nicht kostspieliger und beschränken sich auf ein bescheidenes Gemach in dem glänzenden Pallaste, den er von seinen berühmten Vorfahren ererbt hat, und so lange bewohnt, als noch ein bewohnbares Zimmer übrig ist, und das nach und nach zur Ruine versinkende Gebäude, da an keine Ausbesserungen zu

denken ist, zusammenstürzt. — Durch den Bogen, unter der großen Uhr, (s. oben, S. 50) tritt man in die Merceria, die Straße der Kaufläden, ein. Was Luxus und Bequemlichkeit erzeugen, ist hier reich und glänzend aufgestellt, und Tag und Nacht strömet die Menge durch diesen Hauptzugang zum Markusplatze, oder von demselben in das Innere der Stadt. Wenn man, ohne bestimmten Zweck, die Haupttheile des eigentlichen Venedigs durchwandern will, so kann man getrost beim Eintritte in die Merceria dem Strome folgen; denn er führt sicher zur Rialtobrücke und in die bedeutenderen Straßen weiter. Ebenso kann man, wo man sich auch im Innern der Stadt befindet, wenn man einmal die Hauptrichtung erfragt hat, sich der Mehrzahl anschließen; sie bringt den Fremden sicher zum Markusplatze. Hier muß sich der Fremde nicht nach den Gebäuden, Brücken und Kanälen orientiren wollen; die Menschen geben eine mehr sichere Richtung. Am Ende der Merceria tritt man auf einen kleinen Platz, in den mehrere Gassen münden. Enge und Schmutz findet man hier überall. Die Boutiquen und die Fenster des untern Stockwerkes sind mit Eßwaaren angefüllt, welche, zum Verkaufe ausgestellt, durch Ansehen und Geruch abstoßen, wie durch die Zusammenstellung mit andern Gegenständen. Der schmale Weg wird noch verengt durch die weit vorgeschobenen Kasten mit getrockneten Feigen, Rosinen und Mandeln. Durch die Menge drängen und schieben sich wieder Verkäufer von heißen Maronen, gesottenen Aepfeln rc. Dieser vorherrschende Betrieb mit Nahrungsmitteln ist bald unangenehm, und wenn man dabei die alten Gebäude betrachtet, so tritt Venedig in allen seinen Bedeutungen, die es in politischer, gewerbsthätiger, merkantilischer und in lustbarkeitlicher Beziehung, in so vielen Jahrhunderten durchgemacht hat, recht lebhaft vor die Seele. Kommt man nun

zur Rialtobrücke (s. oben, S. 57) mit ihren Bouti-quenreihen, welche die drei Uebergänge von einander trennen, so sind die Läden jetzt nur von Trödelwaaren angefüllt, die sonst die Wechsler, Goldschmiede und Juweliere einnahmen, um ihre Schätze auszulegen. Der große Kanal und seine Gebäude fesseln den Beschauer; denn der breite Wasserstrom spiegelt die beiden Reihen von Pallästen wieder, in denen sich die Baukunst in allen Stylen, vom einfachsten und edelsten bis zum verwickeltsten erschöpft zu haben scheint, während man in den engen Straßen nur die bürgerlichen Gebäude wahrnimmt, tritt Einem hier aller Aufwand eines reichen kunstverständigen Adels entgegen. Auf Wäldern von Bäumen, die den Rost bilden, stiegen die Palläste auf, und schon in diesen Rosten soll ein ungeheurer Aufwand stecken. So erzählen die Venetianer, daß neuerdings sich ein Jude erboten, einen der Palläste abzutragen, die Bäume, die den Rost bilden, herauszunehmen, einen neuen Rost einzusenken, den Pallast auf's Neue zu erbauen, und für das Alles nur den alten Rost zu behalten, der aber aus Cederstämmen besteht. Dieser Reichthum, diese Pracht kann man jetzt nur als Denkmäler der ehemaligen Größe Venedigs betrachten. Das innere Leben alles dieses noch Sichtbaren ist verschwunden, und so sehr, daß die Fenster der schönsten Palläste mit halb verfaulten Brettern vernagelt sind; auch finden sich nicht einmal Miether, die diese Räume unter der Bedingung beziehen wollen, sie im wohnlichen Zustande zu erhalten, bis vielleicht die Familie der Besitzer wieder so emporgekommen ist, dem Pallaste aufs Neue seinen einstigen Glanz zu geben. So wie diese Palläste nur noch ein Abglanz von der ehemaligen Größe Venedigs sind, so war auch schon längst sein politisches Leben gesunken. Noch niemals seit dreizehn Jahrhunderten war Venedig innerhalb seiner La-

gunen gedemüthiget worden, nur dem Grafen Alexis Orlow war es vorbehalten, es im letzten Drittel des vorigen achtzehnten Jahrhunderts zu thun. Er kommandirte im Jahre 1772 die Russische Flotte im Mitteländischen Meere und that eine Reise nach Venedig, um daselbst Munition, Gewehre und andere Bedürfnisse für die Flotte zu kaufen, dabei warb er heimlich Montenegriner und Albaneser an, um auf derselben zu dienen. Dieses Betragen beunruhigte die Republik, die den glücklichen Erfolg der Russischen Waffen im Archipelagus noch als sehr zweifelhaft ansah, und der Pforte keine Ursache zu klagen geben wollte. Man verlangte daher vom Grafen, daß er ungesäumt Venedig verlassen sollte. Er antwortete darauf: daß er abreisen würde, wenn er es für nöthig hielte, wobei er seinen Officieren, deren er mehr als hundert bei sich hatte, sich zu bewaffnen befahl, um im Nothfalle Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Der beleidigte Stolz der Regierung bei einer solchen unerhörten Widersetzung ließ jede Gewaltthätigkeit vermuthen. Die Sache wurde im Senate erwogen; da man aber große Bedenklichkeiten fand, sich durch Macht Gehorsam zu verschaffen, so schritt man zu gelinderen Mitteln. Man ließ ihn nämlich durch Deputirte im Namen der Republik bitten, sich mit seinem Gefolge zu entfernen, da man der strengen Neutralität, die man bei diesem Kriege beschlossen habe, nicht zuwider handeln wollte. Der Graf antwortete darauf: daß eine Vorstellung und Bitte dieser Art auf ihn vielleicht Eindruck gemacht haben würde, wenn nicht ein Befehl vorangegangen wäre. Er nähme von Niemandem Befehle an, als von seiner Monarchin, und würde abreisen, wenn es ihm gefiele; und hierbei blieb es; denn man fand nicht rathsam, die Sache weiter zu treiben. Dieses war schon ein Fingerzeig, wie es mit der Macht der Republik stand, und wie wenig Kräfte

sie sich zutrauete, einen solchen Akt des Eingriffes in ihre Neutralität ungerügt zu lassen. Man durfte sich daher nicht wundern, daß sie am Ausgange des genannten Jahrhunderts fiel.

Je mehr man sich vom Markusplatze und vom großen Kanale entfernt, um so kleiner werden die Häuser, um so geringer das Treiben, um so ärmlicher der Anstrich. Wer Venedig in seinem Haupttreiben sehen will, muß es am Abende oder beim Einbrechen der Nacht, bei der Erleuchtung des St. Markusplatzes sehen. Da erst beginnt das eigentliche Leben der Stadt und des Markusplatzes; da erst läßt sich die feine Welt, kurz Alles, was auf Bildung Anspruch macht, aber auch die übrige Bevölkerung Venedigs sehen. Alle Kaufläden und Kaffeebotteggphen sind glänzend erleuchtet, alle Casini, die unter den Portiken der schon oben, S. 51, angeführten Procuratie nuove et vecchie zu beiden Seiten des Platzes, sich befinden, haben erleuchtet, und an den Loggien von außen stehen viele Bänke und Sessel, worauf die Spaziergänger ausruhen, oder aus den Botteggphen sich Erfrischungen, Confitüren ꝛc. reichen lassen. Aber nicht bloß der Markusplatz ist des Abends bis um Mitternacht mit Menschen angefüllt, sondern auch die ganze Gegend von ihm bis zum Ponte Rialto, alle Läden und Boutiquen sind erleuchtet und offen, so auch die ganze M e r c e r i a, selbst der Obst- und Fruchthändler hat illuminirt. Alles prangt hier von Tausenden von Lichtern erhellt, und hierzu kommen nun die vielen Künstler mit ihrem musikalischen, deklamatorischen und mimischen Talente, die sich hier hören und sehen lassen: Harfen und Guitarren, mit Gesang begleitet, Violinisten, Flötisten und komische Deklamatoren zeigen ihre Fertigkeit in Belustigung des Publikums. Venedig ist also Tag und Nacht belebt, und hierbei findet sich das Volk, das die Vergnü-

gungen und Zerstreuungen liebt, auf das Höchste zufrieden gestellt. — Wenn man die Venetianerinnen der untern Volksklasse eben nicht schön nennen kann, wie auch schon oben angeführt worden, so findet man doch unter dem gebildeten Theile des Volkes sehr anziehende Gesichter. Sie sind brünett, mit großen braunen oder schwarzen Augen und lebhafter Gesichtsfarbe, welche durch die feine und zarte Haut hindurch schimmert. Ein Anflug von Bärtchen verdunkelt die Oberlippe, da es aber nur ein Schatten von einem Barte ist, so erhöhet er den schönen rothen und vollen Mund, wogegen die blassen, früh gealterten Jünglinge, welche die jungen Mädchen umflattern, grell abstechen. Dieses rührt von ihren zu frühen Ausschweifungen her, und nachdem ein gewisser Ruhepunkt im Genusse eingetreten ist, erholen sich die ältern Venetianer wieder und werden kraftvoll.

Wer Venedig an dem ersten Tage in den Hauptregionen zu Fuß durchwandert ist, sehnt sich am zweiten nach einer Gondel, um nun auch die Stadt in den Kanälen zu durchziehen. Um Venedig zu durchwandern, braucht man eigentlich die Gondeln nicht, da es kein Plätzchen in der Stadt giebt, wohin man nicht trockenen Fußes gelangen könnte, aber die Gäßchen sind so enge, und die Häuser so hoch, daß der Fremde, der nirgends in ihnen einen Thurm oder sonst ein hervorragendes Gebäude als Leitstern erblickt, die Gondel der Fußwanderung vorzieht. Die Enge der Gäßchen kann man daraus sich vorstellen, daß man in vielen nicht bequem beim Regnen einen offenen Regenschirm tragen kann. Den Kanälen, deren Wasser seicht und trübe, und die mit einer großen Anzahl steinerner Brücken (s. oben, S. 38) bedeckt sind, kehren die Häuser die Vorderseite zu, während sich die Hinterseite in ein Gäßchen (Calle) öffnet. Die Quais oder Kais an den Ufern der Kanäle heißen hier Fon-

damento, und wenn sie an die Lagunen grenzen, Riva. Die Riva von der Piazetta bis an die Giardini publici ist einer der reizendsten Spaziergänge, wie schon oben angeführt worden. Diese Riva ist stets von hundert Gondeln umlagert, welche Spaziergänger aufnehmen. Die Gondeln vertreten hier die Stelle der Wagen, Kutschen, Chaisen oder wie sie sonst alle heißen. Vornehme und Reiche halten oft fünf und mehr Gondeln, wenn ihre Familie zahlreich ist. Eine Gondel mit zwei Rudern kostete zu unterhalten ehemals jährlich über 400 Venetianische Dukaten. Der Dienst der Gondoliers oder Ruderer dauert bei der Fahrt bis nach Mitternacht, das heißt, so lange stehen sie zum Dienste bereit, und ihre Fahrten beschränken sich auf die Kanäle und nächsten Inseln von Venedig. Wenn sie nach Mitternacht oder über die Lagunen fahren sollen, so werden sie besonders bezahlt. Der Tagpreis einer Gondel ist 10 Lire oder 2 Gulden, und 2 Lire erhält der eine Gondolier, der zugleich den Lohnbedienten macht; auch fährt man stundenweise. Nach der Taxe ist der Preis für die erste Stunde 1 Franc, für die anderen zu ½ Franc bestimmt. Da die Bretter der Gondeln sehr dünn sind, so muß man sacht hineinsteigen, nie hineinspringen, weil sie sonst reißen könnten. Da in den früheren Zeiten ein großer Luxus in Ausstattung der Gondeln getrieben worden, und daher auch wahrscheinlich mancher Streit zwischen den Gondoliers entstanden seyn mag, so hat, nach einer Verordnung der Regierung, die einfache schwarze Farbe allen Gondeln als Anstrich gegeben werden müssen. Die Gondeln sind 30 Fuß lang unter dem Häuschen oder der Kajüte, 4 Fuß breit, und laufen gegen hinten und vorn in eine erhöhete Spitze aus Beide Spitzen sind ungefähr 6 Fuß lang, mit einem Verdecke versehen, auf welchem die Gondoliers stehen. An der vordern Spitze oder dem

Vordertheile der Gondel befindet sich ein Stück glattes hochpolirtes Eisen, welches die Gestalt eines Pferdehalses hat, und durch vier große Nägel festgehalten wird, und der an die Schiffsschnäbel (Rostra) der Alten erinnert. Die in der Mitte befindliche Kajüte, auch Häuschen genannt, ist mit schwarzem Sammet bedeckt, und gleicht das Ganze einem Leichenwagen in dieser Bekleidung, und das bedeckte, 4 Fuß im Quadrate enthaltende Häuschen einem Sarge; es ist mit Schiebfenstern zu beiden Seiten und einer Thür mit Jalousien oder Jalousieläden versehen, und nur in der Zahl der vier Reihen runder Quasten, die parallel auf seinem Dache angeheftet sind, und in der Eleganz des Schlosses und der Laterne an der Thür, sind die einzelnen Häuschen verschieden. Im Innern ist auf der Seite nach dem Hintertheile ein Kissen für zwei Personen, und unter jedem Fenster ein Sessel, der die Höhe des Kissens hat, so daß die Personen in der Gondel eine liegende Stellung annehmen müssen. Wer nicht rückwärts einsteigt oder den Fahrlohn vor dem Einsteigen giebt, ist sogleich als ein Deutscher (Tedesco) verrathen. Ersteres ist wegen der niedern Kajüte in der Gondel, in der man sich nur schlecht drehen kann, erforderlich; Letzteres nicht nöthig, da eine Taxe den Preis bestimmt, wie oben angeführt worden. Wer in der Kajüte sitzt, hat sich in Acht zu nehmen, daß er weder den Kopf, noch die Hände zu den Fensteröffnungen hinausstreckt, weil öfters eine andere Gondel anfahren und den hervorragenden Theil mit ihrem krummen Eisen quetschen kann. Die linke Seite ist der Ehrenplatz in der Gondel, weil der auf der rechten Seite Sitzende den vordern Ruderer vor sich hat, der ihm die Aussicht benimmt; für den Gondolier ist es der hintere Theil der Gondel. Das Hintertheil der Gondel ragt einige Fuß aus dem Wasser hervor. Der Ruderer oder Gondolier steht auf dem

Verdecke der Gondelspitze, und lenkt seine Gondel mit einem einzigen Ruder, selbst um die Ecken, mit solcher Geschicklichkeit bei dem pfeilschnellen Dahingleiten derselben, daß selten ein Unglück geschieht. Die Gondoliers haben auch gewisse Worte, die sie sich zurufen, um sich einander von ihrer Annäherung zu benachrichtigen, und die als eine gegenseitige Weisung dienen, auf welcher Seite des Kanals sie sich zu halten haben. Nach dem Grafen Fr. Leop. zu Stolberg, in seiner Reise in Deutschland, der Schweiz, Italien und Sicilien, Bd. 4 (Königsb. und Leipz., 1794), S. 374, sollen ehemals die Gondoliers Gesänge aus Ariosto und Tasso gesungen haben; selten finde man aber jetzt (zu der Zeit der Reise des Grafen) einige Alten, die noch Strophen dieser Dichter singen. Ihr Dialekt weicht vom gewöhnlichen Venetianischen noch etwas ab. So soll Tasso's befreietes Jerusalem in dreizehn verschiedene Dialekte Italiens übersetzt seyn! So liebe die Nation ihre Dichter. Einen schönen Anblick sollen am Abende diese Wasserfahrten gewähren, wenn man auf unsichtbaren Gondeln die Laternen schnell längs den Kanälen hingleiten sieht. Auch Stolberg, der seine Kennerschaft als Mann von Geschmack in den schönen Künsten hinlänglich dargethan hat, ist nicht mit dem leichenwagenähnlichen Ueberzuge dieser Gondeln zufrieden. Er sagt am angeführten Orte: „Die Gondeln sind alle schwarz, die schlechteren von gefärbtem Holze, die anderen mit schwarzem Tuche überzogen. Man hat Mühe, sich an den traurigen Anblick zu gewöhnen. Hätte man nicht den etwa zu befürchtenden Luxus auf eine andere Art einschränken können? Mußte man diesen kleinen Fahrzeugen das Ansehen eines Leichenwagens geben? Der bedeckte Kasten, in welchem man sitzt, sieht einem Sarge ähnlich; aber man sitzt oder liegt, wenn man dazu Lust hat, sehr be-

quem ꝛc." — Um Gesellschaftsreisen zu machen, bedient man sich der größeren Barken. Sie haben gewöhnlich hübsche ausgemalte Zimmer, worin man spielen, speisen ꝛc. kann, und sind für dreißig Personen eingerichtet. Sie gehen so sanft, daß man sie nicht fühlt. Man spannt ihnen ein kleines, oft auch zwei Fahrzeuge mit Ruderern vor, um sie fortzuziehen. Der wohlfeilste Preis einer solchen Barke oder Barque von Venedig bis Padua ist $3\frac{1}{2}$ Conventions-Thaler nach Deutschem Gelde. Eine Barke mit vier Rudern kostet nur 30 Lire oder 6 Gulden. — In allen großen Städten der kultivirten Welt ist es ein Hauptgegenstand der Polizey, die unteren Klassen des Volkes, die gewöhnlich aufrührerischer Natur sind, oder in die leicht der Zündstoff von Aufrührern oder Böswilligen geworfen werden kann, im Zaume zu halten. Wenn Polizeydiener und Gensdarmen nichts ausrichten, gebraucht man das Militair. In Venedig gebrauchte aber die Regierung dazu einen großen Theil des untern Volkes selbst, worauf sie ihr ganzes Vertrauen setzte, und dieses sind die Gondoliers. Man rechnete 40,000 derselben in Venedig zur Zeit der Republik, eine Anzahl, die fast unglaublich zu seyn scheint, da die ganze Bevölkerung sich nur auf 120,000 Seelen erstreckte. Diese Gondoliers wurden von der Regierung auf alle Weise begünstiget; man sah ihnen ihre Vergehungen nach, und ein großer Theil derselben stand im Solde des Adels, und durch diese politischen Maximen gelangte man dahin, daß sie dem Senate sehr ergeben und seine stärkste Stütze waren. Wenn gleich die Gondoliers Tag und Nacht auf den Kanälen und Lagunen fahren, so sind sie dennoch unfähig, Matrosendienste zu thun. Ihre Talente erstrecken sich nur auf ihre Gondel; auch gehen ihre Wünsche nicht darüber hinaus; denn diese geschickt zu führen, und durch erlaubte und unerlaubte Mittel ein

Handlanger verliebter Unternehmungen zu seyn, ist ihnen Alles. Diese Leute sind unentbehrlich, wenn man mit Sicherheit verliebten Abenteuern nachgehen will; ohne ihre Hülfe ist Meuchelmord oft die Folge einer Galanterie. Da sie alle Winkel und Krümmungen der Kanäle und Straßen kennen, so erleichtern sie die Flucht und decken den Rückzug. Viele unterhalten mit den Gouvernanten und Kammermädchen geheime Verständnisse, und verschaffen Strickleiter und falsche Schlüssel. Auch übergiebt man ihnen Liebesbriefe, die sie geschickt an ihren Ort zu befördern wissen. Derjenige Fremde, welcher Venedig besucht und Empfehlungsschreiben an irgend einen Banquier oder Kaufmann hat, dem wird auch von diesem ein Gondolier zugewiesen, auf den er sich verlassen kann, und der ihn auch zu Liebesintriguen führt, ohne daß er etwas Schlimmes zu befürchten hat. — Hat man sich nun, auf den Kanälen fahrend, die Gassen und Gäßchen, die verschiedenen Uferstellen, die Häuser, Palläste und Kirchen ꝛc. ꝛc. besehen, so sehnt man sich wieder aus den dumpfen Kanälen in die freieren Lagunen. Die Lidi sind der Punkt, wo zunächst das offene Meer brandet, und in einer Viertelstunde erreicht man den nahen Lidi di Malamocco. Die Lidi sind lange und schmale Erdstriche, welche die Lagunen von dem Meere trennen. Sie haben ihre Entstehung theilweise dem von den Flüssen hergeschwemmten und hier abgelagerten Erdreiche, theils dem von dem Meere dagegen angespülten Triebsande zu verdanken. — Jede große Stadt ist mit einem Uebel beladen, welches geduldet werden muß, wenn man nicht will, daß die Unmoralität einen großen Theil des weiblichen Geschlechtes, besonders in den unteren Volksklassen, anstecken soll, und dieses sind die Freudenhäuser oder Bordelle. Auch Venedig hat die seinigen, auch dieses ist nicht frei von Courtisanen; auch J. J. Rousseau erwähnt

ihrer in seinen Confessions. Die Freudenmädchen genossen zu Venedig den besondern Schutz der Regierung, und gehörten auch zu den Karnavalslustbarkeiten, zu denen sie noch gehören, und die ohne sie nicht gut bestehen können. Die meisten von diesen Unglücklichen wurden von ihren Eltern in ihrer zartesten Kindheit verkauft. Diese machten einen regelmäßigen Kontrakt in Gegenwart eines Notars, welcher vor allen Tribunalen gültig ist, sie als Jungfern in einer festgesetzten Zeit gegen Bezahlung einer bestimmten Summe zu liefern. Der Preis war gewöhnlich von 100 bis 200 Zechinen. In diesem Kontrakte wird gewöhnlicher Weise die Armuth der Eltern erwähnt, und der Bewegungsgrund angeführt, daß man dem Mädchen dadurch eine Aussteuer verschaffen wolle, um sich hernach ehrlich verheirathen zu können; dieses war aber nur ein Vorwand; denn die Eltern behielten das Geld, und die Töchter blieben im Bordell. Diese Mädchen beobachteten genau ihre Fasten und hatten ihren besondern Schutzheiligen, unter dessen Schutze sie ihre Geschäfte mit gutem Gewissen trieben. Ob sie jetzt unter Oesterreichischer Regierung noch auf gleichem Fuße stehen, wie ehemals, kann nicht angeführt werden; da sich indessen Vieles geändert hat, so kann auch hierin, was den Kontrakt mit den Eltern betrifft, eine Aenderung vorgegangen seyn.

Außer den schon oben angeführten Promenaden oder Spaziergängen sind noch bemerkenswerth: Der im Meere liegende Garten des Klosters S. Georgio maggiore; er ist immer geöffnet, und wird des Abends, besonders am Sonntage, häufig besucht. Seine Lage im Meere, seine hohen schattigen Alleen, das dabei liegende prachtvolle Kloster, und der Anblick, den man von ihm auf die Inseln, Gondeln und die Stadt hat, erhöhen das Interesse, warum man ihn besucht. Dann ist der Garten der Gräfin Sarorgnan sehenswerth,

schon wegen seiner Anlage mitten in einer auf Rosten im Meere erbaueten Stadt. An der Ponte S. Antonio, an dem östlichen Ende der Stadt, sind die von Napoleon neu angelegten prachtvollen öffentlichen Gärten. Man genießt hier eine herrliche Aussicht auf die Lidi, die nahen Inseln, zurück auf die Riva di Schiavoni bis zur Piazetta, und von Ferne gewahrt man die silbernen Häupter der Cavalloni (große Wogen) an den Lidi sich schäumend brechen. Die Baumgänge des Gartens bestehen aus exotischen Bäumen, die ihre Schatten auf die Gänge werfen und Kühlung gewähren. Sowohl die Alleen, als die künstlichen Hügel und Rasenplätze, sind im Englischen Geschmacke angelegt. Von dem einen Kaffeehause auf einer der Anhöhen hat man ein reizendes Rundgemälde; allein so schön auch diese Anlagen sind, so lassen sie doch den Venetianer kalt, und wahrscheinlich aus der Ursache, daß sie ein Fremder, der Zerstörer ihrer republikanischen Verfassung, anlegte. Fremde suchen hier Erholung, wenn sie aus dem Gewühle des Markusplatzes kommen. — Die Zeit der Villegiatura oder des Besuches der Villen von den vornehmen und reichen Venetianern geschieht zweimal im Jahre, im Junius und im October. Die meisten Villen liegen am Kanale der Brenta, an der Straße nach Padua, und bei Mestre an der Straße nach Treviso. Erstere werden mehr im Sommer, Letztere mehr im Herbste besucht. Schifft man sich in Padua auf der Brenta ein, deren beide Arme Padua beinahe zur Insel machen, und sich einige Miglien (Italienische Meilen) nachher vereinigen, um nach Venedig zu fahren, so bringt man einen halben Tag auf der Schifffahrt bis dorthin zu, hat aber auch Unterhaltung durch die zu beiden Seiten liegenden Landhäuser der oben angeführten Venetianer, Dörfer, Wiesen rc.; allein mehrere Reisende, unter ihnen auch der Graf

Stolberg, finden nicht, daß die Fahrt des gewaltigen Aufhebens werth sey, welches einige Reisende davon gemacht haben. Das Schiff wird von einem Pferde gezogen, da der Fluß durch vier Schleusen so flach wie ein Kanal gemacht worden. Fünf Miglien vor Venedig erreicht man das offene Meer und gewahrt die prächtige Stadt, die sich scheinbar schwimmend daraus erhebt. Der Anblick ist nach dem vorher angeführten Schriftsteller und Dichter einzig in seiner Art. — Dann sind auch die Wasserfahrten nach den Inseln Murano und Lido interessant; Erstere eine, Letztere zwei Italienische Meilen von der Stadt; auf dieser sind angenehme Gärten, ein Kastell und ein Hafen für die großen Schiffe; auf jener die berühmten Glasfabriken, besonders von Spiegelgläsern, Glasblumen, Glasperlen ꝛc. ꝛc., s. oben. Dann führt eine weitere Wasserfahrt zu dem berühmten Molo oder Seedamme mit der Aufschrift: Ausu Romano aere Veneto. Er ist 12 Italienische Meilen lang, aus Quaderstücken errichtet; jeder Kubikschuh kostete an Material 20 und an Arbeitslohn 60 Venetianische Dukaten. Wahrscheinlich ist die Murazzi, welche von Chiozza oder Chiogga nach Venedig führt, eine Fortsetzung des vorher angeführten Seedammes von dem Lido de Palestrina bis Chiozza. Er ist auf einer schmalen Erdzunge errichtet, und besteht aus großen Felsstücken, deren Zweck ist, das seichte Gewässer der 72 Inseln, auf denen die Stadt ruhet, und viele andere, die man weit umher zerstreuet sieht, theils gegen die wilden Wogen des Adriatischen Meeres zu schützen, theils auch, damit die seichten Lagunen durch Anschwemmungen sich nicht nach und nach in uugesunde Moräste verwandeln. Die Mauer oder der Damm erhebt sich über zwei verschiedene Terrassen von Quadersteinen, deren jede neun Schritte breit ist. Gegen das innere Gewässer, die Lagunen, ist die

schmalere Terrasse auf vier Stufen gegründet. Die Fugen der Steine sind alle nach Art der alteu Römischen Gebäude mit einer Mischnng von Kalk und Puzzolana verkittet, welche Puzzolana man vom Vesuv hat kommen lassen. Auf der Mauer steht folgende Inschrift: Ut sacra aestuaria, urbis et libertatis sedes, perpetuum conserventur, colosseas moles ex solido marmore contra mare posuere curatores aquarum. Anno salutis MDCCLI ab Urbe condita MCCCXXX.

Außer den schon oben, S. 62, angeführten Inseln, verdienen in der Provinz Venedig noch angeführt zu werden die Insel Chioggia oder Chiozza, nicht fern von der Mündung der Brenta in die Lagunen, mit der Stadt gleichen Namens. Der Hafen bei derselben ist 17 Wiener Fuß tief. Die Stadt ist der Sitz eines Bischofs; sie hat über 20,000 Einwohner, die Spiegel und Spitzen verfertigen, Seesalz bereiten, und Handel und Schiffbau treiben. Zu dem Letztern besitzt sie 36 Schiffsbauplätze; auch ist sie der Stapel für Deutsche Waaren; sie hat ferner ein Philippinerkloster und ein Gymnasium. Von hier ab geht die schon oben, S. 101, angeführte Murazzi nach Venedig. — Der Marktflecken Stra mit einem Königl. Pallaste mit vielen Kunstschätzen und Garten, ehemals der Familie Pisani gehörig. — Der Marktflecken Porto Gruaro am Lemone, der Sitz des Bischofs von Concordia, mit 3600 Einwohnern, 3 Kirchen und vielen guten Privatgebäuden. Der Marktflecken Dolo an der Brenta hat 3000 Einwohner und viele schöne Landhäuser der Venetianer; besonders zeichnet sich der Pallast Tron aus. Auch der Marktflecken Mestre am Marcenigo, mit 5300 Einwohnern, worunter viele Schiffer und Gondoliers. Aus dem Hafen geht die Ueberfahrt nach Venedig. Sonst trieben die Einwohner Gartenwirthschaft, Schifffahrt und

Handel, welches auch von den Einwohnern von Cavarzere an der Etsch geschieht. Dieser Marktflecken hat 7000 Einwohner.

Von den übrigen Provinzen oder Delegationen des Venetianischen Gouvernements sind hier nur noch die beiden Hauptstädte Padua und Verona wegen ihrer Merkwürdigkeiten, wissenschaftlichen und Kunstanstalten, ihres Gewerbebetriebes und Handels ꝛc. kurz anzuführen, da die Quadratmeilen, Volkszahl und Einwohnerzahl auf die Quadratmeile der acht Provinzen schon Th. 203, S. 512, angeführt worden, so wie auch Vieles, was sich auf Gewerbe und Handel, Wissenschaften und Künste der übrigen Städte der oben angeführten Provinzen bezieht, schon unter den verschiedenen Zweigen des Venetianischen Gouvernements berührt worden. — Die feste Stadt Padua oder Padova, Patavium, von der gleichnamigen Provinz, am Bacchiglione und am Kanale von Monselice, eine der ältesten Städte von Italien, älter als Venedig, deren Gründung, nach dem Virgil, dem Trojanischen Helden Antenor zugeschrieben wird, von dem die alte Sage behauptet, daß er nach Troja's Eroberung nach Italien gekommen sey. Die Stadt hat 7 Italienische Meilen im Umfange, mit den Vorstädten 10—1200 Häuser, und über 46,000 Einwohner. Sie ist von einem mit Bäumen besetzten Walle umgeben, der zu einem angenehmen Spaziergange dient, da man von ihm aus die schöne Landschaft übersehen kann. Unter den im Walle angebrachten sieben Thoren verdienen die Thore S. Giovanni, Savanarola und Portello ihrer künstlichen Bauart wegen Bewunderung. Um die innere Stadt zieht sich eine Mauer mit Thoren von hohem Alter, und ein schiffbarer Graben, aus welchem durch mehrere Theile der Stadt Kanäle geleitet sind. Die Hauptstraßen sind lang und breit, und die öffentlichen Plätze zeichnen sich

durch ihre Größe und Schönheit aus. Zu den öffentlichen Gebäuden gehören 96 Kirchen und Klöster, worunter sich besonders auszeichnen: die Kirche der heiligen Justina oder Giustina; sie hat 7 Kuppeln, ist 368 Fuß lang, 252 breit und 133 hoch, und im Innern außerordentlich licht und freundlich. Das schöne Gemälde darin, welches den Märtyrertod der Heiligen, der die Kirche gewidmet ist, vorstellt, ist von Paul Veronese. Auch ist der Fußboden dieser Kirche sehenswerth, und so auch die Gemälde und Bibliothek in dem dazu gehörigen Kloster. Die Kirche des heiligen Augustin, mit einem der schönsten Gemälde von Guido Reni, Johannes den Täufer vorstellend. In dem Kloster der Kirche werden Protestanten begraben, auch ihnen im Gange des Klosters Denkmäler gesetzt. Auch zeigt man hier die Kanzel, auf der Luther geprediget hat. Die im Gothischen Style erbauete Kirche des Antonius von Padua, des Schutzheiligen der Stadt, dessen Name die Italiener so oft bei schweren Arbeiten und anderen Verrichtungen anrufen, wird von andächtigen Pilgern besucht. Vor derselben auf dem Platze steht die eherne Bildsäule des Venetianischen Generals Gattanelata zu Pferde. Die schöne und reiche Domkirche mit kostbaren Gemälden, worin Petrarca Domherr war, dessen Bildniß auch in der Sacristey ist. In der dabei stehenden achteckigen Taufkapelle, il Battisterio, werden alle Kinder der Stadt getauft. Die Theatinerkirche ist ganz mit Marmor bekleidet. Die Kirche der Padri Eremitani mit vielen schönen Gemälden. Im Kreuzgange unter einem Steine mit Deutscher Aufschrift liegt der 1799 in Padua verstorbene Prinz Friedrich von Oranien. Dann noch viele andere schöne Kirchen mit Gemälden und Bildhauerarbeiten. Im Rathhause, dessen Gallerien auf 56 großen und 580 kleinen roth und weißen

Marmorsäulen ruhen, ist der große alterthümliche Saal merkwürdig Er hat die Gestalt eines schiefen länglichen Vierecks, ist 256 Fuß lang, 85 Fuß breit und 75 Fuß hoch, nach Anderen 116 Schritte lang und 38 Schritte breit; er ist säulenfrei, mit einem getäfelten, oben scharf zulaufenden Dache gedeckt. Die Wände sind von oben bis unten ohne Wahl der Gegenstände bemalt. Im Saale steht die antike Büste des Titus Livius, der in Padua geboren worden; dann die Büste von Dandi mit dem Zunamen Orologio, der gleichfalls ein Paduaner von Geburt ist, in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts lebte, und eine Uhr erfand, welche den Lauf der Sonne und des Mondes mit dem Mondwechsel zeigte. In diesem Saale steht auch ein Stein, auf welchen sich ehemals Schuldner setzen mußten, um anzuzeigen, daß sie nicht im Stande seyen, ihre Gläubiger zu befriedigen. An das Rathhaus stoßen die Palläste des Stadtrichters (mit der Stadtbibliothek und vielen Brustbildern, Bildnissen und Wappen), des Stadtkommandanten und des Bischofs. Das bischöfliche Seminar, welches durch den 1697 verstorbenen Kardinal Barbarigo fast ganz erneuert worden; es werden in demselben hundert junge Geistliche gebildet; auch hat es eine berühmte, mit Lateinischen, Griechischen, Hebräischen und Morgenländischen Schriften versehene Buchdruckerey, deren Ertrag der Stiftung zu Gute kommt. Das schöne Universitätsgebäude (Il Palazzo degli studii) mit vielen Bildnissen und Wappen berühmter Männer, die daselbst gelehrt und gelebt haben, also auch Professoren der Universität waren; das schöne Schauspielhaus und mehrere andere Gebäude. — Unter den schon oben erwähnten Plätzen zeichnen sich durch Größe und Schönheit aus die Plätze: Prato della Valle, ehemals Campus Martius genannt; er dient zum

Spaziergange, und ist einer der schönsten Spaziergänge der Stadt; il Mercato; d'Arena; del Santo; de Signori; di Nobili. Die Häuser sind meistens drei bis vier Stockwerke hoch, wovon das unterste auf Arkaden ruht. — Um die wissenschaftliche Bildung zu befördern, ist Padua reich an Mitteln. Die Universität gehört noch immer zu den besten in Italien; sie wurde vom Kaiser Friedrich dem Zweiten im Jahre 1222 gestiftet, und hatte anfangs einen so großen Ruf, daß Jünglinge aus ganz Europa hingesandt wurden. Die Anzahl der Studirenden soll sich in früheren Zeiten bis auf 18,000 belaufen haben; sie sank aber im siebzehnten Jahrhunderte schon sehr herab; denn am Ende desselben waren ihrer nur noch 600, und gegenwärtig ist ihre Anzahl bis auf 400 herabgesunken. Die Universität besitzt eine Sternwarte, ein anatomisches Theater, eine Sammlung anatomischer Präparate, eine vollständige Sammlung physikalischer Instrumente, einen botanischen Garten, der schönste in Italien, reich an ausländischen Gewächsen, die hier zu einer seltenen Höhe im Freien gezogen werden. Ein anderer Garten steht unter der Aufsicht eines öffentlichen Lehrers, welcher Unterricht im Landbaue giebt. Der botanische Garten Padua's ist der erste auf den Europäischen Universitäten gewesen, und der ökonomische dient dazu, Pflanzen und Bäume zur Landwirthschaft und Gartenwirthschaft auf dazu bestimmten weitläuftigen Feldern in Menge zu ziehen, und damit Versuche zu den angeführten Zwecken zu machen. Eine große Naturaliensammlung, ein chemisches Laboratorium, eine Bibliothek; eine Hebammenschule ꝛc. Padua hatte berühmte Lehrer an seiner Universität, worunter der große Galiläi, der hier die Mathematik lehrte. Ariosto und Tasso haben in Padua studirt, und auch drei Könige: Stephan Battori, Johann Sobiesky

und Gustav Adolph; diesen Königen sind von ihren späteren Nachkommen hier Denkmäler gesetzt worden. Man zählte bei dieser Universität zur Zeit der Republik an zweiundfunfzig Professoren. Die Universität kostete der Republik jährlich 40,000 Dukaten. Zu der Universität gehören noch zwölf zerstreut liegende Kollegia. Besonders sind die Medizinischen Wissenschaften auf dieser Universität immer sehr fleißig betrieben worden; auch lehrte hier die Anatomie im verwichenen Jahrhunderte der berühmte Zergliederer Morgagni, dessen Brustbild aus weißem Carrarischen Marmor im Saale der Anatomie aufgestellt worden ist; und der sich vielfach ausgezeichnete Graf Carburi die Chemie. Dieser Letztere erfand ein Papier, welches nicht brennt, noch Feuer fängt, und welches zur Verwahrung des Schießpulvers, so wie überhaupt bei feuergefährlichen Sachen Anwendung findet. Der Senat in Venedig hat auf ihn eine Schaumünze in Gold und Silber schlagen lassen, so auch in Bronce; auf der einen Seite steht das Wappen der Republik und darunter Respublica Veneta; auf der andern Seite: M. Com. Carburio, P. Chymiae Antec. Munificentia Senatus A. MDCCLXXII; darunter zwei kreuzweis liegende Kanonen, mit einer Menge Kugeln und andern Artillerie-Geräthschaften. — In der medizinischen Facultät können hier auch Juden und Türken Doctoren werden, und die Deutschen genießen unter andern Vorrechten, auch die Freiheit, einen Consiliarium zu erwählen. Evangelische Deutsche haben die Erlaubniß, sich in die Klöster begraben zu lassen, wenn sie sich nur vor ihrem Tode bei der Universität immatrikuliren lassen. Seit dem März des Jahres 1848 bis Ende 1849 wurden zu Padua 300 Doktorate in der Medizin und Chirurgie, 169 in der Jurisprudenz und 70 in der Mathematik ertheilt, deren sämmtliche

Taxen die Summe einer halben Million Zwanziger erreichten. Ferner hat Padua eine Akademie der Wissenschaften, die 1520 errichtet worden, aber erst 1779 von dem Senate in Venedig als eine Akademie der Wissenschaften, schönen Literatur und Künste ist bestätiget, und mit einem Fond zu Besoldungen und Preisen versehen worden; zwei Gymnasien; ein Knabenkollegium; eine Schule der bürgerlichen Baukunst für Zimmerleute und Maurer; eine Schule des Ackerbaues; des Abtes Facciolati Gemäldesammlung zur Aufklärung der Geschichte der Malerey. So ist auch bei dem Pallaste Foscari eine diesem Geschlechte gehörende Kirche, welche von unten bis oben mit Freskogemälden von Giotto geziert ist. Der Künstler ward im Jahre 1276 geboren und starb im Jahre 1336. Er ist ein Schüler Cimabues, eines Griechischen Künstlers, den der Senat von Florenz mit andern Griechen hatte kommen lassen, um die Künste nach Italien zu bringen. An Wohlthätigkeits-Anstalten, außer den Klöstern, ein allgemeines Krankenhaus ꝛc. ꝛc. — In Hinsicht der Gewerbe besitzt die Stadt mehrere Tuch-, Wollenzeug- und Seiden-Manufakturen, besonders in seidenen Strümpfen und Bändern, Lederfabriken. Sowohl die Paduanischen Tücher, als auch die seidenen Strümpfe haben sich einen Ruf im Auslande erworben. Die Umgegend ist sehr reizend und fruchtbar. Man gewinnt viel Getreide, Wein und Oel, besonders Wein auf den nahe gelegenen Bergen. Man begegnet hier Wagen zur Zeit der Traubenreife mit Trauben beladen, die von sechs, auch wohl acht Paar starken Ochsen gezogen werden; denn das Rindvieh und die Pferde sind hier sehr groß und wohl genährt. Vom Monte Celse bis Padua liegen zu beiden Seiten des Kanals viele Landhäuser mit fruchtbarer Umgebung an Obst-, Oel- und andern Bäumen. Man findet hier Silberpappeln

von außerordentlicher Größe, und Thränenweiden, welche nach dem Grafen L. von Stolberg, die in der Villa Pamfili in Rom noch an Schönheit übertreffen sollen. — Die Juden, die in Padua, wie in Venedig, ein besonderes Quartier bewohnen, haben größtentheils mit den Deutschen den Handel in Händen; er wird mit Oel, Wein, Gartengewächsen, Leder, Tuch, seidenen Strümpfen und Band, Mastochsen rc. getrieben. Daß auch die Deutschen Kaufleute in Padua gute Geschäfte machten, beweiset einer unserer ehemaligen Mitbürger, der Kaufmann S. Streit, welcher sich in Padua niedergelassen und 1775 auch daselbst starb. Er war in Berlin im Gymnasium des grauen Klosters erzogen worden, und vermachte im Jahre 1760 diesem Gymnasium 50,000 Thlr., deren Zinsen, wenn das Kapital auf 125,000 Thlr. erhöhet sein würde, angewendet werden sollte, den Gehalt der Lehrer zu erhöhen, nebst einigen neuen Freytischen und Stipendien; dann fügte er noch ein Kapital von 10,000 Thlrn. hinzu zum Besten armer Schüler, und noch eines von 3400 Thlrn. für die Wittwen und Waisen der Lehrer; auch vermachte er dem Gymnasium eine Sammlung von 48 Stück Gemälden von Italienischen Meistern, die im großen Hörsaale aufgehängt worden, und auch mehrere Bücher. Dieses beweiset, welche gute Geschäfte die Deutschen Kaufleute in Padua machten, daß sie auch noch der Kunst so ansehnlich huldigen konnten. Die Münzen-, Maaße und Gewichte der Paduaner sind schon Th. 203, S. 552, angeführt worden. Die Messe, welche im Sommer (Junius) abgehalten wird, zieht viele reiche und bemittelte Leute aus allen umliegenden Gegenden nach Padua, um sich daselbst einige Zeit aufzuhalten, wodurch das sonst etwas stille Leben der Stadt an Regsamkeit gewinnt. — In Hinsicht der Behörden ist Padua der Sitz der Königl. Delegation

und Provinzialcongregation; eines Civil- Kriminal- und Handelsgerichts erster Instanz; eines Generalkommandos und eines Bischofs. Die vielen warmen Bäder in der Umgegend von Padua, geben auch der Provinz manchen Verdienst, da sie von Fremden stark besucht werden, wie die Bäder von Elena di Battaglia am Fuße der Eugenianischen Berge und am Kanale Monselice, zu welchen man zu Lande und zu Wasser von Padua aus kommen kann; dann die warmen Bäder zu Albana und Acqua della Vergine. Von Padua nach Venedig macht man gewöhnlich die Fahrt auf der Brenta, wobei man einen schönen Anblick auf die Landhäuser der Venetianer genießt; s. auch oben, S. 100. Bemerkenswerth sind noch in der Umgegend von Padua der botanische Garten des Hrn. Farsetti zu Sola; der Pallast Obizzi, die Villa d'Altichiero, die Villa Pisanci, Petrarchs Haus und Grabmahl im Dorfe Arqua; er starb den 18ten July 1374 — Nach dem Titus Livius soll Kleonymos, König der Spartaner, welcher um Beute zu machen die Küste überfiel, von den Paduanern zurückgeschlagen worden seyn. Noch zu des Livius Zeiten ward jährlich das Andenken dieses Sieges mit Vorstellung einer Wasserschlacht auf dem Strome bei der Stadt begangen. In den ersten Zeiten war Padua mit Rom verbündet. Bei dem Sturze des Weströmischen Reiches durch Alarich wurde es zerstört, und von Attila verbrannt, wodurch die Einwohner genöthiget worden, eine Zuflucht in den Sümpfen zu suchen. Karl der Große erbauete es wieder, und ließ es von Podestas regieren. Im dreizehnten Jahrhunderte wurde Padua von Ezzellino oder Ezzelin, dem Haupte der Gibellinen, unterjocht; da aber derselbe tyrannisch gegen die eroberten Provinzen und Städte verfuhr, so wurde wider ihn von den Päbsten Gregor dem Neunten, Innocenz dem Vierten, und Alexander dem

Vierten der Bann ausgesprochen, woran er sich aber nicht kehrte, sondern auf seinem begonnenen Wege mit seiner Grausamkeit fortfuhr, bis sich zuletzt die Fürsten und Städte der Lombardey gegen ihn verbanden, ihn bei einem Zuge auf Mailand gefangen nahmen, und ihn nach Soncino führten, wo er im Jahre 1259 starb, nachdem er vierzig Jahre seine Tyranney ausgeübt hatte. Nach seinem Tode behaupteten die Paduaner ihre Freiheit, wurden jedoch wieder von dem Hause Carrara unterjocht und beherrscht, bis sich die Venetianer der Stadt und ihres Gebietes im Jahre 1406 bemächtigten. Nach dem Tacitus (Annal. XVI., 21.) sollen die Paduaner alle dreißig Jahre Spiele gefeiert haben, die Antenor gestiftet, und wobei Trauerspiele vorgestellt worden.

Verona, eine alte feste, zwei Meilen im Umfange habende Stadt, an beiden Ufern der Etsch oder Adige, welche mitten durch die Stadt fließt, und welcher Fluß, wenn er viel Wasser aus Tyrol erhält, oftmals Ueberschwemmungen daselbst anrichtet. Ueber die Etsch gehen vier steinerne Brücken, davon die Ponte di Castello vecchio die merkwürdigste ist; denn bei einer Länge von 448 Fuß, hat sie nur drei Bogen. Die mehrsten Gassen oder Straßen sind enge und krumm, und haben auf den Seiten bedeckte Gänge für die Fußgänger; es giebt aber auch einige schöne Straßen, wie z. B. die Straße, die nach dem Mantuaner Thore führt, und der Corso, auf welchem im May das Pferderennen gehalten wird. Von den fünf Thoren ist die beständig verschlossene Porta Stuppa (Stuopa) oder del Palio, eines der vorzüglichsten Werke des Baumeisters S. Michele; auch die Porta nuova ist merkwürdig. Die Festungswerke sind wegen der umliegenden Anhöhen von keiner Bedeutung, werden aber, nebst den drei Citadellen S. Pietro, S. Felice und Castello Vecchio, noch unterhalten.

Von den alterthümlichen Gebäuden der Stadt sind die meisten, so auch die Brücken und das Pflaster der bedeckten Gänge, von Marmor, dessen Arten um Verona gebrochen werden. Außer der bischöflichen Kathedrale, ein altes Gothisches Gebäude, zählt man 14 Pfarr- und 79 andere Kirchen und Kapellen, mehrere Klöster, 18 Hospitäler, mehrere Palläste (4 öffentliche und 28 Privatpalläste) und 9000 Häuser mit 60,000 Einwohnern, welche Zahl in den Angaben zwischen 50 bis 60,000 differirt, doch ist Letztere anzunehmen, da die Oesterreichische Regierung in der Jetztzeit Verona sehr zu begünstigen scheint. Unter den Kirchen zeichnen sich aus: die Benediktinerkirche di S. Giorgio, eine der schönsten Kirchen der Stadt; die Kirche S. Carlo, mit schönen Gemälden; so auch S. Maria in Organo; Sta. Maria Antica, mit den Gräbern der Scaliger; S. Nazaro, von hohem Alterthume; die Abtey des heiligen Zeno mit dessen Reliquien. In der Kathedrale oder Domkirche liegt der Pabst Lucius der Dritte, welcher im Jahre 1185 starb, mit der einfachen Inschrift: Ossa Lucii III. Roma pulsi invidia, begraben. Die Bibliothek bei der Domkirche enthält an 900 Stück Handschriften, deren viele über tausend Jahre alt sind (s. Maffei Verona illustrata). Diese Bibliothek war seit dem achten Jahrhunderte in einem Schranke in der Mauer mit einer eisernen Thür verschlossen. Bei der Pest zu Verona 1630 kam sie ganz in Vergessenheit, bis sie der Marquis Maffei wieder entdeckte. Eine der schönsten Handschriften darin, soll, nach Björnstähl, diejenige seyn, welche die vier Evangelisten auf Lateinisch enthält; sie ist auf Violetpergament mit silbernen Buchstaben geschrieben, soll dem Ulfilas in Upsala gleichen, und wie gedruckt aussehen. Die Buchstaben sind auf einer Seite hohl und auf der andern erhaben. — Das Rathhaus oder Stadt-

haus liegt an der Piazza de Signori. In diesem Hause gewahrt man die Bildsäulen der berühmten zu Verona geborenen Männer, des Catullus, Aemilius Macer, Cornelius Nepos, Plinius des Aelteren und Vitruvius; dann steht noch unter einem hohen Bogen die Bildsäule des Hieron. Fracastor; auch ist Maffei's Bildsäule hier aufgestellt. Auf der Piazza d'Armi, dem größten Platze der Stadt, steht eine Marmorbildsäule, die Republik Venedig vorstellend. Auf dem Piazza de Mercanti steht der Pallast des berühmten Gelehrten Scipio Maffei, der sich um die Alterthümer seines Vaterlandes so verdient gemacht hat; er ist unter den Privatpallästen der schönste der Stadt; dann die Palläste Verzi, Pellegrini und Bevilacqua mit Gemälde-Gallerien, Antiquitäten und andern Seltenheiten der Kunst und Natur ausgestattet; das Athenäum und berühmte Museum Veronense an dem ansehnlichen Platze Bra, welches eine Sammlung von Alterthümern enthält. Eine der merkwürdigsten Antiquitäten ist aber das große Römische Amphitheater, auch Arena genannt. Man hält dieses Amphitheater, welches auf dem Platze Bra steht, für das schönste von Allen, welche sich noch aus der Römer Zeit erhalten haben, weil die Stufen oder Bänke, worauf das Volk saß, noch ganz angetroffen werden, obgleich sie theilweise von Zeit zu Zeit ergänzt und ausgebessert worden. Nach Maffei's Ausrechnung, sollen 22,184 Zuschauer Platz darin gehabt haben. Es stammt aus den Zeiten Diokletians, ist von Marmor, ovalrund, 464 Fuß lang, 367 Fuß breit, und 1331 Fuß im Umkreise, und hat 43 Stufenkreise über einander. Auch Napoleon war von diesem Römerwerke so überrascht, daß er befahl, es im völligen Stande zu erhalten. Josephs Ueberraschung bei der Feierlichkeit, die ihm hier in einem Stiergefechte bereitet

wurde, als der Kaiser durch Verona reisete, ist schon oben, S. 27 angeführt worden. Es fehlen an diesem Theater nur die äußerste Mauer und das oberste Stockwerk. Es wird von Schmieden und andern Handwerkern gebraucht; auch ist die Arena früher zu Thierhetzen benutzt worden. Das Militair-Hospital wurde 1821 abgebrochen. Zu den Alterthümern gehören auch noch drei Römische Triumphbogen und die Ueberreste einer alten Basilica. Die Gemälde- und Kunstsammlungen aller Art sind hier sehr ansehnlich; man rechnet, außer den öffentlichen, an 95 Privatsammlungen von Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen rc. Das schon oben erwähnte Naturalien-Kabinet des Grafen Gazzola, worin besonders die Ichthyolithen oder versteinerten Fische merkwürdig sind. So war auch des Marquis Muselli Sammlung von Schaumünzen sehr groß und kostbar, wo diese Sammlung hingekommen oder an wen sie vererbt worden, findet man nicht angeführt. Das darüber erschienene Werk umfaßt 4 Bände in Folio und führt den Titel: Numismata antiqua a Jacobo Musellio collecta et edita. Veronae, 1752, überall mit Kupfern. Dann erschien von demselben Verfasser: Antiquitatis Reliquiae, a Marchione Jacobo Musellio collectae, tabulis incisae, et brevibus explicationibus illustratae. Veronae, 1756, in Folio. Man fand in diesem so werthvollen Kabinette Münzen, die das große Kabinet in Paris nicht hat. Marmorkabinette, viele Gemäldesammlungen, besonders schöne Fresco-Gemälde und Rahmgemälde in den Kirchen und Klöstern; viele Bücher- und Manuscripten-Sammlungen: große giebt es zwei öffentliche, und acht Privatbibliotheken. — Abtheilung des Königl. Instituts der Wissenschaften und Künste; die 1766 gestiftete Akademie der Maler und Bildhauer; das Instituto filarmonico degli Anfioni; das Opern- und Exer-

citienhaus, die Akademie des Ackerbaues, des Handels und der Künste; Lyceum, botanischer Garten, drei Gymnasien, worunter ein Griechisches; zwei gelehrte Gesellschaften; Bischöfliches Seminar; Königl. Kollegium für die Erziehung der weiblichen Jugend; Kloster der barmherzigen Schwestern, dem Unterrichte armer Mädchen gewidmet; Findel- und Waisenhäuser &c. — Verona ist der Sitz des Italienischen Senats, des höchsten Gerichtshofes, der Königl. Delegation und Provinzial-Congregation, eines Civil-, Kriminal- und Handelsgerichts erster Instanz; es ist ferner auch der Sitz eines Bischofs, der unter Udine steht. Seit dem Jahre 1848 residirt der einstweilige Gouverneur von dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, der Feldmarschall Radetzky, in Verona; auch ist daselbst ein Landesmilitair-Kommando. Die Regierung scheint Verona nach den Ereignissen von 1848—49 besonders zu berücksichtigen und zu begünstigen. — Gewerbe und Handel dieser Stadt haben sich in neuester Zeit sehr gehoben; man findet daselbst Manufakturen und Fabriken in Seiden-, Wollen- und Leinenwaaren; in Tüchern; Farbestoffen, Seilerwaaren, Handschuhen &c.; dann Färbereyen, Gerbereyen, Seidenspinnereyen (66), Wachsbleichen, Kupferschlägerey &c. &c.; auch wird der Seidenbau stark betrieben. Mit den genannten Manufakten und Fabrikaten; dann mit Naturprodukten, als Reiß, Wein, Oel, Arzneykräutern &c. wird ein starker Handel getrieben; die Handschuh und Lederarbeiten finden durch ganz Italien starken Absatz. Besonders rege ist der Verkehr zwischen Verona und Mailand. Ferner macht Verona starke Speditionsgeschäfte zwischen Italien, der Schweiz und Deutschland. Ein Mehreres über dessen Produkte &c. kommt oben unter dem Venetianischen Gouvernement im Allgemeinen an verschiedenen Stellen vor. Verona hatte

zwei Jahrmärkte, die im May und November abgehalten worden, und seit 1822 in Messen verwandelt worden sind. — Verona ist, wie bekannt, der Schauplatz der Geschichte von Romeo und Julie im vierzehnten Jahrhunderte, die Giralomo Corte in seiner Geschichte von Verona, Bandello in einer seiner Novellen, und Luigi da Porta erzählen, und die Shakespear zu einem Trauerspiele und auch Weiße bei uns dazu benutzt haben. Man zeigt hier noch den Sarg der Julie; auch das Gewölbe in dem Klostergarten, worin dieselbe gelegen haben soll. Den Grabstein von Julien hat der Erzherzog Johann für sein Museum erkauft. Das Haus der Capellets, woraus Julie stammt, ist jetzt die Fuhrmannsherberge. — Zu den Vergnügungen der Einwohner gehört das Schauspiel, welches hier, wie in Venedig, oben an steht. Man giebt die Schauspiele in Palladios prächtigem Teatro di Filarmonici; auch ist hier ein Teatro di giorno, wo das Schauspiel unter freiem Himmel gegeben wird. In dem schönen Hofe desselben ist unter den Säulengängen ein Kabinet von den Ueberbleibseln der alten Bildhauerey. Um hier das Theater-Vergnügen zu erhöhen, sind in den Jahren 1849—50 die Operngesellschaft und das Tänzerpersonal von dem Theater della Scala in Mailand nach Verona gezogen worden. Die Regierung hat 20,000 Fl. Conventions-Münze für das Theater bestimmt; auch soll die Commune etwas dazu beitragen. Das Pferderennen auf dem Corso. Die Messen, welche viele Fremden im Frühjahre und Herbste anziehen, und wozu ein eignes großes Gebäude, la Fiera, aufgerichtet worden, worin sie abgehalten werden, und welches gleichfalls sehenswerth ist; wie auch la Dogana; das Casino à la camera de la conversazione; der Garten des Grafen Giusti bei dem Kastelle S. Fe-

lice, mit schönen Cypressen und der vortrefflichen Aussicht über die ganze Stadt; dann die Ausflüge in die reizenden Umgebungen Veronas; weitere nach dem Gesundbrunnen zu Caldiero. — Die Sprache der Veroneser ist rein Toskanisch, und die wirklich schönen Veroneserinnen erhalten durch die Tracht der Venetianischen Falzoletto noch einen höheren Reiz. — Da nach den Bedingungen des Friedens von Lüneville im Jahre 1801 die Etsch die Grenze zwischen den Oesterreichischen Besitzungen und der Italienischen Republik seyn sollte, so war auch der Besitz der Stadt nach dem Laufe des Flusses in zwei Hälften getheilt, so daß die größere Hälfte zur Italienischen Republik gehörte, und die Hauptstadt vom Departement der Adige ausmachte. Seit 1805 gehörten aber beide Theile der Stadt zum Königreiche Italien, und die ganze Stadt war nun die Hauptstadt in dem vergrößerten Departement der Adige oder Etsch, bis die Stadt mit Venedig 1814 wieder an Oesterreich kam. — Verona hat oftmals große Ueberschwemmungen erlitten, die größten in den Jahren 1567, 1719 und 1757. — In geschichtlicher Hinsicht ist es ungewiß, ob die Etrurier oder Euganeer Verona erbauet haben. Rom ertheilte der Stadt das Bürgerrecht. In den Zeiten des Mittelalters war sie eine freie Republik, doch wurde sie bald von einer mächtigen Familie Italiens nach der andern unterjocht, von denen die Scaliger sie 170 Jahre lang besessen haben. Einer dieser Herren hat zu seiner Sicherheit, und um die Stadt im Zaume zu halten, das schon oben erwähnte Kastello Vechio anlegen und auch die große steinerne Brücke bauen lassen. Im Jahre 1387 vertrieb der erste Herzog von Mailand Galenzzo Maria die Scaliger, und ward Herr der Stadt; allein er blieb nicht lange im Besitze derselben; denn schon 1405 ergab sich dieselbe freiwillig den Venetianern, bei denen

sie auch geblieben ist. Die reichsten Edelleute dieser Stadt sind zur Zeit der Venetianischen Republik unter den Venetianischen Adel aufgenommen worden.

In geschichtlicher Beziehung (s. auch Th. 203, S. 552) können über Venedig hier nur einige Data gegeben werden, da die Geschichte dieses ehemaligen Freistaates zu weitläuftig ist, um hier in ein Detail darüber einzugehen; nur die Hauptmomente, welche sich auf Venedigs Gründung, Vergrößerung, Einrichtung seiner Staatsverfassung, und auf die Ausdehnung seines ehemals blühenden Handels beziehen, mögen hier einen Platz finden. Venedig entstand im fünften Jahrhunderte; die Veranlassung dazu gaben wahrscheinlich die Einfälle der Gothen und der Hunnen unter Attila in Italien, wodurch viele Veneter bewogen wurden, vom Festlande auf die Inseln im Adriatischen Meerbusen zu flüchten, und besonders auf die Insel Rialto, welche schon von den Paduanern des Handels wegen angebauet war, und sich hier festzusetzen. Diese Veneter, die Gründer Venedigs, hießen eigentlich Heneter, und sollen von den Trojanern abstammen, welche nach dem Untergange ihrer Vaterstadt mit Antenor in diese Gegend geflüchtet seyn sollen. Der Name Heneter verwandelte sich in den Namen Veneter, nach einer den alten Italienern nicht ungewöhnlichen Umbildung Griechischer Wörter. Sie wohnten am Ufer des Meeres zwischen den Julischen Alpen und dem Po, und waren im dritten Jahrhunderte nach Roms Erbauung Verbündete der Römer, erschienen aber später als deren Unterthanen. Als Konstantin der Große im Jahre 330 nach Christi das Römische Reich in siebzehn Provinzen theilte, wurde Venetia als eine derselben aufgeführt. Diese Veneter waren nun, wie schon bemerkt, die Gründer Venedigs auf den Inseln des Adriatischen Meeres, wozu ihnen die Paduaner des Handels wegen die

Hand boten, sich aber auch vorbehielten, Konsuln auf den bebaueten Inseln anzustellen, worauf sie ihre Waarenniederlagen hatten, und so behielten sie noch eine Zeitlang gleichsam die Oberaufsicht über diese Niederlassungen, bis die Venetianer, als sie mächtig genug waren, sich davon gänzlich befreieten. Noch stärker wurde der Anbau und die Bevölkerung dieser Inseln, als die Vandalen, Heruler und Longobarden nach Italien kamen, und sich daselbst ausbreiteten, wodurch viele Einwohner Italiens genöthiget wurden, ihre Wohnsitze zu verlassen und auf die Inseln zu den Venetianern zu flüchten; selbst aus Rom kamen Züge. Bei einem solchen Anwachsen der Bewohner Venedigs konnte es nun nicht fehlen, daß sie ihren ganzen Staat gegen jeden Angriff der fremden eingewanderten Völker zu vertheidigen suchten, und hierin auch glücklich mit ihrer neugeschaffenen Marine waren, und durch einen Vergleich, den ihre gewählten Vorgesetzten späterhin mit den Longobarden abschlossen, wurden sie von denselben ungestört in ihrer Verfassung gelassen. Dieses ist nun der Anfang der Stadt Venedig und des Staates als Demokratie unter Konsuln und Tribunen, und auch der Anfang zur Gründung ihrer Seemacht und ihres Handels, den sie mit den benachbarten Völkern und den Fremden trieben; denn die Longobarden, des Handels unkundig, traten bald in Verkehr mit Venedig, welches ihnen alle Bedürfnisse des Luxus lieferte. Da man aber mit der Verwaltung dieser Magistratspersonen nicht ganz zufrieden war, so ernannte man im sechsten Jahrhunderte die Tribunen der größeren Inseln zu Obertribunen, und ordnete ihnen die der kleinen Inseln unter. Aber auch diese Staatseinrichtung genügte nicht, um so mehr, da sich die Tribunen durch Mißbrauch ihrer Gewalt verhaßt gemacht hatten. Es wurde nun zu Heraklea im Jahre 697 eine allgemeine

Versammlung zusammenberufen, und auf Vorschlag des Patriarchen von Grado sollte ein Staatsoberhaupt ernannt werden, dem man den Titel Herzog oder Doge beilegen wollte. Dieser Vorschlag wurde angenommen, und zwölf Stimmen vollzogen die Wahl, die auf Paolo Luca Anafesto, einen Bürger von Heraklea, fiel. Die festgesetzten Regierungsbedingungen waren nun, daß der erwählte Doge oder Herzog allein herrschen sollte, wobei ihm die Vollmacht gegeben war, in wichtigen Angelegenheiten die allgemeine Versammlung zu berufen. Er konnte die Tribunen ernennen, Richter anstellen, und die Entscheidung aller Privatstreitigkeiten, sowohl unter Geistlichen, als Layen, rein kirchliche Sachen ausgenommen, gehörten vor sein Forum, und die von der Geistlichkeit und von dem Volke erwählten Bischöfe wurden von ihm bestätiget. Auf diese Weise hatte sich nun die Demokratie in eine Wahlmonarchie verwandelt, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier das demokratische Element noch in der Volksversammlung zu suchen war; der Doge hatte also die ausführende Macht, die Stände der Nation die gesetzgebende, und die Tribunen die richterliche. Unter den beiden zuerst erwählten Dogen ging die Regierung erwünscht, als aber der kriegerische Orso zum Dogen erwählt wurde, und einiges Waffenglück hatte, ließ er sich zu Gewaltthätigkeiten hinreißen, welche das Volk so gegen ihn aufbrachten, daß man ihn 737 nach der Erstürmung seines Pallastes ermordete. Dieses verursachte, daß man von da ab den Dogen nur auf ein Jahr erwählte, und ihm den Titel Magister Militum oder General gab. Aber auch diese neue Würde stellte das Volk nicht zufrieden, ja sie war ein neuer Zankapfel; denn neunzehn Jahre lang ward das Land von inneren Unruhen zerrissen, wobei mehrere Staatschefs nach einander abgesetzt wurden. Man beschloß daher die le-

benslängliche Dogenwürde wieder einzuführen, dagegen aber dem Regenten zwei Tribunen zur Seite zu setzen, die über des Volkes Rechte wachen sollten. Im Jahre 756 wurde Monegario zum Dogen erwählt, der aber trotz der Tribunen so willkührlich und tyrannisch herrschte, daß auch er nach acht Jahren seiner Regierung das Schicksal seiner Vorgänger theilte, und 764 vom Throne gestoßen wurde. Sein Nachfolger Galba aus Heraklea regierte dreiundzwanzig Jahre mit vielem Glücke, hatte aber seinen Sohn Giovanni Galba als Mitregenten angenommen, der ihm auch in der Regierung folgte, aber grausam und tyrannisch regierte, so wie auch sein Sohn Mauritio, als Mitregent, welche es durch ihre grausame und willkührliche Regierung dahin brachten, daß zweimal eine Verschwörung gegen sie ausbrach, von denen die erste unterdrückt wurde, die zweite aber 804 gelang, und sie zu fliehen zwang. Es wurde nun Obelario zum Dogen ernannt, der seine Brüder zu Mitregenten ernannte, aber in einen Krieg mit Pipin, dem Sohne Karls des Großen, verwickelt ward, und dieses besonders daher, weil sich die Venetianer mit den Griechen verbanden; denn der Griechische Kaiser hatte eine Flotte unter Nikitas gegen Pipin abgeschickt, um dessen Fortschritte zu hemmen; da es aber der Doge mit dem Letztern hielt, so wurde er mit seinen Brüdern von den Venetianern verjagt, und Participatio stellte sich an ihre Spitze, und schlug Pipins Flotte in den Lagunen, worauf er im Jahre 809 zum Dogen gewählt wurde. Dieser Regent verlegte den Sitz der Regierung auf das Eiland Rialto (früher war der Sitz der Regierung Heraklea, vierzig Jahre später Malamocco), und verband die herumliegenden kleinen Inseln durch Brücken mit demselben. Durch Anbauung dieses Eilandes bildete sich Venedig aus, und so kann Participatio, der 827 starb, als der

Gründer Venedigs betrachtet werden; denn er selbst unternahm eine Menge von Bauten, und ließ auch die durch die Franken zerstörten Städte wieder herstellen. Giustiniano, sein Sohn und Nachfolger, ließ die Gebeine des heiligen Markus von Alexandrien nach Venedig bringen, den die Venetianer zu ihrem Schutzheiligen erwählten; er starb nach dreijähriger Regierung; sein Bruder und Mitregent Giovanni folgte ihm 830, regierte aber nicht glücklich; denn eine Verschwörung gegen ihn trieb ihn nach Frankreich; er kehrte zwar auf das Ersuchen einer ihm ergebenen Partey zurück, konnte sich aber bei dem Parteygewühle nicht halten, und wurde in ein Kloster gesteckt. Der nach ihm gewählte Pietro Tradonico von Pola, der mit den Griechen vereint gegen die Sarazenen kämpfte, wurde von diesen bei Cratona geschlagen, wobei Venedigs Flotte verloren ging. Dieser Verlust verursachte eine Gährung im Volke, wobei der Doge auf der Straße im Jahre 864 ermordet wurde. Glücklicher war sein Nachfolger Urso Participatio, der die Sarazenen schlug, die Parteyen unterdrückte, und siebzehn Jahre regierte. Von den jetzt folgenden Regenten ist nur Pietro Tribuno zu erwähnen, der 888 zur Regierung gelangte, und sich um das Gemeindewesen, den Handel und die Seemacht Venedigs große Verdienste erwarb; auch besiegte er die Ungarn, die zu Anfange des zehnten Jahrhunderts Venedig zu erobern kamen. Jetzt folgt wieder eine Reihe von Regenten, über die sich wenig sagen läßt; nur Candiano der Vierte hatte das Verdienst, den Handel mit dem Oriente zu begünstigen und zu erweitern; nur sein lasterhaftes Leben und seine verübten Gewaltthätigkeiten zogen ihm den Haß der Venetianer zu, und um so mehr, da er sich mit einer Leibwache umgab; er wurde in einem Aufstande der Bürger 976 ermordet, wobei der herzogliche Pallast, die

Kirche des heiligen Markus, und 300 Häuser ein Raub der Flammen wurden. Sein Nachfolger Peter Orseolo bauete auf seine Kosten die Kirche und den Pallast wieder auf, besiegte die Sarazenen, und zog sich nach einer zweijährigen Regierung in ein Kloster zurück. Unter seiner Regierung wurde zuerst eine regelmäßige jährliche Abgabe für die Bürger festgesetzt; denn bis dahin vertraten außerordentliche Beisteuern, wie Zölle, der Verkauf des Salzes &c., diese Abgabe. Unter dem Dogen Memmo, der 979 zur Regierung gelangte, erwachten die früheren Parteyen in Venedig von Neuem. An der Spitze der Griechischen stand das Haus Morosini, und an der der Deutschen das Haus Caloprini; dabei belagerte der Kaiser Otto der Zweite Venedig, schnitt der Stadt allen Verkehr mit dem Festlande ab, so daß sie nur auf sich beschränkt und ihrem Untergange nahe war; nur der plötzliche Tod des Kaisers, 983, rettete die Stadt; denn die Belagerung wurde aufgehoben, und die den Deutschen zugethan gewesenen drei Caloprini bei ihrer Rückkehr nach Venedig ermordet, wodurch das empörte Volk den Dogen zwang, abzudanken. Nach ihm kam, nach einem Interregnum von einigen Jahren, 991 Orseolo der Zweite zur Regierung, ein Sohn des oben angeführten Sarazenenbesiegers Orseolo, der sich in ein Kloster zurückgezogen hatte. Der Sohn war ganz des Vaters würdig; er beförderte den Handel durch abgeschlossene Verträge mit den Völkern Italiens; züchtigte die Seeräuber, welche den Handel im Adriatischen Meere störten, und zerstörte ihre Raubhöhlen auf den Dalmatischen Inseln, wobei er der Republik die Küsten von Istrien und Dalmatien und viele Städte unterwarf. Die Flotte wurde von dem Dogen selbst angeführt, wobei er sich als tapferer und erfahrener Krieger und Staatsmann zeigte. Die Beamten, welche in die eroberten Pro-

vinzen geschickt wurden, führten den Titel Podesta. Wie groß sein Ansehen bei den Fürsten Europa's war, beweiset, daß Kaiser Otto der Dritte selbst nach Venedig reisete, um des Dogen Sohn aus der Taufe zu heben. Außer seiner Tapferkeit und Staatsklugheit war er auch ein Vater des Volkes, welches er bei der ausgebrochenen Pest bewies, an welcher er selbst seine Gemahlin und seinen ältesten Sohn verlor; auch verschönerte er die Stadt auf eigene Kosten. Er starb 1006, von allen Staatsbürgern Venedigs aufrichtig als Vater des Vaterlandes betrauert. Ihm folgte sein Sohn Ottone Orseolo, der sich mit einer Tochter des Königs von Ungarn, Stephans des Ersten, vermählte, und die Eroberungen seines Vaters bei den mancherlei Anfällen darauf durch glückliche Kämpfe befestigte. Allein so glücklich er auch hierin war, so erhob sich dennoch eine Partey gegen ihn, an deren Spitze Domenico Flabanigo stand, die ihn wegen tyrannischer Regierung anklagte, ihn in seinem Pallaste überfiel und aus Venedig verbannte. An seine Stelle trat Pietro Centranigo im Jahre 1026 als Doge an die Spitze der Regierung, der aber nur vier Jahre regierte; denn eine neue Partey, an deren Spitze der Patriarch von Grado, der Bruder des vorhergehenden Regenten, stand, nöthigte ihn zum Abtreten, und schickte ihn in ein Kloster. Man wollte nun den verbannten Ottone Orseolo, der nach Konstantinopel geflüchtet war, zur Regierung zurückberufen; allein die dahin Abgesandten fanden ihn nicht mehr am Leben. Jetzt versuchte es der dritte Bruder, Domenico Orseolo, Doge zu werden; allein das Volk empörte sich gegen ihn, und dieser Versuch endete mit seiner Flucht nach Ravenna, und der oben genannte Gegner seines Hauses, Domenico Flabanigo, wurde zum Dogen erhoben, unter dessen Regierung das Gesetz erschien, daß

vor dem Tode eines Dogen nie zu einer neuen Wahl geschritten werden sollte, wodurch man verhindern wollte, daß sich eine erbliche Regierung der Dogen einschleichen könnte, wie es schon geschehen war, indem die Söhne des Dogen, oder wenn diese fehlten, die Brüder desselben sich durch ihren Anhang zum Dogen erwählen ließen. Auf Flabanigo, der 1041 starb, folgte Domenico Contarini, unter dessen Regierung neue Unruhen vorfielen; denn es erhob sich ein schon früher begonnener Streit zwischen den Patriarchen von Aquileja und Grado, der jetzt so ernsthaft wurde, daß der Doge den Pabst zum Schiedsrichter erwählen mußte, um den Erstern zur Ruhe zu verweisen. Ein Aufstand in Dalmatien endete damit, daß der Doge die Stadt Zara eroberte, und so den Aufstand stillte. Unter den folgenden beiden Dogen beginnen die Kämpfe mit den Normannen. Schon unter dem Dogen Flabanigo fingen sie an, das südliche Italien heimzusuchen. Im Jahre 1040 eroberten sie das fast ganz wehrlose Apulien, das letzte Griechische Besitzthum in Italien; bald darauf eroberten sie auch Kalabrien. Da nun die Venetianer die Oberhoheit der Griechen anerkannt hatten, so waren sie auch zur Unterstützung derselben verpflichtet, und der Doge Domenico Silvio, der auf Contarini 1069 folgte, nahm Theil an dem Kampfe der Griechen mit den Normannen; er entsetzte das belagerte Durazzo und zwang die Normannen zum Rückzuge, wurde aber im folgenden Jahre von dem Könige Robert geschlagen, und seine Flotte zerstört; dieses veranlaßte seine Absetzung, und Vitale Falieri wurde 1082 an seine Stelle gewählt, unter dem die Kämpfe mit den Normannen nicht nur fortdauerten, sondern auch die Kreuzzüge begannen, an denen aber dieser Doge keinen Antheil nahm, da der Griechische Kaiser ihn bat, an dem Kampfe keinen Antheil

zu nehmen, welches auch Falieri nicht zu thun versprach, um so mehr, da der Kaiser zum Lohne für die Dienste, welche Venedig ihm in dem Kampfe mit den Normannen geleistet hatte, auf des Dogen Verlangen auf die Oberherrschaft über Venedig und Dalmatien verzichtete, also Venedig jetzt eine unbedingte Freiheit genoß; auch gewährte der Kaiser den Venetianern bedeutende Handelsvortheile in seinem Reiche. Zu derselben Zeit wurden auch zu Venedig zum Besten des Handels Messen eingerichtet, wie sie schon in Rom und Pavia bestanden. Im Jahre 1096 starb der Doge, und Vitale Michieli, der als Doge gewählt ward, rüstete 1098 eine Flotte von 200 Schiffen zu dem ersten Kreuzzuge aus, und sein Sohn, als Befehlshaber, segelte damit nach dem heiligen Lande. Ehe sie dahin gelangte, kam es unweit der Insel Rhodus mit der Flotte von Pisa zu einem Kampfe, in welchem Letztere besiegt wurde, ohne daß man die Veranlassung kannte, da beide Staaten im Frieden mit einander lebten, und auch die Flotten beider eine Bestimmung hatten. Die Venetianische Flotte wandte sich gegen Smyrna, eroberte diese Stadt, und segelte dann vor Jaffa, um dieses zur See einzuschließen, während Gottfried von Bouillon es zu Lande that, und es belagerte. Nach der Eroberung dieses Platzes kehrte die Flotte nach Venedig zurück, nahm aber im folgenden Jahre wieder an den Belagerungen von Ascalon und Kaipha Theil. Im Jahre 1102 starb der Doge Michieli, und der auf ihn folgende Doge Falieri setzte den Krieg mit dem gelobten Lande fort, indem er eine Flotte an Syriens Küste schickte. Die Vortheile der Venetianer von diesen ersten Zügen nach dem gelobten Lande waren bedeutende Handelsfreiheiten, die ihnen der König Balduin der Erste von Jerusalem einräumte. Die Paduaner, eifersüchtig auf Venedigs Größe und Ruhm,

benutzten unterdessen, daß die Venetianer im gelobten Lande fochten, deren Abwesenheit, und griffen Venedig unter dem Vorwande an: daß es seine Grenzen zu weit ausgedehnt haben sollte; allein sie wurden dennoch besiegt, worauf sie sich an den Deutschen König Heinrich, der gerade zu Verona war, wandten, und ihn um Hülfe baten; dieser aber schlug den Frieden vor, und bestimmte die Grenzen, bat sich aber den Tribut Venedigs an den Deutschen Kaiser, ein Kleid von Goldstoff, aus. In diese Zeit fällt auch die große Feuersbrunst, die ein Drittel der Stadt und den Herzoglichen Pallast in Asche legte. Wenn nun gleich hierdurch von der einen Seite der Handel gestört wurde, so ward von der andern Venedig auch wieder durch neuere und schönere Gebäude bereichert; denn statt der abgebrannten hölzernen erhoben sich nun prächtige Häuser und Palläste von Marmor. Die Ungarn, welche unter dem Dogen Falieri Dalmatien zu erobern suchten und auch Zara fortnahmen, wurden von dem Dogen, der selbst nach Dalmatien ging, geschlagen, und Zara wieder erobert; da aber nach zwei Jahren die Ungarn unter ihrem Könige Koloman die Besitzungen Venedigs auf Dalmatien von Neuem angriffen, und der Doge sie wieder daraus zu vertreiben suchte, so war ihm das Glück dieses Mal nicht günstig; denn er blieb in der Schlacht bei Zara, in welcher die Venetianer 1117 gänzlich geschlagen wurden. Einen neuen Kreuzzug nach dem gelobten Lande unternahm sein Nachfolger Domenico Michieli, als Balduin der Zweite König von Jerusalem war. Die Flotte unter seinem Befehle bestand aus 200 Schiffen und ging auf Jaffa, schlug die Sarazenen, zog 1124 in Jerusalem ein, half dann Tyros belagern, und kehrte nach dessen Fall nach Venedig zurück, wurde aber unterweges von Griechischen Schiffen feindlich angegriffen; da nun dieses von dem

Griechischen Kaiser Komnenos ausging, so bestrafte ihn der Doge dafür, indem er mehrere Griechische Inseln, wie Skio, Samos und Paros, verheerte, dann noch mehrere ungetreue Städte Dalmatiens durch Unterwerfung strafte, und endlich mit seiner Flotte in Venedig einlief. Unter seinen Nachfolgern Pietro Polani und Domenico Morosini fiel nichts Bemerkenswerthes für Venedig vor, als daß der letztere Doge einen vortheilhaften Handelstraktat von dem Könige Roger von Sicilien erzwang, und das Bisthum Zara zu einem Erzbisthume erhob. Sein Nachfolger Vitale Michieli, der von 1156 bis 1172 regierte, und sonst glücklich in seinen kriegerischen Unternehmungen war, die ihn als einen staatskundigen Fürsten bezeichneten, brachte durch den Rest seiner Truppen von Skio, wo er wegen der Treulosigkeit der Griechen zu überwintern gedachte, bei der Rückkehr die Pest mit nach Venedig, die auch große Verheerungen dort anrichtete. Hierdurch entstand ein Aufruhr gegen den Dogen, der im Getümmel ermordet ward.

Bis jetzt bestand der Doge mit der Demokratie, die ihn als Vorgesetzten oder Machthaber erwählt hatte; allein durch die Parteyungen im Volke, die größtentheils, wenn nicht immer, von der Aristokratie ausgingen, wurde der Doge nach und nach deren Werkzeug. Und auch hier bei dem Ereignisse des Michieli 1172 wurden ihm Schranken gesetzt, indem die Verfassung geändert ward, und das Wahlgesetz durch die Ernennung eines ansehnlichen Rathes, der aus 470 Mitgliedern der Vornehmsten des Volkes bestand, und den Namen großer Rath führte, eine festere Grundlage erhielt, wobei aber das Wesentliche der Verfassung blieb. Auch suchte man hierdurch dem Uebermuthe des Volkes einen Zügel anzulegen, und so trat an die Stelle der Demokratie oder Volksherrschaft die Aristokratie oder Regierung der Vornehmsten im Volke,

der Patricier. Der erste Doge, Orio Malapiero, der nach dieser Verfassungsveränderung gewählt wurde, schlug diese Würde aus, und so fiel sie 1173 auf Sebastiano Ziani, von Malapiero vorgeschlagen. Dieser nahm sich des Pabstes Alexander des Dritten wider den Kaiser Friedrich den Ersten (Barbarossa) an, und erhielt auch über den Letztern einen wichtigen Sieg zur See (s. oben, S. 2). Die dort angeführte Begebenheit mit dem Ringe soll sich nicht so zugetragen haben; denn die Oberherrschaft über den Adriatischen Meerbusen durch den symbolischen Ring soll ihren Grund in der ersten Eroberung von Istrien und Dalmatien gehabt haben; auch sey die Vermählungsceremonie viel älter, als Alexanders Verordnung. Dieser hat die Feierlichkeit mit seiner Gegenwart beehrt; Anlaß zu dem symbolischen Ringe gegeben, und die Herrschaft gesegnet, und nicht mehr; denn die Republik hat immer den Päbsten widersprochen, wenn sie vorgegeben, daß Venedig die Herrschaft über das Adriatische Meer durch ihre Gnade erhalten habe. Nach dem Frieden kam der Kaiser Friedrich der Erste nach Venedig und versöhnte sich daselbst mit dem Pabste, und der Doge erhielt für seine dem Letztern erwiesenen Dienste mehrere Ehrenrechte von demselben. Ein anderer wichtiger Vortheil für Venedig, den es durch den Sieg über den Kaiser erhielt, war der Friede von Kostnitz 1183, welcher die Lombardischen Städte von den Ansprüchen des Deutschen Kaisers befreiete, und diesen aus Italien entfernte. Diese Städte bildeten nun kleine Freistaaten, die sich ihres Schutzes wegen an Venedig halten mußten, und daher dem Venetianischen Staate eher nützlich, als schädlich werden konnten; Genua und Pisa waren unter einander uneinig, Sicilien war durch Traktate mit Venedig verbunden, und auch der Griechische Kaiser suchte sich demselben zu

nähern, und so hatte dieser Freistaat weiter keine Feinde, als die Ungarn, die noch Zara besetzt hielten, das aber unter dem Dogen Henrico Dandolo von den Ungarn befreiet wurde. Dieser Doge, der auf Orio Malapiero folgte, der zum zweiten Male als Doge gewählt ward, obgleich er diese Würde bei der ersten Wahl ausgeschlagen hatte, unternahm im Jahre 1202 als vierundneunzigjähriger Greis einen Kreuzzug mit den Franzosen, der sich mit der Eroberung von Konstantinopel endigte, wodurch Venedig Kandia und mehrere Inseln des Archipelagus und Joniens erhielt. Die großen Verdienste, die sich der Doge Dandolo, der 1205 zu Konstantinopel starb, um die Republik erworben hatte, erregten das Mißtrauen des Senats, welcher glaubte, daß sich durch ein solches erworbenes Ansehen leicht wieder die Macht des Dogen, vom Volke begünstiget, von Neuem selbstständig erheben könnte; es wurde daher eine Kommission von zwölf Mitgliedern unter der Benennung: Censoren ernannt, welche vor jeder Dogenwahl eine Reform der bemerkten Mißbräuche vorschlagen, und nach dem Tode eines Dogen über dessen Amtsführung Gericht halten sollte (s. Th. 203, S. 558). Durch die großen Ländererwerbungen Venedigs, welche die Venetianer ihrem berühmten Dogen und Feldherrn Dandolo verdankten, erhob und erweiterte sich ihr Handel ungemein, so daß sie die Eifersucht aller ihrer gleichfalls Handel treibenden Nachbarstaaten erregten; denn die Ostindischen Waaren holten sie aus Alexandrien in Aegypten ab, wohin sie auf dem rothen Meere über Suez gebracht worden, und setzten sie an andere Völker mit bedeutendem Gewinne wieder ab. Unter den Dogen Pietro Ziani, der auf Dandolo 1205 folgte, Jacopo Tiepolo und Marino Morosino von 1205 bis 1252 dauerten die Kämpfe Venedigs wegen Kandia fort, indem sich immer wieder die un-

terdrückten Aufstände auf dieser Insel erneuerten, die von verschiedenen Seiten zum Nachtheile Venedigs angefacht wurden, bis es dennoch siegte, und Kandia behielt. In dem Streite, den zu jener Zeit die Parteyen der Guelfen und Gibellinen in Italien erregten, betrug sich Venedig sehr vorsichtig, obgleich es nicht ganz seinen Zorn gegen Ezzelino, der den Sohn des Dogen Jacopo Tiepolo an der Spitze der Mailänder gefangen genommen, und der auf Befehl des Kaisers Friedrich des Zweiten hingerichtet worden, zurückhalten konnte; denn Padua, der Waffenplatz Ezzellino's, wurde von den Venetianern erobert und zerstört. Unter dem Dogen Raniero Zeno, der auf Morosino 1252 folgte, und bis 1268 regierte, wurde Venedig mit Genua in einen Krieg verwickelt, der abwechselnd eine Dauer von 130 Jahren gehabt hat, und 1381 durch einen Frieden geendiget wurde. Bei Zeno's Tode, 1268, waren die Nobili Venedigs in zwei Parteyen getheilt, in die der Tiepolo's und in die der Dandolo's; um nun einen Parteyenzwist bei der Wahl zu vermeiden, führte man ein neues, sehr zusammengesetztes Wahlverfahren ein (s. Th. 203, S. 554), nach welchem Lorenzo Tiepolo, 1268—1274, zum Dogen gewählt wurde. Er hatte zehn Jahre früher, 1258, die Flotte der Genueser im Verein mit Andrea Zeno bei Tyrus geschlagen, und war das Haupt der aristokratischen Partey. Auch wurde zu dieser Zeit das Amt des Großkanzlers geschaffen, eines der wichtigsten Aemter in der Republik (s. oben, S. 13). Auch entstand unter diesem Regenten 1269 eine große Hungersnoth in Venedig, und dessen eifersüchtige Nachbarn, die Städte in der Lombardey, die Getreide im Ueberflusse hatten, schlugen ihm alle Hülfe ab. Der Doge war also genöthiget, da Venedig sein Getreide immer aus Neapel und Sicilien bezogen hatte, es die-

sen Ländern aber selbst in dem genannten Jahre daran mangelte, sich jetzt neue Kanäle zu eröffnen, welches dadurch geschah, daß er seine Handelstraktate mit dem Griechischen Kaiser erneuerte, und neue mit Tunis und England abschloß, so daß es den Venetianern nicht wieder an Getreide fehlen konnte. Die Nachbarn, welche ihm von ihrem Ueberflusse nichts liefern wollten, bestrafte er dadurch, daß er ihre Schiffe und Waaren mit einer Abgabe belegte, welche nördlich vom Vorgebirge von Ravenna von der einen Seite, und vom Golfe von Fiume von der andern das Adriatische Meer befuhren, wobei er sich zum Herrscher dieses Meeres erklärte, und wer sich dagegen auflehnte, wurde mit Gewalt der Waffen zur Erlegung dieser Abgabe, die ein Tarif näher auswies, gezwungen; ja es wurde späterhin keinem Staate mehr erlaubt, Kriegesschiffe in das Adriatische Meer zu senden, oder er mußte mit Venedig befreundet seyn und darum nachgesucht haben. Auch wurde in dieser Zeit der Geheime Rath des Dogen durch einige Räthe verstärkt, und so dessen Macht noch mehr vermindert. Auch wurden die schon oben S. 17 angeführten Gesetze, wegen der Heirathen mit Fremden, und wegen der Bekleidung der Aemter im Auslande, wovon auch die Söhne und Töchter des Dogen nicht frei waren, gegeben. Der Nachfolger Tiepolos, Jacopo Contarini, war ein achtzigjähriger Greis, der nach fünf Jahren, 1279, die Regierung niederlegte. Die Regierung seines Nachfolgers Giovanni Dandolo ist dadurch merkwürdig, daß die Inquisition 1289 unter ihm eingeführt wurde, jedoch mit den schon Th. 203, S. 515, angeführten Beschränkungen, so daß sie hier auf Null herabsank; auch wurden unter ihm die ersten Goldmünzen, Zechinen genannt, geschlagen. Unter seinem Nachfolger, dem Dogen Pietro Gradenigo, der von 1290—1311 regierte, wurden die Venetianer ein Paarmal von den Genue-

fern geschlagen; auch verloren sie ihre Handelsquellen Tripoli und Ptolomais (Acre) an die Aegypter. In letzterer Stadt verlor Venedig einen großen Theil seiner Bürger und ungeheure Niederlagen, da es seit zwei Jahrhunderten in dem Besitze derselben gewesen. Unter diesem Dogen wurde im Jahre 1297 die letzte Staatsveränderung vorgenommen, indem die Erbaristokratie befestiget wurde, welches man das Schließen des großen Rathes nannte. Gradenigo führte nämlich das sogenannte goldene Buch, und dadurch den Adel im Volke ein, welcher bis dahin in Venedig noch nicht bestanden hatte; denn man rechnete nur Vornehme, Patricier, die sich durch ihren Reichthum oder ihre Verdienste um die Republik emporgeschwungen hatten, und die man darum zu den Aemtern wählte, weil man glaubte, daß sie wegen ihrer Besitzungen und Reichthümer, oder wegen des erworbenen Ruhmes das größte Interesse an dem Vaterlande haben müßten. Durch Einführung des goldenen Buches konnte kein Bürger Mitglied des großen Rathes werden, dessen Familie nicht seit 1172 zu demselben gehörte. Wurden nun damals auch noch Ausnahmen gestattet, und konnten, durch den peinlichen Rath oder das Kriminalgericht der 40 noch einzelne Bürger in denselben gewählt werden, so wurde dieses 1319 auch noch abgeschafft. Diese Befestigung des neu geschaffenen Adels als Regierungsgewalt, erzeugte ein großes Mißvergnügen im Volke, und gebar mehrere Verschwörungen gegen den Dogen und den großen Rath, von denen die eine gegen den Dogen am 15ten Juny 1310 zum Ausbruche kommen sollte, da Venedig durch ein päbstliches Heer bedrängt wurde, das dem Banne des Pabstes, der durch eine unredliche Handlung Venedigs gegen Ferrara auf dasselbe geschleudert worden, Nachdruck geben sollte. Der Doge, unterrichtet von dieser Verschwörung, kam der-

selben durch kräftige Gegenanstalten zuvor, und die Häupter der Verschwörung wurden verhaftet, nur einige Wenige entkamen, worunter auch Tiepolo. Diese Verschwörung gab Veranlassung zur Stiftung des Rathes der Zehen (s. oben, S. 5) 1310; der anfangs nur auf zwei Monat ernannt wurde; da er aber sechsmal hintereinander auf dieselbe Zeit, und dann auf fünf Jahre verlängert worden war, setzte er es 1335 endlich durch, daß er für dauernd erklärt wurde, und seine Gewalt dahin ausdehnte, daß er den Dogen, das Volk, und auch den großen Rath unterjochte, weil er Alle vor sein Gericht ziehen konnte. Der Doge Gradenigo starb kurz nach Errichtung desselben, und hatte es wohl nicht geahndet, daß bei der Aufopferung seines Fürstlichen Ansehens in Befestigung der Aristokratie, er auch noch seine Nachfolger unter die Aufsicht dieses Gerichtes bringen würde. Die Wirkungen der Aristokratie gewahrte man sogleich nach dem Tode Gradenigos; denn man suchte es, wie bei den Pabstwahlen, zu bewerkstelligen, daß nur immer alte Leute an die Regierung kamen; man scheuete sich einen kräftigen Mann oder einen Mann im kräftigen Mannesalter zur Dogenwürde zu erheben; ihm folgte der achtzigjährige Marino Giorgio, der nur einige Monate diese Würde bekleidete. — Unter dem Dogen Francesco Dandolo, der von 1328—1339 regierte, hatte in dem Kriege mit den Veronesern ein Fremder, Peter Rossi, den Oberbefehl über die Venetianischen Truppen, welches von da ab immer geschah, weil man einem Nobili nicht zu viel Einfluß im Heere gestatten wollte; dem Generale standen aber immer zwei Nobili als Oberaufseher zur Seite. Durch den Krieg mit Verona erhielt der Freistaat im Frieden mit dem Herzoge Mastino della Scala von Verona, Treviso und Bassano, und Mastino ließ sich in das goldene Buch Venedigs eintra-

gen, gleichsam als Ergebener der Republik. Diese ersten Erwerbungen auf dem Festlande Italiens hatten bald andere zur Folge. Im Jahre 1343 gelangte Andrea Dandolo zur Dogenwürde, der sich nicht nur als Fürst, sondern auch als Mensch und Gelehrter auszeichnete, und für einen der ausgezeichnetsten Männer des vierzehnten Jahrhunderts gehalten wurde. Er war glücklich in seinen Kriegesunternehmungen, und schloß mit den Türken 1345 einen vortheilhaften Handelstraktat. Unter seiner Regierung zerstörte ein Erdbeben im Januar 1348, welches vierzehn Tage anhielt, einen Theil Venedigs, auch brach in demselben Jahre die Pest, vom festen Lande Italiens kommend, aus, die drei Monate daselbst schrecklich wüthete. Dieser Doge, welcher 1354 starb, war der letzte Doge, der in der Markuskirche begraben worden. Auf ihn folgte Marino Falieri, ein fast achtzigjähriger Greis, der wegen eines Liebesverständnisses, welches ein Nobili mit seiner jungen und schönen Frau unterhielt, eine Verschwörung mit einigen Plebejern einging, um den großen Rath, überhaupt die Aristokratie zu stürzen, welches aber mißlang, wobei ihn das schon oben S. 43 angeführte Loos 1355 traf, hingerichtet zu werden.

Jetzt, nach der Hinrichtung Falieris, tritt eine Periode ein, in der Venedig in beständige Kriege verwickelt ward, oder sie seiner eroberten Besitzungen wegen, die man ihm wieder zu entreißen suchte; dann auch, und hauptsächlich, wegen seines blühenden Venedigs Reichthum und Ansehen vermehrenden Handels, führen mußte, theils mit seinen Nachbarn oder Nachbarstaaten in Italien: mit Padua, Verona, Genua (dem alten eifersüchtigen Feinde auf Venedigs Vergrößerung und seinen blühenden Handel, der seine Kämpfe gegen dasselbe fortsetzte), theils mit dem Könige von Ungarn, Ludwig dem Ersten, dem

Griechischen Kaiser, Michael Paleologos, und mehreren andern Fürsten; ja es verbanden sich mehrere Fürsten mit einander, um Venedig zu stürzen, oder es doch auf seine frühere Besitzungen, seinen Lagunen, wieder einzuschränken. Besonders unglücklich für Venedig war ein solches Bündniß der Fürsten unter dem Dogen Andrea Contarini, welcher von 1367 — 1382 regierte, den der Fürst von Padua, Francesco Carrara, ein Feind Venedigs, angezettelt hatte, der außer ihm, aus dem Fürsten von Verona, den Genuesern, der Stadt Ancona, dem Könige von Ungarn Ludwig dem Ersten, und dem Patriarchen von Aquileja bestand, und dem auch noch die Königin Johanna von Neapel beitrat; dagegen hatte Venedig nur zum Bundesgenossen den Herzog Bernhardo, Visconti von Mailand, der es mit 400 Reitern und 2000 Mann Fußvolk zu unterstützen versprach. Die Venetianer kämpften tapfer unter ihren Befehlshabern Carlo Zeno und Pisani, von denen der Eine das Landheer, der Andere die Flotte befehligte. Wenn nun gleich die Venetianer anfangs glücklich operirten, sowohl auf dem festen Lande, als zur See, indem ihre Flotte in einem entscheidenden Seetreffen bei Capo d'Anzo 1378 die Genueser schlug, auch Cattaro eroberte, so wurden sie doch zuletzt, da sie sich durch die Theilung sehr schwächten, auch ihre Flotte nicht fern von Pola von der Genuesischen geschlagen wurde, so in die Enge getrieben, daß die Genueser Chioggia von der Seeseite belagern konnten, während von der Landseite ein Heer der Paduaner von 20,000 Mann es einschloß. Die Eroberung dieses Platzes geschah im August 1379, wodurch die Sieger in den Besitz eines festen Punktes und eines Passes der Lagunen kamen. In dieser gefahrvollen Lage suchte nun der Doge die Genueser oder den Fürsten von Padua für sich zu gewinnen; allein dieses miß-

lang, da man die Venetianer jetzt in der Falle zu haben glaubte. Jetzt boten diese aber Alles auf, um sich zu retten oder ehrenvoll unterzugehen. Der Admiral Pisani, der wegen des verunglückten Seetreffens bei Pola von dem Senate zu fünfjährigem Gefängnisse verurtheilt worden war, wurde jetzt auf Verlangen des Volkes in Freiheit gesetzt, und ihm die Vertheidigung der Stadt übertragen; nur mußte er den Oberbefehl über die Truppen mit einem Veroneser theilen. Als erfahrener Feldherr erhielten unter seiner Leitung die Vertheidigungsanstalten ein neues Leben, der Enthusiasmus war allgemein, Alles griff zu den Waffen, was kampffähig war; die Reichen trugen einen Theil ihres Geldes in den öffentlichen Schatz, lieferten Fahrzeuge und Waaren. Hierdurch ward nun die Flotte, die sich bis auf fünf oder sechs Galeeren vermindert hatte, zu Ende des Septembers 1379 schon auf 30 Schiffe gebracht, und zu Ende des genannten Jahres lief die Flotte, mit dem Dogen an der Spitze, aus dem Hafen aus, und sperrte die Ausgänge von Chioggia und von Brandolo, und schloß so die Genueser in den Lagunen ein, die sich hier aber tapfer wehrten, und vielleicht der Venetianischen Flotte die Spitze geboten haben würden, wenn diese nicht durch den Admiral Carlo Zeno, der von seinem Zuge nach der Levante zurückkehrte, und den Venetianern mit seinen Schiffen das Uebergewicht verschaffte. Obgleich verwundet, da er eine Genuesische Galleere auf der Höhe von Rhodus in hartem Kampfe erobert, aber dabei zwei schwere Wunden erhalten hatte, übernahm er mit seinem Geschwader die Vertheidigung des Passes von Brandolo, und focht hier zu Anfange des Jahres 1380 mit solcher Tapferkeit, indem er sich selbst der größten Gefahr aussetzte, daß er noch einmal verwundet wurde; auch fand hier der Obergeneral der Genueser, Pietro Doria, seinen Tod, und sein Nachfolger Napoleon

Grimaldi wurde täglich mit seiner Flotte in Chioggia enger eingeschlossen; dennoch hielt er sich bis zum 24sten Juny, nachdem die Genueser noch vorher mit einigen Lebensmitteln von dem Generale der Paduaner Kaspar Spinola versehen worden; an welchem Tage aber Chioggia überging. Von jetzt ab wandte sich das Glück wieder zu den Venetianern, obgleich es denselben noch einige Opfer kostete; denn so trat Venedig dem Herzoge Leopold von Oesterreich mittelst eines Vertrages das Trevisanische Gebiet ab, damit es nicht in die Hände des Herzogs von Padua kommen sollte; auch Ungarn ward abgefunden, und was es hier verlor, erhielt es bald unter dem Könige Sigismund von Ungarn wieder. Auch wurde der Frieden, durch Vermittelung von Florenz und dem Grafen von Savoyen, am 8ten August 1381 zu Turin zwischen den Verbündeten und Venedig abgeschlossen, in welchem Venedig wieder auf die Lagunen beschränkt wurde, wobei ihm jedoch der Herzog von Padua Cavarzere und Moranzano abtreten mußte. Unter dem Dogen Antonio Veniero, der von 1382—1400 regierte, fing sich Venedigs Macht wieder an zu heben und die zerstörte Stadt Chioggia blühete schon 1383 wieder auf; auch fing der Freistaat wieder an seine Besitzungen auf dem festen Lande zu vermehren. Treviso war schon genommen worden, und nun bemächtigte sich derselbe auch noch unter den Dogen Michele Steno, Tommaso Mocenigo und Francesco Foscari, bis 1457, der Gebiete von Vicenza, Feltre, Belluno, Padua, Verona mit diesen Städten seit 1402; Friaul seit 1421; Brescia, Bergamo und Crema seit 1428. Ehe Venedig zu den Eroberungen auf dem festen Lande überging, trat bei der Berathschlagung darüber noch einmal die See- und Landpartey im Senate gegen einander auf. Die Erstere erinnerte an das alte Gesetz, daß kein

Nobili auf dem festen Lande Güter besitzen solle, und zeigte dann die Schwierigkeiten, welche die Behauptung der Eroberungen auf dem festen Lande so kostspielig mache, und man das Geld besser zur Verwendung auf die Marine und den Handel gebrauchen könne; die Gegenpartey zeigte die Nothwendigkeit sich durch den Besitz der kornreichen Provinzen die Subsistenz zu sichern, und das Mittel darin, sich immer die freie Handelsstraße zu erhalten, und die Letztere siegte. — Als Genua unter Französische Herrschaft gelangt war, so segelte 1403 der Französische Marschall von Boucicant mit eilf Galeeren nach Berytus an Syriens Küste, und zerstörte diese Stadt, in welcher die Venetianer große Niederlagen hatten. Die Republik hatte ihn aber nicht aus den Augen verloren, und der Admiral Karl Zeno erhielt den Befehl, ihm sogleich mit eilf Galeeren zu folgen; er schlug die Genueser an Moreas Küsten, nicht fern von der Insel Sapienza am 7ten Oktober desselben Jahres, worauf ein Friede zwischen beiden Staaten geschlossen wurde. — Zu derselben Zeit erhielt Venedig von dem Könige Johann dem Ersten von Portugal dafür, daß es dessen Sohn auf seinen Schiffen nach Berytus gebracht hatte, von wo aus derselbe eine Wallfahrt zum heiligen Grabe machte, auf hundert Jahre alle Arten von Handelsfreiheiten in seinen Häfen bewilliget. Mit den Türken kam es 1416 zu einem Kriege, weil sie die Niederlagen der Venetianer in Damaskus zerstört, die Insel Negroponte verwüstet und mehrere Venetianische Schiffe gekapert hatten, auch die Insel Kandia bedroheten. Um sie wegen dieser Zerstörungen zu züchtigen, ging der Admiral Peter Loredano mit funfzehn Galeeren in den Bosporus, schlug am 29sten May 1416 die Türkische Flotte bei Gallipoli, und in dem mit ihnen abgeschlossenen Frieden mußten sie versprechen, mit ihren Schif-

fen nicht über Gallipoli hinauszugehen. Welches Gewicht Venedigs Seemacht zu der Zeit hatte, beweiset, daß bei der wachsenden Macht der Türken, und bei ihrem Vordringen in Europa, viele Länderbesitzer aus Furcht vor jenen Feinden, ihr Eigenthum dem Venetianischen Schutze überließen, und so kam Argos, Napoli di Romania und Korinth an Venedig, und der Griechische Kaiser, um die Zurückdrängung der Türken der Venetianischen Regierung zur eigenen Sache zu machen, gab ihnen Thessalonich. Der Krieg mit dem Kaiser Sigismund und seinen Verbündeten endete gleichfalls glücklich für Venedig; eben so die Kriege mit Mailand, obgleich sie der Republik viel Geld kosteten, das der Seemacht entzogen wurde. In diesem Zeitraume grassirte auch die Pest einige Male in Venedig, und richtete große Verheerungen an. Auch geschah es um diese Zeit, daß man auf Anstalten dachte, um diese Krankheit in ihrem Entstehen zu unterdrücken, und so entstand das erste Pesthaus in Venedig im Jahre 1423 (s. oben, S. 63). Neue Unruhen in Italien verursachten neue Kriege, in die auch Venedig verwickelt ward, und hier bald glücklich, bald unglücklich focht, aber doch zuletzt mit neuen Gebiets-Erwerbungen aus dem Kampfe trat. Unter diesen eben erwähnten Kämpfen, die immer durch neue Liguen angefacht wurden, eroberten die Türken unter dem Sultan Mohamed dem Zweiten Konstantinopel 1453. Der Doge Francesco Foscari, der zweimal seine Würde, aber vergeblich, niederlegen wollte, war durch häusliches Unglück und hohes Alter so geschwächt, daß man im Rathe der Zehen 1457 auf seine Absetzung antrug, die auch beschlossen wurde, obgleich dieses ein Gewaltschritt war, der früher einen Aufruhr veranlaßt haben würde; allein ein neues Gericht, die Staatsinquisition, aus drei Personen bestehend (s. oben, S. 8), welches

sich um das Jahr 1454 constituirt hatte, ohne daß man wußte, wie und auf welche Weise es geschehen, und von dem man nur die Wirkungen sah oder kannte, hatte es so gewollt, und man schwieg, weil man dessen Aufpasser fürchtete. Allein ungeachtet dieses strengen Gerichtes, dem Alles unterworfen war, gab der große Rath dennoch ein Gesetz, das dem Rathe der Zehen verbot, den Fürsten zu richten, wenn es nicht wegen Meineid geschähe. An die Stelle des abgesetzten Dogen trat 1457 Pascalo Malipierro. Schon unter dem vorigen Dogen hatte der Senat mit dem Sultan Mohamed einen Handelstraktat zur Sicherung des Handels mit der Levante abgeschlossen. Unter dem Dogen Malipierro und den folgenden Dogen bis zum Jahre 1478 dauerten nun die begonnenen Kämpfe mit den immer weiter vordringenden Türken fort. Der zuletzt genannte Doge schloß auch mit dem Sultan von Aegypten einen Vertrag ab, durch welchen die Venetianischen Kaufleute einen freien Handel in seinen Staaten erhielten. — Die Fortschritte der Türken auf Morea machten die Venetianer für ihre Besitzungen besorgt, und um diese zu schützen, wurde der Admiral Loredano mit einer Flotte 1463 nach dem Archipelagus abgeschickt, die aber nicht viel gegen die Türken ausrichtete; denn was die Venetianer in einem Kampfe gewannen, verloren sie in dem andern wieder; so wurden Argos und späterhin Negroponte eine Beute der Türken, die Mohamed selbst angeführt hatte; denn eine Brücke, die er über den Euripus schlagen ließ, erleichterte seine Eroberungen, wobei der Venetianische Admiral Canale mit 35 Schiffen müßiger Zuschauer bleiben mußte, da sich der Sultan mit 108 Galeeren im Archipel befand, um seine Eroberungen fortzusetzen. Canale zog sich auf Kandia zurück, wurde hier von Pietro Mocenigo abgelöset, in Ketten nach Venedig geschickt, und lebensläng-

lich aus der Republik verbannt. Zur Fortsetzung dieses Krieges auf Morea hatte der Pabst an Venedig 300,000 Dukaten gezahlt; daher ward Venedig genöthiget, so gern es auch Unterhandlungen mit dem Sultan angeknüpft hätte, den Krieg fortzusetzen, da es noch von anderen Mächten, die der Pabst dazu aufgefordert hatte, unterstützt wurde, aber doch nur wenig gegen die Macht des Sultans ausrichten konnte. Unter dem Dogen Giovann Mocenigo, der von 1478—1485 regierte, wurde ein Friede 1478 mit den Türken abgeschlossen, in welchem Venedig an den Sultan die Insel Negroponte und die Städte Croja, Scutari, Tenaros, und die wichtige Insel Lemnos abtreten, und für die Erlaubniß, auf dem schwarzem Meere zu handeln, noch 10,000 Dukaten jährlich zahlen mußte, welchen Tribut aber der Sultan Bajazeth wieder erließ. An Erwerbungen erhielt Venedig noch 1486 die Insel Cypern, welche ihm die Königin, eine geborne Venetianerin aus dem Hause Cornaro, da ihr Sohn schon 1475 gestorben war, überließ; und bei einem neu ausgebrochenen Kampfe in Italien, nach einem dreißigjährigen Frieden, erhielt es Polesina di Rovigo. Auch verdient bemerkt zu werden, daß von dem Jahre 1471—78 vier Dogen hintereinander geherrscht haben, von denen zwei, Nicolo Trono und Nicolo Marcello, der Erste 74 Jahr alt war, und der Andere ein Alter von 80 Jahren hatte. Während dieses raschen Dogenwechsels wurde der Krieg mit den Türken fortgesetzt, in welchem sich Loredano durch die Vertheidigung von Scutari großen Ruhm erwarb, der eine Flotte von 100 Galeeren in Napoli di Romania versammelt hatte, und damit glücklich operirte, bis der oben angeführte Frieden seinen Operationen Einhalt that. — Durch die Armee, womit der Pascha von Bosnien 1477 in die Venetianischen Staaten einen Einfall ge-

macht hatte, die aber zurückgeschlagen wurde, verbreitete sich die Pest über ganz Italien, woran auch der Doge Andrea Vendramino 1478 starb. Zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts befand sich Venedig auf dem Gipfel seiner Macht. Es besaß außer den Lagunen und den oben, S. 138, schon angeführten Städten mit ihren Gebieten, noch Polesina di Rovigo und Ravenna in Italien, dann einen Theil von Dalmatien (die Dalmatischen Inseln), die Küste von Albanien, die Inseln Zante, Corfu, Kandia und Cypern; dann noch Lepanto, Patras, Koron, Modon und Napoli di Romania. Es hatte den ausgebreitetsten Handel in Europa und nach allen bekannten Weltgegenden in Asien und Afrika, wo es, wenn auch nicht Besitzungen von großen Ländereyen, doch von Niederlagen hatte, deren Besitzungen durch Verträge garantirt waren; seine Manufakturen und Fabriken blüheten; es hatte deren in Seide, Wolle, Glas, Silber, Gold ꝛc.; denn seine Goldschmidt- und Glasarbeiten waren damals die besten; die Fremden kauften von der Stadt Schiffe, und ihre Reichthümer waren unermeßlich; ihre Truppen waren von den elenden Condottieris oder der Italienischen Miliz sehr verschieden, deren Namen Schrecken verbreitete, aber deren Waffen dem nicht entsprachen; auch war der Umgang mit den Venetianern ein höchst gemüthlicher, da sie in der Bildung durch den Umgang mit so vielen Völkern, die ihres Handels wegen Venedig besuchten, Vieles vor den übrigen Italienern voraus hatten; auch war der gesellige Verkehr durch die Staatsinquisitoren noch nicht so beschränkt, als er es nachher wurde, wo die Republik ihren Nachbarn und ihrer eigenen Schwachheit nicht trauete, obgleich die Macht der Signoria in ihrem ganzen Umfange sich durch alle Mittel gegen den Dogen und das Volk zu behaupten suchte, und hier jeden Fortschritt unterdrückte. Dies hinderte indessen

nicht, daß sich Venedig in den Künsten und Wissenschaften gleichfalls zu erheben anfing. Man sah prachtvolle Bauten erstehen, ganz der Baukunst Athens würdig, und in der Malerey glänzten schon die Namen Bellini, Giorgione, Titian ꝛc., von denen man Gemälde in den Kirchen und Pallästen erblickte. Venedig, die Hauptstadt, besaß über 200,000 Einwohner, und 1,200,000 Ducati Einkommen. Im Jahre 1494 entstand auch in Venedig unter dem Dogen Agostino Barbarigo, der von 1486 – 1500 regierte, ein drittes Gericht, welches, wie die anderen zwei Gerichte, aus vierzig Patriciern zusammengesetzt war, und den Namen der neuen Civilquarantia erhielt (s. oben, S. 12). Auch die Signoria erhob sich mehr denn je bei diesen Glücksfällen der Republik, und stellte den Dogen ganz in den Hintergrund als Schattenbild. Auch Trident würde es haben erhalten können, wenn der Senat einig war; allein es waren immer Parteyungen darin, und diese entstanden um so leichter, je mehr durch das Mißverhältniß des Vermögens unter den Edlen die Reichen im Stande waren, sich Anhang zu verschaffen, da sie die Stimmen der Aermeren erkauften. Dieses Mißverhältniß bewirkte, daß zwei Senatoren den Vorschlag thaten, die Aermeren aus dem öffentlichen Schatze jährlich mit einer Summe Geldes zu unterstützen, damit sie anständig leben könnten, und nicht ihre Stimmen zu verkaufen brauchten. Indessen ging dieses vorgeschlagene Gesetz nicht durch, nicht allein wegen der Verminderung des öffentlichen Schatzes, sondern hauptsächlich, daß die Reichen am Ruder des Staates blieben, und die Staatsgeschäfte nach Gefallen lenken konnten; auch wurden die beiden Urheber dieses Gesetzvorschlages verbannt.

Der Höhepunkt Venedigs war auch dessen Wendepunkt; denn zu Ende des aufgeführten Jahrhunderts

fällt die Entdeckung von Amerika durch Columbus 1492, und die Entdeckung des Weges nach Ostindien um das Vorgebirge der guten Hoffnung von den Portugiesen 1498. So standen die Angelegenheiten Venedigs, als diese Begebenheiten sich zutrugen und große Veränderungen in seinem Handel erzeugten; auch wurde Venedig hierdurch nicht wenig beunruhiget; denn es sah nun seinen Handel in die Hände der Portugiesen kommen. Die Signoria setzte nun auch alle Triebfedern in Bewegung, und sandte die geschicktesten Unterhändler dahin ab, wo sie glaubte, daß es ihr Vortheil erheischte, und so wurden die Araber, sowohl in ihrem eigenen Lande, als auch in Indien und an der östlichen Küste von Afrika, bearbeitet, sich dem Interesse Venedigs anzuschließen, weil ihre eigene Wohlfahrt damit verknüpft sey. Der Ruf von jener Verbindung kam auch zu dem Sultane von Aegypten, mit dem die Venetianer einen Handelstraktat geschlossen hatten; dieser empfand auch schon die Wirkungen dieses veränderten Handelsweges; denn seine Zölle, die durch die Auflage von fünf Procent, welche die Indischen Waaren bei ihrer Einfuhr, und von zehn Procent, die sie bei der Ausfuhr bezahlten, den Hauptzweig seiner Einkünfte ausmachten, fingen an, nichts mehr abzuwerfen. Die Bankerotte, welche Folgen der Handelsunterbrechungen sind, erbitterten die Gemüther gegen die Regierung, indem das Volk immer diese für die Ursache solcher Unfälle hält. Die Miliz wurde schon schlecht bezahlt, und da sie glaubte, noch schlechter bei der Stockung des Handels bezahlt zu werden, so brachen Meutereyen aus. Aegypten empfand daher diesen Schlag vorzüglich, und stand auch nicht an, sich mit Venedig gegen Portugal zu verbinden, um seinen Handel wieder flott zu machen. Da es nun den Aegyptern an dem Nothwendigsten fehlte, um eine Flotte zu bauen, so hoben die Venetianer dieses Hinderniß, und schick-

ten Bauholz und andere Materialien nach Alexandrien. Man führte sie dann auf dem Nil nach Kairo, und von da auf Kameelen nach Suez. Aus diesem Hafen gingen nun 1508 nach Indien vier große Schiffe, eine Gallion, zwei Galeeren und drei Galiotten. Alle diese Vorkehrungen, um sich den Handel von Ostindien zu erhalten, halfen aber nichts, die Portugiesen hatten ihn an sich gerissen und er verschwand von Alexandrien. — Eine neue Ligue, in die Venedig noch zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts 1495 mit dem Kaiser Maximilian dem Ersten, dem Könige von Spanien, dem Pabste Alexander dem Sechsten und dem Herzoge von Mailand gegen den König Karl den Achten von Frankreich wegen Neapel trat, wurde dadurch wieder aufgelöset, daß Karl starb, und der König Ferdinand wieder Besitz von Neapel nahm. Dagegen wurde Venedig 1499 in einen Krieg mit den Türken verwickelt, wozu der Pabst und der Herzog von Mailand die Veranlassung waren, indem sie den Sultan Bajazet dazu anreizten, der die Venetianischen Besitzungen auf Morea angriff, und zugleich mit einem andern Heerhaufen Diversionen in Dalmatien und Friaul zu machen versuchte, wozu ihn eine Flotte von dreihundert Schiffen unterstützte. Venedig konnte diesem Anfall nur eine schwächere Flotte entgegensetzen, die Antonio Grimani befehligte, der aber so schlecht operirte, daß die Türken unter seinen Augen Lepanto fortnahmen. Dieser Admiral wurde abgesetzt, und ihm folgte Melchior Trevisani, der aber auch nicht glücklicher war; denn Modon, Koron und Zonchio gingen verloren. Trevisani starb und in seine Stelle trat Benedikt Pesaro, der die Türken in den Dardanellen und im Meerbusen von Patras schlug, ihnen einunddreißig Galeeren abnahm, und hierdurch beitrug, daß andere Fürsten zur Unterstützung Venedigs Schiffe abschickten.

So stieß ein Spanisches Geschwader unter Gonsalva von Cordova zur Venetianischen Flotte; auch König Ludwig der Zwölfte von Frankreich, schickte zweiundzwanzig Schiffe dazu ab; auch die Ungarn, Polen und der Schah von Persien wurden in das Interesse Venedigs gezogen; allein der Sultan war dennoch siegreich, besonders in Albanien, so daß die Venetianer genöthiget waren Frieden anzubieten, den der Sultan einging, indem er die gemachten Eroberungen behielt, und an Venedig nur die Insel Cephalonien abtrat. — Verderblicher für Venedig war unter dem Dogen Leonardo Loredano, der von 1500—1521 regierte, eine neue Ligue unter dem Namen der Ligue von Cambray zwischen dem Pabste, dem Kaiser Maximilian dem Ersten, und den Königen von Frankreich und Arragonien am 10ten Dec. 1508 zur Vernichtung des Freistaates abgeschlossen. Die Feindseligkeiten sollten von Seiten der Ligue am 1sten April 1509 beginnen, nachdem der Pabst eine Bannbulle gegen die Republik geschleudert und ihr darin befohlen hatte, alle gemachten Eroberungen in vierzig Tagen herauszugeben. Der Senat von diesem Bunde schon vorher durch seine Agenten unterrichtet, rüstete sich zum Kampfe, und stellte ein Heer von 30,000 Mann Fußvolk und 15,000 Mann Reiterey, dabei eine ansehnliche Flotte zur Unterstützung der Landmacht auf, wobei er nicht unterließ Alles anzuwenden, um die Ligue zu trennen; allein dieses war erfolglos, da es, wie schon bemerkt, auf die Vernichtung des Freistaates abgesehen war. So gut nun auch der Oberbefehl an den Grafen Petigliano vertheilt worden, unter dem Alviano das Kommando hatte, so erlitt das Heer doch von den Franzosen bei Agnadello am 14ten Mai 1509 eine gänzliche Niederlage, so daß sich die Venetianer bis zu den Lagunen zurückziehen, und alle ihre Eroberungen auf dem festen Lande bis auf die drei

Städte Treviso, Murano und Osopo im Stiche lassen mußten. Jetzt befand sich Venedig in einer gleichen Noth, als es oben, S. 136, der Fall war; indessen war auch Alles bereit, gleiche Opfer zu bringen; denn alle Bürger Venedigs brachten ihre Schätze dar; die Magazine wurden gefüllt, neue Truppen ausgehoben, funfzig Galeeren ausgerüstet, und nochmals Gesandte an den Pabst und an den Kaiser geschickt, um sie, wo möglich, von dem Bunde abzuziehen. Dieses gelang nun nicht so nach Wunsche, als ausgebrochene Uneinigkeiten im Bunde selbst, so daß der König Ludwig der Zwölfte sich mit seinem Heere in seine Staaten zurückzog, und nur 4000 Mann Reiter in den eroberten Ländern zurückließ, welches die Venetianer benutzten. Padua und mehrere andere Städte wurden erobert, und als der Kaiser die genannte Stadt, worein sich die Venetianer unter Petigliano und dem Proveditore Andrea Gritti beim Anrücken der großen Kaiserlichen Macht zurückgezogen hatten, belagerte, die Belagerung aber wieder aufgeben mußte, so zogen die Venetianer wieder aus, und eroberten viele Städte, so daß Verona nur noch den Kaiserlichen blieb, welche es an Frankreich gegen eine Anleihe von 50,000 Dukaten abtraten. Durch diesen Akt söhnte sich der Pabst mit Venedig aus; denn die eroberungssüchtigen Franzosen sah er nicht gern in Italien und in der Nähe seiner Staaten; er schloß nun mit Venedig Frieden und suchte auch die Verbündeten zu trennen; auch zog er die Schweizer und den König von Arragonien von dem Bündnisse ab. Die beiden Häupter und Mächtigsten der Ligue: der Kaiser und Frankreich setzten nun zwar den Krieg fort, und würden durch ihre Macht bei einem raschen Handeln Venedig vielleicht ins Verderben gestürzt haben; allein dem Kaiser fehlte es an Gelde, und der König von Frankreich war nicht gesonnen, die Last des Krieges

allein zu tragen, und so kamen Uneinigkeiten unter die Verbündeten, die Venedig zu seinem Vortheile benutzte. Die heilige Ligue, die der Pabst Julius der Zweite gegen die Franzosen stiftete, und zu welcher auch der König Heinrich der Achte von England trat, bestand aus dem Pabste, der Schweiz, Neapel und Venedig; denn der Kaiser, als Verbündeter Frankreichs, hatte mit Venedig für die Summe von 50,000 Gulden einen zehn monatlichen Waffenstillstand abgeschlossen. Die erste Schlacht, welche die Verbündeten mit den Franzosen am 11. April 1512 bei Ravenna hatten, fiel unglücklich für sie aus, obgleich der Französische Befehlshaber Gaston de Foix blieb; allein der Fortgang des Krieges war dennoch unglücklich für die Franzosen, weil sie ihre Armee theilen mußten, und so wurden sie von dem Gebiete der Republik vertrieben; allein der Pabst machte an Venedig auf Theile von dessen Gebiete solche Ansprüche, die es nicht eingehen konnte. Auch leuchtete es dem Senate wohl ein, daß Mehrere der Mächte eifersüchtig auf Venedigs Macht und Hülfsquellen durch den Handel, es gern verkleinert und nur zu einer Macht zweiter Größe herabgesetzt sehen möchten. Er entsagte also schnell der Ligue, und verband sich mit den Franzosen. Es wurde nun zu Blois, am 14ten März 1513 eine Offensiv- und Devensiv-Alliance mit Ludwig dem Zwölften abgeschlossen. Während der Zeit war der Pabst gestorben, und ihm folgte Leo der Zehnte, der aber in die Fußtapfen seines Vorgängers trat, wenn er auch gleich nicht den Eifer dafür so zeigte, als dieser. Die Operationen von beiden Verbündeten waren zwar anfangs nicht günstig, änderten sich aber zum Vortheile Venedigs unter dem Könige Franz dem Ersten von Frankreich, nachdem Venedig noch einmal alle Mittel aufgeboten und ein neues Heer ins Feld unter Alviano gestellt

hatte; denn durch den Sieg bei Marignano, den die Französischen Truppen mit den Venetianischen über die Schweizer in einer zweitägigen Schlacht erhielten, wurde das Venetianische Gebiet von den Feinden befreiet, indem die verlorenen Städte durch Hülfe der Franzosen wieder erobert wurden. Auch das Erscheinen des Kaisers Maximilian mit einem Heere von 30,000 Mann würde vielleicht neue Verlegenheiten Venedig bereitet haben; allein die Operationen dieser Armee verfehlten ihren Zweck, und so blieb es beim Alten. Es wurde nun ein Congreß in Brüssel eröffnet, dem am 15ten Januar 1517 ein allgemeiner Frieden folgte, worin auch Venedig, Verona vom Kaiser Maximilian zurückerhielt, aber einige andere Besitzungen abtreten mußte, worunter auch Cremona gehörte. Wenn nun auch Venedig seine Besitzungen des festen Landes wieder gesichert sah, so hatte es doch ansehnliche Verluste erlitten durch die Kriegesrüstungen; denn es hatte eine Anleihe von 5 Million Dukaten machen müssen, und seine Einkünfte waren sehr geschmälert; es wurde daher genöthiget, sein ganzes Gebiet, und namentlich die Städte, mit hohen Abgaben zu belegen, und selbst das Silberzeug der Bürger mußte in die Münze geliefert werden. Die neuen Bündnisse, die sich wieder entspannen, und immer Italiens Besitzungen von den Franzosen und Deutschen zum Ziele hatten, und woran Venedig auch Theil nahm, führten aber zu nichts für diesen Freistaat; denn in dem Frieden, welcher zu Bologna am 1sten Januar 1530 zwischen dem Kaiser Karl dem Fünften und Venedig abgeschlossen wurde, zahlte der Freistaat 300,000 Dukaten, gab die Städte Ravenna und Cervia an den Pabst heraus, und die Neapolitanischen Häfen an den Kaiser, und blieb im Besitz seiner Staaten und aller Handelsverbindungen im Königreiche Neapel. Dieses geschah unter dem

Dogen Andrea Gritti, welcher von 1523—1539 regierte. Vortheilhaft für Venedig war die Reformation, die den Kaiser in Deutschland so beschäftigte, daß er an Italien nicht denken konnte; daher wandte Venedig, von dieser Seite gesichert, seine ganze Aufmerksamkeit auf die Türken, deren Vergrößerungssucht jetzt die Aufmerksamkeit der Europäer immer mehr auf sich zog. Das Hauptbestreben Venedigs war mit dem Sultan in Frieden zu bleiben, um sich aber doch zu sichern, rüstete es eine Flotte von 60 Galeeren aus, welche am Eingange des Adriatischen Meeres kreuzte und Niemanden herein ließ, den es nicht haben wollte. Der Sultan, der seit 1517 Herr von Aegypten war, beachtete die Vorschläge des Senats von Venedig, Portugal von dem Asiatischen Handel zu verdrängen, und deshalb ließ er auch den Venetianern einen freien Handel in den Stapelplätzen von Syrien und Aegypten; auch war nur ihnen die Ausfuhr des Getreides und des Salpeters erlaubt. Die freundschaftlichen Verhältnisse schienen hier ihren Fortgang zu haben, als aber der Sultan Soliman eine Flotte von dreihundert Segeln in seinen Häfen ausrüsten ließ, so wurde Venedig doch besorgt, wenngleich der Sultan es aufgefordert hatte, seine Waffen mit ihm gegen den Kaiser zu führen, welches aber der Senat ablehnte. Die Flotte wurde nun bis auf 100 Galeeren verstärkt, von denen 54 unter dem Admirale Pesaro vor Corfu kreuzen und die andern 46 unter Vituri die Küsten Dalmatiens beschützen sollten. Im Frühjahre 1537 lief die Türkische Flotte aus, und zeigte sich vor Zante. Während dieser Zeit wurde von den Türken ein Brief des Kaiserlichen Admirals Andrea Doria an Pesaro gerichtet aufgefangen, worin es Venedig mit dem Kaiser halten sollte. Dieser untergeschobene oder fingirte Brief brachte den Sultan so auf, daß er von dem Senate in Venedig

Genugthuung forderte; dieser gab sie ihm zwar, konnte es aber nicht verhindern, daß es dennoch zum Kriege kam, indem der Türkische Admiral Scheteddin Barbarossa mit 5000 Mann auf Corfu landete; es aber bald darauf wieder verließ. Venedig verband sich nun mit dem Kaiser Karl dem Fünften und dem Pabste gegen die Türken. Die Rüstungen wurden begonnen, und waren ansehnlich. Die Kosten des Krieges wurden so vertheilt, daß Jeder der Verbündeten ein Drittel zu tragen hatte. Wie groß die Anstrengungen für Venedig waren, geht daraus hervor, daß die Güter der Privatpersonen nicht nur mit sehr hohen Abgaben belegt wurden, sondern auch die geistlichen Güter dazu herangezogen wurden, wozu der Pabst die Erlaubniß gab. Allein aller großen Vorkehrungen ungeachtet, wurde der Krieg doch nur lau betrieben, so daß sich Venedig genöthiget sah mit dem Türkischen Kabinette zu unterhandeln. Diese Unterhandlung führte erst einen Waffenstillstand, und dann im May 1540 einen Frieden herbei; den Venedig durch Abtretung der Inseln Skio, Palmosa, Cesina, Rio und Paros, der Städte Malvasia und Nauplia, und durch eine Zahlung von 300,000 Dukaten erkaufte. Dieses geschah unter dem Dogen Pietro Lando, der von 1539 bis 1545 regierte. Jetzt trat ein Zeitpunkt der Ruhe für Venedig ein, in der nichts weiter zu bemerken ist, als daß in einem Zeitraume von dreißig Jahren, von 1539—70 sich sieben Dogen hinter einander folgten. Unter der Regierung des Lorenzo Priuli traten Pest und Hungersnoth ein, und die Letztere bewirkte die Verordnung, daß alle Ländereyen, die aus Mangel an Händen unbebauet geblieben, bebauet werden sollten, so auch die Ländereyen, die wegen der Vertheidigung des Landes haben überschwemmt werden müssen. Unter dem Dogen Hieronimo Priuli, Bruder des Vorigen, wurde die Preßfreiheit einer

strengen Censur unterworfen, und Gesetze gegen das Spiel erlassen; dann wurden die Städte Bergamo und Udine befestiget; und die schönen Künste: Malerey, Bildhauerey und Baukunst, verschönerten die Hauptstadt; denn Kirchen und Palläste wurden mit Bildsäulen und Gemälden geschmückt, die aus der Venetianischen Schule hervorgingen; auch das früher abgebrannte Arsenal wurde wieder aufgebauet.

Unter Pietro Loredano, der von 1567—70 regierte, fingen die Feindseligkeiten mit den Türken wieder an. Der Sultan Soliman war 1566 gestorben, und ihm folgte Selim der Zweite, der die Pläne seines Vaters auf Cypern, die dieser hatte ruhen lassen, verwirklichen wollte. Er ließ deshalb eine ansehnliche Flotte ausrüsten. Der Senat, der durch seinen Gesandten in Konstantinopel Nachricht davon erhalten hatte, säumte nicht, 90 Galeeren auszurüsten; auch ließ Philipp der Zweite von Spanien auf Veranlassung des Pabstes 60 Galeeren ausrüsten, um sie zu den Venetianischen stoßen zu lassen; auch sandten einige Italienische Staaten, auch die Malteserritter, einige Galeeren dazu. Am 1sten July 1570 erschien der Kapudan Pascha Piali mit 150 Galeeren und 50 Transportschiffen an den Ufern Cyperns, und setzte ein Heer von mehr als 50,000 Mann unter dem Pascha Mustapha an's Land. Wenn nun gleich Venedig alles nur Mögliche in diesem Kriege that, um sich seine Besitzungen zu erhalten, und die Venetianische Flotte in der Schlacht bei Lepanto sich großen Ruhm erwarb, auch die Vertheidigung Famagusta's von Bragadino eben so ruhmvoll in der Geschichte dasteht, so war es doch nicht möglich, von seinen Verbündeten schlecht unterstützt, sich Cypern zu erhalten; es mußte daher einen Frieden unterhandeln, der im März 1573 zu Stande kam, worin Venedig den Türken Cypern abtrat; leistete für die Insel Zante

einen jährlichen Tribut von 1500 Dukaten, und zahlte 300,000 Dukaten Entschädigung an die Türken, wofür es aber alle Handelsprivilegien in der Türkey zurück erhielt. Auf diesen Krieg, der der Republik unter dem Dogen Lud. Mocenigo eine der schönsten Provinzen gekostet hatte, folgte nun ein beinahe vierzigjähriger Friede, von 1573 bis 1613, unter sieben Dogen. In diesem wurden Verbesserungen aller Art im Innern vorgenommen: so wurde der Rechtsgang vereinfacht, Gesetze wegen des Wuchers mit Lebensmitteln gegeben, die Finanzen verbessert, Neubauten durch den berühmten Baumeister Palladio aufgeführt, wozu auch die Rialtobrücke und die Kirche des Erlösers gehören; eine Akademie der Wissenschaften gegründet; eine adoptirte Tochter der Republik, Bianca Capello, aus dem Hause der Capello's, die sich mit dem Großherzoge von Florenz, Franz von Medici dem Zweiten, vermählte, wurde von derselben ausgestattet. Auch kam König Heinrich der Dritte von Frankreich auf seiner Rückreise aus Polen nach Venedig, und wurde daselbst sehr glänzend aufgenommen, indem Venedig für Frankreich immer noch dieselben Sympathien hegte, als früher; denn nach dem Tode dieses Fürsten, 1589, erkannte der Senat unter dem Dogen Pascale Cicogna sogleich Heinrich den Vierten als König von Frankreich an, wofür sich dieser Monarch in vielen Fällen dankbar bezeigte, auch den Senat ersuchte, ihn in das goldene Buch einzutragen, welches auch schnell geschah. Unter dem Dogen Maria Grimani, der von 1595 bis 1605 regierte, wurde auch die Macht des Zehengerichtes eingeschränkt, welches bis dahin fast unumschränkt regiert, ja selbst Dogen abgesetzt hatte. Es ging so weit, fast alle politischen Staatsgeschäfte für sich abznmachen, ohne dazu von der obersten Staatsgewalt ermächtiget worden zu seyn. Solche Eingriffe,

welche die Staatsgewalt ganz von den Zehnern abhängig machte, konnte der große Rath nicht dulden; er gab daher 1605 ein Gesetz, worin er die Geschäfte der Zehner genau bestimmte, und sie auf Unterdrückung der Verbrechen, Verrätherey, Verschwörung und öffentlichen Aufruhr beschränkte. Hierdurch wurden ihnen alle Eingriffe in die Staatsgeschäfte politischer und finanzieller Natur genommen. Indessen behielten sie immer noch so viel Gewalt, auch lag sie in den ihnen zugewiesenen Zweigen, daß sie sich furchtbar machten, wie solches schon oben, S. 5 u. f., angeführt worden. Auch die Angelegenheiten der Kirche wurden in dieser Zeit mit dem Pabste dahin regulirt, daß der Pabst in Hinsicht seiner Rechte nur auf diejenigen beschränkt wurde, was die Kirche unmittelbar anging, aber Alles, was den Staat in Verbindung mit der Kirche betraf, diese von der Staatsgewalt abhing. Hierher gehörte auch das Gesetz vom Jahre 1605, nach welchem die Erbauung von Kirchen und Klöstern ohne Erlaubniß der Regierung nicht geschehen durfte; und in einem zweiten vom Jahre 1605 wurde jede Veräußerung oder Schenkung zu Gunsten geistlicher Stiftungen verboten. Sowohl diese Gesetze, als auch die peinlich ausgeübte Gerichtsbarkeit gegen Geistliche, die Verbrechen begangen hatten, erzürnten den Kirchenfürsten Paul den Fünften, so daß er eine Bannbulle gegen Venedig schleuderte, die in ganz Italien bekannt gemacht wurde, wogegen der Senat feierlich protestirte, welche Händel endlich durch den König von Frankreich als aufgerufener Schiedsrichter beigelegt wurden, und der Pabst das Interdikt wieder aufhob. Der Senat blieb aber fest bei seinen einmal erlassenen Gesetzen und bei dem, was er dem Pabste in der Republik bloß zugestand; s. auch darüber dasjenige, was Th. 203, S. 514 u. f., und oben, S. 20 u. f., angeführt worden. In dieser Zeit der Ruhe blüheten

die Gewerbe und der Handel wieder mit erneueter Kraft auf, und die Reichthümer Venedigs mehrten sich; allein sie erzeugten auch ein Behagen am Wohlleben, an allen Verweichlichungen, die ein langer Frieden mit sich bringt, wenn die Kräfte nicht dabei geübt werden; allein hier unterblieb solches; man beschäftigte sich mit den Wissenschaften, und hauptsächlich mit den Künsten, huldigte dem Luxus und den Vergnügungen, unbekümmert um die Vertheidigungsanstalten und die Uebungen darin, obgleich der Senat nicht seine ehemaligen Feinde aus den Augen ließ, und überall neue Verbindungen des Handels anzuknüpfen suchte, da die erworbenen Reichthümer durch den Handel immer dasjenige wieder ausglichen, was oft an Kriegsentschädigungen ꝛc. gezahlt werden mußte. — Unter dem Dogen Marco Antonio Memmo, der nur drei Jahre, von 1612—15, regierte, entspannen sich neue Streitigkeiten wegen der Uskoken, eines räuberischen Volkes, welches das Adriatische Meer unsicher machte, und unter Ungarischem Schutze in Segna (Zeng) lebte. Diese Seeräuber griffen anfangs bloß Türkische, dann auch Venetianische Schiffe an, plünderten sie und nahmen sie auch mit. Die Türken verlangten von den Venetianern, als Herren des Adriatischen Meeres, Schutz für ihre Schiffe, und droheten, im Falle sie diesen nicht erhalten würden, selbst Kriegsschiffe in den Golf zu schicken. Dieses konnte nun der Republik nicht gleichgültig seyn, und so griff sie mehrere Male diese Seeräuber an, allein ohne Erfolg; denn diese setzten ihr Handwerk fort. Der Senat beschwerte sich nun öfter bei der Ungarischen Regierung über diese Räuber, die auch dieselben zu bestrafen versprach, aber nie Wort hielt. Im Jahre 1613 hatten beide Regierungen einen Traktat abgeschlossen, in welchem die Kaiserliche Regierung sich verpflichtete, eine Deutsche Garnison nach Segna zu schicken; aber

auch dieses geschah nicht. Ein neuer Ueberfall einer Venetianischen Galeere von den Seeräubern führte zu neuen Unterhandlungen, und da diese wieder fruchtlos abliefen, so rückten die Venetianer in die Grafschaft Görz ein, und eröffneten den Kampf mit der Belagerung der Festung Gradisca 1616. Nun ward der Krieg von dem Erzherzoge Ferdinand von Oesterreich an Venedig erklärt; indessen ehe Gradisca fiel, wurde unter Vermittelung Frankreichs ein Frieden zwischen dem Erzherzoge und Venedig zu Madrid am 26sten September 1617 abgeschlossen, in welchem dem Erstern auferlegt ward, eine Deutsche Besatzung nach Segna zu legen und die Schiffe der Uskoken zu verbrennen; dagegen räumte Venedig das Oesterreichische Gebiet, welches seine Truppen inne hatten, blieb aber in der Verbindung mit Holland und Savoyen, die es dieses Krieges wegen eingegangen war, weil es Neapel nicht trauete, das die Spanische Flotte, die nach Spanien zurückkehren sollte, in seinen Häfen behielt. Auch entdeckte man unter dem Dogen Antonio Priuli, der von 1618—23 regierte, eine Verschwörung, worüber aber das Volk von den Zehnern keine Aufklärung erhielt; nur so viel wurde bekannt: daß die Hauptstadt verbrannt, der Adel ausgerottet, und die Republik hätte zerstört werden sollen; auch wurden viele hundert Personen eingezogen, und Viele davon am Galgen auf dem Markusplatze aufgeknüpft, welches lauter Fremde waren, und so kam dieses Mal die Verschwörung von außen, aber von wem, von welcher Regierung, blieb ein Räthsel, und wenn man auch Muthmaßungen auf Neapel hatte, weil hier eine Thronveränderung beabsichtiget wurde, so klärte sich doch nichts darüber auf, und so schien Venedig dabei selbst stark betheiliget zu seyn. Das kleine Thal Veltelin, welches zu Graubündten gehört, gab auch Veranlassung zu einem Kriege, der aber vermittelt wurde,

und ein anderer wegen Mantua, worauf es die Spanier abgesehen hatten, welche von den Oesterreichern unterstützt wurden, und in welchem Venedig und die Franzosen auf Seite Mantua's waren, endigte sich damit, daß Mantua zwar nach einer längeren Belagerung von den Oesterreichern und auch das ganze Herzogthum genommen wurde, der Kaiser es aber wieder in einem Traktate mit Frankreich, der am 16ten April 1631 geschlossen worden, an den Herzog abtreten mußte. Während dieses Krieges war ein öfterer Dogenwechsel; denn auf Francesco Contarini, der von 1623—1625 regierte, folgte Giovanni Cornaro von 1625—30; diesem folgte Nicolo Contarini von 1630—32, und diesem Francesco Erizzo von 1632—46. Einige innere Zwistigkeiten ereigneten sich unter diesen Dogen. So wurde der Sohn des Dogen Cornaro zum Tode verurtheilt, weil er einen Feind seines Hauses, Ranfero Zeno, ermordet hatte; er war aber entsprungen, weshalb das Todesurtheil nicht vollstreckt werden konnte. Durch diese That entstanden nun zwischen diesen Familien Parteyungen und Zwistigkeiten, welche zu vielen Gewaltthätigkeiten von Seiten der Zehenmänner Veranlassung gaben. Unter dem letzten Dogen fing auch der Krieg mit den Türken wieder an, indem diese die Seeräubereyen der Barbareskenstaaten nicht von den Venetianern gestraft wissen wollten, besonders durch die Wegnahme ihrer Schiffe. Der Sultan Amurath der Vierte erklärte daher dem Senate den Krieg; allein dieser wurde dadurch beseitiget, daß der Sultan mit einer mäßigen Entschädigung in Gelde, welches ihm Venedig zahlte, zufrieden war. Der Nachfolger Amuraths, der Sultan Ibrahim, hatte Absichten auf die Insel Kandia, und brach, um mit Venedig anzubinden, die Gelegenheit zum Kriege vom Zaune, rüstete im Stillen eine Flotte aus, von

der er dann angab, daß er sie gegen Malta gebrauchen wollte, weil die Ritter dieser Insel ihm eine Handelsflotte weggenommen und mit dieser Beute an der Küste der Insel Kandia gelandet wären. Die Türkische Flotte, aus 348 Galeeren bestehend und 50,000 Mann an Bord habend, lief im März des Jahres 1645 aus; als aber der Großvesir glaubte, daß die Flotte bei Kandia angekommen seyn müsse, ließ er den Venetianischen Gesandten verhaften und erklärte Venedig den Krieg. Obgleich nun der Senat seine Aufmerksamkeit immer auf die Türken gerichtet, und eine Flotte von 23 Galeeren in Kandia hatte ausrüsten und die Milizen auf der Insel neu organisiren lassen, so kam ihm diese bedeutende Rüstung der Türken und die Kriegserklärung doch unerwartet; denn noch ehe die letzte Nachricht in Venedig angekommen war, erfuhr man schon, daß am 24sten Juny 1645 die Türken auf Kandia unweit Canea gelandet waren, und während man in der Hauptstadt noch mit dem Rüsten beschäftiget war, kam schon eine zweite Nachricht, daß Canea am 17ten August von den Türken mit Sturm genommen worden sey, und dann auch Rettimo. Jetzt waren die größten Anstrengungen von Seiten Venedigs nöthig, um, wo möglich, die Türken von Kandia durch eine Diversion gegen Patras auf Morea abzuleiten. Es wurden nun zu den Rüstungen hohe Abgaben von den Bürgern und den Geistlichen erhoben, mehrere Stellen zu hohen Preisen verkauft, ja sogar 80 neue Nobili zu bedeutenden Summen creirt, die in das goldene Buch eingetragen wurden, um durch diese Summen eine ansehnliche Flotte zu schaffen, zu welcher nun auch 21 Galeeren Italienischer Fürsten stießen. Die Flotte bestand zu Ende September aus 100 Galeeren unter dem Venetianischen Generalissimus Hieronimo Morosini. Die Flotte lief zwar aus, allein ohne etwas unternommen zu haben, kehrten die einzelnen

Abtheilungen in ihre Häfen zurück, um darin zu überwintern; auch die Türkische Flotte that dasselbe. In dem folgenden 1646sten Jahre wurde der Krieg nun wieder begonnen, aber nicht mit der Kraftanstrengung und da geführt, wo es gerade nöthig war; denn statt die Türken von Kandia zu verjagen, zersplitterten die Venetianer ihre Kräfte mit einzelnen Seezügen, worin sie zwar den Türken mehrere nach Kandia bestimmte Schiffe wegnahmen, und Tenedos und Lemnos eroberten; allein dieses hielt den Großvesir Mohamed Kiuprili nicht ab, eine ansehnliche Verstärkung nach der Insel Kandia zu senden, und zur Belagerung der Stadt dieses Namens überzugehen; auch eroberten die Türken nach der Seeschlacht am 17ten July 1657 nicht fern von den Dardanellen, die für sie verloren gegangen, wenn der Venetianische Obergeneral Lazaro Mocenigo nicht in der Schlacht geblieben wäre, Tenedos und Lemnos wieder; und so dauerte nun der Krieg abwechselnd siegreich bald für den einen, bald für den andern Theil bis zum Jahre 1669 fort, wo die Insel Kandia im Besitze der Türken blieb, indem der Venetianische Feldherr Morosini, ohne weitere Mittel, die so lange von den Türken hartnäckig belagerte Hauptstadt Kandia nicht länger halten konnte. In dem deshalb abgeschlossenen Traktate behielten die Venetianer drei Häfen auf Kandia, und alle ihre Besitzungen in Dalmatien und Bosnien. Hauptsächlich wurde der Kampf um Kandia erst seit dem Jahre 1667 mit erneuerter Kraft von beiden Seiten betrieben, indem die Venetianer mit einer beispiellosen Ausdauer den Platz vertheidigten, der eben so hartnäckig von den Türken unter Achmed Kiuprili, dem Sohne des obigen Großvesirs, belagert wurde. In diesem vierundzwanzigjährigen Kampfe hat Venedig noch einmal seine kriegerische Thätigkeit und muthvolle Ausdauer im Kampfe gezeigt. Auch zeichneten sich darin

als Heerführer und Seehelden aus: Leonardo Mocenigo, der am 10ten July 1651 einen Sieg über die Türkische Flotte bei der Insel Paros erhielt; sein Unteradmiral Riva schlug dagegen 1649 die Türkische Flotte bei Foschia, und sperrte darauf 1650 die Dardanellen, so, daß kein Türkisches Schiff auslaufen konnte. Francesco Morosini, welcher am 26sten Juny 1656 einen Sieg zur See über die Türkische Flotte erfocht, dabei aber blieb; Lazaro Mocenigo, der in der Seeschlacht bei den Dardanellen, wie oben angeführt worden, blieb. Venedig trat hier zwar nicht allein auf den Kampfplatz, sondern es suchte sich Verbündete zu erwerben, und erhielt sie; denn sowohl die Franzosen unter Ludwig dem Vierzehnten sendeten Hülfstruppen, als auch mehrere Italienische Fürsten und einige Deutsche Reichsfürsten, namentlich Bayern; allein diese Hülfe reichte nicht aus, da die Türken Alles daran setzten, Kandia zu gewinnen, und entschlossene Heerführer und kampfmuthige Truppen hatten. Daß selbst den Franzosen der rechte Ernst fehlte, um ein aufrichtiger Alliirter Venedigs zu seyn, ging daraus hervor, daß nach der verlornen Schlacht bei den Dardanellen, wo Mocenigo blieb, die Türken den Venetianern den Frieden 1658 anboten, wenn sie Kandia abtreten und Kriegskosten bezahlen wollten; allein dieser Vorschlag wurde nicht angenommen (eben so wenig die Friedensunterhandlungen, die man 1653 anzuknüpfen versuchte); der Venetianische Gesandte wurde in strenger Haft gehalten. Der Französische Gesandte de la Haye trat zwar als Vermittler auf; da aber dem Großvesir Briefe des Gesandten in die Hände gefallen waren, so schöpfte er Verdacht, und verlangte Aufschluß über die geheimen Zeichen, die man ihm nun nicht geben wollte; deshalb wurde sowohl der Vater, als der Sohn des Gesandten strenge bewacht, und Ludwig der

Vierzehnte, der davon Nachricht erhielt, übersah diese Beleidigung seiner Würde, die ihm in seinem Gesandten zugefügt worden, um sich die Hülfe der Türken gegen Oesterreich zu sichern; er erklärte daher seinen Gesandten für strafbar, und rief ihn zurück. — Dieser Türkenkrieg wurde unter sieben Dogen geführt; denn er begann unter Francesco Erizzo, der von 1632—1646 regierte, und endete unter Domenico Contarini, der von 1659—1674 regierte. Von 1655—59, also in vier Jahren, folgten sich vier Dogen, von denen der Eine, Francesco Cornaro, nur zwanzig Tage regierte. Die Venetianer verloren bei der Vertheidigung von Kandia über 30,000 Mann; den Türken soll aber dieser Kampf über 100,000 Mann gekostet haben. Für Venedig war dieser Krieg erschöpfend, wenn es gleich rühmlich den Kampf bestanden hatte; denn es hatte in zehn Seeschlachten und Gefechten gesiegt, und die Vertheidigung von Kandia beweiset den Muth und die Ausdauer der Venetianer unter einem bewährten Feldherrn; dagegen verlor es aber eine seiner wichtigsten Kolonien, und hatte bedeutende Schulden gemacht, die sich wohl durch seine Einkünfte wieder decken ließen, da Handel und Gewerbe bei ihm fortblüheten, und durch den neuen Handelsweg noch nicht gelitten hatten, da Krieg und innere Unruhen auch die anderen Völker beschäftigten, und man noch nicht dieses Concurriren kannte, welches in neuerer Zeit so wichtig geworden ist; daher machten die Venetianer auch noch einen bedeutenden Absatz mit ihren Fabrikaten und Manufakten; auch den Zwischen- und Wechselhandel verstanden sie besonders nutzbar für sich zu machen, wozu ihr weit verbreiteter Credit nicht wenig beitrug. Im Jahre 1674 starb der Doge Domenico Contarini, und auf ihn folgte Nicolo Sagredo, der aber nur zwei Jahre regierte, nach welchem dessen Bru-

der Giovanni Sagredo gewählt werden sollte, und der auch wirklich in der Wahl bestand, aber dennoch eine ansehnliche Partey gegen sich hatte, welche die Wahl zu hintertreiben wußte; denn es erhob sich ein Aufstand, der in einen Bürgerkrieg auszuarten drohete, so daß man die Wahl für ungültig erklären mußte, und so wurde Ludovico Contarini zum Dogen ernannt. Man glaubte, daß man gegen die Wahl des Sagredo bloß deshalb war, daß sich nicht zwei Brüder hintereinander folgen sollten, um nicht die frühere Art von Erblichkeit in einer Familie wieder einzuführen, die damals viele Unruhen verursacht hatte. Die siebenjährige Regierung des zuletzt erwählten Dogen war friedlich; aber unter der des darauf folgenden Dogen Marco Antonio Giustiniani, von 1683—88, fingen neue Besorgnisse wegen der Türken an, da sie einen Krieg mit Venedig zu suchen schienen, indem sie dessen Flagge beschimpften, auch den Gesandten in Konstantinopel beleidigten; allein der Sieg des Königs von Polen Johann Sobiesky über die Türken unter Kara Mustapha vor Wien machte, daß sich Venedig mit Oesterreich, Rußland und Polen gegen die Türken verband, und Francesco Morosini 1684 mit 24 Linienschiffen, 6 Galeassen und 28 Galeeren auslief, und im August des genannten Jahres die Insel St. Maura, im September Prevesa nahm, und mit 8000 Venetianern auf Morea landete, die im Jahre 1685 Koron eroberten. Eben so siegreich war dieser Feldherr auch mit dem unter ihm in Venetianischen Diensten stehenden Grafen Königsmark aus Schweden im Peloponnes; denn sie eroberten Patras, Korinth, Lepanto, Castelnuovo und Athen, und belagerten Napoli di Romania, und Morosini hatte sich eben in den Stand gesetzt, im Jahre 1688 Negroponte anzugreifen, als er an die Stelle des verstorbnen Dogen Giustiniani zum

Dogen erwählt wurde, und solches durch die allgemeine Stimme des Volkes. Als Doge unternahm er die Belagerung von Negroponte am 8ten July 1688. Bis hierher war ihm das Glück günstig, allein jetzt fing es an, ihn zu verlassen; denn es brach die Pest im Venetianischen Lager vor Negroponte aus, die ein Drittel des Heeres und auch den Grafen von Königsmark hinwegraffte; auch mußte der Doge 1688 die Belagerung aufheben, da ihm ein Sturm darauf am 5ten July des genannten Jahres mißglückte; er kehrte darauf nach Napoli di Romania zurück, das noch belagert wurde, und vor dieser Festung erkrankt, begab er sich nach Venedig zurück. Ihm folgte im Kommando der General Cornaro; unter ihm wurde von den Venetianern Napoli di Malvasia, die einzige Stadt, welche die Türken auf Morea noch besaßen, genommen, auch Valona in Albanien, und ein Sieg über eine Türkische Flotte von 20 Schiffen an der Küste von Mitylene 1690 erfochten. Valona wurde indessen von den Türken im nächsten Winter wieder genommen. Cornaro starb 1690, und ihm folgte im Kommando Domenico Mocenigo, der die Insel Kandia wieder erobern sollte, welches aber nicht erfolgte; auch ging ein Angriff der Venetianer auf die Insel Mitylene 1691 ohne Erfolg ab, obgleich dabei ihre Seemacht immer noch der Türkischen große Achtung einflößte. Da Mocenigo's Operationen auf Kandia keinen glücklichen Erfolg hatten, so wurde er zurückberufen, und ihm folgte noch einmal der Doge Francesco Morosini, der sich 1693 an die Spitze der Flotte stellte, aber 1694 in dem Hafen von Nauplia starb. Unter dem Dogen Silvester Valiero von 1694—1700 erhielt Anton Zeno das Kommando als Generalissimus. Die Flotte eroberte unter ihm die Insel Skio, die aber bald darauf wieder verloren ging; denn der Tunesische Pirat Mezzo-

morto schlug die Venetianische Flotte auf der Rhede von Skio, und eroberte diese Insel wieder. Die Venetianer zogen sich hierauf nach ihren Häfen zurück. Der Pirat Mezzomorto wurde durch diesen Sieg zur Würde eines Kapudan-Pascha 1695 erhoben. Zeno gerieth wegen dieser Führung der Flotte in Untersuchung, starb aber während derselben. Ihm folgte Alessandro Molino im Kommando, der glücklicher als sein Vorgänger war; denn er schlug auf Morea ein Türkisches Korps bei Argos; dann im Archipel eine Türkische Flotte 1696, und im folgenden Jahre gewann er auch eine Seeschlacht bei Andros; auch Jacopo Cornaro siegte über eine Türkische Flotte; allein die Vortheile, welche den Venetianern hieraus erwuchsen, waren nur unbedeutend, und nur der Ruhm allein, sich noch siegreich auf dem Meere zu behaupten, war das Einzige, was sie davontrugen. Theils des langen Krieges müde, theils durch andere Begebenheiten, welche sich in der Politik ereigneten, besonders die Spanische Erbfolge, bestimmten die kriegführenden Mächte, einen Frieden mit den Türken zu schließen. Oesterreich und Venedig schlossen ihn zu Karlowiz, am 26sten Januar 1699. Zu den vorhergehenden Verhandlungen schickte Venedig den Ritter Ruzzini als Bevollmächtigten. In diesem Frieden behielt Venedig seine Eroberungen in Morea und Dalmatien. Der Doge Silvester Valiero starb ein Jahr nach dem Frieden, und an dessen Stelle trat Ludovico Mocenigo von 1700—1709. Unter diesem Dogen brach der Spanische Erbfolgekrieg aus, woran zwar Venedig keinen Theil nahm, es aber doch duldete, daß Oesterreicher und Franzosen das Gebiet des Freistaates durchzogen, also dessen Neutralität nicht achteten. Unter dem Dogen Giovanni Cornaro, der von 1709—1722 regierte, rüsteten sich die Türken zu einem neuen Kriege gegen

Venedig; ihre Absicht war auf Morea gerichtet, obgleich sie anfangs aussprengten, daß sie die Montenegriner bestrafen wollten, um so ihren Plan zu verdecken, und der Senat in Venedig ließ sich auch täuschen; denn als die Kriegserklärung der Türken an Venedig im December 1714 erfolgte, waren die Venetianer noch ganz unvorbereitet zum Kriege, und daher nicht im Stande, einen großen Widerstand zu leisten. Die Türken hatten zur Vorsicht ein Beobachtungsheer an den Grenzen von Ungarn, Siebenbürgen und Polen aufgestellt, ein zweites Reserveheer bei Adrianopel, und mit dem dritten von 70,000 Mann zogen sie auf Morea los, und eroberten diese Halbinsel 1715, und um so leichter war diese Eroberung, weil die Venetianer sich durch ihre kirchliche Unduldsamkeit bei den Griechen allgemein verhaßt gemacht hatten. Kaiser Karl der Sechste nahm sich der Venetianer an, und suchte den Friedensvermittler zu machen; allein die Pforte erklärte ihm den Krieg, und der Großvesir drang in Ungarn mit einem großen Heere vor, wo er am 5ten August 1716 von dem Prinzen Eugen von Savoyen vollständig geschlagen wurde ꝛc. Auch gegen die Venetianer wollte es den Türken nicht weiter glücken; denn die Sendung des Kapudan-Paschas 1716 auf die Insel Korfu mit 30,000 Mann, mit einer starken Artillerie versehen, wo der Sächsische Graf von Schulenburg, als Obergeneral der Venetianischen Landarmee kommandirte, und die Belagerung der Hauptstadt der Insel, worein sich Schulenburg schnell geworfen hatte, um sie zu vertheidigen, scheiterte an der hartnäckigen Vertheidigung derselben, so daß die Türken bei aller Anstrengung nichts ausrichten konnten; auch wirkte noch dazu der Sieg des Prinzen Eugen; denn als die Nachricht davon nach Korfu kam, hoben die Türken die Belagerung auf, und schifften sich schnell wie-

der ein. Die Venetianer nahmen dagegen einige Plätze in Albanien und Dalmatien; auch warf Schulenburg schnell eine Garnison auf die Insel S. Maura, welche die Türken verlassen hatten. Achmed der Dritte machte neue Friedensanträge, die Seemächte traten als Vermittler auf, und so wurde am 21sten July 1718 der Friede mit Oesterreich und Venedig zu Passarowitz abgeschlossen, worin Venedig Morea verlor, aber im Besitze der eroberten Plätze in Albanien und Dalmatien blieb. Dem Türkischen Bevollmächtigten wurde nun noch eine Abschrift des im Jahre 1684 zwischen Oesterreich, Polen und Venedig geschlossenen Bündnisses zur Vertheidigung gegen Angriffe der Türken mitgetheilt, um sich in Zukunft darnach zu richten. Kurz nach dem Frieden am 28sten October 1718 schlug der Blitz in das Pulvermagazin der Hauptstadt, wodurch ein Theil der Stadt, die Festungswerke und viele Schiffe zerstört wurden; auch verlor der Venetianische Generalcapitän Pisani dabei sein Leben, der unter den Trümmern seiner Wohnung begraben wurde. Nach dem Plane Schulenburgs wurden die Festungswerke wieder hergestellt. Die Türken, bei der so schnellen Aufhebung der Belagerung von Korfu, ließen ihr ganzes Lager mit der Artillerie und mehreren tausend Büffelochsen und Kameelen im Stiche, um sich nur schnell einschiffen zu können. Auch wurde dem General Schulenburg für die Erhaltung von Korfu von dem dankbaren Senate Venedigs nicht nur seine Besoldung erhöhet, sondern es wurde ihm auch ein mit Brillanten besetzter Degen überreicht, so wie eine Bildsäule auf der Insel errichtet; auch wurde seine Kapitulation von Zeit zu Zeit erneuert. Dieses waren die letzten Kämpfe, woran Venedig Theil nahm; es blieb bei allen Händeln oder Zwistigkeiten, die nun vorfielen, neutral, und behielt seine bis hierher gewonnenen, immer noch

ansehnlichen Besitzthümer. Diese bestanden damals aus dem Dogate oder dem ganzen Umschluß Venedigs mit den Inseln und Lagunen; aus den Italienischen Provinzen: Bergamo, Brescia, Crema, Verona, Vicenza, dem Polesin von Rovigo, der Mark Treviso, Feltre, Belluno, Ceneda und Cadore; im Norden des Golfs: aus Friaul und Istrien; im Osten: aus dem Venetianischen Dalmatien und den dazu gehörigen Inseln; aus einem Theile von Albanien, und aus den Inseln Korfu, Santa Maura, Cephalonia, Theaki, Zante, Asso und Cerigo. Die Bevölkerung belief sich 1722 auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Seelen; die Einkünfte auf 6 Millionen Dukaten zu $1\frac{1}{3}$ Thlr. Preuß. gerechnet, und die Staatsschulden auf 28 Millionen Dukaten. — Die Hauptstreitigkeiten der Republik waren mit den Türken und wegen Italien. Die Ersteren hatten jetzt genug mit den Oesterreichern und Russen zu thun, wozu sich nun noch die Schweden und Polen gesellten, und die Italienischen Angelegenheiten der Nachbarstaaten waren jetzt so ziemlich geordnet. Deshalb konnte Venedig hier ruhiger Zuschauer bleiben. Es verwendete nun seine Sorgfalt auf die innere Verwaltung des Reiches, die durch die vielen geführten Kriege manchen Nachtheil erfahren hatte, auch suchte der Freistaat durch eine stets wachsame Polizey allen Unruhen im Innern vorzubeugen, und durch geschickte Diplomaten suchte es sich die erworbene Achtung selbst bei seiner Passivität im Auslande zu erhalten. Im Jahre 1722 starb Cornaro, und auf ihn folgte Sebastiano Mocenigo von 1722—1732, der das System seines Vorgängers befolgte, vielmehr that es der Senat. Kleine Streitigkeiten mit den Türken, hatten die Befestigungen der Inseln im Griechischen Meere durch den Grafen Schulenburg zur Folge. Bei dem Kriege, der zwischen dem Könige von Spanien Philipp dem Fünften und dem

Kaiser Karl dem Sechsten wegen Italienischer Länder, besonders wegen Parma 1733 unter dem Dogen Ruzzini, worein sich auch die Franzosen mischten, ausbrach, nahm Venedig keinen Theil; es begnügte sich nur, eine Truppenlinie an den Grenzen der Herzogthümer Mailand und Mantua zu ziehen, und so sein neutrales Gebiet zu schützen; allein dieses half ihm nichts; denn Oesterreicher, Spanier und Franzosen durchbrachen zu wiederholten Malen den Cordon, ohne daß Venedig sich hierbei ernsthaft gezeigt, und auf diese Verletzung und auf seine Macht hingewiesen hätte. Unter dem schon erwähnten Dogen Carlo Ruzzini, der auf Mocenigo 1732 folgte, geschah während seiner dreijährigen Regierung weiter nichts Wichtiges, und unter seinem Nachfolger Ludovico Pisani, der von 1735—41 regierte, wurde der Frieden zwischen Spanien, Frankreich und Oesterreich abgeschlossen. Während dieses Krieges hatte der Senat einen Streit mit dem Pabste Clemens dem Zwölften, welcher das Schutzrecht der Gesandten betraf, sich aber ohne großes Aufsehen endigte. Auch während des Krieges, den der Kaiser Karl der Sechste von 1737 — 1739 mit den Türken führte, und wobei der Kaiser Venedig in sein Interesse zu ziehen suchte, blieb Letzteres neutral, wobei es den Vortheil hatte, seinen Handel zu bereichern; denn der Krieg Oesterreichs mit der Pforte, verhinderte den Handel Oesterreichs nach der Levante, und dieses benutzten die Venetianer zu ihrem Vortheile, weil sich dadurch ihr Waarenabsatz nach Deutschland vermehrte; denn sie übernahmen jetzt einen Theil des Handels, den Oesterreich geführt hatte. Um den Venetianischen Handel so viel, als möglich, zu beschränken, hatte Oesterreich den Hafen von Triest zum Freihafen erklärt, und dasselbe that der Pabst mit dem Hafen von Ancona. Dieses hatte allerdings einen großen Nach-

theil für Venedigs Handel; denn alle Fremden wurden jetzt zu den ernannten Freihäfen hingezogen, die sonst Venedig des Handels wegen besuchten. Der Senat sah sich daher genöthiget, 1736 auch Venedig zum Freihafen zu erklären. Auch die vom Pabste Clemens dem Zwölften angelegte Messe zu Sinigaglia, die jährlich im Monat July gehalten wird, und schnell emporblühete, war dem Freistaate eben so unangenehm; denn zum Besuche derselben kamen die Kaufleute aus fast allen Gegenden Europas nach diesem Meßorte. Der Senat Venedigs verbot allen seinen Unterthanen diese Messe zu besuchen; allein der Pabst gebrauchte Repressalien, und hob alle Handelsverbindungen mit Venedig auf; indessen bewirkte dies keine Aenderung in dem schon gewonnenen Flor dieser Messe, und so war Venedig genöthiget, das Verbot unter dem Nachfolger Clemens wieder aufzuheben, weil dieses Verbot selbst seinem eigenen Handel nachtheilig war. Der Senat war jetzt mehr als je genöthiget, die Industrie und den Handel seiner Einwohner in Thätigkeit zu erhalten, weil jetzt Holland und England den Ostindischen Handel fast ganz an sich gerissen hatten, und Venedig nur noch auf den Handel mit der Levante beschränkt war, und sich deshalb diesen Kanal immer offen erhalten mußte. Dieses war auch die Ursache, daß es die Fahrt auf dem Adriatischen Meere so viel als möglich frei von den Piraten der Barbaresken halten mußte; denn weil diese dem Handel großen Schaden thaten. Auch die Türken benutzten die Unentschlossenheit des Senats, um unter mancherlei Vorwänden Geld von demselben zu erpressen, so endete die Regierung Pisanis. Unter dem Pietro Grimani, der nach ihm auf den Thron kam, brach der Oesterreichische Erbfolgekrieg aus, an dem Venedig keinen Theil nahm, sondern

nur ein ansehnliches Armeekorps zum Schutze seiner Westgrenze aufstellte.

Unter den beiden folgenden Dogen Francesco Loredano und Marco Foscarini, von denen der Letztere nur zehn Monate regierte, fiel nichts von Bedeutung vor. Unter dem Aloisio Mocenigo, der von 1763—79 regierte, hatte der Senat mit den Barbaresken zu thun, mit Marocco, Algier, Tunis und Tripolis, die der Sultan in Schutz nahm, und welche die mit ihnen abgeschlossenen Verträge nicht hielten. Um nun diese dem Venetianischen Handel so gefährlichen Piraten zu züchtigen, ließ der Freistaat eine Flotte gegen Tripolis auslaufen, welches den Vertrag zuerst verletzt hatte, um von diesem Raubstaate eine Entschädigung zu erzwingen, und als diese geleistet worden, so trat Algier mit neuen Forderungen hervor, und da diese nicht sogleich erfüllt wurden, erklärte es den Krieg an Venedig. Es erschien nun eine Flotte der Republik vor Algier, aber ohne etwas Entscheidendes auszurichten. Auch der Dey von Tunis brach die Traktate der Republik mit ihm, und da die Unterhandlungen deshalb sich in die Länge zogen, so wurde auch eine Flotte gegen diesen Staat ausgeschickt, die von dem Admiral Angelo Elmo geführt wurde, aber wenig ausrichtete; denn der Kampf dauerte drei Jahre, ohne diesen Raubstaat zur Anerkennung der Traktate zu zwingen; daher war der Senat genöthiget, wiederum einen Tribut an die Raubstaaten zu bezahlen. Unter diesem Dogen wurde auch 1775 das goldene Buch noch einmal eröffnet für den Adel aus den Provinzen mit 10,000 Dukaten Einkünften; und zwanzig Jahre lang sollte das Buch für diesen Adel geöffnet bleiben; auch wer den Adel seines Großvaters nachweisen könne bei den angeführten Einkünften; s. auch oben, S. 16. Auf den Dogen Mocenigo folgte Paolo Renieri von 1779—1788, unter des-

sen Regierung mit Holland ein Streit entstand, der aber durch den Kaiser Joseph den Zweiten beigelegt wurde. Unter diesem Dogen kommen mehrere Auswanderungen von Zante und Cattaro nach Rußland vor, welche Empörungen gegen die Regierung erzeugten, die man der Tyranney gegen die Einwohner anklagte; auch auf das Türkische Gebiet flüchteten mehrere Familien aus Dalmatien. Nach Renieri, der 1788 starb, kam der letzte Doge der Republik, Ludovico Manini, ein Nobili aus einer neuen Familie, zur Regierung, und zu einer Zeit, wo ein Jahr darauf die Französische Revolution ausbrach, von deren Krater auch Venedig verschlungen werden sollte. Man will eine große Feuersbrunst, die in dem ersten Jahre seiner Regierung ausbrach, auf das gefolgte Unglück der Republik deuten. Es brach nämlich ein Feuer in einem Oelmagazine aus, welches so heftig war, daß sich die brennende Materie über die Kanäle verbreitete, und die darin liegenden Schiffe verzehrte und mehrere Häuser, da an Löschen des Oeles nicht zu denken war, das erst verzehrt werden mußte. Beim Antritt seiner Regierung herrschte tiefer Frieden in der Republik; denn was auch mit den Raubstaaten geschehen war, konnte diesen in Venedig nicht erschüttern. So tyrannisch die Regierung von der einen Seite verfuhr, um ihre Gewalt aufrecht zu erhalten, so sorgsam war sie auch wieder von der andern, um Ackerbau, Gewerbe und Handel, Wissenschaften und Künste bei dem Emporbringen auch blühend zu erhalten. Sowohl der Ackerbau, als auch der Wein- und Seidenbau, hatten sich seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts sehr gehoben, besonders die beiden Letzteren durch Antonio Zanoni, der in der genannten Zeit Maulbeerbäume anpflanzte und den Weinbau in Friaul vervollkommnete, und durch den schon oben, S. 107, erwähnten Grafen Carburi wurden auf Cephalonia

glückliche Versuche zur Anpflanzung des Indigos, Zuckers und Kaffees gemacht; seine Ermordung 1782 hängt wohl mit seinen Versuchen, Erfindungen und Verbesserungen zusammen, und wurde durch den Neid erzeugt. Was die Staatsverwaltung anbetrifft, so war diese nicht hinter der Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts zurückgeblieben; denn man hatte alle neueren Steuersysteme studirt und benutzt; auch hatte sich die Einnahme fast um das Doppelte vermehrt; aber auch die Staatsschulden hatten sich verdoppelt. Daß in Friedenszeiten die Einnahme recht gut mit der Ausgabe hätte bestehen, ja daß auch ein ansehnlicher Ueberschuß hätte seyn können, läßt sich vermuthen, da die Landmacht im Frieden nur geringe, und auch die Ausgaben der Flotte nicht bedeutend waren, wenigstens hat man dieses an den im Baue begriffenen Linienschiffen gesehen, als die Republik zu seyn aufhörte; allein das Spionenwesen kostete viel, und besonders in der letzten Zeit der Republik, wo man das Ungewitter, welches Frankreich betraf, durch eine noch thätigere geheime Polizey vom eigenen Staate abzuwenden oder entfernt zu halten suchte; denn alle Fremden wurden sorgsam bewacht, die Büchercensur sehr strenge gehandhabt, ja alle Menschen wurden mit argwöhnischen Augen von den Sbirren und geheimen Wächtern betrachtet; denn man haßte die Französische Revolution, weil sie demokratischer Natur war, und wollte von keinem Gesandten des Französischen Freistaates etwas wissen, als dieser nach Venedig kam, sondern unterhandelte nur mit dessen Legationssecretair; dagegen empfing man im Jahre 1791 den Grafen von Artois, den nachherigen König Karl den Zehnten, mit allen Zeichen seines Ranges, und zeigte durch die Ehrenbezeugungen, die man ihm erwies, seine Theilnahme für Ludwig den Sechzehnten; und auch die Königin von Neapel, welche

kurz nach ihm nach Venedig kam, wurde eben so prachtvoll empfangen; allein die Beweggründe, welche den Grafen von Artois nach Venedig führten, daß die Republik sich thätig für das Französische Königshaus beweisen sollte, scheiterte bei dem Festhalten des Senats an der Neutralität; obgleich man Alles that, um den Französisch-demokratischen Einfluß abzuwehren, indem man die reisenden Franzosen beleidigenden Formalitäten unterwarf, und die Französische Flagge beleidigen ließ; auch gestattete man den Oesterreichischen Truppen den Durchmarsch durch das Gebiet der Republik, wollte aber, daß Genua den Durchmarsch der Franzosen durch sein Land verhindern sollte. Ueberhaupt zeigte sich das Schwanken des Senats so auffallend, welche Partey er wohl ergreifen sollte, daß andere Mächte kräftig darauf einredeten; so England, welches auf Bewaffnung der Republik drang. Man beschloß hierauf, durch den Procurator Franz Pesaro unterstützt, eine Armee aufzustellen, und eine bewaffnete Neutralität zu behaupten, da man nun einmal an dem Kampfe nicht Theil nehmen wollte. Ein Heer von 40,000 Mann sollte aufgestellt und durch eine zusammenberufene Miliz von 60,000 Mann verstärkt werden; auch wollte man die Festungen bewaffnen; aber es fehlte an Geld, und so konnte man nur 7000 Mann aufstellen. Die Fortschritte der Franzosen beängstigten die Regierung immer mehr, und so entschloß sie sich, 1794, einen Französischen Gesandten aufzunehmen; auch gestattete sie zu gleicher Zeit, daß der Graf von Provence, nachmals Ludwig der Achtzehnte, seinen Sitz von Lille zu Verona nehmen konnte; indessen bewies sie sehr bald ihre traurige und schwankende Politik. Der nach Venedig gekommene Gesandte verlangte nun, als Beweis der Aufrichtigkeit der Regierung mit dem Zustande Frankreichs, daß die in Venedig lebenden Fran-

zosen als Freunde behandelt, und die dahin kommenden freundschaftlich aufgenommen werden sollten, und die Einwilligung in dieses Verlangen bezeigte der Senat durch die Absendung eines Gesandten, des Aloisio Querini, nach Paris, der am 30sten July 1795 dem Konvente sein Beglaubigungsschreiben überreichte, und bald darauf erfolgte die Wegweisung des Grafen von Provence aus Verona, auf den Wunsch des Directoriums in Paris. Ehe aber dieser Fürst das Venetianische Gebiet verließ, verlangte er, daß der Name seiner Familie in dem goldenen Adelsbuche gestrichen und ihm die Rüstung Heinrichs des Vierten zurückgegeben werde, die dieser König der Republik geschenkt hatte. Wieder ein Beweis des feigen Nachgebens, von dem schon oben, S. 91, ein Fall im Jahre 1772 vorgekommen. Noch mehr aber wurde Venedig in's Gedränge mit seiner Politik gebracht, als der Obergeneral Bonaparte 1796 das Kommando der Armee in Italien erhielt, und sich den Grenzen Venedigs näherte; der Senat war ganz unentschlossen, welche Partey er ergreifen sollte; indessen glaubte er auch hier noch die Neutralität beobachten zu können, und ernannte den Nicolo Foscarini zum General-Proveditore der Provinzen des Festlandes, und wies ihm Verona zur Residenz an. Allein die kriegführenden Mächte kehrten sich nicht daran, sondern der Oesterreichische General Beaulieu besetzte die unbesetzte Festung Peschiera der Venetianer, und in Folge des Treffens bei Borghetto besetzten die Franzosen die ganze Terra ferma. Wegen des angerichteten Schadens in Brescia und in einigen anderen Orten schickte der General-Proveditore einen Abgeordneten an den Obergeneral. Dieser trug dem General aus einer Liste die begangenen Ausschweifungen der Franzosen vor, worauf dieser erwiederte: „Die Republik hätte sich entweder mit Frankreich verbün-

den, oder wenigstens ihr Gebiet gegen die Oesterreicher beschützen sollen. Da sie solches nicht gethan, so werde er für die Zwecke seiner weitern Kriegführung behalten, was er den Feinden mit Waffengewalt abgenommen habe." Jetzt war nun nicht mehr in das Vorhaben der Franzosen ein Zweifel zu setzen, und man fing nun an, sich in Venedig zu rüsten, jedoch immer unter dem Deckmantel, eine bewaffnete Neutralität zu beobachten. Die Franzosen hatten schon ganz Ober-Italien erobert, wo die Oesterreicher sich nur noch in Mantua hielten. Die Franzosen trugen in dieser Zeit der Republik Venedig ein Bündniß an, worin derselben bedeutende Vortheile versprochen wurden; so sehr dieses nun auch von Seiten Spaniens und selbst von Konstantinopel aus dem Senate empfohlen wurde, so war er dazu doch nicht zu bewegen, sondern beharrte auf seiner Neutralität. Bei Wurmsers neuem Vordringen in Italien, um Mantua zu entsetzen, zeigte sich von Neuem die höchste Aufregung in den Venetianischen Provinzen gegen die Franzosen, weil diese das Land durch Ausplünderungen sehr mitgenommen hatten. Der Bergamische Podesta Ottalini hatte schon in Bergamo eine Landmiliz von 30,000 Mann unter den Waffen, und die Erbitterung der Bewohner der Terra ferma ließ einen Aufstand überall mit Sicherheit erwarten, sobald von der Regierung nur hierzu die Hand geboten wurde. Es schien auch dem Senate jetzt Ernst zu seyn, und die schon aufgebotene Miliz sollte in dreizehn Regimenter vertheilt werden. Es wurden Magazine errichtet, Schießbedarf angeschafft, kurz Alles zu einer schnellen Vertheidigung geordnet, wobei der Senat versprach, die allgemeine Erhebung durch reguläres Militair zu unterstützen. Auch wimmelte es zu dieser Zeit in Venedig und auf allen Inseln der Lagunen von Soldaten, bewaffnete Schiffe ließen sich sehen,

wobei der Senat dem Französischen Gesandten fortwährend die Aufrechthaltung seiner Neutralität versicherte. Nachdem der General Wurmser sich in Mantua eingeschlossen hatte, schlug Bonaparte noch einmal dem Senate ein Bündniß mit Frankreich vor, welches aber wiederum abgelehnt ward, weil man immer noch hoffte, daß die Oesterreicher siegreich vordringen, und Mantua entsetzen würden. Allein das von Oesterreich nach Italien abgesandte Heer unter Alvinzi, wurde von Bonaparte bei Arcole am 15. bis 17. November 1796 geschlagen, worauf Bonaparte nach Mailand ging, und daselbst den Behörden wegen ihrer schlechten Unterstützung Vorwürfe machte. Hier sollen ihm folgende, für Venedig drohende, Worte entschlüpft seyn: „Wenn meine Soldaten Schuhe gehabt hätten, würde ich die Oesterreicher ganz vernichtet und Mantua erobert haben. Von dem Falle dieses Platzes hängt der Besitz von Verona, Brescia, Bergamo und Crema ab. Wie ich die Flügel des Adlers beschnitten habe, würde ich dem Löwen das feste Land entrissen haben." — Auch Preußen trug durch seinen Gesandten in Paris dem Freistaate ein Bündniß an, welcher Vorschlag mehrere Male erneuert wurde; allein erfolglos; denn der Senat wies Alles zurück. — Im Januar 1797 eröffneten die Oesterreicher einen neuen Feldzug an den Ufern der Etsch, und als sie von Joubert und Massena geschlagen wurden, capitulirte Mantua am 2ten Februar, und nun ließ Bonaparte Vicenza, Padua und Treviso besetzen. Bonaparte machte nun Anstalten, in das Innere von Oesterreich zu dringen, und ließ deshalb, um dem Senate kein freies Spiel zu lassen, etwas gegen ihn zu unternehmen, in mehreren Venetianischen Städten die Anhänger revolutionärer Grundsätze aufmuntern, sich zu Volksgesellschaften zu vereinen, und sollten die Mailändischen Behörden mit ihnen in Verbindung treten,

woselbst die neuen Französischen Einrichtungen schon eingeführt waren. Dieses sollten vielleicht nur Scheinmittel seyn; allein sie gingen durch die Schuld der Emissaire in Wirklichkeit über, und besonders durch die Thätigkeit eines gewissen Landrieux, den Bonaparte nachher verleugnete, trat der Ausbruch viel zu früh ins Leben, und nahm dabei einen ganz unerwarteten Gang. Denn wie nun die Insurgenten zu den Waffen griffen, von der alten Regierung sich lossagten, und sich mit den Franzosen verbrüderten, so erklärte sich ein anderer weit zahlreicherer Theil der Bevölkerung für die alte Verfassung und gegen die Franzosen, so daß jetzt eine Spaltung im Volke Statt hatte. Die Unruhen gingen erst von Bergamo und Brescia aus, theilten sich aber bald dem ganzen Lande mit, und als die Oesterreicher sich wieder erhoben und aus Tyrol hervordrangen, und auch noch andere Umstände hinzu kamen, die vortheilhaft für Oesterreich sprachen, so war die Wuth des Volkes nicht länger zu halten. Am 17ten April kam sie in Verona zum Ausbruch. Unter dem Läuten der Sturmglocken wurden eine Menge Franzosen, die sich in der Stadt befanden, getödtet. Und da dieses gerade am zweiten Osterfeiertage geschah, so erscholl der Ruf von dem Veronesischen Ostern, als von einer zweiten Sicilianischen Vesper, und reizte noch mehrere Ortschaften zur Nachahmung. Auch bestürmte man das Fort, welches eine Französische Besatzung hatte, allein vergebens. Hierbei war besonders der Proveditore Battoja thätig, welcher die Franzosen dem Volke, als Verführer zu neuen Grundsätzen, die mit dem Wohle des Volkes nicht harmonirten, darstellte. Die Regierung that aber öffentlich nichts gegen die Empörer; ja protestirte sogar gegen Battojas Proklamation. Der Senat sendete nun zwei seiner Mitglieder an den Obergeneral, um sich mit ihm zu versöhnen. Dieser

ging darauf ein, verlangte aber Subsidien von Venedig auf die Dauer des Krieges. Hiergegen protestirten die Abgeordneten. Bonaparte nahm den Procuratore Pesaro bei Seite, und sagte zu ihm: „Von jetzt an giebt es keinen Mittelweg mehr; greift Ihr zu den Waffen, so ist entweder Venedig oder das Italienische Heer verloren. Denkt also nicht über den Entschluß nach, den Ihr zu wählen habt, stellt den kranken Löwen von St. Markus nicht dem Glücke eines Heeres bloß, das in seinen Depots und unter seinen Verwundeten, noch genug Leute findet, um mit ihnen die Lagunen zu überschreiten." — Auch der Empfang der Friedensgesandten zu Görz an Bonaparte, die noch vor den Auftritten von Verona dahin geschickt worden, erhielten eine noch beißendere Antwort. Bonaparte sagte ihnen: „Ich will Eure Bleydächer zerbrechen; ich will keinen Senat mehr, keine Inquisition mehr, keine Barbarey alter Zeiten mehr haben. Ich werde als ein neuer Attila über Venedig kommen, und Eure ausgeartete Regierung kann und darf nicht länger bestehen." — Wegen der Ausbrüche für und wider die Franzosen, von denen die Letztern Bonaparten nicht gleichgültig seyn konnten, schickte Bonaparte einen Adjutanten mit einem Briefe an den Dogen nach Venedig, der seine Beschwerden über die Regierung enthielt.. Die wichtigsten darunter betrafen die allgemeine Bewaffnung, und über die Ermordung der Franzosen zwischen Bergamo und Mailand, über die Anhäufung der Truppen in Verona, Treviso und Padua, und über den Ruf: „Tod den Franzosen!" den man überall hörte. Der Adjutant verlangte Abstellung dieser Beschwerden, die der Senat auch versprach; allein während dieser Zeit brach der schon oben angeführte Aufstand in Verona aus. Dieser Aufstand und ein drohendes Schreiben, welches Bonaparte von Judenburg aus an den Senat erlassen hatte, ver-

anlaßte den Senat der Erhebung des Volkes Beifall zu geben und zu unterstützen. Kaum hatte er sich aber durch Absendung Slavonischer Truppen für die Veroneser erklärt, und das Kastell St. Andreas auf ein Französisches von den Engländern an das Lido gejagtes Schiff gefeuert und den Befehlshaber getödtet, als die Nachricht von dem Abschlusse der Leobener Friedenspräliminarien eintraf, und die Hoffnung der Veroneser vereitelte, von den Oesterreichern unterstützt zu werden. Die Nachricht, welche Bonaparte von diesen Vorfällen erhielt, und die zweideutigen Gesuche zur Erhaltung des Friedens von Seiten des Senats durch Abgeordnete, bestimmten ihn, der Republik den Krieg zu erklären. Vielleicht hätte die Republik ihre Existenz retten können, wenn sie bei der nun erfolgten Kriegserklärung von Seiten Bonapartes einen tüchtigen Befehlshaber an der Spitze ihrer Truppen gehabt hätte. Und wäre dieses auch nicht gewesen, wäre ihr Untergang beschlossen gewesen, so wären doch die letzten Anstrengungen, wie man damals dafür hielt, ehrenvoll für sie gewesen. Sie hatte 14,000 Mann Landtruppen auf den Beinen, zweihundert Galeeren und Kanonierbarken, mit wenigstens 800 Kanonen auf den Wällen. Die Stadt war mit Lebensmitteln und Trinkwasser auf mehrere Monate versorgt, die Lagunen durch zahlreiche Batterien vertheidiget, und im Nothfall konnte sie mit allem Nöthigen von England unterstützt werden, da der Feind ohne Schiffe außer Stande war, einen Angriff zu versuchen. Die Unschlüssigkeit des Senats ließ es dazu nicht kommen. Es wurden wiederum Abgeordnete an den Obergeneral geschickt, die um einen Waffenstillstand auf sechs Tage bitten mußten. Es wurde nun zu Mailand ein Vertrag unterzeichnet, in welchem festgesetzt ward: daß die aristokratische Verfassung abgeschafft, und die Souverainetät dem Vereine der Bürger übergeben,

die Häupter der Kriegspartey, so wie diejenigen, welche ihr Gehorsam geleistet, als Verbrecher gerichtet, und die Slavonischen Truppen entlassen werden sollten. Während des Waffenstillstandes nahm nun das Französische Heer eine Stellung längs den Lagunen. Da nun Venedig sich in keinen Kampf weiter einlassen wollte, so wurden von dem Senate Abgeordnete unter dem Schutze des Französischen Gesandten Lallemant nach Mailand geschickt, wo ein förmlicher Vertrag am 16ten May 1797 aufgesetzt ward, der die obige Bedingungen, und als Zusatz Uebergabe Venedigs an die Französischen Truppen, 6 Million Contribution zu zahlen, eine Anzahl von Schiffen, und 20 Gemälde und 500 Manuscripte zu überliefern. Dieser Vertrag hob nun die Regierung auf, welche beinahe vierzehn Jahrhunderte unter vielen Kämpfen bestanden hatte. Während man nun in Mailand unterhandelte, kam es zu unruhigen Auftritten in Venedig, indem die Demokraten, kühn gemacht durch die Einschiffung der Slavonier, unter dem Vorstande des Französischen Gesandtschafts-Secretairs Villebart eine Note an den Senat richteten, die demselben augenblickliche Abdankung, Errichtung einer provisorischen Municipalität, und schnelle Besetzung der Stadt mit Franzosen gebot Auf diese Schrift eines unbevollmächtigten Unterbeamten erklärte die Regierung, daß sie sich auflöse, und es nach dem Willen der Französischen Republik dem Volke überlasse, sich neue Obrigkeiten zu wählen. Indessen hatte dieses einen Parteyenkampf hervorgerufen. Die Altrepublikaner stürzten unter dem Rufe: „Es lebe unser Schutzpatron, der heil. Markus!" über die Neuerer her, welche, als die geringere Zahl, sich schnell versteckten; auch an den Häusern der Gegner wurde Rache genommen; man suchte aber diesen Zustand dadurch zu heben, daß man schnell Französische Truppen herüber schaffte. Diese

zogen am 16ten May in Venedig ein, welches bis dahin noch keine fremde Truppen betreten hatten. Es wurde nun von der provisorischen Regierung von 60 Mitgliedern decretirt, daß das Staatsgefängniß, wie die Bastille in Paris, niedergerissen werden sollte; auch wurde das goldene Buch am 4ten Juny am Fuße des neuaufgerichteten Freiheitsbaumes verbrannt. Die Franzosen eigneten sich nun Alles zu, was sie von der Regierung vorfanden. Besonders wurden die Zeughäuser und Schiffswerfte von ihrem Ueberflusse befreiet; denn was nur irgend brauchbar war, wurde weggeführt. In der Unterhandlung mit Oesterreich wurde Venedig dieser Macht zuerkannt. Bonaparte schrieb an das Direktorium unter dem 26sten May: „Venedig, seit Entdeckung des Vorgebirges, und seit Entstehung Triests und Anconas im Verfall, kann den Schlägen nicht widerstehen, die wir ihm gegeben haben. Das Volk ist untüchtig, feig und für die Freiheit verdorben. Ohne Land, ohne Wasser, scheint es natürlich, dasselbe demjenigen zu überlassen, dem wir das feste Land zutheilen. Wir werden die Schiffe nehmen, das Arsenal ausleeren, die Kanonen wegführen, die Bank vernichten, und Corfu nebst Ancona behalten. Fürchtet man, Oesterreich werde durch diesen Besitz eine Seemacht, so vergißt man, daß dazu Jahre erforderlich sind, daß es viel Geld verschwenden, nie höher als zum dritten Range kommen, und in Wahrheit seine Macht verringern wird." (Correspondence inédite, Tom. 3, p. 5). — Im Frieden von Campo Formio, sechs Monate nach dem Vertrage von Leoben, am 17ten October 1797, wurde ein großer Theil der Venetianischen Staaten, mit Einschluß Venedigs, dem Deutschen Kaiser überlassen, der am 18ten Januar 1798 von Venedig Besitz nehmen ließ, und als der letzte Doge, Manini, den Eid der Treue dem Kaiser schwören

mußte, stürzte er besinnungslos zu Boden, so sehr hatte ihn der Schmerz überwältiget, das Ende seines Vaterlandes zu sehen.

Der Wechsel der Provinzen Venedigs mit der Hauptstadt, nach seiner Auflösung als selbstständiger Staat, zwischen Oesterreich und Frankreich, so daß es zuletzt dem ersten Reiche verblieb, ist schon Th. 203, S. 506 u. f., angeführt worden. — So wurde nun zu Ende des verwichenen achtzehnten Jahrhunderts der noch übrig gebliebene älteste Staat unter den Staaten des neuern Europas, welcher eine Dauer von dreizehnhundert und funfzig Jahren gehabt und so viele politische Stürme überstanden hat, durch die Schwäche und das Schwanken seiner Regierung zertrümmert; denn seine Politik paßte nicht mehr zu der des achtzehnten Jahrhunderts. Man hatte den Senat schon längst gewarnt, schon längst auf die Zustände des jetzigen Europas aufmerksam gemacht, auf Rußlands Vergrößerung und auf Englands Marine; auch auf das Zurücksinken des Türkischen Staates, da dieser bei seiner alten Art, Krieg zu führen, geblieben, und die Janitscharen zu einer den Staat bedrohenden Macht hatte anwachsen lassen, die alle Neuerungen in der Armee verwarf. Man hatte ihn gewarnt, nicht bei dem Neutralitätssysteme zu verharren, und so dem öffentlichen politischen Leben fremd zu bleiben, das heißt, nicht übereilt, aber doch langsam auf der Fortschrittsbahn mitzuschreiten, und seine Flotte und seine Landmacht nicht aus dem Auge zu verlieren, sondern beides in einem solchen Zustande zu erhalten, als es das neue Kriegssystem verlange; allein von Allem geschah nicht viel. Man glaubte auf seinen errungenen Lorbeeren jetzt ausruhen und die Früchte aller Anstrengungen, aller Kämpfe in Ruhe genießen zu können. Man hatte Reichthümer erworben, und erwarb sie noch täglich durch den Handel; diese hatten

den Luxus mit seinen Folgen einschleichen lassen, und dieser verweichlichte vorzüglich diejenigen, in deren Händen das Ruder der Regierung lag. Man sann nur darauf, das Volk zu belustigen, um es von allen Regierungsgeschäften und Maaßregeln fern zu halten. Man suchte die Einheimischen aus den Provinzen und viele Fremde nach der Hauptstadt zu ziehen, um hier ihr Geld zu verzehren und auch die Menge der Vergnügungssüchtigen zu mehren. Man beachtete oder würdigte nicht einmal die in ihren Folgen so wichtige Französische Revolution, nicht das politische Leben der Franzosen; man betrachtete die Revolution als einen Krater, der zwar speiet, sich aber in sich selbst verzehren werde. Man lebte wie ein Privatmann in seinem Geschäfts- und häuslichen Kreise, und daher kam es denn auch, daß man gar nicht gerüstet war, als sich der Französische Kriegesschauplatz oder der Schauplatz der Französischen Republikaner Italien näherte, ja schon diese in Italien eindrangen. Was der Senat unter diesen Umständen that, ist schon oben gezeigt worden. Er zeigte jetzt selbst das Bild, wozu er im kräftigen Mannesalter die Dogen verurtheilte, indem er größtentheils bemühet war, nur Greise zu dieser Würde zu wählen, um darunter selbst handeln, die Staatsgeschäfte führen zu können; er war jetzt selbst ein Greis geworden, aber ein Greis, der sich nicht zu rathen wußte, und hier so vielen Greisen nachstand, die ihr Vaterland aus der Gefahr erretteten. — Es war hier nur die Absicht, die Geschichte eines in seiner Blüthe so einflußreichen Staates so weit fortzuführen, als er selbstständig war; aufgelöset, und unter Oesterreich mit der Lombardey zu einem Königreiche verbunden, kann das Geschichtliche desselben hier nicht weiter fortgeführt werden; nicht seine Erhebung bei der allgemeinen Revolution, welche die Oesterreichischen Staaten im Jahre 1848 ergriff, im März des genannten

Jahres, um sich wieder zu einem selbstständigen Freistaate zu erheben, da alle Anstrengungen, selbst die Ausdauer in einer Belagerung, nur fruchtlos waren, und diese im August 1849 ihr Ende erreichte, indem sich Venedig auf Gnade und Ungnade ergab. Hier mag nur noch so viel darüber stehen: Die Unruhen, welche in Europa in dem Jahre 1848 wieder zu herrschen anfingen, und namentlich in Frankreich, Deutschland, Italien und Ungarn, indem man theils freisinnige Constitutionen forderte, theils die Staaten sich in Republiken verwandelt zu sehen wünschte, hatten natürlich auch Venedig stark berührt. Die allgemeine Aufregung in Italien ließ Venedig bei einer Empörung und Losreißung von dem Oesterreichischen Kaiserhause einen günstigen Erfolg hoffen, sich wieder als Freistaat zu erheben. Besonders trugen hierzu die größtentheils verarmten Nobili, und die untere Klasse des Volkes, wozu besonders die Gondoliers und Arsenalotten gehören, bei, denen, wie schon oben bemerkt worden, immer der Geist der Unruhe innewohnt, und welche der Senat zur Zeit der Republik sich anhänglich und nutzbar zu machen wußte, und die unter der Oesterreichischen Regierung viel verloren hatten, indem diese sie nicht so beschäftigen konnte. Daß der Freiheitsgeist bei ihnen tief Wurzel geschlagen hat, beweiset folgender Vorfall. Nach der Uebergabe von Venedig hatte sich ein vierundsechzigjähriger Arsenalarbeiter, der bei der revolutionären Regierung als Aufseher angestellt war, bei der Oesterreichischen vergebens um einen Dienst beworben; da er nun nochmals bei seinem Einkommen abschläglich beschieden worden, so stürzte er sich mit einem Messer auf den nur zufällig im Arsenale anwesenden Inspektions-Officier und Marine-Oberlieutenant G., und versetzte ihm damit einen tiefen Stich in die Brust, so daß dieser nach einigen Minuten verschied, und mit demsel-

ben Messer verwundete er auch einen hinzugekommenen Lieutenant am Oberarme durch mehrere Stichwunden. Die herbeieilende Wache war nicht im Stande, sich seiner Person zu bemächtigen, und war daher genöthiget, Feuer zu geben, weil er Miene machte, sich in den Arbeitssaal des Arsenals zu stürzen; von zwei Kugeln getroffen, stürzte er todt zu Boden, und soll noch vor seinem Tode die Worte ausgerufen haben: „Cosi muore un republicano (so stirbt ein Republikaner)!" — Bei der Uebergabe von Venedig erschienen schon am 19ten August die Konsuln von Frankreich und England aus dieser Stadt als Parlamentäre im Oesterreichischen Hauptquartiere (Palazzo Papadopoli bei Mestre), um wegen der Uebergabe der Stadt und Inseln Unterhandlungen mit dem Feldzeugmeister Gorzkowsky einzuleiten, in welche aber dieser aus politischen Gründen nicht einging; sie zogen sich daher zurück, und am 20sten erschien eine zahlreiche Deputation von Venetianern, aus Gliedern des Adels, des Militairs, der Geistlichkeit, der Kaufleute, der Bürger und Plebejer bestehend, welche dem Feldzeugmeister die sogleiche Ergebung der Stadt und der Inseln unter der Bedingung ankündigte: daß ihre Carta patriotica (Papiergeld), welches im Nennwerthe von 60 Millionen Zwanzigern cirkuliren sollte, zu 75 Procent noch fortzubestehen habe. Man ging aber nicht gleich darauf ein, und einige Tage nachher kapitulirte Venedig; denn der Dictator Manin trat am 24sten zurück, und an seine Stelle kam der Stadtrath und vermittelte die Uebergabe. Daß Venedig sich so lange hielt, dazu sollen besonders die Conferenzen in Brüssel beigetragen haben, weil man darin Venedig Hoffnung machte, es werde wieder als selbstständiger Lagunenstaat hervorgehen; deshalb sind noch Legionen von Alpenjägern und eine Dalmatisch-Istrianische Legion zu der schon bestandenen Venetia-

nischen Infanterie gebildet worden. Auch die Verproviantirung geschah sehr reichlich von der Land- und Seeseite. Malghera wurde so befestiget, daß es kaum zu erstürmen war, und Geldbeiträge flossen reichlich von Ferrara, Padua, Friaul ꝛc. Die nicht von dem enthusiastischen Strudel mit fortgerissenen Venetianer hatten aber zu der Dauer der neugeschaffenen Republik kein Vertrauen, welches sie dadurch bewiesen, daß alle Vorsteher öffentlicher Anstalten die Kaiserlichen Insignien aufbewahrt hatten, und daß nach der Uebergabe Venedigs plötzlich die Kaiserlichen Adler, Fahnen, Kokarden ꝛc. überall wieder zum Vorschein kamen, so wie die Tricoloren verschwanden. Man erzählt sich eine Anekdote bei der Uebergabe der goldenen Schlüssel an den Feldmarschall Grafen von Radetzky. Gorzkowsky beauftragte nämlich den Bürgermeister, dem Marschall bei seinem Einzuge in die Stadt die Schlüssel derselben zu überreichen. Der Podestà erklärte, daß die Stadt keine besitze, obgleich Gorzkowsky es wußte, daß ein Paar goldene im Arsenale aufbewahrt seyen. Dann, meinte der Kommandant, übergebe die Stadt ein goldenes Ruder, als Sinnbild ihres Elementes, dem Marschall. Dieser Gedanke verfehlte seine Wirkung nicht, das goldene Ruder schreckte ab, und der Bürgermeister und der Patriarch überbrachten ihm die goldenen Schlüssel der Stadt, die früher nicht aufgefunden werden konnten. In dieser Erhebung ward das Kaiserliche Eigenthum wenig geschont, welches das Arsenal und die von Venetianern bemannten Schiffe zeigten. Ueberall waren leere Räume und leere Kassen das Andenken dieser Insurrektion. Nur ein Institut, das Marine-Kollegium, blieb merkwürdiger Weise von dieser Plünderung verschont; denn hier fehlte nicht die geringste Kleinigkeit vom Eigenthume des Aerars. Die Uebergabe der Stadt soll mehr durch den Mangel an Nah-

rungsmitteln herbeigeführt worden seyn, als durch das Bombardement, obgleich die Kugeln bis zur Kirche S. Moise, nahe am Markusplatze, flogen; in den Pallast Mocenigo sollen allein sechsunddreißig Kugeln gefallen seyn, und in die Wohnung des Marschalls Marmont zwei Kugeln. Bis zur Uebergabe soll durch das Bombardement die Stadt wenig gelitten haben; auch die Kunstschätze sollen, bis auf die schon oben, S. 73, angeführten, unversehrt erhalten worden seyn. Nach einer Berechnung des Feldzeugmeisters Heß soll die Belagerung Venedigs 10,000 Todte und 15,000 Kranke, und eben so eine Million Gulden an verbrauchtem Kriegsmaterial kosten. Ueber eine zweite Million rechnet man auf die Reparirung der Festungswerke, und um den Aerarialschaden zu ersetzen. Negrelli soll die Eisenbahnbrücke untersucht und deren Wiederherstellung auf 200,000 Fl. Conv.-Münze in Anschlag gebracht haben, da vierunddreißig Bogen abgebrochen sind, und drei den Einsturz drohen. Uebrigens sollen, nach den Oestrreichischen Ingenieur-Officieren, die Venetianischen Batterien wahre Meisterstücke im Baue seyn. In der beiderseitigen Uebereinkunft vor der Uebergabe Venedigs wurde auch wegen des Papiergeldes bestimmt: daß das schon oben angeführte sogenannte patriotische Papiergeld ganz außer Cours gesetzt werden soll; dagegen sollen die Communal-Noten auf die Hälfte ihres Nominalwerthes herabgesetzt und gegen neues Papiergeld eingelöset werden, welches Letztere auf Kosten Venedigs sammt Umgebung amortisirt werden wird.

J. F. le Bret, Vorlesungen über die Statistik, 1r Th., Venedig. Stuttgart, 1783. — Dessen Staatsgeschichte der Republik Venedig. 3 Bde. Riga, 1769 . 77.

Sanuto's Geschichte von Venedig.

Memoiren, historische und politische, über die Republik Venedig. Aus dem Französischen von H. Würzer. 3 Thle. Hamburg, 1796.
Ficks (J. F.) Revolutionsgeschichte der Venetianer im Jahre 1797. 1802.
G. A. Moschini, Guida per la citta di Venezia. 2 Bde. Venedig, 1815. Mit Kupfern. — Dessen Itinéraire de la ville de Vénise et des îles circonvoisines. Ebendas. 1819. — Dessen Guida per la citta di Padova. Venedig, 1817.
Raumers Herbstreise nach Venedig. Berlin, 1816.
Mnemosyne rc. von J. Keil. Leipzig, 1817.
Forestiero instructo etc. Venezia, 1819.
Guida per la reale Academia delle belle arti in Venezia. Daselbst, 1821.
Venezia sacra. Daselbst, 1821.
Jäcks Venedig. Weimar, 1822. — Dessen Verona und dessen Umgebungen. Weimar, 1823.
Descrizzione di Verona etc. (vom Grafen Giambatista da Persico) 2 Bde. Verona, 1820—22.
C. Pollini viaggio al lago di Garda e al monte Baldo. Verona, 1816. Mit Kupfern.
Daru, Graf, Geschichte d. Republik Venedig. Aus dem Franz. von Dr. H. Bolzenthal. 3 Bde. Leipzig.

Vene, Blutader, s. Venen.

Venedisch, s. Venetianisch.

Venees, in der Waarenkunde, so viel wie Furnierspäne im Englischen

Veneficus, im Lateinischen 1) Giftmischer; Venefica, Giftmischerin; Veneficium, Giftmischerey, Vergiftung. — 2) Der Zauberer, Hexenmeister. — 3) Als Schimpfwort. — Bei den alten Lateinern oder Römern wurden die Giftmischer mit dem Leben bestraft; auch ging ein solcher Bösewicht seines väterlichen Begräbnisses verlustig. Bei der Untersuchung, die der Giftmischung vorher=

ging, wurde genau geforscht: wer das Gift bereitet, besessen, verkauft, gekauft und gegeben hatte. Man wollte im Ganzen wahrgenommen haben, daß die Frauen ihre Männer dadurch öfter expedirt hätten, als es von Anderen mit Anderen geschah. Auch sollen, nach dem Livius, 170 Frauen von gutem Stande verurtheilt worden seyn; es sollen aber auch, nach demselben Schriftsteller, im Jahre 568 der Stadt Rom auf einmal 2000 Männer dieses Verbrechens schuldig befunden worden seyn. Ein Mehreres über die Giftmischung bei anderen Völkern, s. diesen Artikel im Supplement, da Th. 18, S. 529, darüber nichts berichtet worden, und man es hier nicht suchen wird.

Venen, Venae, in der Anatomie, diejenigen Kanäle oder Gefäße des Körpers, durch welche das Blut aus den entferntesten Theilen desselben nach dem Herzen wieder zurückgeführt wird. Die Venen begleiten meistens die Arterien, die das Blut zu den Theilen hinführen, von denen sie es zurückleiten, und haben dann mit diesen übereinstimmende Namen. Die Venen oder Blutadern sind, bei gleicher Dicke mit den Arterien, weit dünnhäutiger, aber zäher, und mehr als viermal ausdehnbarer. Kleinere Venen haben verhältnißmäßig zu ihrer Mündung dickere Häute, als größere Venen. Im lebendigen Menschen werden sie zuweilen ungeheuer (über hundertmal ihres gewöhnlichen Durchmessers) ausgedehnt; sie platzen aber auch zum öftern, wenn das Hinderniß, welches das Blut in ihnen zurückhält, unüberwindlich ist; denn da sie öfter, als die Arterien, anschwellen, so platzen sie auch öfter. Da die Venen aus den Arterien entspringen, so finden sie sich auch an den nämlichen Theilen; hat also ein Körpertheil viele Arterien, so hat er auch viele Venen, und so umgekehrt. — Als organisches Ganze betrachtet, zerfallen die Venen, nach dem Venensysteme, in zwei Abtheilungen, deren eine, das große

Venensystem, dem Systeme der Aorta entsprechend, das aus dem bei weitem größern Theile des Körpers zurückkehrende Blut in zwei großen Venenstämmen sammelt, und durch diese dem rechten Herzen zuführt; die andere, das kleine Venensystem, welches aus den kleinsten Endigungen der Lungenarterien seinen Lauf nimmt, das durch die Respiration chemisch-organisch veränderte Blut, meistens in vier Stämmen, dem linken Atrium des Herzens, oder dem aus ihrer Vereinigung entstehenden Lungenvenensacke zuführt. Die Pfortader ist in das große Venensystem gleichsam eingeschoben. So wie die Arterien, so haben die größeren Venen auch einige Blutgefäße und Nerven zu ihrer Ernährung bestimmt, jedoch beide nur in geringer Anzahl. Das große Venensystem zerfällt in oberflächliche oder Hautvenen (Venae superficiariae v. subcutaneae), die besonders an den Extremitäten viele Verflechtungen und Verbindungen haben, unmittelbar unter der Haut verlaufen, durch diese größtentheils sichtbar sind, erst nahe am Rumpfe sich in Hauptstämme vereinigen, und auch mit den tiefliegenden Venen durch Verbindungsäste communiciren; und in tiefe Venen (Venae profundae), welche die Arterien häufig in der Doppelzahl begleiten. — Was die Häute der Venen (Membranae v. tunicae venarum) betrifft, so ist die äußere Haut der Venen rauh, feinflockig, wodurch sie mit den benachbarten Theilen zusammenhängt. Etwas fibernähnliches zeigt sich nur an den größeren Venen. Nerven an Venen sind noch nicht deutlich dargelegt worden, welches auch um so schwerer hält, weil die Häute der Venen weit dünner und feiner sind, als die der Arterien. Nervenschlingen werfen sich zwar sehr locker um die Antlitznerven. Die innere Haut ist mit der äußern sehr fest zusammengeheftet, und daher nicht leicht von ihr zu trennen; inwendig sehr glatt, schlüpfrig, beugsamer,

als die der Arterien, und an verschiedenen Stellen zu Klappen verdoppelt. Auch diese Haut besitzt Gefäße; man hat sie zuweilen nach einem Aderlasse bis zum Herzen hin entzündet gesehen. Diese so dünnen Häute lassen, selbst in den Hauptstämmen, das Blut durchschimmern; sie lassen sich auch noch leichter, als die Häute der Arterien, durch Einwässerung in Zellstoff auflösen. Wo sich die Hohlvenen und Lungenvenen in die Venensäcke am Herzen begeben, werfen sie deutliche Muskelfasern um sie; auch ist dieses letzte Stück, sowohl der Hohlvenen, als Lungenvenen, innerhalb des Herzbeutels mit einer Fortsetzung des Letztern überzogen. — Die Venenklappen (Valvulae venarum) fehlen in vielen größeren Venen, und in den ganz kleinen Verzweigungen kommen sie in manchen seltener, häufiger in den oberflächlichen Venen und Aesten, als in den großen Stämmen und tiefer vor; sie kommen daher vor in den größeren Venenstämmen der Gliedmaßen, des Gesichtes, des Halses, der Zunge, der Mandel, der Bauchdecken, der Ruthe, des Samenstranges, des Kitzlers in den Hüftvenen, am Ende der Kranzvene des Herzens, bisweilen auch in den Nierenvenen, und der ungepaarten Vene; aber nicht in den Venen der Eingeweide, z. B. des Hirnes, der Wirbelvene, dem Blutleiter des Rükkenmuskels, den Zwischenrippenvenen des Herzens, außer am Ende, der Leber, der Niere, des Uterus, der Pfortader, der Nabelvene, in der Hohlvene von den Hüften bis nach dem Durchgange durch den Zwergmuskel in die Medianvene des Armes. Diese Klappen bestehen aus einer Verdoppelung der innern Haut der Venen, welche sich als eine Falte, von der an dieser Stelle ein hartes Leistchen oder ein Damm (Agger) bildenden Vene, in der Form eines halbmondförmigen oder elliptischen oder parabolischen Segels, erhebt, und deren beide spitze Zipfel oder Hörnchen an der

Wand der Vene weiter, als der übrige Rand des Segels hinauflaufen. Der freie Rand einer Klappe pflegt etwas stärker, als der übrige Theil zu seyn. Hin und wieder zeigt die doppelte Membran, woraus das Segel besteht, sehnige Streifchen; man findet sie auch wohl löcherig, ob dieses aber natürlich ist, oder durch Kränklichkeit entsteht, ist schwer zu entscheiden. In Zweigen von einer halben Linie im Durchmesser und darunter, sind die Klappen einfach, und spitziger parabolisch oder lang gezogen; in stärkeren Zweigen doppelt, dreifach, vierfach, sehr selten fünffach, sie sind aber dafür kürzer und rundlicher. Gemeiniglich finden sich zwei Klappen an Stellen, wo kein Ast in die Vene tritt; auch haben nicht alle in die Venenstämme sich begebenden Aeste eine vorliegende Klappe. — Der Nutzen der Venenklappen ist sehr einleuchtend, sie dienen nämlich dazu: das Zurückströmen des Blutes mehr oder weniger zu verhindern, je nachdem sie durch das an den Wänden zurückströmende Blut anschwellen und die Mündung genau oder weniger genau, entweder gänzlich oder nur zum Theil verschließen. Wenn mehrere Klappen vorhanden sind, so nähert sich der freie Rand einer Klappe der Achse, bis er die gegenüberliegende Klappe erreicht, und den Kanal verschließt; daher lassen sich auch die Venen an Stellen, wo sie Klappen haben, nicht gegen ihre Richtung anfüllen. Ferner unterstützen die Klappen auch noch die Schwere der Blutsäule, damit das obere Blut nicht auf das untere drücke, und damit das durch den Stamm fließende Blut, dem durch die Zweige ankommenden Blute nicht widerstehe. Im Fall nämlich das Blut sich langsam bewegt, und ein Theil der Blutsäule durch seine Schwere zu sinken anfängt, unterstützt ihn die nächstliegende Klappe; verhindert den Druck auf die eintretende neue Blutsäule, und macht, daß, sobald ein naheliegender Muskel anprellt, die Blutsäule fortge=

schafft und die Klappe befreiet wird. Auch sind diese Klappen Ursache, daß während der Bewegung der Muskeln der Druck, den die zwischen der Haut und diesen gegen sie prellenden Muskeln liegenden Venen erleiden, das Blut nur schneller nach dem Herzen zurückbefördert wird. Wenn daher diese Klappen von dem zurückströmenden Blute ausgedehnt werden, so geben sie den Venen an den Stellen, wo sie sich befinden, ein knotiges Aestchen, wie man an sich selbst nach mäßiger Unterbindung des Armes leicht und deutlich wahrnehmen kann. — Da nun die Häute der Venen zu ihrer Mündung weit dünner als bei den Arterien sind, so fallen sie nach einer Durchschneidung zusammen, so, daß ihre Mündung kaum wie eine Spalte aussieht, wenn sie nicht ringsum an die Substanz eines Theiles geheftet sind, und dadurch auseinander gehalten werden, wie z. B. in der Leber oder im Uterus. Man hält dafür, daß die Venen zu den Theilen gehören, die neu erzeugt werden, wie solches die Narben lehren. Die specifische Schwere der Venenhäute ist, da sie dichter, als die Arterien sind, auch ansehnlicher, besonders in jungen Körpern; zum Wasser verhalten sie sich wie 105 oder 110 zu 100. Die Stärke der Venen, das heißt, das Vermögen, einer sie zerreißenden Gewalt zu widerstehen, nimmt mit dem Alter ab, bei den Arterien dagegen zu. Ihre Schnellkraft verrathen die Venen sehr deutlich; denn wenn sie auch nur mäßig angefüllt sind, so treiben sie doch durch solche das Blut aus, wie man beim Greifen selbst im lebendigen Körper bemerken kann. Die Stämme der Venen (außer wo sie am Ende mit deutlichen Muskelfasern umgeben sind) scheinen weniger reizbar, als ihre feinsten Würzelchen. Bringt man auf die Stämme starke Säuren, so ziehen sie sich noch enger als die Arterien zusammen. So weit die Hohlvenen und Lungenvenen an ihren Endigungen in die Venensäcke des Herzens mit

ganz deutlichen Muskelfasern umgeben sind, pulsiren sie auch ganz offenbar und treiben das Blut in ihre Säcke; ja sie sind bisweilen diejenigen Theile, die am längsten nach völliger Ruhe der Kammern und selbst der Venensäcke, ihre Lebenskraft behalten. An den übrigen Stellen der Venen bemerkt man kein Klopfen; das Blut rinnt aus ihnen in einem gleichmäßigen Strome. Auch ist so viel gewiß, daß eine Arterie, die unter einer Vene liegt, ihren Schlag der Vene mittheilt, und dadurch bei einer Oeffnung das Blut in einem abwechselnden Bogen vorspringen macht. Auch leidet es keinen Einwurf, daß bei lebendig geöffneten Thieren der Theil des Blutes, der nicht in die Herzkammer einströmen kann, in die Hohlvenen oder Lungenvenen zurückgeworfen wird, und eine Art von Schlagen, aber durch fremde Kraft verursacht. Auch in den Venen drückt das Blut gegen die Wände oder Häute und preßt sie zusammen; daher schwellen auch die Venen an, und bilden an den Stellen, wo sie Klappen haben, Knoten. — Was den Lauf der Venen betrifft; so scheinen die aus den Arterien entsprungenen Venen anfangs cylindrisch, vereinigen sich bald zu dickeren Aestchen, diese zu Aesten, und diese ferner zu Stämmen; machen aber unterwegs sehr häufige Zusammenmündungen, Spaltungen und Wiedervereinigungen, wozu sie zwar im Gange gegen das Herz hin conisch dicker werden, weil aber auch selbst die größten Stämme links und rechts, aufwärts und niederwärts durch Nebenzweige zusammenmünden, so stellen sie ein sehr unregelmäßiges Netz oder Geflecht (Plexus) oder eine unregelmäßige Verkettung dar, bis sie sich in die Venensäcke endigen. Die Venen, welche aus der Haut und aus den zunächst unter der Haut gelegene Theilen entspringen, laufen mit ihren Stämmen unter der Haut, ohne von einer Arterie begleitet zu werden, fort; dagegen laufen in den Häuten und Eingeweiden

meist Venen und Arterien parallel neben einander; auch laufen die Venen ohne Schlängelungen und weit gerader, als die Arterien. An mancher Stelle scheint ein Venenstamm weiter, als im Verlaufe. So scheint z. B. die Hohlvene unter dem Zwergmuskel fast dicker, als über ihm; so bildet die Halsvene im Durchgange durch den Schädel eine Art Wulst. — Uebrigens ist der Zusammenlauf der Venen fast unzähligen Abweichungen unterworfen, obgleich die vorzüglichsten Stämme eine Richtung halten, die man als die gewöhnliche zur Richtschnur in der Beschreibung annimmt. Bei den Venen ist, wie bei den Arterien, die Mündung der Stämme am Herzen weit kleiner, als die zu seiner Summe vereinigten Mündungen aller kleinen Aeste, so, daß man die Hohlvene als einen Kegel betrachten kann, dessen Basis an der Oberfläche des Körpers, und dessen abgestumpfte Spitze sich am Herzen befindet. — Alle Venenstämme, nur die Lungenvenen ausgenommen, sind weiter, als die gleichnamigen Arterien, aus denen sie entspringen, und die sie zu begleiten pflegen, doch so, daß der Lauf des Blutes in ihnen umgekehrt ist. Nur die Venenstämme der Kopfbedeckungen und die Venen des Hirnes laufen einen ganz andern Weg, als die Stämme der Hirnarterien. Die feinsten Venen scheinen kaum stärker, als die feinsten Arterien. Zwei Venenstämmchen begleiten gewöhnlich ein Arterienstämmchen, z. B. an den Gliedmaßen, auf den Därmen, zwischen den Rippen rc. seitwärts, und verbinden sich unter einander netzartig. Es sind aber im Nabelstrange, an der männlichen Ruthe, am Kitzler, an der Gallenblase, an den Nierenkapseln oder Nebennieren, und selbst an den Nieren zwei Arterien gegen eine, aber viel dickere Vene. — In Hinsicht der Verrichtungen der Venen, daß sich das Blut in den Venen von den Theilen nach dem Herzen zu bewegt, beweisen:

1) Die Einrichtung der Klappen. 2) Die Unterbindung. Jede unterbundene Vene, welche sich nicht durch Nebenäste ausleeren kann, schwillt zwischen dem Theile und dem Bande bis zum Zerplatzen an; entschwillt aber zwischen dem Bande und dem Herzen. Dasselbe thut auch ein Druck oder eine hinlängliche Geschwulst. — 3) Die Einbringung von Arzneyen und Giften. — Vipergift in eine Vene gebracht, macht das Blut bis ins Herz hin gerinnen; Mohnsaft macht Schlaf; ein Abführungsmittel offenen Leib; ein Brechmittel brechen; weil sie aus den Venen ins Herz und in den ganzen Körper des Thieres gelangen. — Die **Bewegung des Blutes in den Venen**, selbst in den feinsten, wenn man sie durchs Vergrößerungsglas beobachtet, geschieht eben so schnell, als in den Arterien, aus denen sie entstehen. Die Kraft dieser Bewegung kommt aber theils vom Herzen, da in leblos gewordenen Personen bloß durch solches der Kreislauf wieder beginnt; theils von der Zusammziehbarkeit und Reizbarkeit der Arterien, aus denen sie entspringen, theils von der den Venen eigenen Lebenskraft. Die Schnelligkeit des Blutlaufs in den größeren Venenstämmen läßt sich leicht erklären, da 1) in den Venen die Reibung des Blutes an den Wänden geringer ist. — 2) Liegen die Venenstämme in der Nachbarschaft der Muskeln, die durch ihr Anschwellen die zwischen ihnen und andern Theilen z. B. der Haut liegenden Venen pressen, folglich dadurch den Blutlauf befördern. — 3) Auch diejenigen Muskeln, die einige Höhlen umgeben, befördern durch das Drücken oder sanfte Zusammenschnüren solcher Höhlen von allen Seiten den Lauf des Blutes in den in ihnen eingeschlossenen Venen, z. B. der Zwergmuskel, die Bauchmuskeln. — 4) Scheinen selbst die Arterien, die zwischen den Venen liegen, durch ihr Schlagen den Lauf des Blutes in den Venen in etwas zu be-

fördern, da einmal erwiesen ist, daß wegen der Einrichtung der Klappen ein jeder auf die Venen wirkende Trieb nur allein nach dem Herzen hin das venose Blut fortschaffen kann. — 5) Die Ableitung, die das Blut von einer gedrückten Stelle nach einer schlaffern, weniger widerstehenden, fliehen macht, scheint auch zur Beförderung des Blutlaufs das Ihrige beizutragen, welches z. B. der Fall beim Athem ist; denn während des Einathmens geht nämlich das Blut leicht aus den Venen in die Lungenkammer, und aus dieser in die Lungen, welches bei anhaltendem Ausathmen die Venen dagegen anschwellen macht. Ruhe des Körpers, Schwäche des Herzens und der übrigen Muskeln machen daher oft die Bewegung des Blutes in die Venen beschwerlich und veranlassen Venengeschwülste. Die Zusammenmündungen der Venen machen, wie bei den Arterien, daß das Blut von einer Stelle, wo es Widerstand findet, an freiere Stellen hinfließt. — Was nun die Beschreibung der einzelnen Venen betrifft, wie z. B. der Herzvenen, der Venen der Kopfbedeckung und des Gesichts, der Hirnvenen, der Augenvenen, der Halsvenen, Lungenvenen, Nabelvene rc. rc., so kann hier darauf nicht eingegangen werden; auch sind die Benennungen verschiedener Venen schon Th. 103, S. 436 angeführt worden (Sömmering's Gefäßlehre.)

Venenäste, Rami venarum, uneigentlich die kleinern Venen in Bezug auf die größeren; die noch kleinern heißen dann Venenzweige.

Venenarterien, **Arteriae venarum**, die durch Einspritzung sichtbar zu machenden, in den Häuten größerer Venenstämme verlaufenden Arterien.

Venenblutsbewegung, s. oben, unter Venen.

Venenbogen, **Arcus venosi**, bogenartige Verbindungen zweier Venen durch Anastomosen.

Venenentzündung, Phlebitis, in der Medizin, besonders Entzündungen in den innern Venenhäuten, die man hier häufiger, als in den Arterien beobachtet hat; auch soll eine solche Entzündung, wenn sie auch von kleinen Venen ausging, oft von sehr schlimmen Symptomen und sehr gefährlichen Folgen begleitet seyn. Die Venenentzündung entsteht am häufigsten nach dem Aderlasse, wenn dieser ungeschickt gemacht, oder die Wunde vernachläßiget wird; dann auch nach Amputationen, Unterbindung der Venen, nach Quetschungen, Wunden und Knochenbrüchen; auch verbreitet sich die Entzündung nahegelegener Theile auf die Venen. Erweiterung der Venen disponirt sehr zur Venenentzündung, und so wie in der Schwangerschaft die Anlage zur Erweiterung der Venen gesteigert ist, so zeigt sich im Wochenbette die Anlage zu dieser Entzündung erhöhet, und sie kommt dann vorzüglich in den Venen der Gebärmutter und der untern Hohlvenen, in den Hüftbeinvenen vor, und soll namentlich der sogenannten weißen Schenkelgeschwulst der Wöchnerinnen zum Grunde liegen. Ferner scheinen auch fieberhafte, entzündliche, exanthematische, contagiöse Krankheiten, eben so die Venen, wie die meisten andern Theile bisweilen in Entzündung zu versetzen, und namentlich will man in neuerer Zeit nach Verletzung bei Sectionen, nach Ansteckung von thierischem Gifte, (z. B. vom Rotze der Pferde) Venenentzündungen entstehen gesehen haben. Es scheint, daß diejenigen Personen, welche an Gicht, Hämorrhoiden und dergleichen Zufällen leiden, und von venöser Constitution sind, hierzu am meisten eine Anlage zu haben. — Bei der Entzündung äußerer Venen entsteht zuerst ein ziehender Schmerz, der durch einen Druck vermehrt wird, und seinen Sitz in einem deutlich sichtbaren Strange hat, nach und nach verbreitet sich die Entzündung auf das in der Nähe liegende Zellgewebe

und die Haut, so daß eine rosenartige Entzündung entsteht, die nicht selten einen großen Umfang einnimmt und in Eiterung übergeht; oder es entsteht unterhalb der entzündeten Stelle eine ödematöse Anschwellung; theils an der Stelle, wo die Entzündung begann, theils oberhalb derselben entstehen zuweilen kleine Abcesse. Während diese örtlichen Erscheinungen auftreten, entstehen Zufälle allgemeiner Reaction, die eine solche Heftigkeit und Beschaffenheit haben, wie man sie bei der Entzündung einer kleinen Vene gar nicht erwarten sollte. Unter dem Gefühle von Schwäche, Beängstigung, Brustschmerzen, Niedergeschlagenheit des Geistes, bricht mit heftigem Froste Fieber aus; es folgt dann Hitze, mit frequentem harten Pulse; bald zeigen sich Phantasiren, großer Durst ꝛc., und ganz das Bild eines stupiden Nervenfiebers, das gemeiniglich zum Tode führt. Die Diagnose der Venenentzündung an äußern Theilen hat kaum einige Schwierigkeiten, die Entzündung innerer Venen ist aber schwierig zu erkennen, und oft hat man ihr Vorhandenseyn erst nach dem Tode gefunden. Wird die Entzündung äußerer Venen bald erkannt, so kann der Ausgang oft nicht ungünstig seyn; ist aber die Krankheit nicht erkannt worden, sind schon nervöse Erscheinungen eingetreten; dann endiget die Krankheit meistens mit dem Tode. — Die Behandlung besteht in Entfernung vom Druck der leidenden Venen, Anwendung entzündungswidriger Mittel, und giebt hierüber die Therapie nähere Nachweisung.

Venenerweiterung, s. oben, unter Venen.

Venengeflecht, Plexus venosus, rete venosum, die durch reichliche Anastomosen zwischen kleineren oder auch größeren Venen entstehenden netzartigen Verbindungen, welche sich an der Fußsohle, dem Fußrücken, am Hüftmuskel, dem Handrücken ꝛc. befinden; s. auch oben, unter Venen.

Venengeschwüre, Ulcera venarum, in der Chirurgie, kommen nur sehr selten in den Venenhäuten vor; auch versteht man darunter varicöse Geschwüre.

Venenhäute, s. oben, unter Venen.

Venenivorus, Giftschlucker, s. unter Polyphag.

Venenklappen, Venenvalveln, s. oben, unter Venen.

Venenlauf, s. daselbst.

Venennerven, s. daselbst.

Venennetz, s. Venengeflecht.

Venensäcke, Vorhöfe des Herzens, in der Anatomie, sind der Lungenvenensack und Hohlvenensack; beide Säcke sind unzertrennlich von den Herzkammern, und hängen zusammen, sind aber im Innern durch eine gemeinschaftliche Scheidewand von einander getrennt. Die Höhlung des Hohlvenensackes geht in die Höhlung der Lungenarterienkammer gerade so, wie die Höhlung des Lungenvenensackes in die Höhlung der Aortenkammer über. Man nennt daher den Hohlvenensack mit der Lungenarterienkammer die rechte Hälfte des Herzens, oder das rechte Herz, da sie gewöhnlich rechts liegen, und dagegen den Lungenvenensack mit der Aortenkammer, weil sie links liegen, die linke Seite des Herzens, oder das linke Herz. Beide Venensäcke bestehen auswendig aus der Haut des Herzbeutels, inwendig aus der innern Haut der Venen, die in die innere Haut des Herzens übergeht; sie sind daher auch von außen und von innen vollkommen glatt. Zwischen diesen beiden Häuten liegen deutliche Muskelfasern, selten auch etwas Fett. In Embryonen sind die Venensäcke geräumiger, als die Kammern; an Erwachsenen umgekehrt die Kammern geräumiger, als die Säcke. Die Wirkungen der Venensäcke sind, daß sie auf gleiche Art, wie die Kammern, nach allen Durchmessern zu

gleicher Zeit zusammengezogen, kürzer, ihre bogenförmigen Fasern gerader, und der sich ebenfalls verkleinernden Scheidewand näher gebracht werden; auf gleiche Art kriecht auch das Ohr gleichsam in sich zusammen. In Thieren bemerkt man beim Lungenvenensacke häufig zugleich ein Zittern, wodurch aber das Blut sowohl in die Venen und ihre nächsten Wurzeln in etwas zurückgepreßt, als auch, und vorzüglich, in die Kammern des Herzens hineingetrieben wird. Ersteres geschieht nur in einem merklichen Grade bei Gelegenheiten, wo der Eintritt des Blutes in die Venensäcke, oder in die Lungenkammer, oder in die Lungen, oder in die Aortenkammer, oder in die Aorta einige Hindernisse leidet; daher haben auch die Venen keine Klappen an diesen Stellen; doch scheint der Hohlvenensack lebhafter, als der Lungenvenensack. Der Nutzen der Venensäcke ist daher, theils um Räume zu haben, in denen sich das durch die Venen zurückkehrende Blut aufhalten kann, während daß die Kammern, z. B. bei anhaltender Einathmung, zusammengezogen sind, theils damit das Blut durch eine Muskelkraft in die erschlafften Kammern getrieben wird.

Venenstämme, s. oben, unter Venen.

Venensystem, s. daselbst.

Venenvalveln, s. Venenklappen.

Venenverrichtung, s. oben, unter Venen, S. 196.

Venenverschließung, in der Chirurgie, der Zustand einer Vene, indem sie entweder zum Theil oder ganz verschlossen ist; ein solcher Zustand kann durch Entzündung der Venen, oder durch Verknöcherung in den Häuten derselben, oder durch Pseudomembranen oder sonstige neue Gebilde bewirkt werden. Wenn sich eine kleine Vene verschließt, so ist dieses bedeutungslos; dagegen kann die Verschließung einer großen Vene der Gesundheit eher nachtheilig seyn.

Venenzweige, s. Venenäste.

Venenum, Gift, s. diesen Artikel, Th. 18 S. 424.
Venenwurm, so viel wie Medianwurm.
Vener, alchymistische Benennung des Quecksilbers.
Venerabile, in der katholischen Kirche, das Hochwürdige; die in der Monstranz verwahrte, auf dem Altare ausgestellte, oder in Prozessionen oder zu einem Kranken getragene heilige Hostie. Sie wird gewöhnlich mit der Monstranz in dem Tabernakel verwahrt, und dabei eine ewige Lampe brennend erhalten.
Venericordia, in der Zoologie, das Venusherz, s. dieses.
Venerides, die Venusmuscheln, s. diesen Artikel.
Venerie, Venerische Krankheit, Venusseuche, s. diesen Artikel, und dann die Art. Franzosen der Menschen, Th. 14, S. 751 u. f.; Lustseuche, Th. 82, S. 23; Phimosis, Th. 112, S. 565; Siphilis, Siphilitische Krankheit, Th. 154, S. 490, und Tripper, Th. 188, S. 370 u. f. Alles Uebrige, wie Schanker rc., was in der Encyklopädie übergangen worden, wird unter Venusseuche nachgeholt werden.
Veneris signum, in der Botanik, das Zeichen der Venus ♀, durch das man bei Monöcisten bloß weibliche Blumen, bei Diöcisten bloß weibliche Individuen, überhaupt in der Naturgeschichte das Weibchen bei allen Thieren bezeichnet, so wie durch das Zeichen des Mars ♂ das Männchen; wie man auch durch dieses Zeichen zweijährige Gewächse bezeichnet, welche aus dem Samen gezogen werden, das erste Jahr zwar kräftige, volle Stauden bilden, im zweiten Jahre aber erst blühen, und im dritten einzugehen pflegen.
Venerisch, Bei- und Nebenwort, welches von der Venus, der Göttin der Schönheit und Liebe, abgeleitet worden, aber nicht von der Venus Urania, sondern von der Venus Vulgivaga, und heißt also im Sinne der Letzteren: verliebt, unkeusch, unzüchtig, geil, und

daher sind die mit dem Namen Venerisch belegten Krankheiten solche, die aus einem unzüchtigen, geilen und unreinen Beischlafe entstehen, wie sie unter Venerie angezeigt worden. Es ist daher nicht eine Krankheit, sondern es sind mehrere Krankheiten, die ein eigenthümliches Gift bei sich führen, das sich nach Graden steigert, wenn man nicht gleich die dazu dienlichen Mittel anwendet. Diese Krankheiten erzeugen sich an den Geschlechtstheilen (Zeugungstheilen, Schamtheilen) beider Geschlechter, sind erst mehr örtlich, nehmen aber bald einen entzündlichen Charakter an, und theilen sich bei einiger Vernachlässigung dem übrigen Körper mit, und da das Gift ein nagendes, fressendes ist, so zerstört es die edelsten Theile unter unsäglichen Schmerzen, besonders in der Nacht; s. unter Venusseuche.

Venerisches Gift, in der Medizin, ein scharfes, fressendes, den Körper zerstörendes Gift, welches in einem unreinen Beischlafe durch Ansteckung erhalten wird; s. den vorhergehenden Artikel.

Venerola vulgaris, nicht venerisches Geschwür an den Geschlechtstheilen.

Venerupis, in der Zoologie, eine von Lamarque aus der Muschelgattung Corbula geschiedene, nicht durchgängig anerkannte Gattung, deren Kennzeichen darin bestehen, daß an der rechten Klappe zwei, an der linken drei Zähne sich vorfinden. Arten davon sind Venerupis perforans, nucleus, Irus etc.

Venetianer, die Bewohner von Venedig, und ihre Abstammung, s. unter Venedig.

Venetianische Bank, Handlungswissenschaft, die in Venedig im Jahre 1582 errichtete Girobank. Sie war die erste ihrer Art, und hatte folgende Einrichtung: Die Kaufmannschaft in Venedig legte an einem sichern Orte, in einem dazu erwählten oder erbaueten Hause, unter Aufsicht der Staatsbehörde, Summen

Geldes nieder, ein Jeder der Beitragenden nach seinen Handelsverhältnissen, über welche niedergelegten Summen Buch und Rechnung geführt ward, so, daß wenn ein Kaufmann dem andern zu zahlen hatte, er es nur auf die Rechnung seines Creditors übertragen lassen durfte. Die Bankbücher wiesen dann aus, wie sich sein Antheil an dem Bankschatze vermehrt oder vermindert hatte. Diese Bankeinrichtung Venedigs fand Beifall, und wurde zuerst 1609 zu Amsterdam, und darauf 1619 zu Hamburg, nachher aber auch in anderen Staaten nachgeahmt. Eine solche Bank, die den Namen Girobank daher hat, da sie im Kreise (Giro) der Einwohner einer Stadt nützlich werden kann, erfüllt aber nur den einen Zweck: die Erleichterung der baaren Zahlung; sie giebt aber doch dabei ein vortreffliches Mittel ab, das Geld aller handelnden Staaten sehr genau mit einander zu vergleichen und auf's Genaueste zu berechnen. Späterhin geschah noch eine Abänderung mit dieser Bank in Venedig; s. auch unter Venedig, Th. 203, S. 548. Der Girobank in Venedig trat die Zettelbank in Genua entgegen, wo demjenigen, der sein Geld in die Bank einlegte, Zettel von einem gewissen Belaufe eingehändiget wurden, den nun ein Jeder, der diesen Zettel zur Bank brachte, von derselben in Empfang nehmen konnte, ohne daß in den Büchern der Bank von diesen Zetteln, und wie viel deren ein Jeder in Händen habe, Rechnung geführt werden durfte. Auch diese Einrichtung wurde in vielen Staaten nachgeahmt. Die wichtigste dieser Art Banken errichtete London 1694. Die Zettel einer solchen Bank, auch Banknoten genannt, haben einen leichtern Umlauf, als baares Geld, besonders in großen Summen. Ein Mehreres hierüber muß unter Bank im Supplement nachgetragen werden.

Venetianische Maaße und Gewichte, s. oben, unter Venedig, Th. 203, S. 545 u. f.

Venetianische Malerschule, s. unter Malerey, Th. 82, S. 703 u. f. Man rechnet zur Venetianischen Malerschule alle Maler, welche seit dem Wiederaufleben der Kunst in Italien, durch Griechische Maler, wie Cimabue, dahin gebracht, in Venedig und dessen Gebiet und in den angrenzenden Städten, als Vicenza, Verona, Padua, Bergamo, Brescia etc., die Kunst nach einem gewissen Style ausübten, und einen Zeitraum von drei Jahrhunderten einnahmen, in welchem sich die Kunst von der Unvollkommenheit bis zu einer Höhe hinaufschwang, auf welcher sie Treffliches im Kolorite geleistet hat, wenn sie gleich in der Zeichnung hinter der Römischen und Lombardischen Schule zurückblieb. Man theilt die Venetianische Schule in vier Perioden. Die erste Periode geht bis in das letzte Drittel des funfzehnten Jahrhunderts hinauf. Zu den Malern in dieser Periode gehören Giusto di Padua, Jacopo d'Avanzi, Stephano Pierano di S. Agnese, Bartolomeo de Murano, Jacobello de Flore und dessen Schüler Carlo Crivelli, Virarino und Andere. Man will bei den Malern dieser Periode in dem, was sie dargestellt, und wie sie die Farbengebung behandelt haben, sehr deutlich die Einwirkung der Deutschen Kunst gewahren. Auch ist der Kirchenstyl in der Komposition noch der vorherrschende, den überhaupt alle Maler Italiens zu ihrer Aufgabe gemacht hatten. Er zeichnet sich in dieser Periode durch harte, scharfe Umrisse in der Zeichnung, etwas starren Ausdruck und grelle Farbengebung aus. — Die zweite Periode geht nach der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts an, etwa 1465, und dauert bis zu dem Anfange des sechzehnten, bis ungefähr 1516. Hier ist die Zeichnung schon leichter, wenn gleich nicht frei von Härten, die

Komposition reicher und freier, die Formen natürlicher, die Farbengebung durch das Helldunkel milder. An der Spitze dieser Periode stehen die Bellini's, Vater und Sohn. Gent. Bellini, der Vater, war schon ausgezeichnet wegen seiner historischen Gemälde und Portraits, so daß ihn in Konstantinopel der Sultan Mohamed der Zweite die Enthauptung Johannes malen ließ. Sein Sohn Giov. Bellini brachte es noch weiter in der Farbengebung, und malte sehr reizende Marienbilder. Aus dieser Periode sind hier zu nennen Carpaccio, Andrea Montegna, M. Basaiti, Montagna, Giov. Buonconsigli, il Marescalco in Vicenza, Andr. Previtali in Bergamo rc. — Die dritte Periode beginnt mit Giov. Bellini, und ist der Höhepunkt der Venetianischen Schule, in der man die größten Meister derselben erblickt; eine leichte, freie Zeichnung, eine seelenvolle Fleischgebung, worin die Meister dieser Periode das Höchste geleistet haben; dann überhaupt die Ineinanderschmelzung der Farben, so daß beim Fleische die Adern hindurchschimmern; die Farben scheinen nur aufgehaucht zu seyn. Auch die Farbengebung der Gewänder, der Bruch der Falten, kurz Alles darin zeigt einen Glanz und eine Frische, die ihres Gleichen sucht. Die Komposition in dem Dargestellten ist leicht und frei; auch treten Landschaften und mit Architektur verzierte Räume hervor. Man nennt den Styl dieser Periode daher den prächtigen, und diese Benennung führt er auch mit Recht. Außer Giov. Bellini, dem Begründer dieses Styls, treten als vorzüglich ausgezeichnet in dieser Periode hervor Titian Vezelli, ein Schüler Bellini's, unstreitig der größte Meister im Colorit oder der Farbengebung, der seinen Lehrer weit übertrifft; seine Gemälde haben eine Frische, daß sie noch jetzt ganz frisch gemalt erscheinen. Kaiser Karl der Fünfte ließ

sich von ihm zweimal in Bologna und einmal in Augsburg 1548, als sich Titian gerade damals in dieser Stadt aufhielt, malen, und honorirte ihn jedesmal mit 1000 Dukaten, auch erhob er ihn nach der letzten Arbeit in den Reichsritterstand. Er malte Gegenstände aus der Kirchengeschichte, Mythologie, Schlachten und Landschaften; dann Portraits, worin er sich besonders auszeichnete. Zu den idealischen Gegenständen in der weiblichen Sphäre wählte er zum Modelle seine Geliebte, die Violonda. Seine ausgezeichneten weiblichen Köpfe sind hiernach behandelt. Er hatte das bei Malern seltene Glück, reich zu seyn, weil ihm seine Arbeiten wahrhaft fürstlich bezahlt wurden, und erreichte ein Alter von 99 Jahren; denn er wurde 1477 zu Cadore in Friaul geboren, und starb 1476. Mit fast gleichem Ruhme, wie Titian, arbeitete Giorgone (Georg Barbarelli) del Castelfranco; er zeichnet sich wegen seiner Carnation, seiner in einander schmelzenden Farben und seiner geschmackvollen Komposition vorzüglich aus. Sein treffliches Kolorit reizte den Titian auf einige Zeit sein Schüler zu werden; allein er starb zu früh für die Kunst (1511); denn er erreichte nur ein Alter von 35 Jahren. Schüler Titians waren sein Bruder Franz, sein Sohn Orazio und sein Neffe Marco; dann Bonifacio Schiavone, Damiano Mazza, und Domenico Campagnola. Die Schüler Giorgione's waren Sebastiano del Piombo, Lorenzo Lotto, Jacopo Palma der Aeltere, Cariani, Rocco Marcani, Jacopo Bassano, Paris Bordone, und Pordenone. Neben diesen zeichnete sich noch vorzüglich aus: Jac. Robusti, genannt Tintoret, ein geborner Venetianer, der sich den Mich. Angelo und Titian zum Muster nahm, und den Letzten zum Lehrer hatte. Er hat ein frisches und liebliches Kolorit in seinen Figuren, seine Fleischfarbe ist natürlich,

und besonders reizend sind seine weiblichen Figuren. Er arbeitete mit vieler Leichtigkeit, und in der Annehmlichkeit übertrifft er fast alle Venetianer. Gemälde von ihm findet man besonders in Venedig Auch dieser Maler erreichte ein Alter von einundachtzig Jahren, und starb 1594. Paolo Cagliari, genannt il Veronese, welcher sich selbstständig neben den oben genannten dieser Periode entwickelte. Er war besonders geschickt in Anlegung und Ausführung historischer Stücke; man bewundert darin eine schöne Anordnung, große Manier, lebhaftes Kolorit und reizende Köpfe. Wegen dieser vorzüglichen Eigenschaften seiner Gemälde, wollte ihn der König Philipp der Zweite von Spanien zum Hofmaler haben; allein er schlug es aus und blieb zu Venedig, wo seine Kunst große Verehrer unter seinen Landsleuten fand. So glänzend aber auch das Kolorit seiner historischen Stücke ist, so bemerkt man doch den Mangel an antiquarischen Kenntnissen; denn er verstößt oft gegen das Costüm. Eines seiner berühmtesten Stücke ist die Hochzeit zu Cana im Refectorio des Klosters Georgii maggiore zu Venedig, s. oben, S. 62, die Braut in dem Bilde ist eine blühende Schönheit, und in dem Bilde des Heilands ist ein lebhafter Ausdruck der Güte und Liebe; allein das Brautpaar ist zu versteckt und die Gäste scheinen gar nicht aufmerksam auf das Wunder Jesu. Er malte sich übrigens selbst unter den Musikanten als einen Violinisten ab. Er bekam für dieses Bild 300 Dukaten. Dieses wären nun die vorzüglichsten Maler, die aus dieser Periode mit ihren Schülern oben genannt worden. Eine vierte Periode, die man noch annimmt, zeigt diese Schule im Herabsteigen; sie geht von der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bis ins siebzehnte. Die hierin auftretenden Künstler sind größtentheils nur Manieristen, die sich nur an das Aeußerliche ihrer Vorbilder hiel-

ten, aber nicht das Innere, den Kern erfaßten, eine gewisse technische Fertigkeit, nämlich eine rasche, kecke und sichere Pinselführung besaßen, und hierdurch und durch Uebertreibung in den Darstellungen jenen Mangel zu verdecken suchten. Es waren tüchtige Praktiker, aber keine Genies, es zeigt sich nichts Geniales in der Anlage und Ausführung ihrer Gemälde. Hierher gehören Franz Zosa, Pellegrini, Tib. Tinelli, Lorenzetti 2c. 2c. Zu den bessern in dieser retrograden Zeit gehören: Ridolfi, Turchi, Ottini, Varotari, Liberi und Andere. — Bemerkenswerth ist es, daß die Bilder der Venetianischen Schule mit Ausnahme ihrer oben genannten und beschriebenen vorzüglichen Meister in der Carnation und im Kolorit nie recht angesprochen, immer den Beschauer kalt gelassen haben, wenn gleich dabei ihre vorzüglichen Eigenschaften anerkannt und gerühmt werden; dagegen ziehen die Bilder der drei übrigen Schulen, der Florentinischen, Römischen und Lombardischen so mächtig an, welches daher wohl in der geistigen Auffassung und Ausführung dieser Bilder liegt. Auch der Graf F. L. zu Stolberg*) fällt folgendes Urtheil über die Bilder der Venetianischen Schule: „Ich würde von Vielen verketzert werden, wenn ich Ihnen meine Meinung über die Venetianische Schule sagte. Titiano, Paul Veronese, Tintoretto, Bassano 2c. sind für die Kunst große Namen. Kein Maler hat wohl Titiano an täuschendem Leben des Kolorits, an Weichheit des Fleisches erreicht. An Kunst hat gewiß die Venetianische Schule großes Verdienst und junge Maler werden immer noch mehr von ihr lernen können, je länger sie hier verweilen; und selbst die Kunst in der Ma-

*) Reisen in Deutschland, der Schweiz, Italien und Sicilien, 3 Bd. p. 382.

lerey ist von so flüchtiger, schwer zu erhaschender Natur, daß viele Kunst auch Talent sie zu ergreifen beweiset. Aber ich gestehe, daß die Gemälde dieser Venetianischen Meister, welche ich schon an vielen Orten Italiens zerstreut gesehen, mich kalt gelassen hatten, auch wenn ich sie bewunderte. Hier sah ich Meisterstücke im Pallaste des Dogen und in der Kirche Madonna della Salute. Auch diese Meisterstücke ließen mich kalt, und bei dem Vielen, was mich hier interessirte, unterließ ich die vielen andern Gemälde eben dieser Meister in Kirchen und Pallästen zu besuchen. Ich hatte gefunden täuschende Darstellung des lebenähnlichen Fleisches, aber weder Guido's Lieblichkeit, noch die Laune der Niederländischen Maler, noch der Caracci Kühnheit, noch die Stärke des Guercino. Und selbst diese Maler aus der Bolognesischen Schule, wie tief scheinen sie mir noch zu stehen unter Correggio, Dominichino, Leonardo da Vinzi, Michel Angelo (den man nicht beurtheilen muß, ohne die Capella Sistina in Rom gesehen zu haben) unter dem einzigen Rafael! — Darf ich es sagen? Und warum nicht? Ich bin kein Kenner, und wem die Kunst Hauptsache ist, der wird meine Stimme für nichts gelten lassen. Die Venetianischen Maler scheinen mir an Kunst den höchsten Grad erreicht, und die höchste Stufe des Talents erstiegen zu haben, aber diesseits der Grenze des Genies geblieben zu seyn." —

Venetianische Münze, s. oben, unter Venedig, Th. 203, S. 540 u. f.

Venetianischer Handel, s. daselbst, S. 535 u. f.

Venetianischer Scharlach, s. unter Scharlach.

Venetianischer Stahl, eine Art des Schwedischen Stahls.

Venetianischer Stoff, eine Art sehr starker Merino, der zu Sommerröcken für Herren, auch zu anderen Gegenständen benutzt wird.

Venetianischer Terpentin, s. unter Terpentin, Th. 182, S. 104, 110.

Venetianische Seife, s. Th. 152, S. 617 u. f. — Auch auf folgende Weise kann man diese Seife verfertigen. Man fülle erst ungefahr 200 Pfd. schwache, 4 bis 5procentige Lauge aus reiner Soda und Kalk in den Siedkessel, setze dann 100 Pfd. Olivenöl zu, rühre Alles zu einer milchartigen Brühe durcheinander, und erhitze die Flüssigkeit unter starkem Umrühren bis zum Sieden. So wie das Flüssige während vier- bis fünfstündigen Siedens allmählig verdunstet, fügt man nach und nach 12procentige Meisterlauge hinzu. Auf diese Weise erhält die Masse erst die Beschaffenheit des Leims, und dann auch bald eine solche Consistenz, daß sie sich von der Lauge abzusondern strebt. Man setze nun ein wenig Küchensalz hinzu, um die Seife von der Lauge vollkommen zu trennen. Man unterhalte das Sieden noch ein Paar Stunden, und sondere dann das Flüssige von der consistenteren Masse ab. Jetzt bringe man in den gereinigten Kessel 100 Pfd. Abrichtelauge und dann auch die Seifenmasse, und setze nun das Sieden derselben bis zum Gahrwerden fort, das heißt, bis etwas herausgenommene, auf einen glatten Stein gelegte Seife schnell erhärtet, und nichts an den Fingern hängen bleibt, wenn man sie damit drückt. Man lasse nun die Masse noch so lange sieden, bis sich große durchsichtige Blasen zeigen. Jetzt ziehe man die Seife von der Unterlauge ab und gieße sie in die Form, worin man sie bis zur Gleichförmigkeit umrührt. Nach dem völligen Erstarren zerschneide man sie in quadratförmige Stücke, oder auch in vierseitige Riegel, die man an der Luft trocken werden läßt. Dieses giebt eine schöne weiße Venetianische Seife. Der Siedekessel der Venetianischen Seife soll übrigens nur unten von Kupfer, und die Seiten sollen von recht ebenen Backsteinen aufgemauert seyn,

weil in ganz metallenen Kesseln die Seife weniger weiß und die ganze Operation des Siedens schwieriger ausfallen würde.

Venetianisches Glas, eine sehr schöne weiße Glasart, welche aus Bergkrystall oder sehr reinem Kiesel und dem besten Kali aus Alexandrien bereitet wird. Wenn man bei der Bereitung nicht etwas Salz oder Baumwolle dazu nimmt, so wird das venetianische Glas an der Luft leicht durchrissen.

Venetianisches Wasser, ein Wasser, welches aus Melonen, Citronen, Kürbissen, Eyern, gehackten Hammel- oder Kälberfüßen, Candiszucker und Borax abgezogen ist. Man benutzt dasselbe zum Waschen des Gesichts und der Hände, wenn man eine reine und zarte Haut erhalten will.

Venetianisch Roth, ein rothgebrannter und geschlämmter Kolkothar.

Venezuela. Hierüber sagt Pierer: 1) (Caracas), sonst Generalhauptmannschaft der Spanier in Südamerika, 19,652 □M. und 1,052,000 Einwohner; grenzte an das caraibische und atlantische Meer, Neugranada, Brasilien und brittisch Guyana; durch den südamerikanischen Befreiungskrieg von 1811 aufgehoben, woraus sich dann ein eigener Staat, vereinigte Provinzen von Venezuela, in gleichem Umfange wie obige bildete. Nach verschiedenen Ereignissen besteht seit 1831 2) Venezuela jetzt als besonderer unabhängiger Föderativstaat der Republik Columbia. Gebirgig durch Nebenzweige der Anden, als: Sierra Nevada de Merida, Venezuela-Gebirge (von Truxillo an dem Meere sich hinziehend, bis zu 8100 Fuß aufsteigend, mit den Zweigen Sierra de alta Gracia [Spitze Silla oder Sillias], Turrimiquiri u. m. a.), Sierra Usupama, Sierra Barracayana u. m. a. (Gipfel bis zu 14,000 Fuß); hat aber auch große Ebenen (Ebene von Columbia).

Flüsse: Orinoco, mit fast allen seinen Nebenflüssen, der Cayana, Sulia u. a. Seen: Maracaibo (30 Meilen lang, 25 Meilen breit, gegen 30 Flüsse aufnehmend, mit süßem Wasser, für große Schiffe fahrbar, mit dem Busen gl. N. zusammenhängend), Valencia (liegt 1000 Fuß über dem Meere), mit 15 und vielen schwimmenden Inseln, mit vielen Alligatoren und mit Plantagen besetzten nördlichen Ufern, 7 Meilen lang, 1 Meile breit, 951 Fuß tief) u. a. Busen: Golf Triste mit dem Vorgebirge Tucacas, Poria u. a.; zum Theil sehr fruchtbar, zum Theil waldig. Produkte: Tabak, Baumwolle, Indigo, Kaffee, Reiß, neuerer Zeit auch etwas Thee, Zucker und andere südamerikanische Erzeugnisse, von Thieren Pferde, Maulesel, Rindvieh, Kaimans, viel Schildkröten, Fische, an den Meeresküsten auch Perlen. Von Mineralien vorzüglich Kupfer. Das Klima ist auf den Gebirgen angenehm und gesund, an den Küsten oft drückend heiß und nicht überall gesund. Einwohner: 1,052,000 (1,800,000), darunter 298,000 Einwohner, 480,000 Mischlinge von Europäern, Negern und Indianern, 48,000 Negersklaven, 16,000 Indios redacidos (unterworfene Indianer), 14,000 Indios catequisados (Ununterworfene) und 52,000 unabhängige Indianer. Die Indianer sind von den Stämmen Caraiben, Ottomaker, Guarauner, Guahiren, Quiriquiren, Motilonen, Mariusas u. a. Ackerbau ist wenig, bedeutender die Viehzucht. Der Handel vertreibt Häute und die Produkte der Plantagen. Die Einkünfte betrugen vom 1. Juli 1842 bis eben dahin 1843 2,115,905 Pesos (der Peso 1 Thlr. 2½ Ngr.), die Ausgaben 2,894,854 Pesos, worunter jedoch 1,308,892 Pesos für Convertirung, Verzinsung der Schuld zu London mitgerechnet sind; Staatsschuld: 23,268,694 Pesos, wozu noch ungefähr 5,000,000 Pesos der von Spanien übernommenen Schuld kom-

men. Die Staatsverfassung, seit April 1843 reformirt, ist seit dem 1. October 1843 in Kraft getreten. Staatshaupt: ein oberster Chef, dann ein Präsident. Ihm zum Beistand bestehen 5 Ministerien (des Innern und der Justiz, des Krieges, der Marine, des Auswärtigen, der Finanzen, das zugleich die öffentlichen Arbeiten und den Handel beaufsichtigt). Die Sklavenkinder sind seit dem Gesetze von 1830 frei. Mit Spanien besteht seit dem 30. März 1843 der Vertrag zu Madrid, dem zufolge Spanien die Unabhängigkeit Venezuela's anerkannt, dies sich aber verpflichtet hat, die im Unabhängigkeitskriege confiscirten beweglichen und unbeweglichen Güter spanischer Unterthanen, so weit sie sich noch im Besitze des Staates befinden, zurückzugeben, und die Staatsschuld, so weit sie bei Anfang des Krieges bestand, anzuerkennen. Armee: stehendes Heer 1000 Mann, worunter 150 Mann Cavallerie und 200 Mann Artillerie. Sie sind besonders zur Besetzung der Häfen und um sie gegen Ueberfälle von Seeräubern zu schützen, bestimmt. An der Westgrenze von Maracaibo stehen auch Cavallerie-Pikets gegen die räuberischen Indianer. Das stehende Heer wird durch Werbungen auf 4 Jahr ergänzt. Auch Milizen bestehen; jeder Venezuelaner ist für diese vom 15ten bis zum 45sten Jahre dienstpflichtig; die Miliz zerfällt in die active und Reserve-Miliz. Erstere, etwa 6000 Mann, muß bei jedem Aufrufe des Staatsoberhauptes sich sogleich stellen und auf den Aufruf des Gouverneurs der Provinz unentgeltlich dienen; die Reserve-Miliz zählt 66,000 Mann. Die sonst guten Festungen sind jetzt zerfallen und demolirt. Die Flotte besteht aus 2 Golettos, 1 Balandra und 2 Flecheros. Das Kriegsministerium leitet Armee und Flotte. Kosten der ganzen Wehrverfassung 580,000 Pesos. Münzen: Im auswärtigen Handelsverkehr wird gerechnet nach spa-

nischen oder mexicanischen Silberpiastern zu 100 Centavos (Cents), dagegen im innern Verkehr nach Piastern oder Pesos Macuquina (Macoquina) zu 8 Realen, einer geprägten Silbermünze, die zwar dem spanischen oder mexicanischen Piaster an Gewicht gleich, aber statt 14 Loth 6 Grän nur 12 Loth bis 12 Loth 1 Grän fein ist, 12,9 Stück = 1 feine Mark, 1 Peso = 1 Thlr. 2 Sgr. 8,34 Pf. pr. Ct.; der spanische Piaster wird daher zu 9 columbischen Realen gerechnet, obwohl er noch mehr werth ist. Maaße und Gewichte sind noch die spanisch-castilianischen. Eintheilung: in die Provinzen Cumana, Venezuela, Orinoco und Sulia. Hauptstadt: Caracas. — 3) Provinz, westlich von Cumana, theils eben, theils gebirgig; 2081 □M., 370,000 Einwohner. Hier: Caracas, la Guayra (Goayra, Gwayra), Hafen von Caracas, befestigt, ungesund, abnehmend seit dem Erdbeben von 1812, ansehnlicher Handel, 6000 Einwohner; Vittoria, in fruchtbarer Gegend, 7000 Einwohner; Frances, Hafen am Cap Codera; Porto Cabello (Puerto Cabello, Puerto Cavallos), auf einer künstlichen Insel, befestigt, schöner Hafen, sehr von Schiffswürmern heimgesucht, 7500 Einwohner; Carabobo, Provinz, benannt vom Dorfe gl. N.; hier Schlacht am 24. Juni 1821; Valencia, am See Valencia (Valence), 10,000 Einwohner; Maracay, Stadt, 8400 Einwohner; Niragua (Nirgua), Kupferbergwerk, die Zambos gelten hier für Weiße; Basquisimeto, 11,000 Einwohner, angelegt 1252; Guanare, am Guanare, 11,000 (im Bezirk 20,000) Einwohner; Trinchera, starke Schwefelquellen; Calabozo, Stadt, 4800 (im Bezirk 15,000) Einwohner; St. Carlos, 9500 (15,000) von den Canarias abstammende Einwohner; Araure, Stadt, mit Gebiet 11,000 Einwohner; Turmero, Stadt, 8000 Einwohner; St. Felipe, 7000 Einwohner; Carora, 10,000 Einwoh-

ner; Pao (St. Juan Baptista de Pao), am Pao, 6000 (mit Gebiet 10,000) Einwohner; Guacara, 4000 Einwohner; Cura (St. Lewis de Cura), 4000 Einwohner.

Hierher gehört, was wir im Conversations-Lexikon der Gegenwart über die südamerikanischen Staaten lesen: Das Ende des dritten und der Beginn des vierten Decenniums in diesem Jahrhunderte, das für Europa so bedeutend geworden, ist auch für das südliche Amerika eine wichtige Stufenzeit. Im Jahre 1829 hatte Spanien von Cuba aus seinen letzten mißglückten Versuch gegen Mexico gewagt, und Südamerika, das nun keinen gemeinsamen äußern Feind mehr gegenübersah, schien fortan sich selbst überlassen. Dagegen entstand für Mexico ein neuer furchtbarer Gegner in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, dessen Absicht, auf Kosten des Nachbarstaates seine Macht und seinen Einfluß auszudehnen, deutlich genug hervortrat. Die Trennung von Texas, dessen Unabhängigkeit schon durch einen am 16. November 1840 unterzeichneten Handelsvertrag von Großbritannien anerkannt war, und dem wohl noch andere nördliche Gebietstheile Mexico's folgen dürften, war schon damals vorbereitet. Am 10. December 1830 starb Bolivar und mit dem Tode des so hoch belobten wie hart angegriffenen „Befreiers" war der Mann vom Schauplatze abgetreten, der vielleicht allein noch im Stande gewesen wäre, die gerade zerfallende Republik Columbia wenigstens für einige Zeit wieder zum Ganzen zu vereinigen. Etwa zwei Jahre vorher war der lange Krieg zwischen Brasilien und den Plataстaaten beendiget worden und hatte die neue Republik Uruguay ins Leben gerufen. Die Rückwirkung des für Brasilien unglücklichen Kampfes trug dann mit dazu bei, um daselbst einen Parteienzwist zu nähren, der schon am 7. April 1831 Dom Pedro zum Ver-

zicht auf die Kaiserkrone nöthigte. Noch ist die Umwälzung, die Südamerika erfahren, allzu jung, als daß sich schon in allen Theilen der weitgedehnte Weltkörper dauernd hätte gliedern, als daß sich jetzt schon ein organisch politisches Gleichgewicht der Staaten und Staatensysteme hätte bilden können. In großen politisch rohen Massen liegen noch die Trümmer des Gebäudes nebeneinander, das sich der Stolz der Spanier errichtet hatte, und das über ihrem Uebermuthe, da sie die Mittel der Erhaltung verschmähten, nach allen Seiten zusammenbrach. Doch sind schon einzelne Gruppen von Staaten entstanden, deren Schicksal in unmittelbarer Wechselwirkung sich gegenseitig bedingt und die in bemerkbar gesonderten Kreisen unter sich in näherer, theils feindseliger, theils freundschaftlicher Berührung stehen. Mexico, wo sich im Innern die Parteien der Escoceses und Yorkinos, dann der Unitarier und Föderalisten bekämpften, wird gegen außen durch die bedrohliche Stellung der Vereinigten Staaten von Nordamerika gegen seine Nordprovinzen vorzugsweise in Anspruch genommen. Es ist also außer Stande, nach Süden hin irgend Einfluß zu üben, so daß Guatemala fast abgeschlossen gegen die Einwirkungen der Nachbarstaaten, wie des fernern Auslandes, nur sich selbst und seinen Zerwürfnissen überlassen bleibt. Einige Grenzstreitigkeiten Guatemala's mit Mexico auf der einen, mit Neugranada auf der andern Seite, waren durchaus ohne Bedeutung. Dagegen sind die drei Freistaaten Neugranada, Venezuela und Ecuador, in die sich Columbia zergliedert hat, nach ihrer gemeinsamen historischen Wurzel auch jetzt noch vielfach verzweigt, obgleich die beabsichtigte neue Vereinigung in der Form eines Staatenbundes nicht zu Stande gekommen ist. Ein ähnliches Staatensystem bilden die westlichen Republiken am stillen Meere, Peru, Bolivia und Chile, deren Schick-

sale sich so sehr verschlungen haben, daß der Sieg der einen Partei in einem Staate meist auch über die beiden anderen entscheidet. In ziemlich gleicher Weise lehnen sich die Plataſtaaten und Uruguay aneinander, und nur Paraguay steht in strenger Absonderung da, indem es zugleich als eigenthümlich gestalteter monarchischer Zwischenstaat die Reibungen mindert, die zwischen den republikanischen Plataſtaaten und Brasilien eintreten könnten. Brasilien aber, seit seinem unglücklichen Kriege in der Banda oriental, bildet wieder für sich eine politische Welt. Der Partei der kaiserlich Gesinnten (Caramurus) hat sich dort eine republikanische Partei (Farupilhas) entgegengestellt. Der Sitz der Demokraten ist hauptsächlich in der Provinz Para, an der Grenze desjeniges Theiles von Guiana, wo sich noch die einzigen europäischen Kolonialgebiete des südamerikanischen Festlandes finden; sodann in Bahia und hauptsächlich in Rio Grande do Sul, an der Grenze von Uruguay. Ein Staatsstreich hat dem jungen Kaiser Dom Pedro II. am 23. Juli 1840, vor seiner verfassungsmäßigen Volljährigkeit, die Gewalt in die Hände gegeben. Dieses Ereigniß ist zwar in Rio Janeiro mit ziemlich allgemeinem Beifall aufgenommen worden, aber gleichwohl läßt sich eine bleibende Versöhnung der Parteien oder ein dauerndes Uebergewicht der monarchisch Gesinnten schwerlich erwarten. Ueberhaupt schließt Brasilien mit seiner überwiegenden und jährlich sich vergrößernden Bevölkerung von Schwarzen ganz andere Elemente in sich, als die Republiken des früheren spanischen Amerika's, und wenn jenes Kaiserreich bisher vor einer allgemeinen Umwälzung bewahrt blieb, so scheint doch die Bewegung nur vertagt, um früher oder später mit desto verderblicheren Folgen zum Ausbruche zu kommen. Ueberblicken wir nun in den einzelnen Staaten, so weit die oft nur lückenhaften oder theilweise sich wider-

sprechenden Nachrichten es erlauben, den Verlauf der Ereignisse während des letzten Jahrzehnds, so tritt uns der im Allgemeinen schon bezeichnete Charakter der Begebenheiten deutlicher vor Augen.

Die fünf Republiken von Central-Amerika, nach dem Hauptstaate gewöhnlich Guatemala genannt, umfassen einen Flächenraum von 9600 □M. und eine Bevölkerung von nicht ganz 2 Mill., darunter nur etwa 475,000 Weiße, 740,000 Mischlinge und 685,000 reine Indianer, die zum Theil noch völlig unabhängig leben. Alsbald nach der Erklärung der Unabhängigkeit hatten sich in Guatemala die reichern und vornehmern Familien mit Unterstützung des Clerus und der Altspanier der Herrschaft bemächtigt. An ihrer Spitze stand J. Arce als Präsident. Gegen diese aristokratische erhob sich eine demokratische Partei, die hauptsächlich in San-Salvador ihren Sitz hatte, unter General Morazan. Dieser errang 1830 einen entscheidenden Sieg über seine Gegner, ward für acht Jahre zum Präsidenten der Bundesrepublik ernannt, suchte sich aber auch nach Verlauf dieser Zeit in seiner Würde zu behaupten. Inzwischen dauerten die Zerwürfnisse fort und einzelne Staaten, wie Nicaragua und Honduras, rissen sich zeitweise von der Conföderation los. Mehr und mehr schlug aber der Kampf der Staaten und der Hauptstädte in einen Krieg der Racen und Stämme um. Ein halbblütiger Indianer, Carrera, der im Unabhängigkeitskriege als Unteroffizier gedient, stellte sich an die Spitze von Horden, die hauptsächlich aus Mischlingen und Indianern gebildet waren. So sehr stieg die Verwirrung, daß sich kaum noch die Spur einer geordneten Regierung erkennen ließ, daß Leben und Eigenthum ohne allen Schutz blieben, daß kaum eine Woche ohne irgend eine örtliche Umwälzung verging. Im Febr. 1838 hatte sich Carrera der Stadt Guatemala be-

mächtigt, ward aber einige Wochen später durch Truppen aus Altguatemala zum Rückzuge gezwungen. Er zog darauf mit etwa 5000 Mann nach Santa-Rosa und bedrohte San-Salvador. Um diese Stadt zu decken, rückte Morazan daselbst ein. So blieb jedoch Yslapa nur schwach besetzt; die Indianer drangen ein, mordeten alle Gefangenen, schändeten die Weiber und trieben sie nach Guatemala. Zugleich erklärten sie alle Bewohner dieser Stadt in Masse als zum Tode verurtheilt und plünderten indessen einige Orte in der Nähe. Nun aber erhoben sich gegen Ende des Jahres 1838 die Bürger von Guatemala, wählten den General Salazar zu ihrem Befehlshaber, überfielen Nachts die Indianer bei Villanueva und hieben die Meisten nieder. Carrera's Frau ward gefangen, er selbst aber entkam, und da ihm der tapfere Fonseca, mit dem Beinamen „der amerikanische Cid", nachjagte, fiel Dieser mit seinen Begleitern in einen Hinterhalt der Indianer und ward erschossen. Inzwischen besiegte Morazan auch die Opposition der Staaten Honduras und Nicaragua und schlug ihre Truppen unweit St.-Vicente, worauf in beiden Staaten eine Reaction und ein Wechsel der Präsidenten eintrat. Doch Carrera erhob von neuem die Fahne des Aufstandes; er überrumpelte und plünderte mit 600 Mann die Stadt Guatemala, und erfocht bald darauf, zu Anfange des Jahres 1840 über den General Morazan einen so vollständigen Sieg, daß dieser mit nur 27 Begleitern nach Libertad am stillen Ocean entkam, wo er sich nach dem Süden einschiffte. Unter solchen Zerrüttungen konnte der so wichtige Plan, das stille Meer durch einen Kanal mit dem Nicaraguasee und durch diesen, sowie durch den Fluß San-Juan, mit dem karaibischen Meere zu verbinden, nicht zur Ausführung kommen. Die von der Regierung von Central-Amerika niedergesetzte Com-

mission Sachverständiger hatte in ihrem Berichte im Jahre 1839 die Kosten des Unternehmens auf nur 12 Mill. Piaster veranschlagt und von Seiten der Vereinigten Staaten von Nordamerika waren dafür wiederholt, aber vergebens, Anerbietungen geschehen. Nach spätern Mittheilungen sollen indessen einem französischen Handelshause zu Guadeloupe die zum Kanalbaue nöthigen Ländereien unentgeltlich verliehen und die Arbeiten schon begonnen worden sein. — Zu den Indianerstämmen in Centralamerika gehören die nordöstlich wohnenden, noch völlig rohen, meist nur von Jagd und Fischfang lebenden Mosquitos, an der Grenze des britischen Colonialgebiets zwischen Yukatan und der Hondurasbai. Der König dieses Stammes, gegenwärtig Friedrich I., erkennt seit 1798 bis zu einem gewissen Grade die Oberherrlichkeit Englands an. Er hat durch ein Decret vom 10. Febr. 1840 englische Commissarien ernannt, um sein Land mit heilsamen Gesetzen und den Mitteln christlicher Erziehung zu versehen, und England dürfte wohl auch diese Gelegenheit zur Ausdehnung seines Einflusses nicht unbenutzt vorübergehen lassen.

Die Freistaaten von Neugranada, Venezuela und Ecuador, mit einer Ausdehnung von etwa 20,000, 18,000 und 12,000 □M., haben eine Bevölkerung von je $1\frac{1}{2}$ Mill., 900,000 und 700,000 Einw. Nach einem Census von 1836 wäre die Bevölkerung von Neugranada seit 1825 um 500,000 gestiegen. Etwa $\frac{1}{2}$ Mill. sind daselbst Creolen, $\frac{1}{2}$ Mill. Mestizen oder Mulatten, die Uebrigen zum größten Theile Indianer mit einer geringen Zahl Neger. In Venezuela überwiegt die Zahl der Mischlinge; in Ecuador die der Indianer, die meist in den Gebirgen wohnen und den in kleinere Stücke getheilten Boden mit größerer Sorgfalt als sonst in Südamerika auf eigene Rechnung bebauen oder einige Zweige des

Kunstfleißes betreiben. Die Neger bebauen die Ebene oder dienen in den Seestädten als Matrosen und Lastträger. Nach Bolivar's Tode war dessen alter Gegner, Francisco de Paula Santander, durch das Decret vom 10. Jun. 1831 aus Europa ehrenvoll zurückberufen und 1832 nach manchen Parteikämpfen und Regierungswechseln als Präsident an die Spitze des Freistaats Neugranada gestellt worden. Bei dem Zerfalle Colombias und in den Wirren des Bürgerkriegs hatten sich die Provinzen Cauca und Casanare an Ecuador angeschlossen, aber Santander wußte sie wieder mit Neugranada zu vereinigen und in diesen Bezirken am stillen Ocean seine Herrschaft zu befestigen. Doch blieb hier fortwährend einige Neigung zur Trennung, welcher Santander durch möglichste Begünstigung der örtlich commerciellen Interessen zu begegnen suchte. Ein bedenklicher Zwist erhob sich 1836 mit England wegen der Mißhandlung des britischen Consuls John Russell. Als die verlangte Genugthuung nicht geleistet ward, blockirte eine englische Flotille Karthagena, und viele Familien verließen die bedrängte Stadt. Die Blockade dauerte, bis der englische Consul seiner Haft entlassen und das geforderte „Schmerzensgeld" bezahlt war. Im Innern erhielt der Präsident die Ruhe, und einzelne Aufstände, wie zu Maracaibo, wurden leicht unterdrückt. Es geschah Manches zur Hebung des Wohlstandes, zur Förderung des Gewerbfleißes und vorzüglich zur Vervollkommnung des Schiffbaues, für Straßen- und Kanalbauten, für Gemeindewesen und öffentlichen Unterricht; doch wurden auch schwankende und öfters sich widersprechende Maßregeln zur Regulirung der Handelsverhältnisse ergriffen. Die Häfen Puertobello, Panama und Buenaventura wurden am 31. Mai 1839 vom Congresse zu Freihäfen erklärt; etwa ein Jahr vorher hatte ein Decret verfügt, daß Buenaven-

tura vom 1. Sept. 1838 an kein Freihafen mehr sein solle. Ziemlich unglücklich scheinen auch die allzu plötzlichen Versuche zur Civilisation der Indianer ausgefallen zu sein: die Aufhebung der sie bevormundenden, aber zugleich schützenden spanischen Gesetze, die Vermessung und Vertheilung der indianischen Ländereien und die Einführung einer theilweisen Veräußerlichkeit derselben. Nach manchen vereitelten Plänen zur Verbindung des atlantischen und stillen Meeres ist am 6. Jun. 1836 ein von der Regierung genehmigter Contract mit dem Nordamerikaner Biddle und einer englisch-columbischen Gesellschaft veröffentlicht worden, wodurch den Unternehmern nach ihrer Wahl die Anlage eines Kanals oder einer macadamisirten Straße vom Rio Chagros nach Panama gestattet wird. Die Staatsfinanzen, die sich 1833—35 nicht ungünstig gestellt, befanden sich später wieder in schlimmerer Lage. Im Jahre 1839 betrug die auswärtige Capitalschuld gegen 16,600,000, die inländische 8,850,000 Dollars, und die Botschaft des Präsidenten an den Congreß erklärte unumwunden, „die auswärtigen Gläubiger seien allerdings berechtigt, nicht blos die rückständigen Zinsen im Betrage von mehr als 13 Mill., sondern auch die laufenden von nahe an 1 Mill. zu fordern; aber die Republik könne jetzt nicht genügen, und sollten die Gläubiger ihre Forderung geltend machen wollen, so müsse sie sich bankerott erklären." Am 1. Apr. 1837 trat Santander von seiner mehrjährigen Präsidentschaft zurück, ward aber schon 1838 ohne Widerspruch von neuem gewählt und war auch in der Zwischenzeit das eigentliche Oberhaupt des Staates. Er war Vicepräsident, als er am 6. Mai 1840 zu Bogota starb, einen ruhmvollen Namen hinterlassend, da er, was gleich im Einzelnen verfehlt sein mochte, um die Erhaltung der innern Ruhe und

Ordnung in seinem Vaterlande die größten Verdienste sich erworben hatte.

Der erste Anstoß zur Zerstückelung Colombia's war von Venezuela ausgegangen und General José Antonio Paez, der sich hierbei besonders thätig bewiesen hatte, wurde 1831 für vier Jahre zum Präsidenten des neuen Freistaates ernannt. Unter seiner Verwaltung hob sich der Wohlstand, und es kam Ordnung in die Finanzen. Er knüpfte durch Absendung eines Unterhändlers, Mantilla, mit Spanien Unterhandlungen an und leitete einen Handelstractat mit England ein, der am 21. Oct. 1834 zu London abgeschlossen und später vom Congresse genehmigt ward. Paez legte am 20. Jan. 1835 seine Präsidentenwürde nieder, ohne jedoch seinen Einfluß einzubüßen, und der Arzt, José Vargas, ward zum Präsidenten gewählt. Gegen diesen erhob sich die als „Bolivar-Partei" bekannte Militairverbindung unter General Merino. Ohne Widerstand der Bewohner von Caracas stürmten 2000 alte Soldaten am 8. Jul. 1835 die Wohnung des Präsidenten und schifften ihn nebst dem Vicepräsidenten nach St.-Thomas ein. Aber Paez vereinigte sogleich Truppen zu St.-Pablo, zog eilends nach Caracas, zwang die Aufrührer zur Flucht und stellte ohne Blutvergießen die verfassungsmäßige Ordnung her. General Merino und mehre seiner Anhänger hatten sich nach Haiti gerettet. Auf das Gerücht, daß sie unter dem Schutze dieses Negerstaates einen Einfall beabsichtigten, wurden 1837 Unterhandlungen mit dem Präsidenten Boyer angeknüpft, der indeß die befriedigende Erklärung gab, daß die Ausgewanderten zwar gastfreundliche Aufnahme gefunden, aber zugleich strenge Weisung gegen jede Rüstung erhalten hätten. Das Volk von Venezuela hatte Paez, als Retter des Staats, zum Oberbefehlshaber der Republik mit fast unumschränkter Militairgewalt ernannt.

Er legte diese zwar bald nach Herstellung der Ordnung wieder nieder, ward aber schon zu Anfange des Jahres 1839 von neuem zum Präsidenten gewählt. Im Mai 1838 war noch ein Handelsvertrag mit den Hansestädten abgeschlossen und ein solcher mit Dänemark unterhandelt worden. Auch kam am 15. März 1840 ein Tractat mit England über Abschaffung des Sklavenhandels zu Stande, wonach alle Sklavenhändler als Seeräuber behandelt werden sollen.

Von größern Wirren ward Ecuador in den ersten Jahren nach seiner Gründung heimgesucht. Hier stritt der General Flores, ehemaliger Anhänger Bolivar's, mit Rocafuerte fortwährend um die Obergewalt, und die Vermittelungsversuche Santander's, der den Erstern zum Rücktritte zu bewegen suchte, blieben lange vergeblich. Erst im März 1835 boten sich die streitenden Parteien die Hand zum Frieden und ein am 9. Aug. 1835 eröffneter Generalconvent brachte eine neue Verfassung zu Stande. Rocafuerte ward zum Präsidenten ernannt und unter seiner verständigen Leitung trat theilweise Gedeihen und Ruhe ein, die 1837 durch den Streit zwischen Chile und Peru zwar bedroht, doch nicht gestört wurde. Ein militairischer Aufstand in Riobamba ward 1838 durch die Truppen der Regierung unterdrückt. Indeß befand sich im Jahr 1840 wieder die Provinz los Pastos in Insurrection. Ecuador ließ durch einen Bevollmächtigten, Don P. Gual, der Regierung zu Madrid ein Decret des Senats und Congresses zu Quito vom 27. März 1839 überreichen, wonach spanische Kauffahrteischiffe in die Häfen der Republik zugelassen werden und daselbst jeden Schutz genießen sollen. Hierauf gewährte Spanien am 18. Febr. 1840 die gleiche Vergünstigung den Schiffen des „jetzt unter dem Namen der Republik Ecuador bekannten amerikanischen Territoriums des

Königreichs und der Präsidentschaft Quito." Zugleich ließ Neugranada durch den General Soublette auf ähnlicher Grundlage unterhandeln, ob es gleich früher jede Theilnahme an der Sendung Mantilla's durch die Regierung von Venezuela verweigert hatte. Zwischen den drei Freistaaten selbst war auf Anregung des Generals Paez im Jahre 1834 eine Generalversammlung zu Bogota zu Stande gekommen, um sich über die colombische Staatsschuld zu verständigen; aber die Verhandlungen darüber zogen sich viel Jahre hinaus, ehe man sich nur über den Theilungsmaßstab vereinigen konnte.

Auf einem Flächenraume von 44,000 □M. hat Peru eine Bevölkerung von etwa 1,700,000 Einw. Die Zahl der Weißen wird nicht höher als zu 200,000 geschätzt; die Hauptmasse, gegen 850,000, bilden die zum Christenthume bekehrten Indianer; der Rest besteht aus Mestizen, Mulatten und Negern. Außerdem wohnen noch viele unabhängige Stämme der Indios barbaros in den Gebirgen und den östlichen Pampas. Bolivia, wo sich die höchsten Berge der transatlantischen Welt zum Knoten verschlingen, das die wichtigste Wasserscheide Südamerika's bildet, in dessen Schneebergen südlich von la Paz die Hauptquellen der größten Ströme des Welttheils sind, hat etwa 20,000 □M., von höchstens 1,300,000 Menschen bewohnt. Auch hier ist die weiße Bevölkerung sehr gering; den Hauptstamm bilden Peruaner, von welchen noch zahlreiche unabhängige Horden in den schwer zugänglichen Gebirgen leben. Wesentlich verschieden sind die Verhältnisse in Chile, wo auf einem Raume von 6600 □M. eine schon verhältnißmäßig dichtere Bevölkerung von etwa 1,400,000 Einw. wohnt. Hier ist die Zahl der Farbigen geringer, und man sieht hier weniger als in Brasilien, Peru und den colombischen Freistaaten die vielen Uebergänge von der einen zur

andern Race. Der Süden der Republik begrenzt das Gebiet der Araucaner, ein großer und kräftiger Menschenschlag und die am meisten cultivirten Urbewohner Amerikas. Bei diesen Indianern führt die Beredtsamkeit zu Aemtern und Würden; sie haben geschickte Aerzte und Wundärzte und kennen mehre Zweige einer zunftartig betriebenen Industrie, während die Uebrigen von Ackerbau, Viehzucht, Jagd- oder Kriegsbeute leben. Ihre schon vor der Ankunft der Spanier bestehende Verfassung ist eine Art Militair-Aristokratie. Sie stehen unter vier erblichen und unter sich unabhängigen Häuptlingen, die aber im Kriege meist gemeinschaftlich handeln. Im Unabhängigkeitskriege hielten sie mit den Spaniern Frieden und machten mit diesen sogar gemeinschaftliche Sache gegen die chilesischen Republikaner. Noch jetzt wiederholen sich fort und fort ihre räuberischen Einfälle in den Nachbarstaat, wie sie denn namentlich zu Anfange des Jahres 1835 eine chilesische Grenzstadt überfallen und gegen 500 Einwohner niedergehauen haben. Diese Lage der Dinge im Süden zwingt denn aber auch fort und fort die Chilesen zur Wachsamkeit und zu kräftigem Widerstande. Dazu kommen in Chile die günstigern Verhältnisse in der Zusammensetzung der Bevölkerung, die langgedehnte Küstenstrecke, die zu mannigfacherm Verkehre und Getriebe einladet, das gemäßigtere Klima, das die Kräfte spannt, ohne sie zu ermüden; und aus dem Allen erklärt sich, daß Chile, obgleich einer der kleinsten Freistaaten, doch mit die größten Fortschritte gemacht und in den Angelegenheiten der westlichen Republiken Südamerika's eine entscheidende, ja gebietende Rolle gespielt hat.

In Peru war 1829 General Gamarra, ein Anhänger Bolivar's, Präsident. Es gelang ihm, sich unter vielfachen Kämpfen siegreich zu behaupten und den mit Bolivia ausgebrochenen Krieg durch Frieden

und Handelsvertrag zu beendigen. Zu Ende des Jahres 1834 legte Gamarra verfassungsmäßig die Präsidentschaft nieder und General Obregoso ward an seine Stelle gewählt. Der abgetretene Präsident wollte indeß wenigstens den Militairbefehl behalten, und da ihm dies nicht gelang, zettelte er einen Militairaufstand an, ließ seinen Anhänger, General Bermudez, zum Präsidenten ausrufen und zwang Obregoso zur Flucht nach Callao. Gamarra's grausame Strenge brachte jedoch einen Theil seiner Truppen zum Abfalle, und von den meisten seiner frühern Anhänger verlassen, begab er sich mit Bermudez nach Bolivia, um dort Unterstützung zu suchen. Obregoso stand jetzt also wieder herrschend an der Spitze der Volkspartei; aber seine Schwäche wußte den überall angesponnenen Ränken nicht zu begegnen, und da er besonders wegen der Stimmung der südlichen Provinzen in Sorgen war, so reiste er dahin ab und ließ den Senatspräsidenten Salazar an der Spitze der Geschäfte in Lima. Jetzt stieg die Verwirrung, die der ehrgeizige und schlaue Commandant von Callao, Salaverri, benutzte, um sich im Einverständnisse mit einem Theile der Truppen zum Oberhaupte des Staates aufzuwerfen. Er zwang Salazar zur Flucht und zog in Lima ein, wo er sich aus Negern und Indianern ein Heer und eine Leibwache bildete und unter dem Schutze seiner Satelliten die äußerste Willkühr und schamloseste Tyrannei übte. Bei diesen Wirren erschien auch Gamarra wieder und sammelte seine Anhänger, die er noch in ziemlicher Zahl unter dem Militair hatte. Obregoso aber war noch im Süden von Peru. Hier erklärten zwar die vier Provinzen Ayacucho, Cuzco, Puno und Arequipa, daß sie an der Insurrecton keinen Theil nehmen und als eine eigene Conföderation von Lima sich trennen wollten; doch die Besatzungen in diesen Provinzen

hielten größtentheils zu der von Gamarra und Salaverri vertretenen Militairpartei. Obregoso konnte nur in Arequipa etwa 2000 Mann zusammenbringen und sah sich außer Stande, mit dieser geringen Macht irgend etwas Entscheidendes zu unternehmen. Er wandte sich deshalb gleichfalls um Beistand an Bolivia, wo General Santa Cruz seit 1828 eine kaum unterbrochene Herrschaft übte. Dieser hatte schon lange eine Conföderation Bolivias und Perus im Sinne und war gern bereit, der Einladung Folge zu leisten. Er unterhandelte zugleich mit Gamarra, der ihm verhieß, durch seinen bloßen Einfluß dem Usurpator in Lima die drei südlichen Provinzen zu entreißen, und der sein Versprechen wirklich erfüllte. Inzwischen war Santa Cruz mit 5000 Mann geübter Truppen nach Puno gerückt, wo sich Obregoso ihm zugesellte und zwischen beiden Führern der Operationsplan und die Form der neuen Conföderation verabredet ward. Dies sagte jedoch dem General Gamarra nicht zu, bei dem der alte Haß gegen Obregoso erwachte. Er brach mit Santa Cruz, ließ sogar den an ihn gesandten General Ruvnia verhaften und verständigte sich mit dem hart bedrängten Salaverri. Jetzt zögerte Santa Cruz nicht länger und ließ Gamarra durch 4000 Mann unter General Brown bei Sicuari unweit Cuzco am 8. August 1835 angreifen. In mörderischem Gefechte wurden die schlecht disciplinirten peruanischen Haufen zersprengt, und Santa Cruz zog am 16. August in Cuzco ein, wo er allgemeine Amnestie verkündigte, aber zugleich auf Salaverri's Kopf einen Preis von 10,000 Piastern setzte. Dieser hielt sich indeß noch mehre Monate und machte sogar den Plan, seine Truppen einzuschiffen und während der Abwesenheit Santa Cruz's eine Diversion in Bolivia selbst zu ...hen. Endlich ward er jedoch von den überlegenen

bolivischen Schaaren am 7. Februar 1836 zu einem mehre Tage dauernden Kampfe bei Alte de la Luner gezwungen, vollständig geschlagen, gefangen und nebst dem General Fernandini und 18 Obersten am 18. Februar erschossen. Dann ließ noch Obregoso in Lima mehre höhere Offiziere erschießen und ein Kriegsgericht niedersetzen, das außerdem 80 Subalternoffiziere von Salaverri's Partei zum Tode und 100 zu dreijähriger Kettenstrafe verurtheilte. Auch die beiden Forts von Callao ergaben sich dem zurückkehrenden Präsidenten Obregoso; nur einige Anhänger Salaverri's und dessen Wittwe entflohen nach Valparaiso in Chile, sodaß nun die frühere Militairpartei völlig geschwächt schien. Unter Bolivia's Schutz und Gewähr versammelten sich am 17. März 1836 die Abgeordneten der Südprovinzen von Peru zu Sicuari, erklärten sich unter dem Namen von Südperu für einen freien und unabhängigen Staat und übertrugen an Santa Cruz dessen oberste Leitung. Im Einverständnisse mit diesem berief auch Obregoso eine Versammlung für Nordperu nach Huanca, wo Santa Cruz den Titel „Pacificator von Peru" erhielt und mit großen Ehren überhäuft ward. Santa Cruz erschien selbst in der Versammlung von Huanca, um die Vortheile einer Verbindung der drei Republiken Bolivia, Süd- und Nordperu auseinanderzusetzen. Unter allgemeinem Zurufe ward er nun auch zum Oberhaupte von Nordperu mit fast dictatorischer Gewalt ernannt. Er gab den drei Staaten eine Verfassung nach dem Muster der nordamerikanischen, wonach jeder einzelne Staat seine innern Angelegenheiten selbstständig besorgen, der gesammte Bundesstaat aber einer Centralregierung unterworfen sein sollte, die für zehn Jahre in die Hände des „Protectors" gelegt wurde. Diese Fortschritte des neuen Eroberers weckten indeß alsbald die Eifersucht von

Ecuador, Buenos Ayres und zumal von Chile, woraus denn weitere Ereignisse entsprangen.

Zu Ende 1829 stand in Chile General Ramon Freyre an der Spitze der Demokraten (Pipiolas); Joachim Prieto aber war das Haupt der Aristokraten (Pelucones). Nach wechselnden Erfolgen ward der Erstere im Jahre 1830 bei Camharayada entscheidend geschlagen, und Prieto seit dem 5. Apr. 1831 als Präsident mit außerordentlichen Vollmachten bekleidet. Er konnte mit Recht dem im Jahre 1835 eröffneten Congresse eine günstige Schilderung von der Lage des Landes und namentlich vom Zustande der Finanzen entwerfen, da es gelungen war, sowohl die schwebende innere als die auswärtige consolidirte Schuld etwas zu verringern. Auch im folgenden Jahre ward die Ordnung erhalten, besonders durch Mitwirkung eines reichen Kaufmanns, Diego Portales, der die Seele des Ministeriums war. Man hörte kaum noch von dem früher so häufigen Straßenraube. Zur Unterdrückung der wiederkehrenden Militairaufstände wurde aus allen Classen eine Miliz von 64,000 Mann gebildet, wohlausgerüstet und geübt. Die zahlreich entlassenen Linienoffiziere erhielten Unterstützung aus den Staatskassen und nur an der Südgrenze gegen die Araucaner ward ein streng disciplinirtes Truppencorps unterhalten. Von der Hauptstadt Santjago nach Valparaiso, von Conception nach Chillan wurden Fahrstraßen angelegt, der Handel belebte sich und Valparaiso war der besuchteste Seehafen an der ganzen Westküste Amerika's. Nicht weniger kam der Bergbau in Schwung; besonders seit in der Gebirgsebene von Topiapo ergiebige Silberminen und im benachbarten Canton Jancos reiche Goldlager entdeckt worden waren Diese friedliche Entwickelung ward indeß durch äußere Ereignisse theilweise unterbrochen. General Freyre hatte in Peru eine Zuflucht

gefunden und eine Schaar chilesischer Unzufriedenen um sich versammelt, die ihm die von Prieto und Portales niedergehaltene alte Militairpartei als zum Aufstande bereit schilderten. Die von Santa Cruz, einem alten Gegner des chilesischen Präsidenten Prieto, abhängig gewordene peruanische Regierung ging auf Freire's Entwürfe ein. Unter dem Vorwande, in Central-Amerika eine Colonie zu gründen, miethete Letzterer zwei peruanische Kriegsschiffe und ging am 7. Juni 1836 zu Callao unter Segel. Allein der chilesische Consul in Lima hatte schon Botschaft nach Valparaiso gesendet, und die chilesische Regierung forderte nun die Bestrafung derjenigen Peruaner, welche die Ausrüstung unterstützt hatten. Als darauf Peru eine ausweichende Antwort gab, ward in Valparaiso auf alle Schiffe dieses Staates Beschlag gelegt und der Präsident zur Verstärkung der chilesischen Flotte ermächtigt. Inzwischen hatte Freyre das eine seiner Schiffe nach der Insel Juan Fernandez geschickt, wo die schwache Besatzung gefangen genommen und die dort befindlichen chilesischen Verbannten befreit wurden. Das Schiff segelte nun nach der chilesischen Küste ab, ward jedoch durch eine unter der Mannschaft ausgebrochene Meuterei den Behörden in Valparaiso in die Hände geliefert, die nun aus den Papieren den nähern Zweck des Unternehmens kennen lernten. Freyre selbst war unterdessen auf der Insel Chiloe gelandet, hatte sich zweier chilesischer Fahrzeuge bemächtigt und sie zum Angriffe gegen Valparaiso gerüstet, wo aber sein Versuch leicht vereitelt wurde, da man zu seinem Empfange gerüstet war. Jetzt kam es auch zu Feindseligkeiten zwischen Chile und der peruanisch-bolivischen Conföderation, die jedoch unter Vermittelung des Commandanten der brittischen Station durch einen am 17. September 1836 auf vier Monate geschlossenen Waffenstillstand unterbrochen

wurden. Außer einigen Schadloshaltungen und Erleichterungen im Verkehre forderte Chile die Trennung der peruanisch-bolivischen Conföderation. Um die Unterhandlungen zu unterstützen, war eine chilesische Escadre nach Callao gesegelt, und da man sich nicht vereinigte, ward dem Protector von Neuem Krieg angekündigt. Zugleich schloß Chile mit den durch die Eroberungen des Protectors nicht weniger bedrohten Republiken Ecuador und Buenos Ayres eine Alliance ab; doch nahmen diese beiden Staaten keinen sehr lebhaften Antheil am ausbrechenden Kriege. Gegen die Erklärung Chile's erließ Santa Cruz zu Lima am 2. Februar 1837 ein Manifest, worin er die Hemmung des Nationalwohlstandes und die Störung des innern Friedens als den wahren Zweck des gegen die Conföderation begonnenen ungerechten Krieges bezeichnete. Andere Aktenstücke schrieben denselben der „wahnsinnigen Aufwallung eines Mannes zu, der zum Unglücke über die Schicksale des eines glücklichen Looses so würdigen chilesischen Volkes gebiete." Da nun bald darauf in Chile eine Verschwörung gegen Prieto's Leben entdeckt ward, so glaubte man oder gab sich den Anschein zu glauben, daß dabei Santa Cruz die Hand im Spiele gehabt, und war um so eher bereit, den chilesischen Präsidenten mit außerordentlichen Vollmachten zu bekleiden. Ein gegen Peru bestimmtes Truppencorps von 4000 Mann ward zu Quillota versammelt; aber bald wäre das Unternehmen gescheitert durch die Meuterei Vidaurre's, des Obersten des über 2000 Mann starken Bataillons del Naipo, das für das tapferste des chilesischen Heeres galt. Als der Kriegsminister, Don Portales, am 3. Juni über das Corps Musterung hielt, ward er auf ein Zeichen Vidaurre's von dessen Genossen verhaftet. Dieser erließ eine Proclamation, worin er den Krieg gegen Peru als ein Werk des Ehrgeizes des Kriegsministers

bezeichnete und ihn verleumdertsch beschuldigte, daß er von den Truppen verlangt habe, sich mit ihm zum Sturze der Regierung zu verbinden. Vidaurre zog nun gegen Valparaiso, nach Voraussendung einer Proclamation und eines von Portales unterzeichneten Befehls zur Uebergabe des Platzes, wozu man den Letztern mit der Drohung, daß er dadurch allein sein Leben retten könne, gezwungen hatte. Aber die Aufrührer stießen am Meeresufer bei Castilla del Baron auf eine Abtheilung Miliz und ein Bataillon regulairer Truppen, wurden nach zweistündigem Kampfe zersprengt und von ihrem Anführer verlassen. Dieser hatte gleich im Anfange des Treffens den in Fesseln nachgeführten Kriegsminister ermorden lassen. Portales galt als der wohlgesinnteste, fähigste und thätigste Mann der Regierung, und Vidaurre selbst war ihm zu persönlichem Danke verpflichtet. Die Leiche des Ermordeten, von 15 Bayonnetstichen durchbohrt, ward in der Kathedrale zu Valparaiso feierlich beigesetzt, der Mörder aber auf der Flucht eingeholt und mit acht anderen Rädelsführern zu Quillota hingerichtet; die übrigen Verschworenen wurden nach der Insel Juan Fernandez verbannt. Man hielt Santa Cruz auch bei diesem Ereignisse betheiligt, und so wurden die Rüstungen nur mit größerm Eifer fortgesetzt. Im September 1837 segelte die chilesische Flotte mit 4000 Mann von Valparaiso nach Peru ab, während Santa Cruz an verschiedenen Punkten längs der Küste seine Truppen zusammengezogen hatte. Die Chilesen landeten in Arequipa, wo sie aber bald von Santa Cruz bedrängt wurden. Sie mußten sich längs der Küste zurückziehen und erlitten durch Desertion und Krankheiten großen Verlust, so daß kein anderer Ausweg als Friede möglich schien. Wirklich kam unter englischer Vermittelung am 17. November 1837 zu Paucarpata ein Vertrag zu Stande,

wonach Chile auf seine Forderungen verzichten und Santa Cruz das Oberhaupt der drei verbundenen Staaten bleiben sollte. Die chilesische Regierung verweigerte die Genehmigung dieses Vertrags, und die Feindseligkeiten erneuerten sich, beschränkten sich indeß vorerst nur auf gegenseitige und ziemlich wirkungslos bleibende Erklärungen mehrerer Häfen in den Blockadezustand. Immer hatten jedoch die Chilesen ein bedeutendes Uebergewicht zur See und wußten davon Nutzen zu ziehen. Am 11. Juli 1838 lief ihre Flotte, elf Kriegsschiffe, die größeren von 22 Kanonen, und 39 Transportschiffe, mit 6—8000 Mann unter General Bulne, aus dem Hafen von Valparaiso aus. Am Bord des Hauptschiffs befanden sich fünf peruanische Generale und ehemalige Präsidenten, unter Andern Gamarra und la Fuente, die mit chilesischer Hülfe wieder zur Gewalt zu gelangen strebten. Noch vor der Landung der Chilesen war in Nordperu eine Revolution ausgebrochen. Selbst Obregoso, von Santa Cruz zum Präsidenten von Nordperu ernannt, hatte sich gegen seinen Beschützer, so wie gegen die Fortdauer der Conföderation erklärt, und wollte mit den Chilesen in Unterhandlung treten. Diese waren Anfang August 1838 in der Nähe von Callao gelandet, konnten sich aber mit Obregoso nicht verständigen, riefen also Gamarra zum Präsidenten aus und zogen in Lima ein. Jetzt näherte sich Santa Cruz; die Chilesen mußten die Hauptstadt wieder räumen, und alle Nachrichten weissagten auch ihrer zweiten Invasion in Peru einen unglücklichen Ausgang. Allein am 20. Januar 1839 kam es zwischen ihnen und Gamarra auf der einen und Santa Cruz auf der andern Seite bei Yungay zu einer mörderischen und entscheidenden Schlacht. Jedes der feindlichen Corps war etwa 6000 Mann stark. Santa Cruz ward vollständig geschlagen und entkam mit nur

wenigen Begleitern. Noch einmal suchte er Truppen zu sammeln und Widerstand zu leisten. Allein schon vor der Schlacht bei Yungay hatte sich General Valesco, der in Bolivia commandirte, gegen Santa Cruz und die Conföderation erklärt, war zum Präsidenten von Bolivia ausgerufen worden und hatte sogleich den Staaten von Chile und la Plata seinen Wunsch zur Herstellung des Friedens mitgetheilt. Nun folgte Südperu diesem Beispiele, und unter den Truppen zu Arequipa brach eine Meuterei aus. Unter solchen Umständen blieb Santa Cruz nichts Anderes übrig, als alle Gewalt als Protector von Peru und Präsident von Bolivia niederzulegen. Er schiffte sich am 13. März 1839 zu Islay auf dem brittischen Schiffe Samarang nach Guayaquil ein und hielt sich noch im Sommer 1840 in Quito auf, wo er, wie es hieß, im Einverständnisse mit General Miller eine neue Expedition nach Peru vorbereitete. In Peru hatte sich inzwischen auch die Citadelle von Callao unter General Moran an die Chilesen ergeben, und nachdem diese den Zweck ihres Unternehmens vollständig erreicht hatten, räumten sie Peru gegen Ende des Jahres 1839. Ihr Schützling Gamarra berief zu Anfang des Jahres 1840 einen Congreß, um für Peru eine neue Verfassung annehmen zu lassen.

In Bolivia hatte der zu Chuquisaqua versammelte Congreß am 16. Juni 1839 den General Valesco als provisorischen Präsidenten bis zur verfassungsmäßigen definitiven Wahl bestätigt und sogleich am folgenden Tage einen Beschluß gefaßt, der die vollziehende Gewalt näher bestimmte und beschränkte. Später scheinen jedoch die Anhänger von Santa Cruz wieder das Uebergewicht gewonnen zu haben, da seine frühere Verwaltung durch ein eigenes Decret des Congresses als tadelfrei erklärt ward, ein Beschluß, den man als einleitende Maßregel für die Zurückberufung

des vormaligen Präsidenten ansah. Auch die englische Politik hatte sich Santa Cruz stets geneigt gezeigt und darum das Unternehmen der Chilesen gegen Peru nur mit ungünstigen Augen angesehen. Die Ermordung des Capitains eines brittischen Handelsschiffes und die Beleidigung des Beschwerde führenden englischen Consuls zu Valparaiso hatte schon 1838 eine Blockade dieses Hafens zur Folge gehabt. Nach der Besetzung Lima's durch die Chilesen gab die Verwundung eines Engländers durch eine chilesische Schildwache zu neuem Streite Anlaß, und erst auf die Drohung des englischen Admirals Roß, das chilesische Geschwader in Grund zu bohren, ward die verlangte Genugthuung geleistet. Gleichzeitig hatte der französische Consul Beschwerde zu führen, wie denn überhaupt der in Südamerika herrschende Fremdendaß zu stets sich wiederholenden Zerwürfnissen mit dem Auslande führt. Im Jahre 1840 war in Valparaiso das Gerücht einer baldigen Blockade der chilesisch-peruanischen Häfen durch die Engländer verbreitet, falls nicht die unverzügliche Heimzahlung eines an Chile gemachten Darlehns erfolgen sollte. Endlich ist 1840 zwischen Bolivia und Peru wegen der Abtretung eines nicht unbeträchtlichen Gebietes neuer Zwist ausgebrochen und bereits die Kriegserklärung erfolgt. So war denn zwar das Resultat des Kampfes in den Jahren 1838 und 1839 die Auflösung der peru-bolivianischen Conföderation; allein alle weiteren Verhältnisse der westlichen Freistaaten Südamerika's sind noch höchst schwankend, und es bleibt selbst ungewiß, ob die Wiedervereinigung von Nord- und Südperu zu einem Staate von Dauer sein werde.

Venia aetatis, Großjährigkeits-Erklärung. So nennt man die Erklärung des Landesherrn, welcher gemäß Jemand, der seine Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, so betrachtet werden solle, als wäre er

volljährig. Nach dem römischen Rechte war hierbei erforderlich, daß eine weibliche minderjährige Person wenigstens das achtzehnte, eine männliche Person wenigstens das zwanzigste Jahr erreicht hatte, welches resp. Alter aetas firmata genannt wurde. Eine Mannsperson mußte alsdann der competenten Obrigkeit das Rescript des Landesherrn, das Majorennitäts-Rescript, selbst vorlegen, und das erwähnte Alter (von zwanzig Jahren) durch Urkunden, außerdem aber den bisherigen guten Lebenswandel durch Zeugen beweisen, welche mindestens von keinem niedrigern Stande waren, als der großjährig Gesprochene selbst; das waren die Testes idonei. Ein Frauenzimmer hatte nur das erwähnte Alter (von achtzehn Jahren) und ihren guten Ruf, das Letztere durch mindestens fünf Zeugen zu beweisen. Heut zu Tage macht das Geschlecht keinen Unterschied, und wird das Majorennitäts-Rescript auch nicht erst dem Betreffenden gegeben und dann von der Obrigkeit untersucht, sondern der Geschäftsgang ist ein umgekehrter. Die Behörden prüfen, wie alt die Person ist, welche eine Venia aetatis nachgesucht, und wie sie sich betragen, besonders aber, ob sie Beweise von guter Wirthschaftlichkeit gegeben hat, und warum überhaupt der Jüngling oder das Mädchen vor der Zeit großjährig sein will. Hernach wird an die obere Behörde und endlich an den Landesherrn berichtet, und der Entschluß gefaßt. Da die Sache von der Gnade des Landesherrn abhängt, so wird natürlich auf die römischen Gesetze dabei keine Rücksicht genommen. Der für volljährig Erklärte hat in der Regel von dem Tage, an welchem das betreffende Rescript der Obrigkeit ausgehändigt wird, nur in so weit die Verfügung über sein Vermögen, als auch sein Vormund ohne obrigkeitliche Zustimmung (d. h. durch ein Decret derselben) für ihn handeln könnte, also die Befugniß zur Veräußerung oder Ver-

pfändung seiner unbeweglichen Güter (Immobilien) nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung, folglich eine unvollkommene Großjährigkeits-Erklärung, Venia aetatis imperfecta. Soll er aber diese Befugniß haben, so muß dies in dem betreffenden obrigkeitlichen Rescript (der Großjährigkeits-Erklärung) ausgesprochen sein, in welchem Falle dann die landesherrliche Erklärung eine vollkommene Großjährigkeits-Erklärung, Venia aetatis perfecta heißt. Diese Letztere hat er dann jedesmal für ein bestimmtes Geschäft, wenn er nur zum Behufe dieses Geschäftes für großjährig erklärt ist und übrigens minderjährig bleibt. Für Großjährigkeits-Erklärung wird juridisch auch „Jahrgebung" gebraucht. — Das Entgegengesetzte von Venia aetatis ist die Aetas perfecta, das vollkommene Alter, d. h. wenn Jemand die bestimmten Jahre der Großjährigkeit durch sein Alter wirklich erlangt hat. Ein für großjährig Erklärter kann seine Grundstücke nicht verschenken; er ist indeß der Vormundschaft überhoben und kann Verpflichtungen wie ein wirklich Großjähriger eingehen. Die Wiedereinsetzung in den frühern Stand, die Restitutio in integrum, steht ihm nicht zu; die vierjährige Zeit zur Nachsuchung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen solcher Verletzungen, die er vor der Erlangung der Venia aetatis erlitt, beginnt erst mit dem Tage, an welchem das betreffende Rescript der Großjährigkeits-Erklärung dem competenten Richter eingehändigt ward; sie geht aber durchaus nicht früher zu Ende, als bis der für großjährig Erklärte wirklich die Jahre der Großjährigkeit erreicht hat, wenn dies auch noch länger als vier Jahre dauern sollte. — Wenn ein Minderjähriger die Erlaubniß erhält, irgend eine bestimmte Kunst, Profession oder ein Gewerbe u. s. w. zu betreiben, so wird er auch ohne Venia aetatis in denjenigen Be-

ziehungen, in welchen er als Meister oder Herr handelt, nicht aber weiter, als großjährig betrachtet. Die Verheirathung einer minderjährtgen Person hat nach dem gemeinen Rechte nicht die Wirkung einer Venia aetatis, sie hat sie indeß nach Particular-Gesetzen häufig. Die Großjährigkeits-Erklärung oder Jahrgebung hat übrigens da keinen Effect, wo durch ein Gesetz oder durch eine bestimmte Privat-Disposition wirkliche Volljährigkeit zu einem gewissen Falle verlangt wurde (z. B. zu einer Erbschaft).

Im Pr. Allg. Landrecht gehört die Aufhebung der Minorennität unter die Gesetze über Aufhebung der Vormundschaften. Dort heißt es (Th. II., Tit. 18, Abschnitt 8):

§. 695. Die Vorsorge des Staats für seine Pflegebefohlenen darf nicht länger fortgesetzt werden, als die Umstände dauern, welche sie nothwendig gemacht haben.

§. 696. Eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft hört auf, wenn der Pflegebefohlene das vierundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

Anh. §. 170. In denjenigen Provinzen, in welchen die Vorschrift des allgemeinen Landrechts, wegen der erst nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre eintretenden Großjährigkeit, noch nicht eingeführt worden, soll den nächsten Verwandten und Vormündern solcher früher majorenn werdenden Personen verstattet sein, auf Verlängerung der Vormundschaft bis zum zurückgelegten vierundzwanzigsten Jahre anzutragen, in so fern die Aufführung des Pflegebefohlenen hierzu hinlängliche Veranlassung gegeben hat. Das Vormundschafts-Collegium muß auf befundene Zulässigkeit eines hierauf gerichteten Gesuchs die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß der Pflegebefohlene nur die Disposition über die Einkünfte seines Vermögens erhalte. Dagegen bleibt die

Substanz des letztern bis nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre unter obervormundschaftlicher Aufsicht und Gewahrsam, so daß dem Pflegebefohlenen nicht gestattet wird, Schulden zu machen, oder eigenmächtig solche Verbindungen einzugehen, wozu bei Minderjährigen obervormundschaftlicher Consens erfordert wird.

Einschränkungen dieser Art müssen durch dreimalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 697. Diesen gesetzlichen Termin der Volljährigkeit kann in der Regel kein Erblasser der Pflegebefohlenen weder verlängern, noch verkürzen.

§. 698. Hat aber der Vater eine Verlängerung der Vormundschaft zum Besten der Pflegebefohlenea ausdrücklich verordnet, so muß dieselbe, jedoch nicht weiter als höchstens sechs Jahre über den gesetzlichen Termin der Volljährigkeit, fortgesetzt werden.

§. 699. Hat nicht der Vater, sondern nur ein anderer Erblasser dergleichen Verlangen geäußert, so ist dennoch das vormundschaftliche Gericht schuldig, von Amts wegen näher zu prüfen, ob gesetzmäßige Ursachen vorhanden sind, welche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig machen.

§. 700. Für gesetzmäßige Gründe sind in diesem Falle nur solche zu achten, welche hinreichen würden, auch einen Volljährigen, als Verschwender, unter Vormundschaft zu setzen.

§. 701. Eine erhebliche Gemüthsschwäche, wenn gleich selbige noch nicht bis zu einem solchen Grade gestiegen wäre, der die Anordnung einer neuen Vormundschaft nothwendig machen könnte, kann dennoch die auch nur von einem Fremden angeordnete Fortsetzung derjenigen, welche bisher wegen minderjährigen Alters angeordnet war, unter der Bestimmung des §. 698 rechtfertigen.

§. 702. In allen Fällen, wenn eine Verlängerung der Vormundschaft, es sei nach der Anordnung des Vaters, oder nach dem Befinden des Richters, für nöthig erachtet wird, kann dem Pflegebefohlenen das rechtliche Gehör dagegen nicht versagt werden.

§. 703. Doch wird während des Prozesses die Vormundschaft fortgesetzt.

§ 704. In allen Fällen, wo eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft über den gesetzlichen Termin der Volljährigkeit verlängert wird, muß diese Verlängerung eben so, wie bei Prodigalitäts-Erklärungen verordnet ist, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 705. Damit in dem Verkehre des bürgerlichen Lebens Jeder im Stande sei, sich vollkommen zu vergewissern, ob derjenige, mit dem er einen Vertrag schließen oder ein anderes Geschäft verhandeln will, noch unter Vormundschaft stehe oder nicht, so soll jedem Pflegebefohlenen, welcher nach erlangter Volljährigkeit der Vormundschaft entlassen wird, ein schriftliches Zeugniß darüber von dem vormundschaftlichen Gerichte ertheilt werden.

§ 706. Dergleichen Zeugniß dient aber bloß zur Legitimation des gewesenen Pflegebefohlenen, und der Mangel desselben bewirkt für sich allein keine Ungültigkeit in dem mit ihm verhandelten Geschäfte.

§. 707. Uebrigens bleibt zwar dem Vater sowohl, als jedem Andern, welcher einem Pflegebefohlenen mehr, als einen ihm schuldigen Pflichttheil zuwendet, die Befugniß, seine Disposition darüber auch nach erlangter Volljährigkeit einzuschränken.

§ 708. Die Kraft solcher Einschränkungen aber erstreckt sich nur auf die geschehene Zuwendung, und verpflichtet so wenig den Vormund, als das vormundschaftliche Gericht, sich einer fernern Aufsicht oder Administration zu unterziehen.

§. 709. Doch muß das Gericht, ehe es die Vormundschaft aufhebt, von Amts wegen dafür sorgen, daß dergleichen Einschränkungen, wenn sie Grundstücke betreffen, in das Hypothekenbuch eingetragen, und wenn sie Capitalien angehen, den Schuldnern derselben bekannt gemacht werden.

§. 710. Auch muß das vormundschaftliche Gericht solche Einschränkungen im dem nach §. 705 dem gewesenen Pflegebefohlenen zu ertheilenden Zeugnisse mit bemerken.

§. 711. In wie fern über dergleichen solchen Einschränkungen unterworfene Gegenstände gültig verfügt werden könne oder nicht, ist nach den Vorschriften des vierten Titels im ersten Theile, §. 15 sqq., zu beurtheilen.

§. 712. Aus eigener Bewegung darf sich die Obrigkeit der vormundschaftlichen Obsorge für einen Pflegebefohlenen vor erreichtem volljährigen Alter desselben niemals entziehen.

§. 713. Der Pflegebefohlene hingegen kann die Majorennitäts-Erklärung suchen, wenn er nachweisen kann, daß er sich selbst vorzustehen vollkommen fähig sei, und daß die Aufhebung der Vormundschaft seinen wahren und dauernden Vortheil mehr, als deren Fortsetzung, befördern werde.

§. 714. Ob dergleichen Umstände vorhanden sind, muß das vormundschaftliche Gericht, mit Zuziehung des bisherigen Vormundes, der anwesenden nächsten Verwandten, und derjenigen Personen, unter deren Aufsicht der Pflegebefohlene bisher gestanden hat, sorgfältig prüfen.

§. 715. Wenn ein Vater für sein Kind die Majorennitäts-Erklärung selbst nachsucht, so muß die §. 714 verordnete Prüfung des vormundschaftlichen Gerichts zwar ebenfalls erfolgen;

§. 716. Doch muß diese Prüfung nur darauf ge-

richtet werden, ob Umstände vorhanden sind, unter welchen das Interesse des für volljährig zu erklärenden Kindes mit dem des Vaters in Widerspruch kommen, und also das Kind durch die Majorennitäts-Erklärung Schaden leiden könnte.

§. 717. Hat der verstorbene Vater der Pflegebefohlenen die Abkürzung des Termins zur Volljährigkeit gewollt, so bedarf es keiner Untersuchung; in so fern nicht der Vormund erhebliche Gründe anführt, welche die Fortsetzung der Vormundschaft zum eigenen Besten der Pflegebefohlenen rathsam machen.

§ 718. Dagegen ist jedes Gesuch um Majorennitäts-Erklärung unstatthaft, wenn der Vater dasselbe verboten, oder auch nur seinen Willen, daß die Vormundschaft bis zur erlangten Volljährigkeit fortdauern solle, ausdrücklich geäußert hat.

§. 719. Vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre, bei Personen weiblichen, und vor zurückgelegtem zwanzigsten, bei Personen männlichen Geschlechts, findet keine Majorennitäts-Erklärung statt.

§. 720. In Provinzen, wo Personen des Bürger- oder Bauernstandes, nach bisherigen Rechten, die Volljährigkeit mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre erreicht haben, ist das vormundschaftliche Gericht, unter welchem sie stehen, die Majorennitäts-Erklärung ohne weitere Rückfrage bei einer höhern Instanz zu ertheilen befugt.

§. 721. Inwiefern in Provinzen, wo bisher das fünfundzwanzigste Jahr der Termin der Volljährigkeit gewesen ist, so wie bei Adligen überhaupt, die Majorennitäts-Erklärung nur von dem Justizdepartement, oder von einem Landescollegio ertheilt werden könne, soll in den Provinzial-Gesetzbüchern näher bestimmt werden.

§. 722. Bis dahin hat es bei der bisherigen Ver-

fassung einer jeden Provinz in Ansehung dieser Fälle (§. 721) sein Bewenden.

§. 723. In allen Fällen, wo der Stand eines Pflegebefohlenen männ- oder weiblichen Geschlechts auf die Beurtheilung der Frage: von welcher Behörde die Majorennitäts-Erklärung zu ertheilen sei? Einfluß hat, soll nur auf den Stand, welchen eine solche Person zur Zeit der angeordneten Vormundschaft gehabt hat, gesehen werden.

§. 724. Die Majorennitäts-Erklärung hat mit der wirklich erreichten Volljährigkeit durchgehends gleiche Wirkung.

§. 725. Nur wegen Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Güter können derselben Einschränkungen beigefügt; es müssen aber dieselben alsdann auf das Grundstück selbst eingetragen werden.

§. 726. Dergleichen Einschränkung erstreckt sich niemals auf Grundstücke, welche der gewesene Pflegebefohlene, erst nach erfolgter Majorennitäts-Erklärung, von seinem Capitalsvermögen angeschafft oder sonst erworben hat.

§. 727. So weit der gewesene Pflegebefohlene nach §. 725. wegen Veräußerungen und Verpfändungen eingeschränkt ist, muß er, wenn dergleichen Handlungen dennoch vorgenommen werden sollen, die Genehmigung desjenigen Gerichts, unter dessen Obervormundschaft er gestanden hat, nachsuchen.

§. 728. Einem jeden Pflegebefohlenen kann, nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, der von den Einkünften seines Vermögens, nach Abzug der Wirthschaftsausgaben, Zinsen, und Administrationskosten, verbleibende Ueberschuß zur eignen Verwaltung und Verwendung überlassen werden.

§. 729. Auch die Verwaltung der Vermögenssubstanz selbst kann ihm auf sein Begehren übertragen werden; wenn er es aber verlangt, so muß der Vor-

mund dieselbe bis zur erlangten Volljährigkeit fortsetzen.

§. 730. In beiden Fällen bleibt jedoch der Pflegebefohlene der Aufsicht des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts in so weit unterworfen, daß er denselben von der Führung seiner Administration und von der Verwendung seiner Einkünfte auf Erfordern Rede und Antwort geben muß.

§. 731. In Ansehung seiner Person hingegen, und der Substanz seiner unbeweglichen Güter, so wie der ausstehenden Capitalien, bleibt auch ein solcher Pflegebefohlener, bis nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre, eben den Einschränkungen, wie jeder Andere, unterworfen.

§. 732. Er kann also ohne Zuziehung des Vormundes weder unbewegliche Güter, Juwelen und Kostbarkeiten veräußern, verpfänden, oder sonst beschweren, noch Capitalien aufkündigen und einziehen.

§. 733 Auch kann er ohne Approbation des vormundschaftlichen Gerichts keine neue Darlehne aufnehmen.

§. 734. Andere Verträge kann er nur in so fern schließen, als er, ohne diese Befugniß, die ihm überlassene Verwaltung nicht würde führen können.

§. 735. Außerordentliche Holzverkäufe aus den Forsten, welche den gewöhnlichen Etat übersteigen, darf er ohne Einwilligung des Vormundes und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht unternehmen.

§. 736. Durch die Verheirathung der Pflegebefohlnen wird die Vormundschaft nicht aufgehoben.

§. 737. Es kann aber dem Ehemanne einer Pflegebefohlenen weiblichen Geschlechts der ihm nach den Gesetzen zukommende Nießbrauch ihres Vermögens nicht vorenthalten werden.

§. 738. Ob ein Theil des Vermögens der Frau

vorzubehalten, oder zum Erbschatze zu bestellen sei? muß der Vormund, unter Direction der Obrigkeit, vernünftig beurtheilen, und durch Verträge mit dem Ehemanne, vor Vollziehung der Heirath, festsetzen.

§. 739. Daß kein Vorbehalt gemacht, oder kein Erbschatz bestellt worden, soll weder dem Vormunde, noch der Obrigkeit, zur Vertretung gereichen.

§. 740. Dagegen ist zur Bestellung eines Erbschatzes aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen die eigne Einwilligung derselben erforderlich.

§ 741. Das vorbehaltene Vermögen und dessen Einkünfte bleiben unter vormundschaftlicher Verwaltung.

§. 742. Von dem Erbschatze und von dem nicht vorbehaltenen Vermögen der Pflegebefohlenen gebühret der Regel nach auch die Verwaltung dem Ehemanne; die Substanz aber bleibt der Aufsicht des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts unterworfen.

§. 743. Der Ehemann kann also die unbeweglichen Güter der Frau selbst bewirthschaften oder verpachten; wegen der Veräußerung und Verpfändung aber, müssen die gesetzlichen Vorschriften eben so beobachtet werden, als wenn keine Heirath geschlossen wäre.

§. 744. Gehört ein Wald zu solchen Grundstücken, so kann ihn der Ehemann forstmäßig nutzen; außerordentliche Holzschläge hingegen darf er, ohne Einwilligung des Vormundes und Approbation des vormundschaftlichen Gerichts, nicht unternehmen.

§ 745. Die Zinsen der Capitalien kann der Ehemann selbst erheben; hingegen ist er zur Aufkündigung und Einziehung von Capitalien, ohne Zuthun des Vormundes und ohne Approbation des Gerichts, nicht berechtigt.

§. 746. In allen Fällen muß der Ehemann der

Pflegebefohlenen, bei jeder mit der Substanz vorzunehmenden Veränderung, mit seinem Gutachten vernommen werden.

§. 747. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Vormund die Verwaltung auch nach der Heirath fortsetzt, und in der Art der Administration eine Veränderung geschehen soll.

§. 748. Doch sind der Vormund und das Gericht an die Meinung und das Gutachten des Mannes nicht gebunden.

§. 749. Von der eingekommenen Vormundschaftsrechnung, so wie von dem Termine zur Abnahme derselben, muß dem Ehemanne Nachricht gegeben, und ihm frei gelassen werden, die Rechnung einzusehen, Ausstellungen dagegen zu machen, und der Abnahme beizuwohnen.

§. 750. Verlangt der Ehemann, daß ihm auch die baaren Gelder oder ausstehenden Capitalien seiner noch nicht volljährigen Frau in die Hände gegeben werden: so muß er dafür hinlängliche Sicherheit mit Grundstüken oder gerichtlich eingetragenen Activforderungen bestellen.

§. 751. Diese Sicherheit muß so beurtheilt und geprüft werden, wie es bei dem Ausleihen der Mündelgelder vorgeschrieben ist (§. 467 sqq.).

§. 752. Alsdann erstreckt sich die Obsorge des Vormundes und Gerichts nur auf die Conservation dieser Sicherheit.

§. 753. Wenn der Ehemann einer Pflegebefohlenen bei einer über sich habenden Cassenbedienung nicht anders als dadurch, daß die Caution für ihn aus dem Vermögen der Frau bestellt werde, zu erhalten ist, so kann der Vormund, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, diese Caution aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen leisten.

§. 754. Eben das kann geschehen, wenn der

Mann auf Cassen- und Rechnungssachen sich gelegt, und keinen andern Weg, sich und seiner Familie standesmäßigen Unterhalt zu erwerben, vor sich hat.

§. 755. Doch muß in beiden Fällen der Vormund von den Fähigkeiten, dem Charakter und der Wirthschaftlichkeit des Ehemannes mit möglichster Sorgfalt Erkundigung einziehen.

§. 756. Auch muß die Caution immer nur auf eine gewisse bestimmte Summe geleistet werden.

§. 757. Der Vormund muß sich und den Pflegebefohlenen einen nach den Umständen möglichst kurzen Termin zur Aufkündigung der Caution vorbehalten.

§. 758. Er muß sich von dem Ehemanne alljährig, längstens binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe des Cassenjahres, die gehörig erfolgte Ablegung der Rechnung nachweisen, so wie hiernächst die darüber enthaltene Quittung vorzeigen lassen.

§. 759. Sobald der Ehemann, es sei unter welchem Vorwande es wolle, den Nachweis oder die Vorzeigung verzögert, muß sich der Vormund nach den vorgeschützten Ursachen dieser Zögerung und nach der eigentlichen Lage der Sache bei der demselben vorgesetzten Behörde sofort erkundigen.

§ 760. Dem vormundschaftlichen Gerichte muß er von Zeit zu Zeit, besonders aber, sobald ein irgend bedenklicher Umstand sich äußert, von dem Verhalten und der Wirthschaft des Mannes, von seiner Ordnung in Führung der Casse und Ablegung der Rechnung, und von den sich etwa dabei äußernden Bedenklichkeiten, pflichtmäßig und ohne Rückhalt Anzeige machen.

§. 761. Sobald erhebliche Besorgnisse einer der Pflegebefohlnen drohenden Vertretung sich äußern, muß das Gericht den Vormund ohne Zeitverlust anweisen, die Caution sofort zu kündigen, und in der Zwischenzeit, durch Beigebung eines Aufsehers, oder

andere nach den Umständen schickliche und anwendbare Maaßregeln die drohende Gefahr möglichst abzuwenden.

§. 762. Wenn der Ehemann der Pflegebefohlenen durch unverschuldete Unglücksfälle in Abnahme seiner Nahrung, oder sonst in Verlegenheit gerathen ist, so kann auch die Substanz des Vermögens der Frau zu seiner Unterstützung so weit verwendet werden, als es nothwendig ist, ihn in einem Zustande, worin er sich und seine Familie ernähren könne, zu erhalten, oder darin wieder herzustellen.

§. 763. Gelangt der Mann wieder in bessere Umstände, so müssen der Vormund und das Gericht für die Ergänzung des Capitalsvermögens der Pflegebefohlenen nach Möglichkeit sorgen.

§. 764. Ist die Pflegebefohlene an einen Kaufmann verheirathet, und hat dieser den Ruf einer hinlänglichen Handlungskenntniß und ordentlichen Wirthschaft für sich, so kann er die Ausantwortung der baaren Gelder und Capitalien auch ohne besondere Sicherheitsbestellung verlangen.

§. 765. Er muß aber alsdann eine Balance über den Zustand seiner Handlung dem Vormunde zustellen, und deren Richtigkeit durch Vorlegung der Bücher nachweisen.

§. 766. Besitzt der Vormund nicht selbst hinlängliche Handlungskenntniß, so muß ihm zur Prüfung der Balance und Vergleichung derselben mit den Büchern ein sachverständiger Assistent von dem Gerichte zugeordnet werden.

§. 767. Bezeugen der Vormund und dessen Assistent, mit Ueberreichung der versiegelten Balance, daß das Vermögen der Pflegebefohlenen in der Handlung des Mannes, nach deren gegenwärtigen Verfassung, nicht gefährdet sei, so kann das Gericht in dessen Verabfolgung willigen.

§. 768. Es muß aber auch der Mann fernerhin, und so lange die Vormundschaft dauert, bei dem jährlichen Abschlusse und Formirung der Balance, den Vormund und dessen Assistenten zuziehen.

§. 769. Diese jährliche Balance muß ebenfalls, versiegelt, bei dem vormundschaftlichen Gerichte niedergelegt werden.

§. 770. Auch außer dieser gewöhnlichen Revision kann der Vormund, so oft er es nöthig findet, die Vorlegung der Bücher verlangen.

§. 771. Sobald der Vormund, bei einer solchen gewöhnlichen oder außerordentlichen Revision, eine dem Vermögen der Pflegebefohlenen drohende Gefahr inne wird, muß er selbige dem Gericht ohne Rückhalt anzeigen.

§. 772. Auch muß er, unter Direction des Gerichts, die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß durch Beigebung eines Aufsehers, oder andere nach den Umständen schickliche Mittel, die drohende Gefahr nach Möglichkeit abgewendet werde.

§. 773. Will der Mann mit dem Vermögen der Frau erst eine Handlung anfangen, so kann er dessen Ausantwortung nur gegen vollständige Sicherheits-Bestellung fordern.

§. 774. Will der Mann eine der Pflegebefohlenen von ihrem Vater oder sonstigem Erblasser zugefallene Handlung fortsetzen, so muß er dazu, auf beigebrachte glaubwürdige Zeugnisse von seinen Fähigkeiten, Kenntnissen, und Wirthschaftlichkeit, gelassen werden, sobald nicht überwiegende Gründe zur gänzlichen Aufhebung einer solchen Handlung, nach dem Gutachten der Sachverständigen, vorhanden sind. (§. 617. sqq.)

§. 775. Wird dem Manne die Fortsetzung der Handlung gestattet, so ist er als Disponent anzusehen, und steht, als solcher, gegen den Vormund und das

Gericht, in den §. 627. sqq. bestimmten Verhältnissen.

§. 776. Sollen bei Verheirathung eines oder einer Pflegebefohlnen, Verträge wegen der künftigen Erbfolge geschlossen werden, so muß der Vormund das Interesse der Pflegebefohlenen redlich besorgen, und die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts einholen.

§. 777. Weder der Vormund, noch das Gericht, machen sich verantwortlich, wenn sie in Ansehung der Erbfolge bei den Verordnungen der Gesetze stehen bleiben.

§. 778. Soll durch dergleichen Verträge gewissen Vortheilen entsagt werden, welche die Gesetze den Pflegebefohlnen in dem künftigen Nachlasse ihres Ehegatten anweisen, so muß der Vormund die dazu vorwaltenden Gründe dem vormundschaftlichen Gerichte zur besondern Prüfung anzeigen.

§. 779. Findet das Gericht, daß der Vortheil, welchem entsagt werden soll, von dem Nutzen, welchen die Pflegebefohlenen aus dieser Entsagung vernünftiger Weise erwarten können, überwogen werde, und genehmigt also dasselbe die Entsagung, so kann weder ihm, noch dem Vormunde, ein widriger Erfolg zur Last gelegt werden.

§. 780. Wenn an Orten, wo die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nach Provinzialgesetzen oder Statuten eingeführt ist, ein Pflegebefohlener männlichen oder weiblichen Geschlechts noch während der Lebenszeit des Vaters verheirathet, und dabei die Gemeinschaft durch Vertrag gesetzmäßig nicht ausgeschlossen worden, so können der Vormund und das vormundschaftliche Gericht die Fortsetzung derselben nicht hindern.

§. 781. Wohl aber können und müssen sie, wenn gesetzmäßige Gründe der Aufhebung eintreten, davon

zum Besten der Pflegebefohlnen Gebrauch machen. (Tit. I. §. 420. 421.)

§. 782. Wird die Ehe erst während der Vormundschaft geschlossen, so bleibt die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt.

§. 783. Doch kann der Vormund, wenn er es dem Besten der Pflegebefohlenen offenbar zuträglich findet, dieser Aussetzung mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts sich begeben.

§. 784. Weder die gesetzmäßige Aussetzung der Gemeinschaft, noch die von dem Vormunde geschehene Entsagung dieser Rechtswohlthat, bedürfen einer öffentlichen Bekanntmachung.

§. 785. Ist die Gemeinschaft ausgesetzt geblieben, so muß das Gericht, gleich nach aufgehobener Vormundschaft, die gewesene Pflegebefohlene vernehmen, ob sie in dergleichen Gemeinschaft mit dem Ehemanne zu treten gesonnen sey?

§. 786. Der Richter muß ihr alsdann ihre Gerechtsame, die Folgen der einzugehenden Gemeinschaft, und die Nothwendigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung, wenn sie ausgeschlossen werden solle, gehörig erklären.

§. 787. Der gewesene Vormund vertritt dabei die Stelle ihres Assistenten; doch kann sie sich auch, statt seiner, einer andern Beistand wählen.

§. 788. Daß der Pflegebefohlenen diese Erklärung abgefordert worden, und wohin dieselbe ausgefallen sei? muß in dem nach §. 705. bei der Entlassung aus der Vormundschaft ihr zu ertheilenden Zeugnisse ausgedrückt werden.

§. 789. Trägt die gewesene Pflegebefohlene auf die Ausschließung der Gemeinschaft an, so muß wegen -ssen Bekanntmachung das Erforderliche sofort verwerden.

§. 790. Willigt sie in die Gemeinschaft, so erstrecken sich die Wirkungen derselben auf den Anfang der Ehe zurück.

§. 791. Eben das findet statt, wenn die gewesene Pflegebefohlene drei Monate, nach der von dem Richter ihr ertheilten Belehrung, verstreichen läßt, ohne sich zur Ausschließung der Gemeinschaft zu erklären, und die gehörige Bekanntmachung zu suchen.

§. 792. Gegen diesen Entschluß der Pflegebefohlnen (§ 785.), er falle aus wie er wolle, hat ihr Ehegatte kein Recht zum Widerspruch.

§. 793. Ist aber, gleich bei der Einschreitung der Ehe, die Gemeinschaft, mit Beistimmung des Vormundes und unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, ausgeschlossen worden, so hat es dabei, auch nach erreichter Volljährigkeit der Pflegebefohlenen, sein Bewenden.

§. 794. Haben der Vormund und das vormundschaftliche Gericht, bei Aufhebung der Vormundschaft, die Erklärung der gewesenen Pflegebefohlnen nach §. 785. 786. zu fordern verabsäumt, und hat auch diese innerhalb dreier Monate nach erlangter Volljährigkeit auf die Ausschließung nicht angetragen, so muß angenommen werden, daß die Gemeinschaft mit der §. 790. bestimmten Wirkung vorhanden sei.

§. 795. Leidet die gewesene Pflegebefohlene dadurch in der Folge Schaden, so bleibt ihr der Regreß an den Vormund und das Gericht, welche ihre Pflicht vernachläßigt haben, vorbehalten.

§. 796. Wird die Ehe während der Vormundschaft durch Tod oder richterliches Erkenntniß getrennt, so ist keine Gemeinschaft der Güter vorhanden.

§. 797. Erfolgt aber dergleichen Trennung nach aufgehobener Vormundschaft, und ist keine ausdrückliche Ausschließung geschehen, so wird, selbst wenn die §. 791. bestimmte Frist noch nicht abgelaufen

wäre, dennoch angenommen, daß die Gemeinschaft statt gefunden habe.

§. 798. Wo nach Provinzialgesetzen oder Statuten nur eine Gemeinschaft des Erwerbes durch Heirath entsteht, da hat es, wegen der Ehen der Pflegebefohlenen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. (Tit. I. §. 396. sqq.)

§. 799. Gütergemeinschaft durch Vertrag einzugehen, sind der Vormund und das Gericht nur alsdann berechtigt, wenn davon ein offenbarer Vortheil für die Pflegebefohlenen mit völliger Sicherheit zu erwarten ist.

§. 800. Heirathet eine Pflegebefohlene zur linken Hand, so wird dadurch in der Vormundschaft über sie, in der Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Einkünfte nichts verändert. (Tit. I. §. 874. sqq.)

§. 801. Der Vormund muß aber, bei der Aussetzung und Sicherstellung der ihr zukommenden Abfindung, ihr Bestes gehörig wahrnehmen.

§. 802. Heirathet ein Pflegebefohlener männlichen Geschlechtes, so entsteht dadurch in seinen Verhältnissen wegen der Vormundschaft gar keine Veränderung.

§. 803. In wie fern er für volljährig zu erklären, oder ihm die eigne Administration seines Vermögens zu überlassen sei, muß lediglich nach den obigen Vorschriften beurtheilt werden.

§. 804. Erwerben oder besitzen die von ihm erzeugten Kinder, vor aufgehobner Vormundschaft über ihn, ein eignes Vermögen, so hat sein Vormund in Ansehung desselben alle Rechte und Pflichten, die ihm in Ansehung des eignen Vermögens des Vaters vorgeschrieben sind.

§. 805. Doch können Befreiungen von der obervormundschaftlichen Aufsicht, die dem Vormunde, wegen des Vermögens des Vaters, auf eine an sich

rechtsgültige Weise eingeräumt worden, auf einen solchen nachherigen Vermögensanfall der Kinder nicht ausgedehnt werden.

§. 806. Ueber die Person der Kinder hat der auch unter Vormundschaft stehende Vater alle Rechte der väterlichen Gewalt, die sich auf eine Vermögens-Verwaltung nicht beziehen.

§. 807. Zur eignen Betreibung bürgerlicher Gewerbe soll kein Minderjähriger vor erfolgter Majorennitäts-Erklärung zugelassen werden.

§. 808. Ist dieses dennoch geschehen, so wird die Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit seiner Handlungen und Verträge, in Ansehung des Dritten, welcher mit ihm sich eingelassen hat, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von den Verträgen der Unfähigen beurtheilt. (Th. I. Tit. V. § 31. sqq.)

§. 809. Dem Pflegebefohlenen selbst aber, welcher dadurch Schaden leidet, bleibt der Regreß an den, welcher ihn zu dem Gewerbe ordnungswidrig zugelassen hat, vorbehalten.

§. 810. Wird Jemandem vor erlangter Volljährigkeit ein Amt übertragen, so hat der Mangel des Alters auf die Verbindlichkeit und Rechtskraft seiner Amtshandlungen keinen Einfluß.

§. 811. In seinen eignen Angelegenheiten aber bleibt er den gesetzlichen Einschränkungen der Minderjährigen nach wie vor unterworfen.

§. 812. Wer für einen Verschwender erklärt worden, dem soll der eigne Betrieb bürgerlicher Gewerbe ferner nicht gestattet werden.

§. 813. In wie fern und mit welcher Wirkung einem minderjährigen Gutsbesitzer die eigne Verwaltung des Grundstücks überlassen werden könne, ist §. 728. sqq. bestimmt.

§. 814. Durch die Adoption eines Pflegebefohl-

nen wird die Vormundschaft über selbigen der Regel nach nicht aufgehoben.

§. 815. Die Vormundschaft über Rasende, Wahnwitzige und Blödsinnige muß aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freien Gebrauche ihres Verstandes wieder gelangt sind.

§. 816. Ob dieses geschehen sei, muß das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen.

§. 817. Bei dieser Untersuchung muß, außer dem Vormunde, ein von dem Gerichte ernannter Sachverständiger und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, ein dem Pflegebefohlenen besonders zu bestellender Curator zugezogen werden.

§. 818. Die Vormundschaft über Taubstumme hört auf, wenn bei angestellter Untersuchung sich findet, daß sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind.

§. 819. Wenn daher auch der Fehler am Gehöre und an der Sprache gehoben worden, so muß dennoch erst untersucht werden: ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig machen?

§. 820. Beiderlei Untersuchungen müssen mit Zuziehung der §. 817 benannten Personen angestellt werden.

§. 821. Die Vormundschaft über das Vermögen eines Abwesenden hört auf, wenn derselbe zurückkommt, oder von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht giebt.

§. 822. Letztern Falls muß er zur Rückkehr oder zur Bestellung eines Bevollmächtigten, welcher für die fernere Verwaltung seines Vermögens sorge, von dem vormundschaftlichen Gerichte aufgefordert werden.

§. 823. Sind aber binnen zehn Jahren von dem Leben oder Tode des Abwesenden keine Nachrichten

eingegangen, so kann auf seine Todeserklärung angetragen werden.

§. 824. Die Befugniß, auf diese Todeserklärung anzutragen, kommt den nächsten Verwandten des Abwesenden zu.

§. 825. Wenn sich diese nicht aus eigner Bewegung melden, so ist das vormundschaftliche Gericht berechtigt, aber nicht verpflichtet, sie dazu aufzufordern.

§. 826. Sind dem Vormunde und vormundschaftlichen Gerichte keine Verwandten des Abwesenden bekannt, so kann Letzteres den Ersteren anweisen, die Todeserklärung selbst nachzusuchen.

§. 827. In diesem Falle aber muß derjenigen Behörde, welcher, wenn bei der ergehenden Vorladung weder der Abwesende, noch Verwandten oder Erben von ihm sich melden, das Vermögen als herrenloses Gut zufallen würde, von der bevorstehenden Verhandlung Nachricht gegeben werden.

§. 828. Der zehnjährige Zeitraum ist von dem Tage, da die letzte Nachricht eingegangen, oder wenn gar keine Nachricht eingekommen, von der Zeit an, da der Abwesende sich entfernt hat oder vermißt worden ist, zu rechnen.

§. 829. Ist der Abwesende vor erreichter Großjährigkeit verschollen, so wird der zehnjährige Zeitraum erst von dem Tage, wo er majorenn geworden ist, an gerechnet.

§. 830. Ist er erst in oder nach dem fünfundsechzigsten Jahre seines Alters verschollen, so kann er nach Verlauf von fünf Jahren für todt erklärt werden.

§. 831. Ist das Alter, in welchem der Abwesende vermißt worden, nicht bekannt, wohl aber eine gegründete Vermuthung, daß er damals noch minderjährig gewesen sei, vorhanden, so muß, ehe mit der Todeserklärung verfahren wird, ein funfzehnjähriger Zeitverlauf abgewartet werden.

§. 832. Wird die Abwesenheit eines Verschollenen erst bei Gelegenheit einer ihm zugefallenen Erbschaft bekannt, und es kann alsdann ein früherer Zeitpunkt, wo derselbe vermißt worden, nicht ausgemittelt werden, so ist der Todestag seines Erblassers dafür anzunehmen.

§. 833. Nach Ablauf des gesetzmäßigen Zeitraums muß mit öffentlicher Vorladung des Verschollenen, nach Vorschrift der Prozeßordnung, verfahren werden.

§. 834. Nach erfolgter Todeserklärung hört die Vormundschaft über den Abwesenden auf, und das Vermögen fällt demjenigen zu, welchem es nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt.

§. 835. Bei Bestimmung dieser Erbfolge kommt es auf den Tag an, an welchem das auf Todeserklärung ergangene Urtel rechtskräftig wird.

§. 836. Stirbt während des Laufes der Untersuchung, oder der gegen das Erkenntniß zulässigen Rechtsmittel, der nächste Verwandte, welcher die Todeserklärung betrieben hat, so ist derjenige, welcher durch seinen Tod dem Verschollenen der Nächste wird, befugt, die Sache für eigene Rechnung, bis zur Rechtskraft fortzusetzen.

§. 837. Er muß aber alsdann dem Erben des Klägers die bis dahin aufgewendeten Kosten vergüten.

§. 838. Hat das Erkenntniß auf Todeserklärung einmal die Rechtskraft erlangt, so können Restitutions-Gesuche und andere außerordentliche Rechtsmittel, die etwa hernach noch eingewendet werden, einem Dritten, welcher erst nach der Rechtskraft dem Abwesenden der Nächste geworden ist, nicht zum Vortheile gereichen.

§. 839. Hat der Abwesende vor seiner Entfernung ein Testament gerichtlich niedergelegt, so muß dasselbe nach rechtskräftig feststehender Todeserklärung gehörig publicirt werden.

§. 840. Der Testaments-, ingleichen der Vertragserbe, gehen auch hier dem gesetzlichen Erben vor.

§. 841. So lange das auf Todeserklärung ergangene Urtel noch nicht rechtskräftig, oder das nach der Bestimmung §. 834 dem Erben zuerkannte Vermögen noch nicht verabfolgt ist, muß der Nachweis, daß der Abwesende früher oder später gestorben, und also der Anfall an einen andern Erben gediehen sei, zugelassen werden.

§. 842. Ist das Vermögen einmal verabfolgt, so findet der Nachweis, daß der Abwesende früher oder später gestorben und nach diesem Zeitpunkte seines natürlichen Todes das Vermögen einem Andern angefallen sei, nur mit der Wirkung statt, daß der solchergestalt ausgemittelte wahre Erbe den Nachlaß von dem Besitzer zwar zurückfordern kann, jedoch dabei nicht mehr Recht hat, als der Erblasser selbst, wenn er nach der Todeserklärung zurückgekommen wäre, gehabt haben würde. (§. 847 sqq.)

§. 843. Was hier von Intestat-Erben verordnet ist, gilt auch von Testaments- oder Vertragserben, die sich erst nach erfolgter Ausantwortung des Vermögens melden.

§. 844. Kann aber der, welcher auf den Grund der erkannten Todeserklärung das Vermögen in Besitz genommen hat, überführt werden, gewußt zu haben, entweder daß der Verschollene früher gestorben, oder daß er zur Zeit der Todeserklärung noch am Leben gewesen sei, oder daß er ein Testament oder einen Erbschaftsvertrag errichtel habe, so muß ein solcher Besitzer demjenigen, welchem hiernach das Erbrecht wirklich zukommt, das in Besitz genommene Vermögen zu allen Zeiten vollständig herausgeben.

§. 845. Außerdem muß er gegen denselben die Obliegenheiten eines unredlichen Besitzers durchgehends vertreten.

§. 846. Die Kosten der Todeserklärung müssen in allen Fällen aus dem Vermögen des Abwesenden genommen werden.

§. 847. Meldet sich der Abwesende nach der Todeserklärung, so kann er sein Vermögen, so weit dasselbe oder dessen Werth noch vorhanden sind, zurückfordern.

§. 848. Wegen der Nutzungen, Verbesserungen und Verschlimmerungen, auch sonst überall, wird der, welcher das Vermögen auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung in Besitz genommen hat, außer dem Falle des §. 844 als ein redlicher Besitzer angesehen werden.

§. 849. Verfügungen, welche der Besitzer, auf den Grund der erkannten Todeserklärung, mit einem Dritten getroffen hat, können zum Nachtheile dieses Dritten, wenn er nicht selbst der Unredlichkeit überführt werden kann, in keinem Falle angefochten werden.

§. 850. Nur in dem einzigen Falle, wenn der Besitzer etwas von dem Vermögen, aus einer bloßen Freigebigkeit, und auch nicht durch eine belohnende Schenkung, an einen Andern übertragen hat, und das Geschenkte oder dessen Werth sich noch wirklich in den Händen des Uebernehmers befindet, kann der Zurückgekommene dergleichen Summe oder Sache wieder fordern.

§. 851. Aber auch hier hat der Uebernehmer alle Rechte eines vollständigen redlichen Besitzers.

§. 852. Meldet sich der Verschollene erst nach dreißig Jahren, von dem Tage der rechtskräftigen Todeserklärung an gerechnet, so kann er von dem Besitzer des Vermögens, so weit dasselbe dazu hinreicht, nur einen nach seinem Stande nothdürftigen Unterhalt fordern.

§. 853. Nur die zur Erbfolge berechtigten Abkömmlinge des Verschollenen haben hierunter, wenn

sie sich erst dreißig Jahre nach der Todeserklärung melden, mit ihm gleiche Rechte.

§. 854. Sind seit der Entfernung des Abwesenden, oder seit der letzten von ihm eingegangenen Nachricht, vierzig Jahre verflossen, ohne daß in der Zwischenzeit Todeserklärung gesucht worden, so kann dieselbe auf den Antrag des alsdann vorhandenen nächsten Verwandten erfolgen, ohne daß es einer Edictal-Citation bedarf.

Anh. §. 171. Auch unterbleibt in diesem Falle die öffentliche Vorladung der etwanigen unbekannten Erben des Abwesenden.

§. 855. War der Verschollene zur Zeit seiner Entfernung noch nicht vierundzwanzig Jahre alt, so werden diese vierzig Jahre von dem Tage an, da er das vierundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat, gerechnet.

§. 856. Die Vormundschaft über einen Verschwender muß aufgehoben werden, sobald derselbe überzeugende Proben seiner gründlich erfolgten Besserung beibringt.

§. 857. Die Gründe des Aufhebungsgesuchs müssen von dem Gerichte, mit Zuziehung des Vormundes und der Verwandten, nach den Vorschriften der Prozeßordnung sorgfältig geprüft werden.

§. 858. Nur eine anhaltende, wenigstens durch zwei Jahre erprobte Besserung kann zur Begründung eines solchen Gesuchs zugelassen werden.

§. 859. Einem gewesenen Verschwender muß das Gericht, bei seiner Entlassung, ein Zeugniß darüber zu dem §. 705 angegebenen Behuf ertheilen.

§. 860. Durch den natürlichen Tod des Pflegebefohlenen wird jede Vormundschaft aufgehoben.

§. 861. Längstens innerhalb zwei Monaten nach geendigter Vormundschaft ist der Vormund die Schlußrechnung einzureichen verbunden.

§. 862. Ein Gleiches muß geschehen, wenn die

Vormundschaft nur in Rücksicht auf die Erhaltung der Substanz des Vermögens fortgesetzt wird, die Verwaltung des Vormundes aber gänzlich aufhört.

§. 863. Die Rechnungslegung geschieht dem gewesenen Pflegebefohlenen oder dessen Erben.

§. 864. Mit der Schlußrechnung zugleich müssen dem Rechnungsnehmer das Inventarium und die vorhin dem vormundschaftlichen Gerichte übergebenen Jahresrechnungen, ingleichen die verhandelten Vormundschaftsakten vorgelegt werden.

§. 865. Dem Pflegebefohlenen steht es frei, bei der Schlußrechnung auch noch Erinnerungen gegen die schon abgelegten Rechnungen nachzubringen.

§. 866. Doch kann er gegen Rechnungen, die weiter als auf zehn Jahre zurückgehen, und worüber der Vormund von dem Gerichte quittirt worden ist, nur solche Ausstellungen machen, die auf eine durch Vorsatz oder grobes Versehen ihm zugefügte Verkürzung sich gründen.

§. 867. Ob die Abnahme der Rechnung gerichtlich geschehen solle, hängt hauptsächlich von dem Befunde des Rechnungsnehmers ab.

§. 868. Doch können auch der Vormund, ingleichen das vormundschaftliche Gericht, auf der gerichtlichen Abnahme der Rechnung bestehen, sobald der Rechnungsnehmer mit Ertheilung der Verzicht zögert.

§. 869. Wird nur die Vermögensverwaltung nach §. 729 sqq. dem Pflegebefohlenen überlassen, die Vormundschaft selbst aber noch fortgesetzt, so muß die Schlußrechnung, so wie jede andere, bei dem vormundschaftlichen Gerichte gelegt und abgenommen werden.

§. 870. Ein Vormund, welcher während der Führung seines Amtes von der Rechnungslegung an das Gericht befreit gewesen, kann sich dennoch der Pflicht,

dem gewesenen Pflegebefohlenen oder dessen Erben vollständige Rechnung abzulegen, nicht entziehen.

§. 871. Hat der Erblasser des Pflegebefohlenen den Vormund nur in allgemeinen Ausdrücken von der Rechnungslegung befreit, so ist anzunehmen, daß derselbe dem Vormunde diese Pflicht nur in Ansehung des vormundschaftlichen Gerichts habe erlassen wollen.

§. 872. Ein solcher Vormund kann sich also nicht entbrechen, Rechnungen zu halten, und dieselben, nach geendigter Vormundschaft, dem gewesenen Pflegebefohlenen vorzulegen.

§. 873. Doch kann Letzterer gegen diese Rechnungen nur solche Ausstellungen machen, die eine von dem Vormunde aus Vorsatz oder grobem Versehen ihm zugefügte Verkürzung betreffen.

§. 874. Erhellet aber aus der an sich rechtsgültigen Verordnung des Erblassers, daß der Vormund von aller Rechnungslegung, auch an den Pflegebefohlenen, befreit sein solle, so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§. 875. Ein solcher Pflegebefohlener muß mit einer allgemeinen Nachweisung der Substanz, so wie dieselbe zur Zeit der angetretenen Vormundschaft sich verhalten hat, und gegenwärtig beschaffen ist, sich begnügen.

§. 876. Kann jedoch der gewesene Pflegebefohlene bestimmte Anzeigen einer bei einem einzelnen Geschäfte von dem Vormunde ihm vorsätzlich zugefügten Verkürzung anführen und einigermaßen bescheinigen, so kann der Vormund ihm über dieses Geschäft nähere Auskunft und Rechenschaft zu geben sich nicht entbrechen.

§. 877. Wird der Vormund auch nur bei einem einzelnen Geschäfte eines unredlichen Verhaltens überführt, so ist er schuldig, dem gewesenen Pflegebefohle-

nen über seine ganze geführte Verwaltung vollständige Rechnuug abzulegen.

§. 878. In allen Fällen, da ein von der Rechnungslegung befreit gewesener Vormund gleichwohl aus einem oder dem andern rechtlichen Grunde dazu für schuldig erklärt wird, und derselbe eine ordentliche Rechnung nicht ablegen kann oder will, muß er von der in seine Verwaltung übernommenen Vermögenssubstanz sechs vom Hundert an Zinsen, ohne den mindesten Abzug entrichten.

§. 879. Kann auch die Substanz nicht ausgemittelt werden, so ist der, welchem die Rechnung gelegt werden soll, zur eidlichen Angabe derselben zu verstatten.

§. 880. Wenn nicht bloß die vormundschaftliche Administration, sondern zugleich die ganze Vormundschaft aufhört, so muß dem gewesenen Pflegebefohlenen oder dessen Erben sein gesammtes Vermögen von dem Vormunde und dem vormundschaftlichen Gerichte ausgeantwortet werden.

§. 881. Diese Ausantwortung kann der gewesene Pflegebefohlene, gegen Empfangschein, sofort und noch ehe die Schlußrechnung abgenommen ist, fordern.

§. 882. Dagegen müssen dem Vormunde alle nach der Schlußrechnung zu fordern habende Vorschüsse und Auslagen unverzüglich gut gethan werden.

§. 883. Werden zwar die Vorschüsse von dem Rechnungsnehmer nicht anerkannt, es findet sich aber, daß die sämmtlichen Ausgaben in der Rechnung mit unverdächtigen Belägen bestärkt sind, so steht dem Vormunde frei, ein verhältnißmäßiges Quantum von dem auszuantwortenden Vermögen, bis zum Austrage der Sache, mit Arrest zu belegen.

§. 884. Auch kann er wegen solcher Vorschüsse eine Protestation auf die Grundstücke des Pflegebefohlenen eintragen lassen.

§. 885. Nach gelegter Schlußrechnung und erfolgter Vermögens-Ausantwortung ist der gewesene Pflegebefohlene oder dessen Erbe den gewesenen Vormund und das vormundschaftliche Gericht gerichtlich zu quittiren verbunden.

§. 886. Der Ertheilung dieser Verzicht kann der Pflegebefohlene sich nicht weigern, wenn auch noch ein oder anderer Punkt aus der geführten Administration einer nähern oder gar gerichtlichen Erörterung bedarf.

§. 887. Vielmehr müssen dergleichen noch unerörtete Punkte in der Quittung ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 888. Mit dem Tage der geleisteten Verzicht hört das Vorzugsrecht des gewesenen Pflegebefohlenen in den Gütern des Vormundes auf, und dieser muß von der etwa besonders bestellten Caution entbunden werden.

§. 889. Die Entbindung von dieser Caution kann jedoch der Vormund schon alsdann fordern, wenn ihm die Vermögens-Administration abgenommen wird.

§. 890. Doch muß in dem Falle des §. 886 die Caution so weit stehen bleiben, als es zur Deckung solcher Ansprüche des Pflegebefohlenen bis zum Austrage der Sache erforderlich ist.

§. 891. Es steht aber dem gewesenen Vormunde frei, den Pflegebefohlenen wegen solcher Ansprüche anderweitig zu decken, und dagegen auf Losgebung der ganzen Caution anzutragen.

§. 892. Das gesetzliche Vorrecht in dem Vermögen des Vormundes dauert auch in dem Falle des §. 889 so lange fort, bis demselben, nach völlig aufgehobener Vormundschaft, förmliche Verzicht geleistet worden.

§. 893. Mit Ertheilung der Verzicht muß der gewesene Pflegebefohlene nicht übereilt werden.

§. 894. Zögert er jedoch damit über ein Jahr,

vom Tage der ihm zugestellten Schlußrechnung, so können ihn der Vormund und das vormundschaftliche Gericht zu deren Ertheilung oder zur gerichtlichen Anbringung seiner Ausstellungen im ordentlichen Wege Rechtens anhalten.

§. 895. Auch nach ertheilter Generalverzicht kann der gewesene Pflegebefohlene den Vormund aus solchen Angelegenheiten und Geschäften in Anspruch nehmen, die in den Rechnungen und den ihm vorgelegten Akten nicht vorgekommen sind.

§. 896. Außerdem sind alsdann keine weiteren Ausstellungen zulässig, als welche einen von dem Vormunde begangenen Betrug und vorsätzliche Verkürzung zum Grunde haben.

§. 897. Wegen der Rechnungsfehler finden eben die Vorschriften, wie bei einem Verwalter fremden Eigenthums Anwendung.

§. 898. Die Rechnungslegung, Quittung und Löschung der Caution geschieht auf Kosten des gewesenen Pflegebefohlenen.

§. 899. Auch ein solcher Vormund, der keine Rechnung zu legen gehabt hat, kann nach erfolgter Ausantwortung des Vermögens Quittungsleistung über gehörig geführte Vormundschaft fordern.

§. 900. Von Seiten des Vormundes endigt sich das vormundschaftliche Amt desselben durch Absterben.

§. 901. Einen solchen Todesfall müssen die Erben oder die zurückgelassene Ehegattin des Vormundes dem vormundschaftlichen Gerichte, ohne Zeitverlust, bei eigener Vertretung anzeigen.

§. 902. Eben diese Anzeige liegt auch einem etwa bestellten Mitvormunde bei gleicher Vertretung ob.

§. 903. Sind die Erben unbekannt, abwesend, oder selbst der Bevormundung bedürftig, und ist auch von einem bestellten Mitvormunde nichts bekannt, so muß die Obrigkeit, welche in einem solchen Falle für

die Sicherheit der Verlassenschaft des verst rbenen Vormundes zu sorgen hat, wenn sie nicht selbst das vormundschaftliche Gericht ist, diesem von dem Abgange des bisherigen Vormundes Nachricht geben.

§. 904. Das vormundschaftliche Gericht muß sofort für die Sicherheit des bisher unter den Händen des Vormundes gewesenen Vermögens und für die Bestellung eines andern Vormundes sorgen.

§. 905. Zieht die neue Bevormundung sich in die Länge, so muß dem Pflegebefohlenen ein Interims-Curator bestellt werden.

§. 906. Die Erben des verstorbenen Vormundes, oder, wenn keine Erben vorhanden sind, der von der ordentlichen Obrigkeit über dessen Nachlaß bestellte Curator, sind schuldig, dem neuen Vormunde über das Vermögen des Pflegebefohlenen Schlußrechnung abzulegen.

§. 907. Dieses muß, wenn lauter großjährige Erben vorhanden sind, binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe der gesetzlichen Ueberlegungsfrist geschehen.

§. 908. Sind aber Pflegebefohlene unter ihnen, oder hat ein Verlassenschafts-Curator bestellt werden müssen, so kann diesen eine dreimonatliche Frist zur Rechnungslegung nicht versagt werden.

§. 909. Die Abnahme der Rechnung muß bei dem vormundschaftlichen Gerichte erfolgen.

§. 910. Der neue Vormund hat dabei alle Rechte und Pflichten, welche dem Pflegebefohlenen selbst, bei der nach Endigung der Vormundschaft zu legenden Schlußrechnung zukommen. (§. 863 sqq.)

§. 911. Bei Abforderung der Schlußrechnung, ingleichen bei Prüfung derselben, haftet der neue Vormund für ein mäßiges Versehen.

§. 912. Dagegen trifft ihn, wegen unterlassener Erinnerungen gegen die vorhergehenden von dem vormundschaftlichen Gerichte schon abgenommenen Rech-

nungen, keine Vertretung, wenn er nur in der Folge, da ihm Verkürzungen des Pflegebefohlenen bekannt werden, die Rechte desselben nach §. 895, 896, 897 zu beobachten nicht vernachlässigt.

§. 913. Entsteht ein Rechnungsprozeß, so müssen sich die Erben des Vormundes darüber vor eben dem Gerichte einlassen, wo der Erblasser in Angelegenheiten dieser Vormundschaft Recht zu nehmen schuldig war.

§. 914. Wird über den Nachlaß des gewesenen Vormundes bei einem andern Gerichte Concurs eröffnet, so ist der neue Vormund die demselben gemachten Ausstellungen bei dem Concurse nur zu dem Ende anzuzeigen verbunden, damit ihnen in dem Prioritätsurtel ihr gehöriger Ort angewiesen werde.

§. 915. Alles, was zum Vermögen des Pflegebefohlenen gehört, müssen die Erben sofort, und ohne die Rechnungslegung abzuwarten, nach der Anweisung des Gerichts, dem neuen Vormunde, oder dem Gerichte selbst, gegen Empfangschein verabfolgen.

§. 916. Nach gelegter Schlußrechnung und ausgeantwortetem Vermögen müssen die Erben des Vormundes von dem neuen Vormunde gerichtlich quittirt werden.

§. 917. Dergleichen Verzichtleistung hat für die Erben eben die Wirkung, wie diejenige, die nach gänzlich aufgehobener Vormundschaft von dem gewesenen Pflegebefohlenen selbst ertheilt wird.

§. 918. Das vormundschaftliche Gericht kann den von ihm bestellten Vormund wieder entlassen und einen andern bestellen, sobald es solches dem Besten des Pflegebefohlenen zuträglich findet.

§. 919. Nur alsdann, wenn der zu entlassende Vormund widerspricht, muß ihm über die Ursachen der Entlassung rechtliches Gehör und Erkenntniß verstattet werden.

§. 920. Personen, welche nach den Gesetzen zu Vormündern vorzüglich bestellt werden müssen (§. 172. sqq.), ist das Gericht, wenn sie einmal bestellt worden, nur alsdann wieder zu entlassen berechtigt, wenn nachgewiesen werden kann, daß ihre längere Beibehaltung den Pflegebefohlnen schädlich oder gefährlich sein würde.

§. 921. Andere Vormünder können auch wegen eines geringeren Grades von Nachläßigkeit oder Unordnung ihres Amtes entlassen werden.

§. 922. Schuldbare Verzögerung in Einbringung der schuldigen Rechnungen ist ein rechtmäßiger Grund zur Entlassung eines jeden Vormundes.

§. 923. Wenn während der Vormundschaft Prozesse über wichtige Forderungen oder Rechte zwischen dem Vormunde und dem Pflegebefohlenen entstehen (§. 147.), so kann dieses, nach vernünftigem und billigem Ermessen des Gerichts, für einen hinreichenden Grund zur gänzlichen Entlassung des Vormundes angenommen werden.

§. 924. Macht aber der Vormund sich eines unredlichen Betragens gegen den Pflegebefohlenen verdächtig, so muß die Sache von Amts wegen untersucht, und über seine Remotion erkannt werden.

§. 925. Besonders findet diese Remotion statt, wenn der Vormund Gelder und Vermögen des Pflegebefohlenen, ohne Vorwissen des Gerichts, für sich selbst genutzt hat.

§. 926. Neben- und Ehrenvormünder sind schuldig, wenn sie ein unredliches Betragen bei dem administrirenden Vormunde wahrnehmen, dasselbe dem vormundschaftlichen Gerichte, zur nähern Untersuchung, bei eigner Vertretung anzuzeigen.

§. 927. Die Verwandten des Pflegebefohlenen, welche nach §. 97 — 100 für seine Bevormundung sorgen müssen, sind auch schuldig, ein zu ihrer Wissen=

schaft gelangendes unredliches Verhalten des Vormundes dem Gerichte, bei gleicher Vertretung, zu eröffnen.

§. 928. Auch gehören dergleichen Anzeigen zu den Amtspflichten der fiskalischen Bedienten.

§. 929. Jeder Bürger des Staats hat das Recht, wenn er wahrnimmt, daß ein Vormund mit der Person oder den Gütern des Pflegebefohlenen untreu oder sorglos umgehe, die Obrigkeit davon zu benachrichtigen.

§. 930. Der Pflegebefohlene selbst kann die bemerkte Sorglosigkeit oder Untreue seines Vormundes dem Gerichte anzeigen.

§. 931. Auf dergleichen Anzeigen, wenn sie nothdürftig bescheinigt sind, oder bei einer vorläufigen ohne Aufsehen anzustellenden Prüfung nicht ungegründet befunden werden, ingleichen wenn das Gericht selbst ein pflichtwidriges Verhalten an dem Vormunde wahrnimmt, muß die Untersuchung wider ihn verfügt werden.

§. 932. Während der Untersuchung ist das vormundschaftliche Gericht schuldig und befugt, für die Sicherheit des Pflegebefohlnen, durch Bestellung eines Nebenvormundes oder Aufsehers, durch Inhibitionen an die Pächter oder Schuldner, durch Erhöhung der Caution, und andere nach den Umständen schickliche Maaßregeln, Sorge zu tragen.

§. 933. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Vormund sich der Veruntreuung und Unredlichkeit in Führung seines Amts schuldig gemacht habe, so muß er dessen durch Urtel und Recht entsetzt, und dem Pflegebefohlenen ein anderer Vormund bestellt werden.

§. 934. Dieser muß unverzüglich auf Legung der Schlußrechnung, ingleichen auf Herausgabe des etwa noch in den Händen des entsetzten Vormundes befind-

lichen Vermögens dringen, und für die Beitreibung alles dessen, was derselbe dem Pflegebefohlnen zu vertreten hat, sorgen.

§. 935. Außerdem muß auf Bestrafung eines solchen wegen Untreue oder Unredlichkeit entsetzten Vormundes, nach Vorschrift des Criminalrechts, erkannt werden.

§. 936. Wird der Vormund bei der Untersuchung bloß eines Versehens schuldig befunden, so ist er nur zur Vertretung des dem Pflegebefohlnen daraus entstandenen Schadens gehalten.

§. 937. In einem solchen Falle muß er zwar von der angetragenen Remotion ausdrücklich freigesprochen werden; doch hängt es bloß von dem Ermessen des Gerichts ab: ob ihm dasselbe die Vormundschaft länger anvertrauen, oder ihn davon entlassen wolle.

§. 938. Hat ein solcher Vormund ein grobes Versehen begangen, so verliert er die von dem Erblasser für die ihm anvertrauete Vormundschaft ausgesetzte Belohnung.

§. 939. Auch wenn der Vormund ganz unschuldig befunden worden, kann er dennoch gegen solche Denuncianten, welche zur Aufsicht über ihn unter Vertretung verpflichtet sind, keine Injurienklage anstellen.

§. 940. Doch findet die Injurienklage statt, wenn dergleichen Denuncianten den Vormund, wider besseres Wissen und Ueberzeugung, entehrender Handlungen beschuldigt haben.

§. 941. Wenn Jemand, während der Führung einer Vormundschaft, eines von denjenigen Vorrechten erlangt, welche von Uebernehmung eines vormundschaftlichen Amts befreien; so giebt ihm dieses dennoch kein Recht, die einmal übernommene Vor-

mundschaft wider den Willen der Obrigkeit niederzulegen.

§. 942. Gelangt der Vormund zu einem Amte, oder in ein Verhältniß, welches für ihn, wenn er eine neue Vormundschaft übernehmen sollte, die besondere Erlaubniß einer vorgesetzten Behörde nothwendig machen würde, so muß er diese Veränderung seiner Umstände dem vormundschaftlichen Gerichte anzeigen, und zugleich die Erlaubniß zur Beibehaltung der Vormundschaft bei der Behörde nachsuchen. (§. 158-163.)

§. 943. Wird letztere verweigert, oder kann sie das vormundschaftliche Gericht in dem Falle des §. 158. 159. nicht annehmen, so muß der Vormund entlassen werden.

§. 944. Geräth ein schon bestellter Vormund in Umstände, wo er der Vormundschaft fernerhin gehörig vorzustehen sich nicht getrauet, so ist er befugt und schuldig, dieselben dem vormundschaftlichen Gerichte zur nähern Beurtheilung anzuzeigen.

§. 945. Auch ohne dergleichen Anzeige muß das Gericht einen Vormund, welcher in Umstände kommt, wo er seinem Amte nicht mehr gehörig vorstehen kann, denselben, sobald dergleichen Umstände zu seiner Wissenschaft gelangen, entlassen, und für die Bestellung eines andern Vormundes sorgen.

§. 946. Muß der Vormund wegen Wahn- oder Blödsinns, oder aus andern Ursachen, selbst unter Vormundschaft gesetzt werden, so findet alles statt, was §. 900 sqq. von der Aufhebung der Vormundschaft durch den natürlichen Tod des Vormundes verordnet ist.

§. 947. Die zur Vormünderin bestellte Mutter des Pflegebefohlnen muß, wenn sie zu einer andern Ehe schreitet, dem vormundschaftlichen Gerichte, noch vor Vollziehung der Heirath, davon Anzeige machen.

§. 948. Unterläßt sie dieses, so muß Untersuchung

wider sie verfügt, und sie, nach Befund der Umstände, der Vormundschaft als verdächtig entsetzt oder doch entlassen werden.

§ 949. Wenn die Mutter, vor regulirter Sache, ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes sich wieder verheirathet hat, so muß ihr Mann für das, was sie aus der Vormundschaft zu vertreten hat, als Selbstschuldner haften, und die Pflegebefohlnen haben, zu ihrer Sicherheit, in seinem Vermögen eben die Rechte, wie in dem Vermögen eines Vormundes.

§. 950. In allen Fällen, wo ein Vormund seines Amtes von dem vormundschaftlichen Gerichte entlassen werden soll, ist er befugt und schuldig, dasselbe so lange noch fortzusetzen, bis dem Pflegebefohlnen ein neuer Vormund wirklich bestellt worden.

§. 951. Alsdann muß ihm, nach gehörig gelegter und abgenommener Schlußrechnung, auch erfolgter Ausantwortung des in Händen gehabten Vermögens, von dem neuen Vormunde Quittung geleistet werden.

§. 952. Wenn einem Pflegebefohlnen mehrere Vormünder bestellt sind, und Einer derselben abgeht, so hängt es lediglich von dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichtes ab: ob seine Stelle wieder ersetzt, oder die Vormundschaft von dem oder den übrigen allein verwaltet werden solle.

Nicht minder ist hier am Orte dasjenige, was in demselben Gesetzbuche (Theil II, Titel 2, Abschnitt 3 und 4) über das eigenthümliche Vermögen der Kinder, so wie über die Aufhebung der väterlichen Gewalt festgesetzt ist:

§. 147. Das eigenthümliche Vermögen der Kinder, welches dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen ist, wird ihr freies Vermögen genannt.

§. 148. Zum freien Vermögen der Kinder gehört alles, was dieselben, außerhalb des Betriebes der

väterlichen Geschäfte, durch Fleiß und Geschicklichkeit erwerben.

§. 149. Desgleichen dasjenige, was sie in Kriegs- oder Civildiensten vor sich bringen, oder bei Gelegenheit derselben, von ihren Aeltern oder Andern, zur Ausrüstung oder Beihülfe erhalten.

§. 150. Auch Lehne die den Kindern verliehen, oder wozu dieselben in die Gesammtehand mit aufgenommen worden, werden, sobald sie zum Besitze gelangen, in Beziehung auf den Vater, ihrem freien Vermögen beigerechnet.

§. 151. Ferner die Belohnungen ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit, die ihnen von den Aeltern oder auch von Andern ertheilt worden.

§. 152. Alle Geschenke und Vermächtnisse, die ihnen aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste oder für erwiesene Gefälligkeiten zufließen.

§. 153. Alles, was sie von demjenigen ersparen, was ihnen von den Aeltern zu ihrem Unterhalte außer dem väterlichen Hause, oder sonst zu ihren Ausgaben, angewiesen worden.

§. 154. Endlich alles, was ihnen von Aeltern, Verwandten oder Freunden, unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß es dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen sein solle, zugewendet wird.

§. 155. Nur Verwandte in aufsteigender Linie, die den Kindern einen Pflichttheil zu verlassen schuldig sind, können den Vater von dem Nießbrauche desselben nicht ausschließen.

§. 156. Alles andere, was den Kindern durch bloße Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse oder Glücksfälle zukommt, gehört zu ihrem nicht freien Vermögen.

§. 157. Auch die Pathengeschenke werden dem nicht freien Vermögen der Kinder beigerechnet.

§. 158. Ueber das freie Vermögen haben die

Kinder eben die Rechte, die einem nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Menschen über sein Eigenthum zukommen.

§. 159. Wenn sie noch minderjährig, oder sonst ihren Sachen selbst vorzustehen unfähig sind, so gebührt dem Vater die vormundschaftliche Verwaltung desselben.

§. 160. Doch steht es bei dem, welcher dergleichen Vermögen den Kindern, unter Lebendigen, oder von Todes wegen zuwendet, zu bestimmen: ob die Verwaltung dem Vater oder einem Dritten anvertrauet, und wie dieselbe geführt werden solle.

§. 161. Die Nutzungen dieses freien Vermögens kann der Vater zur Verpflegung und Erziehung der Kinder, so weit sie dazu nach dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich sind, mit verwenden.

§. 162. So weit diese Nutzungen hiezu nicht gebraucht werden, wachsen sie der Vermögens-Substanz zu.

§. 163. Nach erlangter Großjährigkeit, oder wegfallenden anderweitigen Gründen einer vormundschaftlichen Verwaltung, können die Kinder über ihr freies Vermögen eben so, als wenn sie nicht mehr unter väterlicher Gewalt wären, verfügen.

§. 164. Doch müssen sie auch alsdann die Einkünfte dieses Vermögens zu ihrem eigenen Unterhalte, so weit dieselben dazu hinreichen, auf Verlangen des Vaters vorzüglich anwenden.

§. 165. Alle Verträge, die sie nach erlangter Großjährigkeit in Ansehung ihres freien Vermögens schließen, sind auch ohne Beitritt des Vaters gültig.

§. 166. Doch muß der, welcher einem noch unter väterlicher Gewalt stehenden, obwohl großjährigen Kinde, auf sein freies Vermögen Credit geben will, sich dasselbe durch Eintragung in das Hypothekenbuch,

oder durch Uebergabe des Obligations=Instruments, oder der verpfändeten beweglichen Sache, besonders versichern lassen.

§. 167. Der Ersatz des von einem Kinde durch unerlaubte Handlungen verursachten Schadens muß hauptsächlich aus dessen freiem Vermögen erfolgen.

§. 168. Von dem nicht freien Vermögen der Kinder gebührt dem Vater, so lange die väterliche Gewalt dauert, die Verwaltung und der Nießbrauch.

§. 169. Ausstehende Capitalien der Kinder kann der Vater nach Gutbefinden einziehen, anderweitig belegen, oder auch sich selbst zum Schuldner der Kinder dafür bestellen; in so fern nicht ein solches Capital den Kindern zur Sicherheit besonders verschrieben, oder die Verwaltung des Vaters darüber durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen eingeschränkt ist.

§. 170. Bei andern Vermögensstücken muß der Vater, so lange die Kinder noch minderjährig sind, zu allen Veränderungen der Substanz, die ein Nießbraucher nicht ohne den Eigenthümer vornehmen kann, die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts einholen. (Th. 1. Tit. 21. Abschn. 1.)

§. 171. Dies muß besonders geschehen, wenn Grundstücke oder Gerechtigkeiten während der Minderjährigkeit der Kinder veräußert, verpfändet, oder mit andern bleibenden Reallasten belegt werden sollen.

§. 172. Das Gericht darf die Einwilligung nicht versagen, wenn der Vater die Nothwendigkeit der Verpfändung oder Veräußerung, oder einen den Kindern daraus entstehenden erheblichen Nutzen nachweist.

§. 173. Außer dieser Einwilligung sind zur Gültigkeit des Geschäfts keine weitere Förmlichkeiten erforderlich.

§. 174. Geschieht jedoch eine solche Veräußerung

bloß des Nutzens wegen, so muß das gelösete Kaufgeld entweder anderweitig zu Grundstücken auf den Namen der Kinder verwendet, oder auf Hypothek angelegt, oder von dem Vater besondere Caution dafür bestellt werden.

§. 175. So weit ein Nießbraucher zur Begründung einer Meliorationsforderung der Einwilligung des Eigenthümers bedarf, muß der Vater minderjähriger Kinder, wenn er dergleichen Vergütung künftig verlangen will, um die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts zu den vorzunehmenden Verbesserungen sich bewerben.

§. 176. Zur Sicherheit des Vermögens, welches auf die Kinder von der Mutter gediehen ist, behalten die Kinder in den Gütern des Vaters eben das Vorrecht, welches der Mutter, wegen ihres Eingebrachten, in dem Vermögen des Mannes zustand. (Tit. I. §. 254. sqq.)

§. 177. Auch wegen des übrigen nicht freien Vermögens haben die Kinder in den Gütern des Vaters das Vorrecht der Vierten Classe von der Zeit an, da der Vater das Vermögen der Kinder an sich genommen hat.

§. 178. Außer diesem gesetzlichen Vorrechte, ist der Vater, besondere Sicherheit für das seiner Verwaltung anvertrauete Vermögen der Kinder zu bestellen, in der Regel nicht schuldig.

§. 179. Nur alsdann kann dem Vater dergleichen besondere Sicherstellung abgefordert werden, wenn er auf Behandlung oder Indult gegen seine Gläubiger anträgt, wenn Sequestration seiner Grundstücke, oder Auspfändung seiner Mobilien verhängt oder Wechselexecution gegen ihn vollstreckt wird, oder wenn er sonst offenbar in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt.

§. 180. Ferner, wenn er wegen eines Amts, einer

Casse oder Pachtung dem Fiskus oder einer andern mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist, oder dergleichen Amt, Casse oder Pachtung auch erst nachher, da er das Vermögen der Kinder schon erhalten hat, übernimmt.

§. 181. Desgleichen alsdann, wenn er zu der Zeit, da das Vermögen der Kinder in seine Verwaltung gelangt, schon in den Diensten einer andern öffentlichen Anstalt steht, welcher die Gesetze das Vorrecht der Vierten Classe in den Gütern ihrer Cassenbedienten und Administratoren einräumen.

Anh. §. 86. a) Unter Amt ist eine solche Bedienung zu verstehen, vermöge deren der Beamte Gelder oder andere Vermögensstücke des Fiskus oder einer andern privilegirten öffentlichen Anstalt zur Administration oder Aufbewahrung überkommt.

§. 87. b) Diese gesetzliche Vorschriften sind keinesweges auf Andere, die, ohne Cassenbediente und Administratoren zu sein, Gelder des Fiscus oder einer andern privilegirten Anstalt in die Hände bekommen können, zu extendiren.

§. 88. c) Es bedarf der gesetzlichen Sicherstellung nicht, einmal, wenn die Mutter den Vater durch ein Testament von derselben befreit, anderntheils, wenn der Fiscus, durch eine von dem Vater bestimmt geleistete Caution, aus den vorher mit diesem Statt gefundenen Verhältnissen heraustritt.

§. 182. Kann oder will der Vater in allen diesen Fällen keine Sicherheit leisten, so muß ihm die Verwaltung des Vermögens der Kinder genommen und einem besondern Curator, unter näherer Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, übertragen werden.

§. 183. Nur alsdann kann das Gericht dem Vater, in den Fällen des §. 180. 181., die besondere Sicherstellung erlassen, wenn erhellet, daß er sonst die Bedienung nicht erlangen oder behalten könnte, und

er gleichwohl ohne dieselbe, den Unterhalt und die Erziehung der Kinder gehörig zu besorgen, außer Stande sein würde.

§. 184. Doch muß ein solcher Vater dem vormundschaftlichen Gerichte ein Attest seiner vorgesetzten Behörde über den richtigen Befund der Casse und Rechnung alljährig vorlegen.

§. 185. Unterläßt er dieses, so muß nach der Vorschrift §. 182. wider ihn verfahren werden.

§. 186. In wie fern eine Amtscaution, welche für den Vater aus dem den Kindern zugefallenen Vermögen bestellt ist, während der Minderjährigkeit der Kinder stehen gelassen, oder aus dem Vermögen derselben neu bestellt werden könne, ist nach den für einen ähnlichen Fall in dem Titel von Vormundschaften vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Tit. 18 Abschn. 8.)

§ 187. Schreitet ein Vater, welcher liegende Gründe oder Gerechtigkeiten besitzt, zur anderweitigen Verehelichung, so muß er das Vermögen der Kinder aus voriger Ehe auf diese Grundstücke eintragen lassen.

Anh. §. 89. So lange der Vater nicht wieder heirathet, genügt es, wenn in der Bestätigung des Auseinandersetzungsrezesses, oder in dem Atteste darüber ausdrücklich notirt wird, daß der Vater für das Vermögen der Kinder noch keine Sicherheit bestellt hat. Der Geistliche, welcher eine solche Ehe durch Proklamation und Trauung vollziehen soll, ist schuldig, dem vormundschaftlichen Gerichte davon in Zeiten Anzeige zu machen.

§. 188. Diese Eintragung hat jedoch nur eben die Rechte, wie eine eingetragene vormundschaftliche Caution.

§. 189. Sind die Kinder großjährig, und auch sonst ihren eigenen Sachen vorzustehen fähig, so können dieselben, auch wenn sie noch unter väterlicher

Gewalt sind, in den Fällen des §. 179. 180. 181. 187. auf die von dem Vater zu leistende Sicherheit selbst antragen.

§. 190. Außer ihnen hat alsdann Niemand ein Recht, sich in diese Angelegenheit zu mischen.

§. 191. Sind aber diese Kinder noch minderjährig, oder sonst unfähig, ihren Sachen selbst vorzustehen, so muß der bei der Auseinandersetzung mit dem Vater ihnen zugeordnete Curator für die Bestellung der Sicherheit, nach näherer Anweisung des Vormundschaftsrechts, sorgen.

§. 192. Ist den Kindern noch kein Curator bestellt, so muß das vormundschaftliche Gericht für dessen Anordnung von Amtswegen sorgen, sobald der Fall, wo es einer besondern Sicherheit bedarf, zu seiner Wissenschaft gelangt.

§. 193. Zu einer desfalls dem Gerichte zu machenden Anzeige ist besonders die Mutter, und in deren Ermangelung derjenige befugt, welchem nächst dem Vater das Erbrecht zusteht.

§. 194. Ist dieser selbst noch minderjährig, so tritt der Nächste nach ihm an seine Stelle.

§. 195. Auch den fiskalischen Bedienten liegt ob, sobald ein Fall der für das Vermögen minderjähriger Kinder von deren Vater zu leistenden Sicherheit zu ihrer Kenntniß gelangt, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 196. Wird durch diese Anzeige das Vermögen der Kinder von der Gefahr eines besorglichen Verlustes gerettet, so soll aus den Nutzungen desselben dem fiskalischen Bedienten eine verhältnißmäßige Belohnung seiner Wachsamkeit angewiesen werden.

§. 197. Auch diejenigen, welche Jemandem ein Amt übertragen, wodurch das Vermögen desselben einem gesetzmäßigen Vorrechte unterworfen wird, sollen schuldig sein, dem ordentlichen persönlichen Ge-

richtsstande des Beamten, sogleich nach seiner Einführung, davon Nachricht zu geben.

§. 198. Ist dieses von ihnen vorsätzlich oder aus grobem Versehen unterlassen worden, so bleiben sie den Kindern, wegen des daraus entstehenden Nachtheils, verantwortlich.

§. 199. Hauptsächlich aber muß jeder Vater, welcher Vermögen von seinen Kindern in Händen hat, sobald der Fall eintritt, wo er nach den Gesetzen besondere Sicherheit dafür zu bestellen verbunden ist, es dem vormundschaftlichen Gerichte selbst anzuzeigen.

§. 200. Ein Vater, der diese Pflicht mit Vorsatz verabsäumt, wird seines Nießbrauchs verlustig.

§. 201. So lange Kinder noch unter väterlicher Gewalt sind, können sie über ihr nicht freies Vermögen, ohne Beitritt und Einwilligung des Vaters, unter Lebendigen keine gültige Verfügung treffen.

§. 202. Vielmehr gilt von den Verträgen und Schulden auch solcher Kinder eben das, was in Ansehung der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder überhaupt verordnet ist.

§. 203. Haben Kinder durch unerlaubte Handlung Jemand Schaden zugefügt, so muß der Ersatz, in Ermangelung eines freien Vermögens, aus dem nicht freien, so weit dasselbe hinreicht, sofort erfolgen.

§. 204. So lange der Vater der Kinder standesmäßigen Unterhalt und Erziehung besorgt, hängt die Verwendung der Einkünfte ihres nicht freien Vermögens von seinem Gutfinden ab.

§. 205. Auch seine eigenen Gläubiger können aus diesen Einkünften ihre Befriedigung suchen.

§. 206. Wenn aber der Vater in Concurs verfällt, oder sonst außer Stand kommt, die Kinder standesmäßig zu verpflegen und zu erziehen, so verliert er die Verwaltung und den Nießbrauch ihres nicht freien Vermögens.

§. 207. Beides fällt den Kindern anheim, in so fern dieselben großjährig und sonst ihren Sachen selbst vorzustehen fähig sind.

§. 208. Außerdem muß den Kindern ein Curator bestellt und durch diesen ihr nicht freies Vermögen, unter Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, zum Besten der Kinder verwaltet werden.

§ 209. Doch ist der Vater, die benöthigte Unterstützung zu seinem Unterhalte aus den Einkünften dieses Vermögens zu fordern, in jedem Falle wohl befugt.

§. 210. Wenn ein Sohn nach erlangter Großjährigkeit eine eigne von den Aeltern abgesonderte Wirthschaft errichtet, so geht er dadurch aus der väterlichen Gewalt.

§. 211. Wenn der Vater ihn seiner Gewalt noch nicht entlassen will, so muß er seinen Widerspruch gerichtlich anzeigen, und Gründe dazu beibringen, welche hinreichen, den Sohn für einen Verschwender erklären zu lassen.

§. 212 a). Wenn ein großjähriger Sohn ein eignes Gewerbe treibt, oder ein öffentliches Amt bekleidet, so ist er für entlassen aus der väterlichen Gewalt anzusehen.

§. 212 b). Die fortwährende Unterstützung von Seiten des Vaters, durch Gebung des Tisches und sonst, macht dabei keinen Unterschied.

Anh. § 90. Ein Offizier wird durch Erlangung der Majorennität von der väterlichen Gewalt nur alsdann befreit, wenn er zu einem solchen Posten avancirt, in welchem er der väterlichen Hülfe zu seinem Unterhalte nicht mehr bedarf, welches in dem Falle angenommen werden soll, da er entweder eine Compagnie oder Escadron erhält, oder doch zum Rittmeister oder Capitain ernannt wird,

und das mit dieser Charge verknüpfte Gehalt zu genießen hat.

§. 213. Einem großjährigen Sohne, welcher sich mit seinem Gewerbe ohne weitere Unterstützung des Vaters ernähren kann, ist Letzterer die Anstellung eines solchen Gewerbes zu verstatten und ihn dadurch aus seiner Gewalt zu entlassen verbunden.

§. 214. Ein noch minderjähriger Sohn kann vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, selbst mit Einwilligung des Vaters, der väterlichen Gewalt nicht entlassen werden.

§. 215. Nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre und bis zur erlangten Volljährigkeit des Sohnes kann der Vater nicht genöthigt werden, denselben aus seiner Gewalt zu entlassen.

§. 216. Wenn aber der Vater in diesem Zeitraume seinen Willen, den Sohn zu entlassen, mit Beistimmung des Sohnes bei dem vormundschaftlichen Gerichte verlautbart, so hat dieses zugleich alle Wirkungen einer Majorennitäts-Erklärung.

§. 217. Dem Sohne muß ein beglaubtes Zeugniß darüber von dem vormundschaftlichen Gerichte ausgefertigt werden.

§. 218. Wenn der Vater ausdrücklich oder stillschweigend einwilligt, daß der noch minderjährige Sohn ein besonderes Gewerbe für eigne Rechnung anfange, so hat dieses die Wirkung einer ausdrücklich erklärten Entlassung.

§. 219. Durch die Uebernehmung eines öffentlichen Amts geht ein noch minderjähriger Sohn, auch wenn er zugleich eine besondere Wirthschaft anstellt, doch noch nicht aus der väterlichen Gewalt.

§. 220. Will ihn aber der Vater derselben entlassen, so muß er diesen seinen Willen nach Vorschrift §. 216. 217. gerichtlich erklären.

§. 221. So lange der Vater dergleichen Erklä-

rung noch nicht abgegeben hat, ist der Sohn zwar in den Geschäften seines Amts, nicht aber in seinen Privatangelegenheiten, für einen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, zu achten.

§. 222. Kassenbedienungen und Pachtungen, wodurch Jemand dem Fiscus oder einer öffentlichen Anstalt verhaftet wird, sollen einem Minderjährigen, der noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht anders übertragen werden, als wenn er zuvor von dem Vater ausdrücklich und gerichtlich entlassen worden.

§. 223. Auch daraus, daß der Vater seinem noch minderjährigen Sohne die Errichtung einer besondern Wirthschaft aus seinem eignen oder dem Vermögen seiner Frau gestattet hat, folgt noch nicht, daß derselbe der väterlichen Gewalt entlassen sei.

§. 224. Wer also mit einem Minderjährigen, dessen Vater noch am Leben ist, sich einlassen will, muß sich überzeugen, daß derselbe entweder mit Einwilligung des Vaters ein besonderes Gewerbe für eigne Rechnung treibe, oder daß ihn der Vater ausdrücklich entlassen habe.

§. 225. In allen Fällen aber, wo der Sohn eine zuerst ohne väterliche Einwilligung oder Entlassung angefangene besondere Wirthschaft bis nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre fortsetzt, ohne daß der Vater seinen Widerspruch gerichtlich erklärt und ihn zur Wiederaufgebung dieser abgesonderten Wirthschaft wirklich angehalten hat, geht er mit dem Zeitpunkte der erlangten Volljährigkeit zugleich aus der väterlichen Gewalt.

§. 226. Ein Sohn, welcher während der Minderjährigkeit der väterlichen Gewalt entlassen worden, kann dennoch seine Grundstücke und Gerechtigkeiten nur mit Beitritt seines Vaters verpfänden und veräußern.

§. 227. Sobald aber der Vater seine Einwilli-

gung in solche Verfügungen gerichtlich erklärt, bedarf es weiter keiner Untersuchung oder Genehmigung von Seiten des vormundschaftlichen Gerichts.

§. 228. Wenn eine Tochter unter ertheilter oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des Vaters heirathet, so hört die väterliche Gewalt über sie auf.

§. 229. Ist sie aber noch minderjährig, so bleiben dem Vater, bis zur erlangten Volljährigkeit, alle Rechte und Pflichten eines einer verheiratheten Pflegebefohlenen bestellten Vormundes.

§. 230. Eine unverheirathete Tochter kann, auch wenn sie großjährig ist, nicht anders, als durch ausdrückliche Erklärung, der väterlichen Gewalt entlassen werden.

§. 231. Nach aufgehobener väterlicher Gewalt ist der Vater schuldig, dem Kinde das bisher unter seiner Verwaltung gestandene eigenthümliche Vermögen desselben herauszugeben.

§ 232. Söhne, welche eine abgesonderte Wirthschaft anfangen, müssen zu deren erster Einrichtung und zur Anschaffung der Geräthschaften, welche zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlich sind, mit einer Ausstattung versehen werden.

§. 233. Auch den heirathenden Töchtern gebührt dergleichen Ausstattung, so weit dieselbe zur Hochzeit und zur ersten Einrichtung ihres Hauswesens erforderlich ist.

§. 234. Haben die Kinder eignes Vermögen, so können die Kosten der Ausstattung aus der Substanz desselben genommen werden.

§. 235. So weit sie kein eignes oder kein hinreichendes Vermögen haben, ist der Vater aus dem Seinigen für diese Ausstattung zu sorgen verpflichtet.

§. 236. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder selbst unvermögend, so muß die Mutter, in Ansehung dieser Pflicht, an seine Stelle treten.

§. 237. Der Regel nach hängt es lediglich von dem Ermessen der Aeltern ab, wie viel sie zu vorgedachter Ausstattung der Kinder aus ihrem Vermögen hergeben wollen.

§. 238. Sollten jedoch Aeltern sich dieser ihrer Pflicht dergestalt entziehen wollen, daß sie ihren Kindern gar keine oder nur eine ganz unzureichende Ausstattung bewilligten, so steht den Kindern frei, den Beistand des vormundschaftlichen Gerichts nachzusuchen.

§. 239. Dieses muß mit Zuziehung zweier der nächsten Verwandten oder zweier Standes- und Zunftgenossen des Vaters billig ermessen, wie viel zur Ausstattung des Kindes nach den §. 232. 233. angegebenen Bestimmungen erforderlich sei, und sodann den Vater zur Bewilligung dieser Nothdurft zu vermögen, sich angelegen sein lassen.

§. 240. Es muß aber darüber kein Prozeß zugelassen und am wenigsten der Vater zur Offenlegung seines Vermögenszustandes genöthiget werden.

§. 241. Vielmehr, wenn die Eltern auf Pflicht und Gewissen versichern, daß sie nach ihren Umständen, ohne wirklichen Nachtheil für sich und ihre übrigen Kinder, dem Auszustattenden so viel, als das vormundschaftliche Gericht billig gefunden hat, nicht aussetzen können, so müssen dieses Gericht sowohl, als das auszustattende Kind, bei einer solchen Versicherung sich beruhigen.

§. 242. Kinder, die schon einmal ausgestattet sind, haben unter keinerlei Umständen das Recht, eine nochmalige Ausstattung zu verlangen.

§. 243. Außer der vorbestimmten Ausstattung sind Kinder, vermöge der Gesetze, niemals befugt, eine Mitgabe oder Brautschatz von den Aeltern zu fordern.

§. 244. Auch wenn die Aeltern eine Mitgabe, ...ne weitere Bestimmung einer gewissen Summe oder

Sache, versprochen haben, sind sie nur zu dieser Ausstattung (§. 232. 233.) verpflichtet.

§. 245. Haben sie aber den Kindern einen Brautschatz oder Mitgabe, über die Ausstattung, aus eigner Bewegung wirklich zukommen lassen, so wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß dieselben aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder, so weit dasselbe dazu hingereicht hat, genommen worden.

§. 246. Haben die Kinder kein eigenthümliches Vermögen, so gilt die Vermuthung, daß der Brautschatz oder die Mitgabe aus dem Vermögen des Vaters gegeben sei.

§. 247. Ist der Vater nicht mehr am Leben, so wird der Brautschatz oder die Mitgabe aus dem Vermögen der Mutter, ohne Beitrag des Stiefvaters, genommen zu sein geachtet, wenn gleich Letzterer ausdrücklich darein gewilligt hätte.

§. 248. Nur bei der Gemeinschaft aller Güter wird jederzeit vermuthet, daß der den Kindern gegebene und nicht aus ihrem eigenthümlichen Vermögen geflossene Brautschatz aus dem gemeinschaftlichen Vermögen genommen worden.

§. 249. Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind die Kinder den Aeltern kindliche Ehrerbietung schuldig.

§. 250. Die Pflicht, ihre Einwilligung zu einer Heirath nachzusuchen, wird durch Endigung der väterlichen Gewalt nicht aufgehoben.

§. 251. Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind Kinder und Aeltern einander wechselseitig zu unterstützen, und eins das andere, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen schuldig.

§. 252. Ist das Unvermögen, sich selbst zu ernähren, durch Krankheit, Unglücksfälle oder sonst unverschuldet entstanden, so sind die Kinder den Aeltern,

und diese jenen, anständigen Unterhalt nach ihrem Vermögen zu reichen verbunden.

§. 253. Ist aber der hülfsbedürftige Theil durch eigne Schuld verarmt, oder hat er sich gegen den andern so betragen, daß dieser ihn zu enterben berechtigt sein würde, so muß er mit dem bloß nothdürftigen Unterhalte sich begnügen.

§. 254. Kinder, die nach aufgehobener väterlicher Gewalt von den Aeltern noch ernährt werden müssen, sind alsdann auch verbunden, den Aeltern in deren Wirthschaft und Gewerbe nach ihren Kräften behülflich zu sein.

§. 255. Außer den §. 210—230 bestimmten gewöhnlichen Fällen hört die väterliche Gewalt von selbst auf, wenn der Vater wegen grober Verbrechen zu harter und schmählicher Zuchthaus- oder Festungsarbeit, zu zehnjährigem oder lebenswierigem Gefängnisse, oder zur Landesverweisung verurtheilt worden.

§. 256. Ferner alsdann, wenn er gerichtlich für einen Verschwender erklärt wird.

§. 257. Auch alsdann, wenn er ohne Vorwissen des Staats in der Absicht, sich seinen Unterthanspflichten zu entziehen, aus den Königlichen Landen entweicht.

§. 258. Endlich, wenn er vorsätzlicher Weise die Kinder hülflos und ohne Aufsicht verlassen hat.

§. 259. In allen diesen Fällen erlangt er die väterliche Gewalt nicht wieder, auch wenn der Grund ihres Verlustes in der Folge gehoben worden.

§. 260. Dagegen ruht die väterliche Gewalt, wenn der Vater nur zu bürgerlichem oder Festungsgefängnisse auf länger als zwei, aber weniger als zehn Jahre, verurtheilt worden.

§. 261. Ingleichen alsdann, wenn der Vater in Raserei oder Blödsinn verfallen ist.

§. 262. Nach ausgestandener Strafe, erhaltener

Begnadigung oder erfolgter Wiederherstellung tritt der Vater wiederum in alle seine Rechte.

§. 263. Sind die Kinder zur Zeit der solchergestalt aufgehobenen oder außer Wirkung gesetzten väterlichen Gewalt noch minderjährig, so muß ihnen ein Vormund bestellt werden.

§. 264. Der Nießbrauch ihres Vermögens wird, so weit er zu ihrer Verpflegung und Erziehung oder zur Unterstützung des Vaters nicht erforderlich ist, der Substanz zugeschlagen.

§. 265. Waren die Kinder zu der Zeit, als die väterliche Gewalt außer Wirkung gesetzt wurde, bereits großjährig, oder sind sie es in der Zwischenzeit geworden, so fallen sie nicht mehr unter dieselbe zurück.

§. 266. Eingeschränkt wird die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung, wenn der Vater dieselbe vernachlässigt, die Kinder grausam mißhandelt, sie zum Bösen verleitet, oder ihnen den nöthigen Unterhalt versagt.

§. 267. Ferner in Ansehung der Verwaltung des Vermögens der Kinder, wenn der Vater die besondere Sicherheit dafür, wozu er aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, nicht bestellen kann oder will. (§. 179 sqq.)

§. 268. Endlich in Ansehung der Verwaltung und des Nießbrauchs zugleich, wenn der Vater in Concurs verfällt, oder sonst die Kinder standesmäßig zu verpflegen und zu erziehen unvermögend wird. (§. 204—209.)

§. 269. In allen Fällen, da solchergestalt die Rechte der väterlichen Gewalt aufgehoben, außer Wirkung gesetzt oder eingeschränkt worden (§. 255—268), bleiben der Vater und sein Vermögen zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten dennoch verhaftet.

§. 270. Durch den bürgerlichen oder natürlichen Tod des Vaters nehmen sowohl die Rechte als Pflichten der väterlichen Gewalt ein Ende.

Venicnii, ein Volk, welches am Vorgebirge Venicnium in Hibernien wohnte.

Venicontes, ein Volk, welches in Britannia barbara wohnte.

Venidium (Ven. Less., Decand.), eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Compositae, Cynareae Less. Arten derselben: am Cap der guten Hoffnung.

Veni sancte Spiritus, ein alter Kirchengesang, welcher dem Könige Robert von Frankreich zugeschrieben wird (Jahr 1003). Dieser Gesang gehört in der katholischen Kirche zu den sogenannten canonischen Gesängen; in der protestantischen Kirche hat man seine wörtliche Uebersetzung aufgenommen: „Komm heil'ger Geist."

Venise, eine Art gezogene oder geblümte Leinwand.

Venivel, eine Pflanze: Pereiria medica.

Venloo, eine Stadt und Festung in Königreiche der Niederlande, Provinz Limburg, Bezirk Roeremonde, an der Maas; jenseit dieses Flusses, über welchen man durch eine fliegende Brücke gelangt, liegt das Fort St. Michael. Die Stadt, welche Handel und Schifffahrt treibt und unter Anderm auch eine Nähnadelfabrik besitzt, zählt 7000 Einwohner. — Zu Anfang des Mittelalters war der Ort Venloo nur ein Flecken, der erst vom Herzog Renald II. von Geldern vergrößert wurde (1343); derselbe ließ ihn mit Mauern umgeben und ertheilte ihm die Privilegien einer Stadt. Im Jahre 1372 bemächtigte sich Hugo, Bischof von Utrecht, der Stadt Venloo zu Gunsten der Gemahlin des Grafen Johann II. von Blois, der Prinzessin Mathilde von Geldern; später wurde Venloo vom Herzog von Burgund, Karl dem Kühnen, erobert (1473); dann wieder vom Kaiser Maximilian I. (1481). Nachher aber kam sie wieder in den Besitz des Herzogs von Geldern; denn

im Jahre 1512 ergriffen die Bewohner die Partei des Grafen Carl von Egmont, Herzogs von Geldern, und die Statthalterin der spanischen Niederlande, Margarethe von Oesterreich, ließ die Stadt für ihren Bruder, den Kaiser Carl V. von Deutschland (der bekanntlich zugleich König von Spanien war), vergeblich belagern. Als nachmals Kaiser Carl in Person die Stadt belagerte (1543), wurden ihr im „Accord von Venloo" sehr gute Bedingungen zugestanden. Im spanisch-niederländischen Kriege wurde Venloo von den Niederländern erobert (1568); dagegen mußte sich die Stadt später dem Herzoge von Parma, Alexander Farnese, nach achttägigem Angriffe ergeben (1568). Der Prinz Moritz von Oranien, Sohn des berühmten Wilhelm von Oranien (der den Impuls zum Abfall der Niederlande gegeben hatte), belagerte Venloo im Jahre 1606 vergebens, wogegen es dem Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien im Jahre 1632 gelang, die Stadt innerhalb drei Tagen zu erobern. Kurz darauf aber wurde Venloo schon wieder von dem Cardinal-Infanten erobert und blieb nun bis zum Frieden von Osnabrück und Münster (1648) in den Händen der Spanier. In diesem Frieden wurde zwar die Bestimmung festgesetzt, daß Venloo gegen ein Aequivalent an die Niederlande vertauscht werden sollte; diese wurde jedoch nicht vollzogen, und sie blieb thatsächlich bei Spanien bis zum spanischen Erbfolgekriege (1701—1714), in welchem sie von den gegen Spanien und Frankreich mit Oesterreich alliirten Mächten erobert wurde (1702). Venloo verblieb dann im Frieden zu Rastatt und Baden bei Oesterreich. Endlich kam die Stadt durch Vertrag wieder an die Niederländer (1715). Zur Zeit der französischen Revolution wurde sie von den Franzosen nach viertägigem Angriff erobert (26. October 1794), später zur

französischen Stadt gemacht (1801) und erst im Jahre 1814 an das neue Königreich der Niederlande zurückgegeben.

Venmiao, eine Art Valhalla der Chinesen, ein Saal der Manen der berühmtesten Männer des Alterthums. Den chinesischen Gelehrten kann keine größere Ehre widerfahren, als wenn ihre Namen in jenem Saale eingeschrieben, oder gar ihre Werke daselbst aufbewahrt werden.

Venne, ein Weideland (in Ostfriesland). Vennen, ein solches Land beweiden.

Vennones, ein rhätisches oder, wie Einige behaupten, vindelicisches Volk am Comer See und am Lech, im heutigen Canton Graubünden.

Vennum, eine Stadt im ehemaligen cisalpinischen Gallien, das heutige Fano.

Venöe, eine Insel im Liimfiorden, im Amte Thisted, Stift Aalborg (auf der dänischen Halbinsel Jütland).

Venös, etwas, das auf die Venen Bezug hat, mit Venen in besonders großer Menge versehen ist, oder auch von den Venen herrührt.

Venöse Constitution, nennt man die Constitution eines menschlichen Körpers, in welchem das nervöse System vorherrschend ist. Eine solche venöse Constitution macht sich dadurch bemerkbar, daß die Venen verhältnißmäßig zu viel Blut enthalten, und zugleich auch das Blut in den Arterien, das arterielle Blut, mehr die Eigenschaft des Blutes in den Venen, des venösen Blutes hat. Im höhern Mannesalter zeigt sich die venöse Constitution am häufigsten, noch häufiger aber beim weiblichen Geschlecht, bei phlegmatischem, melancholischem Temperament. Sie erscheint als phlegmatisch venöse, und als atrabiläre Constitution. In der erstern überwiegt die wässerige Beschaffenheit des Blutes; der Körper ist dick, das Gesicht blaß, die Augen es häuft sich viel Fett, besonders im Unterleibe,

an, die Bewegungen sind träge und langsam, die Assimilation sehr gut, die Temperatur des Körpers mäßig, die Respiration langsam, träge, die Schleimabsonderung vermehrt, die Sprache langsam, das Gemeingefühl und das Gemüth sehr wenig erregbar, der Geist träge und langsam, das Urtheil ruhig, der Charakter fest und zuverlässig. Die Krankheitsanlage ist nicht groß. Bei der letztern, der atrabilären oder auch schwarzgalligen Constitution, überwiegt der Kohlenstoff im Blute; sie bezieht sich besonders auf Modificationen der Gallenabsonderung, der Körper ist oft hager, meist jedoch gut genährt, die Augen und Haare schwarz, die Hautfarbe schmutzig, dunkelgelb, schwärzlich, die Bewegung träge, obwohl es nicht an Kraft fehlt, die Respiration tief, Herz und Arteriensystem reizbar, Temperatur ungleich, die Verdauung wird leicht gestört, Stuhlausleerung träge, Excremente schwärzlich, der Schlaf oft unruhig von Träumen gestört. Die Erregbarkeit, das Gemüth und das Gemeingefühl sind erhöht, das letztere zu unangenehmen Empfindungen geneigt, das erstere ist trübe, mürrisch, und deshalb hat es auch eine Neigung zu entsprechenden Gemüthsbewegungen. Der Geist ist lebhaft, das Gedächtniß treu, speculative Gegenstände besitzen für jenen eine besondere Anziehungskraft, das Urtheil ist tief; im praktischen Leben ist das Individuum unbeholfen und ohne Geschick. Die Krankheitsanlage ist sehr groß, und es steht diese Constitution der Krankheit schon sehr nahe, sie verursacht besonders die Vorläufer der venösen Krankheiten. Bei diesen venösen Constitutionen ist die Anlage zu örtlichen Krankheiten der Venen gesteigert, sie gehen leicht in erhöhete Venosität über. Gar viele Krankheiten werden durch die venöse Constitution des Individuums abgeändert und complicirt. Durch Fieber und vermehrte Absonderungen, besonders der Galle und der übrigen Säfte im Unterleibe

durch Blutungen u. s. w. wird die venöse Constitution gemäßigt; indessen aber meist nur zeitweilig, und es entstehen aus derselben als sogenannte Ausgangskrankheiten: Gelbsucht, Auszehrung, Wassersucht. In mancher Hinsicht und Beziehung ist zu der venösen Constitution die Krebs-Constitution zu rechnen, welche letztere in einer Verbindung der venös-atrabilären und der lymphatischen Constitutionen besteht. Zeigt sich die venöse Constitution in einem erhöheten Zustande, so nennt man sie erhöhete Venosität.

Venöser Gang, der Botallische Gang; zwischen der Vena Aorta und dem Herzen.

Venöser Plexus, siehe Venengeflecht.

Venöser Plexus der Eierstöcke (Plexus venosus pampiriformis ovarii), das Venengeflecht, welches durch Verbindung kleiner Aeste der inneren Samen-Venen entsteht und sich um die Eierstöcke zieht.

Venöser Plexus des Hoden- oder Samenstranges, das Venengeflecht, welches sich um den Samenstrang zieht.

Venöser Sinus des Rückenmarkes, im Rückenmarke.

Venöses Blut, ist dasjenige Blut, welches durch die Venen des großen Kreislaufes, aus dem Körper zur rechten Herzkammer zurückgeleitet wird, und welches mit Kohlenstoff überladen, daher sehr dunkel gefärbt ist.

Venöses Herz, nennt man die rechte Seite des Herzens.

Venös-gastrisches Fieber (Febris venoso-gastrica), ein Fieber, welches aus der Verbindung des Schleimfiebers und des atrabilären Fiebers besteht, daher ein Fieber von erhöhter Venosität ist.

Venosa, Hauptstadt des Fürstenthums gleiches Namens im Königreich Neapel, Provinz Basilicata. Diese Stadt, welche einen Bischof, eine Kathedrale, viele andere Kirchen, sieben Klöster und 4000 Einwohner hat, steht an der Stelle der alten römischen Stadt

Venusium, in welcher der berühmte Dichter Horaz geboren war.

Venosität, bezeichnet in der Medizin das Venenleben im Allgemeinen.

Venostes, war der Name eines Alpenvolkes in der Venusta vallis, dem heutigen Vinst-Gau.

Ventarolen, sind Höhlen (in Italien), welche während des Sommers zu Kellern benutzt werden.

Ventenatia, eine Pflanzengattung, welche ihre Benennung nach dem französischen Professor Etienne Pierre Ventenat erhalten hat. Sie gehört zu der natürlichen Familie der Tiliaceen Spr., Ternstroemieae Dec., Theegewächse, Camellieae Reichnb., 13. Klasse, I. Ordnung Lin. Art: Ventenatia glauca, eine Zierpflanze aus Nordafrika, welche zwei bis drei Zoll breite, sehr hübsche rothe, zwölfblätterige Blumen hat.

Venter seminis, in der Botanik der Samen-Bauch.

Ventgüter, bezeichnet eben so viel wie Stapelgüter.

Venth, ein zum Geschlechte der Alsen gehöriger Fisch.

Ventil, nennt man im Allgemeinen jede Vorrichtung, welche den Rückgang des Luftzuges aufhält; bei vielen Maschinen wird nun durch das Ventil das Innere dieser oder jenen Röhre verschlossen. Der bewegliche Theil, durch welchen der Verschluß geschieht, der Ventil-Deckel öffnet sich nur nach einer Seite, sobald ein Druck von der entgegengesetzten Seite her geschieht; sie schließt sich aber wieder von selber, sobald dieser Druck nicht mehr stattfindet. Vorzugsweise dient das Ventil dazu, einer Flüssigkeit den Durchgang durch eine Röhre nach einer Seite hin zu gestatten, dagegen das Zurückgehen derselben zu verhindern, z. B. in Feuerspritzen, Luftpumpen, Pumpwerken und ähnlichen Maschinen. Die Ventile sind von verschiedener Einrichtung, und der letztern gemäß

unterscheidet man: das Klappen-Ventil, das Kegel-Ventil, das Kugel-Ventil, das Blasen-Ventil, das Muschel-Ventil und das Scheiben-Ventil. Das Klappen-Ventil ist ein kleines Ventil aus Kupfer oder Eisen, mit einem Gewinde, in Wasser- oder Dampfröhren, oder auch Stiefelröhren (von ihrer Gestalt so genannt); dieses Ventil wird von dem Wasser oder dem Dampfe geöffnet und geschlossen. Angefertigt wird das Klappen-Ventil aus einer Scheibe von gutem, starken Sohlenleder, an welcher ein Schweif gelassen ist, der als Charnier dient und auch die Oeffnung der Röhre festgenagelt wird. Man kann aber auch diesen Schweif der Scheibe auf eine eiserne Platte schrauben, welche mit zwei Lappen versehen ist und an diesen Lappen auf die Röhre geschraubt wird. Oben und unten an der Lederscheibe wird je eine eiserne oder hölzerne Scheibe befestigt, damit jene ihre gehörige Gestalt nicht verliere und zugleich auch mehr Schwere bekomme; die untere dieser beiden Scheiben muß jedoch kleiner sein, als die Oeffnung der Röhre. Die sogenannte Balancir-Klappe ist ein scheibenförmiges Klappen-Ventil von Metall, welches der berühmte Belidor erfunden hat; die Bewegungsachse derselben geht nicht ganz durch den Mittelpunkt des Ventils. Von dem andringenden Wasser wird das größere Segment der Scheibe gehoben, welches letztere dann bei vermindertem Drucke von selbst wieder zufällt; sie wird bei Saug- und Druckwerken angewandt. Das Kegel-Ventil hat einen Ventildeckel von Metall, und ist von Gestalt einem abgestutzten Kegel ähnlich, welcher an der Seite gut polirt und mit einem Charnier versehen ist; die Mündung der Röhre muß der des Ventil-Deckels entsprechend gestaltet sein, oder man muß ein besonderes Mündungsstück ansetzen. Das Kegel-Ventil hat mit dem Klap-

pen=Ventil und dem weiter unten angeführten Muschel=Ventil das gemein, daß es sehr gut schließt, wenn es ganz rein erhalten werden kann, aber ebenso seinen Dienst versagt, sobald etwas Sand oder andere Unreinigkeiten dazwischen treten. Das Kugel=Ventil ist ein solches, wo die Röhre durch eine metallene Kugel verschlossen wird. Das Blasen=Ventil wird bei Luftpumpen angewandt; es besteht aus einem Stück Thierblase, welches über eine Oeffnung dergestalt gespannt ist, daß die andringende Luft die Blase an der einen Seite etwas heben, und durchgehen kann, aber zugleich in der entgegengesetzten Richtung die Blase fest auf die Oeffnung drückt. Einige Ventile, z. B. die bei den Orgeln und Windbüchsen, sind in der Regel geschlossen, und müssen durch einen Drücker gehoben werden, damit die eingeschlossene Luft einen Durchgang finden kann; diese Ventile schließen sich sodann gleich wieder, sobald der Drücker nachgelassen wird. Das Muschel=Ventil ist ein solches Ventil, dessen metallener Deckel die Gestalt einer Muschel hat. Das Scheiben=Ventil ist ein Ventil, welches nur bei Scheiben=Kolben angebracht wird. Es gehen nämlich durch die metallene Scheibe, welche den Kolben bildet, Oeffnungen, in gleicher Entfernung nach dem Umfange zu; auf dem Kolben ist eine Lederscheibe so angebracht, daß dieselbe von dem Wasser, welches durch die Löcher des Kolbens dringt, gehoben werden kann, sodann aber drückt die Schwere des Wassers über der Lederscheibe fest auf die Löcher des Kolbens, so daß das Wasser nicht zurückfließen kann. — Man hat in neuester Zeit die Quecksilber=Ventile erfunden, um die so kostspieligen Hähne, welche bei den Apparaten der Steinkohlengas=Beleuchtung nöthig sind, zu ersparen. An dem Orte nämlich wo in der Röhre sich ein Hahn befinden sollte, wird dieselbe getheilt, und ihre beiden

Enden werden in ein hohles Gefäß eingelöthet, welches unten offen ist, und in seiner Mitte eine Scheidewand hat, die aber nicht gänzlich bis auf den Boden reicht. Dieses kleinere Gefäß steht in einem größern Gefäße, welches zum Theil mit Quecksilber gefüllt ist. Das größere Gefäß kann, mit Hülfe einer Schraube, höher und niedriger gestellt werden; sobald es nun so hoch gestellt wird, daß das Quecksilber die Zwischenwand des kleinern Gefäßes erreicht, so ist das Gas verhindert, aus der einen Röhre in die andere überzugehen.

Ventile nennt man auch die Klappen an den Blase-Instrumenten; desgleichen die Klappen in der Orgel, welche die Function haben, den Zudrang des Windes sowohl zu verschließen, als auch offen zu halten. Es giebt bei der Orgel verschiedene Ventile und zwar: Cancellen-Ventile, Haupt-Ventile und Wind-Ventile. — Endlich giebt es auch Ventile bei den Minen, welche im Kriege zum Sprengen angewandt werden.

Ventilago (Ventil. Gaertn.), eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Rhamneen, Frangulaceae Reichenb., Elsen, Ok., 5. Klasse, 1. Ordnung Linn. Art: Ventilago maderaspetana, ein Schlingstrauch in Ostindien mit stinkenden Blättern, dessen sehr zähe Ranken in jenem Lande anstatt der Stricke benutzt werden.

Ventilation, nennt man das Reinigen der Luft in verschlossenen Zimmern und Räumen von schädlichen Dünsten, mit Hülfe der Ventile.

Ventilator, heißt das Werkzeug, die Vorrichtung, durch welche man einen verschlossenen Raum mit frischer Luft versieht, und zugleicher Zeit die verdorbene Luft herausschafft. Pierer sagt hierüber: Die einfachsten Werkzeuge dieser Art sind die Ventilatoren in Stubenfenstern, kleine Räder von Blech. Die Blechstreifen, welche die Speichen des Rades bilden, sind

etwas schräge gestellt, so daß das Rad von der durchziehenden Luft schnell herumgedreht wird, und hierdurch wird wieder der Eintritt der frischen Luft in dem Zimmer weniger fühlbar. Meist ist über dem Rädchen, eine mit einer Thür versehene Kapsel angebracht, um nach Belieben frische Luft einlassen zu können. Zusammengesetzte Maschinen, um in größeren Sälen, in den Gemächern eines Krankenhauses und in den unteren Schiffsräumen einen Luftwechsel hervorzubringen, haben Hales, Ventura, Parrot, Van Marum und Boswell erfunden und beschrieben. Diese Maschinen bestehen aus zwei an einander gefügten, mit Ventilen versehenen Kasten, welche so gestellt sind, daß die Ventile des einen Kastens die verdorbene Luft schöpfen und abführen, die Ventile des andern Kastens aber frische Luft schöpfen und in das Zimmer führen. Durch bewegliche Klappen, welche in den Kasten angebracht sind, und die durch Hebel in Bewegung gesetzt werden, wird in den Kasten der Luftzug bewirkt. Bei andern Maschinen sind zwei Blasebälge auf ähnliche Art mit einander verbunden. Noch andere Ventilatoren bestehen aus zwei Röhren: die eine, der Saug-Ventilator, führt die verdorbene Luft ab, die andere, der Druck-Ventilator, führt frische Luft zu; ihr äußeres Ende ist trichterförmig erweitert, wie ein Knie gebogen, und so beweglich, daß ihre weite Oeffnung jeder Richtung des Windes entgegengekehrt werden kann, oder mit Hülfe einer daran angebrachten Fahne sich selbst dem Winde entgegenkehrt. Um den Luftwechsel in alle Zimmer eines Krankenhauses zu vertheilen, müssen mit den Hauptröhren kleinere Röhren in Verbindung gesetzt, und zu den verschiedenen Zimmern geleitet werden. In Gesellschaftssälen giebt eine einfache, unten trichterförmige Röhre, welche über einer Lampe angebracht, und bis auf einen obern Boden, oder auch über das

Dach hinaus geführt wird, einen guten Ventilator ab. Die größeren derartigen Maschinen, die besonders in den Bergwerken gebraucht werden, heißen Wettermaschinen oder Feuerwettermaschinen, Vorrichtungen, um aus verschlossenen Orten, z. B. unteren Schiffsräumen, Magazinen, Schachten die verdorbene Luft abzuleiten und einen Luftwechsel hervorzubringen. In einem Feuerherde nämlich sind eiserne Röhren angebracht, welche durch hölzerne Röhren mit dem verschlossenen Raume in Verbindung stehen; wenn die durch das Feuer erwärmte und verdünnte Luft durch den Schornstein entweicht, wird durch die Röhren kalte Luft herbeigeführt, und so die verdorbene Luft eines verschlossenen Raumes ausgepumpt. Der Ventilator des Castelli, ein hydraulischer Ventilator, ist eine Wasserhebemaschine, die aus einem hohlen Cylinder, in welchem mit Klappen versehene Flächen wie Flügel um eine Achse angebracht sind, besteht. Indem man nun die Achse, vermittelst einer Kurbel, herumdreht, wird das in den untern Theil des Cylinders getretene Wasser in die Höhe gedrückt, und strömt durch die Klappen, ohne zurückfallen zu können.

Ventil-Feder, an der Orgel befindlich.

Ventil-Gehäuse, befindet sich an der Windbüchse.

Ventiliren, heißt den Werth verschiedener Dinge prüfen, um das Bessere von dem Geringern unterscheiden und trennen zu können. Man sagt aber auch anstatt „einen Proceß verhandeln" einen Proceß ventiliren. Endlich kommt dieser Ausdruck auch beim Magnetisiren vor.

Ventil-Kasten, kommt bei den Salzwerken vor.

Ventil-Kopf, kommt bei der Orgel vor.

Ventil-Schwanz, desgleichen.

Ventil-Stift, desgleichen.

Ventil-Stock, ist eine Art Kugel-Ventil. (Siehe oben unter Ventil.)

Ventil-Stöpsel, kommt bei der Windbüchse vor.

Ventil-Stück, kommt bei den Saugwerken vor.

Ventil-Thüren, sind metallene Thüren, welche in den Röhren der Saugwerke angebracht sind, die sehr gut schließen und die man öffnen kann, wenn man sich den Weg zu den Ventilen bahnen will.

Ventjatzers, werden die Häringsbuisen genannt, welche die ersten gefangenen Häringe einbringen.

Ventola, eigentlich la Ventola, ist der Name einer Insel im Archipelagus Neu-Britanien. Sie liegt zwischen Korallenfelsen, ist zahlreich bewohnt und hat einen besondern Reichthum an Cocospalmen.

Ventose (Französisch), der Windmonat; er war der fünfte Monat im ehemaligen republikanischen Kalender Frankreichs, und dauerte vom 22. Januar bis zum 21. Februar. Man bezeichnet mit Ventose aber auch einen Schröpfkopf, namentlich einen trockenen Schröpfkopf.

Ventotiena (Vento-Tieno), ist eine Insel aus der Inselgruppe in der Nähe der Provinz Terra di Lavora im Königreich Neapel, zu welcher Provinz letztere auch gehört. Ihre Küsten sind so felsig, daß sie nur auf drei Punkten zugänglich ist; sie erzeugt viel Wein, Gemüse und Getreide, treibt auch Ackerbau und Fischerei. Das feste Castell, welches zum Schutze des Handels dient ist zugleich, wie schon in alter Römerzeit ein Aufenthaltsort für Verbannte. Der ehemalige Name dieser Insel, welche etwa 500 Einwohner zählt, war Pandataria.

Ventoux (Französisch), ist die Spitze der Alpen in Frankreich, im Departement Vaucluse, mit einer alten Kapelle; sie ist 6242 Fuß hoch.

Ventralbruch, bedeutet so viel wie Bauchbruch.

Ventralia dissepimenta, in der Botanik, die Bauchscheidewände, die Klappen einer Kapsel, in der

Mitte des Bauches, der Länge nach eingefügte Scheidewände.

Ventricosus, in der Botanik, bauchig.

Ventriculosus, ebenfalls bauchig, jedoch weniger, als das vorherige Wort ausdrückt.

Ventriculus cerebri, Hirnhöhle.

Ventriculus cordis, Herzhöhle.

Ventriculus emollitus, die Magenerweichung.

Ventriculus furunculi, der Eiterstock eines Blutgeschwürs.

Ventriculus perforatus, die Magendurchlöcherung.

Ventriculus saccatus, die sackförmige Erweiterung des Magens durch in demselben angehäufte zu viele Speisen und Flüssigkeiten.

Ventriloquist, der Bauchredner (aus dem lateinischen Worte Ventriloquus gebildet).

Venturin (auch Venturin-Stein), bedeutet den feinsten Stickgolddraht, und desgleichen das aus dem Venturin-Stein gewonnene Streugold.

Venuliten, versteinerte Venus-Muscheln; sie kommen in allen Gestaltungen vor, und gehören entweder zur Gattung Venus oder anderen dieser verwandten Gattungen.

Venus, die im Griechischen Aphrodite, zuweilen auch Anadyomene, und von verschiedenen Oertern, die ihr heilig waren, Cythere oder Cytherea, Cypria oder Cypris, Erycina, Pavia, Gnidia, Idalia, Amathusia und Acidalia genannt wird, ist die Göttin der Liebe. Einige machen ihre Geburt sehr wunderbar, indem sie vorgeben, sie sei ohne Mutter, aus dem Meerschaum entstanden, den einige Blutstropfen des Uranus oder Cölus erzeugt hätten, als dieser vom Saturn mit einer diamantenen Sichel verwundet und aller fernern Zeugungskraft beraubt ward. Wegen ihres Ursprungs aus dem Meere schrieb man ihr eine große Macht über

das Meer zu, und die Seefahrer riefen sie unter dem Namen Venus Euplöa um eine glückliche Schiffahrt an.

Wegen ihres Ursprungs vom Uranus, oder vielmehr, weil sie die reinste, auf nichts Körperliches abzielende Liebe anzeigen soll, nennt man sie Venus Urania, oder die himmlische, und unterscheidet sie von der jüngern Venus, der Göttin der irdischen Liebe. Diese war eine Tochter Jupiters und der Dione (der Tochter der Terra und des Aether oder des Cölus), von welcher sie auch zuweilen den Namen Dione oder Dionäa führt. Die Geburt der ältern und die Begebenheiten der jüngern Göttin sind von alten und neuen Dichtern einer und eben derselben Person zugeschrieben worden.

Venus wird als eine liebreizende junge Göttin abgebildet, oft nackt, oft wenig und leicht bekleidet, und zuweilen mit einem Rosenkranze auf dem Haupte. Schwäne oder Tauben oder auch wohl Sperlinge ziehen ihren Wagen. Mehrentheils stellt man ihr den Cupido zur Seite, oder giebt ihr selbst einige Pfeile in die Hand. Apulejus giebt ihr einen grünen Schleier, weil sie aus dem Meere entsprungen ist. Ihr ist der Myrthenbaum heilig, hinter welchem sie sich verbarg, als sie nackt an das Ufer der Insel Cythera stieg.

Vulcan ward ihr Gemahl, von welchem sie aber keine Kinder gebar; doch hatte sie deren verschiedene von anderen Göttern und von Menschen. Zwei Liebesgötter, den Amor oder Eros und den Anteros, das heißt, Liebe und Gegenliebe, ingleichen die Harmonia (Hermione), die nachmals Kadmus zur Gemahlin bekam, hatte sie vom Mars; vom Bacchus den Hymen und Priapus; vom Hermes oder Mercurius den Hermaphroditus, einen sehr schönen Jüngling, der das Geschlecht seines Vaters Hermes und seiner Mut-

ter Aphrodite in seiner Person vereinigt haben soll; oder, wie Ovidius in seinen Verwandlungen erzählt, den die Nymphe Salmacis einst im Bade belauschte, brünstig umarmte und so fest hielt, daß sie mit ihm, ihrem Wunsche gemäß, in Eine Person zusammenwuchs, wovon dieses Wasser die Eigenschaft erhalten haben soll, alle, die sich darin badeten, zu Hermaphroditen zu machen.

Man hat von dem Schicksale dieses Hermaphroditus noch eine besondere Erzählung, die uns in einem alten lateinischen Sinngedichte aufbehalten ist. Seine Mutter, heißt es, fragte die Götter, was für ein Kind sie zur Welt bringen würde. Apollo sagt: Ein Knäbchen; Mars: Ein Mädchen: Juno: Keins von beiden. Die Götter behielten alle drei Recht; denn sie bekam einen Zwitter. Nach einigen Jahren fragte sie nach dem Schicksale ihres Kindes. Apollo sagte: Er wird ertrinken; Mars: Er wird sich aufhängen; Juno: Er wird durch das Schwert umkommen. Die Prophezeihungen der Götter wurden abermals erfüllt. Hermaphroditus bestieg einen Baum, der über einem Bache hing, und that einen so unglücklichen Fall, daß er sich sein Schwert, welches aus der Scheide gegangen war, in den Leib stieß, und zugleich mit dem Kopfe in's Wasser stürzte, mit dem einen Fuße aber in den Zweigen hängen blieb.

Von der Liebe des Mercurius zur Venus erzählt Hyginus folgendes Geschichtchen. Mercurius war tödtlich krank, weil Venus seine Liebe verschmähte. Jupiter erbarmte sich seiner, und als sie sich einst im Flusse Achelous badete, sandte er einen Adler, der ihr den einen Pantoffel wegnahm, damit nach Aegypten flog und ihn dem Mercurius brachte. Venus, die den Räuber verfolgte, gerieth dadurch ihrem Liebhaber in die Arme, der ihre Liebe genoß und den Adler zur Dankbarkeit an den Himmel versetzte.

Vom Neptunus, oder vielmehr von einem Sohne desselben, dem Butes, gebar Venus den Erix. Dieser Butes war einer von den Argonauten, welchen Orpheus durch den angenehmen Ton seiner Leyer nicht abhalten konnte, daß er nicht aus dem Schiffe sprang, dem Gesange der Sirenen zuzuhören. Venus, die ihn nach der Sirenen-Insel schwimmen sah, ergriff ihn und brachte ihn auf das Vorgebirge Siciliens, wo sie ihn einige Zeit bei sich behielt.

Den Anchises besuchte sie am Flusse Simois unter der Gestalt einer phrygischen Hirtin, und gebar von ihm den Aeneas.

Keinen aber liebte Venus mehr, als den Adonis, den Sohn der Myrrha, die sich in ihren eigenen Vater Cinyras verliebt und von ihm unerkannt und im Dunkeln diesen Sohn empfangen hatte, von ihrem Vater aber, als er einst Licht in das Schlafzimmer bringen ließ und sie erkannte, mit dem Schwerte so lange verfolgt ward, bis sie von den Göttern auf ihre Bitte in einen Myrrhenbaum verwandelt ward, aus dessen zerspaltener Rinde Adonis hervorbrach. Als dieser zu seinen männlichen Jahren gekommen war, und Venus ihn einige Zeit geliebt, auch von ihm den Golgus geboren hatte, ward er einst auf der Jagd von einem Eber, in welchen sich, nach Einiger Meinung, der eifersüchtige Mars verwandelt hatte, tödtlich verwundet. Venus suchte ihn voll Verzweiflung und drang durch alle Dornenbüsche, die von ihrem Blute sich färbten, und durch Rosenbüsche, die ihre weißen Rosen in rothe verwandelten. Sie fand ihn bereits erblaßt, beweinte ihn schmerzlich und verwandelte seinen Leichnam in eine Anemone. Der griechische Dichter Byon sagt, die Blutstropfen, die Adonis vergossen, wären in Rosen, und die Thränen der Venus in Anemonen verwandelt worden.

Diesem Adonis feierte man bei Byblos in Phöni-

cien jährlich ein Fest, an welchem man seinem Bildnisse die Wunde an einem Flusse wusch, welcher seinen Namen führt. Man glaubte, das Wasser dieses Flusses färbte sich von dem Blute des Adonis roth; in der That aber färbte es sich von dem Sande, den der Wind um diese Jahreszeit vom Berge Libanon herab zu wehen pflegte.

Nach einiger Geschichtsschreiber Berichte soll Venus auch von dem Helius oder Sol, dem Sonnengotte, einige Kinder gehabt haben. Weil man aber mehr als eine schöne Fürstentochter eine Venus zu nennen pflegte, so werden viele fremde Liebesbegebenheiten dieser einzigen Göttin zugeschrieben. Vielmehr soll Venus das Geschlecht des Helius, weil dieser ihre Vertraulichkeit mit dem Mars offenbart hatte, beständig verfolgt, und seine Tochter, die Pasiphae, zu einer unnatürlichen Liebe gegen einen Stier, und die Tochter der Pasiphae, die Phädra, zu einer unglücklichen Liebe gegen ihren eigenen Stiefsohn Hippolytus gereizt haben.

In Scythien, wie Strabo erzählt, ward Venus einst von den Giganten verfolgt. Weil sie sich ihrer nicht erwehren konnte, rief sie den Herkules um Hülfe an und verbarg ihn in einer Höhle. Hierauf lockte sie einen Riesen nach dem andern in die Höhle hinein, wo ein Jeder vom Herkules mit leichter Mühe erlegt ward. Von dieser Begebenheit soll sie den Namen Venus apaturia, das heißt, betrügliche Venus, erhalten haben.

Als Venus sich mit der Juno und Minerva um den goldenen Apfel, den Preis der Schönheit, stritt, und Jupiter den Streit nicht entscheiden wollte, ließ er sie mit ihren beiden Nebenbuhlerinnen vom Mercur zu dem Paris auf den Berg Ida bringen. Diesem zeigten sich die drei Göttinnen in ihrer ganzen Schönheit, und eine jede suchte ihn für sich einzunehmen, in-

dem Juno ihm die größten königlichen Reichthümer, Minerva die größte Weisheit und Venus die schönste Gemahlin versprach. Paris erkannte die Venus für die Schönste, und überreichte ihr den Apfel.

Von der Rache der Venus an denen, welche die Liebe verschmähten, findet man folgendes Beispiel. Anaxarete, die schönste Jungfrau in Cypern, verachtete den Iphis, einen Jüngling von geringem Stande, welcher sich heftig in sie verliebt hatte. Dieses schmerzte den Liebhaber so sehr, daß er sich aus Verzweiflung erhängte. Als sein Leichnam vor dem Hause der Anaxarete vorbeigetragen ward, und diese spröde Jungfrau zum Fenster heraus sah, ward sie in dieser Stellung von der erzürnten Göttin der Liebe in eine Bildsäule verwandelt.

Man erzählt eine ähnliche Geschichte von dem Arceophon, einem reichen Jünglinge aus Cypern, und der Arsinoe, einer Tochter des Königs Niokreon. Arceophon, den die Königstochter verschmähte, brachte die Amme derselben auf seine Seite. Als der König dieses erfuhr, ließ er der Unterhändlerin Nase, Zunge und Finger abschneiden und sie zum Hause hinausstoßen. Arceophon grämte sich über seinen mißlungenen Anschlag so sehr, daß er sich zu Tode hungerte. Als sein Leichnam vor dem Hause der Arsinoe vorbeigetragen ward, trieb diese ihr Gespött mit dem entseelten Liebhaber. Venus strafte sie für diese Härte, indem sie machte, daß sie mit den Füßen am Boden hängen blieb, und endlich ganz zu einem Stein erstarrte.

Die Polyphonie, welche ihren Dienst verachtete und sich zu Dianen in die Wälder begab, bestrafte sie mit einer rasenden Liebe zu einem Bären (einem wilden Menschen, mit Namen Arktos), von welchem sie auch ein Paar Söhne gebar, den Agrius und Orejus, von Agros und Oros (Acker und Berg) also genannt,

welche ebenfalls wilde Menschen wurden, die den Fremden auflauerten, sie nach Hause schleppten und auffraßen. Sie wurden endlich von den Göttern in Vögel von böser Vorbedeutung verwandelt. Polyphonie selbst ward zu einer häßlichen Nachteule.

Die Cerasten, die unmenschlichen Einwohner in Cypern, welche auf dem Altare des gastfreundschaftlichen Jupiters ihre fremden Gäste zum Opfer schlachteten, soll Venus in Stiere verwandelt haben, nachdem sie vorher schon Hörner an der Stirne gehabt hatten; eine Erdichtung, die von der Gestalt der Insel Cypern herzukommen scheint, die mit vielen Vorgebirgen, als mit so vielen Hörnern umgeben ist, wovon sie ehemals Cerastis (Cerastia) und ihre Einwohner Cerasten, das heißt Gehörnte, genannt wurden.

Ihre Verehrer belohnte Venus auf eine eben so merkwürdige Weise, als sie ihre Verächter bestrafte. Ihr Opferpriester Pygmalion, ein König in Cypern, hatte eine Venus von Elfenbein oder von Marmor verfertigt, welche so schön gerathen war, daß er sich in allem Ernst in sie verliebte. Er bat endlich seine Göttin, diese Bildsäule zu beleben, und sie erhörte ihn. Pygmalion soll mit dieser lebendig gemachten Statue den Paphus erzeugt haben, von dem die Stadt Paphus in Cypern den Namen erhalten hat, und der ein Großvater der Myrrha, der Mutter des Adonis, gewesen ist.

Den Phaon, einen Fährmann, der die Reisenden über das Wasser setzte, und der die Venus unerkannt mit vieler Höflichkeit aufgenommen und sie überall hingefahren hatte, wohin sie nur gewollt, belohnte sie, wie Aelian und Lucian erzählen, mit einer Büchse, worin eine Salbe war, durch deren Gebrauch Phaon eine so vorzügliche Schönheit erhielt, daß sich alle Frauen zu Mytilene auf der Insel Lesbos in ihn verliebten.

Von diesem schönen Phaon erzählen die Alten, daß ihn Sappho, die Dichterin in Mytilene, gleichfalls liebgewonnen, er aber ihre Liebe mit keiner Gegenliebe vergolten habe; daher sie, ihre Leidenschaft los zu werden, von dem Vorgebirge Leukate in's Meer gesprungen sei. Diese Begebenheit wird von Einem unter den Neueren auf folgende Weise erzählt: In Akarnanien auf dem Vorgebirge Leukate stand ein Tempel des Apollo, wo die unglücklichen Liebhaber für ihre Erhaltung Gelübde thaten und hierauf in die See sprangen, nach welchem Sprunge, welchen man den Sprung der Liebhaber nannte, diejenigen, die man gerettet hatte, ihre Liebe völlig verloren. Sappho entschloß sich, diesen Sprung zu thun. Sie reisete nach dem Vorgebirge, kam zum Tempel wie eine Braut geschmückt, in einem schneeweißen Gewande, mit einem Myrthenkranze auf dem Haupte, und dem kleinen musikalischen Instrumente, welches sie erfunden hatte, in der Hand. Nachdem sie eine Hymne an den Apollo gesungen hatte, hängte sie ihren Kranz an der einen und ihr Instrument an der andern Seite des Altars auf, schürzte ihr Kleid auf, nach Art der spartanischen Jungfrauen, ging gerade auf die höchste Spitze des Felsens, und warf sich mit der größten Unerschrockenheit in das Meer. Einige berichten, daß sie wirklich in's Meer gefallen sei; Andere aber versichern, sie sei im Fallen in einen Schwan verwandelt worden, und man habe sie in dieser Gestalt in den Wolken flattern gesehen.

Dieser, der Götterlehre Ramler's entnommenen Beschreibung fügen wir das hinzu, was Weidenbach in neuester Zeit über dieses Thema (in seiner Mythologie) sagt:

Venus, bei den Griechen Aphrodite, die holdlächelnde Göttin der Liebe, war nach der homerischen Mythe eine Tochter des Jupiter und der Titanide

Dione, nach einer spätern aber aus dem Schaume des Meeres entstanden, weshalb sie auch Anadyomene (die Auftauchende) hieß. Als sie in einer Muschel auf der Insel Cythere landete (woher auch ihr Beiname Cythere), sammelten die erwachten Zephire sich um sie her und trugen sie über die ruhige Woge nach der Insel Cypern (daher ihr Beiname Cypris und Cypria).

Hoch im Lichte jener Scene
Wand aus Amphitritens Schooß
Cypris Anadyomene
Sanft die schönen Glieder los.
Ahnend, welch ein Wunder werde,
Welch ein Götterwerk aus Schaum
Träumten Himmel, Meer und Erde
Tief der Wonne süßen Traum.
Als sie, hold in sich gebogen,
In der Perlenmuschel stand,
Wiegten sie entzückte Wogen
An des Ufers Blumenrand.

Bürger.

Blumen sprossen da unter ihren Füßen, Eros und Himeros (Liebe und Sehnsucht) empfingen sie, die Horen schmückten sie mit himmlischen Gewändern und bekränzten ihr Haar mit Veilchengewinden.

Und so ist sie ein Sinnbild, daß wie aus den dunkeln Fluthen dieses wundervolle Gebilde der Schönheit entstand, auch im menschlichen Leben die Lust nur aus der Noth entstehen kann.

Der Noth ist jede Lust entsprossen,
Und unter Schmerzen nur gedeiht
Das Liebste, was mein Herz genossen,
Der holde Reiz der Menschlichkeit.
So stieg, in tiefer Fluth erzogen,
Wohin kein sterblich Auge sah,
Stilllächelnd aus den schwarzen Wogen
In stolzer Blüthe Cypria.

Hölderlin.

Als sie, so schön geschmückt, in die Versammlnng der Götter trat, da wurden alle von seligem Entzücken ergriffen; nur die stolze Juno ärgerte sich, daß sie von einer Andern übertroffen werde, und sagte:

Wehe, deinen Stolz zu beugen,
Mußte Venus aus dem Schaume steigen.
Götter bethörte,
Menschen nnd Götter ihr zaub'rischer Blick.
Schiller.

Als die Göttin der Liebe, welches Alles belebt, beherrscht sie Götter und Menschen, und schwingt auch ihr Scepter über die Thiere.

Zu deinen Lockungen, Göttin,
Neigt sich die ganze Natur; der weiten Schöpfung Bewohner
Folgen mit süßer Begier, wohin du sie, Mächtige, leitest,
Dir in Seen und dir zu Berge und reißenden Strömen,
Dir in das grüne Gefild, und dir in den Schatten der Haine.
Allen hauchst du Verlangen in's Herz und schmeichelnde Sehnsucht.
Lukrez.

Sie beglückt, was im Gefilde,
Sie, was Odem zieht im Hain;
Wie der Heerde, so dem Wilde
Flößt sie ihr Entzücken ein.
Bürger.

Selbst die leblose Natur empfindet die Allmacht ihrer Triebe, indem diese es sind, welche die Kelche der Blumen schwellen machen.

Wölbte eures Kelches Krone
Nicht die Tochter der Dione
Schwellend zu der Liebe Pfühl?
Schiller.

Jugend und Ueberredung sind stets ihre Begleiterinnen. Diese, mit Geißel und Schlüssel in der Hand,

öffnet ihr die Herzen, und jene, auf den Wimpern der Jünglinge und Jungfrauen thronend, weiht diese ihrem Dienste. Sie zähmt jedoch auch das Alter und übt eine grenzenlose Macht über alle Wesen. Mit Liebe belohnt sie, mit Liebe aber bestraft sie auch, so daß ein und dasselbe Geschenk Wohlthat und Fluch in ihrer Hand sind.

Einer ihrer Liebhaber war Adonis, ein leidenschaftlicher Jäger. Oft hatte sie ihn gewarnt vor den wilden Thieren des Waldes, oft sogar selbst an seinen Jagden Theil genommen, um ihn zu schützen; aber der Jüngling achtete nicht ihres Rathes. Von ungefähr jagten einmal die Hunde, der sichern Fährte folgend, einen Eber aus seinem Lager auf, und Adonis verwundet ihn, wie er eben das Dickicht verlassen will. Doch der Eber, durch die Wunde wüthend gemacht, stürzt auf den Jüngling los und streckt ihn mit seinen Hauzähnen sterbend in den gelben Sand hin. Venus durchschwebte oben in einem von Schwänen gezogenen Wagen die Lüfte, als sie das Aechzen des Sterbenden vernimmt, und schnell das weiße Gespann dorthin lenkt. Kaum aber erkennt sie in ihm ihren Liebling, so springt sie vom Wagen und eilt durch die Gebüsche auf ihn zu, nicht schonend der zarten Füße, deren Blut die weißen Rosen damals roth färbte. Als sie den Jüngling roth färbt, zerrauft sie ihr Haar und schilt die Parzen, daß sie ihm den Faden des Lebens so früh abgeschnitten hätten. „Aber", sagt sie, „dein Blut soll in eine Blume verwandelt werden." Und sie spritzt mit diesen Worten duftenden Nektar auf das Blut, so daß es anschwillt, gleichwie durch die Luft beim Regen sich auf dem Wasser durchsichtige Blasen erheben, und nicht völlig eine Stunde vergeht, da ist aus dem Blute eine gleichfarbige Blume entstanden, ähnlich der Blüthe des Granatbaums, welcher Kerne unter zäher Schale verbirgt. Doch ist sie nur von

kurzer Dauer; nicht fest zusammenhängend und allzu zart, entblättern sie dieselben Winde, welche ihr den Namen geben Windrose oder Anemone.

Holder noch gestaltet
Dich, o Rose, Cypris Hund.
Ihrer zarten Dornenwunde
Dankest du dein sanftes Roth;
Deinen Duft dem süßen Munde,
Klagend um Adonis Tod.

Bürger.

Von Adonis nannte man den Gebrauch, Weizen, Fenchel und Kresse in irdenen Gefäßen oder silbernen Körbchen zu ziehen, wegen des schnellen Keimens und des eben so schnellen Vergehens Adonisgärten, und bezeichnet damit noch immer angenehme, aber leichte und wenig nützliche Dinge.

Atalanta, eine Tochter des Schöneus, Königs von Skyros*) war berühmt wegen ihrer Schönheit und ihrer Schnelligkeit im Laufe. Diejenigen, welche um sie warben, mußten einen Wettlauf mit ihr bestehen. Unbewaffnet lief der Bewerber voran, Atalanta folgte mit einem Speere; holte sie ihn nicht ein, so war sie die Seinige, erreichte sie ihn aber, so durchbohrte sie ihn mit der Lanze. So hatten schon viele ihren Tod gefunden, als auch Hippomenes, ein Böotier, der Sohn des Megareus, den Wettlauf mit ihr begann. Zuvor hatte er jedoch die Venus angerufen und von dieser drei goldene Aepfel erhalten. Die Trompeten geben das Zeichen zum Anfang; da entstürzen Hippomenes und Atalanta den Schranken und ihr leichter Fuß berührt kaum den oberen Sand. Des Jüng-

*) Eine andere Atalanta war die Tochter des Jasus und der Klymene, eine bogenkundige Jägerin, welche mit den Argonauten nach Kolchis zog und dem kaledonischen Eber den ersten Wurf beibrachte.

lings Muth wird angefeuert durch der Zuschauer Freudengeschrei und Zuruf, aber das Ziel ist noch weit. Nun wirft er einen der goldenen Aepfel hinter sich; Atalanta stutzt und läuft aus Verlangen nach der schimmernden Frucht seitwärts, um sie aufzuheben. Da gewinnt Hippomenes einen großen Vorsprung; doch Atalanta ist ihm bald wieder nahe; er läßt den zweiten Apfel fallen, den sie ebenfalls aufhebt, ohne daß ihm dadurch Hoffnung zum Siege wird, weil sie ihm bald wieder nahe ist. Da fleht Hippomenes zu Venus, der Geberin des Geschenkes, und diese legt dem dritten Apfel, den jener hinter sich geworfen, eine solche Schwere bei, daß Atalanta durch das Gewicht sich verzögert und überwunden wird. Hippomenes war der Göttin indeß nicht dankbar und diese nimmt sich daher vor, an beiden Rache zu nehmen. Sie ist Ursache, daß beide den Tempel der Göttin Cybele entweihen, die zur Strafe sie in Löwen verwandelt, welche forthin ihren Wagen ziehen müssen.

Dieses, wähnt' ich, sei der Wuchs Dionens?
Dies der Flug, den Atalanta flog?
Dies der Marmorbusen Hermionens,
Draus Orest Heroen-Frohheit sog?
Dies der honigreiche Mund Athenens,
Dem Verständigkeit und Güt' entquoll?
Dies die Tinten Anadyomenens,
Als sie blendend dem Geschäum entflog?

Kosegarten.

Bei der Vermählung des Peleus war Eris, die Göttin der Zwietracht, nicht eingeladen worden. Aus Rache hierüber warf sie in das Gemach, worin die Götter und Göttinnen versammelt waren, einen Apfel mit der Aufschrift: „Der Schönsten". Jede wollte den Erisapfel sich aneignen, besonders stritten sich darum Juno, Minerva und Venus. Da ließ Jupiter, um den Streit zu schlichten, den Hirten Paris, Sohn

des Königs Priamus von Troja, auf dem Ida erscheinen, damit dieser einer der Göttinnen den Apfel zuspreche. Um ihn zu gewinnen, versprach Juno, ihn zum reichsten und mächtigsten Könige, Minerva ihn zum berühmtesten und weisesten aller Sterblichen zu machen, Venus aber verhieß ihm das schönste Weib. Ihr sprach er deßhalb den Apfel zu; das schönste Weib aber wurde ihm dafür in Helena, der Gemahlin des Menelaus, die er entführte, und wodurch er den trojanischen Krieg hervorrief.

Paris war in Wald und Höhlen
Mit den Nymphen wohl bekannt,
Bis ihm Zeus, um ihn zu quälen,
Drei der Himmlischen gesandt,
Und es fühlte wohl im Wählen
In der alt und neuen Zeit
Niemand mehr Verlegenheit.

Göthe.

Pygmalion, König in Cypern, hatte als geschickter Bildner aus schneeweißem Elfenbein mit bewunderungswürdiger Kunst ein Bild geschnitzt, dessen Schönheit ihn so entzückte, daß er von Liebe für sein eigenes Werk entbrannte und demselben Leben wünschte.

Hat nicht Prometheus seinen Thon
Durch einen Feuerfunken
Zum Leben angefacht?
Hat nicht der Juno Sohn,
Hephästos, Red' und Weisheit
In ein gegoss'nes Bild gebracht?
Hat nicht Deukalion
Aus ungeformten Steinen
Ein Volk hervorgebracht?
Ach! armer Sterblicher!
Was ist dein Feuer, was ist dein Odem,
Ohn' eines Gottes Macht?
Verlassener Pygmalion!
Wer von den Göttern wird dein Werk vollenden?
Wer wird ein himmlisch Licht in diese Stirne senden?

Ramler.

Pygmalion flehte zur Venus und bat diese, das Bild zu beseelen. Sie erfüllte seine Bitte und unter seinen Umarmungen begann dann der Marmor zu athmen und zu leben.

Wie einst mit flehendem Verlangen
Pygmalion den Stein umschloß,
Bis in des Marmors kalte Wangen
Empfindung glühend sich ergoß,
So schlang ich mich mit Liebesarmen
Um die Natur mit Jugendlust,
Bis sie zu athmen, zu erwarmen
Begann an meiner Dichterbrust.

Schiller.

Außer den schon genannten Namen hatte Venus auch noch die Beinamen: Urania, die Himmlische, Amathusia von der Stadt Amathus, Erycina, von dem Berge Eryx in Sicilien, Paphia von der Insel Paphos und andere.

Von den Vögeln waren ihr besonders geweiht die Taube, der Schwan, die Schwalbe und der Spatz.

Thronenreiche Königin, Aphrodite,
Schlaue Tochter Jupiters, laß, ich flehe,
Laß nicht ewig unter des Kummers schweren Banden mich schmachten!
Hieher eile, wenn mein Gesang dir jemals
Lieblich tönte, Gütige, wenn du mich jemals
Hörtest! Jüngst noch senktest du dich auf goldenem Wagen vom hohen
Himmel nieder. Trauliche Spatzen zogen
Durch des Aethers blaues Gewölk dich, lenkten,
Ihre grauen Fittige schüttelnd, eilends mit dir hernieder.

Hymnus der Sappho.

Der Gemahl der Venus war der häßliche Vulkan, den die Götter ihr auf Anrathen des Momus, des Gottes des Spottes, gegeben hatten, als man sich nicht darüber einigen konnte, wer die herrlichste aller Göttinnen zur Gemahlin bekommen sollte.

Ihre Dienerinnen sind die Grazien oder Charitinnen, die Göttinnen der Anmuth, drei Töchter des Zeus und der Nymphe Eurynome: Euphrosyne, (die Frohsinnige), Aglaja (die Anmuthige) und Thalia (die Blühende), welche auch ihr herrliches Gewand gewebt hatten.

Doch sie kam gen Kypros, die holdanlächelnde Göttin.
Wo in Paphos ihr Hain und duftender Opferaltar ist,
Dort nun badeten sie die Chariten, salbten die Göttin
Dann mit ambrosischem Oel, das ewige Götter verherrlicht,
Hüllten sie drauf in Gewand, anmuthige, Wunder dem Anblick.
Odyssee.

Sie waren schöne junge Mädchen mit verschlungenen Armen in tanzender Stellung; ein Bild der zarten Schönheit und Liebenswürdigkeit und besonders der holden gefälligen Anmuth; daher auch die Huldgöttinnen genannt.

Glücklich ist der und hochgesinnt, wie Götter,
Der den Grazien opfert! Seine Tage
Fließen hell, wie Tage des Blüthenmondes.
Lieblicher Sänger!
Dein Leben, welch' ein sel'ger Göttertraum!
Im Myrthenhain, wo Psyche und Amor sich
Umarmen, opferst du von Hebens
Blumen umduftet den Huldgöttinnen.
Matthisson.

Aglajens Schwestern winden im Morgenthau
Aus jungen Veilchen, die mit Auroren sie
Am Fuße des Himettus pflückten,
Kränze den Schläfen des Kinderfreundes.
Seume.

Venus, der Planet dieses Namens, der an seinem blendenden, hellweißen Lichte erkennbar ist, steht nach dem Planeten Merkur der Sonne am nächsten. Von der

letztern entfernt er sich niemals allzuweit, wie er denn auch vor ihrem Aufgange als Morgenstern (Lucifer) vorangeht, und ihr nach ihrem Untergange als Abendstern folgt. Der Planet Venus vollendet seinen Umlauf um die Sonne in 224 Tagen, 16 Stunden, 41 Minuten; seine mittlere Entfernung von der Sonne beträgt zwischen vierzehn und funfzehn Millionen Meilen, seine Entfernung von der Erde aber wechselt dergestalt, daß er manchemal nur fünf Millionen, manchemal aber fünfunddreißig Millionen Meilen von ihr entfernt ist, was daher rührt, daß die Bahn des Planeten Erde die Bahn des Planeten Venus einschließt, und der Planet Venus selbst sich demnach um den ganzen Durchmesser seiner Bahn weiter von dem Planeten Erde, also von uns als den Bewohnern des letztern entfernen oder näher sein kann. Der Durchmesser des Planeten Venus beträgt 1833 Meilen, mit anderen Worten nur 86 Meilen weniger als der Durchmesser der „Erde", welchem Planeten auch seine Masse fast gleichkommt. Venus ist ebenso wie Erde mit Bergen und Thälern bedeckt; nach Beobachtungen des Astronomen Schröter haben manche Berge dieses Planeten eine Höhe von sieben Meilen! und befinden sich die meisten Berge auf der südlichen Hälfte desselben, auf welcher sie oft Ketten bilden, die eine Länge von einigen hundert Meilen haben! Die Umdrehung des Planeten Venus um seine Achse = 23 Stunden, 21 Minuten, 22 Sekunden. Das Dasein einer Athmosphäre auf demselben ist durch die Beobachtungen des genannten Gelehrten festgestellt; dagegen sind die Behauptungen von Cassini, Schort, Montaigne und anderer Astronomen, denen gemäß sie bei dem Planeten Venus auch einen Mond bemerkt haben wollten, durch neuere und zuverlässige Beobachtungen vollständig widerlegt worden. Sobald die untere Conjunction dieses Planeten in der Nähe seiner

Knoten eintrifft, so erblickt man ihn als einen runden, schwarzen Flecken auf dem hellen Grunde der Sonne, und zwar in der Richtung von Osten nach Westen seinen Weg nehmend; diese Richtung kommt daher, weil die Planeten in der untern Conjunction allezeit rückläufig sind. Man nennt dieses Phänomen den Durchgang der Venus durch die Sonne.

Venus, das Venus=Zeichen ♀, die alchemistische Bezeichnung des Kupfers.

Venus, ein Vogel, zu den Distelvögeln gehörig; desgleichen eine Muschel, Venus=Muschel.

Venus, ein sehr feiner Branntwein, welcher über Mohrüben=, Sellerie=, Zuckerwurzel=Samen, Zimmt, Zimmtblüthen, Cubeben, Mastix und Muskatblumen abgezogen ist.

Venus=Apfel, zu den Gülderlingen gehörig.

Venus=Ballen (Venus=Hoden), ist dasselbe, was Sand=Hode ist.

Venus=Bad, Dipsacus sylvestris.

Venus=Bart, Dipsacus fullonum.

Venus=Becher, bedeutet dasselbe, was Venus=Muschel.

Venus=Berg, oder Schambeinberg, die erhabene Stelle über den weiblichen Geschlechtstheilen.

Venus=Blüthchen, ein Ausschlag im Gesichte, auch Finnen genannt.

Venus=Blume, Orchis latifolia.

Venus=Brust, ist eine Sorte Birnen, welche gelb, auf der Sonnenseite aber roth verwaschen, häufig auch punktirt sind; ihr Fleisch ist brüchig süßsaftig, sie kommen im Monat Januar zur Reife und halten sich sehr lange. — Venus=Brust bedeutet auch so viel wie Venus=Apfel. — Endlich ist Venus=Brust auch eine Schneckenart, Nerita mamilla; sie ist sehr weiß und gehört zur Gattung der Schwimm=Schnecken.

Venus=Finger, Cynoglossum officinale. — In der Chiromantie bedeutet Venus=Finger so viel wie Daumen.

Venus-Fuß, Cypripedium.

Venus-Gürtel, Cingulum Veneris, ist ein Gürtel der Göttin Venus, welcher dem Träger desselben, wie die Dichtungen der Griechen behaupten, ganz besondern Liebreiz verleihen soll.

Venus-Haar, Adiantum capillus Veneris. — Gelbes Venus-Haar, Polytrichum commune.

Venus-Herz, Venericardia, eine Gattung Herzmuscheln, mit kreisförmigen Schalen, die ungleichseitig sind; sie haben erhabene Längsrippen, welche vom Wirbel auslaufen, jede hat zwei schiefe, lange Schloßzähne. Art: das australische Venus-Herz, Venericardia australia, ist klein, von purpurrother Farbe, schmal gerippt und stammt aus den Meeren von Australien; man findet viele versteinert.

Venusia, die alte Stadt der Samniter oder Hirpiner, welche von den Römern eingenommen, und später, zur Zeit ihres Krieges mit Pyrrhus einen Waffenplatz abgab und eine förmliche Colonie wurde, als welche sie zu Apulien geschlagen wurde. Diese Stadt, welche heut zu Tage Venosa heißt, ist, wie schon oben erwähnt, der Geburtsort des Horatius, welcher dieserhalb auch der Venusinische Dichter genannt wird.

Venusianer, oder Paternianer, eine Religionspartei, deren in der Kirchengeschichte erwähnt wird.

Venus-Kamm. Scandix pecten.

Venus-Nabel, Poterium sanguisorba. — Ferner ist Venus-Nabel eine Art Deckel-Schnecke.

Venus-Pfirsche, eine Art Pfirsche.

Venus-Schacht, bedeutet so viel wie Gießkanne, Arytaena.

Venus-Schnecke, Porzellan-Schnecke.

Venus-Schuh, Cypripedium calceolus.

Venus-Seuche, Lustseuche, venerische Krankheit, Lues venerea oder Syphilis. Die Geschichte dieser schrecklichen Krankheit giebt am klarsten und übersichtlichsten

der berühmte Rust, in seinem theoretisch-praktischen Handbuche der Chirurgie, wo er sich über dieselbe folgendermaßen äußert: Unter Syphilis versteht man eine größtentheils allgemeine Krankheit, welche durch ein Gift eigner Art, das syphilitische oder venerische erzeugt, durch Ansteckung weiter verbreitet wird, und sich unter verschiedenen Formen in der Haut, den Drüsen und endlich selbst in den Knochen darstellt. Bei einem Versuche, den Ursprung dieser Krankheit zu entwickeln, drängen sich uns folgende Fragen auf: Wann, Wo, Wodurch entstand sie, und was läßt sich aus den ihr, zur Zeit ihres epidemischen Auftretens, zu Ende des 15. und zu Anfange des 16. Jahrhunderts, beigelegten Namen schließen?

Die zuerst von Fracastorius (in seinem Gedichte: Syphilis sive morbus gallicus, wovon indeß die erste Ausgabe nicht vor 1530 erschien) mit dem Namen Syphilis bezeichnete Krankheit erfreute sich vom Anfange der ihr untergelegten Geburtszeit, dem Ausgange des 15ten Jahrhunderts, einer zahlreichen Menge von Benennungen, welche theils nach den Nationen, von welchen sie ausgegangen zu sein angenommen wurde, theils nach den hervorstechenden Krankheitssymptomen, theils nach den Heiligen, die zum Schutze vor und zur Befreiung von der Krankheit angerufen wurden, gebildet waren. So wurde sie von den Franzosen: mal de Naples, von den Neapolitanern: morbus gallicus, und von den übrigen italienischen Völkerschaften: mal francese, von den Engländern: French pox, von den Niederländern: Spaanse Pocken, von den Deutschen: französische Pocken oder auch Franzosen, und so von anderen Völkern bald die spanische, portugiesische, polnische (die Polen aber nannten sie Malzci), türkische &c. Krankheit genannt. In der zweiten Beziehung führte die Krankheit die Namen: Pustulae, Brosulae, lo malo

delle brosule, Bolle, il malo delle bolle, Buvas, Tavelle, Verugas, la vérole, und Torella nannte sie: Pudendagra, W. Hock: Mentagra, und Gruenbeck: Mentulagra. In Betreff der angerufenen Heiligen hieß das Leiden: Morbus St. Maevii, St. Jobi, St. Rochi, St. Evagrii, St. Sementi, St. Reginae u. s. w.

Der Benennung Syphilis legte Fracastorius eine mythologische Ableitung unter: der Hirte Syphilus lästerte den Sonnengott, und dieser bestrafte ihn dafür mit der Lustseuche. Andere lassen das Wort aus dem Griechischen abstammen, und bald aus σὺν und φιλεῖν, συμφιλεῖν, gegenseitig lieben, bald aus σῦς, porcus, und φιλία, amor, zusammengesetzt sein. Noch Andere wollen den Namen Syphilis von dem hebräischen Schafal, oder dem arabischen Worte Safala ableiten, wodurch in diesen Sprachen das Niedere, sowohl der Lage, dem Orte, als auch dem Werthe nach, ausgedrückt wird, und woher wir wahrscheinlich auch das Wort: schofel erhalten haben. Den Namen morbus venereus legte der Krankheit zuerst Bethencourt, im Jahre 1527, bei, und Lues venerea nannte sie, ungefähr 20 Jahre danach, Fernelius.

Aus allen diesen Benennungen, welche der Krankheit Ausgangs des 15ten und zu Anfange des 16ten Jahrhunderts beigelegt wurden, müßte man schließen, daß sie auch in dieser Epoche zuerst aufgetreten, oder wenigstens zuerst genauer beobachtet wurde; man darf aber nicht unbeachtet lassen, daß sich schon vorher, ja selbst bei den ältesten Autoren: excoriationes, ulcera foetida, putrida, cancrosa pudendorum, pruritus, tumor, passio calida, corrosio, apostema genitalium, inflatio virgae et testiculorum, bubo, phimosis et paraphimosis, ardor virgae cum ulcere, chancre, caroli und ta-

roli etc., so wie eine Menge Benennungen, welche auf Entzündungen und Ausflüsse der inneren Geschlechtstheile hindeuten, angeführt finden, als deren Ursache bald der Coitus cum foeda muliere seu meretrice betrachtet wurde, und daß, so wenig als vor, eben so wenig gleich nach dem Ausbruche der Lustseuche ein auffallender und diagnostischer Unterschied von den Schriftstellern angegeben wurde.

Sprechen wir ferner von der prima genesis der syphilitischen Krankheit, so sind wir genöthigt, eine Menge häufig sehr widersinniger Meinungen über dieselbe beizubringen. Wenn Mehrere die Krankheit als von jeher dagewesen betrachten, so theilen sie uns hierdurch zwar ihre Ansicht über die Zeit, aber nicht über die Art des Entstehens mit. Manche lassen die Lustseuche aus anderen Krankheiten hervorgegangen sein, so aus der Lepra, wie Manardus und Mathiolus berichteten, und in der neuesten Zeit v. Autenrieth behauptete, und dadurch evident bewiesen sieht, daß die Syphilis um ein ganzes Jahrhundert später nach Würtemberg kam, während die Lepra fortwährend beobachtet wurde, nach dem Erscheinen der Syphilis aber gänzlich verschwand. Brassavolus erzählte von einem Freudenmädchen, welches an dem Muttermunde einen fauligen Absceß gehabt, und hierdurch die Krankheit erzeugt und verpflanzt haben soll.

Einige, wie Gilinus, Torella, Hock ꝛc., klagten als Ursache einen bösartigen Einfluß der Gestirne, ein unglückbringendes Vereinigen der Planeten an. Andere schämten sich jedoch des großen Vertrauens, welches die Astrologen bei ärztlichen Angelegenheiten genossen, und suchten die Ursache bald in einer unmittelbaren Einwirkung der Götter, bald in einer fehlerhaften Luftbeschaffenheit, so Leonicenus, Montesaurus, Schmaus ꝛc. Dadurch nämlich, daß die Tiber, der Rheiu, der Po an mehreren Punkten aus

ihrem Flußbette getreten waren und große Ueberschwemmungen verursacht hatten, war eine nasse und, durch die nachfolgende Hitze, faulige Luft erzeugt worden. Noch Andere schreiben den Ursprung des Leidens der unter den Maranen einheimischen Ausschweifung und Unreinlichkeit zu, welche vorzüglich bei ihrer Vertreibung aus Spanien sehr überhand nahmen; oder der Hungersnoth und anderen Kriegsbeschwerden, welche zur Zeit, als Karl VIII., König von Frankreich, in Italien eingefallen war, unter den daselbst versammelten Heeren wütheten. Linder u. A. ließen die Krankheit durch Vermischung der Menschen mit den Bestien, v. Helmont durch Begattung mit einer krätzigen oder aussätzigen Stute, Caesalpinus durch Vergiftung des Weins (mit dem Blute Verstorbener), Fioravanti dadurch, daß den Speisen Menschenfleisch zugesetzt worden sei, und Andere in Amerika, durch die Antropophagie, entstehen. Nach Hernera war sie daselbst endemisch. Girtanner erzählt, die amerikanischen Weiber hätten den Männern, wie Vespucci bestätige, eine Art giftiger Insekten (Tschike, pulex penetrans, Le Blond) auf die Zeugungstheile gesetzt, um sie zu stimuliren, wonach Chankergeschwüre entstanden wären. Auch die Eidechsen (Ipanae genannt) klagte man an, sie hätten, von den Bewohnern der Antillen für eine Delicatesse gehalten und häufig genossen, die Krankheit herbeigeführt. Nach Anderen (besonders Astruc) wirkten die scharfen reizenden Menstruen, wie sie vorzüglich in wärmeren Ländern oft vorkommen, als die Krankheit erzeugend. Einige Neuere, und unter diesen auch Cullerier, stellten die Meinung auf, die Krankheit könne durch die verschiedenartigen, in den weiblichen inneren Geschlechtstheilen abgesetzten Samenfeuchtigkeiten, denen von Anderen auch noch eine Gährung beigegeben wurde, erzeugt werden. v. Hil-

denbrand sieht als Ursachen zur Erzeugung der venerischen Krankheit folgende an:

1) Ausschweifung im Geschlechtsgenusse überhaupt,
2) qualitativ und quantitativ veränderte Absonderung der Geschlechtstheile.
3) Menstrualblut und Lochien,
4) das Smegma aus den Schleimbälgen der Geschlechtstheile,
5) den männlichen Samen.

Andere, vorzüglich aus der sogenannten physiologischen Schule hervorgegangene französische Aerzte leugnen eine specifische syphilitische Krankheit, und betrachten die von den Uebrigen syphilitisch benannten Symptome nur als das Resultat einer Reizung.

Gleich wie nun die Meinungen über den eben besprochenen Punkt so ungemein verschieden waren und sind, so waren und sind sie es auch darüber, wo, in welchem Erdtheile, Lande ꝛc. die Krankheit zuerst aufgetreten sei. Wie aber diejenigen Autoren, welche annehmen, die Krankheit sei schon in den ältesten Zeiten, nur unter anderen Namen und veränderten Formen, angetroffen worden, sich um diese Frage wenig kümmern, so nehmen diejenigen, welche sie zu Ausgange des 15ten oder im 16ten Jahrhunderte als neue Krankheit betrachten, bald Europa, bald Asien, bald Afrika, bald Amerika für das Vaterland der Lustseuche an. Die meisten Fürsprecher fand in dieser Beziehung, vorzüglich bis zu Heusler's gelehrter Untersuchung, Amerika. Dieser Meinung waren Schmaus, Brassavolus, Diaz, Fallopia, Rudius, Calvo, Erato, Renner, Fernelius, Lowe, Hercules Saxonia, Astruc, Girtanner, Freind, F. Hoffmann, v. Swieten, W. Robertson u. m. A. zugethan. Auf den Inseln und dem Festlande Amerika's sollte die Krankheit entweder von jeher endemisch gewesen, oder auch später

entstanden und von da durch den Columbus nach Europa gebracht worden sein. Man stützte sich hierbei besonders auf das Zeugniß des Oviedo, als eines Zeitgenossen des Columbus. Es ist aber bis zur Evidenz dargethan, daß des Oviedo Angaben nicht nur in keiner Hinsicht zuverlässig sind, sondern sich durch die größten chronologischen Irrungen und andere Widersprüche als falsch erweisen.

Einer andern Meinung zufolge war die Krankheit unter den heimlichen Juden, den Maranen, einheimisch, und wurde, als diese zu Ende des 15ten Jahrhunderts (von 1487—1492) aus Spanien vertrieben wurden, und auf diese Weise in nähere Verbindung mit anderen Menschen kamen, in Europa, und zwar zuerst in Italien, wohin sich der größte Theil begab, weiter verbreitet. Dieser Meinung waren vorzüglich Hensler und Gruner. Leonicenus, Montesaurus, Sanchez, Heuermann u. A. nehmen ebenfalls an, die Krankheit sei in Europa (zu Ende des 15ten Jahrhunderts) erzeugt worden, allein durch das Zusammenwirken mehrerer Umstände Anfangs epidemisch aufgetreten. Noch Andere ließen sie in dem französischen Lager durch den Beischlaf mit kranken Buhldirnen, wie oben erwähnt, entstehen.

Einige, wie besonders Sydenham, welchem auch Boerhave beistimmt, ließen die Krankheit von Afrika (Guinea) ausgegangen sein. Sie betrachteten die daselbst herrschenden Jaws als eine mit der Syphilis identische Krankheit, welche durch die Negersklaven in Europa eingeschleppt worden. Rehmann hält dafür, die Krankheit sei in Aegypten entstanden, durch die Juden nach Palästina, und zur Zeit der Kreuzzüge nach Europa gebracht worden. Nach dem Geschichtsschreiber Thenet war sie an den Ufern des Senegal einheimisch.

So wie endlich alle Diejenigen, welche die Ent-

stehung der Lustseucheübel einer früheren Epoche zuschreiben, Asien hauptsächlich für das Geburtsland halten müssen, so finden wir diese Ansicht auch namentlich von Fulgosus (Aethiopien), von Swediauer, Bontius und Cleyer (Ostindien) und von Schaufus ausgesprochen. Letzterer stützt sich auf das Zeugniß Sonnerat's, welcher in seiner Reise nach Indien und China sagt, die Lustseuche sei daselbst von jeher zu Hause gewesen, und läßt sie durch die Zigeuner, die von 1417 an auswanderten, nach Europa eingeführt werden. Dies Volk lebte sehr isolirt, und daher kam es, daß die Krankheit nicht gleich von dieser Zeit an gekannt wurde, sondern erst zu Ende des 15. Jahrhunderts, als so viele Momente zur Entwickelung mitwirkten, deutlich hervortrat.

Wir sehen somit, daß auch die Meinungen über das Wo sehr getheilt sind, und wollen nun in dem Folgenden die vierte, gewiß die schwierigste Frage berücksichtigen, nämlich: Wann die Krankheit entstanden sei.

Um zu erörtern, wann die Krankheit entstanden, ob sie also von jeher dagewesen, und daher schon den ältesten Schriftstellern bekannt gewesen sei, oder ob sie sich später, vielleicht aus anderen Leiden, entwickelt habe, oder auch wirklich erst zu Ende des 15. Jahrhunderts erzeugt worden sei, so glauben wir die verschiedenen Annahmen hierüber nach einer chronologischen Ordnung vorführen zu müssen.

Schon die ältesten Autoren erwähnen, wie im Obigen angedeutet wurde, mehrerer unreiner Behaftungen der Geschlechtstheile, welche mit den später syphilitisch benannten Krankheiten mindestens eine große Aehnlichkeit haben.

Diejenigen, welche der ersten Meinung anhängen, behaupteten, es lasse sich kein Gesetz der Natur ungestraft übertreten, und daher müssen auch geschlecht-

liche Ausschweifungen von jeher übele Folgen nach sich gezogen haben. Man unterstützte diese Meinung dadurch, daß man bei den alten Autoren Stellen aufsuchte, wo Krankheitserscheinungen angeführt werden, welche mit den verschiedenen Formen der venerischen Krankheit übereinkommen, oder worin sich überhaupt Spuren von dieser Krankheit zu finden scheinen. So befinden sich in der Bibel im 3ten Buch Mosis, Cap. 15, vom 2—33. Verse, Vorschriften für die Israeliten bei dem Fluxus seminis, worunter, der Beschreibung nach, ein ansteckender Tripper verstanden worden zu sein scheint. Ferner wird in dem 2ten Buche Samuelis ein Eiterfluß erwähnt, zeigt die Krankheit Hiob's Aehnlichkeit mit der venerischen, und wurden die nächtlichen Schmerzen Davids als venerische Knochenschmerzen angegeben. Herodot führte eine Krankheit der alten Scythen an, die er θήλεια νοῦσος nannte, und die sich, nach Hippokrates, durch Tripper, Leistendrüsen- und Hodengeschwulst geäußert haben dürfte. In dem 7ten Buche der epidemischen Krankheiten erwähnt Hippokrates eines Eunuchen, welcher sechs Jahre lang an einem Ausflusse, an Bubonen, so wie an Samenstrangs- und Hodengeschwulst gelitten hatte, erwähnt ferner a. a. O. Geschwüre an den Schamtheilen beider Geschlechter, und eines eiterartigen weiblichen Flusses in Verbindung mit Bubonen. Celsus spricht vom Samenflusse, von Phimose und Paraphimose mit oder ohne Geschwüre, von fressenden, krebsartigen und phagedänischen Geschwüren, Tuberkeln und verschiedenartigen Auswüchsen, als: Thymus, Myrmecium, Condyloma, und Rhagades, und ist in der Beschreibung dieser Erscheinungen und der erforderlichen Behandlung ziemlich genau und ausführlich. Juvenal und Martial gedenken der Feigwarzen. Dioscorides giebt Mittel gegen folgende Leiden an: Rhagades, Condylomata, Exul-

cerationes und maligna ulcera vulvae, Tubercula genitalium; Scribonius Largus: Ulcus sordidum, Veretri tumor, Condylomata, Verrucae, Fissurae ani; Apulegus: Veretri dolor, tumor, prurigo, panicula, quae in inguine nascitur, condylomata; Sext. Papyriensis: Carbunculi, Calli in veretro, Rhagades ani; Cleopatra: Ulcera in corpore matricis e prurigine, Ulcera et vitia vulvae, sordida vel putrida; Oribasius: ad pudenda ulcerata, Pudendorum anique ulcera, Thymus, Ficus, Rhagades ani; Marcellus Empiricus: Veretri tumor, Ulcus in pene sordidum, Dolor, tumor et ulcera testiculorum etc. Wenn Plinius II. erzählt, daß sich eine Frau mit ihrem Manne, welcher ex diutius morbo circa velanda putrescebat, so zeigt dies mindestens, wie gefährlich derartige Behaftungen gewesen sein müssen. Eusebius beschreibt die Krankheit des Galerius Maximianus, der Abscessu difficili et ulcere fistuloso in mediis occultiarum corporis partium locis etc. gelitten haben soll, Josephus aber die Krankheit des Herodes, und erzählt von seinem Gegner Apion, dieser habe Geschwüre an der Ruthe gehabt, wodurch die geheimen Theile verfault wären, und er sodann unter großen Schmerzen gestorben sei. Palladius führt einen gewissen Heron an, welcher von einer mima mit einem anthrax der Ruthe beschenkt worden war, worauf ihm die Zeugungstheile wegfaulten. So handelt Aëtius, welcher aus den früheren älteren Aerzten compilirte, so Paul von Aegina von einer Menge verschiedenartiger Geschwüre und überhaupt Behaftungen der Schamtheile. Es ließen sich noch gar viele hierher gehörige Stellen aus den frühesten Zeiten beibringen; wir erwähnen indeß aus dieser Epoche nur noch die

zwei letzten bedeutenderen griechischen Aerzte, den Actuarius und Negrepsis. Letzterer unterschied gut- und bösartige Geschwüre der Geschlechtstheile.

Häufiger und charakteristischer werden aber die verschiedenartigen Leiden der Schamtheile von den arabischen Aerzten beschrieben. So spricht Buhahylyha Bingezla im 8ten Jahrhunderte von den Symptomen des entzündlichen Trippers, von Geschwüren und Pusteln am Gliede. Serapion (im 9ten Jahrhunderte) schreibt über Absceß (Apostema) und Geschwüre der Matrix (worunter mehr der Eingang zu derselben, die Vagina, zu verstehen), und erwähnt unter den Ursachen den häufigen Beischlaf. Er sagt: Matrix apostematur etiam ex multitudine coitus, und erwähnt Geschwüre an dem Gebärmuttermunde, welche eine jauchige Absonderung bewirken. Weder Apostema, welches von den arabischen Aerzten häufig angeführt wird, noch Geschwüre stehen der Annahme, daß Serapion Ausflüsse aus den Geschlechtstheilen verstanden wissen wollte, entgegen, indem die Alten, wo Ausflüsse Statt hatten, gewöhnlich Abscesse oder Geschwüre zu Grunde legten. Beim Isaac (im 10ten Jahrhunderte) finden wir Apostemata und Vulnera virgae, Verrucae et porri vulvae etc. Rhazes spricht von inflatio et exulceratio virgae, so wie von einem jauchigen Ausflusse, welcher zugleich mit dem Urinabgange Statt hatte. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß dieser so wie Ebn Sina eine Ansteckung vermuthete. Ebn Sina oder Avicenna spricht von Geschwüren der Eichel, der Vorhaut &c., und beschuldigt den unmäßigen Beischlaf als eine Ursache des Harnbrennens. Haly Abbas unterscheidet mit Bingezla die Leiden der Ruthe in solche, welche am Körper derselben, und in solche, welche in den Harngängen auftreten. Er bedient sich des Ausdrucks: passio calida, und

beschreibt namentlich den Tripper ziemlich deutlich. Abu Oseibah berichtet über eine ungeheure Geschwulst des Gliedes, welche durch eine unreine Begattung mit einem Thiere (bestia) entstanden war, wozu sich eine Carunkel in der Harnröhre gesellt hatte. Beim Mesuc finden wir Abscesse und Geschwüre der Ruthe erwähnt, welche letztere oft um sich fressen und Fäulniß herbeiführen. Wo er vom Apostema in dem Harngange redet, werden die Trippersymptome, als Ausfluß, Brennen beim Uriniren und schmerzhafte Erectionen, hervorgehoben. Gegen hartnäckige, eiternde Feigwarzen wird das Bestreuen mit Arsenik angerathen. Außer Avenzoar und Averrhoes ist es unter den eben citirten arabischen Aerzten besonders noch Alsaharavius s. Abulkasem, bei welchen sich mehrere Stellen finden, aus denen auf Tripper und weißen Fluß geschlossen werden darf. Ferner handelt er von Pusteln der Vorhaut und Eichel, und empfiehlt, wenn das Glied weggefressen ist, eine bleierne Röhre in die Urethra einzubringen, damit der Urin gelassen werden kann. Auch spricht er von Carbo, Pruna und Ignis persicus, worunter die arabischen Aerzte brandige, fressende Geschwüre verstanden.

Wenn wir nun bis jetzt, schon in den ältesten Urkunden, einen Fluxus seminis, unter welchem aller Wahrscheinlichkeit nach, gleich wie unter Gonorrhöe in den meisten Fällen, eine bloße Blennorrhöe zu verstehen war, und bei den arabischen Aerzten nicht minder eine Menge Krankheitsbenennungen antrafen, welche auf unreine Ausflüsse aus den Geschlechtstheilen hindeuten, so wie Geschwüre, Anschwellungen und Auswüchse an den Pudenden, und schon von Avicenna und Serapion den häufigen Beischlaf als Grund solcher Leiden angegeben fanden, so ergiebt sich eine noch größere Aehnlichkeit der damaligen mit den später syphilitisch genannten Krankheiten aus den ärzt-

lichen und nichtärztlichen Schriftstellern des Mittelalters, welche sich auch über den unreinen Ursprung dieser Leiden deutlich aussprechen.

Seit Karls des Großen Zeiten gab es in allen größeren Städten öffentliche Buhlhäuser, und die darin sich aufhaltenden Mädchen waren gewissen Gesetzen und Anordnungen unterworfen, aus welchen zu ersehen, daß man mehrere Uebel für sehr gefährlich betrachtete, und deshalb für nöthig hielt, Vorkehrungen gegen dieselben zu treffen. Die ältesten Nachrichten über derartige Verordnungen giebt Beckett vom Jahre 1162. Es hieß darin: Kein Vorsteher eines Buhlhauses soll ein Mädchen halten, welches an der gefährlichen Krankheit des Verbrennens leidet. Das Verbrennen aber, das Harnbrennen, Brenning, Burning, Chaudepisse, Incendium, Ardor, Arsura, Calefactio, Stranguria, sind Ausdrücke, womit man im Mittelalter den entzündlichen, schmerzhaften Tripper benannte. Beckett fand ferner in der Bibliothek des Bischofs von Winchester ein altes Buch, worin eine Verordnung vom Jahre 1430, nach welcher dasselbe gesagt und hinzugefügt wird, daß bei Uebertretung dieses Gesetzes 100 Schillinge, eine besonders zu damaliger Zeit sehr große Summe, Strafe gezahlt werden solle. Im Jahre 1347 stiftete die Königin beider Sicilien ein Buhlhaus. Die öffentlichen Mädchen mußten in demselben jeden Sonnabend von Obrigkeitswegen untersucht, und diejenigen, welche durch Unzucht erkrankt waren, von den übrigen abgesondert werden. Aehnliches berichtet Doglioni über Venedig.

Constantinus Africanus (im 11ten Jahrhundert) führt Apostemata, Vulnera und Pustulae sowohl der Virga als Vulva, Stranguria, Verrucae, Porri etc. an. Gariopontus (im 11ten oder 12ten Jahrhundert) läßt in Folge von Leiden

des Gefäßes die Vulnera veretri maligna und foetida werden. Was er über Gonorrhöe sagt, laßt sich bald auf wirklichen Samenfluß, bald (auch Weiber sind ihr unterworfen) auf den bloßen Tripper beziehen.

Michael Scotus (im 13ten Jahrhundert) sagt: Wenn eine Frau mit dem weißen Flusse behaftet ist, und ihr ein Mann beiwohnt, so wird leicht sein Glied davon ergriffen, wie man dies bei jungen Leuten beobachtet, welche, da sie dies nicht wissen, leicht Krankheiten der Ruthe oder den Aussatz bekommen. Der weiße Fluß wird also als Ursache von Geschwüren beim männlichen Geschlechte angegeben. Roger (im 12ten oder 13ten Jahrhundert) beschreibt eine Rheumatizatio virgae, welcher er eine calida und frigida causa zu Grunde legt, und woraus ziemlich deutlich zu ersehen, daß er darunter den Tripper mit oder ohne Entzündung gemeint hat; ferner spricht er von Hodenentzündung, Excoriationen u. s. w. Sein Schüler Roland handelt von Geschwüren und dem Krebse der männlichen Geschlechtstheile, wogegen er das Glüheisen und das Messer empfiehlt; von Excoriationen, Entzündungen und Geschwulst der Testikel und von Warzen. Nicht minder führt Petrus Hispanus ähnliche Leiden an, und Brunus und Theodoricus thun der Formica Erwähnung. Unter dieser Benennung scheinen aber condylomatöse Chankergeschwüre verstanden worden zu sein. Von Wichtigkeit ist besonders Guilielmus de Saliceto, indem dieser die weibliche Unreinheit und vorzüglich die der öffentlichen Mädchen unumwunden als die Ursache der Leiden an den Geschlechtstheilen und der Bubonen hervorhebt. Er empfiehlt als Prophylactica Lotionen oder Fomentationen mit Essig. Mit Uebergehung einiger anderen, uns weniger wichtig scheinenden Schriftsteller wollen wir aus dem 14ten

Jahrhunderte nur noch folgende ausheben: Joannes de Gaddesten. Dieser beschreibt nicht bloß Geschwüre beim männlichen und weiblichen Geschlechte, sondern auch den acuten und chronischen Tripper. Um ersteren zu entgehen, verordnet er, unmittelbar nach dem Beischlafe mit einer verdächtigen Person, kalte, mit Essig vermischte Waschungen, und empfiehlt, zur Verhütung der Hodenentzündungen, Vorkehrungen, welche mit Anlegung der Suspensorien übereinkommen.

Bernardus Gordon handelt von den Apostemen und den Passionibus virgae. Diejenigen Apostemata, welche von einer Materia adusta, corrupta, ulcerante, corrodente et s. p. herrühren, sind vielfältig, so: Ignis persicus s. infernalis s. Scti. Antonii, carbunculus, anthrax, noli me tangere, lupus s. herpes esthiomenos, impetigo, formica, gangrainae, fistula, cancer. Passiones virgae (heißt es später) sunt multae. Causae sunt exteriores et interiores. Zu den ersteren gehört der Beischlaf mit einem Frauenzimmer, cujus matrix est immunda, plena sanie s. virulentia etc. Lanfrancus spricht sich über die Apostemen auf ähnliche Weise aus. Wo er de ficu et cancro et ulcere in virga virili handelt, erklärt er: Ficus est quadam excrescentia, quae nascitur super praeputium virgae, et aliquando super caput —, quae si corrumpatur, transit in cancrum. Ist dieser Auswuchs phlegmatischer Natur, also ohne Entzündung, so soll er unterbunden werden. Sehr ausführlich handelt ferner Guido de Cauliaco von den ulceribus virgae et vulvae; er sagt: fiunt in virga, in matricis collo, sunt excoriationes, calefactiones, ulcera virulentia, putrida, corrosiva et cancrosa etc. Ueber den Tripper spricht er in der Stelle, wo er von den Geschwüren handelt, welche an den inneren Thei-

len der Ruthe entstehen. Als Ursache dieser Behaftungen betrachtet er den Umgang mit unreinen Weibspersonen. Der Theolog Gascoigne theilt mehrere Fälle mit, wo die Zeugungstheile in Folge von Unzucht wegfaulten; so läßt er z. B. den Herzog von Lancastre, Johann von Gent, auf seinem Sterbebette (1399) bekennen, daß er diese traurigen Folgen seinen Buhlereien zu verdanken habe ꝛc. Joannes Arculanus spricht in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts de ardore urinae; causae sunt excoriatio superficialis aut ulcus in vesica aut in meatu colli ejus aut virgae etc.

Vor allen Anderen wollen wir nun noch den Peter de la Cerlata anführen, welcher in einem Capitel: de pustulis, quae adveniunt virgae propter conversationem cum foeda muliere, quae albae vel rubrae sunt, sowohl über die Entstehung der Geschwüre handelt, als er auch mehrere sehr bedeutende derartige Fälle erzählt, die er geheilt haben will. Er empfiehlt vor dem Gebrauche styptischer Mittel abführende und reinigende, und besonders, weil sich außerdem Leistendrüsengeschwülste einstellen. Aus dem bisher Beigebrachten, das aber keinesweges, und eben so wenig wie das noch Anzuführende, Ansprüche auf Vollständigkeit macht, sondern wodurch wir uns nur einen Ueberblick zu geben bemühten, ist nun ersichtlich, daß die von den früheren Zeiten her beobachteten Leiden der Geschlechtstheile mit den später als syphilitisch betrachteten und so genannten von jeher große Aehnlichkeit zeigten, diese aber in den späteren Zeiten immer auffallender wurde, so daß man vor dem epidemischen Auftreten der Lustseuche, zu Ende des 15ten Jahrhunderts, theils über die Ursachen, welche den einzelnen örtlichen Behaftungen untergelegt wurden, theils über die Art und Weise ihres Auftretens und Verlaufs, und selbst über die Behandlung

eine mit unserer jetzigen ziemlich gleiche Ansicht hegte. War aber auch die Behandlung der geschwürigen Uebel eine im Durchschnitt mehr örtliche, so verordnete doch schon Wilhelm von Saliceto, wenn die Kranken robust waren, ein antiphlogistisches Verfahren und strenge Diät. Noch übereinstimmender ward aber der Tripper behandelt, bei welchem man wohl unterschied, ob er mit oder ohne Entzündung sich äußerte, und demnach mit milden antiphlogistischen oder auch mit adstringirenden, roborirenden, stopfenden Mitteln dagegen verfuhr. Daß, bei den damals noch herrschenden Ansichten, die Erklärungen über das Wesen der Krankheiten andere und unrichtiger waren, und man daher bei diesen falschen Vorstellungen den Krankheiten Benennungen beilegte, die ihrem Wesen nicht entsprachen, dies kann nicht verhindern, die von den Schriftstellern in ihrem Sinne erklärten und benannten Thatsachen anzuerkennen.

Es ist zwar auffallend, daß von den neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts, von der Zeit an, wo man die damals am häufigsten Morbus gallicus genannte Krankheit als eine neue, epidemisch auftretende Seuche schilderte, und daß die örtlichen, schon so lange vorher beobachteten Erscheinungen an den Geschlechtstheilen mit besonderem Stillschweigen übergangen werden; allein einmal legte man vielleicht auf sie, als auf eine alte bekannte Sache, kein Gewicht, und ferner erkannte man ein zusammenhängendes Verhältniß zwischen diesen örtlichen, primären und den allgemeinen und secundären Leiden, wodurch sich die Seuche charakterisirte, noch nicht an. Uebrigens gilt dies nicht von allen Schriftstellern. Hensler führt Schellig an, der die Krankheit nicht als neu betrachtet, sondern zur Formica rechnet. Der Ausschlag, welchen er beschreibt, ist warzenförmig, gleicht Anfangs einem Hirsenkorne, verwandelt sich aber bald

in fressende, hartnäckige Geschwüre. Beim Quecksilber räth er große Vorsicht an, und will überhaupt dessen Gebrauch sehr beschränkt wissen. Er spricht also von diesem Mittel, wie von einem längst gekannten. Auch der Geschichtschreiber Wimpheling, welcher eine Vorrede zu Schellig's Werke geschrieben, hält die Krankheit nicht für neu, sondern glaubt nur, sie sei um diese Zeit herrschend und epidemisch geworden. Aus Widmanns. Salicetus ersieht man ebenfalls, daß er 1495 und noch 1500 die Lustseuche für eine Krankheit gehalten hat, die mit der **Formica** und dem **Saphati** große Aehnlichkeit habe; er hält die Seuche so wenig für neu, daß er die Spuren davon schon bei den arabischen Aerzten zu finden glaubt. Den Merkur empfiehlt er öffentlich. Marcellus Cumanus erwähnt nicht minder, bei Beschreibung der Seuche, ihre Aehnlichkeit mit der fressenden **Formica**; er sah häufig Schwäre (Chancres) der Ruthe und der umliegenden Theile (Carolos), Leistendrüsen= und Vorhautgeschwülste ꝛc. in Folge von unreinem Beischlafe, und erwähnt auch den Fluß der Ruthe, indem er Mittel gegen die Gonorrhöe angiebt. Von Sebastian Brant, welchem Gruenbeck nachschrieb, bemerkt Hensler, daß er die Seuche schon im Sommer 1496 genau kannte, mit Bestimmtheit die Gegenden angab, über welche sie sich verbreitet hatte, daß er von Leuten sprach, welche schon seit 11 Monaten an der Seuche litten, so wie er der Localmittel, besonders des Schröpfens und des schlechten Erfolges davon, gedachte. Alles dies, bemerkt Hensler, läßt sich noch nicht zu Anfange einer Seuche schreiben. Der hochgeschätzte Leonicenus beschreibt die Seuche ebenfalls durch solche Erscheinungen, wie sie an den geheimen Theilen, wo sie sich nach ihm zuerst zeigte, schon lange vorher vorgekommen waren. Er meint, einen wahren Namen habe man der Krank=

heit noch nicht gegeben; man wolle sie bald als Elephantiasis, bald als Lichenes, bald als das Saphati, bald als andere alte Uebel (ignis persicus, carbo, pruna) ansehen, bei welcher Ungewißheit der Namen und der Sache Manche auf die Vermuthung gekommen wären, die Seuche sei ganz neu, was er selbst aber durchaus nicht annahm, indem er sagte: neque mihi potest in captum mentis pervenire, natam hanc repente labem nostram ita infecisse aetatem, ut nullam superiorem: eine Stelle, die im Luisinus geradezu verdreht ist. Von den Arzneimitteln führt er wenig an, davon, schreibt er, sind die Schriften aller Aerzte voll. Woraus man doch sicher ebenfalls folgern darf, daß die Krankheit nicht als neu betrachtet werden konnte. Leonicenus warnt schon davor, unreine Körper mit zurücktreibenden Salben zu behandeln. Eine Warnung, die auch jetzt noch, nicht ohne Grund, wiederholt werden kann.

Caspar Torella (1497) sagt: meist entsteht die Seuche durch Ansteckung, und äußere sich gewöhnlich zuerst an den Pudenden (durch Erscheinungen also, dürfen wir zufügen, wie sie lange vorher gesehen worden waren), und nannte die Krankheit deshalb, sehr passend, Pudendagra. Anfangs lobte Torella den Merkur, später aber erklärte er ihn für schädlich.

Montesaurus (1497), welcher selbst an der Seuche gelitten zu haben scheint, sagt von ihr, sie bestehe in Schmerzen und Ausschlag. Die Schmerzen setzt er nicht, wie die früheren Aerzte, in die Gelenke, sondern in Muskeln, Sehnen, Beinhaut. Der Ausschlag ist blatternarbig (Bothor bei den Arabern), auch hart und warzig (Tusius, aus dem Thymius der Alten gemacht), am häufigsten schwärend, in welchem Falle er Anfangs der Formica gleicht. Auch Scanarolus (1498), ein Gegner des eben Ge-

nannten, und Sebastianus Aquilanus hielten die Krankheit eben so wenig für neu, wie noch manche Andere.

Es war uns hauptsächlich darum zu thun, diejenigen Schriftsteller zu hören, welche gleich zu Anfange der Seuche über die Krankheit schrieben, und wir glauben durch sie und ihre Berichte zu ersehen, daß die Meisten wohl eine Verschlimmerung der alten, aber keinesweges eine ganz neue Krankheit in der Seuche fanden.

Von nun an werden wir nur einzelne vorzügliche Autoren ausheben, und dabei zugleich der Behauptung Astruc's, als sei der Tripper erst zwischen 1540 und 50 erschienen, begegnen. Außer dem schon erwähnten Cumanus stoßen wir, mit Uebergehung einiger Autoren, welche nur unbestimmte Andeutungen geben, auf mehrere Stellen beim Cataneus (1504), woselbst der Fluor albus, Rheumatismus s. Destillatio vulvae, Ardor urinae angeführt werden. Von der größten Wichtigkeit ist aber A. Benedetti (1493—1511), einer der gelehrtesten Aerzte seiner Zeit und Augenzeuge des ganzen Zeitraumes, in welchem die Seuche entstanden, gestiegen und gesunken ist, und dieser, welcher noch nebenbei die Seuche für ganz neu hält, sagt: „Viris geniturae profluvium, quam γονόῤῥοιαν Graeci vocant, saepe evenit, hoc praesertim tempore, dum haec conscriberemus, veluti enim pestilentia plurimos afflixit." Bei solchen unzweifelhaften Angaben, nach welchen der Tripper sogar in der ersteren Zeit epidemisch grassirte, muß man, auch wenn Bethencourt dieses Leiden 1527 nicht so genau beschrieben hätte, und man auf Paracelsus (1528), welcher die Gonorrhoea francigena mit klaren Worten für einen Vorboten der Seuche ausgiebt, nicht volles Gewicht legen wollte, als ausgemacht betrachten, daß

der Tripper vorhanden war, und entweder wegen seiner allgemeinen Bekanntheit, oder weil man ihn mit der Seuche nicht allgemein in näheren Zusammenhang brachte, nicht von allen Schriftstellern seines Zeitalters besprochen findet. Von Benedetti, dessen Ansichten zum großen Theil die der Folgezeit wurden, erwähnen wir noch Nachstehendes: Die Lustseuche wird durch ein Gift sui generis verbreitet, das sich in den Zeugungsfeuchtigkeiten entspinnt, vorzüglich im unreinen Flusse der weiblichen Theile, und sodann allgemeine Dyskrasie erregt. Durch die Unkeuschen ist das Gift über die ganze Erde gebracht worden.

Als der erste spanische Arzt über die Seuche ist Johannes Almenar zu nennen. Astruc setzte ihn in das Jahr 1516, indeß erschien die erste Ausgabe seines Buches „Libellus ad evitandum et expellendum morbum Gallicum ut nunquam revertatur" schon 1502 zu Venedig, woraus hervorgeht, daß Almenar dem Hock nicht nachgeschrieben haben konnte; im Gegentheil wissen wir, daß W. Hock aus Torella, Pinctor und Almenar ganze Stellen ausgeschrieben. Abgesehen von Almenar's prahlender Sprache, scheint er ein erfahrener Arzt mit scharfem Urtheile, wie man deutlich aus Hensler von S. 65 an ersehen kann. Almenar schreibt schon eine geregelte Quecksilberkur mit interponirten Abführmitteln und Bädern vor, und ist der Erste, welcher den heftigen Speichelfluß auf diese Weise zu dämpfen sucht. Simon führt in seiner kritischen Geschichte folgende Stelle aus dem Almenar an: „Signa morbi gallici sunt laesio sive nocumentum in virga, et praecipue corrosio sive nocumentum, quod assimilatur carolis," und erklärt dabei, es gehe hieraus hervor, warum die früheren Schriftsteller gar keinen Unterschied zwischen

den geschwärigen Behaftungen der Pudenden als Vorboten der Seuche und den sonst bekannten angegeben haben, weil nämlich keiner Statt gefunden habe. Die Benennung Caroli, welcher man sich schon 100 Jahre vor dem Ausbruche der Lustseuche zur Bezeichnung der Geschwüre an den Geschlechtstheilen bediente, und welche von dem unreinen Beischlafe abgeleitet wurden, findet sich später wieder häufiger.

Georg Vella (1505) sagt, die Lustseuche werde nur durch den Beischlaf mitgetheilt, die Behaftungen vor und nach der Seuche seien nur dem Grade, nicht dem Wesen nach verschieden, und die Aerzte verführen, da sie keinen Unterschied zwischen den früheren und den jetzigen Pusteln wahrnehmen könnten, nach alt hergebrachter Weise. Johann Benedict (1508) ist, gleich vielen Anderen, welche wir übergehen, von nur unbedeutender Größe; er schreibt besonders dem Almenar nach. Allein er unterscheidet schon syphilitische und mercurielle Mundgeschwüre, und es läßt sich aus seiner Schrift vermuthen, daß man das Quecksilber auch innerlich früher in Gebrauch gezogen hat, als gewöhnlich angenommen wurde. Die Krankheit hält er für neu, im Jahre 1493 entstanden.

Je mehr die Schriftsteller dem Zeitabschnitte entrückt sind, in welchem die Krankheit sich zur Seuche umformte, um so weniger können sie zur Entscheidung, ob sie neu war oder nicht, beitragen; wohl ist aber unverkennbar, daß sie trotz dem fast alle ihre Ansicht darüber aussprechen, und sich von nun an größtentheils, ohne kritische Forschung, für die Neuheit entscheiden, worauf wir jedoch, des angeführten Grundes wegen, nur geringes Gewicht legen dürfen. Wir glauben Autoritäten genug und zwar wichtige ausgehoben zu haben, um einsichtlich zu machen, daß sich die Krankheit wohl verschlimmert, ja epidemisch ge-

herrscht haben mag, daß aber doch, dem Wesen nach, die von nun an wieder häufiger beobachteten Behaftungen der Zeugungstheile mit den früheren ganz ähnlicher, ja gleicher Art gewesen sind, und dieselbe Entstehung hatten.

Joannes de Vigo (1513) läßt die Lues alle Gestalten annehmen und Complicationen eingehen, hält das Malum mortuum für ein sehr ähnliches Leiden, und sagt, daß die Mittel, welche sich gegen diesen bösartigen Grind bewährt haben, auch bei der Lues zuträglich wären. Außer vielen anderen Mitteln bediente er sich eines Pulvers aus rothem Präcipitat, von welchem aber nicht ausgemacht ist, ob er es auch gegen die Seuche innerlich gereicht habe. Leonhard Schmaus (1518) ist, nach Poll, einer der ersten Anpreiser des Guajacs; kein Mittel hätte bisher viel genützt, dies sei vortrefflich. v. Hutten (1519), welcher selbst neun Jahre an der Seuche gelitten, und 11 Mal die damals übliche Schmierkur, welche er beschreibt, fruchtlos gebraucht hatte, lobt den Guajac, aber als äußeres Mittel empfiehlt er ganz vorzüglich das Kalkwasser, welches Mittel ihm ein gemeiner Soldat mitgetheilt hatte. Zu bemerken ist noch, daß nach v. Hutten die deutschen Aerzte, welcher Meinung er selbst indeß nicht ist, schon damals die Verhärtungen und Geschwülste der Knochen dem Merkur zuschrieben. Erasmus (1520), welcher beim Ausbruch der Seuche 18 Jahre alt war, erwähnt sie in seinen Schriften beiläufig ebenfalls zu öfteren Malen, nennt sie bald spanische oder französische Pocken, spanische Krätze, Göttin Psora u. s. w., und sagt, sie vereinige alle Schrecken der übrigen Seuchen in sich. Johann Manardus schrieb seit 1500 Briefe über die Medizin, deren wichtigster, in Betreff der Seuche, von 1525, an Sanctanna gerichtet war. In diesem stritt er gegen den epidemischen Ursprung, denn

es sei urkundlich, daß die Seuche durch Ansteckung mittelst des Beischlafes fortgepflanzt werde; die Alten haben zwar auch schon einige Zufälle der Seuche gekannt, nur nicht in so genaue Verbindung zu einander gebracht. — Von der Zeit an, als der Spanier Oviedo von Amerika zurückgekehrt war, und 1525 einen Abriß seines 10 Jahre später erschienenen großen Werkes über die Geschichte und Naturgeschichte Westindiens herausgegeben hatte, worin er an verschiedenen Stellen Amerika als die Heimath der Seuche bezeichnete, von dieser Zeit an ward dies die allgemein herrschende Ansicht, und blieb es so lange, bis genauere Forscher, trotz dieser anscheinend großen Gewährleistung, sich nicht abhalten ließen, gründliche Untersuchungen über diesen Punkt anzustellen, und ein anderes Resultat gewannen. — Leo Africanus (1525) berichtet, die aus Spanien vertriebenen Juden hätten die Seuche nach Afrika gebracht, und versichert, in Numidien sei die Luft so mild und heilsam, daß die von der Seuche Befallenen daselbst durch sie ohne irgend ein Arzneimittel genesen.

Bethencourt (1527) ist der erste französische Schriftsteller über die venerische (auch von ihm zuerst so genannte) Krankheit, und zugleich der Erste, welcher den venerischen Tripper beschreibt. In Rouen, woselbst er lebte, scheint die Krankheit unter den französischen Städten am meisten verbreitet und am heftigsten gewesen zu sein. Fracastorius (1530) schrieb sein Gedicht gewiß schon vor 1520, es erschien aber erst 1530 in Druck, und eine andere Schrift (De contagionibus etc.), worin er von der venerischen Krankheit handelt, 1546. Astruc läßt den Fracastorius annehmen, die Krankheit sei aus der neuen Welt durch spanische Schiffer nach Europa gebracht worden; allein gerade dieser Autor erhob gegen den amerikanischen Ursprung bedeutende Zweifel, hielt

diese Annahme im Gegentheil, da sich die Krankheit fast um dieselbe Zeit in so vielen Ländern und so schnell gezeigt habe, für unmöglich. Ueber die Krankheit selbst sagt er: Anfangs habe sie sich durch Geschwüre an den Geschlechtstheilen und durch verschiedenartige Pusteln geäußert, die nach einigen Tagen exulcerirten, und gleich den phagedänischen Geschwüren um sich fraßen, und nicht allein die weichen Theile, sondern auch die Knochen ergriffen. Außer an den Zeugungstheilen entstanden derartige Behaftungen ebenfalls in der Mundhöhle und dem Gesichte, ferner Gummata mit den heftigsten Knochenschmerzen, Fieber, allgemeine Niedergeschlagenheit und Abmagerung. In den Jahren 1516—26 gesellten sich Exostosen, meist mit gleichzeitiger Caries, hinzu, und Warzen; dann aber milderte sich zwar die Seuche, denn die Pusteln ließen nach, allein es fanden sich Bubonen ein, und die Haare fingen an auszufallen.

Ueber die Bubonen berichtete auch Massa (1532), welcher, so wie Leonhard Fuchs, der gepriesenste Arzt der damaligen Zeit war, bei denen sich aber etwas Neues über unseren Gegenstand nicht vorfindet. Der Risse und Schwielen in der flachen Hand gedenkt zuerst B. Victorius 1536, und Thomas Rangonus setzt ein Jahr darauf das Ausfallen der Nägel und Zähne hinzu. Es ist aber nicht unbeachtet zu lassen, daß auch der innere Gebrauch des Quecksilbers allgemeiner zu werden anfing, und wenn wir bei einigen früheren Aerzten, wie z. B. Vigo, nur vermutheten, daß sie ihr Lieblingsmittel, eine Art von rothem Präcipitat, auch innerlich im Geheimen gereicht haben dürften, so geben in diesem Jahre ein geschichtliches und öffentliches Zeugniß dafür die Pillen Barbarossa's, welche lebendiges Quecksilber enthielten. Die Guajac-Kur war indeß noch die vor-

herrschende, und mehrere Aerzte hielten den Merkur für ganz verwerflich.

Wiewohl wir unter denjenigen Schriftstellern, welche Augenzeugen von der Seuche waren, gar manchen guten Beobachter angetroffen haben, so finden sich doch so geläuterte Ansichten, wie sie Vidius, Brassavolus, Fallopia, Fernelius u. A. aussprechen, nirgends. Vidius (1551) beschreibt die Zufälle der Krankheit sehr ausführlich und genau: sie werden durch den Beischlaf erzeugt, und äußern sich Anfangs als Geschwüre und Tripper, woran sich nach und nach die anderen Erscheinungen, wie sie noch heutigen Tages vorkommen, anreihen. Wenn er sagt: „Semen assidue praeter voluntatem effluit," so können wir im Durchschnitt gewiß ohne Bedenken diese Krankheitsäußerung als Tripper betrachten, da bis jetzt nicht nur von jeher, sondern selbst noch zu Astruc's Zeiten, die Absonderung beim Tripper für Samen gehalten wurde, und selbst jetzt von Vielen Gonorrhöe wenigstens genannt wird.

Brassavolus, welcher 234 verschiedene Arten der venerischen Krankheit annahm, spricht auch von ächt syphilitischen Geschwürchen, die nur in Folge eines scharfen weiblichen Flusses entstehen, und schnell von selbst heilen; er unterscheidet ferner einen venerischen Tripper von einem einfachen Schleimflusse, und kennt den wirklichen Samenfluß. Die Krankheit wird durch den Beischlaf, durch Küsse, Saugen und Stillen fortgepflanzt; auch erwähnt er die Ansteckung durch den After. Außer auf diesen Wegen ist ihm kein Beispiel von Ansteckung bekannt. Ohne Localzufälle scheint ihm die Ansteckung unmöglich. Tripper erzeugt wieder nur Tripper. Zu Anfange kann die venerische Krankheit durch bloße Abführung gehoben werden. Der Senna schreibt Brassavolus eine specifische

Wirkung zu, wodurch die syphilitische Materie ausgeschieden werde.

Gabriel Fallopia lebte von 1523—1562. In der nach seinem Tode erschienenen Schrift über den Morbus gallicus begegnen wir den jetzt ziemlich allgemein herrschenden Ansichten rücksichtlich des Ursprunges und der Neuheit des Leidens; doch erzählt er in dieser Beziehung natürlich nur Anderen, namentlich seinem Vater nach. Er nahm eine absolute und eigenthümliche Caries gallica an, und unterscheidet 3 Species derselben. Wir sehen aus seiner Behandlung deutlich, wie die Geschwüre der Geschlechtstheile im Durchschnitt als Vorboten der Seuche betrachtet wurden. Er beschreibt und unterscheidet eine Gonorrhoea gallica und non gallica. Fallopia machte schon die Bemerkung, daß diejenigen Mannspersonen, bei welchen die Eichel mit der Vorhaut bedeckt bleibt, viel leichter, wegen der dann Statt habenden Weichheit der Theile, angesteckt werden, als wenn dies nicht der Fall ist. Wenn die Krankheit früher durch Trinkgeschirre und Kleider ansteckte, so ist dies jetzt nicht mehr zu fürchten, wenigstens muß von dem venerischen Eiter etwas daran kleben geblieben sein (also nur durch unmittelbare Berührung des Giftes). Der Merkwürdigkeit wegen führen wir noch an, daß er seinen Schülern eidlich ein zuverlässiges Präservativ zusicherte, welches darin bestand, daß man, während und nach dem Beischlafe, die Eichel mit einem in Kräuterabkochungen getränkten Stücke Leinwand überdecken solle.

Fernelius (1556) nimmt ein specifisches Gift an, welches sich an den Pudenden einnistet, und sich Anfangs durch unreine Geschwüre und Leistendrüsengeschwulst, oder durch den unreinen Fluß äußert, später aber, in die Blutmasse aufgenommen, die übrigen Folgeleiden herbeiführt; er unterscheidet also

die Localübel und die allgemeine venerische Seuche. Den Merkur verwirft er gänzlich, und hält das Guajac für das beste Mittel.

Betrachten wir die Beschreibung, welche namentlich die letztangeführten Schriftsteller in der Mitte des 16. Jahrhunderts von den syphilitischen Leiden geben, so kann es uns nicht entgehen, daß die Krankheit, trotz dieses langen Zeitraumes, bis selbst auf die neuesten Zeiten wesentliche Veränderungen nicht erlitten hat. Blieb sich aber auch die Krankheit ziemlich gleich, so verhielt sich dies nicht so mit den Ansichten der Aerzte über dieselbe. Den Ursprung betrachtete man damals, wie schon erwähnt, allgemein als von Amerika ausgehend. Die Kur war sehr unbestimmt. Einige priesen die Holztränke über Alles an, Andere verwarfen sie, und so erging es nicht minder dem Quecksilber. Einige verordneten das Turpethum minerale, einige Andere gaben den Spießglanz, und sogar den Arsenik. Die Räucherkur mit Zinnober hatte noch immer mehrere Anhänger. Die Ausbeute, welche wir von den Schriftstellern der folgenden Jahre des 16. Jahrhunderts erhalten, ist überhaupt sehr gering. 1578 beschrieb Jordan, und 1582 Sporisch eine Seuche, welche 1577 in Brünn in Folge des Schröpfens ausgebrochen war und in Kurzem 108 Menschen befallen hatte. An den geschröpften Stellen bildeten sich bösartige Geschwüre, der Körper ward mit Pusteln und Knoten besetzt, und hiernach traten nächtliche Knochenschmerzen ein. Aus diesen Symptomen und der mittelst Quecksilber und Guajac bewirkten Heilung schloß man, die Seuche sei durch einen mit venerischem Eiter verunreinigten Schröpfkopf entstanden.

Bei Franciscus Diaz (1588) finden wir folgende Bemerkungen über Bougie's: Lacuna habe die Bougie's zuerst und zwar 1551 beschrieben, der

Erfinder sei aber Felipo, Leibarzt Karls V. Felipo habe schon hohle Bougie's eingebracht, und diese auch während des Urinabganges in der Harnröhre liegen lassen. Diaz warnt davor, die Bougie's mit Gewalt einzubringen. Ist die Verengerung durch harte Carunkeln veranlaßt, so sollen bleierne Röhren benutzt werden, die härtesten müssen aber mit einer dreischneidigen Nadel durchstochen werden. Die Bougie's wurden auch schon damals mit Aetzmitteln bestrichen. So wie noch das Sassafras empfohlen wurde, so lobte Minadous (1596) Fontanelle gegen die venerische Krankheit, und hielt die Schwitzkur mittelst Holztränke und geheizter Stuben für das sicherste Heilverfahren.

Auch in dem 17. Jahrhundert ward, so wie die Medizin überhaupt, so auch die Lehre über unseren Gegenstand nicht eben bereichert, und die wenigen ausgezeichneten Aerzte, welchen wir zu Ende desselben begegnen, haben sich großentheils um die syphilitischen Leiden nur wenig Verdienste erworben. Das Einzelne, was uns aus dieser Zeit beachtungswerth erscheint, ist Folgendes: Die allgemein gewordene Ansicht, die Syphilis sei eine neue, von Amerika ausgegangene Krankheit, findet wieder mehrere Gegner, von welchen wir nur Colle, Planiscampy, Patinus, Zacutus, Harris, Sydenham, Jansonius und Blancaard nennen wollen.

Das Quecksilber kommt zu größerem Ansehen, und Quercetanus (1603) nennt es das einzig specifische Mittel gegen die venerische Krankheit. Cortilio (1610) läßt die Quecksilbersalbe in eine Art von Hosen schmieren, womit sich die Kranken bekleiden mußten. Aber auch innerlich wird das versüßte Quecksilber und der rothe Präcipitat gereicht, und Wiseman erwähnt (1676) zuerst den innerlichen Gebrauch des Sublimats. Außerdem wurden jedoch die Holz-

tränke ebenfalls häufig angewendet, und Mehrere wollten es nur dann erst verordnet wissen, sobald die übrigen Mittel ohne Erfolg geblieben wären. Diese Ansicht lehrte unter anderen Rudius (1604), welcher, merkwürdiger Weise, um der Ansteckung vorzubeugen, ein fingerbreites Band um die Wurzel des männlichen Gliedes zu binden räth, wodurch nach einem unreinen Beischlaf der Eintritt des venerischen Giftes verhindert werden sollte. Als das beste Mittel gegen venerische Knochenschmerzen empfiehlt er die Saponaria. Der Sarsaparilla schreibt er größere antisyphilitische Kraft zu, als dem Guajac, auch sie soll sich besonders gegen venerische Knochenschmerzen bewähren. Die Wurzel der China und des Tamariscus, welche letztere Mathiolus für ein Antisyphiliticum ausgegeben hatte, und das Sassafras erklärt er für unwirksam. Nicht Alle werden von der Syphilis angesteckt, erfolgt aber Ansteckung, so äußert sie sich stets zuerst an dem angesteckten Orte.

Fabricius (1617) ist der Erfinder der hohlen, mit Wachs überzogenen Leinwandbougie's. Er räth, die venerischen Leistengeschwülste stets zur Eiterung zu bringen.

Planiscampy (1623) ließ mit einer Auflösung des Arseniks in Branntwein, um die Ausdünstung zu befördern, Hände und Füße waschen, und innerlich das Mittel zu 5—7 Gran reichen. Aeußerlich wandte später auch Hildanus eine verdünnte Arseniksolution an, womit er die Rachengeschwüre bepinseln ließ. Horst (1628) erzählt mehrere Geschichten, nach welchen Ansteckungen durch Schröpfen erfolgten. Er ist der erste deutsche Arzt, welcher von dem Gebrauche des Goldes spricht, das er in Frankreich hatte kennen lernen. Man wandte das Gold, wie schon Antonius Gallus 1540, nur in Verbindung mit Merkur an, oder verband auch noch Antimonium damit. Fallo-

pia gab das Gold für ein gefährliches Mittel aus, und sagte 1565, daß er nur Charlatane gebrauchen.

Nicol. Fontanus theilt schon 1637 ein Beispiel mit, daß sich bei der Section eines Mannes, welcher Quecksilbereinreibungen gebraucht hatte, Quecksilberkügelchen in den Gelenken vorfanden.

Wenn Wharton 1656 gegen die damals allgemeine Ansicht, nach welcher der Tripper in den Samengefäßen, in den Hoden, in der Vorsteherdrüse seinen Sitz haben sollte, eine Ansicht, die sogar 100 Jahre später selbst ein Astruc noch beibehielt, behauptete, in der Prostata sei der Sitz des Trippers nicht, so ward von Turquet de Mayerne bestritten, daß die Absonderung aus Samen bestehe; er wollte den Tripper πυόῤῥοια genannt wissen, denn er hielt die Absonderung für Eiter, von welcher Ansicht man sogar noch 1834 Ueberbleibsel antrifft, so bei Bonorden. Was Turquet über das übrige Gebiet der syphilitischen Krankheiten sagt, ist, wenn auch nicht neu, doch bündig und klar auseinandergesetzt. In der Behandlung war er ein Freund der vielfältigsten und eigenartigsten Zusammensetzungen.

Bei Nicolas de Bleyng (1673), auf welchen Girtanner gar kein Gewicht legte, finden sich, nach Simon, mehrere neue und eigenthümliche Gedanken. Er bemüht sich, die Diagnose der Geschwüre zu berichtigen, und sagt über die einzelnen Mercurialpräparate manches Beherzigenswerthe.

Sydenham (1680), welcher den Ursprung der Syphilis aus Afrika herleitete, beschreibt namentlich die verschiedenen Arten des Trippers ganz genau; er hält die Harnröhre für den Sitz desselben, weiß, daß er nicht von einem Geschwüre bedingt ist, weiß aber, daß die Harnröhre durch sehr scharfe Absonderung bisweilen wund wird, und sich wiederum hierdurch Excrescenzen bilden. Zur Kur verordnete er

drastische Laxanzen. Gründlich kann die venerische Krankheit nur durch die Salivationskur geheilt werden, wogegen sein Zeitgenosse Janson diese durchaus verwirft, und die Krankheit allein durch Guajac heben will, dessen vorzügliche antiphlogistische Kräfte er in Indien kennen gelernt hatte. Janson hielt sich nämlich längere Zeit in Westindien auf, und fand, daß die Krankheit daselbst einheimisch sei, nicht bestätigt. Noch verdienen Blancaard und Arraiz (1683) einige Erwähnung. Die Ansichten hatten sich aber überhaupt so weit wenigstens geläutert, daß der Unterschied zwischen dem incipiens und confirmatus morbus gallicus ziemlich allgemein angenommen wurde. Zu ersterem (zu dem morbus incipiens) rechnete Arraiz (den wir hier vor Allen deshalb ausheben wollen, weil er, mit den besseren Schriftstellern über die Seuche sehr vertraut, die herrschenden Ansichten in ein Ganzes zusammenfaßte), die verschiedenen einzelnen Behaftungen an den Zeugungstheilen, worunter die Pusteln besonders aufgeführt werden. Aus den Pusteln entstehen, sobald sie platzen, die Geschwüre, die indeß, wenn das Contagium sehr scharf ist, auch gleich Anfangs auftreten. Die Behandlung beginnt Arraiz mit erweichenden Umschlägen und Einspritzungen, giebt aber sodann, um den giftigen Charakter auszurotten, häufig das Quecksilber, dem er eine specifische Heilkraft zuschreibt. Bei heftiger Entzündung soll Blut gelassen werden. Confirmatus ist der Morbus gallicus dann, sobald allgemeine Infection der Säfte Statt gefunden hat.

Wiewohl wir in der jetzigen Periode, außer Sydenham, auf manchen anderen ausgezeichneten Arzt in der allgemeinen Geschichte der Arzneikunde stoßen, so z. B. auf Baglivo, Fr. Hoffmann, Stahl u. A., so haben sie doch gerade diesen Zweig der Medizin nicht vorzugsweise behandelt. Der große

Boerhaave, welcher von 1668 bis 1738 lebte, glaubte noch immer an eine Ansteckung durch die Luft. Seiner Theorie nach wird das venerische Gift durch die Schweißlöcher der Haut aufgenommen und in das zellige Gewebe geführt, wo es sich mit dem Fette verbindet. Hier wird es immer schärfer, durchfrißt die Oberhaut, und dringt auch zugleich tiefer ein. Der Sitz des Trippers ist in dem zelligen Gewebe der Ruthe. Bei eingewurzelten Trippern ist das Gift in die allgemeine Säftemasse übergegangen, und hat das ganze Fett verdorben. Zu einer gründlichen Kur muß demnach alles Fett aufgelöst und aus dem Körper fortgeschafft werden. In dieser Absicht sind Holztränke, nebst vegetabilischer Diät, Reiben des Körpers und Schwitzen erforderlich. Soll Quecksilber eingerieben werden, so muß der Körper durch Bäder vorbereitet werden. Die besten innerlichen Mittel sind der **Mercurius dulcis** und **praecipitatus albus**; es helfen aber die Quecksilbersalze nur dann, wenn Salivation danach entsteht. Noch während Boerhaave's Lebzeiten begann aber für den Tripper eine sehr wichtige und berichtigende Revolution; denn so wie schon Turquet das Abgesonderte nicht mehr für Samen und Sydenham die Harnröhre für den Sitz des Trippers hielten, so bestätigte Terraneus (1709) des Letzteren Annahme in so fern, als er bei Sectionen solcher Individuen, welche während des Trippers gestorben waren, nur die Harnröhre und zuweilen die Schleimdrüsen widernatürlich geröthet und entzündet fand, und Cockburn (1715) geradezu bewies, der Tripper sei ein entzündliches Ergriffensein der Morgagni'schen Schleimdrüsen; eine Annahme, die später von Morgagni selbst noch mehr erhärtet wurde. Allein dem, besonders von Brassavolus an, allgemein zu einem venerischen Leiden erhobenen Tripper stand eine noch größere Reform bevor, nämlich gänz-

lich von dieser Eigenschaft entkleidet zu werden. Balfour (1767) und Elles (1771) waren die Ersten, welche die Behauptung aufstellten, es gebe überhaupt keinen venerischen Tripper; eine Behauptung, welche von Tode (1777) und Duncan näher durchgeführt wurde. Wir wollen die bekannten Gründe nicht wiederholen, und eben so wenig die Gegenbeweise. Auf beiden Seiten stehen wichtige Autoritäten, beide Theile stritten mit Thatsachen, und — die Streitfrage ist unentschieden.

Von Vercellonus (1716) an begann auch die Lehre der örtlichen und allgemeinen syphilitischen Behaftungen einen Umsturz zu erleiden; denn wenn schon in den früheren Zeiten von den arabischen Aerzten hin und wieder die Meinung aufgestellt wurde, daß, ohne unreinen Beischlaf, nur durch übermäßigen geschlechtlichen Umgang Leiden der Geschlechtstheile erzeugt werden könnten, so stellte Vercellonus, obgleich de Blegny, Ucay und Saint Romain nicht minder ähnliche Beispiele angeführt hatten, die Behauptung so bestimmt, wie folgt, auf: „ex pura Venere etiam impuram sequi.“ Die Ausschweifungen der öffentlichen Mädchen geben, nach seiner Annahme, den Absonderungen der weiblichen Geschlechtstheile eine solche Schärfe, daß dadurch die Scheide inficirt werde, und sich sodann die Infection durch den Beischlaf auch dem Manne mittheile. Auf diese Art wurde das Specifische der syphilitischen Geschwüre natürlich schon damals wieder sehr beeinträchtigt, und zwar um so mehr, als man nebenbei auch die Lepra der Alten für nichts Anderes als die Lustseuche ausgegeben wissen wollte. Der kurz vorher erwähnte Cockburn aber behauptete, daß es ein großer Unterschied sei, ob die Geschwüre in Folge eines vorhergegangenen Trippers entstanden wären, und daß diese, nach seiner aufgestellten Theorie, nicht als syphilitische Geschwüre zu

betrachten und zu behandeln wären, weshalb er die bloß örtliche Behandlung als völlig ausreichend angab. Diesen Behauptungen widerstritt aber der gelehrte Astruc, und die von ihm aufgestellten Sätze galten bis auf die neuesten Zeiten. Astruc zog im Gegentheil wieder eine zu große Masse von Geschwüren in das Gebiet der syphilitischen, und dehnte den Gebrauch des Quecksilbers und zwar bis zur Salivation so sehr aus, daß es nicht auffallen konnte, wenn man später von seinen Ansichten wieder abwich. Astruc war zu seiner Zeit (1736) gewiß der ausführlichste und gediegenste Schriftsteller; allein auch er verfuhr hin und wieder sehr willkührlich, wie er z. B. lehrte, das syphilitische Geschwür entstehe nie an der Außenseite der Ruthe oder an der äußern Seite der Schamlefzen. So wie er dem Merkur ein so uneingeschränktes Lob ertheilte, so ließ ihn auch später Plenk, in Form des von ihm erfundenen Mercurius gummosus, überall bei der beginnenden örtlichen und bei der allgemeinen Syphilis anwenden. Von der Möglichkeit, daß geschwürige Behaftungen der Geschlechtstheile vorkommen, welche durchaus keinen syphilitischen Ursprung haben, sagt Plenk kein Wort; noch schlimmer verfährt aber Rosenstein (1764), welcher behauptet, daß, wenn sich ein Geschwür an den Geschlechtstheilen plötzlich verloren habe, oder nur äußerlich behandelt worden sei, sobald nicht die Leistendrüsen in Eiterung übergegangen wären, unbedingt venerisches Gift im Körper zurückgeblieben sei. Noch weiter ging Sanchez (1774), nach welchem eine einmal angesteckte Person nie wieder geheilt werden könne, im Gegentheil das Gift auf ihre Kinder und Enkel verpflanzt werde, so daß nach und nach das ganze Menschengeschlecht inficirt werde. Sanchez machte sich aber andererseits auch durch seine Schriften über den Ursprung der Syphilis bekannt, worin er zu

beweisen suchte, daß sie nicht aus Amerika herstamme, und veranlaßte hierdurch die gelehrten geschichtlichen Forschungen eines Hensler (1783), welcher unzweifelhaft bewies, daß es chankröse Geschwüre der Zeugungstheile (e causa venerea) schon lange vor dem Erscheinen der Lustseuche gegeben habe. Mit dieser gründlichen Abhandlung dürfen wir aber gewiß diese geschichtliche Skizze schließen, indem Heusler auf das Ueberzeugendste das Alter der unreinen Behaftungen dargethan, und so über das Wann entschieden hat. Was aber die übrigen geschichtlichen Beziehungen betrifft, so sind sie in der großen kritischen Geschichte von Simon, welche er, nur zu bescheiden, einen bloßen Versuch genannt hat, so ausführlich und gediegen abgehandelt worden, daß es ein sehr unnöthiges Unternehmen sein würde, mehr zu thun, als auf ihn zu verweisen, und wir werden daher zum Schlusse noch wiederholentlich bemerken, daß, so wie es dem Tripper ergangen, dem man in jedem Falle seinen venerischen Charakter zu nehmen versuchte, so es auch den Geschwüren und anderen syphilitischen Symptomen erging, indem, nachdem man damit angefangen hatte, dem Merkur eine specifische Wirkung auf diese Leiden abzustreiten, ein Geschick, welches ihm zu wiederholten Malen widerfahren, man damit endigte, auch eine eigenthümliche syphilitische Krankheit, wie schon in dem Früheren angegeben wird, ganz wegzuleugnen. Es geht aber mit diesen Behauptungen wie mit der Streitfrage über den Tripper; die Akten sind noch nicht völlig geschlossen. Mag man indeß auch wirklich in den ausgesprochenen Behauptungen viel zu weit gegangen sein, so ist doch so viel gewiß, daß durch diese Annahme der Gebrauch des Merkurs sehr beschränkt worden ist, nnd die, namentlich nach unzweckmäßiger Anwendung desselben, sich

so häufig zeigenden nachtheiligen, ja höchst gefährlichen Folgen immer seltener werden.

Die Geschichte der Syphilis ist durch die umfassenden und tiefen Forschungen der ausgezeichnetsten Männer zu einem solchen Umfange angewachsen, daß in der That auf einem beschränkten Raume eine nur irgend welche Vollständigkeit unmöglich wird. Hierin und in dem Bestreben, nicht lediglich auf den von Anderen geebneten Wegen nachzutreten, lag eines Theils die Schwierigkeit vorliegender Bearbeitung, und mag anderen Theils der Leser den Grund finden, warum ich bei Simon's gediegener Ausführlichkeit, namentlich über den letzten geschichtlichen Abschnitt, diesen nur summarisch berührte.

Ueber die verschiedenen und häufigsten Arten wie syphilitische Ansteckungen stattfinden können, so wie über das Verhalten dabei, sagt der Dr. Sauerhäring in seiner Belehrung für Nicht-Aerzte: Die Ansteckungen durch das venerische Gift sollen an allen Theilen des menschlichen Körpers stattfinden können, jedoch natürlich nur unter gewissen Umständen, die ich hier namentlich aufführen will und durch Beispiele deutlich zu machen denke. Am häufigsten kommen die syphilitischen Ansteckungen an den Theilen des Körpers vor, wo ein von der Natur nur dünnes Oberhäutchen vorhanden ist, oder da, wo die äußere Haut an Oeffnungen in die Schleimhaut übergeht, wie am männlichen Gliede an der Harnröhrenmündung, an den Augen, am Munde u. s. w. Am häufigsten finden wir nun die Ansteckungen der syphilitischen Krankheiten, an den Geschlechtstheilen, weil daselbst durch ein von der Natur sehr dünnes Oberhäutchen die Ansteckung begünstigt wird, so wie auch durch die beim Beischlaf selbst stattfindende Friction das syphilitische Contagium, wenn es sonst vorhanden ist, gleichsam angerieben wird. Ein Chanker kann an den Ge-

schlechtstheilen durch den Beischlaf entstehen. Durch Küsse derjenigen, welche bedeutende Chankergeschwüre am Gaumen und im Halse haben, kann man ebenfalls angesteckt werden, jedoch nur alsdann an dem Theile, welcher von dem Chankerpatienten durch wiederholte Küsse berührt wird, daher der Mund; andere Stellen würden auch nur bei einem dünnen Oberhäutchen der Ansteckung unterworfen sein. Eben so kann man durch Tabackspfeifen derjenigen, welche Chankergeschwüre im Munde und Halse haben, so wie durch hölzerne Trinkgeschirre sehr leicht in gleicher Art angesteckt werden. Sitzt Chankereiter frisch angetrocknet an den Fingern, so können dadurch diejenigen, welche damit berührt werden, in sofern leicht angesteckt werden, als damit Stellen des Körpers berührt werden, die entweder schon wund sind oder ein sehr dünnes Oberhäutchen haben. Durch Hebeammen, welche Chankereiter an den Fingern hatten, sollen Wöchnerin und Neugeborne schon hin und wieder angesteckt worden sein. Schlafen zwei Menschen in einem Bett, von denen der Eine an Chankergeschwüren erkrankt ist, so kann der Gesunde sehr leicht durch das Berühren mit dem Chankereiter des Kranken angesteckt werden. So habe ich unlängst gelesen, daß eine alte Großmutter an einem hartnäckigen Geschwür auf der linken Lende erkrankt war, welches man für ein Chankergeschwür erklärte, und es wies sich aus, daß sie durch ihre Enkelin, ein junges Mädchen, welches an bedeutenden Chankergeschwüren erkrankt war und mit der sie zusammen in einem Bett geschlafen hatte, angesteckt worden war. Chankereiter in frische Wunden gebracht, macht die Wunde chankerartig und kann sogar in der Nähe Chankergeschwüre veranlassen. Daß jedoch, wenn man unter andern am männlichen Gliede einen Chanker hat, und sich vielleicht während der Zeit des Vorhandenseins desselben eine nah oder

fern gelegene kleinere oder größere Verletzung, vielleicht durch Zufall, beibringt, diese Wunde alsdann chankerartig wird, ist höchst selten und ich weiß mich nicht zu entsinnen, von solchen Fällen etwas gehört zu haben. Auch spricht schon für die Seltenheit in solchen Fällen, daß bei einer Operation der Phimosis, wo oft Chankergeschwüre vorhanden sind, nur in den aller- und höchstseltensten Fällen die frischen Wundränder der operirten Stelle hier chankerartig werden, obgleich die Chankergeschwüre sehr oft dicht nebenbei und rund herum liegen. Durch Kleidungsstücke haben wir auch schon sehr oft alle nur möglichen Formen der Syphilis übertragen sehen, besonders die syphilitischen Ausschläge und Auswüchse. Die Trippermaterie kann dann nur wiederum einen Tripper hervorbringen, wenn sie unmittelbar in die Harnröhre kommt, oder frisch angetrocknet vor der Harnröhrenmündung, mittelst eines Hemdes z. B., gebracht wird. Auch bringt der Trippereiter nur auf den Schleimhäuten eine ähnliche krankhafte Erscheinung hervor, und ist den übrigen Theilen des Körpers, Falls er an- oder aufgewischt wird, selbst wenn er wunde Stellen berühren sollte, nicht nachtheilig. Der Mann erkrankt in Folge eines Beischlafs an einem Tripper, wenn das Frauenzimmer, mit der er in Geschlechtsvermischung gestanden, entweder einen wirklichen Tripper oder scharfen weißen Fluß hatte, von welcher krankhaften Feuchtigkeit alsdann während des Aktus selbst (unbedingt) etwas in den vorderen Theil der Harnröhre kommt und zwar in die sogenannte kahnförmige Grube. Worauf ich alle diejenigen aufmerksam machen muß, welche vielleicht hin und wieder von einem Tripper befallen werden, ist, daß sie sich ja jedesmal, nachdem sie vielleicht mit den Händen an den Tripperkranken-Penis gekommen sind, diese recht eigen und gut waschen, denn sehr oft haben wir schon die unangenehm-

sten Folgen dadurch entstehen sehen, daß in Folge der mit Trippereiter besudelten Finger, die Augen berührt, von der gleichartigen Krankheit ergriffen wurden. Indem zuweilen ein Jucken der Augenlieder eintritt, reiben sich jene Patienten ohne Weiteres mit den beschmutzten Fingern die Augen, und veranlassen auf diese Art die vorhererwähnte Selbstansteckung, die in vielen Fällen schon Verlust des Auges zur Folge hatte. Daher mache ich darauf aufmerksam, in dieser Beziehung ja recht vorsichtig zu sein, und nie das öftere Händewaschen zu unterlassen. Trippereiter kann kein Chankergeschwür hervorbringen, selbst nicht einmal, wenn er eingeimpft wird, jedoch können durch Tripperschleim, besonders bei Weibern, wunde Stellen, Ausschläge und Feigwarzen hervorgebracht werden, letztere wohl auch bei Männern, in sofern sie die Trippermaterie nicht öfters durch Reinigung fortschaffen, wenigstens habe ich oft in Folge dieser Unreinlichkeit kleine Feigwarzen entstehen sehen.

Daß dieses Capitel unbedingt eins der interessantesten für meine Leser sein wird, schließe ich daraus, wie oft ich selbst schon im Leben angefragt worden bin, ob es nicht ein Schutzmittel gegen syphilitische Ansteckungen gäbe? — Wenn man ein mehr oder weniger öffentliches Mädchen gebraucht, so ist wohl in mancher Beziehung immer eine gewisse Gefahr damit verbunden, denn man kann sich selbst nie mit Gewißheit sagen, ob man in Betreff einer zu vermeidenden Ansteckung ganz sicher geht. Es ist daher wohl natürlich, daß man verschiedenartiges versucht und zum Theil auch gefunden hat, womit man sich gegen die Ansteckung des syphilitischen Contagiums schützen kann. Auch ich will nun hier einzelne Mittel anführen, durch deren richtige und zeitige Anwendung man einigermaßen vor Ansteckung gesichert ist. Unter der Menge und den so verschiedenartigen Mitteln, die man zu diesem Zweck

vorgeschlagen hat, sind jedoch nur immer wenige, die ganz und gar ihrem Zweck entsprechen, und selbst unter denen kann ich meinen Lesern nur einzelne anführen, von welchen ich durch gemachte Erfahrungen, in Betreff ihrer Anwendung, eines guten Erfolgs überzeugt bin. Man kann nun die diesen Zweck betreffenden Mittel eintheilen: in solche, welche die unmittelbare Berührung der Geschlechtstheile beiderlei Geschlechts während des Beischlafs verhindern, und in solche, welche nach vollzogenem Beischlaf das vielleicht vorhandene syphilitische Gift von der Oberfläche der Haut augenblicklich vertilgen sollen, indem man sie in Form des Waschwassers anwendet. Die ersteren, welche unmittelbare Berührung mit den Geschlechtstheilen verhindern, sind die sogenannten Condons. Sie werden wohl den Meisten bekannt sein und für diejenigen, welchen sie noch nicht bekannt sind, kann ich nur kurz erwähnen, daß es ganz feine passende Ueberzüge über das männliche Glied sind, welche aus Schafsdarm gefertigt werden, und die vor Beginn des Beischlafaktes übergezogen werden, nachdem sie etwas, aber nur sehr wenig, angefeuchtet sind. Selbige erfüllen auch unbedingt ihren Zweck, jedoch natürlich auch nur dann, wenn sie während der Vollziehung des Beischlafs nicht entzweireißen. Sie haben in mancher Beziehung bei der Anwendung selbst übrigens ihr Unangenehmes, es möge indeß bei einer vorkommenden Gebrauchsanwendung der Betheiligte selbst urtheilen; so viel sei nochmals gesagt, sie schützen unbedingt vor Ansteckung, wenn sie nicht reißen.

Ich gehe nun zu den anderen Schutzmitteln über, welche man in Form von Waschwasser anwendet. Das Waschen mit reinem, kaltem Wasser nach dem Beischlaf ist sehr gut und wohl unter keinen Umständen zu unterlassen, ist dennoch aber nicht hinlänglich nach einem unreinen Beischlaf. Man hat nun meh-

rere Waschwasser vorgeschlagen, von welchen ich jedoch hier nur zwei anführen will, von denen ich überzeugt sein kann, daß sie die besseren sind. Die Hauptsache bei Anwendung der Waschwasser ist, selbige so geschwind und bald als möglich nach dem Beischlaf anzuwenden, und alsdann nach Verlauf von 2 bis 3 Stunden die Anwendung zu wiederholen, welches wohl, bei kritischen Fällen, in Bezugnahme auf den vorhergegangenen Beischlaf, noch 2 bis 3 Tage nach dem Beischlaf fortgesetzt werden kann. Die beiden nachstehenden Recepte sind zur Einholung der eben besprochenen Waschwasser.

Nr. I.

℞ Hydr. sublimat. corros. granos III.
Aq. rosarum uncias III. et dimidiam.
Tinct. thebaicae drachmam I.
M. D. S. Zum äußerlichen Gebrauch, in Form eines Waschwassers anzuwenden.

Nr. II.

℞ Aq. oximuriaticae uncias IV.
Tinct. opii simpl. drachmam I. et dimidiam
M. D. S. Zum äußerlichen Gebrauch.

Beide Wasser kann ich anempfehlen und würde nur noch erwähnen, daß das Nr. II. wohl noch ehe anwendbar ist, wenn es nicht seines Geruchs wegen etwas unangenehm wäre. Um die Ansteckung eines Trippers zu vermeiden, ist von einigen vorgeschlagen worden, nach vollzogenem Beischlaf, mittelst eines kleinen Spritzchens, Einspritzungen in die Harnröhre zu machen; auch ich möchte diese Einspritzungen, in sofern sie mit der nöthigen Vorsicht gemacht werden, nicht widerrathen, nur muß man auch ein passendes Spritzchen anwenden, wozu die kleinen Tripperspritzen

sich am besten eignen würden. Zum Einspritzen selbst kann man das vorgeschriebene Wasser Nr. I. nehmen, im Fall man Nr. II. in Anwendung bringen will, so ist es nothwendig, daß man es um die Hälfte wenigstens noch mit reinem Wasser verdünne.

Nach der Art und Weise der örtlichen Entstehung theilt man die venerischen Krankheitsformen in die primären und in die secundären. Ein primär syphilitisches Geschwür nennt man dasjenige, welches in Folge eines vorher vollzogenen Beischlafs kürzere oder längere Zeit nachher an der Infectionsstelle erzeugt wird. Wenn also Jemand nach einem Beischlafe an den Geschlechtstheilen ein Chankergeschwür bekommt, so ist dieses ein sogenannter primärer Chanker. Sekundäre syphilitische Krankheitsformen sind diejenigen, welche in Folge eines schon wahrgenommenen primären syphilitischen Geschwürs und zwar an einem von der Infectionsstelle entfernt liegenden Orte entstehen. Ich könnte nun noch die einzelnen Krankheitsformen, in Betreff des Namens, des Ortes u. s. w. ob sie secundär oder primär sind, näher bezeichnen, jedoch ist hierin keine feste und bestimmte Grenzlinie zu ziehen, und selbst für Aerzte ist es eben nicht von zu großem Vortheil, wenn die Unterscheidung zwischen primär und secundär in einzelnen zuweilen vorkommenden Fällen zu hoch herausgestellt wird. Die primären Geschwüre und der Tripper entstehen meistentheils zwischen dem dritten und etwa sechsten Tag, selten früher, in manchen Fällen später. Ueber den Tripper muß ich hier im Allgemeinen noch bemerken, daß einige ganz und gar bestreiten, nach ihm secundäre Leiden entstehen zu sehen, daher er auch allgemeine Lustseuche nie zur Folge haben soll. Bei Männern mag dieses wohl auch mehr der Fall sein, daß nämlich ein Harnröhrentripper weder allgemeine Lustseuche, noch irgend ein secundär syphilitisches Leiden zur Folge

hat, wenigstens würde es hier immer zu den Ausnahmen gehören. Bei dem weiblichen Geschlecht ist dieses jedoch nicht so der Fall, und bei ihnen sehen wir nicht selten nach einem heftigen, hartnäckig-veralteten Tripper allgemeine Lues folgen. Ueber die syphilitische und nicht syphilitische Natur des Trippers werde ich bei der Abhandlung über den Tripper selbst noch mehreres mittheilen. (S. diesen Artikel.)

Das primäre Chankergeschwür ist nun wohl hauptsächlich vermögend, ein secundäres syphilitisches Leiden zur Folge zu haben, und obgleich wir in unserer jetzigen Zeitperiode die secundären syphilitischen Krankheitsformen bedeutend vermindert sehen, und wohl kaum eine Aehnlichkeit gegen frühere, noch vielleicht vor 150 Jahren vorkommende Fällen solcher Art, aufstellen können, so kommen sie dennoch oft genug mit ihren traurigsten Folgen uns vor Augen, und man kann zur Vermeidung nur durch eine aufmerksame Behandlung primärer syphilitischer Krankheitsformen, so wie von Seiten des Patienten durch die gewissenhafteste Befolgung der vorgeschriebenen Verhaltungsregeln, mitwirken.

Das primäre Chankergeschwür kann auf zweierlei Art nach einem unreinen Beischlafe entstehen. Erstlich, indem man sich bei der Ausübung des Beischlafs selbst durchreibt, und nun das syphilitische Contagium auf die durchgeriebene Stelle kommt, entsteht früher oder später aus dieser anfänglich unbedeutend scheinenden Durchreibung ein Chankergeschwür. Zweitens aber entsteht das Chankergeschwür nach einer unreinen Geschlechtsvermischung auf die gewöhnliche, dem anfänglichen Verlaufe dieser Krankheitsform angenommenen Art, und zwar größtentheils wie folgt. Wenn auf ein oder mehreren Stellen das syphilitische Contagium sich während des Beischlafs gleichsam eingerieben hat, so kann man gleich nach dem vollzogenen

Beischlaf nichts davon bemerken, jedoch 2, 3 bis 4 Tage, oft auch noch später, zeigt sich auf der Stelle, auf welche das venerische Gift während des Beischlafes gekommen ist, ein kleiner Fleck mit einer unscheinbaren Röthe, etwas kleiner, als ein Flohstich, es entsteht ein leises, anfänglich kaum bemerkbares Jucken auf dieser Stelle, und bald nachher erhebt sich in der Mitte des rothen Fleckchens ein kleines mit Lymphe oder Eiter gefülltes Bläschen, welches gleich nach seinem Entstehen und schon während dieser Zeit nicht mehr ohne Schmerz ist. Das Bläschen bricht sehr bald auf, und man findet alsdann ein ziemlich tiefliegendes, mit speckigem Grunde versehenes kleines Geschwür; in der Folge bildet sich aber meistentheils ein förmlicher rother Hof um dasselbe, und man sieht die Ränder später ungleich werden, zuweilen förmlich eckig und hohl. Das Geschwür verbreitet sich nun sowohl oberflächlich, als auch in der Tiefe, besonders bildet sich dasselbe nach der Tiefe mehr aus, wenn es sich auf der Eichel befindet. Diese hier kurz angeführten Zeichen sind in Betreff des Entstehungsverlaufs die gewöhnlichsten und sichersten, jedoch können auch alle diese hier angeführten Kennzeichen keine Gewißheit verbürgen, wenn nicht gleichzeitig bei dem Patienten das eigene Bekenntniß und Bewußtsein eines unreinen Beischlafs dazu kommt; was am Ende, wenn man sich eines mehr oder weniger öffentlichen Mädchens bedient hat, doch nicht so sehr schwer halten kann, und sehr bald zu erforschen sein müßte.

Hat man sich bei einem, in Betreff der Ansteckung unsicheren Beischlafe durchgerieben, so muß man die Sache natürlich mit Ruhe abwarten, bis man durch einen Arzt über die syphilitische oder nicht syphilitische Natur Bestimmtheit erlangt hat. Erklärt derselbe das vorhandene Geschwür für ein Chankergeschwür, alsdann muß natürlich eine jede äußere Behandlung

unbedingt wegfallen und vorzugsweise auf die Beobachtung der gegebenen Verhaltungsregeln, insofern sie die innere angefangene Kur angehen, ja sehr aufmerksam geachtet werden. Die äußere Behandlung eines Chankers halte ich für unzweckmäßig; er muß, so zu sagen, rein von innen aus geheilt werden, nur alsdann kann man eine etwas größere Beruhigung in Betreff der secundären syphilitischen Folgen haben. Entsteht nun nach einem unreinen Beischlafe ein, auf die gewöhnliche anfänglich angegebene Verlaufsweise, syphilitisches Geschwür, indem sich erstlich ein rothes Fleckchen, dann ein Bläschen u. s. w. bildet, so kann man natürlich mit einiger Gewißheit einen Chanker vermuthen, besonders wenn noch die Ueberzeugung eines unreinen Beischlafs dazu kommt. Der Patient muß es in diesem Falle um so eher möglich zu machen suchen, sich einem Arzte anzuvertrauen, bis er dieses aber kann, beobachte er ruhiges Verhalten, ziehe sich warm an, damit er gegen Erkältung geschützt ist, ändere seine gewöhnltche Diät in eine so magere als möglich und die Umstände sie nur immer zulassen, vermeide unbedingt den Genuß aller Spirituosa, suche sich, indem er Sennesblätter abkochen läßt, täglich mehrere Stuhlgänge zu verschaffen. Auf das Geschwür selbst lege er ein feines Leinwandläppchen, dünn mit Rosensalbe bestrichen, und wiederhole diesen Verband täglich 2 bis 3 Mal; auch muß das Geschwür öfters, durch das Uebergießen von lauwarmem Wasser, gereinigt werden. Das Chankergeschwür wird unter diesem hier angegebenen Verhalten zwar größer, jedoch kann Patient sich ohne Gefahr 5, 6 bis 8 Tage dabei halten, bis er sich eines Arztes bedienen kann.

Bei dem Chankergeschwür selbst hätte ich nun meinen Lesern über die verschiedenen Arten von Chankern mehreres mittheilen können, jedoch wäre dieses für sie von gar keinem Nutzen, vielmehr ist dieses etwas,

worüber der Arzt allein ein Näheres wissen muß. Das Allgemeinste und Wichtigste habe ich in gedrängter Kürze meinen Lesern mitgetheilt.

Feigwarzen sind krankhafte Erscheinungen, welche bei verschiedenartigen Formen dennoch immer etwas ähnliches mit einer gewöhnlichen Warze haben und sich an und auf den Geschlechtstheilen zuweilen vorfinden. Sie stehen bald auf einem dünnen Stiele bald auf einer breiteren Grundfläche, und kommen von der Größe eines Hirsekorns, bis zur Größe eines Hühnereies und größer vor; zuweilen haben sie ein förmlich Blumenkohlartiges Aussehen. Bei Männern sitzen sie meistentheils an auch hinter der Krone der Eichel, zuweilen auf der Eichel selbst und auf der innern Fläche der Vorhaut, alsdann in der Nähe der Geschlechtstheile, am After u. s. w. Sie können in Folge einer unmittelbaren Ansteckung entstehen, also in diesem Falle gleichsam als primär syphilitisch betrachtet werden, sie kommen aber auch oft als secundäre Erscheinungen der Syphilis vor. Häufig werden sie auch durch Unreinlichkeit bei schon vorhandenen syphilitischen Geschwüren oder Trippern veranlaßt, indem der Schleim und Eiter, welcher sich in solchen Fällen absondert, nicht hinlänglich durch Reinigung fortgeschafft wird. Auf ihrer Oberfläche, so wie überhaupt auch meistens auf dem ganzen Fleck, auf welchem sie stehen, finden wir oft eine mehr oder weniger statthabende Feuchtigkeit, die eine gewisse Schärfe in sich hat. Je nachdem nun ihre Entstehung sich ermitteln läßt, wird, von dem behandelnden Arzt eine allgemeine oder nur örtliche Behandlung in Anwendung gebracht, oft, ja meistentheils, muß bei einer innern Kur eine gleichzeitige örtliche Behandlung stattfinden, und zwar besteht letztere darin, daß die Feigwarzen entweder, im Fall sie groß sind, durch Abbindung oder das Messer fortgeschafft werden, im Fall

sie klein sind aber nur durch beizen mit Höllenstein beseitigt werden können. Sollte jemand dergleichen an sich bemerken, so kann er ruhig die Zeit abwarten, bis es ihm ohne Umstände gestattet ist, sich einem Arzte anzuvertrauen, nur muß er während der Zeit des Vorhandenseins der Feigwarzen sich in Acht nehmen, daß bei etwaigen vorkommenden kleinen Blutungen derselben, durch irgend etwas veranlaßt, dieses Blut nicht auf andere, in der Nähe liegenden Hautstellen kommt, indem es mehrere dergleichen veranlassen soll.

Den meisten meinen Lesern wird es bekannt sein, daß eine Hodenanschwellung auch vorkommen kann, ohne syphilitischer Natur zu sein, in Folge eines Stoßes, einer Quetschung als Metastase u. s. w., jedoch ist alsdann keine weitere krankhafte Erscheinung an den Geschlechtstheilen vorhanden; ich werde hier natürlich nur die sogenannte syphilitische Hodenanschwellung kurz besprechen. Wenn Jemand an einem heftigen Tripper erkrankte, und der Ausfluß des Trippers in dem Entzündungsstadien durch irgend eine Veranlassung gehemmt worden ist, meistens durch unzeitig zu früh gegebene nicht passende Mittel während des Entzündungsstadiums, die wenigstens gerade bei dem Individuum, seiner Individualität nach, nicht passen, so entsteht die Anschwellung eines Hodens. Die Hodenanschwellungen entstehen oft sehr rasch, und sind nicht mit großen Schmerzen verbunden, oft aber auch auf die entgegengesetzte Art, und zwar unter großen Schmerzen. Der Ausgang einer solchen Hodenanschwellung ist im günstigen Fall Zertheilung der Geschwulst, welche auch größtentheils gelingt, wenn nicht gar zu große Vernachlässigungen stattgefunden haben, in ungünstigen Fällen bleibt entweder Verhärtung des Hodens zurück, oder es findet wohl auch gar Vereiterung desselben statt, welche beide Fälle nicht ganz selten sind.

Im Fall nun jemand in Folge eines, auf irgend eine Art veranlaßten, zurückgetretenen Trippers eine Hodenanschwellung bekommen hat, und nicht im Stande ist, sich eines Sachverständigen zu bedienen, so handle er auf nachstehende Art:

Das Mittel, wodurch der noch vielleicht stark vorhanden gewesene Ausfluß mehr oder weniger aufgehoben wurde, ist natürlich augenblicklich auszusetzen. Patient muß so viel schleimige Getränke als nur immer möglich trinken, dabei müssen Dämpfe von einem Fliederaufguß, so viel und so stark als nur immer möglich an die Geschlechtstheile gelassen werden, was man am besten dadurch bewirkt, wenn man in einen gewöhnlichen Wassereimer, ein bis zwei Hände Fliederblumen wirft und sich, nachdem dieselben mit siedendem Wasser übergossen sind, auf den Eimer so hinaufsetzt, daß die Dämpfe die Geschlechtstheile treffen. Ist der Schmerz bedeutend, so lasse man sich 12 bis 15 Blutegel auf die Geschwulst setzen, und nachdem die Nachblutung nöthigermaßen unterhalten worden ist, lege man um den geschwollenen Hoden ein aromatisches Kräuterkissen. Den Tag darauf kann man sich des von mir, bei Gelegenheit der Leistendrüsenanschwellungen angegebenen Pflasters bedienen, und selbiges kann alsdann mehrere Tage liegen bleiben. Auch ist es nöthig, daß man sich durch den Thee von Sennesblätter täglich 2 bis 3 Stuhlgänge verschafft. Daß bei dem ganzen Verfahren eine zweckmäßige Ruhe unbedingt nothwendig ist, versteht sich von selbst. Sollte die Geschwulst sich nicht in 3 bis 4 Tagen legen, so ist es ohnehin um so nöthiger, sich so bald als möglich einem Arzte anzuvertrauen.

Wenn an den männlichen Geschlechtstheilen ein wirkliches Chankergeschwür vorhanden ist, und während dem Vorhandensein desselben, oder bald nach-

her, nachdem dasselbe durch irgend eine Kur beseitigt worden, eine Anschwellung der Leistendrüsen entsteht, so nennt man diese syphilitische Bubonen. Ihr Erscheinen ist sehr verschieden, oft kommen sie, wie schon gesagt, noch während des vorhandenen syphilitischen Geschwürs, oft, nachdem selbiges zugeheilt, kurze Zeit darauf, oft erst nach längerer Zeit, so daß der Patient häufig darauf zurückgeführt werden muß, ob er nicht vor längerer Zeit ein Chankergeschwür hatte, vor. In sofern diese Krankheitsform in Folge angegebener Art entstanden, d. h. nach einem syphilitischen Geschwür an den Geschlechtstheilen, wird sie wohl von den meisten Aerzten als ein secundäres syphilitisches Leiden angenommen und auch mit Recht, indem man hier glaubt, daß das syphilitische Contagium sich den Leistendrüsen, als den zunächst liegenden Organen, mitgetheilt hat*). Im Fall sie lange Zeit nach einem vorhergegangenen primären syphilitischen Leiden entstehen, so wollen dieses einige in Bezugnahme auf die Krankheit dennoch als ein gutes Zeichen ansehen, indem sie nämlich meinen, es sei ein sicheres Zeichen, daß allgemeine Syphilis sich ausgebildet habe, selbige aber nur bis dahin sich auf die Leistendrüsen beschränke. Diese Annahme hat viel für sich, und es ist natürlich unbedingt besser, wenn man schon allgemeine Lues in sich trägt, daß dieselbe sich auf diese Art zeigt, als vielleicht in Form von Hals- und Rachengeschwüren u. s. w. Es kann sich das syphilitische Gift auch anderen Drüsen mittheilen und zwar den Halsdrüsen und Achseldrüsen, woselbst es in gleicher Art An-

*) Bei einer wirklich vorkommenden Vereiterung, geht wohl nur größtentheils das die Drüse umgebende Zellgewebe in Eiterung über, während dem die Drüse selbst nicht angegriffen wird.

schwellung, Entzündung und Vereiterung zur Folge haben kann.

Bis sich der Patient einem Arzt oder einem Chirurg anvertrauen kann, beobachte er ein sehr ruhiges Verhalten, eine strenge Diät rc. Im Fall die Geschwulst sehr schmerzhaft ist, lasse er sich unmittelbar darauf 10 bis 12 Blutegel setzen, und wende nach überstandener Nachblutung das ebenfalls bei Drüsenanschwellung vorgeschriebene Pflaster auf die angegebene Art und Weise an, wobei er sich mehrere Tage ohne Gefahr halten kann, bis er unter Leitung eines Arztes eine antisyphilitische Kur angefangen hat.

Fast nur dem Namen nach, und weil sie nicht selten vorkommen, kann ich sie hier erwähnen, denn eine ausführliche, ja auch nur mangelhafte Beschreibung davon hier zu geben, würde zweckwidrig sein. Es hält überhaupt sehr schwer, einen Ausschlag irgend einer Art aus der Beschreibung kennen zu lernen, und es ist diese Krankheitsklasse im Allgemeinen wohl mit vorzugsweise diejenige, die selbst der Arzt nur in der Praxis kennen lernen kann und wohl sehr schwer aus einem Buche erlernt wird. Es sei von den syphilitischen Hautausschlägen hier kurz mitgetheilt, daß es primäre und secundäre giebt, d. h. solche, die unmittelbar durch eine Berührung übertragen werden, und solche, die in Folge eines vorhergegangenen primären syphilitischen Leidens entstanden sind. Die Form und das Aussehen der secundären syphilitischen Hautausschläge ist zum größten Theil schuppenartig, welche gleichsam aus kleinen röthlichen Erhabenheiten entstehen und zu größeren kreisförmigen Flecken sich ausbilden, in deren Mitte oft eine reine Hautstelle liegt. Sie näßen größtentheils alle mehr oder weniger, manchesmal natürlich unmerklich. Am häufigsten sehen wir sie an den innern Theilen der Schenkel, in den Kniebiegungen, an den inneren Armflächen und

dann auch auf der Brust und der Stirn, so wie auch zuweilen auf dem Unterleibe, in der Gegend über dem Haarwuchs. Sollte Jemand die Meinung haben, an einem solchen syphilitischen Hautausschlag erkrankt zu sein, so kann er selbst im Erkennen nichts bestimmen und muß Alles dem hierin alsdann zu Rathe gezogenen Arzt überlassen.

Bei Leuten, die mehrere Male in ihrem Leben an syphilitischen Krankheitsformen erkrankten und dagegen, oft durch äußere Umstände veranlaßt, die ihnen verordneten Kuren nicht hinlänglich in Anwendung bringen konnten, kommt es zuweilen vor, daß in späteren Jahren sich förmliche sogenannte Knochenleiden einstellen. Da diese Art von Krankheitsformen nur in Folge früher vorhergegangener primärer syphilitischer Krankheitserscheinungen sich einstellen können, so sind sie natürlich nur als secundär syphilitische Leiden zu betrachten. Sie äußern sich nun an verschiedenen Knochen des menschlichen Körpers und in verschiedenen Formen. Die häufigsten vorkommenden Erscheinungen dieser Art sind die Knochenschmerzen, sie sind höchst empfindlich, und haben in Betreff ihrer Heftigkeit und ihres Auftretens überhaupt viel Aehnlichkeit mit einem recht heftigen Rheumatismus, jedoch kann der Sachverständige ihn bei einer vollkommenen und dauernden Beobachtung wohl sehr bald davon unterscheiden. Eines dieser Unterscheidungszeichen erlaube ich mir meinen Lesern hier anzuführen, es ist folgendes. Wenn z. B. jemand an einen heftigen Rheumatismus leidet, und er sich des Nachts in ein Federbett begiebt, oder sich überhaupt warm bedeckt, so finden wir größten Theils, daß der vorhandene rheumatische Schmerz bedeutend heftiger wird, wogegen der syphilitische Knochenschmerz sich ganz gleichbleibt, und weder durch Bettwärme noch durch andere Wärme vermindert noch vermehrt wird. Mit diesen

Knochenschmerzen sind nun auch die Knochenanschwellungen verbunden, welche nicht selten zu einem hohen Grad anwachsen können. Die Knochen, welche vorzugsweise davon befallen werden, sind diejenigen, welche weniger mit fleischigen Theilen bedeckt sind, und unter diesen vorzugsweise das Schienbein, die Schädelknochen, das Brustbein u. s. w. Diese Knochenschmerzen stellen sich vorzugsweise des Nachts ein, und sind daher für den Patienten noch um so qualvoller. Die syphilitischen Knochenleiden äußern sich nun noch unter der Form von förmlichen Knochenabsterbungen, Knochenwucherungen, jedoch sind diese letztgenannten Krankheitsformen seltener, als die erst von mir näher bezeichneten. In Betreff der Behandlung verlangen diese Art von syphilitischen Leiden, sowohl von Seiten des Patienten als des Arztes eine große Aufmerksamkeit und Ausdauer in jeder einzelnen Beziehung.

Man findet bei Leuten, die ein oder mehrere Male syphilitisch krank waren, gewisse krankhafte Erscheinungen, die man mit diesem Namen belegt. Syphilitische Reste sind Ueberbleibsel von dem früher im Körper vorhanden gewesenen syphilitischen Contagium, welches in Folge einer nicht zweckmäßig gewählten Kur, oder einer Seiten des Patienten zur damaligen Zeit nicht hinlänglich durchgeführten Kur zurückblieb, und nun später sich hin und wieder bei verschiedenen Gelegenheiten in verschiedenen Formen zeigt. Diese syphilitischen Reste können nun in sehr verschiedenen Graden statt finden, oft kaum bemerkbar, oft aber auch sehr empfindlich. Eine sehr häufig vorkommende Form, in welcher sich syphilitische Reste zeigen, sind die eben vorher erwähnten Knochenschmerzen, alsdann hin und wieder ohne alle gegebene Veranlassung aufbrechende Geschwüre, sich einstellende Entzündung in

einzelnen Organen, so wie oft auch eine allgemeine Schwäche.

Schließlich giebt der erwähnte Arzt noch einige allgemeine Regeln, welche man während der Behandlung syphilitischer Erkrankungsfälle zu beobachten hat: Die Erfahrung hat es zur Genüge gezeigt, und wohl alle rationellen Aerzte stimmen jetzt darin überein, daß zur gründlichen Heilung einer syphilitischen Krankheitsform die Befolgung ungefähr nachstehender Regeln unbedingt nothwendig ist. Erstlich muß der Patient sich vorzugsweise einer sehr strengen Diät unterwerfen, denn sie macht wahrhaft schon die halbe Kur aus und daher nur immer wenige, ja sehr wenige und angemessene Nahrungsmittel wählen. Zweitens muß der Patient sich bemühen fortwährend, besonders im Winter, sich in einer gleichmäßigen Temperatur und in einer möglichst reinen Luft aufzuhalten. Drittens ist es sehr gut, wenn man während der ganzen Kur, wo möglich, im Bette liegen bleibt, oder wenigstens das Zimmer hütet, dabei vor allen Dingen eine fortwährende Reinlichkeit beobachtet. Viertens muß nicht allein von Seiten des Arztes, sondern auch von Seiten des Patienten darauf gesehen werden, eine stete Secretion der Drüsen u. s. w. zu unterhalten, so wie auf eine vermehrte Hautthätigkeit immer sehr viel ankommt.

Es ist hier nicht der Ort, auch die specielle Pathologie und Therapie dieser schrecklichen Krankheit abzuhandeln; dagegen können wir nicht umhin, hier schließlich noch dasjenige zu citiren, was der oben erwähnte berühmte Autor über das Wesen, den Begriff und endlich auch über die Antiologie der Syphilis sagt:

Sie ist eine Krankheit des reproductiven Systems, welche unter der Form von Geschwüren, Excrescenzen, Blennorrhöen und Hautausschlägen auftritt, durch ein eigenthümliches fixes Contagium erzeugt wird,

und deren nächste Ursache eine durch letzteres hervorgerufene Anomalie der vegetativen Kräfte des Körpers ist. Sie zeichnet sich vorzüglich dadurch aus, daß sie bald mit Verminderung der Vegetation, mit Zerstörung der Faser durch Geschwürsbildung, bald mit Vermehrung derselben als Hypertrophie des Gewebes, als Excrescenz und als Blennorrhoe auftritt, und so entgegengesetzte dynamische Richtungen in sich vereinigt, was in solcher Art fast bei keiner andern Krankheit, die skrofulöse ausgenommen, gefunden wird. Ihre Formen sind so verschiedenartig, daß man verleitet werden könnte, sie als aus verschiedenen Ursachen entstanden zu betrachten; allein die Aufeinanderfolge und Verbindung derselben, so wie dieselbe Entstehungsweise und die Verwandlung der einen in die andere Form, beweisen zur Genüge das Gegentheil. So zeigen sich gewöhnlich mehrere Formen der örtlichen Syphilis bei einem Kranken zugleich, z. B. Geschwüre und Feigwarzen, oder aus den Rändern der ersteren wachsen die letzteren hervor, welches ich zweimal bei Bubonen Gelegenheit hatte zu sehen.

Die Syphilis gehört zu den exanthematischen Krankheiten, hat manche Aehnlichkeit mit den Pocken, und macht den Uebergang der chronischen Ausschläge zu den acuten. Mit den ersteren hat sie den langsamen Verlauf gemein, und daß sie auf einer eigenthümlichen Diskrasie beruht; mit den letzteren stimmt sie durch das häufig damit verbundene Fieber und durch die Art und Folge der Entwickelung ihrer Symptome überein. Letztere treten im normalen Verlaufe nur im Corium und in den Schleimhäuten unter der Form der chronischen, höchstens subacuten, gewöhnlich exulcerativen Entzündung auf. Sehr allgemein sieht man die Meinung verbreitet, daß die Syphilis im lymphatischen und fibrösen Systeme wurzele, und in diesen das Contagium abgelagert werde; allein in dem

erstern zeigt sie sich nur unter einer Form als Bubo venereus, im letztern zwar auf mannigfaltige Weise und oft, allein nur unter dem Einflusse des Quecksilbers, und es scheint daher fast, als habe die kräftige Wirkung dieses Mittels auf jene Systeme zu dem falschen Schlusse geführt, daß, weil sie dadurch geheilt werde, sie auch darin ihren Sitz haben müsse. Eine Ablagerung des venerischen Contagiums findet auch nirgends Statt. Eben so wenig, wie bei den übrigen Hautausschlägen jene Meinung Grund hat, kann dieselbe bei der Syphilis mit überzeugenden Gründen belegt werden. Man kann nur sagen, die Syphilis (die allgemeine) ist eine Dyskrasie, die sich vorzüglich im Corium und den Schleimhäuten äußert, die übrigens, wie alle anderen Dyskrasieen, jeden Theil und jedes Organ des Körpers unter bestimmten Bedingungen befallen kann.

Die Verschiedenheit der venerischen Krankheitsformen wird vorzüglich durch das Organ bedingt, an dem sie haften, daher sie auch am zweckmäßigsten hiernach eingetheilt werden:

I. Syphilis des Coriums und der Schleimhäute.

1) Ulcus syphiliticum, der Schanker, das venerische Geschwür; kommt sowohl am Corium, wie an den Schleimhäuten vor. a) Partium genitalium; b) faucium; c) cutis.

2) Blennorrhoea venerea, der venerische Schleimfluß; befällt nur, wie schon der Name sagt, die Schleimhäute, und hat vier Unterarten: a) Urethritis venerea, der Harnröhrentripper; b) Elytritis venerea, der Scheidentripper; c) Balanitis venerea, der Eicheltripper; d) Conjunctivitis venerea, der Augentripper.

3) Verruca venerea, die venerische Warze.

4) Condyloma venereum, die venerische Hautgeschwulst. Die beiden letzteren Formen kommen

zwar auch auf beiden Häuten vor, jedoch liebt die venerische Warze mehr die Schleimhaut, und das Condylom mehr das Corium, und letzteres macht den Uebergang zu den syphilitischen Exanthemen.

5) Exanthema syphiliticum, der venerische Hautausschlag. a) maculosum, b) papulosum, c) pustulosum, d) tuberculosum.

II. Syphilis der Drüsen.

1) Bubo venereus, die venerische Leistenbeule.

2) Orchitis venerea, die venerische Hodenentzündung.

3) Prostatitis venerea, die venerische Entzündung der Vorsteherdrüse,

III. Syphilis der Knochen.

1) Ostitis venerea, die venerische Entzündung der Knochen.

2) Periostitis venerea, die gleiche Entzündung der Beinhaut.

Die eben genannten Formen sind die gewöhnlichsten, diejenigen, welche die venerische Krankheit im normalen Verlaufe und unter Einwirkung des Quecksilbers (Periostitis et Ostitis venerea) darzubieten pflegt; selten werden andere Organe, z. B. die Iris, der Kehlkopf, die Nagelwurzeln, befallen.

Nach der Entstehungsweise theilt man die venerischen Krankheiten ferner in die primären und secundären Formen (Syphilis protopathica et deuteropathica s. consecutiva). Erstere sind diejenigen, welche unmittelbar durch das Contagium, demnach an der Infectionsstelle erzeugt werden, letztere solche, welche in Folge der primären in einem vom inficirten entfernteren Organe entstehen. Alle Formen der Lustseuche, diejenigen ausgenommen, welche in Organen vorkommen, denen das Contagium von außen nicht mitgetheilt werden kann, z. B. die Exostosen, treten primär auf; am häufigsten sind jedoch die

Geschwüre an den Geschlechtstheilen, die Condylome, Warzen und Tripper primäre, die Exantheme und Halsgeschwüre secundäre Erscheinungen. Der Bubo venereus, welcher immer Folge des Schankers ist, wird, wenn letzterer nicht vorhanden, ebenfalls von vielen Autoren für primär gehalten.

Zu hoch muß man übrigens den Werth der Unterscheidung zwischen primärer und secundärer Syphilis nicht anschlagen, da sich häufig gar nicht ermitteln läßt, namentlich bei den Condylomen und Warzen, ob sie primär oder secundär sind, dieser Unterschied auch da, wo er zweifelhaft ist, auf die Behandlung keinen Einfluß übt.

Dasselbe gilt von der Eintheilung der Syphilis in die örtliche und allgemeine. Oertlich ist dieselbe, so lange die primären Formen noch für sich bestehen, und den ganzen Organismus noch nicht syphilitisch gestimmt haben; allgemein, wenn Letzteres eingetreten, die Krankheit also eine allgemeine Dyskrasie oder Diathese hervorgerufen hat. Obgleich die allgemeine Syphilis sich auch immer nur örtlich äußert, so muß man doch da, wo sie in einem nicht mehr näher mit dem inficirten Organe verbundenen Theile auftritt, z. B. im Schlunde, eine solche allgemeine Dyskrasie oder Vegetationsanomalie voraussetzen; bei anderen, z. B. beim Bubo, beim Candylom, die in der Nähe liegen, bleibt dies zweifelhaft. Es erhellet hieraus zugleich, daß die Begriffe der primären und secundären Syphilis und der örtlichen und allgemeinen nicht gleichbedeutend genommen werden dürfen, da z. B. der Bubo venereus immer zwar ein consecutives Symptom ist, keinesweges aber auch schon ein Symptom der allgemeinen Lues zu sein braucht.

Die primären Erscheinungen der Syphilis, welche in der Regel an den Geschlechtstheilen beobachtet werden, zeigen sich zwischen dem 7ten und 9ten Tage nach

dem unreinen Beischlafe; seltener früher, häufiger später, nach 2 bis 3 Wochen. Sie sind, wenige Fälle ausgenommen, welche ich bei Betrachtung der primären Symptome näher angeben werde, mit keinem Allgemeinleiden verbunden; die Kranken sehen dabei wohl und blühend aus. Sie durchlaufen gewisse Perioden und verschwinden häufig von selbst, haben aber dann, namentlich der Schanker, sehr oft die allgemeine Lustseuche zur Folge. Nur die primären venerischen Blennorrhöen und der Schanker erzeugen die letztere erfahrungsmäßig; von den Condylomen und venerischen Warzen, wenn sie allein vorkommen, ist dies noch nicht nachgewiesen, doch gar nicht daran zu zweifeln, wenn sie sich selbst überlassen bleiben. Der Schanker ist die genuine primitive Form der Lustseuche, da aus ihm sich noch jetzt alle secundären Formen, wie sie am Ende des 15ten und zu Anfang des 16ten Jahrhunderts in Europa epidemisch herrschten, erzeugen; die anderen primären Formen scheinen spätern Ursprungs zu sein, produciren auch, wenigstens die Schleimflüsse, gewöhnlich auf andere Weise und in milderer Form, die allgemeine Lustseuche. Letztere entwickelt sich selten dann, wenn die örtlichen Uebel noch bestehen, meistens, wenn sie schon im Verschwinden begriffen oder ganz verschwunden sind, gewöhnlich beim Schanker 6 bis 8 Wochen nach dem Ausbruch desselben. Zuweilen kommen Fälle vor, wo bereits nach wenigen Tagen schon Halsgeschwüre, Exantheme und secundäre Condylome sich zeigen.

Im normalen Verlaufe, wenn ihre Entwickelung nicht durch Arzneimittel, besonders nicht durch das Quecksilber gestört wird, erscheint die secundäre Lues, häufig unter Fieberbewegung, zuerst auf der Haut in Form eines papulösen und dann pustulösen Exanthems, welches mit den Pocken Aehnlichkeit hat. Die Eruption desselben beginnt an der oberen Hälfte des

Körpers, geht sehr langsam vor sich, und steigt bis zu den Fußsohlen herab. Häufig ist damit auch Halsentzünduug und oberflächliche Exulceration des Gaumens oder der Tonsillen verbunden. Man sieht hieraus, daß die Krankheit zwischen den chronischen und acuten Exanthemen in der Mitte steht. Nicht immer indeß geht aus dem primären Exanthem, dem Schanker, sogleich das secundäre hervor, häufig bildet sich vorher noch ein Zwischenglied der Krankheitskette, die Bubonen, Anschwellungen und Vereiterungen der Leistendrüsen, wodurch sich dann der beginnende Uebergang des örtlichen Krankheitsprozesses in den allgemeinen zu erkennen giebt, analog den Pocken, die häufig nach der Einimpfung Anschwellung der Achseldrüsen zur Folge haben, und dann erst unter Fieber den secundären Ausschlag hervorrufen.

Geht die allgemeine Lustseuche aus Blennorrhöen hervor, so ist sie oft sehr mild und unbedeutend, und hat im Allgemeinen denselben Verlauf, bietet aber bei Weibern dann oft Abweichungen dar. Bei diesen entwickeln sich, vorzüglich wenn der Fluor albus venereus durch Unreinlichkeit sehr vernachlässigt wird, Condylome, blaßrothe oder kupferrothe Hautgeschwülste, am Rande der Schamlippen, welche sich allmählig von ihrem Centrum nach der Peripherie ausbreiten, die Lenden, den Bauch einnehmen, und dann erst entstehen exanthematische Eruptionen unter Fieberbewegung an den übrigen Theilen. Hier pflanzt sich der syphilitische Prozeß also einige Zeit hindurch in der Continuität des Organs, wie eine Wucherpflanze, fort. Dasselbe geschieht, wenn durch einen venerischen Hautausschlag, der noch nicht in Ulceration übergegangen ist, eine Ansteckung erfolgt. Beim Schanker dagegen wird sogleich die ganze Blutmasse durch das syphilitische Contagium alienirt, und es erfolgen die Hauteruptionen auf metastatische Weise. Ist

Ausbruch des Exanthems der Schanker noch nicht vernarbt, so geschieht dies ungewöhnlich rasch, die venerischen Warzen und Condylome, welche zugleich vorhanden sind, vegetiren aber ungestört fort.

Werden die primären Formen der Lues durch Quecksilber vertrieben, so gestalten sich da, wo secundäre Zufälle darauf folgen, diese anomal und bösartig. Es entwickeln sich dann gewöhnlich zuerst sehr bösartige Geschwüre des Halses oder der Schleimhaut der Nase, und dann treten die Exantheme gewöhnlich in degenerirter Form hervor. Hierauf geht die Krankheit bei fernerer Vernachlässigung auf das Periosteum und die Knochen über. Unter heftigen, besonders des Nachts zwischen 9 Uhr Abends bis 2 Uhr Morgens auftretenden Schmerzen entwickeln sich Geschwülste der Beinhaut und der Knochen, da, wo diese von den wenigsten Weichgebilden bedeckt sind, daher vorzüglich an den vorderen Flächen des Schienbeins, am Umfange des Schädels und (doch seltener) an den Schlüsselbeinen, die, sich selbst überlassen, meistens aufbrechen und in Nekrose und Caries übergehen. So wie sich diese Geschwülste am Schädel entwickeln, werden gemeinhin auch die Gaumenknochen und das Siebbein von chronischer Entzündung und Caries ergriffen. Die Anfangs hierdurch vergrößerte Nase sinkt ein, wird platt, es fallen Löcher hinein, und nach und nach werden nun die Weich- und Hartgebilde durch Ulceration in dem Grade zerstört, daß Mund und Nasenhöhle eins werden, und man die tiefer gelegenen Organe des Halses, die Glottis, frei daliegen sehen kann. Tritt das Uebel in anderen Knochengebilden stärker auf, so werden auch diese in ähnlicher Art zerstört; es entwickelt sich endlich ein hectisches Fieber, Degeneration innerer Organe, colliquative Durchfälle und Schweiße, Wassersucht, und der Tod macht den unsäglichen Leiden ein Ende. Nur unter ungünstigen

Umständen, namentlich beim Mißbrauche des Quecksilbers, erreicht indeß die Krankheit diese Höhe, und bringt so scheußliche Zerstörungen hervor; bei angemessener Behandlung bildet sich die allgemeine Lues zurück, wie sie sich entwickelte, die einmal zerstörten Organe werden jedoch nicht wieder ersetzt, und die afficirten Knochen behalten, wenn sie nicht cariös geworden sind, einen größeren Umfang. Während dieses angegebenen Verlaufes erscheinen noch manche andere Zufälle, tuberculöse, knollige Auswüchse der Haut, der Nase, Feigwarzen an den Geschlechtstheilen, an den Brustwarzen, am Kinn, Entzündungen des Auges, geschwürige Risse (Rhagades) der Hände, der Füße und des Afters.

Da man in den letzteren Decennien den Verlauf der Syphilis nur unter dem verderblichen Einflusse des Quecksilbers kannte, so hat man den normalen Verlauf derselben fast vergessen; man hat die Erscheinungen der secundären Lustseuche in zwei Reihen gestellt, und zur ersteren die Affectionen der Schleimhäute des Halses und der Nase, so wie Exantheme, zur zweiten aber die der fibrösen Häute, des Periosteums, der Gelenke und der Knochen selbst gezählt. Neuere Erfahrungen, welche die nicht mercurielle Behandlung der primären Syphilis ergeben haben, zeigen aber hinreichend, daß diese Knochenkrankheiten immer nur das gemeinschaftliche Produkt der Syphilis und des Quecksilbers sind, demnach zu den anomalen Formen derselben gehören. So wie hier dem syphilitischen Prozesse durch den Merkur eine Richtung nach den Knochen gegeben wird, so können andere Einflüsse denselben auch nach jedem anderen Organ determiniren, z. B. ein heftiger Luftröhrenkatarrh zu venerischen Geschwüren des Kehlkopfes, eine rheumatische Augenentzündung zu einer Iritis syphilitica Veranlassung werden. Dasselbe findet bei allen Dys=

krasieen, zu welcher Krankheitsfamilie die allgemeine Lustseuche gehört, Statt; ihr Boden aber, wo sie normalmäßig gedeihet, sind die Schleimhäute und das Corium.

Der Verlauf der Lustseuche wird außerdem häufig durch andere Verhältnisse und Einflüsse verändert und anomal, z. B. durch das Alter, die Constitution des Kranken, durch Klima, Strapazen und durch die scorbutische, skrofulöse und herpetische Dyskrasie.

Die secundären Zufälle erscheinen nach der nichtmercuriellen Behandlung früher und in einer bestimmteren Periode, gewöhnlich zwischen dem 14. bis 21. Tage nach der Vernarbung des Schankers; ist aber früher Merkur gegeben worden, 6 bis 8 Wochen, zuweilen aber auch erst 2 bis 3 Monate nachher, so daß man nur nach Verlauf einer solchen Zeit bei dieser Methode der vollkommenen Heilung des Uebels gewiß sein kann. Niemals aber dehnt sich dieser Zeitraum bis zur Entwickelung der ersten secundären Symptome, wie man wohl angenommen hat, auf Jahre aus, wenigstens giebt es keine Beobachtungen darüber, die nicht in Zweifel gezogen werden könnten; doch können unbedeutende Symptome, z. B. ein Nachtripper, einige Geschwüre der Oberfläche, lange Zeit bestehen, ohne daß andere Symptome sich hinzugesellen.

Mit Recht bemerkt Girtanner, daß im vorgeschritteneren Alter befindliche (namentlich verheirathete) Individuen gern secundäre Zufälle von Jugendsünden herleiten, weil man diese mit nachsichtigerem Auge zu betrachten pflegt. Hunter nennt den Zeitraum bis zur Entwickelung der secundären Zufälle das Stadium der Disposition, der treffliche Delpech sehr bezeichnend das Stadium der Incubation, um dadurch die unsichtbare Entwickelung der syphilitischen Dyskrasie anzudeuten.

Wurde gegen die primäre Lues viel Quecksilber gegeben, so bleibt leicht ein Theil desselben im Körper zurück, und retardirt diese Entwickelung der syphilitischen Dyskrasie, so daß alsdann deren Symptome erst später, zuweilen nach mehreren Monaten, und gewöhnlich in degenerirter Form hervortreten. Man hat diesen Zustand mit dem Namen Syphilis larvata belegt, eine ganz unpassende Benennung, weil doch füglich unter einer larvirten Krankheit keine andere begriffen werden kann, als eine unter der Form einer andern erscheinende, oder sich durch so ungewöhnliche Symptome äußernde, daß sie als solche nicht erkannt werden kann, auf der anderen Seite auch mit demselben Rechte jede noch in der Entwickelung begriffene Krankheit so genannt werden müßte. Auch äußert sich die Syphilis in diesem Stadium der Incubation durch manche Symptome. Dahin gehören: eine gewisse Hinfälligkeit, Mattigkeit, besonders des Morgens, herumziehende Schmerzen aller Glieder, fixer, anhaltender Schmerz unter dem Brustbeine, große Unruhe, Schlaflosigkeit, eingefallene Augen, blaue Ringe derselben, beschleunigter Puls, selbst entzündliches, in anderen Fällen, wenn viel Quecksilber, namentlich Sublimat, gebraucht worden ist, ein mehr schleichendes Fieber und eine Physiognomie, wie sie bei einer Zerrüttung der ganzen Constitution vorhanden zu sein pflegt.

Diese Vorboten sind nicht immer vorhanden. Der weitere Verlauf der allgemeinen Lues ist, wie aus Obigem schon hervorgeht, an keine bestimmten Stadien gebunden; doch kann man mit Delpech zur Unterscheidung der verschiedenen Grade der Krankheit noch zwei Stadien, das der consecutiven, und das der constitutionellen Syphilis, annehmen.

Zum ersten, oder dem Stadium der consecutiven Syphilis gehören die Bubonen, die Condylome,

Warzen, Halsgeschwüre und Exantheme; zum 2ten, oder dem Stadium der constitutionellen Syphilis, die Knochenanschwellungen und die ausgedehnten Exulcerationen an der Oberfläche des Körpers und im Halse, wenn das Uebel vernachläſſigt worden ist.

Die Verhältnisse, welche den Uebergang der örtlichen in die allgemeine Lues befördern, sind meiner Erfahrung nach folgende:

1) eine schwächliche, kränkliche Körperconstitution, welche es unmöglich macht, daß das in das Blut gedrungene Contagium vollkommen assimilirt und so unschädlich gemacht werde.

2) Intercurrente Fieberkrankheiten, auch das Wechselfieber aus demselben Grunde.

3) Die Nichtbeachtung der allgemeinen Kurregeln, namentlich die Einwirkung der Kälte und des schlechten Wetters.

4) Unreinlichkeit, überhaupt örtliche Vernachlässigung des Uebels, namentlich die Nichtanwendung derjenigen Mittel, welche das Contagium zersetzen und so die Resorption desselben verhüten.

5) Große Ausbreitung der Geschwüre, vorzüglich wenn ihr Umfang nicht verhärtet ist, wodurch die Resorption des Contagiums sehr begünstigt wird.

6) Schnelle Unterdrückung der primären Symptome, vorzüglich das Aetzen der Geschwüre mit Argentum nitricum, wodurch so häufig Bubonen erzeugt werden. — Robbi berichtet, daß die Aerzte in Rom die Schanker gewöhnlich einmal täglich mit Höllenstein ätzen, bei dieser Behandlung aber von 100 Individuen früher oder später 60 Bubonen bekommen. Die zeitige Anwendung der örtlichen specifischen Mittel verhütet dagegen die Bubonen, und zertheilt sie in der Regel, wenn noch kein Eiter darin vorhanden, und die Anschwellungen noch klein sind.

Diagnostische Merkmale, welche allen syphilitischen

Krankheiten gemeinschaftlich sind, giebt es nicht, daher auch im Allgemeinen keine Diagnose dieser Krankheit aufgestellt werden kann, sondern jede Form insbesondere erkannt werden muß. Alle treten zwar mit Entzündung auf, diese bietet aber bei jeder einzelnen Form Verschiedenheiten und im Allgemeinen durchaus keine Kennzeichen dar, wodurch man sie als syphilitisch erkennen könnte. Schmidt sucht sie folgendermaßen zu bestimmen:

„Der specifische Charakter der syphilitischen Entzündung besteht darin, daß sich dieselbe immer da äußert, wo die Thätigkeit fixirt ist. Man nannte dies die locale Wirkung des Giftes. Die die Entzündung bezeichnenden Phänomene sind jedesmal innerhalb einer bestimmten Sphäre scharf befaßt, und treten nicht aus der Kreislinie heraus; so die Röthe, die Hitze, die Geschwulst, selbst der Schmerz. Die Röthe spielt jedesmal in das Dunkelrothe, welches beinahe an das Livide grenzt, so daß sie einer Kupferfarbe ähnelt; die Hitze ist nicht sehr beträchtlich." Sehr richtig macht hier der treffliche Schmidt darauf aufmerksam, daß die syphilitische Entzündung sich nicht weit ausdehne, sondern von beschränktem und circumscriptem Umfange sei; allein dies hat sie, wie schon Hunter bemerkte, mit den anderen durch thierische Contagien erzeugten Entzündungen gemein. Die Krätzpustel z. B. oder die wahren und falschen Pocken haben immer nur eine beschränkte kreisförmige Röthe im Umfange; selbst einfache, reine Entzündungen, durch einen Splitter, durch eine Stichwunde hervorgebracht, stellen sich bei wenig reizbaren Individuen so dar. Ueberdies breitet sich auch die syphilitische Entzündung nicht selten weit aus, überschreitet ihren specifischen Umfang, namentlich an der Vorhaut, und nimmt dann, wie Hunter es schon nannte, eine erysipelatöse Beschaffenheit an. Auch das zweite von

Schmidt angegebene Kennzeichen der syphilitischen Entzündung: „die Kupferröthe," ist nicht haltbar. Diese begleitet in der Regel nur die am Corium vorkommenden syphilitischen Krankheiten, die Exantheme und Geschwüre, und kommt nicht, ausgenommen beim Eicheltripper, an den Schleimhäuten vor; keineswegs aber bezeichnet sie den erysipelatösen Charakter der Entzündung, wie Handschuch meint, da sie immer, wenn sie kupferig, auch circumscript ist. Die syphilitische Entzündung der Schleimhäute ist zwar dunkel-, aber mehr venös (blut-) roth, in anderen Fällen selbst zinnoberroth. Man sieht aus der obigen Beschreibung Schmidt's, daß ihm dabei ein eiternder venerischer Bubo, oder ein Schanker am hinteren Theile des männlichen Gliedes zum Vorbilde gedient hat, wobei sich allerdings die venerische Entzündung vollkommen seiner Schilderung gemäß darstellt.

Bestimmte Merkmale der venerischen Entzündung an sich giebt es daher nicht, ihr Charakter kann nur durch die syphilitischen Krankheitsformen, deren Begleiter sie ist, erkannt werden. Diese zeichnen sich durch bestimmte Merkmale aus, sind daher in der Regel leicht zu erkennen, zuweilen aber auch sehr schwer, wenn diese Merkmale sich undeutlich darstellen, oder durch äußere Einflüsse, durch Complication mit anderen Krankheiten verwischt sind. In einem solchen Falle kann dann das Geständniß des Kranken, sich einer venerischen Ansteckung ausgesetzt zu haben, so wie auch die Untersuchung des Individuums, von dem derselbe inficirt worden ist, einigen Werth gewinnen. So lange der Grundsatz noch bei den Aerzten galt, daß die Syphilis nur durch das Quecksilber geheilt werden könne, wurde auch wohl die günstige Wirkung desselben bei zweifelhaften venerischen Uebeln in die Wagschale gelegt, und die günstige Wirkung als ein Beweis für die venerische Natur, und umgekehrt, an-

gesehen; dies ist aber durchaus verwerflich, weil das Quecksilber nicht allein viele andere Krankheiten heilt, sondern auch ohne dasselbe die meisten venerischen Uebel gründlich gehoben werden können, wie neuere Erfahrungen hinreichend gezeigt haben.

Die Symptome der allgemeinen Lues treten, wenn auch oft modificirt, doch immer unter denselben Grundformen, wie die primäre oder örtliche auf; ein Verhältniß, welches als Maßstab zu ihrer Erkennung und Beurtheilung angewendet werden kann. Ueberall da, wo die Krankheitssymptome, welche für syphilitisch gehalten werden, von jenen Formen sehr abweichen, muß man sie mit mißtrauischem Auge betrachten, und zunächst für nicht syphilitisch halten. Dadurch, daß man diesen Maßstab aus den Augen verloren hat, sind manche Krankheitsformen, namentlich Hautausschläge, zu den syphilitischen gezählt worden, die nicht dahin gehören.

Das primäre venerische Geschwür erscheint sowohl am Corium, wie an den Schleimhäuten, so auch das secundäre bald im Rachen, bald an der Oberfläche des Körpers als weitere Entwickelung der syphilitischen Exantheme, und bietet gemeiniglich, wenn auch manche durch die verschiedene Textur der Organe bedingte, doch im Allgemeinen überall dieselben Erscheinungen dar. Die secundären Geschwüre im Halse, an den Extremitäten rufen, wie die primären Schanker, Anschwellungen der Hals-, der Achsel- und Leistendrüsen hervor, und selbst ohne diese entwickeln sich solche Drüsenanschwellungen zuweilen als ein Symptom der allgemeinen Lues. Die Condylome und Warzen erscheinen häufig secundär in den Geschlechtstheilen und an anderen Theilen ganz mit den primären übereinstimmend, oder doch sehr ähnlich. Die zwiefache Form derselben wiederholt sich bei den Exanthemen als Papula venerea und Tuberculum ve-

nereum. Die syphilitischen Blennorrhöen sind mit jenen bei der Balanitis erwähnten Flecken oder Excoriationen verbunden, und rufen in der Regel auch nur eine mildere Form der allgemeinen Lues, Maculae syphiliticae simplices oder deren höhere Potenz, die Papulae syphiliticae febriles und die Condylome hervor. Werden sie unterdrückt, so entstehen metastatische Blennorrhöen anderer Organe; sehr selten treten solche Blennorrhöen als Symptome der allgemeinen Lustseuche auf. Auch bei der Iritis syphilitica wiederholen sich zwei primäre Formen, indem bald Warzen an der Iris, bald Geschwüre hervorkommen. Alle Formen der Syphilis bilden sich aus einer Macula hervor. Diese geht in Hypertrophie über, es bildet sich dann das Condylom, die Papula venerea, oder das Tuberculum venereum, oder es sprossen die Warzen daraus hervor, oder endlich entwickelt sich darin ein pustelartiges Bläschen, und es entsteht ein Schanker. Ist Blennorrhöe wie bei der Balanitis damit verbunden, so treten jene Verwandelungen, wenigstens die Geschwürsbildung, selten ein. Zuweilen bestehen die Maculae (am häufigsten an der Eichel bei Männern, wenn Harnröhrentripper zugegen ist, der durch ableitende Wirkung jene Krankheits-Metamorphose zu verhindern scheint) als solche längere Zeit, sind dann sehr circumscript, dunkelroth, und verschwinden, ohne eine höhere Stufe der Ausbildung zu erreichen, von selbst oder durch angemessene Mittel, z. B. durch Sublimatauflösung. Sehr häufig aber, und wie es mir scheint, namentlich oft dann, wenn die Trippermaterie die Ansteckung bewirkte, geht die primäre Macula nicht jene oben genannten Verwandlungen ein, sondern sie wird zur Excoriation, die dann aber später, sich selbst überlassen, in einen Schanker sich verwandelt. Letzterer bildet sich daher nicht immer, wie Albers an-

zunehmen geneigt ist, aus einer Pustel, sondern an den Schleimhäuten aus einem pustelartigen Bläschen, am Corium nicht selten aus einer wahren Pustel (Bubonulus), sehr häufig aber aus einer Excoriation. Die secundären Formen der Lues entstehen auf dieselbe Weise, wie die primären, jedoch geht den secundären Geschwüren des Coriums fast immer die Pustelbildung voraus, und nur da, wo die Epidermis sehr zart, wie z. B. bei Neugeborenen, sind die Pusteln mehr blasenartig.

Die Symptome, wodurch sich die allgemeine Lues äußert, sind Hautausschläge, Halsgeschwüre, Knochenanschwellungen, Condylome und Warzen, die in verschiedenen Verbindungen oder Gruppen vorkommen. Das Bild der Syphilis ist wesentlich verschieden, je nachdem bei den primären Uebeln Quecksilber angewendet worden ist, oder nicht. Im erstern Falle entwickelt sie sich auf folgende Weise: Zuerst entstehen Warzen und Condylome an den Geschlechts= und benachbarten Theilen, hierauf Halsgeschwüre, dann die Maculae syphiliticae squamosae et ulcerosae, endlich (in der Regel, wenn gegen die genannten Symptome nochmals Quecksilbermittel gegeben worden sind) die Knochenanschwellungen. In dieser Reihenfolge erscheinen sie aber weder immer, noch sämmtlich. Häufig entstehen keine Excrescenzen, sondern sogleich Halsgeschwüre, hierauf die Exantheme und die Knochenleiden; in anderen Fällen folgen letztere sogleich auf die Halsgeschwüre, und erst dann oder bei ihrem Verschwinden treten die Ausschläge hervor. Nur in den selteusten Fällen sind die Knochenanschwellungen die ersten secundären Symptome.

Ist kein Merkur gegen das primäre Leiden angewendet worden, so bilden sich sogleich, oder nach vorgängiger Entwickelung der Condylome und Warzen, unter Fieberbewegung die Exantheme, bald unter der

Form einfacher Flecke, bald als Papeln oder Pusteln, und die Halsgeschwüre bestehen in der Regel nur aus oberflächlichen, aphthenartigen Ulcerationen, die Knochenanschwellungen fehlen aber gänzlich. Das Bild der reinen Lues ist demnach ein ganz anderes, als das der unter dem Einflusse des Quecksilbers entstandenen.

Die Ursache der Lustseuche ist in der Regel ein eigenthümliches fixes Contagium, welches von einem Individuum auf das andere, gewöhnlich durch den Beischlaf, übertragen wird, und dann zunächst die unter dem Namen der primären Syphilis bereits aufgeführten Krankheitsformen hervorbringt. Die tägliche Erfahrung zeigt, daß, wenn ein Mann mit einem syphilitischen Weibe oder umgekehrt, des Beischlafes pflegt, das gesunde Individuum von derselben Krankheit befallen wird, auch wenn der Coitus nur einmal geschieht, demnach an Ausschweifung in der Liebe nicht zu denken ist. Im Charité-Krankenhause zu Berlin wird die sehr löbliche Einrichtung mit Strenge gehandhabt, daß die Polizeibehörde bald nach der Aufnahme eines syphilitischen Kranken, wenn dieser die Person, von der er angesteckt wurde, namentlich machen kann, von letzterer sogleich durch eine schriftliche Anzeige Kunde erhält. Der Erfolg davon ist nicht selten, daß schon am anderen Tage ein solches Individuum in die genannte Anstalt zur Kur aufgenommen wird. Nicht selten befinden sich mehrere Individuen in der Anstalt, welche von einer und derselben Person inficirt wurden. Nach solchen Erfahrungen, welche jeder praktische Arzt gemacht haben wird, darf man wohl an der Erzeugung eines Ansteckungsstoffes durch die primären syphilitischen Krankheitsformen nicht zweifeln, und es erscheint wahrhaft lächerlich, wenn in neuerer Zeit viele französische Aerzte die Entstehung der Syphilis allein von Irritation der

Geschlechtsorgane herzuleiten sich bestreben. Es heißt dies in der That, aller Erfahrung Hohn sprechen, und eine große Verblendung durch Broussais's einseitige Lehren gehört dazu, um solchen Unsinn aufzustellen. Entstände die Syphilis allein durch Irritation, so würden die Flitterwochen jedem Ehepaare das Uebel zuziehen, und Onanisten müßten immer daran leiden. In der Regel wird, wie dies die tägliche Erfahrung zeigt, demnach die Syphilis durch Uebertragung des venerischen Contagiums erzeugt. Sie existirte jedoch nicht immer, vielmehr läßt es sich historisch nachweisen, daß sie erst seit dem Jahre 1494 herrschende Krankheit wurde, und vielleicht erst 30 oder 40 Jahre früher hin und wieder vorkam. Einmal muß sie demnach durch einen gewissen Verein von Umständen zuerst entstanden, und dann erst, als ihr Produkt, das Contagium hervorgegangen sein. Eine solche spontane Erzeugung derselben (ohne Contagium) findet vielleicht, wie bei allen anderen contagiösen Krankheiten, so auch hier noch jetzt Statt, wenn jener Verein von ursächlichen Momenten sich wieder erneuert. Daß als ein solches Moment die durch den Coitus entstehende Irritation der Geschlechtstheile anzusehen ist, unterliegt wohl keinem Zweifel, und in so fern mögen die französischen Aerzte Recht haben. Niemand wird aber Bedenken tragen, zu behaupten, sie sei die Frucht der Ausschweifung und Lüderlichkeit, denn keusche Liebe, die Ehe, erzeugt sie nie. Da nun aber Lüderlichkeit zu allen Zeiten auf der Erde war, die Erscheinungen dieser Krankheit aber nicht, so folgt hieraus klar, daß noch andere mitwirkende Ursachen zu jener hier gewiß mit in Anschlag zu bringenden Irritation der Geschlechtstheile beim Coitus hinzutreten müssen, um die in Rede stehende Krankheit zu erzeugen. Diese kennen wir aber, wie die aller anderen contagiösen Krankheiten, nicht. Pflanzte sich

die Syphilis nur durch das Contagium fort, so würde es möglich sein, diese Krankheit von der Erde zu tilgen. Es wird dies aber eben so wenig gelingen, wie die gänzliche, von Vielen geträumte Ausrottung der Pocken, weil wir die spontane Erzeugung dieser Krankheit nicht verhindern, sondern höchstens dieselbe erschweren können, und dadurch zur Entstehung modificirter Uebel dieser Art Veranlassung werden.

Wäre F. v. Hildebrandt's bereits in dem geschichtlichen Abschnitte erwähnte Ansicht über die Ursachen der Erzeugung der venerischen Krankheiten, daß nämlich durch den Zusammenfluß jener thierischen Feuchtigkeiten, durch die vermehrte Wärme beim Coitus und durch den Nervenreiz, so wie durch die belebende Einwirkung des männlichen Samens, eine blennorrhoische Entzündung der Geschlechtstheile sich entwickele, diese in den wärmeren Gegenden, wie auch andere Krankheiten, contagiös geworden und uns dann übertragen worden sei, richtig, so müßte die Syphilis weit früher, ja immer herrschende Krankheit gewesen sein, da, so lange Menschen diese Erde bewohnen, jene Bedingungen zur Entstehung derselben wohl vorhanden gewesen sind.

Schwerlich wird man jemals in die Genesis dieser Krankheit tiefer eindringen, weil die auf spontanem Wege erzeugten Fälle von Syphilis von den durch das Contagium erzeugten nicht unterschieden werden können, auf der anderen Seite die Geschichte der Syphilis, obgleich die ausgezeichnetsten Gelehrten, wie Hensler, K. Sprengel und Simon, sie aufzuklären sich bemühten, immer noch in tiefes Dunkel gehüllt ist. So viel scheint festzustehen, daß sie in Europa zuerst in Italien epidemisch grassirte, und zwar im Jahre 1494, als Carl VIII. von Frankreich Neapel belagerte, daß sie dort große Verheerungen unter den französischen, spanischen und italienischen Truppen

anrichtete, und sich von hier aus mit großer Schnelligkeit über ganz Europa und später fast über die ganze Erde verbreitete. Die verschiedenen Benennungen der Krankheit nach den verschiedenen Nationen zeigen dies deutlich, und beweisen, daß in Italien der Infectionsheerd sich bildete. Ob sie hier zuerst entstand oder eingeschleppt, und dann durch die Drangsale des Krieges zur epidemischen Krankheit wurde, läßt sich schwer entscheiden; Beides ist möglich, denn der Krieg erzeugt sowohl contagiöse Krankheiten, als er auch andere bereits bekannte, z. B. die Ruhr, in bösartige und contagiöse umwandelt. Ob ferner die Lustseuche durch die Gefährten des Columbus aus Amerika (Astruc und Girtanner) oder durch die Maranen aus Afrika (Gruner und K. Sprengel) überbracht worden sei, oder seit den ältesten Zeiten existire (Hensler), läßt sich bis jetzt nicht mit überzeugenden Gründen belegen, und ist auch hier nicht der Ort, die Gründe für und gegen diese Meinungen auseinander zu setzen; jedoch erlaube ich mir über die historischen Forschungen in der Lustseuche überhaupt noch Folgendes zu bemerken: Sie werden stets so lange erfolglos bleiben, als man dabei nicht hauptsächlich die Erscheinungen der secundären Lues im Auge behält. Kann man doch nach Versicherung der neuesten Schriftsteller, wie Handschuch, Hennen, jetzt noch nicht einmal die primären venerischen Geschwüre von den nicht venerischen unterscheiden, wie viel weniger wird man im Stande sein, sie in den unvollkommenen Beschreibungen der älteren Aerzte wiederzufinden. Der venerische Tripper bietet ganz dieselben Erscheinungen dar, wie jeder andere, z. B. durch Unterdrückung eines Fußschweißes entstandene, weshalb es für die Geschichte der Syphilis ohne Bedeutung ist, wenn nachgewiesen wird, daß der Tripper bereits seit den ältesten Zeiten existirt habe, indem wir nie ermitteln kön-

nen, ob nun auch dieser Tripper venerisch gewesen ist oder nicht. Beschreibt aber ein Schriftsteller solche Geschwüre und Blennorrhöen der Geschlechtstheile; und bemerkt ausdrücklich, daß Bubonen, Hautausschläge eigener Form und Halsgeschwüre die häufigen Folgekrankheiten derselben sind, so giebt dieser Verein der Erscheinungen die Gewißheit, daß jener Autor von venerischen Krankheiten spricht. Nur solche Angaben, die man schwerlich bei Schriftstellern vor dem letzten Decennium des 15. Jahrhunderts treffen wird, haben daher in Rücksicht auf die in Rede stehende Krankheit historischen Werth.

Das venerische Gift wirkt wie ein specifischer Reiz, erregt da, wo es mit einer Wunde, oder mit der Epidermis, oder mit dem Epithelium in Berührung kommt, Entzündung, und aus dieser bilden sich die verschiedenen Formen der Syphilis hervor. Mehrere Autoren, neuerlichst noch Neumann, Eisenmann, nehmen an, daß das Gift zuerst resorbirt, und dann wieder am inficirten Theile abgesetzt werde, weil sie nicht begreifen, wie z. B. ein Schanker ein örtliches Uebel sein könne. Diese Idee hat aber viel Widersinniges. Zuerst entsteht die Frage, wodurch wird das Contagium determinirt, immer wieder an der Infectionsstelle hervorzutreten? ferner, warum erscheint es nicht an einer anderen Stelle, und ruft zugleich auch secundäre Zufälle hervor, da es doch resorbirt sein soll? Bubonen müßten sich dann immer früher bilden, als die Schanker, weil das von den lymphatischen Gefäßen aufgenommene Contagium auch sogleich den lymphatischen Drüsen überbracht würde. Die Erfahrung zeigt aber das Gegentheil, erst später entwickeln sich die Bubonen, wie auch erst am achten Tage nach Impfung der Schutzpocken die Achseldrüsen anschwellen. Es geht hieraus wohl hinreichend hervor, daß das venerische Contagium zu-

nächst rein örtlich wirkt; ob aber auch Fälle vorkommen, wo dasselbe sogleich in die Blutmasse aufgenommen wird und secundäre Zufälle erregt, ohne daß primäre vorhergehen, läßt sich bis jetzt noch nicht entscheiden, weil es darüber an zureichender Erfahrung fehlt. Ich bezweifle es, weil die venerische Krankheit eine exanthematische ist, und daher ihr Contagium, wenn es mit der Haut in Berührung kommt, den zum Keimen geeigneten Boden findet; würde man dasselbe aber in eine Vene oder in die Lungen spritzen, so entständen sicher sogleich venerische Geschwüre des Halses und Exantheme, analog dem Pockengifte, welches, durch Einathmen der damit geschwängerten Luft aufgenommen, sogleich Fieber und das Exanthem erregt, eingeimpft aber zunächst nur eine Blatter und dann erst die allgemeine Krankheit erzeugt. Die Oertlichkeit einer Vegetationskrankheit und so der primären Syphilis ist aber verständlich, wenn man annimmt, daß die dabei betheiligten Nervenäste, welche die Nutrition an der afficirten Stelle leiten, dynamisch umgestimmt werden, und zwar einen Reflex im entsprechenden Hirnganglion bilden, der Idee des Organismus gemäß, aber nicht auch den syphilitischen Prozeß dahin übertragen, der nur in der Haut gedeiht.

Es giebt Individuen, welche, so oft sie sich auch der venerischen Ansteckung aussetzen, doch niemals davon befallen werden, andere dagegen, welche jedesmal angesteckt werden. Ersterer Fall ist jedoch sehr selten. Es geht hieraus hervor, daß zur Wirkung des syphilitischen Giftes eine gewisse Disposition vorhanden sein muß, und auch darin ist dasselbe demnach den übrigen Contagien ähnlich. Schwächliche, reizbare, vulnerabele, blonde, mit zartem Hautorgane begabte, oder an Hämorrhoidalcongestionen leidende Menschen, daher besonders Schneider, Schuhmacher und Nähterinnen, werden am leichtesten von der Syphilis be-

fallen. Die Zahl der Syphilitischen, welche im Jahre 1822 in das Hospice du Midi zu Paris aufgenommen wurden, betrug 2881. Darunter befanden sich:

Männer.		Weiber.	
Schuhmacher . . .	418	Nähterinnen	70
Schneider	260	Köchinnen	30
Schreiner	186	Wäscherinnen	25
Schlosser	144	Schneiderinnen . . .	14
Kunsttischler	142		
Buchdrucker	114		
Bäcker	112		
Bijouteriearbeiter . .	96		
Maler	31		
Dienstboten	58		

Auch scheinen diejenigen, welche schon einmal eine venerische Ansteckung erlitten, eine größere Disposition dafür zu haben.

Venus-Spiegel. 1) Campanula speculum. 2) Paris quadrifolia.

Venus-Steine, bedeuten so viel wie Hysteroliten.

Venus-Strahl, Scandix pecten.

Venus-Taube, dasselbe was Perücken-Taube. (S. den Artikel Taube.)

Venustianer, eine Religionspartei, deren in der Kirchengeschichte erwähnt wird; sie heißt auch Paternianer.

Venus-Wagen, Aconitum napellus.

Vepreculae, in der Botanik eine Abtheilung des Pflanzensystems von Linné.

Veque-Terre, eine Quelle in den Heilbädern von Spaa.

Ver, ist ein Land, welches von allen vier Seiten umschlossen war, und in welches das Zend-Volk vom Dschemschid geführt wurde; letzterer baute hier auch für sich selbst eine Burg.

Ver, der Frühling. In der Mythologie finden wir über die vier Jahreszeiten Folgendes gesagt: Diese malt man als vier Jungfrauen, oder auch als vier Knaben, und giebt ihnen vier verschiedene Kränze: dem Frühling einen Kranz von Blumen, dem Sommer von Aehren, die mit Sommerblumen untermischt sein können, dem Herbste von Weintrauben und spätern Baumfrüchten, dem Winter von Tannenzweigen, welche den Winter hindurch grünen, oder, nach der gewöhnlichen Weise, von entblätterten Baumzweigen. Zugleich wird er in einem Pelzrocke, der Frühling und Herbst in einem leichten Gewande, und der Sommer halb nackend vorgestellt. Auch kann der Frühling ein Körbchen mit Blumen in der Hand halten; der Sommer eine Handsichel und einige Aehren, oder auch einige Arten von Gartenfrüchten, die im Sommer zeitig werden; der Herbst ein Rebenmesser in der einen, und eine Traube in der andern Hand; und der Winter eine Kohlpfanne, oder ein Paar Schlittschuhe.

Ein deutscher Künstler hat die Jahrzeiten in einer schönen Gruppe als vier Kinder vorgestellt, die um die Göttin des Jahres, als um ihre Mutter, beschäftigt sind. Die Mutter hält in dem einen Arm ihr jüngstes Kind, den Frühling, der an ihr heraufgeklettert ist, um ihr seinen Blumenkranz aufzusetzen. In dem andern Arme hält sie den Sommer, der mit Aehren bekränzt ist, und eine Sichel führt. Der Herbst, in einem Rebenkranze, steht neben ihr, und reicht ihr eine Trinkschale dar. Der Winter sitzt zu ihren Füßen, und wärmt sich die Hände über einem Gefäße mit Kohlen.

Nimmt man zu den Jahrzeiten vier Göttinnen, so können sie, außer ihren Kränzen oder den Symbolen, die sie in den Händen führen, breite Gürtel um den Leib tragen, auf deren jedem ein Zeichen des Thierkreises gestickt ist. Zu diesem Zeichen wählt man für

die Frühlingsgöttin den Stier, für die Sommergöttin den Löwen, für die Herbstgöttin den Skorpion, für die Wintergöttin den Wassereimer: und also jedesmal das mittelste unter den drei Zeichen.

Man sehe hier noch eine andere Vorstellung der vier Jahrzeiten. Der Frühling trägt einen blühenden Aprikosenzweig, statt eines Zepters, und ihm zur Seite steht ein Pflug. Der Sommer schläft auf Garben unter einem dicht belaubten Baum, und seine Sichel liegt neben ihm. Der Herbst steht bei einem Korbe voll Trauben, wovon er eine in eine Trinkschale drückt. Der Winter sitzt in einer Pelzmütze unter einer beschneiten Fichte vor einem Feuer; neben ihm liegt eine Axt und gespaltenes Holz, oder, wenn die Figur weiblich ist, Wolle und Spindel.

Flora, Ceres, Bacchus und Boreas, neben einander gestellt, dienen gleichfalls, die vier Jahrzeiten zu bezeichnen. Diese Vorstellung reicher zu machen, kann man, nach der Erfindung eines deutschen Künstlers, zu der Flora den kleinen Zephyrus hinzufügen, dem die Göttin nach Anzahl der Frühlingsmonate drei Blumenkränze vorhält, nach welchen er aufhüpft; zu der Ceres einen Knaben, nämlich den Triptolemus, welcher eine Garbe und eine Handsichel hält, und dem sie einen Aehrenkranz aufsetzt; zu dem Bacchus den kleinen Amor, den er eine Kelter voll Weintrauben treten läßt; zu dem Boreas den Feuergott Vulcanus, der ihn und seine Brüder (den Nordost und Nordwest) mit einem Brande verjagt, den er mit der Zange gefaßt hat.

Der berühmte französische Maler Poussin hat zu den vier Jahrzeiten vier biblische Geschichten gewählt. Adam und Eva im Paradiese stellen bei ihm den Frühling vor; die Aehren lesende Ruth den Sommer. Josua und Kaleb, welche die große Weintraube aus dem gelobten Lande geholt haben, den Herbst; die Arche

des Noah, die bei anhaltendem Regen auf dem unabsehbaren Wasser schwimmt, den Winter oder die Regenzeit.

Vier mythologische Gemälde, welche zur Vorstellung der vier Jahrzeiten geschickt sind, wenn sie neben einander gesehen werden, sind folgende:

1) Frühlinggemälde. Proserpina, welche im Thal Enna, in der Nachbarschaft des Berges Aetna, Blumen gepflückt hatte, wird vom Pluto in die Arme genommen und nach seinem Wagen hingetragen, worüber sie einen Theil der gepflückten Blumen aus dem Schooße verliert.

Oder: Europa schmückt die Hörner eines Stieres mit einem Blumenkranze, die Gespielen derselben pflücken Blumen, oder sind mit Verfertigung einer großen Blumenkette beschäftigt.

2) Sommergemälde. Ceres ist von ihrem, mit geflügelten Drachen bespannten Wagen abgestiegen, auf welchem sie, um ihre Tochter zu suchen, durch die ganze Erde gezogen war, und hat bei dem Aetna zwei Fackeln angezündet, um alles Getreide damit zu verbrennen.

3) Herbstgemälde. Lykurgus, der die Weinstöcke mit einer Sense umhauet, verwundet sich selbst die Schenkel.

Oder: Der schöne Gott Bacchus schüttet der Erigone Weintrauben in den Schooß, sie kostet eine Traube, und sieht ihn dabei voll liebender Sehnsucht an.

Oder folgende Geschichte: Ancäus, dem gewahrsagt worden war, er würde von seinem Weinberge keinen Wein kosten, steht neben einem Korbe voll Trauben, und hat eine Traube in den Becher gedrückt, um den Most zu trinken. Er sieht aber in der Ferne ein wildes Schwein den Weinberg verheeren, und ist

im Begriff den Becher wegzusetzen und den Spieß zu ergreifen.

4) Wintergemälde. Herkules, der den Erymanthischen Eber hinter einem dürren Gesträuch aufgejagt und im tiefen Schnee ermüdet hat, ladet ihn lebendig auf die Schultern.

Ver-, ist die bekannte Bildungssylbe in der deutschen Sprache, in welcher sie von gar vielfacher Bedeutung ist. Sie bezeichnet im Allgemeinen das Entgegengesetzte der Bildungssylbe er-. Das „Ver" bezeichnet nämlich bei den Verbis intransitivis das Verschwinden des Subjects, wenigstens eine Verminderung oder Entfernung desselben, z. B. verfliegen, vergehen, verrauchen, verdampfen, verrinnen; bei transitiven Zeitwörtern bezeichnet das „Ver" die Versetzung in einen andern als den frühern Zustand, oder es drückt auch zuweilen eine Verstärkung des sonst einfachen Begriffes des Zeitworts aus, z. B. verehren, verbessern, verrücken, verschmerzen, versinken; bei factitiven Zeitwörtern bezeichnet das „Ver" das Verlieren, Verbrauchen des Objects, z. B. verbauen, verthun, verbringen, oder aber auch ein momentanes Entfernen desselben, z. B. verkennen, verstecken u. s. w.

Vera, ist der Name mehrerer Städte und Marktflecken, besonders in Spanien, wo sich die bedeutendsten Städte dieses Namens in der Provinz Granada und in der Provinz Navarra befinden.

Vera, auch Vara, ist ein spanisches Maaß.

Vera-Cruz. 1) Die frühere Intendantschaft oder Intendantur im ehemaligen spanisch-amerikanischen Vicekönigreich Mexico oder Neu-Spanien; sie liegt am Meerbusen von Mexico, ist 1490 Quadrat-Meilen groß und hat 160,000 Einwohner. Gegenwärtig bildet sie die zwei Provinzen Vera-Cruz und Tabasco. 2) Vera-Cruz, ist seit dem Jahre 1823 ein Staat der amerikanischen Republik Mexico, am Meerbusen

von Mexico, ist über 10,000 Quadrat-Meilen groß und ein gebirgiges, an der Küste aber flaches Land. Die Gerichtsverfassung dieses Staates unterlag seit dem Jahre 1824 drei verschiedenen Veränderungen; die letzte von 1830 setzte Unterrichter (Jueces letrados), zwei Obergerichte, 2. und 3. Instanz und einen Justizminister als obersten Richter fest. Diese Einrichtung ist indeß sehr mangelhaft, hat schon oft Ursache zu Unzufriedenheiten abgegeben, und es wurden schon wieder Versuche zu Aenderungen gemacht. Das Unterrichtswesen wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1826 geregelt, erhielt aber noch immer keine Einheit; im Jahre 1830 zählte man unter anderen gleichwohl 146 Elementarschulen. Die Einwohnerzahl beträgt 250,000, unter denen viele Indianer oder Azteken sind; sie treiben Handel, Jagd, und bauen Zuckerrohr, Vanille, Macao, Reis, Mais, Baumwolle u. s. w. Die Produkte des Landes sind diejenigen des großen mexicanischen Reiches; die Landstraßen befinden sich jedoch in schlechtem Zustande. Der Staat Vera-Cruz zerfällt in vier Departements: Oricaba, Vera-Cruz, Jalapa und Acayucan. 3) Vera-Cruz Nuova, hatte früher den Beinamen die Reiche, la rica, und erhielt nach der Revolution den Beinamen die Heroische, la heroica. Sie ist die stark befestigte Hauptstadt des Staates und des Departements gleiches Namens, liegt am Meere und ist der einzige Hafen des Landes. Diese Stadt ist mit einer großen Mauer umgeben, so wie der Hafen mit terassenförmigen Schanzen; die Landmauern werden von sechs Bastionen bestrichen. Vor dem Hafen liegt das Castell St. Juan de Ulloa auf einer Insel; es besteht aus einem bastionirten Viereck mit drei Ravelins. Die Stadt liegt ungesund, ist von Dünen umgeben, hat viele Kirchen, Klöster, Hospitäler und 10,000 Einwohner. — Die Stadt Vera-Cruz liegt an der Stelle, wo der berühmte Fer-

dinand Cortez, der Eroberer von Mexico, im Jahre 1519 landete; gleichwohl wurde sie eigentlich erst im Jahre 1580 vom spanischen Vicekönig Monterey erbaut. Der spanische Vicekönig Rodil hielt sich, als die Revolution ausbrach (1823), bis zum 19. November 1825 in der Citadelle St. Juan de Ulloa, zu welcher Zeit er sich zur Capitulation genöthigt sah. In Vera-Cruz war es auch, wo im Jahre 1830 ein Militair-Aufstand ausbrach, der die Erhebung des berühmten Generals Santa Anna auf den Präsidentenstuhl der Republik Mexico zur Folge hatte. (Siehe weiter unten den Artikel „Vereinigte Staaten von Mexico"). Im Jahre 1838 wurde der Hafen von Vera-Cruz durch ein französisches Geschwader bloquirt, sodann das Castell St. Juan de Ulloa vom Admiral Baudin beschossen, eingenommen, besetzt und hierauf auch die Stadt Vera-Cruz selbst angegriffen. Der Vertrag von Vera-Cruz (am 19. März 1839) machte jedoch den Feindseligkeiten ein Ende. (Siehe gleichfalls den oben angeführten Artikel „Vereinigte Staaten von Mexico").

Vera de Placenzia, ist eine spanische Landschaft, welche ein überaus schönes und fruchtbares Thal an der Grenze der Provinzen Estremadura und Salamanca bildet; sie ist an zwölf Meilen lang.

Veränderliche Größe, eine Bezeichnung in der Mathematik.

Veränderlicher Hase, dasselbe was Berghase ist.

Veränderlichkeit der Sterne, in der Astronomie die Bezeichnung bei denjenigen Sternen, welche keine Fixsterne sind.

Verändern, hat, außer seiner natürlichen Bedeutung, beim Blei auch die des Schmelzens.

Veränderte Augsburgische Confession. Der Eingang dieses weltberühmten und erfolgreichen Bekenntnisses lautet: „Confessio oder Bekantnus des

Glaubens etlicher Fürsten vnd Stedte: Vberantwort Keiserlicher Maiestat: zu Augspurg. Anno M.D.XXX. Allerdurchleuchtigster, Großmechtigster, Vnüberwintlichster Keiser, Allergnedigster herr, Als ewer Keiserliche Majestet kurtz verschiener zeit, einen gemeinen Reichstag alhie gen Augspurg gnediglichen ausgeschrieben, mit anzeig vnd ernstem beger, von sachen, vnsern, vnd des Christlichen namens erbfeind den Türcken betreffend, vnd wie demselben mit beharlicher hülff statlichen widderstanden. Auch wie der zwiespalden halben jnn dem heiligen glauben, vnd der Christlichen Religion gehandelt müge werden, zu rathschlagen, vnd vleis anzukeren, alle, eins iglichen gutbeduncken, opinion vnd meynung zwischen vns selbst jnn lieb vnd gütigkeit, zuhören, zuersehen, vnd zu erwegen, vnd dieselben zu einer einigen Christlichen wahrheit zu bringen vnd zuuergleichen, alles, so zu beyden teilen, nicht recht ausgeleget oder gehandelt were, abzuthun, vnd durch vns alle, ein einiche vnd ware Religion anzunemen vnd zuhalten, vnd wie wir alle vnder einem Christo sind, vnd streitten, Also auch alle, jnn einer gemeinschafft, kirchen, vnd einigkeit zu leben. Vnd wir die vnden benanten Chürfurst, vnd Fürsten sampt vnsern verwanten gleich andern Chürfursten, Fürsten, vnd Stenden dazu erfordert, so haben wir vns darauff dermassen erhaben, das wir sonder rhum, mit den ersten hieher komen.

Vnd als denn auch Ewer Keiser. Maie. berurts Ewer Kei. Maie. ausschreibens vnd dem selbigen gemes, dieser sachen halben den glauben berürend, an Chürfursten, Fürsten, vnd Stende jnn gemein, gnediglichen, auch mit höchstem vleis, vnd ernstlich begert, das ein iglicher vermüge vorgemeltes E. Kei Maie. ausschreibens, sein gut beduncken, opinion vnd meynung der selbigen jrrungen zwiespalden vnd misbreuch halben etc. zu Deudsch vnd Latein, jnn schrifft stellen

vnd vberantworten solten. Darauff denn nach genomenem bedacht vnd gehaltenem Rath E. Keis. Maie. an vergangner Mitwochen ist furgetragen worden, als wolten wir auff vnserm teil, das vnser, vermoge E. Kei. Maie. furtrags, jn Deudsch vnd Latein auff heut freitag vbergeben. Hierumb E. Kai. Ma. zu vnderthenigstem gehorsam vberreichen vnd vbergeben wir vnser Pfarner, Prediger, vnd jhrer leren, Auch vnsers glaubens bekentnus, was vnd welcher gestalt sie aus grunde Göttlicher vnd heiliger schrifft jn vnsern Landen Fürstenthumen, Herschafften, Stetten vnd gebieten, predigen, leren vnd halten.

Vnd sind gegen E. Kei. Maie. vnserm aller gnedigsten herrn, wir jnn aller vnderthenigkeit erbottig, so die andern Chürfursten, Fürsten vnd Stende, dergleichen gezwifachte, schrifftliche vbergebung jhrer meynung odder opinion jnn Latein vnd Deudsch jtzt auch thun werden, das wir vns mit jhren liedben, vnd jhnen gern von bequemen gleichmessigen wegen vnderreden. Vnd die selbigen, so viel der gleichheit nach jmmer müglich vereinigen wollen, damit vnser beiderseits, als parten schrifftlich furbringen, vnd gebrechen zwischen vns selbst, jn lieb vnd gütigkeit, gehandelt, vnd die selben zwiespalden, zu einer einigen waren Religion, wie wir alle vnter einem Christo sind vnd streitten, vnd Christum bekennen sollen, alles nach laut offtgemelts E. Kei. Ma. ausschreibens, vnd nach Göttlicher wahrheit, gefurt mügen werden, Als wir denn auch Gott den Almechtigen, mit höchster demut, anruffen vnd bitten wollen, sein Göttlich gnad dazu zu verleihen.

Wo aber bey vnsern herrn, freunden, vnd besondern den Chürfursten, Fürsten, vnd Stenden des andern teils, die handlung der massen, wie E. Kei. Maie. ausschreiben vermag, vnter vns selbs jnn lieb vnd gütigkeit der gestalt nicht vorfahen, noch erspriеslich sein

wolt, als doch an vns, jnn keinem, das mit Gott vnd gewissen zu Christlicher einigkeit dienstlich sein kan odder mag, erwinden sol, wie E. K. Maie. auch gemelte vnsere freund, die Chürfursten, Fürsten, Stende, vnd ein jeder liebhaber Christlicher Religion, so diese sachen furkomen, aus nachfolgen vnser vnd der vnsern bekentnussen, gnediglich, freuntlich vnd gnugsam werden zu uernehmen haben.

Nach dem denn E. Kei. Maie. vormals Chürfursten, Fürsten, vnd Stenden des Reichs gnediglichen zu uerstehen gegeben, vnd sonderlich durch ein öffentliche verlesene Instruction, auff dem Reichstag, so jm iar der mindern zal xxvj.*) zu Speyr gehalten, das E. Kei. Maie. jnn sachen vnsern heiligen glauben belangend zuschliessen lassen, aus vrsachen so dabey gemeldet, nicht gemeinet, Sondern bey dem Babst vmb ein Concilium vleissigen vnd anhaltung thun wolten. Vnd fur einem iar auff dem letzten Reichstage zu Speyr vormüge einer schrifftlichen Instruction, Chürfursten, Fürsten vnd Stenden des Reichs durch E. Kei. Maie. Stadhalter jm Reich Königliche M. zu Hungern vnd Behemen, sampt E. Kei. Maie. Oratorn, vnd verordenten Commissarien, dis vnter andern haben furtragen vnd anzeigen lassen, das E. Kei. Maie. der selbigen Stadhalter, Ambtsverwalter vnd Rethen des Keiserlichen Regiments, Auch der abwesenden Chürfursten, Fürsten vnd Stenden Botschafften, so auff dem ausgeschrieben Reichstag zu Regenspurgk, versamlet gewesen, gutbeduncken das General Concilium belangend nachgedacht, vnd solchs anzusetzen,

*) D. i. im Jahre 1526. In Urkunden des 15ten und 16ten Jahrhunderts werden öfters nur die Zehner und Einer der Jahreszahl geschrieben. Die Weglassung der das Jahrhundert bezeichnenden Ziffern wird durch die Formel „im Jahre der minderen Zahl" angedeutet.

auch fur fruchtbar erkand. Vnd weil sich aber die sachen zwischen E. K. Maie. vnd dem Babst zu guten Christlichen verstand schickten, das E. K. Maie. gewis were, das durch den Babst, das general Concilium zu halten, nicht gewegert, So were E. Kei. Maie. gnedigs erbietens zu fordern vnd zu handeln, das der Babst solch general Concilium, neben E. Kei. Ma. zum ersten auszuschreiben bewilligen, vnd daran gar kein mangel erscheinen solt.

So erbieten, gegen E. Kei. Maie. wir vns hiemit jnn aller vnderthenigkeit, vnd zum vberflus, jnn berürtem fal, ferner auff ein solch gemein frey Christlich Concilium, darauff auff allen Reichstagen so E. Kei. Ma. bey jhrer regierung jm Reich gehalten, durch Chürfursten, Fürsten vnd Stende, aus hohen vnd tapffern bewegungen geschlossen, An welchs auch zusambt E. Kei. Maie. wir vns von wegen dieser groswichtigsten sachen, jnn Rechtlicher weis vnd form verschiener zeit beruffen vnd appellirt haben, der wir hiemit nachmals anhengig bleiben, vnd vns durch diese, oder nachuolgende handlung (es werden denn diese zwiespaldigen sachen, entlich jnn lieb vnd gütigkeit, laut E. Kei. Maie. ausschreibens, gehort, erwogen, beygelegt, vnd zu einer Christlichen einigkeit vergleicht) nicht zubegeben wissen, dauon wir hiemit offentlichen bezeugen vnd protestiren. Vnd ist das vnser, vnd der vnsern bekentnus, wie vnderschiedlichen von Artickeln zu Artickeln hernach volget." (Nach Schmieder.)

Der berühmte Theologe Twesten giebt den Urtext der 21 Lehrsätze der Augsburgischen Confession und deren Uebersetzung folgendermaßen:

I.

Ecclesiae magno consensu apud nos docent, decretum Nicenae synodi de unitate essentiae divinae et de tribus personis, verum et sine

ulla dubitatione credendum esse; videlicet, quod sit una essentia divina, quae et appellatur et est deus! aeternus, incorporeus, impartibilis, immensa potentia, sapientia, bonitate, creator et conservator omnium rerum, visibilium et invisibilium; et tamen tres sint personae eiusdem essentiae et potentiae et coaeternae, Pater, Filius, et Spiritus sanctus. Et nomine personae utuntur ea significatione, qua usi sunt in hac causa scriptores ecclesiastici, ut significet non partem aut qualitatem in alio, sed quod proprie subsistit.

Damnant omnes haereses contra hunc articulum exortas, ut Manichaeos, qui duo principia ponebant, bonum et malum; item Valentinianos, Arianos, Eunomianos, Mahometistas et omnes horum similes. Damnant et Samosatenos, veteres et neotericos, qui, cum tantum unam personam esse contendant, de verbo et de spiritu sancto astute et impie rhetoricantur, quod non sint personae distinctae, sed quod verbum significet verbum vocale et spiritus motum in rebus creatum.

1.

Erstlich wird einträchtiglich gelehrt und gehalten, laut des Beschluß Concilii Niceni, daß ein einig göttlich Wesen sey, welchs genennt wird und wahrhaftiglich ist Gott, und sind doch drey Personen in demselbigen einigen göttlichen Wesen, gleich gewaltig, gleich ewig: Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiliger Geist; alle drey Ein göttlich Wesen, ewig, ohne Stück, unermessener Macht, Weisheit und Güte, ohne Ende, ein Schöpfer und Erhalter aller Dinge, der sichtbaren und unsichtbaren. Und wird durch das Wort Persona verstanden nicht ein Stück,

nicht ein Eigenschaft in einem andern, sondern das selb bestehet, wie denn die Väter in dieser Sachen dies Wort gebraucht haben.

Derhalben werden verworfen alle Ketzereien, so diesem Artikel zuwider sind, als Manichäi, die zweene Götter gesetzt haben, ein bösen und ein guten; item Valentiniani, Ariani, Eunomiani, Mahometisten, und alle dergleichen, auch Samosateni, alte und neue, so nur ein Person setzen, und von diesen zweyen, Wort und heilig Geist, Sophisterey machen, sagen, daß es nicht müssen unterschiedne Personen seyn, sondern Wort bedeut leiblich Wort oder Stimme, und der heilig Geist sey geschaffne Regung in Creaturn.

II.

Item docent, quod post lapsum Adae omnes homines secundum naturam propagati nascantur cum peccato, hoc est, sine metu dei, sine fiducia erga deum et cum concupiscentia; quodque hic morbus seu vitium originis vere sit peccatum, damnans et afferens nunc quoque aeternam mortem his, qui non renascuntur per baptismum et spiritum sanctum.

Damnant Pelagianos et alios, qui vitium originis negant esse peccatum, et, ut extenuent gloriam meriti et beneficiorum Christi, disputant hominem propriis viribus rationis coram deo iustificari posse.

2.

Weiter wird gelehrt, daß nach dem Fall Adä alle Menschen, so natürlich geborn werden, in Sünden empfangen und geborn werden, das ist, daß sie alle von Mutter Leibe an voller böser Lust und Neigung sind, und keine wahre Gottesfurcht, kein wahren Glauben an Gott von Natur haben können:

daß auch dieselbige angeborne Seuch und Erbsünd wahrhaftiglich Sünd sey, und verdamme alle diejenigen unter ewigen Gottes Zorn, so nicht durch die Taufe und heiligen Geist wiedergeborn werden.

Hie werden verworfen die Pelagianer und andere, so die Erbsünd nicht für Sünde halten, damit sie die Natur fromm machen durch natürliche Kräft, zu Schmach dem Leiden und Verdienst Christi.

III.

Item docent, quod verbum, hoc est filius dei, assumpserit humanam naturam in utero beatae Mariae virginis, ut sint duae naturae, divina et humana, in unitate personae inseparabiliter coniunctae, unus Christus, vere deus et vere homo: natus ex virgine Maria, vere passus, crucifixus, mortuus et sepultus, ut reconciliaret nobis patrem, et hostia esset non tantum pro culpa originis, sed etiam pro omnibus actualibus hominum peccatis.

Idem descendit ad inferos et vere resurrexit tertia die; deinde ascendit ad coelos, ut sedeat ad dexteram patris, et perpetuo regnet et dominetur omnibus creaturis, sanctificet credentes in ipsum; misso in corda eorum spiritu sancto, qui regat, consoletur ac vivificet eos, ac defendat adversus diabolum et vim peccati.

Idem Christus palam est rediturus, ut iudicet vivos et mortuos, etc. iuxta symbolum apostolorum.

3.

Item, es wird gelehret, daß Gott der Sohn sey Mensch worden, geboren aus Maria der reinen Jungfrauen, und daß die zwo Natur, göttliche

und menschliche, in Einer Person, also unzertrennlich, vereinigt Ein Christus sind, welcher wahrer Gott, wahr Mensch ist, wahrhaftig geborn, gelitten, gekreuziget, gestorben und begraben, daß er ein Opfer wäre nicht allein für die Erbsünd, sondern auch für alle andere Sünde, und Gottes Zorn versühnet.

Item, daß derselbig Christus abgestiegen zur Hölle, wahrhaftig am dritten Tag von den Todten auferstanden, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, daß er ewig herrsche über alle Creatur und regiere, daß er alle, so an ihn gläuben, durch den heiligen Geist heilige, reinige, stärke, tröste, ihnen auch Leben und allerley Gaben und Güter austheile, und wider den Teufel und wider die Sünde schütze und beschirme.

Item, daß derselbige Herr Christus endlich wird öffentlich kommen, zu richten die Lebendigen und die Todten u. s. w. laut des Symboli Apostolorum.

IV.

Item docent, quod homines non possint iustificari coram deo propriis viribus, meritis aut operibus, sed gratis iustificentur propter Christum per fidem, cum credunt se in gratiam recipi, et peccata remitti propter Christum, qui sua morte pro nostris peccatis satisfecit. Hanc fidem imputat deus pro iustitia coram ipso. Rom. III et IV.

4.

Weiter wird gelehrt, daß wir Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit vor Gott nicht erlangen mögen durch unser Verdienst, Werk und Gnugthun; sondern wir bekommen Vergebung der Sünden und werden gerecht vor Gott aus Gnaden um Christus willen durch den Glauben, so wir glauben, daß

Christus für uns gelitten hab, und daß uns um seinen willen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewigs Leben geschenkt wird. Denn diesen Glauben will Gott für Gerechtigkeit vor ihme halten und zurechnen, wie St. Paulus sagt zun Römern am 3 und 4.

V.

Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. Nam per verbum et sacramenta, tanquam per instrumenta, donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit, ubi et quando visum est deo, in iis qui audiunt evangelium, scilicet, quod deus non propter nostra merita sed propter Christum iustificet hos, qui credunt, se propter Christum in gratiam recipi.

Damnant Anabaptistas et alios, qui sentiunt, spiritum sanctum contingere sine verbo externo hominibus per ipsorum praeparationes et opera.

5.

Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigampt eingesatzt, Evangelium und Sacramenta geben, dadurch er als durch Mittel den heiligen Geist gibt, welcher den Glauben wirkt, wo und wenn er will, in denen, so das Evangelium hören, welches lehret, daß wir durch Christus Verdienst, nicht durch unser Verdienst, ein gnädigen Gott haben, so wir solchs gläuben.

Und werden verdammet die Wiedertäufer und andere, so lehren, daß wir ohne das leibliche Wort des Evangelii den heiligen Geist durch eigene Bereitung, Gedanken und Werk erlangen.

VI.

Item docent, quod fides illa debeat bonos fructus parere, et quod oporteat bona opera

mandata a deo, facere, propter voluntatem dei, non ut confidamus, per ea opera iustificationem coram deo mereri. Nam remissio peccatorum et iustificatio fide apprehenditur, sicut testatur et vox Christi: Cum feceritis haec omnia, dicite, servi inutiles sumus. Idem docent et veteres scriptores ecclesiastici. Ambrosius enim inquit: Hoc constitutum est a deo, ut qui credit in Christum, salvus sit, sine opere, sola fide, gratis accipiens remissionem peccatorum.

6.

Auch wird gelehret, daß solcher Glaub gute Frucht und gute Werk bringen soll, und daß man müsse gute Werk thun allerley, so Gott geboten hat, umb Gottes willen, doch nicht auf solche Werk zu vertrauen, dadurch Gnad für Gott zu verdienen; denn wir empfahen Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit durch den Glauben an Christum, wie Christus spricht: so ihr dies alles gethan habt, sollt ihr sprechen, wir sind untüchtige Knecht. Also lehren auch die Väter; denn Ambrosius spricht: also ists beschlossen bei Gott, daß, wer an Christum gläubt, selig sey, und nicht durch Werk, sondern allein durch Glauben ohne Verdienst Vergebung der Sünden habe.

VII.

Item docent, quod una sancta ecclesia perpetuo mensura sit. Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta.

Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum, nec necesse est ubique esse similes traditiones humanas, seu ri-

tus aut ceremonias, ab hominibus institutas; sicut inquit Paulus: Una fides, unum baptisma, unus deus et pater omnium etc.

7.

Es wird auch gelehret, daß allzeit müsse ein heilige christlich Kirche seyn und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bey welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacrament laut des Evangelii gereicht werden.

Denn dieses ist gnug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt, und die Sacrament dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden, und ist nicht Noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmig Ceremonien von Menschen eingesatzt gehalten werden, wie Paulus spricht Eph. 4: Ein Leib, Ein Geist, wie ihr berufen seyd zu einerley Hoffnung euers Berufs, Ein Herr, Ein Glaub, Ein Taufe.

VIII.

Quanquam ecclesia proprie sit congregatio sanctorum et vere credentium: tamen, cum in hac vita multi hypocritae et mali admixti sint, licet uti sacramentis, quae per malos administrantur, iuxta vocem Christi: Sedent scribae et pharisaei in cathedra Mosi etc. Et sacramenta et verbum propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficacia, etiamsi per malos exhibeantur.

Damnant Donatistas et similes, qui negabant licere uti ministerio malorum in ecclesia, et sentiebant ministerium malorum inutile et inefficax esse.

8.

Item, wiewol die christliche Kirche eigentlich nicht anders ist denn die Versammlung aller Gläubigen und Heiligen, jedoch, dieweil in diesem Leben viel falscher Christen und Heuchler, auch öffentliche Sünder unter den Frommen bleiben, sind die Sacrament gleichwol kräftig, obschon die Priester, dadurch sie gereicht werden, nicht fromm sind, wie Christus anzeigt: auf dem Stuhl Mosi sitzen die Pharisäer u. s. w. Derhalben werden die Donatisten und alle ander verdammet, so anders halten.

IX.

De baptismo docent, quod sit necessarius ad salutem, quodque per baptismum offeratur gratia dei, et quod pueri sint baptisandi, qui per baptismum oblati deo recipiantur in gratiam dei.

Damnant Anabaptistas, qui improbant baptismum puerorum, et affirmant, pueros sine baptismo salvos fieri.

9.

Von der Tauf wird gelehrt, daß sie nöthig sey, und daß dadurch Gnad angeboten wird, daß man auch die Kinder täufen soll, welche durch solche Tauf Gott überantwort und gefällig werden. Derhalben werden die Wiedertäufer verworfen, welche lehren, daß die Kindertauf nicht recht sey.

X.

De coena domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint, et distribuantur vescentibus in coena domini, et improbant secus docentes *).

---

*) Secundum editiones variatas: De coena domini

10.

Von dem Abendmal des Herrn wird also gelehret, daß wahrer Leib und Blut Christi wahrhaftiglich unter Gestalt des Brodts und Weins im Abendmal gegenwärtig sey, und da ausgetheilt und genommen wird. Derhalben wird auch die Gegenlahr verworfen.

XI.

De confessione docent, quod absolutio privata in ecclesiis retinenda sit, quanquam in confessione non sit necessaria omnium delictorum enumeratio. Est enim impossibilis iuxta psalmum: Delicta quis intelligit?

11.

Von der Beicht wird also gelehrt, daß man in der Kirchen privatam Absolutionem erhalten und nicht fallen lassen soll, wiewol in der Beicht nicht Noth ist, alle Missethat und Sünden zu erzählen, dieweil doch solchs nicht möglich ist, Psalm 18: Wer kennet die Missethat?

XII.

De poenitentia docent, quod lapsis post baptismum contingere possit remissio peccatorum quocunque tempore, cum convertuntur, et quod ecclesia talibus redeuntibus ad poenitentiam absolutionem impartiri debeat.

Constat autem poenitentia proprie his duabus partibus: altera est contritio, seu terrores incussi, conscientiae agnito peccato; altera est fides, quae concipitur ex evangelio seu

---

docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in coena domine.

absolutione, et credit propter Christum remitti peccata, et consolatur conscientiam et ex terroribus liberat. Deinde sequi debent bona opera, quae sunt fructus poenitentiae.

Damnant Anabaptistas, qui negant semel iustificatos posse amittere spiritum sanctum; item, qui contendunt quibusdam tantam perfectionem in hac vita contingere, ut peccare non possint.

Damnantur et Novatiani, qui nolebant absolvere lapsos post baptismum, redeuntes ad poenitentiam.

Reiiciuntur et isti, qui non docent remissionem peccatorum per fidem contingere, sed iubent nos mereri gratiam per satisfactiones nostras.

12.

Von der Buße wird gelehrt, daß diejenigen, so nach der Taufe gesündigt haben, zu aller Zeit, so sie zur Buße kommen, Vergebung der Sünden erlangen, und ihnen die Absolutio von der Kirchen nicht soll gewegert werden. Nu ist wahre rechte Buße eigentlich nicht anders, denn Reu und Leid oder Schrecken haben über die Sünd, und doch darneben gläuben an das Evangelium und Absolution, daß die Sünde vergeben und durch Christum Gnad erworben sey, welcher Glaub wiederumb das Herz tröst und zufrieden macht.

Darnach soll auch Besserung folgen, und daß man von Sünden lasse; denn dies sollen die Früchte der Buße seyn, wie Johannes spricht, Matth. 3: wirket rechtschaffene Früchte der Buße.

Hie werden verworfen die, so lehren, daß diejenigen, so einest sind fromm worden, nicht wieder fallen ögen.

Dagegen auch werden verdammet die Novatiani, welche die Absolutio denen, so nach der Tauf gesündigt hatten, wegerten.

Auch werden die verworfen, so nicht lehren, daß man durch Glauben Vergebung der Sünden erlange, sondern durch unser Gnugthun.

XIII.

De usu sacramentorum docent, quod sacramenta instituta sint non modo ut sint notae professionis inter homines, sed magis ut sint signa et testimonia voluntatis dei erga nos, ad excitandam et confirmandam fidem in his, qui utuntur, proposita. Itaque utendum est sacramentis ita, ut fides accedat, quae credat promissionibus, quae per sacramenta exhibentur et ostenduntur.

Damnant igitur illos, qui docent, quod sacramenta ex opere operato iustificent, nec docent fidem requiri in usu sacramentorum, quae credat remitti peccata.

13.

Vom Brauch der Sacrament wird gelehret, daß die Sacrament eingesatzt sind nicht allein darumb, daß sie Zeichen sind, dabey man äußerlich die Christen kennen möge, sondern daß es Zeichen und Zeugnuß sind göttlichs Willens gegen uns, unsern Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken, derhalben sie auch Glauben fordern, und denn recht gebraucht werden, so mans im Glauben empfähet und den Glauben dadurch stärkt.

XIV.

De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus.

14.

Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß niemand in der Kirchen öffentlich lehren oder predigen oder Sacrament reichen soll ohn ordentlichen Beruf.

XV.

De ritibus ecclesiasticis docent, quod ritus illi servandi sint, qui sine peccato servari possunt et prosunt ad tranquillitatem et bonum ordinem in ecclesia, sicut certae feriae, festa et similia. De talibus rebus tamen admonentur homines, ne conscientiae onerentur, tanquam talis cultus ad salutem necessarius sit. Admonentur etiam, quod traditiones humanae, institutae ad placandum deum, ad promerendam gratiam et satisfaciendum pro peccatis, adversentur evangelio et doctrinae fidei; quare vota et traditiones de cibis et diebus etc., institutae ad promerendam gratiam et satisfaciendam pro peccatis, inutiles sint et contra evangelium.

15.

Von Kirchenordenung, von Menschen gemacht, lehret man diejenige halten, so ohne Sünde mögen gehalten werden, und zu Frieden und guter Ordnung in der Kirchen dienen, als gewisse Feier, Fest und dergleichen. Doch geschicht Unterricht dabey, daß man die Gewissen damit nicht beschweren soll, als sey solch Ding nöthig zur Seligkeit.

Darüber wird gelehrt, daß alle Satzungen und Tradition, von Menschen der Meinung gemacht, daß man dadurch Gott versühne und Gnad verdiene, dem Evangelio und der Lehre vom Glauben an Christum entgegen sind. Derhalben sind Klostergelübd und andere Tradition von Unterschied der Speis, Tag u. s. w.,

dadurch man vermeint Gnad zu verdienen und für die Sünde gnug zu thun, untüchtig und wider das Evangelium.

XVI.

De rebus civilibus docent, quod legitimae ordinationes civiles sint bona opera dei, quod Christianis liceat genere magistratus, exercere iudicia, iudicare res ex imperatoriis et aliis praesentibus legibus, supplicia iure constituere, iure bellare, militare, lege contrahere, tenere proprium, iusiurandum postulantibus magistratibus dare, ducere uxorem, nubere.

Damnant Anabaptistas, qui interdicunt haec civilia officia Christianis.

Damnant et illos, qui evangelicam perfectionem non collocant in timore dei et fide, sed in deserendis civilibus officiis; quia evangelium tradit iustitiam aeternam cordis, interim non dissipat politiam aut oeconomiam, sed maxime postulat conservare tanquam ordinationes dei, et in talibus ordinationibus exercere caritatem. Itaque necessario debent Christiani obedire magistratibus suis et legibus: nisi quum iubent peccare: tunc enim magis debent obedire deo quam hominibus. Actor. V.

16.

Von Polizey und weltlichem Regiment wird gelehrt, daß alle Oberkeit in der Welt und geordente Regiment und Gesetze gute Ordnung von Gott geschaffen und eingesetzt sind, und daß Christen mögen in Oberkeit, Fürsten und Richterampt ohne Sünde seyn, nach kayserlichen und andern üblichen Rechten Urtheil und Recht sprechen, Uebelthäter mit dem Schwerdt strafen, rechte Kriege führen, streiten, kaufen und ver-

kaufen, aufgelegte Eide thun, Eigens haben, ehelich seyn u. s. w.

Hie werden verdammet die Wiedertäufer, so lehren, daß der obenangezeigten keins christlich sey.

Auch werden diejenigen verdampt, so lehren, daß christliche Vollkommenheit sey, Haus und Hof, Weib und Kind leiblich verlassen, und sich der vorberührten Stück äußern, so doch dies allein rechte Vollkommenheit ist: rechte Furcht Gottes und rechter Glaub an Gott; denn das Evangelium lehret nicht ein äußerlich, zeitlich, sondern innerlich, ewig Wesen und Gerechtigkeit des Herzens, und stoßet nicht umb weltlich Regiment, Polizey und Ehestand, sondern will, daß man solchs alles halte als wahrhaftige Gottes Ordnung, und in solchen Ständen christliche Liebe und rechte gute Werke, ein jeder nach seinem Beruf, beweise. Derhalben sind die Christen schuldig, der Oberkeit unterthan und ihren Geboten und Gesetzen gehorsam zu seyn in allem, so ohne Sünde geschehen mag; denn so der Oberkeit Gebot ohne Sünd nicht geschehen mag, soll man Gott mehr gehorsam seyn, denn den Menschen.

XII.

Item docent, quod Christus apparebit in consummatione mundi ad iudicandum, et mortuus omnes resuscitabit, piis et electis dabit vitam aeternam et perpetua gaudia, impios autem homines ac diabolos condemnabit, ut sine fine crucientur.

Damnant Anabaptistas, qui sentiunt hominibus damnatis ac diabolis finem poenarum futurum esse.

Damnant et alios, qui nunc spargunt Iudaicas opiniones, quod ante resurrectionem mortuorum pii regnum mundi occupaturi sint, ubique oppressis impiis.

17.

Auch wird gelehrt, daß unser Herr Jesus Christus am jüngsten Tag kommen wird zu richten, und alle Todte auferwecken, den Gläubigen und Auserwählten ewigs Leben und ewige Freude geben, die gottlosen Menschen aber und die Teufel in die Höll und ewig Straf verdamnen.

Derhalben werden die Wiedertäufer verworfen, so lehren, daß die Teufel und verdampte Menschen nicht ewige Pein und Qual haben werden.

Item, hie werden verworfen etliche jüdische Lehre, die sich auch jetzund ereigen, daß für der Auferstehung der Todten eitel heilige Fromme ein weltlich Reich haben und alle Gottlosen vertilgen werden.

XVIII.

De libero arbitrio docent, quod humana voluntas habeat aliquam libertatem ad efficiendam civilem iustitiam et deligendas res rationi subiectas. Sed non habet vim sine spiritu sancto efficiendae iustitiae dei seu iustitiae spiritualis, quia animalis homo non percipit ea, quae sunt spiritus dei; sed haec fit in cordibus, quum per verbum spiritus sanctus concipitur.

Haec totidem verbis dicit Augustinus lib. III. Hypognosticon: Esse fatemur liberum arbitrium omnibus hominibus, habens quidem iudicium rationis, non per quod sit idoneum (in iis), quae ad deum pertinent, sine deo aut inchoare aut certe peragere; sed tantum in operibus vitae praesentis tam bonis quam etiam malis; bonis dico, quae de bono naturae oriuntur, id est: velle laborare in agro, velle manducare et bibere, velle habere amicum, velle habere indumenta, velle fabricare

domum, uxorem velle ducere, pecora nutrire, artem discere diversarum rerum bonarum, velle quicquid bonum ad praesentem pertinet vitam; quae omnia non sine divino gubernaculo subsistunt, imo ex ipso et per ipsum sunt et esse coeperunt; malis vero dico, ut est: velle idolum colere, velle homicidium, etc.

Damnant Pelagianos et alios, qui docent, quod sine spiritu sancto solis naturae viribus possimus deum super omnia diligere, item praecepta dei facere quoad substantiam actuum. Quanquam enim externa opera aliquo modo efficere natura possit (potest enim continere manus a furto, a caede), tamen interiores motus non potest efficere, ut timorem dei, fiduciam erga deum, castitatem, patientiam etc.

18.

Vom freien Willen wird also gelehret: daß der Mensch etlichermaße ein freyen Willen hat äußerlich ehrbar zu leben, und zu wählen unter denen Dingen, so die Vernunft begreift, aber ohne Gnad, Hülf und Wirkung des heilgen Geists vermag der Mensch nicht Gott gefällig zu werden, Gott herzlich zu fürchten oder zu gläuben, oder die angeborn böse Lust aus dem Herzen zu werfen, sondern solchs geschicht durch den heiligen Geist, welcher durch Gottes Wort geben wird; denn Paulus spricht 1. Cor. 2: der natürlich Mensch vernimpt nichts vom Geist Gottes.

Und damit man erkennen möge, daß hierin kein Neuigkeit gelehrt wird, so sind das die klaren Wort Augustini vom freyen Willen, hiebei geschrieben aus dem dritten Buch Hypognosticon: Wir bekennen, daß in allen Menschen ein freyer Wille liegt, denn sie haben ja alle natürlich angeborne Verstand und Vernunft, nicht daß sie etwas vermögen mit Gott zu han-

deln, als Gott von Herzen zu lieben, zu förchten: sondern allein in äußerlichen Werken dieses Lebens haben sie Freyheit, Gutes oder Böses zu wählen: Gut mein ich, das die Natur vermag, als auf dem Acker zu arbeiten oder nicht, zu essen, zn trinken, zu einem Freund zu gehen oder nicht, ein Kleid an- oder auszuthun, zu bauen, ein Weib zu nehmen, ein Handwerk zu treiben, und dergleichen etwas Nützlichs und Guts zu thun: welches alles doch ohne Gott nicht ist noch bestehet, sondern alles aus ihm und durch ihne ist. Dagegen kann der Mensch auch Böses aus eigener Wahl fürnehmen, als für einen Abgott nieder zu knien, einen Todtschlag zu thun u. s. w.

XIX.

De causa peccati docent, quod, tametsi deus creat et conservat naturam, tamen causa peccati est voluntas malorum, videlicet diaboli et impiorum, quae non adiuvante deo avertit se a deo, sicut Christus ait Ioann. VIII.: Cum loquitur mendacium, ex se ipso loquitur.

19.

Von Ursach der Sünden wird bey uns gelehret, daß, wiewohl Gott der allmächtig die ganze Natur geschaffen hat und erhält, so wirkt doch der verkehrte Wille die Sünd in allen Bösen und Verächtern Gottes, wie denn des Teufeis Wille ist und aller Gottlosen, welcher alsbald, so Gott die Hand abgethan, sich zum Argen gewandt hat, wie Christus spricht, Johann. 8: der Teufel redet Lügen aus seinem Eigen.

XX.

Falso accusantur nostri, quod bona opera prohibeant. Nam scripta eorum, quae exstant de decem praeceptis, et alia simili ar-

gumento testantur, quod utiliter docuerint de omnibus vitae generibus et officiis, quae genera vitae, quae opera in qualibet vocatione deo placeant. De quibus rebus olim parum docebant concionatores; tantum puerilia et non necessaria opera urgebant, ut certas ferias, certa ieiunia, fraternitates, peregrinationes, cultus sanctorum, rosaria, monachatum et similia. Haec adversarii nostri admoniti nunc dediscunt, nec perinde praedicant haec inutilia opera ut olim. Praeterea incipiunt fidei mentionem facere, de qua olim mirum erat silentium; docent nos non tantum operibus iustificari, sed coniungunt fidem et opera, et dicunt nos fide et operibus iustificari. Quae doctrina tolerabilior est priore, et plus afferre potest consolationis quam vetus ipsorum doctrina.

Cum igitur doctrina de fide, quam oportet in ecclesia praecipuam esse, tam diu iacuerit ignota, (quemadmodum fateri omnes necesse est, de fidei iustitia altissimum silentium fuisse in concionibus, tantum doctrinam operum versatam esse in ecclesiis), nostri de fide sic admonuerunt ecclesias:

Principio, quod opera nostra non possint reconciliare deum aut mereri remissionem peccatorum et gratiam et iustificationem; sed hanc tantum fide consequimur, credentes, quod propter Christum recipiamur in gratiam, qui solus positus est mediator et propitiatorium, per quem reconcilietur pater. Itaque qui confidit operibus se mereri gratiam, is aspernatur Christi meritum et gratiam, et quaerit sine Christo humanis viribus viam ad

deum, cum Christus de se dixerit: Ego sum via, veritas et vita.

Haec doctrina de fide ubique in Paulo tractatur; Eph. II: Gratia salvi factis estis per fidem, et hoc non ex vobis, dei donum est, non ex operibus, etc.

Et ne quis cavilletur, a nobis novam Pauli interpretationem excogitari, tota haec causa habet testimonia patrum. Nam Augustinus multis voluminibus defendit gratiam et iustitiam fidei contra merita operum. Et similia docet Ambrosius de vocatione gentium et alibi. Sic enim inquit de vocatione gentium: Vilesceret redemtio sanguinis Christi, nec misericordiae dei humanorum operum praerogativa succumberet, si iustificatio, quae fit per gratiam, meritis praecedentibus deberetur, ut non munus largientis sed merces esset operantis.

Quanquam autem haec doctrina contemnitur ab imperitis: tamen experiuntur piae ac pavidae conscientiae plurimum eam consolationis afferre, quia conscientiae non possunt reddi tranquillae per ulla opera, sed tantum fide, cum certo statuunt, quod propter Christum habeant placatum deum; quemadmodum Paulus docet Rom. V: Justificati per fidem pacem habemus apud deum. Tota haec doctrina ad illud certamen perterrefactae conscientiae referenda est, nec sine illo certamine intelligi potest. Quare male iudicant de ea re homines imperiti et profani, qui Christianam iustitiam nihil esse somniant nisi civilem et philosophicam iustitiam.

Olim vexabantur conscientiae doctrina operum, non audiebant ex evangelio consolatio-

nem. Quosdam conscientia expulit in desertum, in monasteria, sperantes ibi se gratiam merituros esse per vitam monasticam. Alii alia excogitaverunt opera ad promerendam gratiam et satisfaciendum pro peccatis. Ideo magnopere fuit opus hanc doctrinam de fide in Christum tradere et renovare, ne deesset consolatio pavidis conscientiis, sed scirent fide in Christum apprehendi gratiam et remissionem peccatorum et iustificationem.

Admonentur etiam homines, quod hic nomen fidei non significet tantum historiae notitiam, qualis est in impiis et diabolo, sed significet fidem, quae credit non tantum historiam sed etiam effectum historiae, videlicet hunc articulum: Remissionem peccatorum, quod videlicet per Christum habeamus gratiam, iustitiam et remissionem peccatorum.

Iam qui scit se per Christum habere propitium patrem, is vere novit deum, scit se ei curae esse, invocat eum, denique non est sine deo sicut gentes. Nam diaboli et impii non possunt hunc articulum credere, Remissionem peccatorum. Ideo deum tanquam hostem oderunt, non invocant eum, nihil boni ab eo expectant. Augustinus etiam de fidei nomine hoc modo admonet lectorem, et docet in scripturis nomen fidei accipi non pro notitia, qualis est in impiis, sed pro fiducia, quae consolatur et erigit perterrefactas mentes.

Praeterea docent nostri, quod necesse sit, bona opera facere, non ut confidamus per ea gratiam mereri, sed propter voluntatem dei. Tantum fide apprehenditur remissio peccatorum ac gratia. Et quia per fidem accipitur

spiritus sanctus, iam corda renovantur et induunt novos affectus, ut parere bona opera possint. Sic enim ait Ambrosius: Fides bonae voluntatis et iustae actionis genitrix est. Nam humanae vires sine spiritu sancto plenae sunt impiis affectibus, et sunt imbecilliores quam ut bona opera possint efficere coram deo. Ad haec sunt in potestate diaboli, qui impellit homines ad varia peccata, ad impias opiniones, ad manifesta scelera; quemadmodum est videre in philosophis, quod et ipsi conati honeste vivere tamen id non potuerunt efficere, sed contaminati sunt multis manifestis sceleribus. Talis est imbecillitas hominis, cum est sine fide et sine spiritu sancto, et tantum humanis viribus se gubernat.

Hinc facile apparet hanc doctrinam non esse accusandam, quod bona opera prohibeat, sed multo magis laudandam, quod ostendit, quomodo bona opera facere possimus. Nam sine fide nullo modo potest humana natura primi aut secundi praecepti opera facere. Sine fide non invocat deum, a deo nihil expectat, non tolerat crucem, sed quaerit humana praesidia, confidit humanis praesidiis. Ita regnant in corde omnes cupiditates et humana consilia, cum abest fides et fiducia erga deum. Quare et Christus dixit: Sine me nihil potestis facere, Ioann. XV.; et ecclesia canit: Sine tuo numine Nihil est in homine, Nihil est innoxium.

20.

Vom Glauben und Werken. Den Unsern wird mit Unwahrheit aufgelegt, daß sie gute Werke verbieten; denn ihr Schrift von zehen Geboten und

andere beweisen, daß sie von rechten christlichen Ständen und Werken guten nützlichen Bericht und Ermahnung gethan haben, davon man für dieser Zeit wenig gelehret hat, sondern allermeist in allen Predigen auf kindische unnöthige Werk, als Rosenkränz, Heiligendienst, Mönch werden, Wallfahrten, gesatzten Fasten, Feyren, Brüderschaften u. s. w. getrieben. Solche unnöthige Werk rühmet auch unser Widerpart nun nicht mehr so hoch als vor Zeiten, darzu haben sie auch gelernet nun vom Glauben zu reden, davon sie doch in Vorzeiten gar nichts geprediget haben; lehren dennoch nun, daß wir nicht allein aus Werken vor Gott gerecht werden, sondern setzen den Glauben an Christum darzu, und sprechen: Glaub und Werk machen uns gerecht vor Gott; welche Rede etwas mehr Trosts bringen mag, dann so man allein lehret auf Werk zu vertrauen.

Dieweil nun die Lehre vom Glauben, die das Hauptstück ist im christlichen Wesen, so lange Zeit, wie man bekennen muß, nicht getrieben worden, sondern allein Werklehr an allen Orten gepredigt, ist davon durch die Unsern solcher Unterricht geschehen:

Erstlich, daß uns unsere Werk nicht mögen mit Gott versöhnen und Gnad erwerben, sondern solchs geschicht allein durch den Glauben, so man glaubet, daß uns umb Christus willen die Sünde vergeben werden, welcher allein der Mittler ist den Vater zu versöhnen. Wer nun solchs vermeint durch Werk auszurichten und Gnad zu verdienen, der verachtet Christum, und suchet ein eigen Weg zu Gott wider das Evangelium.

Diese Lehre vom Glauben ist offenlich und klar im Paulo an vielen Orten gehandelt, sonderlich zun Ephes. 2: Aus Gnaden seyd ihr selig worden durch den Glauben, und dasselbig nicht aus euch, sondern es ist Gottes Gab, nicht aus Werken, damit sich niemand

rühme, u. s. w. Und daß hierin kein neuer Verstand eingeführt sey, kann man aus St. Augustino beweisen, der diese Sache fleißig handelt, und auch also lehret, daß wir durch den Glauben an Christum Gnad erlangen und vor Gott gerecht werden, nicht durch Werk; wie sein ganz Buch de Spiritu et Litera ausweiset.

Wiewohl nun diese Lehre bey unversuchten Leuten sehr veracht wird, so befindet sich doch, daß sie den blöden und erschrockenen Gewissen sehr tröstlich und heilsam ist; denn das Gewissen kann nicht zu Ruhe und Frieden kommen durch Werk, sondern allein durch Glauben, so es bey sich gewißlich schleußt, daß es um Christus willen ein gnädigen Gott hab, wie auch Paulus spricht, Röm. 5: So wir durch Glauben sind gerecht worden, haben wir Ruhe und Frieden vor Gott.

Diesen Trost hat man vor Zeiten nicht getrieben in Predigten, sondern die armen Gewissen auf eigne Werk getrieben; und sind mancherley Werk fürgenommen; denn etzlich hat das Gewissen in die Klöster gejaget, der Hoffnung, daselbst Gnad zu erwerben durch Klosterleben; etzlich haben andere Werk erdacht, damit Gnad zu verdienen und für die Sünde gnug zu thun. Derselbigen viel haben erfahren, daß man dadurch nicht ist zu Frieden kommen; darum ist noth gewesen, diese Lehre vom Glauben an Christum zu predigen und fleißig zu treiben, daß man wisse, daß man allein durch den Glauben, ohn Verdienst, Gottes Gnad ergreife.

Es geschicht auch Unterricht, daß man hie nicht von solchem Glauben redet, den auch die Teufel oder Gottlosen haben, die auch die Historien glauben, daß Christus gelitten hab und auferstanden sey von Todten; sondern man redet von wahrem Glauben, der da glaubet, daß wir durch Christum Gnad und Vergebung der Sünde erlangen, und der nun weiß, daß er ein gnädigen Gott durch Christum hat, kennet also

Gott, rufet ihn an, und ist nicht ohn Gott wie die Heiden. Denn Teufel und Gottlose glauben diesen Artikel: Vergebung der Sünde, nicht; darum sind sie Gott feind, können ihne nicht anrufen, nichts Guts von ihm hoffen. Und also, wie jetzt angezeigt ist, redet die Schrift vom Glauben, und heißet nicht Glauben ein solches Wissen, das Teufel und gottlose Menschen haben; denn also wird vom Glauben gelehret, zun Hebr. am 11: daß Glauben sey nicht allein die Historien wissen, sondern Zuversicht haben zu Gott, seine Zusag zu empfahen. Und Augustinus erinnert uns auch, daß wir das Wort Glauben in der Schrift verstehen sollen, daß es heiße Zuversicht zu Gott, daß er uns gnädig sey, und heiße nicht allein solch Historien wissen, wie auch die Teufel wissen.

Ferner wird gelehret, daß gute Werk sollen und müssen geschehen, nicht daß man darauf vertraue, Gnad damit zu verdienen, sondern um Gottes Willen und Gott zu Lob; der Glaub ergreift allzeit allein Gnad und Vergebung der Sünde. Und dieweil durch den Glauben der heilig Geist geben wird, so wird auch das Herz geschickt gute Werk zu thun; denn zuvor, dieweil es ohne den heiligen Geist ist, so ist es zu schwach; dazu ist es ins Teufels Gewalt, der die arme menschliche Natur zu viel Sünden treibet, wie wir sehen in den Philosophen, welche sich unterstanden ehrlich und unsträflich zu leben, haben aber dennoch solchs nicht ausgericht, sondern sind in viel große öffentliche Sünden gefallen. Also gehet es mit dem Menschen, so er außer rechtem Glauben, ohn den heiligen Geist ist, und sich allein durch eigne menschliche Kraft regieret.

Derhalb ist diese Lehre vom Glauben nicht zu schelten, daß sie gute Werk verbiete, sondern vielmehr zu rühmen, daß sie lehre gute Werk zu thun, und Hülf anbiete, wie man zu guten Werken kommen möge.

Denn außer dem Glauben und außerhalb Christo ist menschliche Natur und Vermögen viel zu schwach, gute Werk zu thun, Gott anzurufen, Geduld zu haben im Leiden, den Nächsten zu lieben, befohlene Aemter fleißig auszurichten, gehorsam zu sein, böse Lust zu meiden u. s. w. Solche hohe und rechte Werk mögen nicht geschehen ohn die Hülf Christi, wie er selbst spricht Joh. 15: Ohne mich könnt ihr nichts thun.

XXI.

De cultu sanctorum docent, quod memoria sanctorum proponi potest, ut imitemur fidem eorum et bona opera iuxta vocationem; ut Caesar imitari potest exemplum Davidis in bello gerendo ad depellendos Turcas a patria: nam uterque rex est. Sed scriptura non docet invocare sanctos seu petere auxilium a sanctis, quia unum Christum nobis proponit mediatorem, propitiatorium, pontificem et intercessorem. Hic invocandus est, et promisit se exauditurum esse preces nostras, et hunc cultum maxime probat, videlicet ut invocetur in omnibus afflictionibus; 1. Ioh. 2. Si quis peccat, habemus advocatum apud deum, cet.

21.

Vom Heiligendienst wird von den Unsern also gelehret, daß man der Heiligen gedenken soll, auf daß wir unsern Glauben stärken, so wir sehen, wie ihnen Gnad widerfahren, auch wie ihnen durch Glauben geholfen ist; dazu, daß man Exempel nehme von ihren guten Werken, ein jeder nach seinem Beruf, gleich wie Kayserliche Majestät seliglich und göttlich dem Exempel David folgen mag, Krieg wider den Türken zu führen: denn sie beide sind in königlichem Ampt,

welches Schutz und Schirm ihrer Unterthan fordert. Durch Schrift aber mag man nicht beweisen, daß man die Heiligen anrufen oder Hülf bey ihnen suchen soll; denn es ist allein ein einiger Versühner und Mittler gesetzt zwischen Gott und Menschen, Jesus Christus, 1. Tim. 2, welcher ist der einige Heiland, der einige oberste Priester, Gnadenstuhl und Vorsprech für Gott, Röm. 8., und der hat allein zugesagt, daß er unser Gebet erhören wolle. Das ist auch der höchste Gottesdienst nach der Schrift, daß man denselbigen Jesum Christ in allen Nöthen und Anliegen von Herzen suche und anrufe, 1. Joh. 2: So jemand sündiget, haben wir einen Fürsprecher bey Gott, der gerecht ist, Jesum.

Diesen 21 Lehrsätzen folgen noch 7 andere und zum Schlusse des Ganzen ein Epilog, welcher mit den Worten schließt:

Diese obgeschriebene Artikel vbergeben wir Keiserlicher Majestet, vnserm aller gnedigsten herrn, wie jhr Keiserliche Majestet begert hat, darinn jnn Summa zu sehen, bekenntnus vnsers glaubens, vnd vnser prediger vnd Pfarner lar, Vnd erbieten vns weiter bericht von dieser lar, wo solchs begert wird, durch Gottes gnad aus heiliger Göttlicher schrifft, von allen Artikeln, vnd jdem jnsonderheit, nach notturfft zu thun.

Ewer Keiserlichen Majestet

Vntertenige.

Johanns Hertzog zu Sachssen Churfurst.
Georg Marggraue zu Brandenburg.
Ernst Hertzog zu Lünenburg.
Philipps Landgraue zu Hessen.
Johan Friderich Hertzog zu Sachssen.
Franciscus Hertzog zu Lünenburg.
Wolffgang Fürst zu Anhalt.
Die Stad Norimberg
Die Stad Reutlingen.

Schmieder sagt über die Augsburgische Confession und deren Veränderung:

Unter den Bekenntnißschriften der lutherisch-evangelischen Kirche des 16ten Jahrhunderts nimmt die Augsburgische Confession der Zeit und der Bedeutung nach mit Recht den ersten Platz ein. Sie ist auf Befehl des Römischen Kaisers Karl V. (gegeben zu Bologna den 21. Januar 1530) im Namen der evangelischen Reichsstände von Philipp Melanchthon, der am 2ten Mai mit dem damaligen Haupte der Evangelischen, dem Kurfürsten und Herzog zu Sachsen, Johann dem Beständigen, in Augsburg zum Reichstage angekommen war, auf den Grund anderer früher aufgesetzter Urkunden in deutscher und lateinischer Sprache abgefaßt, und am 25sten Juni Nachmittags in der Reichsversammlung das deutsche Exemplar durch den kursächsischen Kanzler Christian Baier vorgelesen, dasselbe dann nebst dem lateinischen durch den zweiten sächsischen Kanzler Georg Brück (Pontanus) dem Kaiser überreicht worden.

Die Augsburgische Confession besteht aus 28 Artikeln, von denen die ersten 21 den Glauben und die Lehre der Evangelischen kurz und bündig darstellen, die letzten 7 von den abgestellten Mißbräuchen ausführlich handeln. Von den ersten 21 Artikeln enthalten §. 1—8 die Grundlagen des christlichen Glaubens, die Lehren von Gott, von der Heilsordnung und der Kirche, §. 9—13 die Lehre von den Sacramenten, §. 14 bis 16 die Grundsätze über die Ordnung und das gegenseitige Verhältniß von Kirche und Staat, §. 17—21 die Erörterung noch einiger einzelnen Punkte, die mit jenen Hauptlehren in Verbindung stehen. Als Einleitung dient eine Vorrede an des Kaisers Majestät, die Veranlassung und Zweck der Schrift darlegt, zugleich aber die Berufung auf eine künftig zu haltende allgemeine Kirchen-Versamm-

lung enthält. Am Schlusse sind die Unterschriften der Fürsten und Städte des Reichs, welche dieses Bekenntniß einreichen, beigefügt. Ein ewiges schönes Denkmal der ersten Liebe, mit der Fürst und Volk, dem neuerweckten Evangelium dankbar und innig ergeben, Gut und Blut, Ehre und Leben dafür aufzuopfern bereit waren!

Das deutsche Original der Confession ließ der Kaiser im Reichsarchiv zu Mainz niederlegen, wo man aber bei späteren sorgfältigen Nachforschungen statt desselben nur eine nicht eben genaue Abschrift gefunden, von der es zweifelhaft bleibt, ob sie von dem Originale selbst entnommen ist. Das lateinische Original nahm der Kaiser mit sich nach Brüssel, wo im J. 1568 Herzog Alba es sich aus dem Stadtarchiv geben ließ, und seitdem ist es trotz allen Nachsuchungen nicht wieder gesehen worden. Der Text, der nach Verlust dieser Originale das meiste Zutrauen verdient, ist derjenige, der sich in der noch während des Reichstags von Melanchthon selbst besorgten ersten gedruckten Ausgabe findet, wenn auch darin geringe Abweichungen von den Originalen vorkommen sollten. Nach dieser Ausgabe ist die Confession neuerlich mehrmals sorgfältig abgedruckt worden: der gewöhnliche Text in dem Concordienbuche ist nach der Abschrift des Mainzer Reichsarchivs, die lange fälschlich für das Original gehalten wurde: die Abweichungen von der ersten Ausgabe Melanchthons sind jedoch unwesentlich. Viele Streitigkeiten erregte aber Melanchthons veränderte Ausgabe vom J. 1540, besonders wegen der Aenderung, die er sich im 10ten Artikel, der vom heiligen Abendmahle handelt, zu Gunsten der Reformirten erlaubt hatte.

Der ursprüngliche Text lautet im Lateinischen: De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuan-

tur vescentibus in coena Domini: et improbant secus docentes. Der Text der Confessio variata: De coena Domini docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in coena Domini.

Der Kaiser befahl seinen Theologen, eine Widerlegung der Augsburgischen Confession zu schreiben, welche nach einigen ungeschickten Versuchen durch Johann Eck und Johann Faber unter Mitwirkung einiger andern päpstlichen Theologen zu Stande kam, und, ursprünglich zwar lateinisch verfaßt, am 3ten August 1530 in deutscher Sprache auf dem Reichstage vorgelesen wurde. Dieß ist die sogenannte Confutatio pontificia, die sich aber selbst in ihrer Aufschrift Augustanae Confessionis Responsio nennt. Melanchthon schrieb sogleich unter dem Titel Apologia Confessionis Augustanae eine Erwiederung, die am 22sten September durch den Kanzler Brück dem Kaiser überreicht, aber von diesem zurückgewiesen wurde. Der Reichstags-Abschied fiel nicht günstig für die Evangelischen aus, aber desto größer war und blieb der Eindruck ihres Bekenntnisses bei Freund und Feind, und sie wurden sich durch dasselbe ihrer Einheit als Kirche erst recht bewußt. Vom Jahre 1533 an wurde solches zuerst in Kursachsen, bald auch in andern Ländern als symbolisches Buch und als Norm der Lehre für die Prediger des Evangeliums anerkannt. Die veränderte Ausgabe vom J. 1540 haben auch die Reformirten in die Sammlung ihrer Bekenntnißschriften aufgenommen.

Die Augsburgische Confession spricht in einer den vorhandenen Verhältnissen zur päpstlichen Kirche und zum Deutsch-Römischen Reiche entsprechenden Form, die wesentlich apologetisch ist, den Geist der Reformation und des Christenthums überhaupt aus. Das

Charakteristische dieses Geistes ist Zurückführung der entarteten Lehre auf die den Bedürfnissen des menschlichen Herzens, besonders des erwachten Gewissens entsprechenden Grundlagen der Wahrheit, Wiederherstellung des rechten Verhältnisses zwischen Zeitlichem und Ewigem, zwischen Gottes Wort und menschlicher Deutung, zwischen Ueberlieferung und selbstständiger Forschung, zwischen Mitteln und Zwekken des geistlichen Lebens, zwischen Kirche, Staat und Haus. Der Grundstein ist der Glaube an Christum als den einzigen Mittler zwischen Gott und Menschen, als Wiederhersteller der durch die Sünde zerstörten Gerechtigkeit und Würde der menschlichen Natur, als Ordner des zeitlichen Daseins und Führer zum ewigen Leben. Jeder einzelne Mensch soll seine Pflicht und sein Recht erkennen, durch Selbsterkenntniß, Glauben und neuen Gehorsam die Vermittelung Christi in sich selbst zu finden, zu erleben.

Veränderung, hat, außer der natürlichen Bedeutung, noch folgende andere: Beim Fortepiano bezeichnet „Veränderung" die Züge, welche bewirken, daß dieses Instrument einen andern Klang erhält, zumal besonders das richtige Forte, so wie das richtige Piano herstellen. „Veränderung" bedeutet ferner das Anbringen anderer Decorationen auf der Scene eines Theaters, wenn ein anderer Ort dargestellt werden soll, wobei zu bemerken ist, daß in der Regel die Bühnenstücke so eingerichtet sind, daß mit der Veränderung der Decoration zugleich ein neuer Act anfängt, daß indessen häufig auch mehrere Veränderungen in einem und demselben Acte stattfinden; gleichwohl bedeutet aus ersterm Grunde Veränderung auch so viel als Act. „Veränderung" bedeutet ferner bei Kunstschöpfungen, z. B. bei Gemälden, die Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der einzelnen dargestellten Gegenstände. In der Musik bedeutet „Verän-

derung" dasselbe, was Variationen. (S. diesen Artikel). Auch bedeutet „Veränderung" die Abweichung der Magnetnadel vom wahren Nordpunkte. Endlich bedeutet „Veränderung" das sich Ausdehnen oder sich Zusammenziehen der metallenen Theile einer Maschine, welches durch den Wechsel der Kälte und Wärme herbeigeführt wird.

Veränderung der Frauenzimmer, zur Zeit der eintretenden Menstruation. Ueber diese sagt Valentin: Die Brunst der Säugethiere regt schon häufig eine so bedeutende Congestion nach den weiblichen Geschlechtstheilen an, daß blutiggefärbte Flüssigkeiten aus diesen abgehen. Was aber hier nur als Nebenerscheinung auftritt, steigert sich in dem Menschen und wahrscheinlich auch in vielen Affen zu einer stärker ausgeprägten eigenthümlichen Thätigkeit. Die Gebärmutter entleert zu bestimmt wiederkehrenden Zeitperioden eine Menge Blutes. Es kommen auf diese Weise die Regeln, die Menstruation, die Periode oder die monatliche Reinigung zu Stande.

Sie tritt im Normalzustande nach einem Cyclus von 28 Tagen von Neuem ein und dauert einige Zeit fort. Die Absonderung beginnt oft mit einer röthlich gefärbten Masse, die nach und nach blutig wird. Ebenso hört sie nicht plötzlich auf, sondern verwandelt sich allmälig in eine fleischwasserähnliche Flüssigkeit. Ein reichlicher Schleimabgang beschließt das Ganze.

Viele Frauen menstruiren auf unregelmäßige Weise. Ihre Periode kann erst nach sechs oder schon nach drei Wochen und selbst in kürzeren Zwischenräumen wiederkehren. Sie hält nicht selten 6 bis 8, oft aber auch nur 1 bis 2 Tage an. Steht die Absonderung mit den übrigen Thätigkeiten des Organismus im Gleichgewicht, so bleibt die Frau, trotz mancher nicht unbedeutenden Unregelmäßigkeiten der Art gesund. Ist dagegen der Blutverlust zu stark, so entmischen

sich nach und nach die Säfte und die gesammte Ernährung leidet immer mehr. Sind die Regeln zu sparsam oder fehlen sie längere Zeit gänzlich, so ändert sich die Beschaffenheit des Blutes in durchgreifender Weise. Indem die Menge seiner Blutkörperchen, die die Hauptträger seines rothen Farbestoffes bilden, abnimmt, erhält das Individuum ein blasses erdfahles oder grünliches Aussehen, und wird auf diese Art bleichsüchtig. Mannigfache nervöse Beschwerden und selbst wassersüchtige Ergüsse können als Folgeerscheinungen auftreten. Eisen, das auch im Normalzustande dem Farbestoffe des Blutes als beständiger Begleiter beigegeben zu sein scheint, ist ein kräftiges Heilmittel solcher Beschwerden.

Die regelrechte Menstruation ist, wie jede andere natürliche und häufiger wiederkehrende Thätigkeit, von keinen unangenehmen Empfindungen begleitet. Manche sonst gesunde Frauen können jedoch auch bei dieser Gelegenheit von heftigen Schmerzen im Kreuze, im Unterleibe oder in anderen Körpertheilen heimgesucht werden. Das Blut vermag sich selbst in Ausnahmsfällen auf anderen Bahnen, z. B. durch die Nase, die Lungen, die Haut einen Ausweg zu suchen. So lange es aber wahres Menstrualblut bleibt, unterscheidet es sich in mancher Hinsicht von der in den Blutgefäßen eingeschlossenen Flüssigkeit. Es enthält nämlich dann weniger Blutkörperchen und gerinnt in geringerem Grade.

Die Anwesenheit von Blutkörperchen in dem Menstrualblute deutet schon klar darauf hin, daß die Regeln auf keinem bloß einfachen Absonderungsprocesse, sondern auf einem stürmischeren Vorgange beruhen. Die ganze Gebärmutter lockert sich dann auf und einzelne kleinere Blutgefäße bersten wahrscheinlicher Weise um diese Zeit. Das die Schleimhaut des Uterus be-

kleidende Epithelium wird bei jeder Menstruation losgestoßen und später von Neuem gebildet.

Die Periode beginnt mit dem Eintritte der Pubertätszeit und dauert bis zur sogenannten Involutionsepoche des Weibes, d. h. bis zu der Zeit, wo die Frau die Fähigkeit, schwanger zu werden, verliert. Sehr kleine Kinder oder alte Frauen können aber auch ausnahmsweise an Blutflüssen aus ihren Geschlechtswerkzeugen leiden.

Das Blut, das durch die monatliche Reinigung abgehen sollte, wird, wie wir schon früher sahen, während der Schwangerschaft für den Fötus verwandt. Die durch das Ei ausgefüllte Gebärmutter liefert dann deshalb kein Blut. Allein diese Norm kehrt nicht in allen Fällen wieder. Die Geschlechtstheile schwangerer Frauen können sogar noch bisweilen in bestimmten Zeitabschnitten Blut verlieren. Entwickelt sich das Eichen krankhafter Weise in einem der Eileiter, so kommt es bisweilen vor, daß die Regeln ein oder mehrere Male nach der Befruchtung wiederkehren und den wahren Sachverhalt der Beurtheilung der Frau und selbst dem Scharfblick des geübten Arztes verhüllen. Die dann leere Gebärmutter kann um so leichter ihre periodische Thätigkeit beibehalten.

In der Allgemeinen Medicinischen Central-Zeitung (Nr. 83. Jahrgang 1850) finden wir folgenden hierher gehörigen interessanten physiologischen Artikel vom Redacteur Dr. Posner:

„Die Variationen im Zeitpunkte des ersten Menstruations-Eintrittes bei den verschiedenen Stämmen und Völkerschaften können nach Tilt von inneren oder äußeren Ursachen bedingt sein. Die ersteren sind solche, welche mit der Constitution des Individuums untrennbar zusammenhängen; hierher gehören: 1. der Volksstamm, dem die Frau entspringt, 2. von den Eltern übertragene physiologische

oder pathologische Körperverhältnisse, 3. nationelle Gewohnheiten oder Eigenthümlichkeiten, von deren Herrschaft das Individuum sich nicht befreien kann. ad 1. Der Stamm ist ein in der Betrachtung der angeregten Frage bis jetzt zu wenig berührtes Element, da man statt seiner in der Regel nur auf klimatische und Temperatur-Einflüsse Rücksicht nahm. Roberton hat z. B. ermittelt, daß bei Negerinnen im Allgemeinen die Menstruation etwa zu derselben Zeit eintritt wie bei unsern Frauen. Tilt erklärt diesen Umstand, wenn er sich anders bewährt, da Roberton's Angaben nur auf einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Beobachtungen (86) beruhen, folgendermaßen: Die Haut des Negerstammes ist darauf berechnet, große Hitze zu ertragen, an dieser Kräftigkeit der Hautbildung nimmt auch diejenige Duplicatur der Haut Theil, welche die Genitalien darstellt, mithin wird sie erst später zur Conception reif und tritt erst später die Menstruation ein (eine Erklärung, welche mit den Gesetzen der Logik und Physiologie in nicht allzustrengem Zusammenhange steht). ad 2 Die Familie. Wenn es fest steht, daß gewisse Gesichtszüge von den Eltern auf die Kinder übertragen, daß Krankheitsanlagen vererbt werden können, so ist kein Grund, daran zu zweifeln, daß auch die Bedingungen der in Rede stehenden Function sich in erblicher Weise von der Mutter auf die Tochter verpflanzen können; jedoch sind die, von diesem Standpunkte aus gemachten Beobachtungen zu wenig zahlreich, um Schlüsse daraus zu ziehen. ad 3. Nationale Gewohnheiten. In Indien ist es eine Schande, wenn die Töchter nicht sehr früh verheirathet werden, es finden deshalb bereits im 7.—9 Jahre Verlöbnisse statt, die Braut wohnt dann bei dem Verlobten und lange bevor die kirchliche Weihe dieses Verhältnisses erfolgt, werden bereits Versuche zum Coitus gemacht, welche ohne

Zweifel einen beschleunigenden Einfluß auf den Eintritt der Menstruation üben. Wenn jedoch Roberton ausschließlich diesem Umstande die Menstruatio praecox der indischen Frauenzimmer zuschreibt, so ist dies jedenfalls ein Irrthum, da, nach der Aussage von nordischen Reisenden, der Schnee der Polargegenden nicht im Stande ist, frühzeitige Brunst bei den Bewohnern jener Eisgefilde zu ersticken und nichtsdestoweniger die Menstruation dort sehr spät eintritt; auch bei den Negerinnen, die in der Regel schon im kindlichen Alter der Gegenstand unsittlicher Berührungen und Begierden werden, tritt dennoch, nach Roberton's eigner Aussage, die Menstruation erst mit dem 16. Jahre ein. — Zu den äußeren Ursachen, d. h. denen, welche mit der Constitution des Individuums in keiner Verbindung stehen, gehören die Verhältnisse der Temperatur, Wohnung und Civilisation. Daß die Temperatur einen sehr wesentlichen Einfluß auf den früheren oder späteren Eintritt der Menstruation übt, ist eine längst bekannte Thatsache. Aus zahlreichen Beobachtungen ergiebt sich, daß in Calcutta das mittlere Lebensalter für diesen Zeitpunkt 12 Jahr 6 Monat, in London 14 Jahr 9 Monat und in Kopenhagen 16 Jahr ist. In heißen Klimaten (Calcutta, Bombay, Jamaica) ergab sich aus 629 Fällen eine Mittelzahl von 13 Jahren und 6 Tagen (3 Fälle zu 8 Jahren, 8 zu 9 Jahren, 79 zu 10 Jahren, 142 zu 11 und 39 zu 16 Jahren.) In gemäßigten Klimaten (Corfu, Madeira, Marseille, Lyon, Paris, London, Manchester, Göttingen) ergab sich aus 5775 Beobachtungen eine Mittelzahl von 14 Jahren 4 Monaten 4 Tagen, in kalten Klimaten aus 4018 Beobachtungen eine Mittelzahl von 15 Jahren 10 Monaten 4 Tagen. — Die Wohnung ist von wesentlichem Einflusse auf den Eintritt der Menstruation. Brierre de Boismont fand bei Landbewoh-

nerinnen eine Mittelzahl von 14 Jahren 10 Monaten, bei Bewohnerinnen kleiner Städte von 14 Jahren 9 Monaten, bei Bewohnerinnen von Paris von 14 Jahren 6 Monaten. Ob die Höhe des Wohnplatzes über dem Meeresspiegel influire oder nicht, ist bis jetzt noch nicht in Betracht gezogen und müßte durch vergleichende Beobachtungen an Bewohnerinnen von Gebirgsplateaus und Niederungen ermittelt werden. — Die Civilisation hat einen erheblichen Einfluß auf die Beschleunigung der Menstruation. In reichen, üppigen Vergnügungen ergebenen Lebenskreisen tritt sie früher ein, als bei Armen, auf harte Arbeit und Entbehrungen Angewiesenen Verzärtelnde, auf geistige Ausbildung ausschließlich gerichtete Erziehung, Besuch von Theatern und Bällen, Lektüre u. s. w. geben der geschlechtlichen Frühreife wesentlichen Vorschub. Brierre de Boismont fand bei 171 Armen eine Mittelzahl von 14 Jahren 10 Monaten, bei 135 bemittelten Handwerkerfamilien Angehörigen 14 Jahren 5 Monaten, bei 53 Reichen 13 Jahren 8 Monaten."

Ueber die Entwickelungsepochen des Menschen überhaupt sagt der oben erwähnte Dr. Valentin Folgendes: „Eine der wichtigsten Entwickelungsepochen umfaßt die Pubertätszeit. Sie führt den Menschen aus dem Stadium der Kindheit in das der reiferen Individualität über. Nimmt man die bald zu erwähnenden Verhältnisse der Stimmbildung aus, so giebt sich dieser Umschwung durch keine besonders auffallende und beständige Merkmale in dem männlichen Organismus zu erkennen. Die Hoden bereiten ihren mit Spermatozoen versehenen Samen und der Jüngling wird durch die erste Pollution von dem Eintritte der Mannbarkeit benachrichtigt. Sein Bart entwickelt sich von nun an in stärkerem Maße. Diese Erscheinung

tritt auch oft erst später hervor und mangelt häufig bei nicht impotenten Personen.

Der erste Durchbruch der weiblichen Regeln dagegen ist schon öfter mit stürmischeren Zeichen verbunden. Viele Mädchen werden zwar ebenfalls von ihren Katamenien überrascht, andere haben aber nicht selten einen heftigen Kampf, bevor diese Aussonderung zu Stande kommt, zu bestehen. Kreuzschmerzen, Koliken, Unterleibs- und Nervenleiden aller Art, so wie selbst Entmischungskrankheiten können den sich vorbereitenden Umschwung des Organismus andeuten.

Der Eintritt der Regeln wechselt im Allgemeinen nach Verschiedenheit des Klima und der Menschenstämme. Mädchen südlicher Racen menstruiren oft schon in ihrem 12ten oder 13ten Jahre. Haben auch ihre Eltern seit Jahrhunderten nördlichere Gegenden bewohnt, so ändert sich dieses Verhältniß, wie z. B. die Jüdinnen beweisen, gar nicht oder nur auf eine sehr allmälige Weise. Die Menstruation bricht dagegen umgekehrt um so später durch, je mehr wir uns den Polen nähern. Dieses Gesetz hat jedoch immer nur für die Mehrzahl der Fälle seine Gültigkeit; denn wir finden ebenso gut einzelne Beispiele von Negerinnen, die sehr spät, als von Nordländerinnen, die sehr früh reif werden.

Die Stimmwerkzeuge stehen in dieser Hinsicht in einem merkwürdigen Zusammenhange mit den Geschlechtsorganen. Knaben und Mädchen haben eine sehr feine und hohe Stimme. Sie bricht sich während der Pubertätsentwickelung und nimmt dann eine charakteristische Form in jedem der beiden Geschlechter an. Die des Mannes wird kräftiger und tiefer, die der Frau dagegen voller. Jene ändert sich in Tenor oder Baß um, während diese den feineren Tönen treuer bleibt und überhaupt keine so schroffe Veränderungen erleidet. Die Stimme dient daher auch als

Verräther einer mangelhaften Geschlechtsentwickelung. Sie ist oft bei impotenten Männern fein oder springt auf unregelmäßige Weise aus den höchsten in die tiefsten Töne über. Mannweiber dagegen reden nicht selten in tiefen, der männlichen Stimme ähnlichen Tönen.

Wie der Mann seinen Samen zu jeder Zeit abzusondern und auszustoßen im Stande ist, so bindet sich auch seine geschlechtige Kraft an keine fernere Altersperiode. Selbst Greise können noch gleich Jünglingen befruchten. Der weibliche Organismus dagegen hat seine Involutionsepoche, mit welcher die Regeln aufhören. Die Zeugungsfähigkeit schwindet hiermit und das Matronenalter beginnt mit dem Aufhören derselben.

Dieser Zeitpunkt stellt sich im Allgemeinen um so eher ein, je früher die Regeln selbst aufgetreten sind. Die Involutionsepoche südlicher Frauen liegt zwischen 30 bis 40, die nördlicher dagegen zwischen 40 und 50, oder in seltenen Fällen zwischen 50 und 55 Jahren. Die Menstruation schwindet dann allmälig oder hört endlich nach einem Sturme von Blutflüssen auf. Manche Krankheiten, die durch die weibliche Entwickelung zum Schweigen gebracht werden, treten jetzt mit tückischer Heftigkeit hervor. Der Krebs erscheint z. B. nicht selten, wenn Entmischungsleiden im Kindesalter dagewesen waren.

Der gesammte Organismus nimmt einen wesentlichen Antheil an diesen Hauptepochen. Seine Veränderungen sind um so auffallender, je stürmischer die regelrechten Entwickelungszustände selbst erscheinen. Das Mädchen erlangt daher erst mit ihrer Menstruation die äußeren Merkmale der vollen Weiblichkeit und die Frau altert auffallend nach dem Rücktritte ihrer Katamenien. Wie sich aber die Entwickelungsepochen des Mannes minder schroff ausprägen, so

wechselt auch sein Gesammtaussehen in allmäligerem Grade."

Veräschern, heißt das Verbrennen des Holzes zu Asche, um aus derselben Potasche zu bereiten.

Veräußerliches Lehn, Feudum alienabile. (Siehe den Artikel Lehn.)

Veräußerung, Alienatio. Eine kurzgefaßte, systematische und klare Uebersicht der verschiedenen Bedeutungen dieses Wortes bringt Pierer's Universal-Lexikon: Veräußerung bedeutet 1) jede Veränderung, welche in Rechtsverhältnissen vorgenommen wird, demnach nicht bloß die Uebertragung und Einräumung eines Rechts, sondern auch die Verzichtleistung auf ein solches, die Annahme einer Zahlung u. dgl.; 2) das Uebertragen oder Aufgeben eines jeden dinglichen, vollkommen erworbenen Rechts, z. B. eine Verpfändung; 3) die Uebertragung des Eigenthums auf einen Andern; 4) den Verkauf. Eine solche Veräußerung kann auf jede, gesetzlich nicht verbotene Weise stattfinden, doch muß ihre Art stets einer Erwerbart entsprechen. Die Veräußerung kann persönlich und durch und für einen Andern (per mandatum, alieno nomine) vorgenommen werden, und nicht nur unter Lebenden (inter vivos), z. B. Kauf, Tausch, Schenkung, Abtretung, Uebernahme einer Grundgerechtigkeit, Verpfändung u. s. w., sondern auch auf den Todesfall (mortis causa), z. B. durch Testament, Legat. Das Veräußerungs-Recht (Jus alienandi, Jus abalienandi) oder die Befugniß der Veräußerung ist ein Ausfluß des Eigenthumsrechts, und zwar zunächst desjenigen Rechts, über das Eigenthum frei zu verfügen; daher bei diesem Recht der Grundsatz gilt, daß der Eigenthümer in demselben unbeschränkt ist, und sein Eigenthum von einem Dritten nicht veräußert werden kann. Dennoch aber giebt es von dieser Regel sehr wichtige Ausnahmen, denen gemäß a) gewisse

Sachen selbst von ihrem Eigenthümer nicht veräußert werden dürfen; diese Ausnahmen sind **Veräußerungs-Verbote**, welche verschiedenartig sind, aa) gesetzliche: *a*) Der Ehemann, welcher für die Dauer der Ehe Eigenthümer der Mitgift der Frau ist, darf die in derselben befindlichen Grundstücke (Fundus dotalis) vom Augenblicke der Ueberweisung an, auch vor der Ehe, als Bräutigam, nicht veräußern, indem eine solche Veräußerung keine Gültigkeit hat, selbst für den Fall, daß die Frau ihre Einwilligung zu derselben gegeben hat. Diese Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Veräußerung, auf welche allein der Ehemann als eigene Handlung sich nicht berufen darf, fällt aber weg, wenn die Veräußerung 1) durch eine Rechtsnothwendigkeit herbeigeführt, 2) zum Nutzen der Frau, 3) mit deren eidlicher Einwilligung geschehen, 4) wenn die Frau die Erbin des Mannes wird, oder diesem die, ihrem Werthe nach abgeschätzte Mitgift (Dos) zur freien Veräußerung übergeben worden ist, 5) wenn die Frau ein, für das von ihm veräußerte Grundstück bestimmtes Legat von Seiten des Mannes dereinst annimmt. Dagegen darf der Mann den beweglichen Theil der Mitgift, unter einigen Beschränkungen, je nach der Art der Uebergabe, veräußern, und namentlich darf er Capitalien kündigen und einziehen; während nach dem Code Napoléon eine Ehefrau, ohne Einwilligung des Mannes, keine Veräußerung im weitesten Sinne vornehmen darf. *b*) Vormünder und Curatoren aller Art dürfen keine Veräußerung, selbst im weitern Sinne, der ihrer Verwaltung anvertrauten Sachen vornehmen, ausgenommen 1) im Falle der Noth, und zwar auf Grund eines gerichtlichen Erlaubnißscheines, 2) von allen zum Vermögen gehörigen alten, unnützen Kleidern und Geräthschaften, Sachen, welche verderben, überflüssigen Thieren und den sämmtlichen Früchten. *c*) Der mit

Auszahlung des Vermächtnisses beauftragte Erbe darf die vermachte Sache, bei Strafe der Nichtigkeit, auf keine Weise veräußern. Ist die Sache unter einer Beschränkung vermacht, so gilt die Veräußerung derselben bis zum Eintritte der Beschränkung, und wird alsdann null und nichtig. Nur bei Unkenntniß der Eigenschaft der Sache, oder auch bei dringenden Schulden bleibt die Veräußerung gültig, und es braucht nur der Werth der Sache erstattet zu werden. Das gesetzliche Veräußerungs-Verbot bewirkt immer Nichtigkeit der Veräußerung und Klage gegen den Veräußerer, oder gegen jeden Dritten von Seiten des durch die Veräußerung Verletzten. bb) Richterliche Veräußerungs-Verbote werden zur Sicherung der Gläubiger vom Gericht erlassen, theils auf das Ansuchen der Letzteren, theils auch von Amtswegen, wie bei einem von Seiten des Gerichts zum Verschwender Erklärten. Die Folgen sind dieselben der gesetzlichen Veräußerung, nur muß der Dritte um das Verbot gewußt haben. cc) Vertragsmäßige Verbote lassen sich der Zahl und dem Zwecke nach nicht begrenzen. Sie begründen vor erfolgter Veräußerung ein Verhinderungsrecht, und wenn die Veräußerung bereits stattgefunden hat, eine Entschädigungsklage gegen den Verpflichteten; sie begründen aber keine Klage gegen Dritte, wenn das Verbot bei Uebertragung der Sache festgesetzt wurde, es wäre denn das Eigenthum daran vorbehalten, oder der Rückfall der Sache bedungen worden. dd) Testamentarische Veräußerungs-Verbote begründen Nichtigkeit der Veräußerung und Klage gegen jeden Dritten; eine persönliche Klage des Betheiligten, nur auf Entschädigung aber, wenn bloß die Veräußerung einer eigenen Sache des im letzten Willen Bedachten untersagt ist (nämlich im Testamente). Alle unbestimmten und allgemeinen Veräußerungs-Verbote beziehen sich auf das Uebertragen oder Aufgeben

eines jeden dinglichen, vollkommen erworbenen Rechtes (siehe oben den Eingang dieses Artikels unter der Rubrik 2); sie schließen aber, wegen der Einheit der Person des Erblassers und Erben, die Vererbung nicht aus, außer wenn das Veräußerungs-Verbot seinen Grund in der Eigenschaft der Sache hat, wo das Verbot z. B. bei der Mitgift, bei dem Erben auf's Neue eintritt. Die Veräußerungs-Verbote fallen fort, wenn die Veräußerung ohne Willenshandlung des Eigenthümers erfolgt, oder ein Dritter sie, die Veräußerung, zu fordern berechtigt ist. — b) Zuweilen aber darf auch gar der Dritte das Eigenthum eines Andern rechtsgültig veräußern. Außer den oben angeführten Ausnahmsfällen kann der Gläubiger, welcher im Besitze des Pfandes ist, nach vorhergegangener Anzeige und dem Verlaufe zweier Jahre, die Sache des Schuldners veräußern, und ist ein Vertrag über dessen Veräußerung eingegangen worden (Pactum de distrahendo pignore), sofort. — Der freiwilligen Veräußerung (Alienatio voluntaria) steht aber theils die nothgedrungene (Alienatio necessaria), z. B. bei Ueberschuldung des Vermögens, theils die gezwungene (Alienatio nec voluntaria) entgegen, welche letztere durch Gesetze zum Wohle des Staates dem Einzelnen für bestimmte Fälle, meist auch nach einem gewissen Maaßstabe, auferlegt wird, z. B. beim Bau von Chausseen und Eisenbahnen, Anlagen von Kanälen und Abstechen von Flüssen, Theilungen der von Gemeinden besessenen Grundstücke, Zusammenlegung der Felder, Aufhebung von Hütungsrechten, Frohndiensten u. s. w. — Die Folge jeder Veräußerung ist, je nach deren Umfang, der Uebergang des Rechtes aus dem veräußerten Gegenstande oder dieses Gegenstandes selbst von dem Veräußerer an Den, welchem veräußert worden ist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) ist

sowohl wegen einer Veräußerung, welche Jemand zum Nachtheil eines Andern in der böslichen Absicht unternimmt, damit dieser einen andern, beschwerlichern Gegner bekomme (Alienatio judicii mutandi causa facta), als wegen einer solchen gegeben, welche ein in Vermögensverfall gerathener Schuldner in der böslichen Absicht, seine Gläubiger dadurch zu beeinträchtigen, unternimmt (Alienatio in fraudem creditorum facta).

Veragri, der Name eines gallischen Volkes, das in den grajischen und penninischen Alpen, im heutigen Wallis (in der Schweiz), wohnte.

Veragua. Diese Landschaft bildete einst eine Intendantur der spanischen Generalkapitänschaft Guatemala, und hatte einen Flächenraum von 824 Quadratmeilen. Die Hauptstadt derselben, Santjago de Veragua, liegt am Flusse St. Martin, hat 3000 Einwohner und treibt starken Handel.

Veranda, ist der italienische Name eines jeden Vorbaues; aber auch die Bezeichnung für einen eingerückten, vorn offenen Bau an Landhäusern, der dazu dient, daß man darin die freie Luft genießen und zugleich bedeckt sein kann. Ein solcher Bau ist größtentheils mit Säulen oder Pilastern, auch mit Wandgemälden verschönert.

Verandi, ist der Name einer der Nornen (Schicksals-Göttinnen) in der nordischen Mythologie.

Verankern, bezeichnet das Festhalten eines Schiffes mit Hülfe des Ankers an einer Stelle; ferner: die Theile eines Gebäudes durch eiserne oder auch hölzerne Anker fester mit einander verbinden; ferner: die Einbaue bei Wasserbauten durch hölzerne Anker an das Ufer befestigen; ferner: das Buschwerk und die Faschinen bei Starkwerken durch eingeschlagene Pfähle befestigen und mit einander verbinden; ferner senkrecht eingeschlagene oder eingerammte Pfähle durch ein Quer-

holz mit einander verbinden; endlich bezeichnet „Verankern“: Faschinen, Schanzkörbe, Hurden u. dgl. durch Ankerweeden, starke Weiden- oder Fichtenäste, über gelindem Feuer gebrüht, gedreht, und an der Spitze zu einer Schleife umgeschlungen, an die Ankerpfähle befestigen.

Veranschlagung, so viel wie Anschlag. (Siehe diesen Artikel.)

Verantwortlichkeit, der Fürsten und Minister. Hierüber sagte der Geheime Rath und ehemalige Professor Welcker im Jahre 1847: Recht ist nicht vorhanden, wo die Mittel fehlen, dasselbe mit der nöthigen Kraft durchzuführen. Alles Recht ist gegenseitig; wo ein Berechtigter ist, da ist ein eben so rechtlich Verpflichteter, welcher gezwungen werden muß, seine Schuldigkeit zu erfüllen, oder es ist von Gnade, Belieben, Willkür und nicht von Recht die Rede. Die Sätze sind so alt, als die menschliche Vernunft und die Geschichte freier Völker. Sind sie wahr, dann bedarf es eben so gewiß zum Schutze der Throne wie der Völker einer Anstalt, welche die Rechte des Volkes gegenüber den Regierungen schützt. Wie sehr aber diese Anstalt zugleich auch im Interesse des Thrones sei, darüber giebt die Geschichte ein lautes Zeugniß. Wo Gefühl für Recht und Freiheit in den Völkern herrschte, wo eine Idee von wahrer Verfassung, wie namentlich in den germanischen Staaten von der ältesten bis zur neuesten Zeit, war, da hatte das Volk Mittel und schuf sich Mittel, sein Recht durchzusetzen. Traurig ist es, wenn die wilde, untergeordnete Gewalt das einzige Rechtsmittel zum Schutze des Volkes ist Darum haben schon die allerältesten Verfassungsurkunden, die Magna Charta der Engländer, die spanischen und potugiesischen, so wie ähnliche alte Gesetze in Deutschland diese wilde Gewalt zu ordnen gesucht, aber sie haben dennoch diese Gewalt zum Schutze des Rechts

im Interesse des Thrones wie des Volkes nicht so geordnet, wie wir es heut zu Tage durch ein kräftiges Verantwortlichkeitsgesetz ordnen wollen. Jene Gesetze und die allermeisten deutschen Gesetze, österreichische, böhmische, baierische, hannöverische, preußische, geben, wie die Magna Charta, ein vollkommenes Revolutions- und zum Theil ausdrückliches Absetzungs- und Strafrecht gegen den Fürsten. Man ordnete nur einigermaßen dieses Revolutionsrecht. In Deutschland bildete sich durch die Reichsverfassung ein geordneter Schutz der Rechte des Volks gegen die Fürsten aus. Rudolph von Habsburg ordnete auf's Neue den alten Gerichtshof, vor welchem selbst der Kaiser, damals die einzige Majestät der Christenheit, zu Recht stehen mußte und gestraft werden konnte, bis zur Acht, zur Rechtlosigkeit und Absetzung. Alle deutschen Fürsten waren eben so bis zur Auflösung des Reichs vor den Reichsgerichten persönlich verantwortlich. Diese hatten gegen sie vollkommene Strafgewalt, selbst gegen ihre Person. Ich selbst erinnere mich noch, ein kurz vor der Auflösung des deutschen Reichs (im Jahre 1806) erlassenes Strafurtheil gegen einen Kurfürsten von Hessen gelesen zu haben, dessen Vollzug nur durch die Auflösung der Reichs gehindert wurde. Wir wollen heut zu Tage diese persönliche Verantwortlichkeit der Fürsten nicht, weder die ungeordnete Revolution, noch eine durch die Verfassung gemilderte, und selbst nicht einmal ein Tribunal, um den Fürsten vor Gericht zu stellen. Wir erkennen als eine herrliche Frucht der englischen Staatsweisheit und unserer der englischen nachgebildeten Verfassungen die Unverantwortlichkeit unserer Fürsten; allein diese besteht nur dadurch, daß die Regierungshandlungen sämmtlich verantwortet werden müssen durch die Minister, welche alle Regierungsmaßregeln unterzeichnen müssen. Nur wenn diese Verantwort-

lichkeit eine Wahrheit ist, nur dann wird die Krone wirklich gesichert, daß jenes kostbarste Gut des Fürsten, jene juristische Unverantwortlichkeit, nicht angegriffen wird, daß nicht wilde Stürme hervorbrechen, welche die Throne mit sich fortreißen. — Daß es aber in Deutschland an einer solchen genügenden Verantwortlichkeit fehlt, daran ist kein Zweifel.

Die bloß parlamentarische Verantwortlichkeit der öffentlichen ständischen Verhandlungen, und selbst Steuerverweigerungen und Unwürdigkeitserklärungen können nicht ausreichen, haben zum Theil einen zu parteiischen Kriegscharakter und erlangen erst wirklichen Nachdruck und richtige Würdigung und Gestaltung, wenn eine strafgerichtliche Verantwortlichkeit im Hintergrunde steht. Schiedsgerichte werden in schlimmen Fällen nie ausreichen, und widersprechen, wenn Auswärtige sie bilden, der Selbstständigkeit und Freiheit des Staatsorganismus. Noch mehr thut dieses die Anrufung auswärtiger Hülfe, Garantie und Vermittelung, welche Polen ruinirte. Somit bleibt zuletzt nur die strafgerichtliche Ministerverantwortlichkeit als der unentbehrliche Schlußstein der freien Verfassung übrig. Selbst der unverantwortliche athenische Volkssouverän strafte die, welche ihm als Volksredner zu Schlechtem gerathen hatten. Diese Verantwortlichkeit der Rathgeber kann nur despotisch, nicht aber rechtlich gesinnten Fürsten verhaßt sein, und sie schützt ihre rechtliche Würde, statt sie zu gefährden. Sie nur verwirklicht den rechtlichen Satz, die juristische Fiction: „der König kann nicht Unrecht thun", d. h. juristisch und in Beziehung auf die Verantwortlichkeit wird es so angesehen und gehalten, daß die Verantwortlichkeit für das Unrecht einer Regierungshandlung nur dem sie unterzeichnenden Minister beigelegt wird. Zur rechtlichen Durchführung dieser Verantwortlichkeit bedarf es der rechten strafgesetzli-

chen Bestimmungen, einer genügenden Bestimmung über das Anklagerecht, über ein gutes Gericht und ein zweckmäßiges öffentliches Prozeßverfahren. Einer weitern Ausführung darüber wird es wohl nicht bedürfen, daß nur eine wirklich durchgeführte strafgerichtliche Verantwortlichkeit der höchsten Staatsdiener auf eine wahrhaft bewundernswerthe Weise das Räthsel löse: wie einestheils der Fürst selbst unverantwortlich und möglichst gesichert bleiben kann, oder wie rechtliche Souveränetät möglich ist, und: wie doch auch zugleich alle Regierungspflichten durch Strafe unter Zwang gestellt und jedes Unrecht der Regierungshandlungen gestraft werden könne, oder wie mit der Souveränetät des Fürsten die rechtliche Freiheit des Volkes vereinbar ist. Nur ist dazu die Bestimmung unentbehrlich, daß keine Regierungshandlung als solche Gültigkeit oder die nöthige rechtsgültige Form hat, wenn sie nicht ein verantwortlicher Minister oder höchster Staatsbeamter unterzeichnete. Nicht minder klar ist es, daß dem Minister durch die Verantwortlichkeit kein Unrecht geschieht. Denn er ist nicht bloß im Zweifel durch seinen Einfluß und Rath oder durch Unterlassungssünden schuld an dem Bösen. Er macht es sich jedenfalls zu eigeu durch das Unterscheiden. Und er kann ja, statt es zu unterzeichnen, jederzeit abtreten, was freilich bei den deutschen Ministern besonders schwer hält. Der Fürst wird, wenn sein Wille gut war, einen andern Minister finden, der unterschreibt, und wo nicht, belehrt werden und das Böse nicht mehr wollen. Eben so klar ist es, daß für einen guten Minister und vollends für Fürst und Volk eine streng durchführbare Ministerverantwortlichkeit heilsam ist. Der Minister wird dadurch geschützt gegen Intriguen, bloße Launen, und erhält die nöthige Kraft für das Gute. Fürst und Volk aber werden vor dem Verderben bewahrt.

Verantwortlichkeit, der Landstände (der Kammern) und der einzelnen Mitglieder derselben. Ueber dieselbe äußert sich der erwähnte Gelehrte im Allgemeinen folgendermaßen: „Eine Verantwortlichkeit der ganzen landständischen Corporation, wenigstens eine andere, als die moralisch-politische, an welche sich das verwerfende Urtheil der öffentlichen Meinung oder die verfassungsmäßige Auflösung knüpfen könnte, findet schon darum nicht Statt, weil moralische Personen oder Körperschaften als solche keine Verbrechen begehen und nicht bestraft werden können. Sie können nur innerhalb ihres als gut anerkannten höheren statutenmäßigen Zweckes und Grundgesetzes gültige Beschlüsse fassen und als Corporation gültig handeln. Da, wo diese offenbar aufgegeben und Verbrechen begangen wurden, kann man also wenigstens nur die einzelnen angeblich verbrecherischen Mitglieder, je nach ihren besonderen Handlungen und Absichten, verantwortlich machen. — Daß einzelne Mitglieder der Landstände wegen wirklicher verbrecherischer Thaten, die in keiner Weise durch ihre Berathung und Abstimmung nach ihrem Verfassungseide „des Landes Recht und Wohl nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung oder nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu fördern", möglicher Weise verantwortlich gemacht werden können, wird in Deutschland von den Gerichten zum Theil angenommen werden. Da, wo das Princip der Volkssouveränetät anerkannt ist, wird man dagegen das einzelne Glied der die Volkssouveränetät ausübenden und repräsentirenden Corporation für alle Handlungen, so weit die Handlung als Ausübung dieser volkssouveränen Gewalt erscheint, eben so für unverantwortlich erklären, als den Regenten, an dessen souveränen Rechten er in der Ausübung Theil nimmt."

Verantwortlichkeit, der öffentlichen Beamten überhaupt, d. h. die Einrichtung, welcher gemäß die Beamten eines Staates für alle amtlichen Handlungen, in ihrer Eigenschaft als Beamte, haften müssen, verantwortlich sind. Diese Verantwortlichkeit oder Haftung ist eine doppelte, nämlich einerseits gegen den Staat, andererseits gegen diejenigen Personen, welche durch jene Handlung der Beamten betroffen werden. Die Verantwortlichkeit bewirkt alsdann civilrechtliche, criminalrechtliche oder politische Folgen; die kleinsten Folgen sind die civilrechtlichen, welche in der Regel nur im Schadenersatze bestehen, der von den betreffenden Beamten dem Staate oder den Personen, je nachdem jener oder diese von ihnen verletzt worden sind, geleistet werden muß. Im Staatslexikon von Pierer finden wir hierüber noch Folgendes: In den meisten Staaten ist die Verantwortlichkeit der Kassenbeamten, wegen pflichtwidriger Verwaltung öffentlicher Kassen, durch besondere Gesetze über die Geltung anvertrauten Gutes und über Veruntreuung geschärft. Wenn aber der Beamte, vermöge der ihm auferlegten Pflicht, Jemandem Schaden zufügen muß, so kann, wie sich von selbst versteht, eine Verantwortlichkeit des Beamten nicht eintreten. Das Letztere ist besonders der Fall, wenn der Beamte auf Befehl seines Vorgesetzten handelt, und seine Handlungsweise den bestehenden Gesetzen und höheren Pflichten nicht vollkommen entgegengesetzt war. Was die politischen Folgen der Verantwortlichkeit betrifft, so äußern sich dieselben besonders, wenn der Beamte, durch sein Benehmen, einen Mangel an Fähigkeit oder guten Willen an den Tag gelegt hat, so daß derselbe für den Staatsdienst nicht brauchbar gehalten werden muß. In England und Frankreich besonders, sonst vielleicht auch noch in anderen Ländern, gehört dahin auch die Hinneigung des Beamten zu

einem andern, als dem eben herrschenden politischen Systeme; alsdann zieht diese Hinneigung Versetzung oder nach Umständen auch Entfernung vom Amte nach sich, eine Maßregel, welche jedoch die richterlichen Beamten nicht trifft. In Deutschland wird in dieser Beziehung die Verantwortlichkeit der Beamten nur selten geübt, sondern, weil hier das gemeine Recht gilt, wird allezeit angenommen, daß die öffentlichen Beamten nicht ohne Urtheil und Recht ihres Amtes entsetzt werden können. Außer den allgemeinen Landesgesetzen enthalten meist eigene Staatsdienergesetze die besonders eintretenden Strafbestimmungen. (Siehe weiter unten das preußische Gesetz „über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten.") Aber nicht allein die Staatsdiener trifft die Verantwortlichkeit, sondern auch die Communal-Beamten; die Letzteren sind der Commune, von welcher sie bestellt worden sind, verantwortlich, und zugleich auch dem Staate, als der oberaufsehenden Behörde. Mit Ausnahme der Minister sind die Staatsdiener in constitutionellen Staaten criminalrechtlich und politisch nur der Staatsregierung verantwortlich. Dagegen haben die Landesvertreter oder auch die einzelnen Staatsbürger gegen dieselben das Recht der Beschwerde bei der Staatsregierung. Erklärt diese die Handlung des Beamten für gerechtfertigt und macht sie so zu ihrer eigenen Handlung, während gleichwohl die letztere die Gesetze, die Verfassung oder das Staatswohl verletzt, so kann der Minister, welcher die Handlung genehmigte, in den Anklagestand versetzt werden. Indessen kann jeder Staatsbeamte civilrechtlich allezeit, wegen seiner Handlungen, von dem durch dieselben Verletzten, auf Schadenersatz belangt werden, wogegen dem Beamten, wenn er bei seiner Handlung höheren Befehlen, d. h. denen seines Vorgesetzten folgte, die Litisdenunciation (d. h. die Ankündigung eines Rechtsstreits ge-

gen die Letzteren, die Aufforderung zur Rechtsvertretung an sie) und nach Umständen auch das Recht des Regresses gegen die höhere Behörde freisteht. Die Justizbeamten, mit Ausnahme jedoch des administrativen Vorstandes des Justizwesens, d. h. des Justiz-Ministers, welcher auch der Verantwortlichkeit im obigen Sinne unterworfen ist, sind, wegen der, einen integrirenden Theil aller Constitutionen ausmachenden Selbstständigkeit der Justiz, der Theorie nach, nur im Wege rechtlichen Prozesses verantwortlich, und nur durch Urtheil und Recht absetzbar. Indeß besteht die Bestrafung der Beamten zuweilen nach dem Willen des Ministers in Versetzung derselben, welche der Entsetzung ziemlich gleich gilt. Auch hat man versucht, die Untersuchung und Bestrafung gegen Justizbeamte, welche der Pflichtwidrigkeit angeklagt wurden, an die Administrativ-Justizbehörde zu verweisen. Im Uebrigen macht es in der Art, wie die Verantwortlichkeit der Justizbeamten geltend gemacht werden kann, keinen Unterschied, ob sie Staats- oder Patrimonial-Justizbeamte sind, außer in den Staaten, wo den Patrimonial-Gerichtsherren noch die willkührliche Absetzbarkeit ihrer Justizverwalter zusteht. Wir geben hier das im Königreich Preußen, welches mit der Verfassung vom 5. December 1848 in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten ist, bestehende Gesetz über das Verfahren gegen Beamte, welche sich eines Dienstvergehens zu Schulden kommen ließen. Dieses Gesetz datirt vom 11. Juli 1849 und lautet:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 1. (Dienstvergehen überhaupt.) Dienstvergehen ist jede Verletzung der Pflichten, welche dem Richter durch sein Amt auferlegt werden. Zu diesen

Pflichten gehört, daß der Richter sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweise, die sein Beruf erfordert.

§. 2. (Amtsverbrechen.) Amtsverbrechen, wegen welcher eine Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen auf Grund eines Verfahrens vor den gewöhnlichen Strafgerichten stattfindet, sind nur diejenigen Verletzungen der Amtspflicht, welche mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts bedroht sind; dieselbe bestehe in Freiheitsstrafe oder einer schwereren Strafe, in immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder in einer anderen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, in Stellung unter Polizei-Aufsicht, oder in einer solchen Geldbuße, deren Höhe sich nach der Größe des verursachten Schadens oder des gesuchten Gewinnes richtet. Diese Bestimmung findet Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung blos mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts oder zugleich mit der Dienst-Entlassung oder einer anderen der im §. 4 Nr. 1 und 2 bezeichneten Strafen bedroht ist; sie ist auch in den Fällen anwendbar, wo als Verschärfung einer Geldbuße des gemeinen Strafrechts die Dienst-Entlassung angedroht ist.

§. 3. Die Bestimmung des §. 333 Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20 ist nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Richter in der Absicht verübt worden ist, sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen oder dem Staate oder Anderen Nachtheil zuzufügen.

§. 4. (Bloße Dienstvergehen.) Bloße Dienstvergehen, wegen welcher nur ein Disciplinar-Verfahren und eine Bestrafung nach den Bestimmungen dieser Verordnung stattfindet, sind die nachstehenden

Verletzungen der Amtspflicht: 1) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen blos mit Warnung, Verweis, Versetzung, Suspension, Dienstentlassung (Verlust des Amtes, Dienstentsetzung, Amtsentsetzung, Cassation) bedroht sind, oder wo zugleich oder ausschließlich eine Geldbuße anderer als der im §. 2 bezeichneten Art angedroht ist; 2) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen mit Degradation bedroht sind, auch wenn zugleich mit derselben irgend eine andere Strafe angedroht ist; 3) diejenigen, welchen nur Unwissenheit oder Fahrlässigkeit (Irrthum, Versehen, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Uebereilung) zum Grunde liegt; 4) die Entfernung ohne Urlaub oder die Ueberschreitung des Urlaubs; 5) alle anderen Verletzungen der Amtspflicht, welche nicht in den Strafgesetzen vorgesehen sind.

§. 5. Spricht das Gesetz bei bloßen Dienstvergehen die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civil-Gericht.

§. 6. Die von einem Richter im Amte verübten Beleidigungen oder Thätlichkeiten werden mit den auf diese Vergehen gesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen auf Grund des gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens belegt. Darüber, ob gegen den Richter außerdem eine Disciplinar-Strafe zu verhängen sei, wird lediglich im Disciplinarwege entschieden.

§ 7. (Disciplinar- und gewöhnliches Strafverfahren wegen der nämlichen Thatsachen.) Das Disciplinar-Verfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, eine Uebertretung oder ein Amtsverbrechen (§. 2) darstellt, daß wegen derselben eine strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet, eine Freisprechung erfolgt

oder eine solche Verurtheilung ergangen ist, die weder auf den Verlust des Amtes lautet, noch denselben kraft des Gesetzes (§. 9) nach sich zieht.

§. 8. Im Laufe einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinar-Verfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden, wenn es nicht durch das Interesse des Dienstes dringend geboten wird. Wenn im Laufe eines Disciplinar-Verfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so kann das Disciplinar-Gericht die Aussetzung des Disciplinar-Verfahrens, allenfalls bis zur rechtskräftigen Erledigung des strafgerichtlichen Verfahrens, verordnen. In diesen Fällen steht gegen den Beschluß eines Appellations-Gerichts über die Einleitung, Fortsetzung oder Aussetzung des Disciplinar-Verfahrens dem Staats-Anwalte bei diesem Gerichte (Ober-Staats-Anwalte, General-Prokurator) und dem Angeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

§. 9. (Verlust des Amtes als Folge anderer Strafen.) Die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, zu einer anderen Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer, zu einer schwereren Strafe, zu immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, zu einer sonstigen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, oder zu der Stellung unter Polizei-Aufsicht, zieht den Verlust des Amtes, und bei den in Ruhestand versetzten Richtern den Verlust der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 10. (Unerlaubte Entfernung vom Amte.) Ein Richter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten

Urlaub überschreitet, ist, für die Zeit der unerlaubten Entfernung, seines Dienst-Einkommens verlustig.

§. 11. Dauert die unerlaubte Entfernung länger, als acht Wochen, so hat der Richter die Dienst-Entlassung verwirkt. Ist der Richter dienstlich aufgefordert worden, zu seinem Amte zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienst-Entlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 12. Die Entziehung des Dienst-Einkommens (§. 10) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs wird im Disciplinarwege entschieden. — Gegen das Urtheil ist die Berufung zulässig, wenn es sich um das Dienst-Einkommen von mehr als Einem Monate handelt.

§. 13. Die Dienst-Entlassung kann nur im Disciplinarwege ausgesprochen werden. Es wird darauf nicht erkannt, wenn sich ergiebt, daß der Richter ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist und sich zugleich in der Unmöglichkeit befunden hat, den Urlaub oder dessen Verlängerung nachzusuchen.

§. 14. Die Einleitung eines Disciplinar-Verfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienst-Entlassung vor Ablauf der Fristen (§. 11) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch die besondern Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 15. (Zustellung der Vorladungen rc.) Die im §. 11 erwähnte Aufforderung, so wie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, in Person oder in seiner letzten Wohnung an dem Orte zugestellt werden, wo er gesetzlich seinen Wohnsitz haben soll.

§. 16. (Mahnung an die Amtspflichten.) Ein Richter, welchem ein geringes Disciplinar-Vergehen zur Last fällt, ist, nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung, auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt. Den Beruf, diese Mahnung von Amts wegen oder auf Antrag des Staats-Anwaltes zu erlassen, hat der Präsident oder Direktor eines jeden Gerichtes in Ansehung der übrigen Mitglieder desselben; der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der Mitglieder dieser Deputation. In Ansehung der Einzelrichter steht er dem Präsidenten oder Direktor desjenigen Gerichtes erster Instanz zu, in dessen Gerichtssprengel der Richter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten und Directoren der Gerichte erster Instanz, dem Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichtes, in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellations-Gerichte dem Ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes. Ist der Richter, an welchen die Mahnung ergeht, abwesend, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen; ist derselbe entfernt, so geschieht sie durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift aufbewahrt wird.

§. 17. Ist die Mahnung ohne Erfolg geblieben, oder erscheint sie dem zuständigen Disciplinar-Gerichte (§. 21) als nicht hinreichend, so tritt die Disciplinar-Bestrafung ein.

§. 18. (Disciplinar-Strafen.) Disciplinar-Strafen sind: 1) Warnung. 2) Verweis. Derselbe kann mit Geldbuße verbunden werden, deren Betrag das Dienst-Einkommen Eines Monats nicht übersteigt. 3) Zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen auf wenigstens 3 Monate und höchstens Ein Jahr. Diese Strafe zieht den Verlust des Dienst-Einkommens für deren Dauer kraft des Gesetzes nach sich. Es ist jedoch das Disciplinar-Gericht ermächtigt, in dem

Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Verurtheilten während der Dauer der Strafe ein bestimmter Theil seines Dienst-Einkommens, welcher die Hälfte desselben nicht übersteigen darf, zu seinem nothdürftigen Unterhalte zu verabreichen sei. 4) Dienst-Entlassung. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

§. 19. Welche der in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmte Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen; unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 10 und 11.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disciplinar-Verfahren.

§. 20. Der Anwendung einer Disciplinar-Strafe muß ein förmliches Disciplinar-Verfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Richter-Kommissar zu führenden Voruntersuchung und in der mündlichen Verhandlung vor dem zuständigen Disciplinar-Gerichte.

§. 21. (Disciplinar-Gerichte.) Die zuständigen Disciplinar-Gerichte sind: 1) das Ober-Tribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellations-Gerichte; 2) der Rheinische Revisions- und Kassationshof in Ansehung seiner Mitglieder, der Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes und des Direktors des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein; 3) die Appellations-Gerichte, einschließlich des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, in Ansehung ihrer Mitglieder mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels.

§. 22. Zur Erledigung der Disciplinarsachen können nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen mitwirken, welche eine etatsmäßige Stelle versehen.

§. 23. Die Erledigung der Disciplinarsachen findet bei dem Ober-Tribunale in derjenigen Abtheilung des Gerichtshofes statt, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt. Ist die Zahl der Mitglieder dieser Abtheilung geringer als eilf, oder sind einzelne Mitglieder derselben verhindert, so werden die Präsidenten und andere Mitglieder des Gerichtshofes, welche dem Dienstalter nach die ältesten sind, zugezogen, bis die Zahl von eilf erfüllt ist.

§. 24. Die Erledigung einer Disciplinarsache muß in einer Plenar-Versammlung des Gerichtshofes erfolgen, wenn dieses in einer Plenar-Versammlung nach Anhörung des Staats-Anwaltes beschlossen wird. Zum Zwecke einer Beschlußnahme hierüber kann der Erste Präsident eine Plenar-Versammlung berufen; sie muß berufen werden, wenn eine Abtheilung des Gerichtshofes es begehrt, oder wenn der Staats-Anwalt seinen mit Gründen unterstützten schriftlichen Antrag darauf richtet. So lange die mündliche Verhandlung nicht begonnen hat, kann der Gerichtshof beschließen, daß das erstere Verfahren in dem gewöhnlichen Wege stattfinden soll.

§. 24. Der Rheinische Revisions- und Kassationshof erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidung überhaupt vorgeschrieben ist, auch die Disciplinarsachen.

§. 25. Die Erledigung der Disciplinarsachen kann bei einem Appellations-Gerichte nur erfolgen, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden wenigstens sieben Mitglieder zugegen sind. Besteht das Gericht aus mehr als neun Mitgliedern, so findet sie in derjenigen Abtheilung des Gerichtes statt, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt. Ist die

Zahl der Mitglieder dieser Abtheilung geringer als sieben, oder sind einzelne Mitglieder derselben verhindert, so werden die Präsidenten, Direktoren und anderen Mitglieder des Gerichtes, welche dem Dienstalter nach die ältesten sind, zugezogen, bis die Zahl von sieben erfüllt ist. Die Bestimmungen des 2ten und 3ten Absatzes des §. 23 finden auch bei den Appellations-Gerichten Anwendung.

Bei den Gerichten, welche aus nicht mehr als neun Mitgliedern bestehen, werden die Disciplinarsachen stets in einer Plenar-Versammlung erledigt.

§. 26. Das Ober-Tribunal verweiset auf den Antrag des Staats-Anwaltes bei dem Appellations-Gerichte oder des Angeschuldigten die Erledigung einer Disciplinarsache an ein anderes Appellations-Gericht, wenn bei dem zuständigen Gerichte weniger als sieben nicht verhinderte Mitglieder vorhanden sind. Das Ober-Tribunal kann auf den Antrag des Staats-Anwaltes oder eines Angeschuldigten diese Verweisung beschließen, wenn Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Gerichtes bezweifelt werden kann.

§. 27. Im Falle des zweiten Absatzes des §. 26 bezeichnet der Rheinische Revisions- und Kassationshof den Senat des Appellations-Gerichtshofes, von welchem die Disciplinarsache zu erledigen ist. Er kann die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§. 28. (Kompetenz-Streitigkeiten.) Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellations-Gerichte in Disciplinarsachen werden von dem obersten Gerichtshofe entschieden. Besteht der Konflikt zwischen dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe und einem anderen Appellations-Gerichte, so treten die beiden obersten Gerichtshöfe zusammen.

§. 29. (Voruntersuchung.) Die Einleitung der

Disciplinar-Untersuchung kann nur durch einen Beschluß des Disciplinar-Gerichtes erfolgen. Der erste Präsident des Gerichtes, welches die Einleitung verfügt, beauftragt einen Richter mit der Führung der Voruntersuchung, vorbehaltlich des in dem letzten Absatze des §. 32 vorgesehenen Falles.

§. 30. Ueber die Einleitung der Disciplinar-Untersuchung muß entweder von Amts wegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages des Staats-Anwaltes, oder auf den Antrag des Staats-Anwaltes Beschluß gefaßt werden.

§. 31. Gegen den Beschluß eines Appellations-Gerichtes, durch welchen die Einleitung der Disciplinar-Untersuchung abgelehnt wird, steht dem Staats-Anwalte bei dem Appellations-Gerichte die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

§. 32. Wenn das Appellations-Gericht eine Disciplinar-Untersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, so ist der oberste Gerichtshof berufen, dasselbe auf die betreffenden Thatsachen aufmerksam zu machen. Ist dies ohne Erfolg geschehen, so kann der Gerichtshof die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen. Das Ober-Tribunal kann auch die Einleitung der Untersuchung verfügen und die Sache zur ferneren Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Appellations-Gericht verweisen. In diesem Falle steht dem Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichtes, an welches die Sache verwiesen ist, die Bezeichnung des Richters zu, welcher die Voruntersuchung zu führen hat.

§. 33. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Akten werden vor dem Abschlusse der Vor-

untersuchung dem Staats-Anwalte zur Stellung seines Antrages vorgelegt.

§. 34. Nach geschlossener Voruntersuchung wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu welchem der Angeschuldigte unter Hervorhebung der Thatsachen, welche ihm zur Last gelegt werden, vorzuladen ist.

§. 35. (Mündliche Verhandlung.) Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden des Disciplinar-Gerichtes aus der Zahl der Mitglieder desselben zu ernennender Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Der Angeschuldigte wird vernommen. Es wird darauf der Staats-Anwalt mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36. Wenn das Gericht auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Staats-Anwaltes, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Richter-Kommissar, oder mündlich vor dem Gerichte selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechts-Anwaltes als Vertheidigers bedienen.

Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich nicht vertreten lassen; es sei denn, daß ihm das Disciplinar-Gericht die Vertretung durch einen Advokaten oder Rechts-Anwalt in der Vorladung oder später gestattet hat. Dem Disciplinar-Gerichte steht es jederzeit zu,

das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten nachträglich zu verordnen.

§. 38. Das Urtheil, welches die Entscheidungsgründe enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt.

§. 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 41. (Berufung.) Gegen die von den Appellations-Gerichten erlassenen Urtheile findet die Berufung an den obersten Gerichtshof unter folgenden näheren Bestimmungen statt: Dem Angeschuldigten steht sie gegen jedes Urtheil zu, durch welches seine zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen oder seine Dienst-Entlassung ausgesprochen ist; dem Staats-Anwalte bei dem Appellations-Gerichte gegen jedes Endurtheil.

§. 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll bei einem Sekretär des Gerichts, welches das anzugreifende Urtheil erlassen hat. Sie kann auch von einem Bevollmächtigten des Verurtheilten auf Grund der ihm dazu ertheilten Spezial-Vollmacht geschehen. Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages der Urtheilsverkündigung, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm das Urtheil zugestellt worden ist.

§. 43. Der oberste Gerichtshof wird durch die Berufung, auch wenn dieselbe nur von dem Staats-

Anwalte oder nur von dem Angeschuldigten eingelegt worden, und wenn sie nur gegen einzelne Bestimmungen des Urtheils gerichtet ist, mit der ganzen Sache eben so befaßt, als wenn von beiden Seiten die Berufung gegen den ganzen Inhalt des Urtheils eingelegt worden wäre.

§. 44. Die Bestimmungen der §§ 34 bis 40 finden auch in der Appellations-Instanz Anwendung.

§. 45. Das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde (des Kassations-Rekurses) findet in Disciplinar-Sachen nicht statt. Ist die Berufung zulässig und eingelegt, so werden die Nichtigkeits-Beschwerden als Appellations-Beschwerden behandelt.

Dritter Abschnitt.

Von der Amts-Suspension.

§. 46. (Suspension kraft des Gesetzes.) Die Suspension eines Richters vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein: 1) wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; 2) wenn im Disciplinar-Verfahren ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil auf Dienst-Entlassung oder zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen ergangen ist.

§. 47. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nummer 1. vorgesehenen Falle hört die Suspension mit Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungs-Beschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Richter zu einer andern Strafe, als der bezeichneten, verurtheilt wird, von selbst auf, wenn nicht vor dem Erlöschen dieser Frist die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinar-Verfahrens beschlossen wird. Lautet das rechts-

kräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 50) nicht ein. In dem unter Nummer 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft des in der Disciplinarsache ergehenden Urtheils.

§. 48. (Suspension durch Beschluß.) Bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung der Disciplinar-Untersuchung und im ganzen Laufe derselben kann das Gericht, bei welchem sie anhängig ist, von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages des Staats-Anwaltes, oder auf den Antrag des Staats-Anwaltes, die Suspension des Angeschuldigten vom Amte beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint. Die nämliche Befugniß steht dem zuständigen Disciplinar-Gericht in allen Fällen zu, wo gegen einen Richter im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

§. 49. Gegen den Beschluß eines Appellations-Gerichtes, durch welchen die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht dem Staats-Anwalte, und gegen den Beschluß, durch welchen sie verhängt wird, steht dem Angeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen. Der angegriffene Beschluß wird bis zu der Wiederaufhebung vollstreckt.

§. 50. (Einfluß der Suspension auf das Dienst-Einkommen.) Der suspendirte Richter behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst-Einkommens; ist aber wider ihn durch ein Erkenntniß erster Instanz die Dienst-Entlassung ausgesprochen, oder ist der Verlust des Amtes die kraft des Gesetzes eintretende Folge des ergangenen Urtheils (§. 9), so

wird ihm von der Zeit der Publikation des Urtheils an bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache nur der zum nothdürftigen Unterhalte erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Dienst-Einkommens übersteigen darf, verabreicht. Auf die für Dienst-Unkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst-Einkommens keine Rücksicht zu nehmen. Aus dem innebehaltenen Theile des Dienst-Einkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungs-Verfahrens zu bestreiten.

§. 51. Der zu den Kosten (§. 50) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Richter nachgezahlt, wenn die Untersuchung nicht die Strafe der zeitweisen Entfernung von den Dienstverrichtungen, oder den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat. Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Richter nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 52. Wird der Richter freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst-Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

Vierter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung auf eine andere Stelle.

§. 53. Die Versetzung eines Richters von einer Stelle auf eine andere wider dessen Willen kann, außer dem Falle, wenn sie durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird, nur geschehen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist. Fälle dieser Art sind insbesondere, wenn durch die Schuld des Richters, welche jedoch dessen Dienst-Entlassung nicht begründet, zwischen ihm und anderen Mitgliedern des nämlichen Ge-

richtes Beziehungen entstanden sind, die ein ersprieß= liches Zusammenwirken verhindern, oder wenn son= stige Ursachen, welche die Dienst=Entlassung nicht be= gründen, die amtliche Wirksamkeit des Richters in sei= ner bisherigen Stelle wesentlich stören oder gefährden, und genügende Gründe zu der Annahme vorliegen, daß jene Umstände der amtlichen Wirksamkeit des Richters in einer andern Stelle nicht entgegenstehen werden.

§. 54. Wenn zwischen Richtern, welche bei dem nämlichen Gerichte angestellt sind, ein Schwägerschafts= Verhältniß bis zum dritten Grade einschließlich ent= steht, so muß sich derjenige, durch dessen Verheirathung ein solches Verhältniß eingetreten ist, die Versetzung auf eine andere Stelle gefallen lassen.

§. 55. Die unfreiwillige Versetzung kann nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Ge= halte erfolgen; hat der Richter dazu nicht auf die in dem §. 54 bezeichnete Weise Veranlassung gegeben, oder findet sie ohne seine Schuld statt (§. 53), so müssen ihm die vorschriftsmäßigen Versetzungskosten gewährt werden.

§. 56. Die unfreiwillige Versetzung kann nur auf Grund eines von dem obersten Gerichtshofe in einer Plenar=Versammlung gefaßten Beschlusses erfolgen, welcher erklärt, daß der Fall der Versetzung vorliege. Der Gerichtshof kann einen solchen Beschluß nur fas= sen, wenn der Staats=Anwalt bei demselben, unter Vor= legung eines ihm von dem Justizminister dazu ertheil= ten Befehles, seinen Antrag darauf richtet. Der An= trag kann auch im Laufe einer bei dem Gerichtshofe schwebenden Disciplinar=Untersuchung gestellt werden. Handelt es sich um eine Versetzung aus dem Bereiche des Ober=Tribunals in den des Rheinischen Revisions= oder Kassationshofes, oder umgekehrt, so treten beide Gerichtshöfe zusammen.

§. 57. Bevor dem Antrage des Staats-Anwalts statt gegeben werden kann, muß außer dem in §. 56 vorgesehenen Falle der betreffende Richter, unter Mittheilung des Antrages, mit einer vierwöchentlichen Frist zur schriftlichen Erklärung darüber aufgefordert werden. Ein weiteres Verfahren findet nicht statt.

Fünfter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand.

§. 58. Ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit, oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist, muß in den Ruhestand versetzt werden.

§. 59. Sucht der Richter seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, obgleich der Zustand, welcher ihn zu der Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig macht, ein dauernder ist, so findet das in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 60. Der Richter oder sein nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellender Kurator wird von dem Vorsitzenden des Gerichtes, dessen Mitglied er ist, schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege. In Ansehung der Einzelrichter hat den Beruf hierzu der Präsident oder Direktor desjenigen Gerichtes erster Instanz, in dessen Gerichtsspengel der Einzelrichter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren der Gerichte erster Instanz der Erste Präsident des Appellations-Gerichtes, in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellations-Gerichte der Erste Präsident des obersten Gerichtshofes.

§. 61. Die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Eröffnung geschieht durch den zustän-

digen Vorsitzenden von Amtswegen, oder auf den Antrag des Staats-Anwalts. Wird sie nicht vorgenommen, so beschließt das unmittelbar höhere Gericht, oder wenn es sich um den Ersten Präsidenten eines Appellations-Gerichtes oder ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes handelt, dieser Gerichtshof in seiner Plenar-Versammlung von Amtswegen oder auf den Antrag des Staats-Anwalts, daß sie stattfinden solle, und in diesem Falle muß sie von dem Ersten Präsidenten des beschließenden Gerichts vorgenommen werden. Dem Ersten Präsidenten eines obersten Gerichtshofes kann die Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes gemacht werden, welcher alsdann von dem gesetzlichen Stellvertreter des Ersten Präsidenten vollzogen wird.

§. 62. Wenn der Richter oder dessen Kurator nicht innerhalb sechs Wochen von dem Tage der ihm in Gemäßheit der §§. 60 oder 61 gemachten Eröffnung seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß, wenn es sich um ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes oder um den ersten Präsidenten eines Appellations-Gerichtes handelt, oder wenn in Gemäßheit des §. 61 ein Beschluß des obersten Gerichtshofes ergangen ist, dieser Gerichtshof in allen übrigen Fällen das Appellations-Gericht, nachdem ihm die etwaige Gegenerklärung des betreffenden Richters vorgelegt worden ist, darüber Beschluß fassen, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, oder nicht.

§. 63. Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dessen Erster Präsident einen Richter-Kommissar. Dieser hat die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und zum Schlusse den Richter oder dessen Kurator mit seiner Erklärung über das Ergebniß der Erörterung zu hören.

§. 64. Die geschlossenen Akten werden dem Gerichte vorgelegt, welches in seiner Plenar-Versammlung, nach Anhörung des Staats-Anwalts, darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versetzung des Richters in den Ruhestand vorliege. Das Gericht kann vorher verordnen, daß der Richter, die Zeugen und die Sachverständigen mündlich in der Sitzung vernommen werden sollen.

§. 65. Der Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Justizminister übersandt, welcher, wenn derselbe dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

§. 66. Die Versetzung in den Ruhestand findet bei Richtern, welchen reglementsmäßig eine Pension zu bewilligen ist, nur unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension statt. Es wird ihnen das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihnen die schließliche Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

Sechster Abschnitt.

Nähere Bestimmungen, betreffend die Auseinandersetzungs-Behörden, das General-Auditoriat und die Auditeure.

§. 67. Die Vorschriften dieser Verordnung sind mit den folgenden näheren Bestimmungen anwendbar: 1) auf die Präsidenten, Dirigenten und etatsmäßigen Räthe des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultursachen, der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen; 2) auf den General-Auditeur, die übrigen Mitglieder des General-Auditoriats und die Auditeure.

§. 68. (Bestimmungen wegen der Auseinandersetzungs-Behörden.) Die Bestimmungen, welche die

Gerichte erster Instanz betreffen, finden auf die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen Anwendung. Von dem Revisions-Kollegium werden die Verrichtungen wahrgenommen, welche den Appellations-Gerichten zustehen. Das Ober-Tribunal und dessen Erster Präsident üben die ihnen beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der genannten Auseinandersetzungs-Behörden aus.

§. 69. In den Fällen der §§. 26 und 32 verweiset das Ober-Tribunal die Sache an ein Appellations-Gericht.

§. 70. Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des Revisions-Kollegiums auf eine andere Stelle kann an ein Appellations-Gericht erfolgen. Der in Gemäßheit des §. 56 vorzulegende Befehl wird von dem Justizminister und dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassen. An diese Minister wird auch im Falle des §. 65 der Beschluß eingesandt.

§. 71. Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft bei dem Revisions-Kollegium werden von dem Staatsanwalte bei dem Appellations-Gerichte wahrgenommen, in dessen Bezirke das Revisions-Kollegium seinen Sitz hat.

§. 72. (Bestimmungen wegen des General-Auditoriats und der Auditeure.) Das General-Auditoriat ist das zuständige Disciplinar-Gericht für die Auditeure. Es erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist, auch die Disciplinarsachen. Es ist befugt, ohne förmliches Disciplinar-Verfahren Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu zehn Thalern gegen Auditeure endgültig zu verhängen.

§. 73. Die in dem §. 16 dieses Gesetzes vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des General-Auditeurs von dem Ersten Präsidenten des Ober-Tri-

bunals, in Ansehung der übrigen Mitglieder des General-Auditoriats und der Auditeure von dem General-Auditeur wahrgenommen.

§. 74. Das Ober-Tribunal ist das zuständige Disciplinar-Gericht für die Mitglieder des General-Auditoriats. Die Beschwerde gegen Beschlüsse des General-Auditoriats und die Berufung von dessen Entscheidungen, so weit die eine oder die andere zulässig ist, geht an das Ober-Tribunal.

§. 75. Dem Ober-Tribunale stehen die ihm in den §§. 26, 28 und 32 beigelegten Befugnisse auch in Ansehung des General-Auditoriats zu. Die Verweisung geschieht an ein Appellations-Gericht. Wegen fehlender Zahl der Richter findet jedoch die Verweisung nur statt, wenn die beschlußfähige Zahl der Mitglieder (§. 72) nicht vorhanden ist.

§. 76. Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des General-Auditoriats kann an ein Appellations-Gericht erfolgen. Der Beschluß darüber, ob der Fall der unfreiwilligen Versetzung vorliege, wird von dem Ober-Tribunale erlassen. In Ansehung der Auditeure steht dieser Beschluß dem General-Auditoriate zu. Ist ein Divisions-Auditeur zum Felddienst untauglich geworden, so kann die Versetzung in eine Auditeur-Stelle geschehen, zu deren Verwaltung die Felddienstfähigkeit nicht erforderlich ist. Der in Gemäßheit des §. 56 vorzulegende Befehl wird von den Ministern der Justiz und des Krieges erlassen.

§. 77. Ueber die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand wird hinsichtlich der Auditeure von dem General-Auditoriate, und in Ansehung der Mitglieder des General-Auditoriats von dem Ober-Tribunale Beschluß gefaßt. Die in dem §. 60 vorgeschriebene Eröffnung wird in Ansehung des General-Auditeurs von dem Ersten Präsidenten des Ober-Tribunals, in Ansehung der übrigen Mitglieder des General-Audi-

toriats und der Auditeure von dem General-Auditeur vorgenommen. Dem Ober-Tribunale stehen die ihm durch die §§. 61 bis 63 beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der Mitglieder des General-Auditoriats und der Auditeure zu. Im Falle des §. 65 wird der Beschluß an die Minister der Justiz und des Krieges gesandt.

§. 78. Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft bei dem General-Auditoriate werden von einem durch die Minister der Justiz und des Krieges zu bezeichnenden Beamten wahrgenommen, welcher die Qualification zum höhern Richteramte besitzt.

§. 79. Hinsichtlich der Auditeure verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 43 und 44 der Verordnung vom 21. October 1841. (Gesetz-Sammlung S. 325). Für die Zeit des Krieges sind die Bestimmungen der Verordnung vom 24. September 1826 No. 2 anwendbar.

§. 80. (Bestimmungen für den Bezirk des Rheinischen Rechts.) Im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln wird an den bestehenden Gesetzen, welche Verletzungen der Amtspflicht mit Geldbußen irgend einer Art, und gewisse aus Fahrlässigkeit begangene Verletzungen der Amtspflicht mit Strafen des gemeinen Strafrechts bedrohen, durch die Bestimmungen der §§. 2 und 4 nichts geändert. Die Verfolgung wegen solcher Handlungen findet in der bisherigen Weise statt.

§. 81. In dem nämlichen Bezirke findet wegen Dienstvergehen, welche Untersuchungsrichter oder Friedensrichter als Beamte der gerichtlichen Polizei begehen, lediglich eine Bestrafung und ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt.

§. 82. (Uebergangs-Bestimmungen.) Die Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung im Wege des gewöhnli-

chen Strafverfahrens oder des Disciplinar-Verfahrens bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder Behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergehenden oder ergangenen Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

§. 83. Handelt es sich um die Suspension vom Amte (§§ 46 ff.), so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung. Ueber das Fortbestehen oder die Aufhebung einer Suspension, welche von einem andern Gerichte, als dem nach den Vorschriften dieser Verordnung zuständigen Disciplinar-Gerichte bereits verfügt ist, geht die Beschwerde zunächst an dieses Disciplinar-Gericht.

§. 84. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 10. Juli 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Hieran schließt sich die Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

§. 1. Die gegenwärtige Verordnung findet, unter den darin ausdrücktich gemachten Beschränkungen, auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen der die Richter betreffenden Verordnung

vom 10. Juli d. J. fallen. Sie ist nicht anwendbar auf Geistliche und Kirchenbeamte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2. (Dienstvergehen überhaupt.) Dienstvergehen ist jede Verletzung der Pflichten, welche dem Beamten durch sein Amt auferlegt werden. Zu diesen Pflichten gehört, daß der Beamte sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweise, die sein Beruf erfordert.

§. 3. (Amtsverbrechen.) Amtsverbrechen, wegen welcher eine Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen auf Grund eines Verfahrens vor den gewöhnlichen Strafgerichten stattfindet, sind nur diejenigen Verletzungen der Amtspflicht, welche mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts bedroht sind; dieselbe bestehe in Freiheitsstrafe oder einer schwereren Strafe, in immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder in einer anderen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, in Stellung unter Polizei-Aufsicht, oder in einer solchen Geldbuße, deren Höhe sich nach der Größe des verursachten Schadens oder des gesuchten Gewinnes richtet. Diese Bestimmung findet Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung blos mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts oder zugleich mit der Dienst-Entlassung oder einer anderen der im §. 5 Nr. 1 und 2 bezeichneten Strafen bedroht ist; sie ist auch in den Fällen anwendbar, wo als Verschärfung einer Geldbuße des gemeinen Strafrechts die Dienst-Entlassung angedroht ist.

§. 4. Die Bestimmung des §. 333 Allg. Land-

rechts Th. II. Tit 20 ist nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen oder dem Staate oder Anderen Nachtheil zuzufügen.

§. 5. (Bloße Dienstvergehen.) Bloße Dienstvergehen, wegen welcher nur ein Disciplinar-Verfahren und eine Bestrafung nach den Bestimmungen dieser Verordnung stattfindet, sind die nachstehenden Verletzungen der Amtspflicht: 1) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen blos mit Warnung, Verweis, Versetzung, Suspension, Dienst-Entlassung (Verlust des Amtes, Dienst-Entsetzung, Amts-Entsetzung, Cassation) bedroht sind, oder wo zugleich oder ausschließlich eine Geldbuße anderer als der im §. 3 bezeichneten Art angedroht ist; 2) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen mit Degradation bedroht sind, auch wenn zugleich mit derselben irgend eine andere Strafe angedroht ist; 3) diejenigen, welchen nur Unwissenheit oder Fahrlässigkeit (Irrthum, Versehen, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Uebereilung) zum Grunde liegt; 4) die Entfernung ohne Urlaub oder die Ueberschreitung des Urlaubs; 5) alle anderen Verletzungen der Amtspflicht, welche nicht in den Strafgesetzen vorgesehen sind.

§. 6. Spricht das Gesetz bei bloßen Dienstvergehen die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civil-Gericht.

§. 7. Die von einem Beamten im Amte verübten Beleidigungen oder Thätlichkeiten werden mit den auf diese Vergehen gesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen auf Grund des gerichtlichen Verfahrens belegt. Darüber, ob gegen den Beamten außerdem eine Disciplinar-Strafe zu verhängen sei, wird lediglich im Dis-

ciplinarwege entschieden. Dasselbe gilt, wenn Polizei-Beamte die Uebertretung der Polizei-Gesetze dulden und sie nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen.

§. 8. (Disciplinar- und gerichtliches Verfahren wegen der nämlichen Thatsachen.) Das Disciplinar-Verfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, eine Uebertretung oder ein Amtsverbrechen (§. 3) darstellt, daß wegen derselben eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet, eine Freisprechung erfolgt, oder eine solche Verurtheilung ergangen ist, die weder auf den Verlust des Amtes lautet, noch denselben kraft des Gesetzes (§. 10) nach sich zieht.

§. 9. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinar-Verfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden, wenn es nicht durch das Interesse des Dienstes dringend geboten wird. Wenn im Laufe eines Disciplinar-Verfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so kann die Disciplinar-Behörde die Aussetzung des Disciplinar-Verfahrens, allenfalls bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens, verordnen.

§. 10. (Verlust des Amtes als Folge anderer Strafen.) Die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, zu einer anderen Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer, zu einer schwereren Strafe, zu immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, zu einer sonstigen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte oder zu der Stellung unter Polizei-Aufsicht, zieht den Verlust des Amtes, und bei den in Ruhestand versetzten Beamten

den Verlust der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 11. (Unerlaubte Entfernung vom Amte.) Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst-Einkommens verlustig.

§. 12. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienst-Entlassung verwirkt. Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, zu seinem Amte zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienst-Entlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 13. Die Entziehung des Dienst-Einkommens (§. 11) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruches findet das förmliche Disciplinar-Verfahren statt.

§. 14. Die Dienst-Entlassung kann nur im Wege des förmlichen Disciplinar-Verfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist, und sich zugleich in der Unmöglichkeit befunden hat, den Urlaub oder dessen Verlängerung nachzusuchen.

§. 15. Die Einleitung eines Disciplinar-Verfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienst-Entlassung vor Ablauf der Fristen (§. 12) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch die besonderen Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 16. (Zustellung der Vorladungen rc.) Die in dem §. 12 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gültig und bewirken

den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, in Person oder in seiner letzten Wohnung an dem Orte zugestellt werden, wo er gesetzlich seinen Wohnsitz haben soll.

§. 17. (Disciplinar-Strafen.) Die Disciplinar-Strafen bestehen in Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte.

§. 18. Ordnungsstrafen sind: Warnung, Verweis, Geldbuße.

§. 19. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: 1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst-Einkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung. 2) in Dienst-Entlassung. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

§. 20. Welche der in den §§. 17 bis 19 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen. Die Dienst-Entlassung muß insbesondere dann erfolgen, wenn der Beamte die Pflicht der Treue verletzt oder den Muth, den sein Beruf erfordert, nicht bethätigt, oder sich einer feindseligen Parteinahme gegen die Staats-Regierung schuldig gemacht hat.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disciplinar-Verfahren.

§. 21. (Verfahren für Ordnungsstrafen.) Jeder Dienst-Vorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 22. In Beziehung auf die Verhängung von

Geldbußen ist die Befugniß der Dienst-Vorgesetzten begränzt, wie folgt: Die Vorsteher derjenigen Behörden, die unter den Provinzial-Behörden stehen, können gegen untere Beamte Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder Instructionen beigelegt ist. Dasselbe gilt von Postamts-Vorstehern in Bezug auf ihre Untergebenen, und von Post-Inspectoren in Bezug auf die unteren Beamten ihres Bezirkes. Die Provinzial-Behörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzial-Behörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten. Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Dienst-Einkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen. Welche Beamte zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium bestimmt.

§. 23. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz statt. Sobald die Beschwerde erhoben wird, ist davon derjenigen Behörde Anzeige zu machen, welche die Strafe verfügt hat.

§. 24. (Verfahren für Entfernung aus dem Amte.) Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinar-Verfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 25. Die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar

ernannt: 1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disciplinarhof gehört (§. 26 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist. Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzial-Behörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen; 2) in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disciplinar-Behörde bildet (§. 26 Nr. 2) oder von dem vorgesetzten Minister.

§. 26. (Entscheidende Behörden erster Instanz.) Die entscheidenden Disciplinar-Behörden erster Instanz sind: 1) der Disciplinarhof zu Berlin (§. 31) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung, gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist; 2) die Provinzial-Behörden, als: die Regierungen, die Provinzial-Schulkollegien, die Provinzial-Steuer-Direktionen, die Ober-Berg-Aemter. Vor die Provinzial-Behörden gehören alle bei denselben angestellten oder ihnen untergeordneten Beamten, welche nicht vorstehend unter Nr. 1. begriffen sind. Den Provinzial-Behörden werden gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungs-Behörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzial-Behörden bestehen.

§ 27. In Bezug auf diejenigen Kategorieen von Beamten, welche nicht unter den in §. 26 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disciplinar-Behörde durch einen Beschluß des Staats-Ministeriums zu bestimmen.

§. 28. Die Zuständigkeit der Provinzial-Behör-

den kann von dem Staats-Ministerium auf einzelne Kategorieen solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzial-Behörde gehören.

§. 29. Das Staats-Ministerium kann auf den Antrag des betreffenden Ministers oder des Angeschuldigten die Erledigung einer Disciplinarsache von einer Provinzial-Behörde an eine andere verweisen, wenn nach dem Gutachten des Disciplinarhofes Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disciplinar-Behörde bezweifelt werden kann.

§. 30. (Kompetenz-Streitigkeiten.) Streitigkeiten über die Kompetenz der Disciplinar-Behörden als solcher werden von dem Staats-Ministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disciplinarhofes, entschieden.

§. 31. Der Disciplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern der beiden obersten Gerichtshöfe gehören müssen. Die Mitglieder des Disciplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt. Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 32. Zur Erledigung der Disciplinarsachen ist bei dem Disciplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

§. 33. Bei den Provinzial-Behörden werden die Disciplinarsachen in besonderen Plenar-Sitzungen erledigt, an welchen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil nehmen, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Alle zur Theilnahme Berufenen

haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§. 34. (Voruntersuchung.) In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

§. 35. Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Verhandlungen an die Behörde eingesandt, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat.

§. 36. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

§. 37. (Mündliche Verhandlung vor der entscheidenden Behörde erster Instanz.) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu welchem der Angeschuldigte, unter Hervorhebung der Thatsachen, welche ihm zur Last gelegt werden, vorzuladen ist.

§. 38. Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen der Minister zu diesem Ende bezeichnet.

§. 39. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Der Angeschuldigte wird vernommen. Es wird darauf der Beamte der Staats-Anwaltschaft

mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 40. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staats-Anwaltschaft, oder auch von Amts wegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 41. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechts-Anwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich nicht vertreten lassen; es sei denn, daß ihm die entscheidende Behörde die Vertretung durch einen Advokaten oder Rechts-Anwalt in der Vorladung oder später gestattet hat. Der Behörde steht es jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten nachträglich zu verordnen.

§. 42. (Entscheidung erster Instanz.) Die Entscheidung, welche die Gründe derselben enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt. Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

§. 43. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 44. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 45. (Berufung an das Staats-Ministerium.) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Staats-Ministerium unter folgenden näheren Bestimmungen zulässig: Dem Angeschuldigten steht sie gegen jede Entscheidung zu, durch welche seine Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist; dem Beamten der Staats-Anwaltschaft gegen jede Endentscheidung.

§. 46. Die Anmeldung der Berufung geschieht bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 47. Das Staats-Ministerium wird durch die Berufung, auch wenn dieselbe nur von dem Staats-Anwalte oder nur von dem Angeschuldigten eingelegt worden, und wenn sie nur gegen einzelne Bestimmungen der Entscheidung gerichtet ist, mit der ganzen Sache eben so befaßt, als wenn von beiden Seiten die Berufung gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung eingelegt worden wäre. Die Entscheidung des Staats-Ministeriums kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

§. 48. Das Staats-Ministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten.

§. 49. Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzial-Behörde eingelegt, so kann das Staats-Ministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disciplinarhofes eingeholt worden ist. Der Disciplinarhof muß vor Erstattung des Gutachtens den Beamten der Staats-Anwaltschaft in seinem Vor- und Antrage hören. Er kann die Vor-

ladung des Angeschuldigten verordnen und die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen sonstigen Verfügungen erlassen.

§. 50. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, so kann das Staats-Ministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienst-Entlassung, sondern nur eine geringere Disciplinar-Strafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand (§. 94) verfügen.

§. 51. Die Entscheidung des Staats-Ministeriums, durch welche die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte von dem Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienst-Enthebung.

§. 52. (Suspension kraft des Gesetzes.) Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein: 1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; 2) wenn im Disciplinar-Verfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienst-Entlassung lautet.

§. 53. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nummer 1. vorgesehenen Falle hört die Suspension mit Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungs-Beschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe, als der bezeichneten, verurtheilt wird,

von selbst auf, wenn nicht vor dem Erlöschen dieser Frist die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinar-Verfahrens beschlossen wird. Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheil en aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 55) nicht ein. In dem unter Nummer 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 54. (Suspension durch Verfügung.) Die zur Einleitung der Disciplinar-Untersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens verfügen.

§. 55. (Einfluß der Suspension auf das Dienst-Einkommen.) Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst-Einkommens; ist aber wider ihn in erster Instanz der Verlust des Amtes verhängt, oder ist dieser Verlust eine gesetzliche Folge des ergangenen Urtheils, so wird ihm von der Zeit der Publikation des Urtheils oder der Entscheidung an bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache nur der zum nothdürftigen Unterhalte erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Dienst-Einkommens übersteigen darf, verabreicht. Auf die für Dienst-Unkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst-Einkommens keine Rücksicht zu nehmen. Aus dem innebehaltenen Theile des Dienst-Einkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungs-Verfahrens zu bestreiten.

§. 56. Der zu den Kosten (§. 55) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nachgezahlt, wenn das Verfahren nicht den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat. Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 57. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst-Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

§. 58. (Vorläufige Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen.) Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§. 59. Hinsichtlich der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 60. (1. Ordnungsstrafen gegen verschiedene Justizbeamte.) Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§. 18 und 22) verhängen, vorbehaltlich der in den §§. 72 bis 75 enthaltenen Einschränkungen.

§. 61. (Beamte der Staats-Anwaltschaft und der gerichtlichen Polizei.) Der Staats-Anwalt bei einem Appellations-Gerichte (Ober-Staats-Anwalt, General-Prokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellations-Gerichts angestellte Beamte der Staats-Anwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staats-Anwaltschaft bei den Polizei-

Gerichten (Polizei-Anwalte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen. Die Artikel 280, 281, 282 der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung sind aufgehoben.

§. 62. Der Staats-Anwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Ober-Prokurator) ist befugt, allen Beamten der Staats-Anwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichts Warnungen zu ertheilen.

§. 63 (Büreau- und Unterbeamte.) Die Vorgesetzten, welche außer dem Justizminister befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag des Staats-Anwalts gegen Büreau- und Unterbeamte der Gerichte, namentlich die Beamten des Sekretariats, der Kalkulatur, der Kassen- und Deposital-Verwaltung, der Registratur, der Kanzlei und der Exekutions-Vollstreckung Ordnungsstrafen zu verhängen, sind: 1) Der Erste Präsident eines obersten Gerichtshofes in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen. 2) Der Erste Präsident eines Appellations-Gerichts in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellations-Gerichts-Bezirks, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen. 3) Der Präsident oder Direktor eines Gerichts erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen. 4) Der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Thalern nicht übersteigen. 5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichts-Deputation) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.

§. 64. (Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher bei

den Rheinischen Gerichten.) In Ansehung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, welche bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe und bei den übrigen Rheinischen Gerichten angestellt sind, finden die Bestimmungen des §. 63 mit der Modifikation Anwendung, daß Geldbußen gegen sie nicht zu verhängen sind, und die Befugniß, Warnungen und Verweise gegen Gerichtsvollzieher auszusprechen, nur den Beamten der Staats-Anwaltschaft zusteht, und zwar: 1) Dem General-Prokurator bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher. 2) Dem General-Prokurator bei dem Appellations-Gerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellations-Gerichts-Bezirke angestellt sind. 3) Dem Ober-Prokurator eines Landgerichts in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichts angestellt sind.

§. 65. (Parket-Sekretäre.) Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parket-Sekretäre auszusprechen, steht zu: 1) Den General-Prokuratoren gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind, dem General-Prokurator bei dem Appellations-Gerichtshofe außerdem gegen diejenigen, welche in dem Parket eines Ober-Prokurators angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen. 2) Dem Ober-Prokurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 66. (Büreau- und Unterbeamte bei den General-Kommissionen und dem Revisions-Kollegium.) Der Dirigent einer General-Kommission hat die Befugniß, die bei derselben und in deren Bezirke angestellten Beamten mit Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zu dreißig Thalern zu belegen. Gleiche

Befugniß hat der Präsident des Revisions-Kollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten.

§. 67. (Spezial-Kommissarien.) Die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen sind befugt, gegen die Spezial-Kommissarien, Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu dreißig Thalern endgültig zu verhängen.

§. 68. (Büreau- und Unterbeamte bei dem General-Auditoriate und dessen Unterbehörden.) Der General-Auditeur kann die bei dem General-Auditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten mit Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zu dreißig Thalern belegen.

§. 69. (Beschwerde gegen Ordnungsstrafen.) Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht: 1) in den Fällen des §. 63 No. 1 und 2 an den Justizminister; 2) in den übrigen Fällen des §. 63 an den Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts, und von dessen Verfügung an den Justizminister; 3) von den Verfügungen eines Beamten der Staats-Anwaltschaft an den höhern Beamten derselben, und von dessen Verfügung an den Justizminister; 4) in den Fällen des §. 66 an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten; 5) in den Fällen des §. 68 an den Kriegsminister.

§. 70. (2. Entfernung aus dem Amte. Staats-Anwalte und Beamte der gerichtlichen Polizei.) Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§. 25 No. 1, §. 26 ff.) finden auf die Beamten der Staats-Anwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizei-Anwalte und der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disciplinar-Behörde maaßgebend.

§. 71. (Büreau- und Unterbeamte.) Hinsichtlich der Büreau- und Unterbeamten bei den Gerichten

(§. 63) treten folgende Modifikationen ein: 1) Die Verfügung wegen Einleitung des Discipliuar-Verfahrens steht, auch bei den von dem Justizminister ernannten Beamten, dem Appellations-Gerichte, und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars dem Ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justizministers zu dieser Verfügung und Ernennung. 2) Die entscheidende Disciplinar-Behörde erster Instanz ist das Appellations-Gericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt. 3) Der Staats-Anwalt bei dem Appellations-Gerichte kann die Einleitung des Disciplinar-Verfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrages vorgelegt. 4) Wenn der Beamte bei einer General-Kommission oder im Bezirke derselben angestellt ist, so werden die den Appellations-Gerichten und deren Ersten Präsidenten unter No. 1 und 2 beigelegten Befugnisse von der General-Kommission und deren Dirigirten, und wenn der Beamte bei dem Revisions-Kollegium angestellt ist, von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen. 5) Ist der Beamte bei dem General-Auditoriate angestellt, oder demselben untergeordnet, so werden die unter No. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse von dem General-Auditoriate und dem General-Auditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegsministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.

§. 72. (Besondere Bestimmungen für Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.) Wenn ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des Rhei-

nischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit schwererer Strafe als Verweis zu ahnden ist, so findet das durch die Verordnung vom 21. Juli 1826 vorgeschriebene Verfahren statt. An der Befugniß der Gerichte, jede der im §. 3 jener Verordnung bestimmten Strafen zu verhängen, so wie über die in der Sitzung stattfindenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geändert. Die §§. 2 bis 10, 52 bis 54 der gegenwärtigen Verordnung finden ebenfalls Anwendung, in Ansehung der Gerichtsschreiber auch die §§. 11 bis 16 und 55 bis 57. Jedoch steht die Verfügung der Amts-Suspension (§. 54), welche auf den schriftlichen Antrag des Staats-Anwaltes erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disciplinar-Sache zu erkennen hat, vorbehaltlich der von einer Verfügung des Landgerichts zulässigen Beschwerde an den Appellations-Gerichtshof.

§. 73. (Besondere Bestimmungen für Advokaten, Rechts-Anwalte, Notarien.) Auf die Advokaten, Rechts-Anwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§. 2 bis 10 und der §§. 52 bis 54 dieser Verordnung Anwendung. Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 74 bis 83).

§. 74. Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln verbleibt es bei der Verordnung vom 25. April 1822. Wegen der Amts-Suspension gelten die letzten Bestimmungen des §. 72.

§. 75. Die Verordnung vom 7. Juni 1844, betreffend die Ausübung der Disciplin über Advokaten und Anwalte, und die Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenrathes bleiben mit den nachstehenden Modifikationen in Kraft.

§. 76. In den Fällen des §. 9 der gegenwärtigen Verordnung ist die Beschwerde an das Appellations-

Gericht und im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes an den Disciplinar-Senat zulässig. Die von einem Disciplinar-Rathe in Gemäßheit des §. 54 verfügte Amts-Suspension bedarf der Bestätigung des Disciplinar-Senats, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des General-Prokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disciplinar-Senat kann auch auf den schriftlichen Antrag des General-Prokurators die Amts-Suspension verfügen.

§. 77. Wenn ein Disciplinar-Rath oder ein Ehrenrath eine Disciplinar-Untersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, oder wenn er die Erledigung einer eingeleiteten Untersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert, so kann das Appellations-Gericht durch einen in der Plenar-Versammlung gefaßten Beschluß die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen. Zum Zwecke der Beschlußnahme hierüber kann der Erste Präsident eine Plenar-Versammlung berufen; sie muß berufen werden, wenn eine Abtheilung des Gerichts es begehrt, oder wenn der Staats-Anwalt seinen mit Gründen unterstützten schriftlichen Antrag darauf richtet.

§. 78. Wenn das Appellations-Gericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen Erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. zur Anwendung. Die Berufung steht dem Staats-Anwalte bei dem Appellations-Gerichte gegen jedes Endurtheil, und dem Angeschuldigten gegen jedes Urtheil zu, welches auf eine Geldbuße von mehr als einhundert Thalern, oder Dienst-Entlassung, oder welches auf Suspension oder Verlust der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt lautet.

§. 79. So lange für die Rechts-Anwalte bei den obersten Gerichtshöfen ein Ehrenrath oder Disciplinar-

Rath nicht besteht, werden die Disciplinarsachen von dem obersten Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. erledigt.

§. 80. Hinsichtlich der Disciplinar-Strafen kommt in Fällen der §§. 78, 79 und 81 die Verordnung vom 30. April 1847, und bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe, so wie bei den übrigen Rheinischen Gerichten die Verordnung vom 7. Juni 1844 zur Anwendung.

§. 81. (Dienstvergehen der Advokaten und Rechts-Anwalte in den Sitzungen.) Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechts-Anwalts in der Sitzung eines obersten Gerichtshofes, eines Appellations-Gerichts, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichts, Kreisgerichts oder Stadtgerichts vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichts bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht, oder die Abtheilung desselben, in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Vergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§. 82. Gegen die von einem andern Gerichte, als einem obersten Gerichtshofe, erlassenen Urtheile findet die Berufung nach den in dem zweiten Absatze des §. 78 enthaltenen Bestimmungen statt. Im Uebrigen kommen die §. 42 und folgende des zweiten und dritten Abschnittes der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. zur Anwendung. Der §. 1 der Verordnung vom 7. Juni 1844 ist aufgehoben.

§. 83. (Erledigung des Amtes eines Rechts-Anwalts, Notars, Gerichtsvollziehers.) Wenn ein Rechts-Anwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher

durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden, und dieser Zustand ein dauernder ist, so hat der Staats-Anwalt bei dem Appellations-Gerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator zur Niederlegung des Amtes aufzufordern. Geht innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung eine Erklärung nicht ein, oder erfolgt ein Widerspruch, so beschließt das Appellations-Gericht in der durch den §. 25 der Verordnung vom 10. Juli d. J. vorgeschriebenen Zusammensetzung, nachdem das im §. 63 ebendaselbst vorgeschriebene und geeigneten Falls das im Schlußsatze des §. 64 zugelassene Verfahren stattgefunden hat, nach Anhörung des Staats-Anwalts endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege. Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

§. 84. In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirksregierung ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift: Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disciplinar-Verfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Kommissar ernennen. Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Militair-Beamten.

§. 85. In Ansehung der Militair-Beamten (Beilage A. zum Militair-Strafgesetzbuch) und der Civil-Beamten der Militair-Verwaltung ist die Militair-Intendantur die entscheidende Disciplinar-Behörde erster Instanz (§. 26 No. 2), wenn der Angeschuldigte ein ihr untergeordneter Beamter ist.

§. 86. Ist der Beamte der Militair-Intendantur nicht untergeordnet, so verfügt der kommandirende General des Armee-Korps die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disciplinar-Behörde erster Instanz ist die Militair-Disciplinar-Kommission.

§. 87. Die Militair-Disciplinar-Kommission hat ihren Sitz am Garnisonorte des General-Kommando's, und besteht für jedes Armee-Korps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabs-Offizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militair-Verwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militairarzt, so sollen die drei letztgenannten Mitglieder der Kommission stets Militair-Oberärzte sein. Die Mitglieder der Kommission werden von dem Kriegsminister ernannt.

§. 88. Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft bei den Militair-Intendanturen und Militair-Disciplinar-Kommissionen werden von dem Korps-Auditeur oder einem andern durch den Kriegsminister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§. 89. In Betreff der Verfügung von Disciplinar-Strafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militair-Beamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur

Anwendung. Dasselbe gilt von der Amts-Suspension aller Beamten der Militair-Verwaltung im Falle des Krieges.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 90. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disciplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. Waren sie vorher in einem andern Amte ohne einen solchen Vorbehalt angestellt, so kann die Entlassung aus dem Amte ohne förmliches Disciplinar-Verfahren nicht verhängt werden. Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Dienst-Einkommen zu gewähren.

§. 91. Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlaffen werden.

§. 92. In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 93. In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungs-Behörden

oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzial-Dienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungs-Behörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justiz-Ministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disciplinar-Verfahrens sind.

§. 94. (Versetzung ohne Strafe, Wartegeld, Pension.) Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disciplinar-Verfahrens, vorbehaltlich des im §. 50 vorgesehenen Falles: 1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienst-Einkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. 2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld. Es sind hierbei die Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. October 1848 zu beobachten. Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: Unter-Staatssekretäre, Ministerial-Direktoren, Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und Vice-Präsidenten, Beamte der Staats-Anwaltschaft bei den Gerichten, Vorsteher Königlicher Polizei-

Behörden, Landräthe; ferner die Gesandten und andere diplomatische Agenten. Wartegeld-Empfänger, welche zur Zeit der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellt waren, sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden. 3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension.

§. 95. (Gänzliche Versetzung in den Ruhestand.) Die gänzliche Versetzung in den Ruhestand (Pensionirung) tritt ein, wenn der Beamte durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist.

§. 96. Sucht der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, obgleich der Zustand, welcher ihn zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig macht, ein dauernder ist, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensions-Betrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 97. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 96) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet. Gegen diese Enscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staats-Ministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. Des Rekursrechtes ungeachtet, kann der Beamte von dem Minister sofort der weitern Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so

erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staats-Ministeriums.

§. 98. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird sein volles Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, worin ihm die Entscheidung des Ministers oder des Königs bekannt gemacht worden ist.

§. 99. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 96) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. Die Entscheidung steht dem Minister zu, und die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zu dem im §. 98 bestimmten Zeitpunkte.

§. 100. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensions-Berechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 96—99 erfolgen.

§. 101. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 102. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 103. (Besondere Bestimmungen für den Bezirk des Rheinischen Rechts.) Im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln wird an den bestehenden Gesetzen, welche Verletzungen der Amtspflicht mit Geldbußen irgend einer Art, und gewisse aus Fahrlässigkeit begangene Verletzungen der Amtspflicht mit Strafen des gemeinen Strafrechts bedrohen, durch die Bestimmungen der §§. 3 und 5 nichts geändert. Die Verfolgung wegen solcher Handlungen findet in der bisherigen Weise statt.

§. 104. (Uebergangs-Bestimmungen.) Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder Behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt. Die bereits eingeleiteten Disciplinar-Untersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§. 105. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juli 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heidt. v. Rabe. Simons.

Was nun die Verantwortlichkeit der **Minister** betrifft, so zerfällt dieselbe in zwei Theile, nämlich in die allgemeine Verantwortlichkeit des Ministers als Beamter, und in die specielle Verantwortlichkeit des Ministers als Minister, durch welche derselbe für alle Befehle des Herrschers, die dieser durch ihn, den Minister, unter dessen Gegenzeichnung (Contrasignatur) erläßt, so verantwortlich ist, als wenn er, der Minister, die Befehle selbst ertheilt hätte (denn der Herrscher selbst ist immer unverantwortlich). Die Grundsätze der constitutionellen Monarchie bringen es mit sich, daß kein Befehl des Herrschers Gültigkeit hat, wenn er nicht unter der Mitwirkung eines Ministers, folglich, wenn der Befehl ein schriftlicher ist, nicht unter der Gegenzeichnung eines Ministers erlassen ist. Daraus geht aber hervor, daß in Folge der in Rede stehenden speciellen Verantwortlichkeit, der Minister nicht nur dem Herrscher allein, sondern auch den Vertretern des Volkes, also den Kammern, verantwortlich ist, und er kann sowohl von dem Einen, als von den Anderen vor Gericht gestellt und bestraft werden lassen, weil er den Herrscher falsch berathen hat. Um über eine solche Anklage zu richten wird in der Regel ein besonderer **Staats-Gerichtshof** zusammen berufen (welche Einrichtung in Sachsen, Braunschweig, Würtemberg, Norwegen stattfindet), oder das Richteramt wird von der **ersten Kammer** ausgeübt (wie dies in Frankreich und England der Fall ist), oder endlich die Sache wird vor dem **obersten Landes-Gerichtshof** verhandelt (so in Portugal, Spanien, Hannover, Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt). In denjenigen Ländern, in denen bei solchem Falle die erste Kammer den Gerichtshof bildet, wird die Anklage von Seiten der zweiten Kammer gestellt. — Es wäre indeß bei der oben angeführten Einrichtung leicht möglich, daß der

Herrscher bei Ausführung wohlthätiger Staats-Operationen, entweder durch die geistige Beschränktheit, durch die Aengstlichkeit, oder auch den bösen Willen des Ministers, gehindert würde; — deshalb steht dem Herrscher das unumschränkte Recht zu, den ihn mißliebigen Minister zu entlassen und eben so einen Minister anzustellen, wenn der letztere nicht etwa bereits durch Urtheil des Staats-Gerichtshofes von seinem Amte suspendirt worden ist. Dagegen hat auch der Minister das Recht, seine Mitwirkung und Gegenzeichnung zu einer Regierungshandlung des Herrschers zu verweigern, sobald diese Handlung, gegen die Ueberzeugung des Ministers ist; besteht dann der Herrscher dennoch auf die Ausführung seines Befehls, so nimmt der Minister seinen Abschied. — Wir theilen schließlich den Entwurf des Gesetzes über Verantwortlichkeit der Minister mit, welches in allerneuester Zeit vom preußischen Ministerium den im November 1850 zusammengetretenen Kammern vorgelegt hat:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Fälle der Verantwortlichkeit, in welchen Minister durch die Kammern angeklagt werden können, das dabei zu beobachtende Verfahren und die zur Anwendung kommenden Strafen.

Erster Abschnitt.

Fälle der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister und Strafbestimmungen.

§. 1. Jede der beiden Kammern kann gegen die Minister wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung oder des Verraths Anklage erheben.

§. 2. (Verfassungs-Verletzung.) Das Verbrechen der Verfassungs-Verletzung wird von einem Minister begangen durch jede der Verfassung zuwiderlaufende Handlung oder Unterlassung, deren Verfassungswidrigkeit dem Schuldigen bekannt war oder nicht ohne sein grobes Verschulden entgehen konnte.

§. 3. (Bestechung.) Das Verbrechen der Bestechung ist vorhanden: 1) in den durch das Straf-Gesetzbuch vorgesehenen Fällen, 2) wenn ein Minister von einer auswärtigen Regierung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert, oder sich versprechen läßt. Die von dem Könige gestattete Annahme von Ehrengeschenken und Auszeichnungen fällt nicht unter diese Bestimmung.

§. 4. (Verrath.) Das Verbrechen des Verraths umfaßt die Verbrechen des Hochverraths und des Landesverraths; es ist, selbst wenn die Merkmale dieser Verbrechen nicht vorliegen, vorhanden, wenn ein Minister irgend eine Handlung, welche geeignet ist, die innere Sicherheit des Staats zu gefährden oder den Staat im Verhältnisse zu auswärtigen Mächten zu benachtheiligen, in böslicher Absicht vornimmt. Unter den Handlungen sind pflichtwidrige Unterlassungen einbegriffen.

§. 5. (Strafen.) Fällt das Verbrechen unter ein bestimmtes Strafgesetz, so kommt dieses zur Anwendung. Ist es durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, so wird eine der zu den gesetzlichen Strafarten gehörenden Strafen verhängt, welche zu der Verschuldung in einem gerechten Verhältnisse steht; auf Zuchthaus oder eine höhere Strafe darf jedoch in diesen Fällen nicht erkannt und als Freiheitsstrafe nur Festungs-Arrest verhängt werden. Jede Verurtheilung hat den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes zur Folge.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren in den Kammern bei Anklagen gegen die Minister.

§. 6. (Dauer der Verfolgung.) Minister, welche nicht mehr im Amte sind, bleiben rücksichtlich der von ihnen als Minister begangenen strafbaren Handlungen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, wenn die Verfolgung vor dem Schlusse der ersten auf ihr Ausscheiden aus dem Amte folgenden Kammersitzung eingeleitet wird. In dem entgegengesetzten Falle findet wegen Verfassungsverletzung eine Verfolgung nicht mehr statt; wegen Bestechung oder Verrathes kann sie nur nach den gemeinen Strafgesetzen und vor den gewöhnlichen Gerichten eintreten.

§. 7. Der Antrag auf Anklage eines Ministers muß schriftlich eingebracht werden und in der ersten Kammer wenigstens von fünfundzwanzig, in der zweiten wenigstens von funfzig Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Antrag muß eine genaue Bezeichnung der Thatsachen, welche dem Minister zur Last gelegt werden, und der Gesetze enthalten, welche die Strafbarkeit der Handlung und die Zuständigkeit der Kammer zur Erhebung der Anklage begründen.

§. 8. Der Präsident der Kammer verfügt die sofortige Mittheilung des Antrages an den betreffenden Minister und bestimmt, unter Freibelassung von wenigstens acht Tagen nach derselben, den Sitzungstag, an welchem der Antrag auf die Tagesordnung kommen soll. Die Verhandlung an dem bestimmten Tage, bei welcher der Minister auf Verlangen jederzeit gehört werden muß, beschränkt sich darauf, ob die Kammer zur Tagesordnung übergehen, oder den Antrag an einen Ausschuß verweisen will.

§ 9. Wird die Verweisung an einen Ausschuß beschlossen, so wählt die Kammer in voller Versamm-

lung durch absolute Stimmenmehrheit die Mitglieder des Ausschusses. Derselbe muß in der ersten Kammer aus wenigstens fünf, in der zweiten aus wenigstens neun Mitgliedern bestehen. Diejenigen, welche den Antrag auf Anklage unterschrieben haben, können nicht Mitglieder des Ausschusses sein; sie können aber von dem Ausschusse gehört werden, um nähere Mittheilungen zu machen.

§. 10. Der Ausschuß schreitet zu allen Ermittelungen und Beweisaufnahmen, welche erforderlich sind, damit die Kammer über den Antrag auf Anklage Beschluß fassen könne. Er hat insbesondere das Recht, Zeugen und Sachverständige, nöthigenfalls unter Anwendung der durch die Strafprozeß-Ordnung zugelassenen Zwangsmittel, eidlich zu vernehmen oder die Vernehmung derselben durch die Gerichte zu veranlassen. Um die Mittheilung der zur Aufklärung der Sache erforderlichen amtlichen Akten und Urkunden hat der Ausschuß die Staats-Regierung zu ersuchen, welche jedoch deren Mittheilung verweigern muß, insoweit dieselben Gegenstände enthalten, deren Veröffentlichung nach ihrer Ueberzeugung den Interessen des Staates nachtheilig oder gefährlich sein würde.

§. 11. Der Minister kann freiwillig oder auf Veranlassung des Ausschusses persönlich vor demselben erscheinen und Aufklärungen geben; er kann auch solche Erklärungen, so wie die betreffenden Urkunden, schriftlich dem Ausschusse einreichen. Wider seinen Willen ist der Minister vor dem Ausschusse zu erscheinen oder demselben Erklärungen abzugeben nicht verpflichtet.

§. 12. Der Ausschuß erstattet nach Beendigung der ihm obliegenden vorbereitenden Handlungen der Kammer Bericht, unter Anführung der verschiedenen Meinungen und der Gründe derselben. Der Bericht muß innerhalb eines Monats, von der Wahl des Aus-

schusses an gerechnet, erstattet, oder es muß vor Ablauf des Monats eine neue Frist bei der Kammer nachgesucht und von derselben bewilligt sein. Eine neue Verlängerung der Frist kann von der Kammer nur im Einverständnisse mit dem Staats-Ministerium bewilligt werden. Wird der Bericht vor Ablauf der ursprünglichen oder der verlängerten Frist nicht erstattet, so ist der Ausschuß kraft des Gesetzes aufgelöst. Ist innerhalb vier Wochen nach dieser Auflösung kein neuer Ausschuß ernannt, so wird der Antrag auf Anklage als von der Kammer verworfen erachtet.

§. 13. Der Präsident der Kammer verfügt die sofortige Mittheilung des Berichtes an den Minister und bestimmt, unter Freibelassung von wenigstens acht Tagen nach derselben, den Sitzungstag, an welchem die Sache auf die Tagesordnung kommen soll.

§. 14. Bei der Verhandlung muß der Minister, gegen welchen der Antrag auf Anklage angebracht worden ist, auf sein Verlangen gehört und ihm das letzte Wort gewährt werden.

§. 15. Wird die Verwerfung der ganzen Anklage von dem Ausschusse oder von einem Mitgliede der Kammer in Antrag gebracht, so wird hierüber zuerst abgestimmt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder verworfen, so wird in ferneren Abstimmungen durch absolute Stimmenmehrheit festgesetzt, welche der verschiedenen in dem Berichte oder in dem Antrage auf Anklage in Vorschlag gebrachten Anklagepunkte Gegenstand der Anklage werden sollen. Andere als die solchergestalt festgestellten Anklagepunkte können in dem ferneren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

§. 16. Die Beschlußfassung darf nicht auf unbestimmte Zeit oder auf länger als dreimal vierundzwanzig Stunden nach dem Schlusse der Verhandlung ausgesetzt werden. Ist diese Frist abgelaufen, ohne

daß ein Beschluß gefaßt worden, so wird der Antrag auf Anklage als von der Kammer verworfen erachtet.

§. 17. Wenn die Kammer die Erhebung der Anklage beschließt, so wählt sie fünf ihrer Mitglieder zu Kommissarien, um die Anklageschrift abzufassen und die Anklage zu verfolgen. Die Kammer hat das Recht, den Kommissarien Anweisungen zu geben und die Personen derselben zu jeder Zeit zu wechseln. Unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, welche zum Ressort des betreffenden Ministers gehören, können nicht zu Kommissarien gewählt werden.

§. 18. Der auf die Anklage gerichtete und die Anklagepunkte festsetzende Beschluß der Kammer und die von den Kommissarien gefertigte Anklageschrift wird nebst den Akten des Ausschusses und den etwaigen sonstigen auf die Anklage bezüglichen Aktenstücken durch den Präsidenten der Kammer dem ersten Präsidenten des Ober-Tribunals übersandt. Zugleich werden demselben die Kommissarien zur Verfolgung der Anklage (§. 17.) angezeigt.

§. 19. Die Kammer, welche die Erhebung der Anklage beschlossen hat, kann, so lange die mündliche Haupt-Verhandlung vor dem Ober-Tribunale nicht geschlossen ist, zu jeder Zeit die Anklage zurücknehmen. Der Antrag auf Zurücknahme muß schriftlich eingebracht werden und von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben sein. Der Beschluß der Kammer, welcher auf Zurücknahme der Anklage lautet, wird dem ersten Präsidenten des Ober-Tribunals mitgetheilt und hat die unmittelbare Folge, daß der Gerichtshof aufhört, mit der Sache befaßt zu sein. Der Minister, gegen welchen die zurückgenommene Anklage gerichtet war, tritt rechtlich in jeder Beziehung in den Zustand zurück, in welchem er sich vor der Anklage befand; die von ihm etwa aufgewendeten Prozeßkosten müssen ihm erstattet werden.

§. 20. Der Prozeß wird durch die Vertagung der Kammern oder durch die Schließung ihrer Sitzungs-Periode nicht sistirt, wenn die eine oder die andere nach Mittheilung des Beschlusses in Gemäßheit des §. 18 erfolgt. In der Zwischenzeit und bis zur Beendigung des Prozesses stehen die Kommissarien unter dem Schutze des Artikel 84 der Verfassungs-Urkunde.

§. 21. Wenn während des Prozesses die Legislatur-Periode der Kammer, welche die Anklage zugelassen hat, abläuft, oder wenn dieselbe aufgelöst wird, so ist der Prozeß in der Lage, in welcher er sich gerade befindet, abzubrechen und bis zum Wiederzusammentritt der Kammer zu sistiren. Der erste Präsident des Gerichtshofes hat nach Konstituirung der neuen Kammer dem Präsidenten derselben sofort über die Lage der Verhandlungen Mittheilung zu machen und die Bestellung von Kommissarien anheimzugeben. Geschieht dieselbe nicht binnen vier Wochen von dem Tage an gerechnet, an welchem die Konstituirung der Kammer erfolgte, so wird die Anklage für zurückgenommen erachtet.

§. 22. Wird der Antrag auf Anklage für verworfen erachtet (§§. 12, 16) oder stillschweigend (§. 21) zurückgenommen, so muß der Präsident der Kammer dies in öffentlicher Sitzung verkündigen. Die Erneuerung einer ausdrücklich oder stillschweigend zurückgenommenen oder verworfenen Anklage findet nicht statt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 23.

§. 23. Nachdem der Antrag auf Anklage eines Ministers in der einen Kammer vor einen Ausschuß verwiesen ist, kann die andere Kammer ihren Beitritt zu dem Verfahren im Ganzen oder in Ansehung einzelner Punkte erklären und die Anklage, falls sie in jener Kammer zurückgenommen oder verworfen wird, selbstständig fortsetzen. Hinsichtlich der Form des Verfahrens und der Fristen kommen die für die ur-

sprüngliche Anklage geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Ober-Tribunale.

§. 24. Sobald die Mittheilung der im §. 18 erwähnten Aktenstücke erfolgt ist, tritt das Ober-Tribunal in vereinigten Senaten als Gerichtshof über die gegen Minister gerichteten Anklagen in Wirksamkeit.

§. 25. Die nicht etatsmäßigen Mitglieder des Ober-Tribunals und diejenigen, welche erst nach der im §. 9 erwähnten Verweisung an einen Ausschuß ernannt sind, nehmen an der Verhandlung und Entscheidung keinen Theil. Dasselbe gilt von denjenigen Mitgliedern des Gerichtshofes, welche zur Zeit der beschlossenen Erhebung der Anklage (§. 15) Mitglieder der Kammer waren, von der die Anklage ausgegangen ist. Das Ober-Tribunal kann nicht zu Gericht sitzen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der hiernach zur Mitwirkung berufenen Mitglieder anwesend sind.

§. 26. Der erste Präsident des Gerichtshofes erläßt gleich nach Eingang der Aktenstücke einen Erscheinungs- oder einen Vorführungsbefehl gegen den Angeklagten und verhört denselben. Nach dem Verhör erstattet er innerhalb dreier Tage Bericht an den Gerichtshof, welcher die Verhaftung des Angeklagten beschließen kann. Der Gerichtshof kann anordnen, daß eine schriftliche Voruntersuchung stattfinden oder daß die stattgefundene ergänzt werden soll. Die aufgenommenen Verhandlungen müssen vor Eröffnung der mündlichen Haupt-Verhandlung sowohl dem Angeklagten als den Kommissarien der Kammer mitgetheilt werden.

§. 27. Der Sitzungstag zur Eröffnung der Haupt-Verhandlung wird von dem ersten Präsidenten des Ober-Tribunals festgesetzt und sowohl dem Angeklagten als den Kommissarien der Kammer wenigstens acht Tage vorher bekannt gemacht.

§. 28. Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft werden, insoweit sie die Aufrechthaltung der Anklage betreffen, von den Kommissarien der Kammer wahrgenommen, welche befugt sind, einen oder zwei aus ihrer Mitte damit zu beauftragen. Ist die andere Kammer beigetreten, so kann dieselbe zwei Kommissarien beiordnen. Die Staats-Anwaltschaft bei dem Ober-Tribunale behält gleichwohl das Recht, alle Anträge zu stellen, welche die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens betreffen. Sie muß nach dem Schlusse der Verhandlungen als Vertreterin des Gesetzes gehört werden.

§. 29. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen kann nur ausgeschlossen werden, wenn die Staats-Anwaltschaft bei dem Ober-Tribunale, unter Vorlegung eines hierauf gerichteten ausdrücklichen Befehles des Justiz-Ministers, darauf anträgt, um die Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen zu verhindern. Die Verhandlung hierüber erfolgt in geheimer Sitzung in Gegenwart der Kommissarien der Kammern und des Angeklagten, welche auf ihr Verlangen gehört werden müssen.

§. 30. Hinsichtlich der Mittheilung von amtlichen Akten und Urkunden sind die in dem §. 10 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

§. 31. Die Entscheidung des Ober-Tribunals ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Findet in Gemäßheit der Strafprozeß-Ordnung eine Wiederaufnahme der Untersuchung statt, so wird auch die neue Entscheidung von dem Ober-Tribunale erlassen.

§. 32. Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, kommen die Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung, welche das Verfahren und die Urtheilsfällung wegen Verbrechen betreffen, auch bei dem Ober-Tribunale zur Anwendung.

§. 33. Eine Ausfertigung des Urtheils wird dem Könige, der Kammer, welche die Anklage erhoben hat, und dem Staats-Ministerium eingereicht.

§. 34. Die Bestimmungen dieses Gesetzes stehen einer Verfolgung der Minister vor den ordentlichen Gerichten wegen derjenigen Handlungen, welche auch durch die gemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, nicht entgegen. Das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, muß jedoch, sobald dieselbe durch das in Gemäßheit des §. 24 in Wirksamkeit getretene Ober-Tribunal abberufen wird, jedes fernere Verfahren einstellen und die Akten an diesen Gerichtshof einsenden. Die Abberufung ist bis zum Schlusse der Haupt-Verhandlung zulässig.

Beglaubigt:
Der Justiz-Minister Simons.

Wir haben es für nöthig gehalten, die Entwürfe der vorstehenden drei wichtigen Gesetze mitzutheilen, müssen jedoch bemerken, daß dieselben den Kammern vorgelegt sind, und während wir dies schreiben, erst berathen werden; namentlich ist dies der Fall mit den beiden Gesetzen, betreffend die Dienstvergehen der Richter und der nichtrichterlichen Beamten, so daß wir die etwaigen abgeänderten Paragraphen erst nachträglich mittheilen können und werden. Schließlich noch die Notiz, daß im Eingange zu den erwähnten beiden Gesetzen (S. 459, Zeile 9 v. u.) zwischen den Worten „gegen" und „Beamte" die Worte „richterliche und nichtrichterliche" aus Versehen ausgelassen sind; denn es muß heißen: „über das Verfah-

ren gegen richterliche und nichtrichterliche Beamte."

(Siehe Buddeus: die Ministerial-Verantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien, Leipzig, 1833; und Mohl: die Verantwortlichkeit der Minister, Tübingen, 1837.)

Vera Paz, heißt ein Distrikt der Provinz Guatemala in Amerika.

Verapelly, ist eine in früherer Zeit sehr große Stadt in der Landschaft Cochin, welche einen Theil der englisch-indischen Provinz Malabar bildet; sie wurde von dem berühmten Tippo Saib im Jahre 1791 fast gänzlich zerstört.

Veras (Portugiesisch, gelesen Vera), das Maaß einer Elle.

Veratreae, eine Abtheilung der Simsen-Lilien. (Siehe weiter unten.)

Veratrin, ist eine organische Base, aus dem enthülseten, gepulverten Sabadill-Samen durch Ausziehen mit starkem ein Vierzehntheil Schwefelsäure, Alkohol, Versetzen mit überschüssigem Kalkhydrat, Filtriren, Abziehen des Weingeistes von Filtrat, Behandeln des nach dem Trocknen mit Wasser gewaschenen Rückstandes mit sehr verdünnter Schwefelsäure, Fällen mit Ammoniak, Ausziehen des niedergeschlagenen weißen Pulvers mit Aether und Verdunsten dargestellt: weißes oder grünlich-weißes, seidenglänzendes, unter dem Mikroskop krystallinisch erscheinendes Pulver, geruchlos, aber in kleinster Menge in die Nase gebracht, das heftigste Niesen mit Kopfweh und Uebelkeit erregend, schmeckt brennend scharf, ist sehr giftig, erregt Erbrechen, Purgiren und den Tod. Das Veratrin färbt Salpetersäure hochroth, dann gelb, — Schwefelsäure gelb, dann blutroth, endlich violett; es schmilzt in gelinder Wärme und wird zersetzt in höherer Temperatur; es löst sich in Wasser und in Alkalien nicht auf,

mit Schwierigkeit in Aether, dagegen leicht in Alkohol; die Auflösungen reagiren alkalisch.

Veratrum (Veratr. Linn.), ist eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Sarmentaceae, Ruscineae Spr., Cochlicaceae Dec., Junci Juss., Simsen-Lilien, Melanthaceae Reichenb.; Uchten, Ok.; 23. Klasse I. Ordnung Lin. Arten sind: 1) Veratrum album, weißer Germer; er wächst auf den Alpengebirgen Oesterreichs und der Schweiz. Die Pflanze hat einen 2—3 Fuß hohen, von Blattscheiden bedeckten, oben zottig behaarten Stengel, ovale untere, länglich-lanzettförmige, obere, sämmtlich gefaltet gerippte Blätter, gelbweiße grüngeaderte zahlreiche Blüthen in einer großen ästig-sparrigen Rispe. 2) Veratrum Lobelianum Bernh. Diese Pflanze wächst ebenfalls in den erwähnten Gegenden, ist der vorigen sehr ähnlich, und wird auch allgemein für eine Spielart derselben gehalten, wie denn auch beide den weißen Nießwurz liefern. 3) Veratrum officinale Schlechtend., auch Sabadilla officinalis; wächst auf den Cordilleras-Gebirgen in Mexico, und hat einen 6 Fuß hohen, aus einer festen schaligen Zwiebel hervorkommenden Stengel, und schmale wurzelständige, lilienförmige, 3—4 Fuß lange Blätter und gelbliche Blüthen, welche in einfacher Traube stehen. Diese Pflanze ist die Mutterpflanze des Sabadill-Samens. 4) Veratrum nigrum, hat große, ungestielte, ovale, faltiggerippte Blätter, dunkelrothe, rispenständige Blüthen; die Pflanze wächst auf den meisten südlichen Alpen und bildet in Gärten eine Zierpflanze. Der gelblichen Wurzel schreibt man ähnliche Eigenschaften zu, wie sie das Veratrum album hat. (Siehe oben.) 5) Veratrum luteum Lin., auch Helonias lutea Sims., wächst in Menge auf den feuchten Wiesen in Nordamerika; diese Pflanze hat eine fleischige, wie abgebissene, bittere Wurzel, welche Speichelfluß und

Ekel erregt, und übrigens gegen Bauchgrimmen und Würmer als Heilmittel angewandt wird.

Veratrum-Säure, ist diejenige Säure, welche sich in der Mutterlauge, die nach Niederschlagung des Veratrins vermittelst Aetzkalk aus dem gesäuert weingeistigen Auszuge der Sabadill-Körner übrig bleibt, aufgelöst findet; sie wird, nachdem der Weingeist abdestillirt, die wässerige Flüssigkeit concentrirt und mit Salzsäure versetzt worden ist, durch Krystallisiren, Abwaschen, Umkrystallisiren u. s. w. rein erhalten. Die Veratrum-Säure stellt kurze, feine, vierseitige, farblose, durchsichtige Prismen von schwachsaurem Geschmack dar, löst sich wenig in kaltem, mehr in heißem Wasser auf; leicht aber in warmem Alkohol, aus welchem sie beim Erkalten krystallisirt; dagegen ist sie in Aether unauflöslich. Sie wird durch Schwefelsäure und Salpetersäure nicht zerstört, doch färben beide vereinigt die Krystalle der Veratrum-Säure gelb, so wie die letzteren bei 100 Grad Hitze Wasser verlieren, bei noch höherer Temperatur schmelzen und ohne Rückstand sublimiren. Die Veratrum-Säure geht mit Alkalien und verschiedenen anderen Basen leichte, in Wasser lösliche Verbindungen ein.

Veratrumsaurer Aether, oder Veratrumsaures Aethyloxyd. Wenn eine Auflösung der Veratrum-Säure in Alkohol mit salzsaurem Gas gesättigt, das überschüssige Gas und der Chlorwasserstoff-Aether durch Erwärmung entfernt, und der Rückstand mit Wasser vermischt wird, entsteht der Veratrumsaure Aether, der sich alsdann als eine dicke ölartige Flüssigkeit abscheidet, welche nach und nach krystallinisch erstarrt, und dann eine weiße, leicht zerreibliche, strahlig krystallinische, fast ganz geruchlose Masse bildet, die im Alkohol leicht löslich ist und bitterlich, schwach aromatisch schmeckt; sie hat ein specifisches Gewicht von 1,141, wird unter

theilweiser Zersetzung flüchtig und verbrennt mit leuchtender, gelber Flamme.

Verbällen, nennt man, sich ein Glied verletzen, nicht durch einen heftigen, starken, aber durch einen lange anhaltenden, oder auch durch einen oftmals wiederholten Druck, etwa bei festem Zugreifen nach einem Gegenstande, oder bei langem Gehen. Im geringern Grade erzeugt eine solche Verletzung Schmerz oder Taubheit des Gliedes, im höhern Grade aber Entzündung, Geschwulst und Eiterung. Ist das Uebel noch nicht sehr eingewurzelt, so genügen oft schon kühlende, zertheilende und erweichende Mittel; sobald aber schon die in den meisten Fällen ziemlich tief liegende Eiterung eingetreten, so ist das Einschneiden in die Wunde und die Reinigung derselben nothwendig. Es ist häufig der Fall daß Pferde, welche lange mit unbeschlagenen Hufen einhergehen, sich verbällen; desgleichen auch andere Hausthiere, wenn sie des langen Gehens nicht gewohnt sind, und einen weiten Weg machen müssen.

Verbal, heißt so viel wie wörtlich, dem Worte nach, und bildet den Gegensatz von real. (Siehe diesen Artikel.)

Verbal-Definition, ist die Worterklärung.

Verbalien, sind wörtliche Aeußerungen, im Gegensatze zu Realien, thatsächliche Aeußerungen. (Siehe diesen Artikel). Indessen braucht man oft den Ausdruck Verbalien, wenn man bloß unnütze Reden bezeichnen will. Als „wörtliche Aeußerungen" wird dieses Wort am Häufigsten in der Zusammensetzung mit anderen Wörtern gebraucht, so z. B. Verbal-Caution, eine bloß mündlich gegebene Sicherheit; Verbal-Contract, ein Contract, dessen verbindliche Kraft nur in der Förmlichkeit der mündlich ausgesprochenen Worte liegt, und welcher den Gegensatz zum Real-Contract bildet, dessen Verbindlichkeit

erst von einer gewissen Leistung abhängt, wie ein Contract über ein Darlehn u. dgl.; Verbal-Injurie, eine Beleidigung durch Worte, im Gegensatze zur Real-Injurie, der thätlichen Beleidigung; Verbal-Nunciation, die wörtliche nunciatio novi operis, d. h. die Protestation gegen die Errichtung irgend eines Werkes, welches dem Protestirenden nachtheilig wird; eine solche Verbal-Nunciation kann sowohl gerichtlich als außergerichtlich geschehen, und die letztere kann wiederum eine Thätlichkeit involviren, indem der Protestirende die Arbeiter des Werkes vertreibt, dasselbe zerstört u. s. w. oder eine blos mündliche Protestation sein.

Verbalisiren, reden, unnütze Worte machen.

Verbal-Register, in einem Lexikon oder sonstigen Werke die alphabetisch geordnete Uebersicht der in demselben vorkommenden Wörter; ein solches Register oder der Index (es giebt daher einen Verbal- und einen Real-Index) befindet sich in der Regel am Schluß des Werkes.

Verband. 1) In der Wundarzneikunde bezeichnet „Verband" die Anwendung mechanischer Mittel, welche entweder zur gänzlichen Heilung, oder doch mindestens zur Besserung von größtentheils äußerlichen Uebeln oder Körperfehlern angewendet werden; desgleichen werden sie zur Application von Arzneimitteln, die äußerlich gebraucht werden müssen, benutzt, und dergestalt auf die kranke Stelle gelegt, daß sie auf der äußern Fläche der Körpergebilde entweder durch bloße Deckung oder Druck und Ziehen (Ausziehen) auf den fehlerhaften Zusammenhang oder die Contiguität derselben eine Wirkung haben. Der chirurgische Verband wurde schon in den ältesten Zeiten angewandt, und die Verband-Lehre giebt die Art und Weise an, wie der Verband oder die Binden gebraucht werden. Hören wir, was ein älterer, aber weit be-

rühmter medicinischer Schriftsteller, der Großherzoglich Bergische Departements-Physikus Dr. Ebermayer (in seinem Taschenbuche der Chirurgie), über die Anlegung der Binden sagt:

„Es giebt wohl nicht leicht einen Wundarzt, der es nicht genugsam zu verstehen glaubt, Binden auf eine geschickte Weise anlegen zu können. Indessen ist das nicht immer so leicht, als es zu sein scheint. Viele machen daher aus der geschickten und zweckmäßigen Anlegung der Binden und Bandagen ein eigenes Studium. Auf manchen Akademien und den chirurgischen Lehranstalten wird darüber besonderer Unterricht ertheilt, und mehrere Schriftsteller haben ausführliche Anleitungen dazu geliefert.

Wenn nun gleich in neueren Zeiten der chirurgische Verband sehr vereinfacht worden, und bei weitem nicht mehr so zusammengesetzt ist, als in älteren Zeiten, wo man fast für jeden noch so unbedeutenden Fall eine eigene Art des Verbandes hatte, wenn gleich jedem Wundarzte von Einsicht und Genie sein gesunder Verstand schon sagen wird, wie er die Binden und Bandagen für besondere Fälle einzurichten und anzulegen habe, so ist ihm dessen ungeachtet eine gründliche Kenntniß des Verbandes älterer und neuerer Zeiten durchaus nothwendig. Er kann alsdann unter einer größern Anzahl von Bandagen die besten, bequemsten und zweckmäßigsten auswählen, und in nöthigen Fällen neue darnach erfinden. Der Wundarzt wird überdem sehr oft bloß nach dem Verbande beurtheilt. Ein guter Verband erwirbt ihm nicht allein das Zutrauen des Patienten und des Publikums, sondern es befördert derselbe die Heilung mancher chirurgischen Krankheiten, erleichtert nicht selten die gegenwärtigen Schmerzen und macht oft, wie z. B. bei Verrenkungen, Knochenbrüchen u. s. w., das Hauptmittel zur Heilung aus.

Die Binden (Fasciae) sind bei jedem chirurgi-

schen Verbande eins der vorzüglichsten, nothwendigsten und unentbehrlichsten Mittel, und werden daher bei jeder Operation von einiger Bedeutung erfordert. Es ist daher vor Allem nöthig, mit dem Zwecke derselben und mit den allgemeinen Regeln, die man bei ihrer Anwendung zu beobachten hat, wohl bekannt zu sein.

Man verfertigt die Binden gewöhnlich von Leinewand, zuweilen aber auch, je nachdem der Fall und die Absicht es erfordern, von anderen Zeugen; von Flanell, Barchent, Seide oder Zwirnfaden. Sie dienen: 1) um andere Verbandstücke damit zu befestigen; 2) Wunden damit zu vereinigen und Blutungen zu stillen; 3) diejenigen Theile, die es bedürfen, dadurch zu unterstützen und fest zu halten. Man hält damit 4) ausgetretene Theile zurück, und verwahrt 5) dadurch Wunden und Geschwüre vor dem Zutritt der Luft und vor zufälligen Unreinigkeiten. Endlich benutzt man sie 6), um einen gelinden Druck auszuüben; wie es z. B. bei der Einwickelung ganzer Gliedmaßen geschieht.

Bei ihrer Anwendung hat man folgende allgemeine Regeln zu beobachten. Sie müssen 1) von weicher, reiner, ungestärkter und etwas abgeschlissener Leinwand bereitet sein, die weder zu grobe, noch zu starke Fäden enthält, um das Eindrücken einzelner Fäden zu verhüten. Binden von Flanell sind wegen der Elasticität derselben zuweilen besser, als die von Leinewand; doch sind sie nicht immer gleich anwendbar, weil der Flanell theils zu sehr erwärmt, theils wegen seiner Glätte leicht abglitscht und nicht fest sitzt. Die Binden müssen 2) keine Naht haben, weil sie sonst einen ungleichen Druck machen; ganze Bettlaken oder ähnliche Leinwandstücke schicken sich daher am besten dazu. Sie dürfen 3) nicht zu breit sein, weil sie sonst nicht gleichmäßig anliegen; aber auch 4) nicht zu schmal, damit sie nicht an den Seiten einschneiden.

Im Ganzen genommen sind sie am brauchbarsten, wenn sie zwei bis drei Finger breit sind und dabei die für jeden Fall gehörige Länge haben. Sie müssen 5) genau anliegen; ihr Druck muß allenthalben gleichmäßig sein; sie dürfen nicht hohl liegen und sich nicht beuteln. Die Binden dürfen 6) nicht zu lose liegen, weil sie dann ihrem Endzwecke nicht entsprechen würden; aber auch 7) nicht zu fest, weil sie sonst die Theile zu stark drücken, welches besonders bei entzündeten Theilen schädlich sein würde. Sie dürfen 8) den Rückfluß des Blutes nicht hemmen, damit die Glieder nicht anschwellen.

Die Binden sind theils gemeinschaftliche, theils besondere. Die ersteren können bei mehreren Theilen des Körpers gebraucht werden; die letzteren dienen bei einzelnen Theilen. So giebt es auch einfache Binden, die nur aus einem einzigen Stücke bestehen, und zusammengesetzte, die aus mehreren Stücken bestehen, und deren Anlegung mehr Mühe und Geschicklichkeit erfordert.

Jede einfache Binde besteht aus ihrem Anfange, der Mitte und dem Ende. Die Mitte heißt auch der Grund, der Anfang und das Ende die beiden Enden der Binde. Jede Binde muß vor dem Anlegen fest und ganz egal aufgerollt werden. Geschieht dies Aufrollen vom Anfang bis zu Ende, so hat man eine einköpfige Binde. Zweiköpfig ist sie, wenn jedes Ende bis zur Mitte besonders aufgerollt wird.

Um eine Binde gehörig anzulegen, faßt man den Kopf derselben mit dem Daumen und Zeigefinger, so daß er in die Höhe gekehrt in der Hand liegt. Den Anfang der Binde, von der Länge einer halben Elle ungefähr, hält man mit der andern Hand so lange an den leidenden Theil ausgespannt, bis man mehrere Umwindungen oder Touren gemacht hat, und die Binde fest liegt. Der Kopf muß beständig dem Wund-

arzte zugekehrt sein und beim Abwickeln so nahe als möglich an den leidenden Theil vorbeilaufen. Man darf sie nicht zu weit auseinander wickeln und überhaupt nicht zu geschwind dabei verfahren. Ist sie völlig angelegt, so wird sie an ihrem Ende mit Stecknadeln oder mit Nadel und Faden zusammengeheftet, und zuweilen werden auch zu mehrerer Sicherheit die einzelnen Gänge der Binde auf diese Art befestiget.

Haben die Binden mehrere Köpfe, so wird jeder Kopf nach der nämlichen Seite oder Fläche der Binde aufgewickelt, der Anfang der Umwickelung aber mit dem Grunde der Binde gemacht.

Die Stelle, auf welcher man mit dem Anlegen der Binde anfängt, ist nicht immer gleich und richtet sich nach den verschiedenen Fällen. Zuweilen fängt man auf der leidenden Stelle selbst an, zuweilen aber etwas oberhalb oder unterhalb derselben, oft auch wohl ziemlich weit davon entfernt. Nie aber darf man die Binde auf der verletzten Stelle selbst endigen, weil man dabei leicht durch das Anheften und Befestigen der Binde dem Kranken Schmerzen verursachen könnte.

Beim Abnehmen der Binden muß man sehr behutsam sein, um keine Theile zu verletzen, und sie nicht gewaltsam abreißen, im Fall die Verbandstücke durch Eiter oder Blut festgeklebt wären. Ist dies der Fall, so muß man vorher die angeklebten Theile der Binde mit etwas lauwarmem Wasser oder Wein losweichen.

Zu den einfachen Binden gehören nun vorzüglich folgende: 1) Die gewöhnliche Zirkelbinde (Fascia circularis), bei welcher immer eine Tour die andere bedeckt, und die bloß zur Befestigung kleiner Verbandstücke dient. 2) Die Spiralbinde oder der Hobel (Fascia spiralis, Dolabra), wobei jede vorhergehende Tour von der nachfolgenden zur Hälfte bedeckt wird, und wobei man entweder abwärts oder aufwärts gehende Touren macht. 3) Die haltende

Binde (Fascia contentiva), womit man den auf eine Wunde gelegten Verband in seiner Lage erhält, und bald Zirkel-, bald Hobel- oder kriechende Touren anwendet. 4) Die austreibende Binde (Fascia expulsiva), die bei Hohlgeschwüren mit einer Oeffnung oder auch bei Stichwunden angewendet wird, wenn man vorher graduirte Compressen auf den Gang des Geschwürs gelegt hat. 5) Die kriechende Binde (Fascia repens), bei der eine Tour die andere nicht bedeckt, sondern sich nur genau an die vorhergehende anschließt. 6) Die stumpfe Binde (Fascia obtusa), die mit der Hobelspänbinde übereinkommt. 7) Die vereinigende Binde (Fascia uniens), die zur geschwinden Vereinigung der Wunden dient, eine gemeine Binde mit zwei Köpfen ist, und zugleich in der Mitte einen großen Spalt hat, so daß der aufgerollte Kopf der Binde leicht durchgesteckt werden kann; man hat indessen mehrere Arten dieser Binde.

Zu den gebräuchlichsten unter den zusammengesetzten Binden gehören: 1) Die achtzehnköpfige Bruchbinde (Fascia octodecim capitibus), welche vorzüglich bei Beinbrüchen gebraucht wird. Man bereitet sie aus drei Stücken Leinwand nach der Lage und Breite des Gliedes, legt sie auf einander und vereinigt sie in der Mitte der Länge nach durch Nadel und Faden. Darauf schneidet man jedes Stück auf jeder Seite in drei Theile, so daß die Köpfe der mittelsten Lage immer von einer Spalte und der Hälfte zweier Köpfe der beiden übrigen Lagen bedeckt werden, oder man giebt auch wohl der ersten Lage vier, der zweiten drei und der dritten wieder vier Köpfe, so daß alsdann eine zweiundzwanzigköpfige Binde entsteht, die in mancher Hinsicht besser ist. 2) Die vielköpfige Binde (Fascia multiceps), bei welcher bloß auf die Menge der Köpfe und nicht auf eine be-

stimmte Anzahl derselben Rücksicht genommen wird. Es wird dazu ein Stück Flanell oder Leinwand an beiden Seiten bis auf die Mitte so oft eingeschnitten, als es für den jedesmaligen Fall nöthig ist. Beim Anlegen wird alsdann die Mitte des Stücks unter den leidenden Theil gelegt, das unterste abgeschnittene Ende von der äußern Seite schräg aufwärts an die innere Seite, das innere aber schräg aufwärts an die äußere Seite gelegt, und mit den einzelnen Abschnitten so fortgefahren, wobei die untersten Enden immer von den obersten zur Hälfte bedeckt und befestigt werden. Man kann auch ein Stück Leinwand in mehrere Streifen schneiden, so daß das eine immer länger, als das andere, alle aber von gleicher Breite sind. Diese werden dann so über einander gelegt, daß immer einer von dem andern zur Hälfte bedeckt wird. Zur Befestigung des Ganzen näht man hinten und auch in der Mitte einen schmalen Leinwandstreifen oder ein Band an. Legt man sie an, so muß der schmalste Theil allemal da, wo das Glied am schmalsten ist, zu liegen kommen. 3) Die T-Binde (Fascia T-formis) hat die Form eines lateinischen T, und ist entweder einfach oder doppelt. Man nimmt eine Binde von drei bis vier Ellen und nähet zu der einfachen gerade in der Mitte derselben eine andere Binde; zu der doppelten werden zwei Binden in der Mitte befestigt. Sie wird vorzüglich bei Krankheiten an den Geschlechtstheilen, dem After, den Weichen und dem Mittelfleische, außerdem auch am Halse, an der Brust, dem Rücken und dem Unterleibe gebraucht.

So viel im Allgemeinen von den Binden. Das Specielle, was in Hinsicht des Verbandes bei besonderen chirurgischen Krankheiten zu beobachten ist, wird am schicklichsten bei jeder Krankheit und Operation selbst angegeben."

Ueber die Compresse sagt derselbe Schriftsteller:

„Compressen (Splenia, Compressae) bestehen aus zusammengelegter Leinwand. Man bereitet sie von weicher, sehr reiner, abgetragener und loser Leinwand, die keine Naht und keinen Saum hat, und weder gestärkt noch steif sein darf. Diese wird den verschiedenen Absichten gemäß und nach Beschaffenheit des krankhaften Theils drei bis vierfach, auch wohl mehreremal in der zum jedesmaligen Gebrauche nöthigen Größe und Form zusammengefaltet.

Die Compressen dienen 1) um Pflaster damit zu bedecken, damit sie nicht die Binden verunreinigen und unbrauchbar machen; 2) um Fomentationen damit anzubringen; 3) um die verwundete Stelle gegen den unmittelbaren Druck der Binde und gegen das Jucken und Schmerzen, was diese verursachen könnte, zu schützen; 4) um Ungleichheiten damit auszufüllen, wie z. B. bei Beinbrüchen, damit die Binde besser halten kann; 5) um einen gelinden Druck damit auszuüben, in welcher Hinsicht man sich besonders der graduirten Compressen bedient, das heißt, wenn mehrere Compressen über einander gelegt werden, von denen die untersten immer kleiner sind, als die oberen, so daß sie in der Größe stufenweise zunehmen. Die unterste kleinere Compresse verursacht hier den vorzüglichsten Druck. Je nachdem nun der Zweck es erfordert, können sie entweder im ihrem ganzen Umfange, in der Länge oder in der Breite allmählig abnehmen.

Wenn die Compressen mehr lang und schmal, als breit sind, so nennt man sie Longuetten (Compressae longae). Man bedient sich dieser vorzüglich, um Fistelgänge zu comprimiren und den Andrang des Bluts nach einem gewissen Theile hin zu vermindern; sie werden hier längs dem Laufe der Hauptpulsader eines Gliedes aufgelegt und mit einer Binde fest umwickelt.“

In neuester Zeit finden wir übrigens das Ausführlichste über den Verband in der Encyklopädie des gelehrten Schmidt. Hier heißt es: „Binde, Fascia, ist eine jener allgemeinen Verband-Vorrichtungen, welche vermöge ihres Mechanismus durch Druck und Zug wirken, indem sie entweder unmittelbar, durch die Adhäsion ihrer Flächen oder durch die Anspannung ihrer Fadenschichten, mit der Oberfläche der Gebilde in Berührung treten, oder indem sie ihren Druck und Zug durch andere zwischenliegende Verbandgeräthe bis zu den Gebilden fortsetzen. Die Zwecke der Anwendung derselben sind daher, die Theile zusammenzuhalten, zu vereinigen, zu befestigen, oder zu trennen und getrennt zu halten, oder sie bloß zu decken, dem andern Verbandzubehör als Stütze zu dienen. Am ausgebreitetsten zur Erfüllung chirurgischer Heilzwecke sind jene Binden, welche durch Anspannung ihres Gewebes wirken. Man fertigt sie, je nach dem individuellen Gebrauche, aus Streifen von verschiedenem Material, bei dessen Wahl zu beachten ist, daß es mit hinreichender Dehnbarkeit sattsame Renitenz vereinige; dann, daß es durch seine physischen Eigenschaften mit dem dynamischen Zustande nicht in Widerspruch stehe. So werden sie aus Wollenzeug, besonders Flanell, Barchent, Seide, Leder, Gurtband und gummirten dergleichen Stoffen bereitet; am geeignetsten aber ist immer Leinwand oder ungeglättetes Zwirnband dazu, da letzteres schmiegsam, dehnbar und gehörig widerstehend, ihrer mechanischen Bestimmung vollkommen genügt, und insbesondere bei vorwaltendem Erethismus verwundeter Gebilde, auch dynamisch allen Heilanzeigen entspricht. Wählt man zu ihrer Anfertigung Leinwand, so ist bei ihrer Wahl zu beachten, daß sie weder zu neu, noch zu sehr abgenutzt, weder zu fein, noch zu grob sei; auch darf sie nicht durch Stärke steif, nicht gekalkt, oder gefärbt, oder mit irgend einem an-

hängenden Ansteckungsstoffe verunreinigt sein; man schneidet in der Richtung der Längenfaden Streifen daraus, wobei die Ränder nicht, nach alter Sitte, um sich nicht auszufädeln, umstochen sein dürfen, da sonst die gleichmäßige Anlegung der ganzen Gewebschicht verloren geht, und die Ränder mehr als ein drückendes Agens wirken. Um sie zu einer passenden Länge zu gestalten, werden die einzelnen Streifen durch Uebereinanderlegung der Enden derselben mittelst Hinterstichen zusammengefügt. Wird aber ein möglichst gleichmäßiger organischer Druck und Zug bezweckt, wie z. B. bei Involutionen, Fracturen-Verbänden, so ist jedenfalls das gerollte ungeglättete Zwirnband das geeignetste Material, welches die Wahl jeder beliebigen Länge und Breite zuläßt, wobei man aber auf ein möglichst gleichmäßiges, nicht zu engmaschiges Gewebe sehen muß. Für die Länge und Breite jeder einzelnen Bindenform läßt sich kein bestimmtes Maaß angeben, wie wohl Kluge mehr approximativ eine Normaltabelle für dieselben angegeben hat (siehe Stark's Verbandlehre von Dieffenbach, und Rust's Wörterbuch der Chirurgie, Artikel Fascia), da Alter, Größe, Gewebsverfassung des Verletzten, so wie die modificirte Verbandeinwirkung, keine genaue Normirung zulassen. So wie die geschickte Handhabung der Binde den richtigen Maaßstab für das technische Geschick des Wundarztes abgiebt, so ist bei vollendeter Mechanik derselben doch nicht aller Zweck erfüllt, da die Binde keinesweges als bloß todter Mechanismus auf den verletzten Theil wirkt, sondern auch dynamisch öfters die organische Thätigkeit bestimmt, mithin die mannigfaltigsten Modificationen bei der concreten Anlegung der Binden der rationellen Beurtheilung des denkenden Wundarztes überlassen bleiben müssen, in dessen Hand sie sich als eines der wichtigsten chirurgischen Heilmittel bewähren. Die zweck-

mäßigste allgemeine Eintheilung der Binde geschieht am besten nach ihrer Mechanik, da der Bau derselben immer nur von den primitiven Gesetzen ihrer Construction abhängt, und die früher gegebene Eintheilung in Ober- und Unterbinden, in gemeinschaftliche und besondere, in einfache und zusammengesetzte zu wenig bezeichnend ist. Folgende Klassen geben daher ein geregelteres Eintheilungs-Princip ab: 1) Rollbinden, einfache und zusammengesetzte; 2) Spaltbinden; 3) Blatt- oder Streifenbinden; 4) vereinigende Binden, Kreuzzugbinden, Heftpflasterbinden.

1. Die Rollbinde, Wickelbinde, erscheint in einer doppelten Form, als einfache und zusammengesetzte. Man wählt zu ihrer Bildung Streifen von beliebiger Länge und Breite, von fadengerade geschnittener Leinwand oder gewirktem ungeglätteten Zwirnband. Die Mitte eines solchen Bindenstreifes wird Grund genannt, und die beiden Enden, wenn sie walzenförmig zusammengerollt sind, heißen Köpfe, woher auch die Benennung ein- oder zweiköpfige Rollbinde. Zur freien Beherrschung des Bindenkopfes bei der Anlegung der Binde gehört ein kunstmäßiges Aufrollen derselben. Man schlägt demnach zuerst ein Ende der Binde einigemal graduirt in sich ein, und bildet so eine Achse, um welche nun zwischen dem Daumen, Zeige- und Mittelfinger beider Hände der Bindenstreif so oft im Kreise umgedreht wird, bis eine steife Walze entstanden ist. Dieselbe wird nun horizontal zwischen dem Daumen und dritten Finger der rechten Hand angelförmig gehalten; der aufzuwickelnde Bindenstreif legt sich über die Dorsalfläche der andern Hand hinweg, und so wird durch eine halbe Achsendrehung des Carpalgelenks allmählig, mit öfteren Pausen, in welchen die Walze fester gezogen wird, das Aufrollen oder die Kopfbildung bewirkt. Die

Anlegung der Rollbinde giebt als Prototyp aller Binden noch die Beachtung folgender Regeln: 1) Je nach dem objectiven Verhältnisse der Verletzung muß vor der Anlegung der Binde die Lagerung des ganzen Theiles, welcher mit der Binde umgangen werden soll, zweckmäßig bestellt werden, wobei in den meisten Fällen auf möglichste Bequemlichkeit durch Erschlaffung der Muskeln gesehen werden muß, wenn nicht besondere Fälle, wie z. B. die Fractur der Patella, Sehnendurchschneidung u. s. w., eine extendirte Lagerung nothwendig machen; 2) muß der Wundarzt eine solche Stellung annehmen, in welcher er frei, mit Leichtigkeit und ohne Erschütterung des kranken Theiles die einzelnen Bindengänge genau leiten und verfolgen kann; 3) darf die Binde nie vom Wunden oder Kranken ausgehen, sondern mehr oberhalb und unterhalb, oder vom Gegenüber, um so ihre zugförmige Wirkung nicht zu verlieren; 4) ergeben sich die Arten der Haltung und Fortleitung derselben erst aus den speciellen Anzeigen für dieselbe, so wie auch dabei ihre eigentliche Dynamik eine besondere Berücksichtigung verdient. Aus der Anlegung und Fortleitung der Binde ergeben sich nun folgende Formen dieser Klasse: a) die Zirkelbinde, Fascia circularis, annularis, orbicularis. Sie bildet die Grundform der Anlegung jeder andern Binde; man ergreift hierzu den Kopf oder die Binderolle so, daß der Daumen sich an die eine Horizontalfläche derselben, der Zeige- und dritte Finger aber sich an der gegenüberliegenden anstützen, und sie selbst leicht auf dem vierten und fünften Finger aufruht. Nun rollt man den Kopf gegen sich gekehrt, ein Stück vom Ende hinein ab, und drückt es auf den leidenden Theil mit dem Daumen der andern Hand so lange an, bis es durch einen oder zwei darüber geführte sich deckende Kreis- oder Zirkelgänge befestigt ist; die Wiederholung dieser gleichmäßig sich

deckenden Gänge, so wie der feste und leichte Zug derselben richtet sich nach der speciellen Anzeige dieser Bindeform. Außer der Begründung des festen Haltes einer jeden Binde eignet sie sich noch zur Haltung unmittelbarer Deckverbände, so wie um Compression zu vermitteln. — b) Die kriechende, wurm- oder schlangenförmige Binde, Fascia repens, entwickelt sich, wenn man nach Bildung der Zirkeltouren die Binde in Schlangenlinien, mit offenbleibenden größeren oder kleineren Zwischenräumen, oder nur Rand an Rand angrenzend, auf- oder abwärts führt, wonach sie wieder mit Zirkelgängen beendigt wird; sie hat blos eine contentitive Aufgabe, um größere Verbandstücke, Compressen u. s. w., mit der Körperfläche in einfacher Berührung zu halten. — c) Die Spiral- oder schneckenförmige Binde, Hobelbinde, der Hobel; Fascia spiralis, Dolabra, Ascia, wird gebildet, wenn beim Fortleiten der in Zirkelgängen begonnenen Binde jeder folgende Gang den vorhergehenden regelmäßig zur Hälfte oder zum Dritttheil deckt, wodurch eine Spiral- oder Schneckenlinie beschrieben wird, welche auch, wenn die Gänge von unten nach oben, aufsteigende, Dolabra adscendens, von oben nach unten laufen, absteigende, Dolabra descendens, genannt wird. Sie ist besonders angezeigt, wenn in allen Punkten gleicher Druck bezweckt wird, bei ödematösen Anschwellungen, um die traumatische Reaction zu mäßigen, und um, wie z. B. bei Fracturen, Luxationen, eine momentane Passivität des motorischen Muskellebens zu bezwecken. Wird sie benutzt, um mehr austreibend, Eiterdepots, oder fistulöse Verschwärungen von Grund aus durch graduelle Steigerung ihrer Zugkraft zu entleeren, oder bei Lappenwunden, von deren Basis aus den Lappen bis zur Wundspalte vor sich herzutreiben und dem Mutterboden angedrückt zu halten, so wird sie auch

austreibende Binde, Fascia expellens, expulsiva genannt. Bei weiterer Fortführung der Binde, wenn sie sich schiefen Flächen am Gliede nähert, wo dessen Umfang schnell zu- oder abnimmt, z. B. in der Wadengegend, am obern Drittheil des Oberarms, entwickelt sich d) die umgekehrte, übergeschlagene Binde, Fascia re- et inversa, welche vorzüglich die Aufgabe hat, bei der erwähnten Ungleichheit der äußeren Contouren des Gliedes, wo leicht ein Klaffen des einen Bindenrandes entsteht, beiden Rändern, und somit auch der ganzen Breitenfläche der Binde eine gleiche Stütze und Anlehnung zu verschaffen, und dadurch das Abgleiten der Binde zu verhüten. Sie entsteht durch die Bildung von Umschlägen, Renversé, wobei der Kopf der Binde, wenn er im Umkreise des Gliedes sich der schiefen Fläche nähert, nach der Fläche, dem Wundarzte zu, halb um seine Achse gedreht, und der ganze Bindengang so gewendet wird, daß sein oberer Rand zum untern, und seine innere der Hautfläche mehr zugekehrte Seite zur äußern wird; so wird er nun mit etwas nach aufwärts sich neigender schiefer Richtung weiter um das Glied geführt, bis er wieder beim ersten Umschlage anlangt, wo dann ein zweiter, und so weit sich die schiefe Ebene fortsetzt, vor jedem Gange ein neuer Umschlag in senkrechter Aufeinanderfolge gebildet wird. Man suche die Umschläge mehr den weicheren Hautstellen zuzuführen, und vermeide möglichst Knochenränder und Kanten, da erstere bei erhöhtem Erethismus leicht als drückend wirken. e) Die Achter- oder Bretzel- und Steigbügelbinde sind als Varianten der Zirkel- und Hobelbinde zu betrachten. Sie vermitteln sich durch die schiefe Flächen und Vorsprünge bildenden Gelenkgegenden, wo die Binde, wenn sie dort nicht klaffen und abgleiten soll, nur durch Anlehnung in schiefer Richtung dieselben übergehen kann, und ent-

weder, wie z. B. beim Verband des Aderlasses oder gewissen Involutionen, einfache Zirkelgänge in Achterform beschreibt, oder durch allmälige spirale Einkreisung die ganze Gelenkgegend bedeckt. Die Hauptform der zusammengesetzten Rollbinde bildet die T-Binde, Fascia T-formis, Fascia in litera T.; sie besteht aus zwei Theilen, einem horizontalen und einem verticalen. Den horizontalen bildet ein einfacher Bindenstreif, welchen man zu einer ein- oder zweiköpfigen Binde gestalten kann, und von dessen Mitte unter rechtem Winkel ein oder zwei Bindenstreifen vertical abgehen; daher die einfache, die doppelte T-Binde. Die Vereinigung beider Streifen geschieht entweder durch Hinterstiche, oder durch Bildung einer beweglichen Schlinge aus dem verticalen Ende, Fascia T-formis mobilis Schregeri, wobei man den Vortheil hat, die verticalen Streifen nach jeder beliebigen Richtung hinzuleiten. Bei der Anlegung wird zuerst der horizontale Streif in Kreisgängen um die Horizontal-Peripherie des Theils geführt, und von diesem dann das verticale Stück zu der ober- oder unterhalb des Horizonts gelegenen, kranken Stelle hingeleitet und mit ihm in Berührung gesetzt. Von ihr stammen als Varianten gewisse Verbände, welche sich dadurch unterscheiden, daß zwischen ihrem horizontalen und verticalen Theile noch ein Zwischenstück eingefügt ist, von welchem sich erst mittelbar der verticale einfach oder doppelt fortsetzt. Dieser Zwischenapparat tritt zunächst in Berührung mit dem kranken Theile, und bietet ihm eine größere deckende Fläche, als der bloße verticale Bindenstreif dar; wo daher Lage, Form oder Umfang des Krankhaften jene fordert, kommt diese T-Bindenform in Anwendung.

2. Die Spaltbinden, die Schisti der Alten. Sie sind theils einseitige, theils zweiseitige. Zur

Bereitung ersterer nimmt man ein oblonges Leinwandblatt, und spaltet mit der Scheere dessen eine Seite bis zur Mitte hin in zwei oder mehrere Theile (Köpfe), welche durch die ungespaltene andre Seite zusammenhängen. Die so gebildeten einzelnen Streifen werden auch der männliche Theil der Binde genannt, und bei Umlegung derselben um einen Theil, durch Einschnitte in den ungetrennten Bindentheil, den weiblichen, gesteckt, um so als vereinigender Apparat zu wirken. Zur Bildung einer zweiseitigen Spaltbinde schneidet man einen Leinwandstreif, oder ein oblonges Stück Leinwand von beiden Seiten herein bis gegen die Mitte ein oder mehrere Male ein, wobei aber diese mehr oder weniger breit ungespalten bleibt. Es entstehen hieraus die mehrköpfige Spaltbinde, die Schleuderbinde. (Siehe diesen Artikel.) In ihrem Mechanismus liegt doppelte Function: ihre ungetrennte Mittelfläche wirkt als unmittelbarer Deckapparat und hält durch ihren Druck die kleinen Verbandstücke mit der wunden Fläche in Berührung, oder sie bildet einen festen Haltepunkt, von welchem durch Zug ihrer Blätter und Streifen eine innigere Vereinigung der Wunden ermöglicht wird.

3. Die Blatt- oder Streifenbinden sind in ihrem ursprünglichen Mechanismus verwandt mit der vorhergehenden Klasse, den Spaltbinden; sie werden zusammengesetzt aus mehreren Lagen zweiseitiger Spaltbindenblätter, welche längs ihrer ungespaltenen Mittellinie durch eine senkrechte Naht zusammenhängen. Hieraus entwickeln sich als bekanntere Normen a) die Bruchbinde, Psalterbinde, **Fascia ascialis**, als zwölf-, achtzehn- und zweiundzwanzigköpfige Binde. Zu ihrer Bereitung legt man 3 nach der Stärke des damit zu umgebenden Theiles angepaßte Streifen Leinwand über einander und schneidet dieselbe an ihren verticalen Rändern bis ziemlich zu ihrer Mitte ein,

welche letztere die Lagen mit einer losen Naht befestigen muß, und zwar so, daß je nach der Anzahl der zu bildenden Streifen oder Köpfe auf jeder Seite 4, oder abwechselnd in den oberen Lagen 4, in den mittleren 3, und den unteren wieder 4 Streifen gebildet werden, wobei es gerathen ist, die Einschnitte auf jeder Seite nicht neben einander zu machen, sondern nach Art einer später zu veranstaltenden Spiralanlegung der Binde mehr hobelförmig anzulegen. b) Die vielköpfige Binde, Fascia multiplex, wird aus einzelnen Streifen gebildet, welche, jeder den andern zur Hälfte deckend, hobelförmig über einander gelegt werden, und in der Mitte durch einen, durch alle Streifen geführten Faden, oder durch ein vertical darauf befestigtes schmales Band zusammengehalten werden. Auch können diese einzelnen Streifen nach Desault ohne Vereinigung der Mitte gelassen werden, wobei das öftere Wechseln einzelner, durch Wundsecrete verunreinigter Blätter, beim Verbandwechsel erleichtert, und bei einigenden Zwecken derselben jede Erschütterung und Verrückung des Verletzten vermieden wird. Ihre Hauptanzeige findet diese Bindenklasse insbesondere bei Fractur-Verbänden, um eine gleichmäßige ungestörte Vereinigung zu bewirken.

4. Vereinigende Binden, Kreuzzugbinden, Heftpflasterbinden, Fasciae unientes, sind solche Binden, welche durch Druck und Zug getrennte Gebilde centripedal einander zuführen und in gegenseitiger Berührung erhalten. Dahin gehören a) die zweiköpfige gekreuzte Rollbinde, wobei der Grund der Binde an der der Wunde gegenüberliegenden Stelle angelegt wird, und beide Köpfe durch vor sich Hertreiben der Weichtheile den Wundraum noch inniger in Berührung setzen, und welche über der Wundspalte, dieselbe im rechten Winkel schneidend, gewechselt und umgeschlagen werden; so werden nach der

Größe der Wunde die Gänge spiralförmig wiederholt. Bedingt sich ein stärkerer Bindenzug, wie z. B. bei Lappenwunden, so kann man, bei Uebergehung der Köpfe über die Wundspalte, den einen Bindengang durch einen Längenschnitt durchschneiden und den Kopf des andern durch diese Spalte führen, woraus sich b) die durchstoßene zweiköpfige Rollbinde ergiebt. Die von Henkel und Stark empfohlene c) Kreuzzugbinde, aus 4 Bindenstreifen, je 2 auf einander ruhend bestehend, welche an ihren sich zugekehrten Enden durch sich kreuzende schmale Bänder gitterförmig mit einander zusammenhängen, um die Wunde weniger zu drücken und dem Auge freier zugänglich zu machen, ist jetzt als obsolet zu betrachten, da sie dem Zwecke der Vereinigung mehr centrifugal entgegenwirkt. d) Die Heftpflasterbinden sind mehr oder weniger lange und breite Streifen aus mit Klebmasse überstrichener Leinwand, Barchent oder Stücke damit überstrichenen Zwirnbandes, welche an der der Wunde gegenüberliegenden Hautfläche um die Peripherie des Gliedes und den Längedurchmesser der Wunde querschneidend, auf derselben so gekreuzt werden, daß die dadurch angezogenen Wundränder in unmittelbare gegenseitige Berührung kommen und bleiben. Am geeignetsten wird die Pflasterbinde in spiraler Richtung angelegt, wie z. B. als Zirkelpflaster beim Baynton'schen Verbande alter callöser Fußgeschwüre und mit gleichmäßigem Drucke bei Orchitis, bei carcinomatöser Metamorphose der Weiberbrust u. s. w. Es kommt vorzüglich darauf an, daß die Pflastermasse kräftig klebe, wie auch, daß ihre Bestandtheile keinen nachtheiligen Einfluß auf die Wunde haben."

2) Verband bezeichnet auch die Art und Weise, wie die Ziegelsteine in Mauern aufeinandergefügt, und 3) die einzelnen Stücke der Bauhölzer mit einander zu

einem Ganzen, und zugleich auch die Stelle, wo die einzelnen Bauholzstücke mit einander verbunden sind.

Verbannen, heißt ursprünglich so viel wie verbieten, z. B. die Behütung eines Feldes, oder die Befahrung eines Weges verbieten, woher alsdann die Ausdrücke kommen: ein verbanntes Feld, ein verbannter Weg. Verbannen heißt aber auch: befehlen, daß ein Individuum sich aus einer Stadt, aus einem Bezirke oder aus dem Lande entfernen solle, daher auch: des Landes verweisen. Die Verbannung aus dem Lande oder Landesverweisung ist eine Strafe, durch welche Jemand entweder aus dem Staatsvereine gänzlich ausgestoßen, oder an einen gewissen Bezirk des Landes, oder auch nur an einen Ort gebannt wird, so daß er wenigstens aus allen anderen Theilen des Landes verbannt oder verwiesen ist. Das Erstere ist die eigentliche Landesverweisung, das Exilium, die beiden Letzteren die Verstrickung, die Consinitio; beide Arten der Verbannung können entweder lebenslänglich, oder nur für die Dauer eines gewissen Zeitraumes stattfinden. Schon im grauen Alterthume spielte die Landesverweisung eine Rolle, so z. B. in Griechenland, namentlich bei den Atheniensern, wo sie besonders gegen Diejenigen angewandt wurde, welche durch hohes Ansehen oder große Verdienste der allgemeinen Freiheit des Staates als gefährlich erschienen; desgleichen bei den Römern, wo sie als Mittel, einer drohenden Strafe zu entgehen benutzt wurde! Indessen wird in unseren Tagen diese Strafe zwar auch noch, und in letzterer Zeit häufiger als früher angewandt, aber doch immer nur entweder gegen Fremde, oder wegen bedeutender politischer Verbrechen gegen Einheimische; denn kein Gesetz kann die Zuweisung eigentlicher Verbrecher an fremde Staaten für positiv recht halten, vielmehr müssen dieselben in ihrem Vaterlande bestraft werden. Dagegen kommt die Verwei-

sung nach einem bestimmten Bezirke oder Orte des Inlandes, oder die Ausschließung des Individuums aus einem gewissen Theile des Landes noch oft vor, und muß sogar als eine sehr zweckmäßige Strafe betrachtet werden, da, wo die gesunde Vernunft erfordert, daß Inculpat durch sein persönliches Erscheinen am Orte seines Vergehens, oder in der Nähe desselben, das Andenken der durch ihn herbeigeführten trüben Ereignisse nicht erneuern möge; aus diesem Grunde wird das Nichtüberschreiten der ihm festgesetzten Grenzen ihm auch in der Regel als die einzige Bedingung einer zu hoffenden Begnadigung gestellt. Ein schwererer und härterer Grad der partiellen Landesverweisung ist die Deportation, eine Confination, die zuweilen mit Gefängniß und öffentlichen Arbeiten verbunden ist; so deportiren die Engländer ihre Verbrecher nach Botany-Bay, die Russen nach Sibirien u. s. w. Daß diese Strafe nicht eine fruchtlose ist und gute Folgen erzeugen kann, beweisen die englischen Strafcolonien, in denen sich größtentheils eine bedeutende Civilisation Bahn gebrochen hat, an welcher besonders der bessere Theil der Verbrecher keinen geringen Antheil genommen hat. (Siehe auch Bann.)

Verbascum (Verbas. Lin.), ist eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Larvenblüthler, Caprariae Reichenb., Solanaceae Juss., Schraden, Ok. 5. Klasse, 1. Ordnung Linn. Es giebt zahlreiche Arten dieser Pflanze: Verbascum Thapsus, die Königskerze; verbascum thapsiforme, welche der vorgenannten sehr ähnlich ist, und eben so wie jene in Gebrauch ist; verbascum nigrum: hat gelbe Blumen, die am Grunde purpurroth sind, kommt ebenfalls häufig an Wegrändern vor, und soll sein blühendes Kraut auch dazu dienen, Mäuse und Ratten zu vertreiben; verbascum phlomoides, ist abwechselnd gelb und weiß, riecht sehr gut, wird wie

die Königskerze gebraucht, und soll der Samen und das frische Kraut im Wasser die Kraft haben, die Fische zu betäuben; verbascum Blattaria, hat gelbe und weiße Blüthen, violette behaarte Staubfäden und wächst an feuchten Orten. Die widerlich riechenden und bitter schmeckenden Blätter dieser letztgenannten Art Verbascum, waren sonst officinell, unter dem Namen Herba Blattariae.

Verbeißen, ein Ausdruck der größtentheils bei Thieren angewandt wird, namentlich bei Hunden, wenn sie sich mit solcher Wuth angefallen, und die Zähne gegenseitig in einen Körpertheil eingehauen haben, daß sie selbst nur mit der größten Mühe auseinander zu bringen sind. — Verbeißen ist aber auch ein Jagdausdruck und bezieht sich auf die bereits angeschossenen Wasservögel, welche dann häufig untertauchen, und mit ihrem Schnabel so heftig in die Schilfwurzeln einbeißen, daß sie oft an denselben hängend, todt, gefunden werden.

Verbeja, war die Siegesgöttin (die Victoria) der alten Gallier und Britannier.

Verbellen, ist ein Jagdausdruck, der bei Hunden gebraucht wird, welche durch ihr Bellen anzeigen, daß sie ein Wild aufgespürt haben, und daß dieses sich gestellt hat.

Verbena (Verb. Linn.), ist eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Lippenblüthler, Verbeneae Reichenb., Vitices Juss., Müllen, Ok., 14. Klasse, 2. Ordnung Linn. Arten derselben sind: Verbena officinalis, Eisenkraut; es hat blaßrothe, ährenständige Blüthen, und wächst häufig an Wegrändern; verbena chamaedrifolia, mit scharlachrother Blüthe, ist in Südamerika zu Hause und bildet bei uns eine Zierpflanze; verbena supina, wächst im südlichen Europa, und ist, wie einige Gelehrte meinen, mit Wahrscheinlichkeit für diejenige Pflanze

zu halten, welche nach der Beschreibung des Plinius von den Römern als ein heiliges Kraut betrachtet, und immer auf dem Altare Gott Jupiters liegen mußte. Desgleichen sollen es Zweige derselben Pflanze gewesen sein, welche zum Zeichen friedlicher Gesinnung, bei feierlichen Gesandtschaften von einem Priester in feierlicher Procession vorangetragen wurde, wie denn auch dieser Priester Verbenarius hieß.

Verberatio, hieß bei den Römern die Strafe der Auspeitschung, welche sowohl an Soldaten und Bundesgenossen, wie an Fremden vollstreckt wurde.

Verbergen der Verbrecher. Die Verbergung eines Missethäters, mit anderen Worten die Entziehung eines Verbrechers den Händen der strafenden Gerechtigkeit ist ein Vergehen. Geschah dieses letztere noch ehe die gerichtlichen Verfügungen zur Verhaftung des Verbrechers erlassen waren, oder es (das Verbergen des Verbrechers) steht im Zusammenhange mit dem Verbrechen, d. h. es geht daraus eine Begünstigung oder gar Theilnahme des Verbergers hervor, so hat das Gesetz darüber die Strafe zu bestimmen. Geschah das Verbergen des Verbrechers aber erst nach den von der richterlichen Gewalt erlassenen Verfügungen, d. h. also der Verberger handelte direct gegen dieselben, so ist sein Thun als ein Vergehen gegen die richterliche Gewalt selbst zu betrachten, und die Strafe ist natürlich eine härtere. Nach den römischen Gesetzen erlitt der Verberger immer dieselbe Strafe, welche der von ihm verborgene Verbrecher, wegen seines Verbrechens zu erwarten hatte, und zwar demnach körperliche Züchtigung oder bei mildernden Umständen Geldstrafe. Heut zu Tage kann, je nach der Schwere des von dem Verborgenen ausgeübten Verbrechens und der Absicht des den Verbrecher Verbergenden, von Geld und Gefängniß bis zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verschärft werden. Ist der Verborgene ein Anverwandter des

Verbergenden, so bleibt der letztere straflos; — nach den römischen Gesetzen indeß trat in diesem Falle nur eine Milderung der Strafe ein. Die Bestrafung des Verbergers geschieht immer nur in Folge der durch richterliche Nachforschung gerechtfertigten Voraussetzung, daß derselbe Kenntniß, Mitwissen von dem Verbrechen des von ihm Verborgenen hatte; wenn aber der Verberger das Geschäft des Verbergens als ein förmliches Gewerbe betreibt, so tritt, wie sich von selbst versteht, gegen ihn eine Verschärfung der Strafe ein, und zwar wegen (hier nicht her gehöriger) Hehlerei und Beherbergung von Dieben.

Verberie, eine Stadt in Frankreich, Departement Oise, Bezirk Senlis, welche eine Mineralquelle besitzt.

Verbero, war ein lateinisches Schimpfwort, welches einen Menschen (ursprünglich einen Sklaven) bezeichnete, der Schläge verdiente, oder durch häufige Schläge bereits gegen Schläge abgestumpft und unempfindlich war. (Vergleiche Verberatio.)

Verbesina (Verb. Linn.), ist eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Compositae, Amphicenianthae Reichenb., Heliantheae Cass., Rül, Streppen, Ok., 19. Klasse, 2. Ordnung Linn. Die Arten der Pflanze befinden sich in Nord- und Südamerika und dienen auch als Zierpflanzen.

Verbesserter Kalender. Um das Bedürfniß einer größern und kleinern Abtheilung der Zeit zu befriedigen, schien der Mond mit seiner abwechselnden Gestalt allen alten Völkern der Erde ganz besonders passend, und in der That führte man weit und breit die Mond-Monate (Monde) von entweder 29 oder 30 Tagen ein. Später indeß wurde wahrgenommen, daß besser als der Wechsel des Mondes und vollständiger die vier Jahreszeiten, sowohl zur Eintheilung der Zeit überhaupt, als der verschiedenen Beschäftigungen der Menschen in der freien Natur, z. B. Säen,

Ernten, Jagen u. s. w., geeignet sei. Dies war denn der Ursprung der Eintheilung der Zeit in Jahre, d. h. in solche, die sie nicht nach dem Monde, sondern nach der Sonne richteten. Dennoch hatte bereits die vorher genannte Eintheilung, nach Monden, schon so tief Wurzel gefaßt, zumal sie natürlich bei kleineren Zeitabschnitten sich sehr bewährt hatte, daß man sich genöthigt sah, beide Zeiteintheilungen mit einander zu verbinden, und so theilte man denn das schon nach dem Laufe der Sonne festgesetzte Jahr in zwölf kleinere Theile, die nach dem Laufe des Mondes bestimmt waren, also in Monate ein. Gleichwohl konnte das Jahr nicht in eine bestimmte gleiche Anzahl dieser Theile, nicht in 12 Monate gebracht werden, was man Anfangs glaubte, bald aber für unmöglich einsah. Somit war man genöthigt, bei diesem oder jenem Zeitabschnitte bald einige Tage hinzuzufügen, bald einige Tage abzuziehen, wodurch aber die Verwirrung, die man vermeiden wollte, grade immer größer wurde, und zwar vorzüglich dadurch, daß das Jahr nach Sonne und Mond berechnet war (wie es übrigens noch heut zu Tage in unserm Kalender der Fall ist), die Sonne die Länge des Jahres bezeichnete, der Mond aber zur Festsetzung und Berechnung der jährlichen Feste diente, d. h. die letzteren wurden alle nach dem Osterfeste berechnet. Etwa im Jahre 433 vor Christi Geburt begann ein gewisser Meton seine Berechnungen und Mühen, um das Mißverhältniß auszugleichen, indem er sagte: die Sonne macht 19 Umläufe, während der Mond sich 235 Mal um die Erde bewege; deshalb schlage ich einen Cyklus von 19 Jahren vor, nach welchem die Neumonde und Vollmonde wieder auf dieselben Tage des Sonnenjahres zurückfallen werden. Die Griechen empfingen diese Zeiteintheilung mit sehr großem Beifall, und in Athen wurde sie sogar mit goldenen Buchstaben in eine öffentliche Tafel

eingegraben. (Auch im heutigen Kalender ist die Zahl Meton's beibehalten, wiewohl sie von keiner weitern Nothwendigkeit ist.) Der erwähnte Cyklus war aber keineswegs ganz genau, weshalb man später daran dachte, ihn zu verbessern, namentlich versuchte dies hundert Jahre nach Meton ein gewisser Kalippus; seine Mühe war aber vergeblich. — Verworrener aber noch waren die Kalender-Angelegenheiten bei den Römern, weil sie bei diesen eine reine Priestersache, gewissermaßen ein Priestereigenthum war, und die Herren Geistlichen damit ganz nach ihrer Willkühr verfuhren. Der berühmte Konig Numa Pompilius that alles Mögliche, um die Angelegenheit zu regeln; aber es gelang ihm ebenfalls nicht, und so kam es, daß zur Zeit des großen Dictators Julius Caesar die Unordnung und Verwirrung in der Zeitabtheilung der Römer so groß geworden war, daß eine gründliche Verbesserung zu den größten Nothwendigkeiten gehörte. Caesar übertrug dies Werk der Verbesserung dem Marcus Faebius und dem Astronomen Sosigenes, welche nun die Dauer des Sonnenjahres auf 365¼ Tage festsetzten (während man vorher immer volle 365 Tage gerechnet hatte). Die Verbesserung war dergestalt gemacht, daß der Mond von da ab nur eine Nebenrolle im Kalender spielte, somit keine Veranlassung mehr zu Verwirrungen geben konnte. Dies geschah im Jahre 46 vor Christi Geburt. Caesar's Verordnung in dieser wichtigen Sache setzte fest, daß von nun an immer drei hintereinander folgende Jahre 365 Tage, das vierte Jahr aber immer, und zwar dasjenige, dessen Zahl durch 4 dividirt keinen Rest übrig läßt (mit anderen Worten, in dessen Zahl die 4 aufgeht), 366 Tage haben, d. h. ein Schaltjahr sein sollte, wodurch alsdann die richtige Länge des Jahres, nämlich der Zeitraum von 365¼ Tagen oder 365 Tagen und 6 Stun-

den für immer aufrecht erhalten werde. Wie wir bald sehen, war auch diese Zeitberechnung keine richtige; denn wenn die angegebene Länge des Jahres wirklich die richtige wäre, so hätte von da ab der Anfang eines jeden Jahres in dieselbe Jahreszeit fallen müssen. Die Tag- und Nachtgleiche des Frühlings (von welcher alle Jahreszeiten abhängen) z. B., welche zur Zeit Julius Caesar's nach seinem verbesserten Kalender auf den 21. März unserer heutigen Eintheilung fiel, hätte immer auf diesen Tag des Monats fallen müssen. Aber dies ist nicht der Fall; denn die wahre Länge des Jahres ist nicht 365 Tage 6 Stunden, sondern nur 365 Tage 5 Stunden 48 Minuten $50\frac{4}{5}$ Secunden, d. h. sie differirt mit der des Caesar, oder sie ist kleiner um 11 Minuten $9\frac{1}{5}$ Secunden. Dieser Unterschied, so gering er anscheinend ist, betrug in einem Zeitraume von 128 Jahren einen vollen Tag, und in 1300 Jahren 10 Tage, so daß nach diesem Kalender im Jahre 1300 nach Christi Geburt keinesweges mehr auf den 21. März, sondern schon auf den 11. März die Tag- und Nachtgleiche des Frühlings fiel. Ganz klar und genau kam man erst auf diesen Fehler im 16ten Jahrhundert, und der Papst Gregor XIII. ging im Jahre 1582 mit ganzem Ernste an die Verbesserung des bisherigen römischen oder Julianischen Kalenders. Hülfreich waren ihm dabei besonders Lilius, Clavius und Dante, und so kam denn bald der verbesserte oder Gregorianische Kalender zu Stande, der sofort eingeführt und auch heut zu Tage, freilich nach mancherlei Streitigkeiten und vielem Widerstreben, von der ganzen christlichen Welt, mit Ausnahme der Russen und Griechen, angenommen ist; — die beiden letzteren Völkerschaften zählen nämlich noch immer nach dem alten, Julianischen Kalender. Der Gregorianische Kalender unterscheidet sich nun besonders dadurch von dem er-

stern, daß zwar in demselben die Einrichtung getroffen ist, daß jedes Jahr, welches durch die Zahl 4 dividirt keinen Rest läßt, ein Schaltjahr von 366 Tagen sein soll, daß aber alle letzten Jahre eines Jahrhunderts, welche nicht auch durch die Zahl 400 ohne übrig bleibenden Rest dividirt werden können (trotz dem, daß die Zahl 4 in sie aufgeht), ebenfalls nur gemeine Jahre von 365 Tagen sein sollen. Demnach sind nach dem neuern Gregorianischen Kalender die Jahre 1700, 1800, 1900, 2100 u. s. w., die nach dem alten, Julianischen Kalender sämmtlich Schaltjahre waren oder wären, nur gemeine Jahre. Damit nun aber auch wieder die Tag- und Nachtgleiche des Frühlings (das Frühlings-Aequinoctium) auf den richtigen Tag, den 21. März, gebracht werde, wurden aus dem Jahre, in welchem die ganze Verbesserung geschah, also aus dem Jahre 1582, sogleich 10 Tage ausgelassen oder übersprungen, und man begann nach dem 5. October nicht den 6., sondern den 15. October zu zählen und zu schreiben. Durch diese Einrichtung brachte man die Dauer des Jahres auf $365\frac{97}{400}$ Tage, welche Zahl nur um 21 Secunden größer ist, als das wahre richtige Jahr, eine Differenz, die erst nach einem Zeitraume von 4082 Jahren einen Tag ausmacht. Der neuere, Gregorianische oder *verbesserte Kalender* ist demnach zwar noch immer nicht ganz genau, reicht indeß, wie wir sehen, auf mehrere Jahrtausende zum bürgerlichen Gebrauche vollständig aus, und kann daher dennoch als genau betrachtet werden. Bei vollständigem Vergleiche der beiden Kalender und genauer Berechnung wird man nun finden, daß der alte, Julianische, seit dem Verbesserungsjahre, d. h. von 1583 an, alljährlich einige Stunden weniger zählt, als der neue, Gregorianische, und zwar geschah dies folgendermaßen: von 1583—1699 zehn Tage, von 1700—1799 elf Tage, von 1800—1899 zwölf rc.

(was wir in unserm Kalender, der häufig auch die griechischen Data bringt, deutlich sehen können). — Der verbesserte Gregorianische Kalender wurde übrigens noch in demselben Jahre, 1582, in den Ländern angenommen, in denen sofort zu diesem Zwecke eine päpstliche Bulle erschienen war, so in Italien, Portugal und Spanien; einige Monate später wurde er in Frankreich ebenfalls angenommen, in der Schweiz und in den Niederlanden im folgenden Jahre, 1583, in Polen 1586, in Ungarn 1587. Merkwürdiger Weise erklärten sich die Fürsten desjenigen Theiles von Deutschland, der dem Protestantismus angehörte, gegen die Annahme des verbesserten Kalenders, und zwar ganz besonders auf Veranlassung des Kurfürsten August von Sachsen und des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen. Natürlich entstanden hierdurch große Verwirrungen und sogar Unruhen; ja, erst nach mehr als 100 Jahren erfolgte die Annahme des Gregorianischen Kalenders von Seiten der Stände des protestantischen Deutschlands, und zwar unter dem Namen des „verbesserten" Kalenders. Dies geschah im Jahre 1699. Erst ein halbes Jahrhundert nachher folgten England (1752) und Schweden (1753) dem Beispiele ihrer protestantischen Glaubensgenossen in Deutschland. Im Uebrigen hat der protestantische Kalender von dem katholischen fast nur einen Unterschied, den der Heiligennamen. — Die Türken und alle Bekenner des Islam haben einen sehr einfach eingerichteten Kalender, und zählen den Anfang ihrer Jahre (ihrer ganzen Zeitrechnung) nach der Flucht ihres Religionsstifters Mohamed von Mekka nach Medina (Hegira), nachdem der Tag dieser Flucht auf den 16. Juli des Jahres 622 nach Christi Geburt gesetzt ist. Dieser Tag war gerade ein Freitag, weshalb die Türken u. s. w. den Freitag (wie die Juden den Sonnabend und die Christen den Sonn-

tag) zu ihrem allwöchentlichen Festtage erhoben haben. Sie nehmen einen Cyklus von 30 Mondjahren an, von denen jedes 354 Tage hat, mit Ausnahme des 2, 5., 7., 10., 13., 15., 18., 21., 24., 26. und 29. Jahres dieses Cyklus, welche sämmtiich Schaltjahre von 355 Tagen sind. Das türkische Jahr hat übrigens ebenfalls zwölf Monate, von denen Moharrem und Safer 29, Rebinlewel 30, Rebinlachir 29, Dschemasinlewel 30, Dschemasinlachir 29, Redscheb 30, Schabar 29, Ramasan 30, Schewal 29, Silkide 30 und Silkidsche 29 Tage hat. Bei Schaltjahren hat Silkidsche (der letzte Monat) 30 Tage. — Die Römer hatten im Alterthum zwar die heutigen 12 Monate (deren Benennung von ihnen herrührt), indeß zählten sie die Tage eines Monats auf eine eigenthümliche Weise. So hieß der erste Tag in jedem Monat Calendae, in den vier Monaten März, Mai, Juli und October hieß der siebente Tag, und in den acht Monaten Januar, Februar, April, Juni, August, September, November und December hieß der fünfte Tag Nonae; desgleichen hieß in den vier erstgenannten Monaten der funfzehnte Tag, in den letztgenannten acht Monaten aber der dreizehnte Tag Idus. Die übrigen Monatstage erhielten ihre Benennung je nach der Stelle, welche sie vor den drei erwähnten Haupttagen, den Calendae, Nonae und Idus, einnahmen, wobei aber rückwärts gezählt wurde. Demnach hieß der 5. März tertio (ante) Nonas Martii (weil im Monat März der siebente Tag Nonae hieß), der 12. März quarto Idus Martii (weil der 15. März Idus hieß), der 2. Juli sexto Nonas Julii, der 29. April tertio Calendas Maji (weil der 1. Mai, wie der Erste eines jeden der zwölf Monate, Calendae hieß, der 29. April aber drei Tage vorher lag), der 27. Februar tertio Calendas Martii, der 3. April tertio Nonas Aprilis, der 10. April quarto Idus

Aprilis, der 3. November tertio Nonas Novembris, der 21. Juli duodecimo Calendas Augusti (weil der einundzwanzigste Tag des Juli von den Calendae, d. h. dem 1sten Tage des August, rückwärts gerechnet der 12te Tag ist) u. s. w. — Merkwürdig war der Kalender, welcher in Frankreich nach der ersten Revolution durch ein Decret des Nationalconvents eingeführt wurde, und der wunderbarer Weise in jenem Lande zwölf Jahre lang Stand hielt. Das Decret war vom 24. November 1793. Dieser Kalender-Einrichtung legte man die Herbstnachtgleiche des Jahres 1792 zu Grunde, welche (nach der Pariser Mittagslinie) auf den 22. September, 9 Uhr 18 Minuten 30 Secunden, am Vormittag, fiel. Man setzte die Grenze der neuen französischen Zeitrechnung auf den genannten Tag, weil an ihm das erste Decret der neuen Republik bekannt gemacht worden war. Diese Einrichtung war folgendermaßen: Das Jahr bestand aus 12 Monaten, deren jeder 30 Tage hatte; da nun aber das Jahr ein mangelhaftes wurde, so fügte man am Ende desselben fünf Tage hinzu, in Schaltjahren aber sechs Tage, welche angehängten Tage man les jours complémentaires nannte. Die Schaltjahre, deren es, wie im gewöhnlichen Kalender, alle vier Jahre eines gab, wurden nach einer bestimmten Periode angesetzt, welche letztere man Franciade nannte. Wochen gab es nicht; statt derselben wurde jeder Monat in drei Theile zu 10 Tagen oder drei Decaden eingetheilt, so wie überhaupt auch alle übrigen Eintheilungen sich auf das Decimalsystem basirten. Die Monate erhielten ihre Namen dergestalt, daß sie zugleich die Jahreszeit bezeichneten; demnach waren die drei Monate des Herbstes (vom 22. September bis zum 22. December): **Vendémiaire**, Weinlesemonat (October), **Brumaire**, Nebelmonat (November), und **Frimaire**, Reifmonat

(December); die drei Monate des Winters (vom 22. December bis 22. März): Nivôse, Schneemonat (Januar), Ventôse, Windmonat (Februar), und Pluviôse, Regenmonat (März); die drei Monate des Frühlings (vom 22. März bis 22. Juni): Germinal, Keimmonat (April), Floréal, Blüthenmonat (Mai), und Prairial, Wiesenmonat (Juni); die drei Monate des Sommers endlich (vom 22. Juni bis 22. September): Messidor, Erntemonat (Juli), Thermidor, Hitzemonat (August), und Fructidor, Fruchtmonat (September). Die zehn Tage einer jeden der drei monatlichen Decaden hießen: Primidi, Duodi, Tridi, Quartidi, Quintidi, Sextidi, Septidi, Octidi, Nonidi und Decadi (der letztere der Ruhetag). Statt der Heiligennamen hatte jeder Tag noch einen Namen, der von der Oeconomie hergeleitet und der Zeit angemessen war, in welche er fiel. Die oben erwähnten Ergänzungstage, die auch jours sansculottides genannt wurden, hießen einzeln: der erste Tag la fête du genie, der zweite la fête du travail, der dritte la fête des actions, der vierte la fête des récompenses, und der fünfte la fête de l'opinion. Dieser neue republikanische Kalender hatte, wie schon erwähnt, eine Dauer von fast zwölf Jahren; er wurde auf Befehl des Kaisers Napoleon, durch ein Decret des Senats vom 9. September 1805, wieder aufgehoben, und statt seiner der Gregorianische oder verbesserte Kalender im ganzen Reiche mit dem 1. Januar 1806 wieder eingeführt. — Der Kalender der Juden ist ein sehr verwickelter. Sie zählen die Monate nach dem Monde, d. h. sie haben Mondmonate, und ist ihr Monat daher entweder ein voller oder ein mangelhafter, je nachdem er 30 oder nur 29 Tage hat. Ihr gemeines Jahr hat 12 Monate, deren Namen folgende sind: Tischri, Cheschwan (auch Mar-Cheschwan genannt, von Mar,

bitter, weil in diesem Monate die Belagerung ihres Tempels in Jerusalem begann, die bekanntlich mit der Zerstörung endigte), Kislew, Tebath, Sch'wat, Adar, Nissan, Ijar, Siwan, Tamus, Abh, Elul. Damit das Mondenjahr mit dem Sonnenjahre ausgeglichen werde, wird von Zeit zu Zeit noch ein Monat eingeschaltet, und zwar unmittelbar nach dem Monat Adar; dieser Schaltmonat heißt Weadar (und Adar, oder zweiter Adar). Der Schaltkreis der jüdischen Zeiteintheilung begreift in sich 19 Jahre, von denen sieben Jahre Schaltjahre sind, und zwar das dritte, sechste, achte, elfte, vierzehnte, siebzehnte und neunzehnte Jahr. Das mittlere oder regelmäßige gemeine Jahr der Juden hat 354 Tage, in welchem die vollen und die mangelhaften Monate mit einander abwechseln, und zwar so, daß die ungeraden Monate, also der erste, dritte, fünfte u. s. w., volle, die geraden, also der zweite, vierte, sechste u. s. w., mangelhafte sind. Das mittlere oder regelmäßige Schaltjahr der Juden hat 384 Tage, und von den beiden Adar eines solchen Schaltjahres hat der erste Adar 30, der zweite Adar, der, wie erwähnt, eingeschaltet wird, 29 Tage. Es giebt aber auch überzählige Gemein- und überzählige Schaltjahre, welche einen Tag mehr, und mangelnde Gemein- und mangelnde Schaltjahre, welche einen Tag weniger haben, als die regelmäßigen oder mittleren Gemein- und Schaltjahre; in den überzähligen Gemein- und Schaltjahren hat der zweite Monat, der Cheschwan, 30 Tage, in den mangelhaften Gemein- und Schaltjahren hat der dritte Monat, der Kislew, 29 Tage. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Juden sechs verschiedene Jahre haben, nämlich von 353, von 354, von 355, von 383, von 384 und von 385 Tagen. Sie beginnen übrigens ihre Zeitrechnung mit Erschaffung der Welt, und zählen gegenwärtig das Jahr 5611

(nach Calvisius leben wir im Jahre 5800, seit Erschaffung der Welt gerechnet), welches mit dem 1. Tischri, am 7. September 1850, begann, und mit dem 29. Elul, am 26. September 1851, schließt; — es ist ein Schaltjahr (das dreizehn Monate, d. h. einen eingeschalteten Adar hat) von 385 Tagen. Als Datum wird die mindere Zahl gebraucht; sie schreiben also in diesem Jahre: 611.

Verbeugung, bezeichnet das Verneigen des Körpers, zum Zeichen der Ehrfurcht vor einem Andern, in der Regel Höhergestellten. Verneigen bezeichnet eigentlich ganz dasselbe, vorzugsweise von Frauenzimmern, weil sie bei dieser Ehrenbezeugung das Knie biegen, ihr Oberkörper aber mehr in gerader Haltung bleibt, als beim Manne.

Verbieten, bezeichnet außer der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes auch noch im Zunftwesen, wenn den Zunftgenossen von Seiten der Junggesellen im Namen ihrer Oberen etwas bekannt gemacht wird.

Verbildung, so viel wie Verunstaltung, aber auch die unklare, verworrene Ausbildung einer Person, an welcher diese selbst oder ihre Eltern und Lehrer Schuld haben.

Verbinden, bedeutet 1) einen Verband anlegen (siehe oben den Artikel Verband); 2) ein Faß binden, d. h. das letztere mit den nothwendigen Reifen versehen; 3) Sachen mit einander vereinigen; 4) Sätze oder Gedanken, also so viel wie Combiniren, und dann einen Schluß aus dem Verbundenen ziehen, wie es auch eine Combinationslehre giebt; 5) statt Vermählen sagt man auch Verbinden; 6) statt Verheften sagt man ebenfalls Verbinden, nämlich wenn der Buchbinder ein Buch so eingebunden hat, daß sich mehrere Blätter oder Bogen desselben nicht in richtiger Ordnung befinden.

Verbindezeug, nennt man die zum Verbinden eines Bruches, einer Wunde u. s. w. gehörigen Sachen eines Wundarztes.

Verbindlichkeit (Obligatio), die Verpflichtung, Obliegenheit, auch Pflicht, Schuldigkeit, etwas zu thun oder zu unterlassen. Die Nothwendigkeit, etwas zu thun oder zu unterlassen, ist entweder eine innere, moralische, unvollkommene, nämlich wenn sie ihre Ursache einzig und allein in dem Individuum selbst und in seinem Zwecke hat, — oder sie ist eine äußere, rechtliche, vollkommene, wenn ihre Ursache in dem Rechte eines Andern begründet ist. Der Verfasser des betreffenden Artikels im Conversations-Lexikon sagt hierüber: Das m o r a l i s c h e Gebot ergeht nur an die Gesinnung, an das Innere des Menschen, und das äußere Handeln ist nur die Folge; das r e c h t l i c h e Gebot ist bloß auf das äußere Handeln gerichtet, ohne daß dabei die Gesinnung in Betracht kommt. Das rechtliche Gebot oder besser Rechtsgebot kann meistens durch Zwang durchgesetzt werden, das sittliche Gebot, oder besser Sittlichkeitsgebot wenigstens nicht unmittelbar. Die Rechtspflicht tritt als allgemeine Verbindlichkeit Aller, sich gegenseitig als selbstständige Wesen anzuerkennen und einander nicht unrecht zu thun, sogleich ein, wenn freie Wesen mit einander in Gemeinschaft, in wechselseitige Einwirkung kommen, ohne daß es hierzu einer Verabredung oder gar eines positiven Gesetzes bedürfte. Solche Ursprüngliche Verbindlichkeiten sind indeß nur negativ; sie gehen nur auf ein Unterlassen der Eingriffe in die Selbstständigkeit eines Andern. Positive Verbindlichkeiten, nämlich solche, welche in sich die Pflicht begreifen, einem Andern Etwas zu thun oder zu geben, können nur aus besonderen Handlungen des Verpflichteten entstehen, und zwar entweder indem Derselbe sich zu Etwas anheischig macht, oder indem er eine Verletzung unternimmt, für

welche er Ersatz zu leisten hat. Hierauf nun beruht die Eintheilung der Verbindlichkeiten aus Verträgen und vertragsähnlichen Handlungen (Obligatio ex contractu, quasi ex contractu), und aus Verbrechen und unrechtmäßigen Handlungen (Obligatio ex delicto, quasi ex delicto), welche als Eintheilung der Verbindlichkeiten des natürlichen Rechts vollkommen erschöpfend ist. Die Handlung, durch welche Jemand sich einem Andern zu Etwas verpflichtet, heißt eben im römischen und französischen Recht Obligatio, Verbindlichkeit, Verpflichtung. Im Staate treten mehrere allgemeine Verbindlichkeiten, sowohl der Bürger gegen den Staat als auch gegen einander hinzu; das sind die Obligationes ex lege, und das System der natürlichen Verbindlichkeiten wird durch die Gesetze des Staates vielfach näher bestimmt. Einige von ihnen werden, als unsittliche, oder den Zwecken und den Gesetzen des Staates zuwider (Causa turpis und illicita), gänzlich aufgehoben, anderen dergleichen Verpflichtungen wird nur die Klagbarkeit vor den Gerichten entzogen, ohne ihnen alle Wirkung abzuschneiden; aus diesem Unterschiede entspringt die untere Abtheilung in die natürliche, jedoch nicht zur gerichtlichen Einklagung fähige Verbindlichkeit (Obligatio naturalis) und in die zur Einklage fähige Verbindlichkeit (Obligatio civilis.) Die Erfüllung einer natürlichen Verbindlichkeit kann nicht zurückgenommen werden; daher kann diese als Einrede geltend gemacht werden. Unter Verbindlichkeiten im engern Sinne werden dann immer die besonderen und positiven verstanden, durch welche eine Person einer andern Person Etwas zu leisten schuldig ist, und diesen Verbindlichkeiten steht dann immer eine Forderung des Berechtigten, eine Actio gegenüber. Demnach liegt bei den Verbindlichkeiten immer ein persönliches Recht zum Grunde, ein Jus in personam; aber die

Verbindlichkeit kann wiederum ihren Grund in einer bloß persönlichen Schuldigkeit haben (Obligatio personalis), aber auch in dem Besitze einer gewissen Sache, so daß jeder Besitzer dieser Sache zu der Leistung verpflichtet ist (Obligatio realis.) Im System des Rechts werden die Obligationen, das Recht der Forderungen sowohl den allgemeinen Personenrechten, d. h. den Familien- und den Standesrechten — als den dinglichen Rechten (als dritte Hauptabtheilung der Rechtsverhältnisse) entgegengesetzt; die drei Hauptabtheilungen des Rechts (Tria objecta juris) sind nämlich: Personae, Res und Actiones. — Ganz außerhalb dem Gebiete des Rechts liegt die Verbindlichkeit, die mit Gefälligkeit verwechselt werden kann, und nur eine Gegengefälligkeit in sich begreift, wie der Ausdruck: „Ich bin Jenem eine Verbindlichkeit schuldig" deutlich beweist.

Verbindung, hat wie „Verbinden" mehrere Bedeutungen. 1) Heißt Verbindung eben so viel wie Bekanntschaft oder Umgang mit anderen Leuten, insofern dieselbe von Einfluß ist, also eigentlich Freundschaft; 2) so viel wie Vermählung, zumal mit dem Zusatz „eheliche", nämlich eheliche Verbindung; 3) so viel wie Compagnie oder Association, also Verbindung zu einem Geschäftsunternehmen; 4) so viel wie Verband, nämlich Maurer-Verband, Staaten-Verband; 5) so viel wie Combination (siehe oben); 6) Verbindung der Studenten, zu Landsmannschaften, Burschenschaften u. s. w (siehe den Artikel Universität); 7) Verbindung mit den Feinden des Staates, hochverrätherische Verbindung, ist eine solche, welche ein Staatsbürger mit Bürgern eines feindlichen Staates unterhält, welche an den Feindseligkeiten Theil nehmen, und die (die Verbindung) in Beziehung auf die Ausübung dieser Feindseligkeiten steht, gleichviel ob die verrätherischen Individuen als Staatsmänner, Sol-

daten, oder in anderen Eigenschaften, zu Gunsten der Feindseligkeiten gegen den Staat, thätig sind. Es ist dabei ganz gleich, ob diese strafbare Verbindung mit dem feindlichen Staate selbst oder nur mit einzelnen Personen des letztern eingegangen ist. Diese verbrecherische Verbindung kann durch bloße Schuld begangen worden sein, z. B. durch Herbeischaffung von Lebensmitteln, Munition, Werbung von Soldaten, Hülfsleistung zur Beförderung der Absichten des Feindes, Anzeige verborgener Orte, Sachen u. s. w. In diesen Fällen pflegt in der Regel der Verbrecher mit körperlicher Züchtigung und vier- bis vieljähriger Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt zu werden, je nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit und Schädlichkeit des Verbrechens. In Kriegszeiten jedoch wird ein solches Verbrechen auf unjuridische Weise, durch Standrecht abgeurtheilt und größtentheils ist der Lohn des Verbrechers die Kugel oder gar der Strang. Der Code pénal Napoleons (Artikel 78—81) begreift das Verbrechen unter „Verrätherei" und bestraft dieselbe mit Verbannung oder Tod und stets mit Confiscation des Vermögens; 9) die chemische Verbindung, welche wir von Pierer folgendermaßen erläutert finden: Die chemische Verbindung ist die Vereinigung heterogener, unendlich kleiner Massetheilchen, Atome, Elemente, oder ungleichartiger Theile, an festen Gewichtsverhältnissen, zu einem homogenen Körper. Wenn aus der Vereinigung homogener Atome ein einfacher Körper hervorgeht, so entsteht aus der chemischen Verbindung mehrerer, von einander verschiedener einfacher Körper, ein zusammengesetzter Körper. Treten nun zwei einfache Körper zur Bildung eines zusammengesetzten Körpers zusammen, so ist dies eine binäre Verbindung; sind es drei einfache Körper, eine ternäre, sind es vier, eine quaternäre Verbindung. Man unterscheidet

ferner: I. Verbindungen erster Ordnung, wohin alle binären Verbindungen gehören, zu denen aber auch die Verbindungen der zusammengesetzten Radicale mit einfachen Stoffen gerechnet werden, da jene sich hierbei den Elementen analog verhalten. II. Verbindung zweiter Ordnung, sind solche Verbindungen, wo zwei binäre zusammengesetzte Körper sich vereinigen, z. B. eine Säure mit einem Metalloxyde zu Salz. III. Verbindungen dritter Ordnung entstehen, wenn zwei Verbindungen zweiter Ordnung zusammentreten, z. B. Doppelsalze. — Die Eigenschaften einer chemischen Verbindung sind abhängig von ihrer *Constitution*, d. h. von der Ordnung, in welcher die Atome mit einander vereinigt sind, und es können daher Körper von übrigens sehr verschiedenen Eigenschaften gleiche procentige Zusammenstellung haben. Solche Verbindungen nennt man im Allgemeinen *isomerische*. *Berzelius* nennt isomerisch, Verbindungen von gleichem Atomgewicht und gleicher Zusammensetzung, deren Constitution unbekannt ist, doch dürften diese entweder chemisch identisch und dimorphisch, oder *metamerisch*, d. h. von gleichem Atomgewicht aber verschiedener rationeller Formel sein. *Polymerisch* sind nach Berzelius Verbindungen, bei denen die procentige Zusammensetzung gleich, das Atomgewicht aber verschieden ist, d. h. wo die relative Anzahl einfacher Aequivalente gleich, die absolute aber ungleich ist.

Verbindungs-Accorde, sind Accorde, welche, wenn man den allzu einförmigen Gebrauch des Accords der Tonica, Dominiante und Unter-Dominiante vermeiden will, den übrigen Stufen der Tonleiter entnommen werden, und welche man sodann nach Bedürfniß mit Dissonanzen versieht, damit in die Harmonie größere Mannigfaltigkeit gebracht werde.

Verbindungs-Arterie, ist eine der Gehirn-Arterien.

Verbindungs-Draht, ist der oft viele Meilen lange Draht, der die beiden Endpunkte der Apparate eines electromagnetischen Telegraphen mit einander verbindet. Ein solcher Draht befindet sich entweder über der Erde in der freien Luft, in verschiedenen Zwischenräumen von Stangen aufrecht erhalten, oder unter der Erde; der Draht wird, um nicht durch die Feuchtigkeit zu leiden, umhüllt, in neuester Zeit mit Gutta-Percha.

Verbindungs-Fäden, sind die feinen Kettenfäden des Bortenwirkers; sie sind in besondere Hochkämme eingelesen und werden gebraucht, um die langen Fäden der Figuren mit einander zu verbinden.

Verbindungs-Gallerie, ist ein Ausdruck der bei den unterirdischen Arbeiten der Minen vorkommt.

Verbindungs-Naht, ist ein Ausdruck, welcher von den Schuhmachern bei ihrer Arbeit gebraucht wird.

Verbindungs-Schäfte, ist ein Ausdruck, welcher von den Webern bei ihrer Arbeit gebraucht wird.

Verbindungs-Wort, bedeutet so viel wie Bindewort.

Verbindungs-Zeichen, kommt in der Mathematik vor.

Verbinum, eine Stadt im alten Belgien, die heut zu Tage Vervins heißt.

Verbissen, 1) von Hunden (siehe oben den Artikel Verbeißen); 2) vom Auerhahn sagt man: „er hat verbissen", wenn er seinen bekannten Laut nicht mehr von sich giebt; 3) von einem Menschen, der innerlich so sehr ergrimmt ist, daß man es ihm ansieht; der jedoch seiner Wuth keine Luft macht, pflegt man zu sagen: „er ist verbissen."

Verbissenes Holz, bezeichnet junge Waldhölzer, deren Spitzen vom Wilde, besonders von Rehen abgebissen sind; solche Hölzer bleiben natürlich im Wachsthume zurück.

Verblasen, ist ein Ausdruck, welcher von den Malern gebraucht wird; er bedeutet das schwächere Malen

einer Stelle auf einem Bilde, gleichsam die letztere wie durch einen feinen Nebelschleier verdunkeln. — Verblasen ist aber auch ein Ausdruck der in Hüttenwerken von den Arbeitern gebraucht wird.

Verblatten, bezeichnet das Abbrechen von Blättern an einer Pflanze, ehe die letztere noch zum Gebrauche tauglich ist.

Verbleichen, ist eine Krankheit der Pflanzen, deren Blätter alsdann nach und nach ihre grüne Farbe verlieren und in eine weiße Farbe übergehen. Das Uebel kommt indeß nur an dumpfen Orten, z. B. in Kellern vor; wird aber auch bei manchen Pflanzen absichtlich herbeigeführt.

Verbleien, 1) Silbererze mit Blei oder anderen Erzen die viel Blei enthalten, zu dem Zwecke zusammenschmelzen, daß sich das Silber aus dem Silbererz in das Blei hineinziehe, und alsdann aus dem letztern leichter ausgeschmolzen werden könne (siehe den Artikel Silber); 2) Verbleien heißt auch so viel wie: Etwas mit Blei überziehen; 3) braucht der Soldat das Wort Verbleien häufig in der gewöhnlichen Redeweise statt Schießen, Todtschießen.

Verblenden, ist ein Wort, welches viel verschiedene Bedeutungen hat: 1) bezeichnet es das Anbringen einer Fläche an einem Orte, um dadurch zu verhindern, daß man einen hinter der Fläche befindlichen Gegenstand sehe; 2) das Ueberschmieren von Erzen oder Anbrüchen, so, daß Andere sie nicht entdecken sollen; 3) einen Stollen in den Bergwerken mit Brettern zuschlagen; 4) ein hölzernes Gebäude, oder einzelne Stellen desselben dergestalt mit Bewurf oder Blendsteinen überziehen, daß man dasselbe für ein gemauertes, d. h. massives Gebäude hält; 5) Jemandem auf mechanischem Wege des Augenlichts berauben; entweder durch eine vollständige Operation, oder durch irgend ein Instrument (das Verblenden

oder Blenden kam im Alterthume häufig als Strafe vor); 6) bedeutet Verblenden bei gewöhnlichen auf niederer Bildungsstufe stehenden Leuten, die Kunst, die Jemand besitzen soll, anderen Personen durch geheimnißvolle Mittel, nur Das sehen zu lassen, was er ihnen vorführt; sie können und wollen nicht begreifen, daß alle Wunder, Verwandlungen u. s. w. welche ein solcher mechanischer Künstler darstellt, einzig und allein mit Hülfe der Geschwindigkeit zu Tage kommen.

Verblutung, nennt man den Tod, der durch übermäßig starken Blutfluß eintritt. Namentlich wenn dieses schreckliche Uebel ein innerliches ist, sieht man außer der mit jedem Augenblicke zunehmenden Schwäche des Leidenden, eine ungewöhnliche Blässe des Angesichtes, eine sich nach und nach steigernde Kaltwerdung des ganzen Körpers, viele Ohnmachten und immer heftiger werdende Convulsionen. Untersucht man die Leiche eines an Verblutung Gestorbenen, so sieht man an derselben eine bleiche, aber mehr wachsfarbene Haut, fast oder gar keine sogenannte Todtenflecken; desgleichen sind alle Eingeweide blaß, und im Herzen so wie in allen großen Adern befindet sich kein Tropfen Blut.

Verbodmen, heißt Geld auf Bodmerei, auf Pfand, aufnehmen, oder ein Schiff durch einen Bodmerei-Vertrag verpfänden. Verbodmen heißt aber auch: Schiffsgüter von einem Schiffe in das andere laden.

Verbohren, bedeutet 1) Löcher durch die Zapfen und Zapfenlöcher eines Zimmerwerks bohren, und alsdann durch das Einschlagen von hölzernen Nägeln die einzelnen Theile des Zimmerwerks fest mit einander verbinden; 2) heißt es auch Verbohren der Zündlöcher. Wenn nämlich an Schießgewehren das Zündloch durch langen Gebrauch ausgebrannt also untauglich ist, so wird dasselbe erst noch weiter ausgebohrt, ein Stück anderes Metall, wie Stahl,

Messing, Kupfer, Silber, Gold oder Platin eingeschraubt, und alsdann das neue Zündloch eingebohrt. Mit Kanonen-Metall wird das Zündloch nicht verbohrt, weil es kaum mehr als 400 Schüsse aushält, während z. B. Kupfer an 2000 Schüsse aushält, weshalb die kupfernen Verbohrungen die häufigsten sind. Im Uebrigen kann jedes Schießgewehr drei Mal dieser Operation unterworfen werden.

Verbolzen, bedeutet zwei Balkenhölzer, welche übereinander liegen durch, in die beiden Balken hindurchgeschlagenen eisernen Bolzen mit einander verbinden; diese Bolzen sind alsdann entweder statt der Nägel in das Holz geschlagen, unten spitz und aufgehauen, damit sie fester halten, oder das untere Ende eines jeden Bolzens ist mit einem Loche versehen, das dazu benutzt wird, einen Splint (Riegel) hindurch zu schieben, oder endlich wo, ganz um denselben letztgenannten Zweck zu erreichen, an dem einen Ende des aus dem Balken durchgetriebenen Bolzen sich ein Schraubengewinde befindet, so daß eine sogenannte Mutter aufgeschraubt werden kann.

Verbosität, bezeichnet einen Wortreichthum, besonders in schlechtem Sinne, Schwulst, Wortschwall, Weitläuftigkeit.

Verbot (Interdictum, Inhibitio), heißt der Befehl, eine Handlung zu unterlassen, im Gegensatze zu Gebot, zum Befehl, eine Handlung zu begehen. Das Verbot ist entweder ein gesetzliches (Interdictum legale), oder ein richterliches (Interdictum judicale), oder ein Privat-Verbot (Interdictum privatum). Dieses letztere Verbot hat wieder zwei verschiedene Abtheilungen; es kann geschehen unter den Lebenden (Interdictio inter vivos) oder auf den Todesfall (Interdictio mortis causa), ist demnach ein testamentarisches Verbot, d. h. ein Verbot, welches aus dem Testamente eines Verstorbenen herrührt. Es

versteht sich, daß bei diesen letzteren beiden Verboten, den Privat-Verboten, vorausgesetzt wird, daß dem Verbietenden die Befugniß, über den Gegenstand des Verbots zu disponiren, zustand, da ohne diese Befugniß das Verbot gar keine Wirkung hat. Das Verbot tritt aber in gewissen Fällen auch ohne den Ausspruch des Verbietenden schon kraft des Gesetzes ein, so z. B. bei Erbvertheilungen; eine solche Erbvertheilung kann nämlich weder durch einen Vertrag, durch welchen etwa ein Miterbe auf die Theilung verzichtet, noch durch ein Verbot im Testamente (Interdictio mortis causa) gehindert werden; höchstens auf eine gewisse Zeit. Dagegen kann auch wiederum ein Privat-Verbot einen Rechtszustand ändern: wenn z. B. das Gesetz eine Handlung geradezu verbietet, so ist diese in der Regel ungültig; verbietet aber das Gesetz die Handlung nur in so fern, daß das erstere zugleich eine Form vorschreibt, gewissermaßen eine Bedingung, durch welche allein die Handlung gültig, ohne welche aber die Handlung nichtig sein soll, so ist natürlich das Geschäft, als solches, ungültig, wenn die innere Form, d. h. diejenige, welche zur Substanz und zum Wesen der Geschäfte nöthig war, verletzt wurde; während die Verletzung der äußern Form, derjenigen nämlich, welche zum Vortheile des Staates festgesetzt ist, die Handlung keinesweges nichtig macht. Hat das Gesetz aber die Form zum Vortheile der Staatsbürger festgestellt und die Drohung der Nichtigkeit dabei den betheiligten Parteien ausdrücklich vorgeschrieben, so wird die Handlung ohne die Form ungültig. Ist aber keine Drohung der Nichtigkeit bei der Festsetzung der Form von Seiten des Gesetzes vorgeschrieben, oder die Vorschrift ist dem Richter übergeben, ohne daß dieser sie beachtet hat, so bleibt in beiden Fällen die Handlung eine güttige, und zwar im letztern Falle, weil die gesetzwidrigen Handlungen eines Richters

den Parteien nicht zum Nachtheile gereichen dürfen. Die gesetzlichen oder richterlichen Verbote sind entweder Straf-Verbote (Inhibitiones poenales), nämlich in den Fällen, wo auf die Nichtbefolgung des Verbotes Strafen festgesetzt sind, oder es sind einfache Verbote (Inhibitiones simplices, oder nudae), nämlich in den Fällen, wo auf die Nichtbefolgung des Verbots keine Strafen festgesetzt sind. — Verbots-Brief oder Verbots-Schreiben (Inhibitorium) heißt der schriftliche Erlaß, in welchem das gesetzliche Verbot enthalten ist; hierzu gehören auch die Verbots-Briefe eines Oberrichters an den Unterrichter: in einer Angelegenheit, in welcher die Appellation angemeldet ist, nicht weiter zu verfahren (Inhibitoriales) Solche Verbots-Briefe werden bei Androhung der Nichtigkeit des Urtheils ertheilt, und muß der Appellant, in denjenigen Landen, wo die Inhibitoriales überhaupt noch ertheilt werden, den Oberrichter um die Ertheilung derselben ersuchen; sie sind aber bereits in den meisten Prozeßordnungen abgeschafft, weil es in der Natur einer Appellation liegt, daß der Unterrichter, sobald sie angemeldet (eingewendet) ist, alles weitere Verfahren in der Sache einstellen (inhibiren) muß. — Verbots-Prozeß oder Inhibitiv-Prozeß heißt derjenige Prozeß, durch welchen Jemandem, der eine widerrechtliche Handlung unternimmt, welche ohne Verzug verhindert werden muß, die Handlung verboten wird. Diese Verbote (Inhibitiones) sind, dem Namen nach, von Mandaten, namentlich von Mandata Inhibitionis verschieden, aber auch so wie diese entweder bedingte Verbote (Inhibitiones cum clausula), wenn Demjenigen, an den das Verbot ergeht, zugleich angezeigt wird, daß er sich binnen einer gewissen Frist vertheidigen kann, um dann dem Verbote nicht zu gehorchen, — oder es sind unbedingte

Verbote (Inhibitiones sine clausula), die keine Einwendung gestatten.

Verbotene Ehen. Hinsichtlich des Cölibats der katholischen Geistlichen sagt der berühmte Welcker: I. Die Eingehung gesetzlicher ehelicher Verbindungen und die Gründung achtbarer vollgültiger Familienverhältnisse sind ein wichtiger Theil der natürlichen sittlichen Bestimmung der Menschen. Sie haben eine wohlthätig veredelnde und bildende Kraft. Niemand mehr als die Christen, und vollends die Katholiken, müssen dieses anerkennen nach einer Lehre, welche die Ehe als so rein und hoch, ja als Sacrament darstellt. Die ehelichen und Familienverhältnisse gehören eben so zum höchsten und edelsten Lebensglück. Die Ausschließung von diesen Verhältnissen begründet in der Regel Einseitigkeiten, Sittenlosigkeit, geistige und körperliche Leiden. Sie ist an sich schwere Verletzung der rechtlichen Persönlichkeit und Freiheit, welche ohne die äußerste Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit sich schwer wird rechtfertigen lassen. Die natürlichen Rücksichten auf ein hinlänglich gereiftes Alter, auf einen Nahrungsstand und auf die Beeinträchtigung gewisser Dienstverhältnisse, wie namentlich des militärischen, dürfen also die Gesetzgebung nie veranlassen, ein längere gezwungene Ehelosigkeit zu begründen. Diese würde größere Uebel und größere Beeinträchtigungen herbeiführen, als man durch sie zu beseitigen denkt. Und es versteht sich vollends von selbst, daß bei einer gesetzlichen Begründung eines nachtheiligen Verhältnisses, welches nicht an sich durch die Gerechtigkeit und Staatsweisheit als nothwendig begründet werden kann, die Rechtfertigung nicht zulässig ist, daß der dadurch Betroffene in den Nachtheil eingewilligt habe, indem er ohne äußern Zwang das Verhältniß, z. B. den Officiersdienst, eingegangen sei, womit der Nachtheil verknüpft ist. Auf solche verkehrte Weise hat

man sogar verwerfliche und ungerechte Strafen zu rechtfertigen gesucht, indem angeblich alle Bürger, wenn sie nicht davonliefen, in sie einwilligen. Die ganze Staatseinrichtung und Gesetzgebung und jeder von ihr begründete Nachtheil und Zwang müssen an sich gerecht und nothwendig sein, wenn von einer Rechtfertigung derselben auch durch rechtsgültige freie Einwilligung die Rede sein soll. Dieses Letztere gilt auch in Beziehung auf den katholischen Priester-Cölibat, ein Institut, welches, so lange es besteht, ein Gegenstand des eifrigsten Streites unter den Katholiken selbst und der allgemeinsten Mißbilligung bei den Nichtkatholiken ist. Dieser Streit würde wesentlich dadurch vereinfacht und wesentlich für Viele seiner Entscheidung nahe gebracht worden sein, wenn man durch eine klare Auffassung der Verhältnisse dreierlei Verwechselungen und Täuschungen vermieden hätte. Es ist nämlich für's Erste höchst wesentlich, den nur auf innerer, sittlicher oder religiöser Ueberzeugung oder Nöthigung beruhenden, aber äußerlich juristisch und kirchenrechtlich freiwilligen Cölibat von dem erzwungenen, d. h. von dem durch kirchliche Gesetze mit dem Priesterstande verbundenen zu unterscheiden. Der freiwillige bleibt gerade durch seine Freiwilligkeit frei von den Hauptvorwürfen der Rechtswidrigkeit und der in der Regel unnatürlichen und verderblichen Folgen. Er kann durch die gänzlich freiwillig gemachten Entsagungen und Opfer höhere Kräfte wecken und verleihen, und trägt vor Allem doch eine Art von Bürgschaft in sich, daß er nicht Täuschung und heuchlerische Lüge wird. Die Beantwortung der Frage aber, welche sittliche und religiöse Gründe für oder gegen solche freiwillige Entsagungen in allgemeinen oder in besonderen Verhältnissen sprechen mögen, kann das Staats-Lexikon der philosophischen und religiösen Moral und individueller Ueberzeugung

überlassen. Es ist für's Zweite in Beziehung auf einen allgemein erzwungenen Cölibat und seine Würdigung die Frage: Will man es aus wahrhaft religiösen und moralischen Gründen zur Förderung wahrer religiöser und moralischer Gesinnungen und Tugenden? Oder vertheidigt und will man es aus den hierarchischen Gründen, aus welchen es Gregor VII. eigentlich erst durchsetzte, zur Förderung und Sicherung der päpstlichen, nicht bloß kirchlichen, sondern auch weltlichen Ober- und Alleinherrschaft? Vertheidigt man es aus religiösen und moralischen Gründen, alsdann ist wieder die Beantwortung der beiden Fragen wesentlich, einestheils: ist außereheliche, illegitime, wohl gar unnatürliche, durch Täuschungen verheimlichte, zuletzt dennoch ruchbar werdende Befriedigung des Geschlechtstriebes wünschenswerther, weniger befleckend und in der wahren Freiheit, in der höhern Bildung, in der Beschäftigung mit höheren Dingen, in Ausübung des Priesteramts weniger störend für den Geistlichen und seine Beichtkinder, weniger gefährlich, als ein gesetzlich eheliches und Familienverhältniß? Anderntheils: können etwa Andere, als des wirklichen Lebens Unkundige, als Schwärmer oder Heuchler, ernstlich behaupten wollen, daß bei dem zwangvollen Ausschlusse von den gesetzlichen ehelichen Verhältnissen auch nur ein irgend bedeutender Theil oder vollends die Mehrheit der Geistlichen sich frei halte von der ungesetzlichen, von der öffentlichen Lüge und Heuchelei einer nicht vorhandenen angeblichen Reinheit und von den mit dieser Lüge und unnatürlichen Lage verbundenen Gefahren für sich und ihre Beichtkinder? Müßte man die beiden letzten Fragen verneinen, so würde wohl für die Meisten die Verwerflichkeit eines Zwanges zum Cölibate entschieden sein. Nur noch von dem Standpunkte

der Politik einer hierarchischen Kirchenherrschaft aus, wie sie bereits die unermeßliche Mehrheit der Katholiken selbst mißbilligt und welche wohl niemals mit der ächten christlichen Lehre und Moral vereinbarlich sein wird, nur von einem Standpunkte aus, der selbst die Wahrheit und die Reinheit der christlichen Lehre und Moral nicht mehr als das Höchste anerkennt, sondern sie äußerlichen Zwecken unterordnet, werden dann noch Gründe für den erzwungenen Priester-Cölibat angeführt werden können. Doch betrachten wir das merkwürdige welthistorische Institut näher nach seiner geschichtlichen Entstehung und nach seiner religiösen und moralischen Würdigung. Wir schließen uns dabei absichtlich an die Darstellungen katholischer Schriftsteller, und zwar zunächst an eine von zwei geachteten katholischen Gelehrten verfaßte neuere Schrift an. Diese Schrift erscheint uns einestheils als die gründlichste Bearbeitung des Gegenstandes, und sie hat anderntheils dadurch einen officiellen Charakter, daß sie zugleich mit einer Petition von beinahe dreihundert katholischen Geistlichen und Laien dem Großherzog, dem Erzbischof und den badischen Landständen überreicht wurde. Es ist dieses die Denkschrift für Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibats mit drei Aktenstücken (Freiburg 1828), als deren Verfasser ohne Widerspruch die beiden Freiburger Professoren Amann und Zell öffentlich bezeichnet wurden.

II. In Beziehung auf den Ursprung und die gesetzlichen Grundlagen des gezwungenen Priester-Cölibats dürften die nachfolgenden Momente die wichtigsten sein. Zur Zeit Christi und der Apostel und nach ihrer Lehre, nach der heiligen Schrift und nach anderen historischen Zeugnissen war die Priesterehe entschieden weder durch die Sitte,

noch viel weniger durch irgend ein Gebot untersagt. Christus selbst erklärt, Matth. 19, 12, daß es zwar nicht unmöglich sei, daß aus höherer religiöser Begeisterung Jemand den Geschlechtstrieb überwinde, beseitigt aber jeden Gedanken, als fordere er dieses, oder als halte er es räthlich für Alle oder auch nur für Viele, durch die Schlußworte: „wer es fassen kann, der fasse es." Der Apostel Paulus spricht in mehreren Stellen, I. Korinth. 7, 1, 26, 35, 38, und 9, 11 ff., zwar aus, daß es vorzüglich um der damaligen Noth und um der Mühe der Ausbreitung des Evangeliums willen rühmlich sein könne, den Geschlechtstrieb zu überwinden und frei zu bleiben, wie er selbst, lediglich um der Ausbreitung des Evangeliums kein Hinderniß zu begründen, es thue. Er denkt aber nicht an ein Gebot, fordert vielmehr im Gegentheil ausdrücklich eheliche Verbindung für die, welche der Trieb zur Geschlechtsverbindung bestimme, und auch für die schon Verwittweten, und sagt, „daß auch die anderen Apostel und des Herrn Brüder und Kephas sich ihres Rechts bedienten, sich von einer christlichen Frau begleiten zu lassen." Er fordert, I. Timoth. 3, 12, 21, und Titus 1, 5, ausdrücklich: „daß Solche zu Bischöfen, Priestern und Diakonen gewählt werden müßten, die Eines Weibes Mann und unbescholten seien, ihrem Hause gut vorstünden und gehorsame gesittete Kinder hätten, denn wer seinem eigenen Hause nicht gut vorzustehen weiß, wie wird der für die Gemeinde Gottes sorgen?" Ja derselbe Apostel eifert wiederholt, Ephes. 5, 22, I. Timoth. 2, 9 — 4, 2, Hebr. 13, 14, in heiligem Zorne gegen die dem wahren Christenthume widerstreitenden Zwangsgebote aller zukünftigen Enthusiasten und pharisäischen Heuchler, „die mit Scheinheiligkeit Lügen verbreiten, gebrandmarkt am eigenen Gewissen, die verbieten, zu heirathen und gewisse Speisen zu

genießen." — Dennoch bildeten sich unter den Christen schon früh zum Theil auf edlen Motiven beruhende, aber auch schwärmerische und übertriebene und irrige Vorstellungen von der Unterdrückung der Sinnlichkeit und einem ganz der Entsagung, einem völlig ausschließlich dem Dienste Gottes und der Kirche gewidmeten ehelosen Leben. An sich ist Unterordnung des Sinnlichen unter sittliche Zwecke und Gesetze edel; Uebertreibung, Eitelkeit und metaphysischer Irrthum über das Verhältniß zwischen Sinnlichem und Uebersinnlichem aber verwechseln mit der Unterordnung des Sinnlichen dessen völlige Unterdrückung und Ausrottung. Dazu kamen falsche dualistische Philosopheme, welche die Natur und das Sinnliche selbst mit dem Bösen verwechselten Und diese Verwechselungen wurden unterstützt durch Fortsetzungen heidnischer und jüdischer Vorstellungen und Einrichtungen. So wurde von den ägyptischen Priestern, sobald sie angefangen hatten, der Ausübung der Functionen ihres Standes obzuliegen, Enthaltsamkeit gefordert; eben so von den Hierophanten der eleusinischen Mysterien und den Priestern der Ceres, die sich beide eben deshalb mit Schierlingssaft wuschen. Die Priester der Cybele waren sogar castrirt. Die Vestalinnen mußten keusch bleiben, und im Allgemeinen forderte man körperliche Reinigkeit bei dem Opfern (Tibull. 2, 1). Bei den Juden gehört hierher, daß die Priester, so lange sie den Tempeldienst hatten, von ihren Frauen getrennt bleiben mußten. Die Pharisäer trennten sich zeitweise durch Gelübde von ihnen, und stellten dann durch purpurne Fransen an ihren Kleidern diesen Zustand höherer Heiligkeit zur Schau Die Secten der Essäer und Therapeuten verachteten die Ehe. Dazu nun orientalische dualistische Speculationen und Schwärmereien, welche die von der rechtgläubigen Kirche verdammten Ketzereien der Gnostiker, Manichäer u. s. w.

erzeugten, daß zwischen Sinnlichem und Geistigem völlige feindselige Entgegensetzung sei, und daß nun entweder, wie die Einen urtheilten, Jenes und die Ehe widernatürlich zu unterdrücken seien, weil Beischlaf auch die Seele verunreinige, ohne daß, wie die Anderen meinten, auch die zügelloseste Sinnlichkeit und Ausschweifung für Geist und Sittlichkeit gleichgültig seien. Auch die Selbst-Castration, wie sie Origines an sich vornahm, weist hinlänglich auf schwärmerische Ideen hin. Noch der Apostel Johannes strafte einen asiatischen Priester, der die Geschichte der Jungfrau Thekla, einer Schülerin und Begleiterin des Apostels Paulus, legendenartig beschrieben und dem Apostel Paulus solche schwärmerische Ansichten in den Mund gelegt hatte, mit Absetzung. Eben so vertheidigte Ignatius, Bischof von Antiochien und Zeitgenosse der Apostel, die ächte Lehre, und sagte z. B.: „Wenn Jemand den ehelichen Umgang mit einer Frau und das Kinderzeugen für Sünde oder auch nur für Befleckung hält, oder wenn er glaubt, man müsse gewisse Speisen meiden, in dem wohnt der höllische Drache des Abfalles" Auch die Kanones der Apostel (5, 16, 17, 25 und 50) sprechen ähnliche Ansicht aus. Eben so erkennt das Concilium von Eliberis in Spanien vom Jahre 305, Kan. 27, das ancyranische von 314, Kan. 10, die Erlaubtheit der Priesterehe an. So blieb denn in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche die Priesterehe in allgemeinem Gebrauch und in allgemeiner Achtung. Eine Menge verehelichter Bischöfe und Priester aus jener Zeit bezeugen dieses. Doch gewann später die früher verworfene Lehre, nämlich die bald durch theilweise Sitte, bald durch kirchliche Autoritäten sich aussprechende Mißbilligung einer zweiten Ehe der Priester, oder die Heirath einer Wittwe, die Heirathen nach erhaltener Priesterweihe oder die Fortsetzung ehelichen Umgangs nach der

Priesterweihe immer mehr Eingang. Die zuletzt erwähnte Aufhebung ehelichen Lebens fand früher gewöhnlich mit Vorbehalt einer gemeinschaftlichen Wohnung der Eheleute statt, wobei oft besondere geistliche Keuschheitswächter vorkamen. Die ganze Ehelosigkeit der Priester und ihre Entsagung bedeutete freilich früher deshalb oft weniger als heute, weil, wie es schon der Name anzeigte, meist nur ältere Männer zu Priestern geweiht wurden. Insbesondere aber begünstigten die Päpste von Rom die Ehelosigkeit der Geistlichen. Vor dem vierten Jahrhunderte aber gab es kein Gesetz für den Cölibat. Die erste gewissermaßen gesetzliche Bestimmung gegen die Priesterehe enthält ein Schreiben des Papstes Siricius an den Bischof Himerius v. 385. Dist. 82, 3 Die aus dem Oriente im vierten und fünften Jahrhunderte in das Abendland immer mehr hereindringende Klostergeistlichkeit unterstützte seitdem mehr und mehr den Cölibat, besonders auch dadurch, daß Siricius auch den Mönchen die Weihen ertheilen ließ, und diese nun als Priester mit angeblicher besonderer Reinheit und Frömmigkeit dem Volke sich darzustellen wußten. Freilich fand auch jetzt in dem Leben selbst, so wie in kirchlichen Auctoritäten und Bestimmungen, die ursprüngliche ächt christliche Lehre noch vielfache Unterstützung, und vollends der erzwungene Priester-Cölibat noch lebhaften Widerspruch. So bekämpfte auf der ersten allgemeinen Kirchenversammlung von Nicäa im Jahre 325 noch mit Erfolg ein vorgeschlagenes Verbot einer Fortsetzung des ehelichen Lebens der verheiratheten Priester der gleich einem Heiligen verehrte greise Bischof Paphnutius, dessen Wundenmale oftmals der Kaiser Constantin voll Liebe und Verehrung geküßt hatte. Er rief mit lauter Stimme in der Mitte der Bischöfe: „sie möchten doch kein so schweres Joch den Geistlichen auflegen", indem er hin-

zufügte: „auch das Ehebett sei etwas Ehrwürdiges und die Ehe etwas Reines; sie möchten zusehen, daß sie nicht durch diese übertriebene Forderung der Kirche großen Schaden zufügten; nicht alle vermöchten eine gänzliche Gefühllosigkeit zu ertragen; — Keuschheit, sagte er, sei schon das treue Zusammenleben mit einer rechtmäßigen Frau. Es sei schon genug, wenn ein Priester nach der Weihe sich nicht mehr verheirathe nach dem alten Herkommen der Kirche" (also bestand damals noch kein allgemeines Gesetz für den erzwungenen Cölibat. Das Concilium beschloß daher nur (Kan. 3): „Kein Kleriker solle eine fremde, nicht ganz unverdächtige weibliche Person in sein Haus aufnehmen." Entschiedener noch verwarf sogleich nachher die Provinzial-Synode von Gangra in Paphlagonien, Kan. 4, den erzwungenen Cölibat durch die Bestimmung: „Wenn Einer von einem verheiratheten Priester behauptet, man müsse, wenn er den Gottesdienst hält, an dem Opfer keinen Theil nehmen, so treffe ihn das Anathema." Und vollständig verdammte für die griechisch-katholische Kirche die trullanische Synode von 690 den erzwungenen Cölibat. Sie verordnete, „daß Priester und Diakonen, gemäß der alten Gewohnheit und Anordnung der Apostel, mit ihren Weibern eben so leben mögen, wie die Laien." Nur die Bischöfe, wozu man nur Mönche wählt, sind in der griechischen Kirche ehelos, und auch die Priester heirathen nur vor der Weihe. Die Päpste erkennen auch diese Grundsätze für die orientalischen Christen und namentlich die unirten Griechen an. Nur soll vor dem Meßopfer der Priester drei Tage des Umgangs mit seinem Weibe sich enthalten. Die von den Päpsten geförderte, doch nie irgend vollständige und allgemeine Einführung des Cölibats in der römisch-katholischen Kirche setzte endlich im 11ten Jahrhunderte Gregor VII. mit dem heftigsten Widerspruche der

Geistlichen gewaltsam durch. Er bildete bekanntlich gegenüber der weltlichen feudalen Hierarchie eine geistliche feudale Hierarchie und Oberherrschaft über Kirche und Staat aus, in welcher er durch alle Mittel und besonders auch durch den Cölibat die geistlichen Vasallen und Aftervasallen des Papstes, die Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. möglichst von allem Einflusse der weltlichen Macht loszureißen und den Stand der Geistlichen, der hierarchischen Oberherrschaft wegen, möglichst von dem Laienstande abzusondern, über denselben zu erheben und kastenmäßig auszubilden suchte. Eben so zerstörte der Cölibat in der geistlichen Hierarchie auch jede Möglichkeit, daß nach dem Beispiele des weltlichen Staates die Vasallen durch Erblichkeit ihrer Lehen, ihrer Güter und Würden die Bande der Einheit und der Herrschaft lockerten und das Vermögen der Kirche verringerten. Schon hatten Geistliche angefangen, ihre Kinder als dem Stande der Mutter folgend und erbberechtigt zu erklären. Von nun an waren es also weniger jene ursprünglichen Vorstellungen von angeblicher größerer Reinheit und ausschließlichem Leben im Dienste Gottes, als diese hierarchischen Interessen, und seit der Reformation insbesondere auch das zum Schutze der Hierarchie vorgeschobene Princip der Vermeidung jeder Neuerung und des starren Beharrens beim Alten, was den erzwungenen Priester-Cölibat stützte. Ja erst die hierarchischen Motive und Principien begründeten den eigentlichen Zwang, da jene an sich wohlgemeinteren edleren, aber schwärmerischen Motive immer mehr nur zu freier Sitte und Meinung und freiem Entschlusse führen konnten. Diese äußerlichen hierarchischen Motive und der vollkommen äußere Zwang zur Ehelosigkeit vereinigten sich aber leichter mit der Duldung außerehelicher Unsittlichkeit, die vorzüglich seitdem immer allgemeiner wurde. Die energischen

Protestationen der Geistlichen gegen die Unchristlichkeit des erzwungenen Cölibats, welche so weit gingen, daß z. B. die Synode von Paris von 1074 denjenigen für einen Ketzer erklärte, welcher den Geistlichen den Ehestand verbieten wollte, und daß sogar zu Cambray wirklich ein Mönch als Ketzer verbrannt wurde, weil er das neue Ehestandsverbot vertheidigte, überwand Gregor mit seinen Mönchen durch eine furchtbare Fanatisirung und Aufhetzung des Volks gegen die verheiratheten Geistlichen, von welchen der Papst gelehrt hatte, sie seien keine wahren Priester und könnten also kein Opfer verrichten. Dennoch dauerte es trotz aller päpstlichen Bemühungen noch zweihundert Jahre, bis endlich die Priesterehe in der römisch-katholischen Kirche allgemein aufgehoben war. Durch päpstliche Verordnungen wurde im 12ten Jahrhundert das kirchliche Disciplinar-Institut des gezwungenen Priester-Cölibats zu seiner jetzigen Gestalt ausgebildet. Calixtus II. erklärte, daß alle vom Clerus der höheren Weihen eingegangenen Ehen null und nichtig seien, während bisher nur Strafen und factische Durchführung der Unvereinbarkeit des ehelichen und priesterlichen Lebens stattfanden, die Ehe selbst aber nicht für ungültig galt. Alexander III. bestimmte, daß die Kleriker der vier unteren Weihen, bei denen man seit dem 11ten Jahrhundert vergeblich die Ehelosigkeit einzuführen bemüht gewesen war, wenn sie heiratheten, zwar ihre Frauen behalten, aber ihre Beneficien verlieren sollten. Derselbe Papst bestimmte, daß verheirathete Laien nur dann zu geistlichen Weihen zuzulassen seien, wenn die Frau in die Trennung und eigene lebenslängliche Ehelosigkeit willige. Der sich verheirathende Priester wird mit Excommunication bestraft, und ist zu allen geistlichen Verrichtungen unfähig.

Das naturwidrige Institut aber mußte auch von

nun an bis zum 16. Jahrhunderte stets neu gesetzlich in Erinnerung gebracht und eingeschärft werden, und die Klagen über fast allgemeines Concubinat der Geistlichen, über die nebeneingeführten Schwestern (sorores subintroductas) nahmen kein Ende. Ja, das Concubinat wurde in manchen Ländern gegen eine Taxe von geistlichen und weltlichen Behörden geduldet, und die Verachtung des Clerus wegen Sittenlosigkeit nahm stets zu. Daher fanden bei Entstehung der Reformation keine Veränderungen selbst bei den Katholiken allgemeineren Beifall, als, nächst dem Gebrauche der Landessprache bei dem Gottesdienste und der Austheilung des Abendmahls in beiderlei Gestalt, die Aufhebung des erzwungenen Cölibats. Das Volk ließ darüber seine Wünsche bei jeder Gelegenheit laut werden, und mehrere katholische Fürsten empfahlen sie dringend dem Papste. So die Könige von Polen und Frankreich, besonders dringend aber die österreichischen und baierischen Fürsten. In seinem Interim 26, 17 erklärte auch Karl V., daß die verheiratheten Priester so lange geduldet werden sollten, bis das allgemeine Concilium Dasjenige über diesen Punkt beschlossen hätte, was der Kirche am Meisten fromme. Der Gesandte des Kurfürsten von Baiern sagte in seiner energischen Vertheidigung der Aufhebung des Priestercölibats auf dem tridentinischen Concilium: „Bei der letzten Kirchenvisitation in Baiern fand man den Concubinat so häufig, daß unter hundert Geistlichen nicht drei oder vier gefunden wurden, welche nicht entweder Concubinen hatten oder heimlich oder öffentlich verheirathet waren. Die meisten Personen, welche die Verhältnisse Deutschlands kennen, haben die Ansicht, daß nach dem Geiste der Zeit und gleichsam durch eine geheime Kraft gedrungen, jetzt nicht etwa die schlechten, sondern die gemäßigten und wahren Katholiken in Deutschland all-

gemein eine keusche Ehe dem unkeuschen Cölibat vorziehen. Daher sieht man jetzt überall, daß Männer von Talent und Gelehrsamkeit lieber sich verehelichen und die Aussicht auf geistliche Pfründen aufgeben, als umgekehrt solche Pfründen suchen und die Ehe aufgeben. Daher entsteht ein solcher Mangel an gebildeten und gelehrten Männern unter dem Clerus, daher seine schmachvolle Unwissenheit; dadurch gewannen die Häretiker Kräfte, dadurch verlor die Kirche ihr Ansehen. Einsichtsvolle und erfahrene Männer sind deswegen der Meinung, die Geistlichkeit könne zu dieser Zeit in Deutschland den Mangel an gebildeten und tauglichen Individuen nicht anders ersetzen als nur dadurch, daß nach der Sitte der ältesten Kirche gebildete und gelehrte verheirathete Männer zu den heiligen Weihen zugelassen würden. Da es aber kein göttliches Gebot ist, daß die Priester unverheirathet sein müssen, sondern da es im Gegentheile aus der Geschichte bekannt ist, daß ehemals auch Verheirathete die Weihen erhielten und nicht allein Priester, sondern auch Bischöfe wurden, so können wohl unsere hochwürdigsten Herren einen entsprechenden Beschluß fassen.“ Aehnliche Ansichten ließ damals auch der so gut katholische Kaiser Ferdinand I. durch seinen Gesandten auf dem Concilium vertreten. Doch auch selbst auf erneuerte kaiserliche Anträge wußten die Cardinal-Legaten sogar zu verhindern, daß die kaiserlichen Vorschläge officiell dem Concilium vorgelegt werden durften. Der Kaiser wendete sich nun eben so vergeblich unmittelbar an den Papst. Nachdem zuerst auf einer Synode zu Salzburg 1562 eine große Menge Geistliche beschlossen hatten, für Aufhebung des Cölibats zu stimmen, und hierauf auch die Theologen auf dem Concilium hin- und hergestritten und die Möglichkeit einer Aufhebung des Priester-Cölibats wegen des Nutzens der Kirche durch allge-

meines Gesetz oder durch päpstliche Dispensation zugegeben, beschloß doch die Mehrheit des Conciliums 24, 9 und 10 die Verwerfung der protestantischen Sätze: „Der eheliche Stand ist dem ehelosen vorzuziehen“, und: „die Cleriker und Ordensgeistlichen dürfen sich verehelichen und ihre Ehe ist gültig.“ Dennoch erneuerte der baierische Hof seine Bemühungen und erklärte: „wenn das Concilium nicht bald einen befriedigenden Beschluß fasse über Zulassung der Priesterehe und Austheilung des Abendmahls in beiderlei Gestalt, so müsse er seinen Unterthanen Beides gestatten.“ Der Papst bat um Aufschub und ließ noch einen günstigen Erfolg wenigstens für Baiern hoffen, welcher jedoch nicht eintrat. Auch noch nach dem Schlusse des Conciliums forderten die Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. und Herzog Albrecht von Baiern in nachdrücklichen Schreiben an den Papst, für Oesterreich, Baiern, und Deutschland das Abendmahl in beiderlei Gestalt und Priesterehe. Bei der Erfolglosigkeit auch dieser Bemühungen erhoben sich seitdem in der katholischen Welt nur einzelne, jedoch häufige und oft bedeutende Stimmen gegen den Cölibat. Im Jahre 1817 gab ein Gutachten der katholischen Facultät zu Landshut als Ursache des Mangels an katholischen Geistlichen den Cölibat an. Dieses und die allgemeine geistige Reformation der Zeit veranlaßte neue Prüfungen des Instituts. Wiederholt wurde in den würtembergischen und badischen Kammern auf Aufhebung des Cölibats angetragen. Namentlich baten nach dem Obigen im Jahre 1828 280 Katholiken (Geistliche und Laien), mit Ueberreichung der angeführten Denkschrift, den Großherzog, den Erzbischof zu Freiburg und die zweite badische Kammer um die geeigneten Schritte zur Aufhebung des Cölibats. Auf dem Landtage 1831 baten einige Hunderte von katholischen Geistlichen aufs Neue

um die Aufhebung, und die badische zweite Kammer beschloß damals so wie wiederholt auf späteren Landtagen mit größter Stimmenmehrheit Empfehlungen dieser Petitionen und entsprechende Anträge an die Regierung. Ein Verein katholischer Geistlichen in Würtemberg, um die Aufhebung des Cölibats auf gesetzlichem Wege zu erwirken, wurde durch ein königliches Decret vom 22. Juni 1832 unterdrückt. Aehnliche Reformbestrebungen in Schlesien unterdrückte dort ebenfalls die Regierung.

3. Die Folgen und Wirkungen des erzwungenen Cölibates entsprachen im Allgemeinen hierarchisch-theokratischen päpstlichen Zwecken oder dem Hauptzwecke seines vorzüglichsten Gründers Gregor VII., nämlich dem Zwecke einer möglichst durchgeführten päpstlichen theokratischen hierarchischen Oberherrschaft über Staat und Kirche, einer dazu nöthigen kastenmäßigen Ausbildung in möglichst scharfer Absonderung des geistlichen Standes von dem weltlichen Stande und von den weltlichen staatsbürgerlichen und politischen Interessen des Volks und seiner Regierung, endlich auch der möglichsten Ansammlung und Erhaltung geistlicher Güter. Doch auch in dieser Beziehung verlor, wie ja die Geschichte der Reformation selbst und die der europäischen Revolutionen der neueren Zeit zeigen, später der Priester-Cölibat seine Kraft. Die durch den Cölibat und die Sittenlosigkeit des Clerus gesunkene Achtung des ganzen Standes wirkte sehr wesentlich mit zur Reformation, dieser tödtlichen Wunde der Hierarchie. Sie wirkte auch zur Schwächung der geistlichen und weltlichen Auctorität. Die jetzigen neuen hierarchischen und jesuitischen Bestrebungen, die allerdings bereits eine große, meist noch geheime Wirksamkeit und Verbreitung erhalten haben und welche bisher allen Reformversuchen in Beziehung auf den Cölibat entgegen-

stehen, sind sicher nur eine vorübergehende Erscheinung. Sie sind einzelner Rückschlag und Rückschritt in der allgemeinen vorwärtsstrebenden Bewegung. Sie werden nimmer Bestand behalten bei allgemeiner Volks- und Preßfreiheit. Vielleicht läßt sich zu Gunsten des Cölibats sagen: das Papstthum schütze die allerdings nothwendige und wohlthätige Selbstständigkeit der Kirche gegenüber der Staatsgewalt, und der Cölibat wiederum das Papstthum und seine Kraft. Tief bedauerlich ist freilich die Abhängigkeit mancher protestantischen Kirchen und Geistlichen von der weltlichen Gewalt und vor Allem der ganz unchristliche servile, feige und schmeichlerische Sinn und Ton vieler protestantischen Hofprediger und Geistlichen, welche vielleicht oft ihrer Familie wegen so gänzlich ihre hohe Stellung und das Vorbild Christi, der Apostel und Reformatoren vergessen. Hier ließe sich aber wohl die eben so unchristliche und eigennützige Allianz vieler Päpste, Bischöfe und katholischen Geistlichen mit der weltlichen Macht zur gemeinsamen Verdummung und Unterdrückung der Völker entgegensetzen. Und jedenfalls wird sich bei irgend guter Verfassung und bei einer halbweg würdigen christlichen Gesinnung der Geistlichen und der Bürger die völlig genügende Selbstständigkeit der Kirche ohne Papstthum und Cölibat erhalten lassen. Was die Wirkungen des Cölibats in Beziehung auf Religiosität und Sittlichkeit des Volks und der Geistlichkeit und die wahre segensreiche Wirksamkeit der letzteren und ihre Achtung betrifft, so erscheinen die Wirkungen des Cölibatszwanges noch viel niederschlagender. Die längste Zeit hindurch war der Zwang zum Cölibat erfolglos, indem ein großer Theil der Geistlichen in mehreren Jahrhunderten ungeachtet des Verbots sich dennoch verheirathete und ein anderer, noch größerer Theil mit Concubinen

lebte. Läßt sich ja doch eine Reihe von Päpsten nennen, welche offenkundig, und nicht etwa vor ihrem Eintritt in den priesterlichen Stand, Kinder zeugten, so wie Innocenz VIII., Pius II., der blutschänderische und giftmischerische Stifter der Censur Alexander VI., Julius II., Paul III., Julius III. So sank die Moralität wie die Achtung des Standes und die Sittlichkeit des Volkes. In welche höchst verderbliche Conflicte mit der Sittenreinheit der Frauen und Jungfrauen, der eigenen Beichtkinder, kommt der ehelose unenthaltsame Geistliche! Welcher Damm ist hier stark genug, wenn das schwache Mädchen oder Weib selbst seine fleischlichen Sünden und Schwächen dem empfänglichen Manne beichten muß und so Gelegenheiten und Versuchungen wie sonst nirgends für das Laster gegeben sind! Und wie hundertfach tauchen aus dem Dunkel alter, natürlich größtentheils geheimer Sünden die scheußlichsten Erscheinungen widernatürlicher Laster und scheußlicher Mordthaten und Verbrechen aller Art auf! Da braucht man Jeden nur auf zeitungskundige neuere Criminalfälle in Frankreich, Rom und Deutschland hinzuweisen, oder auf den Anblick von geistlichen Schulen und Seminarien, deren Zöglingen deutlich die Spuren geheimer scheußlicher Laster aufgeprägt sind. Die Ruchbarkeit des Schlechten und schon allein der Gedanke, der Argwohn, wie störend müssen sie sein für die sittliche Wirkung der Seelsorge bei dem Volke, wie verletzend für alle würdigen Glieder des geistlichen Standes, für die, welche der allgemeine Argwohn mit als verdächtig, ja zum Theil als lächerlich hinstellt! Von Allem aber scheint kaum irgend Etwas so verderblich als die allgemeine Lüge und Heuchelei einer angeblich ganz besondern himmlischen Reinheit, Heiligkeit und Keuschheit, da wo das Volk nur an das Gegentheil, an doppelt große Unsittlichkeit glaubt! Mußte diese Lüge nicht weiter

führen und so aufs Neue Achtung und wohlthätige Wirksamkeit schwächen? Dazu kommt die Scheu vor dem geistlichen Stande und daß sich ihm meist nur schlechterzogene Kinder der rohsten ärmsten Eltern und nur um des Lebensunterhalts willen widmen. Dadurch entsteht Mißverhältniß der Bildung der Geistlichen zu anderen Ständen und so eine neue Störung der Achtung und wohlthätigen Wirksamkeit. Es vermehrt sich die Zahl selbstsüchtiger Miethlinge, die Zahl der in ihrem Stande Unglücklichen, die erst zu spät die ganze Bedeutung ihrer Opfer einsahen. Und es mindert sich die Zahl ausgezeichneter Naturen, die sich zugleich beglückt in ihrem Wirken fühlen. Und gerade im wichtigsten und schwierigsten opfervollsten Lebensverhältniß, in dem der Ehe und Familie, kann der ehelose Priester nicht als Muster, nicht als genau kundiger und mitfühlender Rathgeber wirken. Zu allen Zeiten hielt man Hagestolze im Durchschnitt für kalte, selbstsüchtige Sonderlinge. Von der Trennung des geistlichen Standes von dem bürgerlichen Gemeinwesen und von den übrigen Ständen sind sicher auch keine guten Folgen zu rühmen. Die angeführte Denkschrift aber sagt von der letzteren: „Es scheint uns, als wenn ein großer Theil der theils in satyrischer Laune, theils in wirklich feindseliger Absicht gemachten Angriffe auf den geistlichen Stand und die Kirche weggefallen wäre, wenn diese Trennung nicht bestünde. Was hoch über uns oder streng gesondert neben uns steht, Das untersuchen wir weit schärfer, Dessen Schwächen beurtheilen wir schonungsloser, Das suchen wir durch Spott oder Ernst zu uns und auch wohl unter uns hinabzuziehen."

Schließlich geben wir einen Theil jener Denkschrift, welche von einem großen Theile katholischer Geistlichen und anderer Bürger Badens dem Großherzog, dem Erzbischof und der zweiten Kammer überreicht,

und in welcher um Abschaffung des Cölibats der Priester petitionirt wurde:

„Es ist aus der Geschichte bekannt, daß in den drei ersten Jahrhunderten der katholischen Kirche durchaus kein Verbot der Priesterehe stattfand; daß solche Verbote erst im vierten Jahrhunderte von einzelnen Provinzial-Synoden und Päpsten gegeben und nachher sehr häufig, aber meist fruchtlos, in der occidentalischen Kirche wiederholt wurden, während die griechische Kirche die Priesterehe, mit einziger Ausnahme des Bischofs, stets beibehielt, bis endlich im elften Jahrhunderte Papst Gregor VII. durch die kräftigsten, ja gewaltsamsten Maßregeln, obgleich mit großem Widerstreben von Seiten des Clerus, diesem Verbote allgemeinere Anerkennung und dauernde Wirksamkeit verschaffte. Eine große Menge von Provinzial-Synoden, bischöflichen Verordnungen zeigen jedoch, welche Unordnungen und Aergernisse die Uebertretung dieses Gesetzes hervorbrachte, und wie dasselbe, weit entfernt, dem geistlichen Stande einen höhern Grad von Würde und Heiligkeit zu geben, vielmehr auf dessen Moralität und Ansehen auf das Nachtheiligste einwirkte. Als in Folge der im sechzehnten Jahrhunderte eingetretenen Veränderungen das Cölibat-Gesetz in einem Theile der christlichen Kirche wieder aufgehoben wurde, so bestand das allgemeine, aber freilich unter vorwiegendem römischem Einfluß stehende Concilium zu Trient auf's Neue auf der Beibehaltung desselben, ungeachtet die Kaiser Ferdinand I., und Maximilian II. so wie fast alle deutsche katholische Fürsten auf das Nachdrücklichste dessen Aufhebung für Deutschland verlangten. Noch waren die Grenzen der weltlichen und geistlichen Gewalt nicht scharf und klar genug bestimmt, noch hingen Fürsten und Völker zu sehr von einer auswärtigen Macht ab: der Wille der erhabenen Monarchen, welche ohne Ungerechtigkeit sich als

Befehl hätte aussprechen können, wurde vereitelt, und jener entscheidende Augenblick sicherte das Fortbestehen des Cölibats bis auf unsere Tage. Obgleich aber die römische Curie stets auf der Beibehaltung des Cölibat-Gesetzes bestand, so hat sie selbst doch eben so wenig als sonst eine geistliche Auctorität der katholischen Kirche jemals dasselbe für ein unabänderliches Dogma, noch für ein wesentliches Grundgesetz der Kirchenverfassung erklärt, sondern nur als eine disciplinarische Anordnung betrachtet. Es gehört demnach unbestritten die vorgeschriebene Ehelosigkeit der Priester auch nach den strengsten Begriffen zu denjenigen kirchlichen Einrichtungen der katholischen Kirche, welche, durch einzelne bestimmte Zustände und Zeitverhältnisse hervorgerufen, bei eingetretenen Veränderungen wieder aufgehoben werden können und in manchen Fällen aufgehoben werden müssen. Daß ein solcher Zeitpunkt für das Disciplinar-Gesetz des Cölibats wenigstens in Deutschland und namentlich in unserm Vaterlande eingetreten sei, davon sind wir, die gehorsamst Unterzeichneten, mit vielen Tausenden unserer Glaubensgenossen auf das Vollständigste überzeugt. Bei aller Achtung, welche wir unserer kirchlichen Auctorität schuldig sind, nehmen wir keinen Anstand, feierlich und öffentlich zu erklären, daß der befohlene Cölibat unserer Priester uns ein unüberwindlicher Stein des Anstoßes ist; daß uns derselbe in unserer Zeit und in unserm Vaterlande aus unabweisbaren Gründen theils als unnöthig und zwecklos, theils als schädlich erscheint. Das Cölibat-Gesetz erscheint als unnöthig und zwecklos, weil in unserer Zeit und in unserm Vaterlande keiner der Gründe und keine der Bedingungen mehr bestehen, welche dasselbe theils veranlaßten, theils einigermaßen rechtfertigen konnten. Wenn man nämlich von gewissen Motiven absieht, welche die römische Curie noch sonst bestimmten, so waren diese Haupt-

gründe, wie die Geschichte zeigt, folgende drei: erstens die nach dem Zeitgeiste früherer Jahrhunderte herrschende Ansicht von der höhern Verdienstlichkeit, Würde und Heiligkeit des ehelosen Standes, welche auch auf die gesetzgebende Gewalt der Kirche ihren Einfluß ausübte, und zugleich allerdings bewirken konnte, daß durch den Cölibat die Priester bei einem Theile des Volkes größeres Ansehen und dadurch eine größere Wirksamkeit gewannen; zweitens die Absicht, durch die Ehelosigkeit der Priester den geistlichen Stand von der weltlichen Staatsgewalt unabhängig zu machen und dadurch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche zu sichern; endlich die Sorge für die Erhaltung des Kirchengutes. Allein hinsichtlich des ersten Grundes bemerken wir: weit entfernt, daß der eheliche Stand unserer Priester der Würde und Wirksamkeit ihres hohen Berufes Nachtheil brächte, so würde derselbe nach den jetzt herrschenden Ansichten und Ueberzeugungen, so wie nach den Erfahrungen so vieler Jahrhunderte, gerade die entgegengesetzten wohlthätigsten Folgen haben. Eben so ist ferner offenbar, daß bei den jetzt so geordneten Verhältnissen zwischen Staat und Kirche, so wie bei den so gesicherten Eigenthumsrechten derselben, man gewiß nicht mehr länger einer Maßregel bedarf, welcher in der Zeit des heftigsten Streites zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit unter dem Pontificate Gregor's VII. vielleicht zu entschuldigen sein konnte. Da nun auf diese Weise die hauptsächlichsten und beachtungswerthesten Gründe dieser strengen Maßregel gänzlich erloschen sind, so kann dieselbe jetzt in den Augen gebildeter und nur einigermaßen unterrichteter Katholiken nur als ein unnöthiger Zwang erscheinen, welcher eines der wesentlichsten natürlichen Rechte des Menschen verletzt. Dieser unnöthige Zwang wird noch um so drückender für die Mitglieder des geistlichen Standes unserer Kirche,

weil der Einzelne bei dieser übernommenen Verpflichtung nicht mehr wie in früheren Jahrhunderten durch den Geist der Zeit unterstützt und belohnt wird, sondern, nach der jetzt herrschenden Stimmung und Ansicht, dieses Opfer ganz ohne Dank und völlig umsonst zu bringen genöthigt ist. Unmöglich können die Repräsentanten unseres Volkes mit Gleichgültigkeit ansehen, wie den Söhnen unserer katholischen Mitbürger, die sich dem geistlichen Stande widmen, die so natürliche und unschätzbare Freiheit ohne hinreichende Gründe für ihr ganzes Leben genommen wird, je nach ihrer individuellen Lage und Neigung für sich die Ehe oder das ehelose Leben zu wählen. Wie das unnöthige und darum Zwecklose des gezwungenen Priester-Cölibats aus den bisher angedeuteten Gründen erhellt, eben so gewiß und offenbar scheinen den gehorsamst Unterzeichneten die positiven Nachtheile dieses Instituts für Kirche und Staat. Wem ist es unbekannt, welche geheime Verbrechen und öffentliche Aergernisse dieses Zwangsgesetz veranlaßt hat und veranlaßt? Es liegen hierüber so viele laute Klagen und Beweise vor, daß wir uns wohl das unangenehme Geschäft ersparen können, die Nachtheile des Priester-Cölibats von dieser Seite genauer auszuführen. Wir hoffen durch diese Zurückhaltung zugleich zu beweisen, daß wir viel mehr das nachtheilige Institut als die unglücklichen Opfer desselben anklagen; so wie wir nicht minder den bessern Charakter unserer Zeit und unseres jetzigen katholischen Clerus in Vergleich mit früheren Jahrhunderten gern anerkennen. Allein wenn man auch von allen Verbrechen und Aergernissen absieht, welche aus diesem gezwungenen Zustande hervorgehen, so kann es uns doch unmöglich entgehen, wie durch diese zwingende Vorschrift bei so vielen und gerade oft bei den edelsten Individuen dieses Standes die zur Erfüllung der Berufspflichten

nöthige Ruhe, Heiterkeit des Geistes, kurz das ganze Lebensglück getrübt und gestört wird. Ein anderer wichtiger und augenscheinlicher Nachtheil dieses Instituts für die katholische Kirche unseres Vaterlandes liegt darin, daß, durch dieses Hinderniß abgehalten, eine Menge von gebildeten und zu diesem Berufe ganz geeigneten jungen Männern dem geistlichen Stande entzogen wird, so daß auf diese Weise ein großer Theil, vielleicht sogar der größere derjenigen, die sich diesem Stande widmen, jetzt nur durch äußere Verhältnisse, nicht aber durch freie Wahl und innere Neigung zu diesem Entschlusse gebracht werden. So wie diese und andere nachtheilige Wirkungen, welche die gezwungene Ehelosigkeit der Priester auf die Kirche ausübt, klar und durch die tägliche Erfahrung bestätigt vorliegen: eben so können die gehorsamst Unterzeichneten als Staatsbürger unmöglich die schädlichen Folgen sich verbergen, welche für den Staat aus diesem Institute hervorgehen. Alles, was das Ansehen und die wohlthätige Wirksamkeit der Religion und Kirche schwächt, ist für den Staat mittelbar stets ein bedeutender Nachtheil; allein nebst diesem allgemeinen und mittelbaren dringen sich unserer Betrachtung unabweisbar noch folgende zwei unmittelbare und ganz bestimmte Nachtheile auf, wodurch der Priester-Cölibat die wichtigsten Interessen des Staats gefährdet. Weise Gesetzgeber und erleuchtete Regierungen haben von jeher die Ehen und das Familienleben mit Sorgfalt begünstigt, nicht weniger um die Bevölkerung zu sichern, als um Ordnung und Sittlichkeit unter den Staatsangehörigen zu befördern. Das Cölibat-Gesetz wirkt aber diesem weisen Principe geradezu entgegen, und entzieht nicht bloß überhaupt einer großen Anzahl von Staatsbürgern auf immer die Möglichkeit, Ehen einzugehen, sondern namentlich gerade solchen, welche nach ihren Verhältnissen im Stande wären, geordnete,

mit den gehörigen Subsistenzmitteln versehene Familien zu gründen. Diese Betrachtung wird noch um so wichtiger erscheinen, wenn man bedenkt, wie sehr verehelichte Geistliche, durch ihre eigene Bildung und ihre übrigen Verhältnisse, im Stande sind, ihren Kindern eine in religiöser und intellectueller Hinsicht ausgezeichnete Erziehung zu geben, wie das Beispiel so vieler um Staat, Kirche und Wissenschaft hochverdienter Männer zeigt, welche aus den Familien der evangelischen Geistlichen hervorgingen; wenn man ferner bedenkt, welche segensreichen Folgen daraus hervorgehen, wenn dem geistlichen Vorsteher der Gemeinde Gelegenheit gegeben wird, in der Erfüllung der allgemein menschlichen und so schweren Pflichten des Familienlebens als lebendiges Beispiel die Vorschriften der Religion, welche er lehrt, in Ausübung zu bringen. Der zweite wichtige Nachtheil des Priester-Cölibats bietet sich uns in Folgendem dar: es ist kein Zweifel, daß durch die gezwungene und allgemeine Ehelosigkeit der katholischen Geistlichkeit ein mächtiges Band aufgelöst ist, was sonst den einzelnen Staatsbürger inniger mit dem Landesregenten, mit dem Vaterlande und seinen Mitbürgern verbindet. Bei dem katholischen geistlichen Stande tritt nun noch weiter die Betrachtung ein, daß derselbe, je weniger er mit dem Staate und dem Vaterlande verbunden ist, in demselben Maaße um so mehr auswärtigem Einflusse hingegeben wird. Wir geben zu, daß dieses letztere Moment in unserer Zeit und in unseren Verhältnissen weniger bedenklich scheinen mag. Allein die hochansehnliche Kammer bedarf wahrhaft unserer Erinnerung nicht, um den Grundsatz nicht außer Acht zu lassen, daß eine weise Vorsicht in solchen Fällen nicht bloß auf die nächste Gegenwart, sondern auch auf die Erfahrungen der Vergangenheit, so wie auf die Möglichkeit der Zukunft zu blicken anräth.

Gegen die bisher angedeuteten wichtigen Nachtheile des Priester-Cölibates scheinen uns dessen angebliche Vortheile so wie die Hindernisse, welche seiner Aufhebung im Wege stehen sollen, theils ganz grundlos, theils höchst unbedeutend. Wir nehmen uns die Freiheit, einige dieser angeblichen Vortheile und Hindernisse anzuführen und kurz zu beleuchten, nicht weil sie gewichtvoll sind, sondern weil sie gewöhnlich von den wenigen noch übrigen Vertheidigern des Cölibates vorgebracht werden. Es soll nämlich, so sagen die Vertheidiger dieses Institutes, der Cölibat dem geistlichen Stande nothwendig sein, wegen der Natur seiner Amtsverrichtungen; ein verehelichter Priester ließe sich, sagt man, durch Rücksichten auf seine Familie und durch Besorgniß für sein Leben leicht abhalten, Kranke und Sterbende zu besuchen; ferner verdiene und erhielte ein solcher Priester weniger Zutrauen hinsichtlich des Beichtgeheimnisses. Wie? Sind darum unsere vaterländischen Krieger feige oder unsere Aerzte gewissenlos, weil ihnen die Ehe erlaubt ist? Müssen sie aber nicht eben so und bei Weitem mehr als die katholischen Geistlichen dem Tode ins Angesicht sehen? Wenn also in dieser Hinsicht dem geistlichen Stande allgemeine, unbedingte Ehelosigkeit nothwendig wäre, so müßte eben so auch den andern beiden genannten Ständen vom Staate unbedingt und allgemein die Ehe verboten werden. Aehnlich verhält es sich mit dem Beichtgeheimniß. Haben nicht alle Staatsdiener die Verpflichtung der strengsten Verschwiegenheit in Gegenständen ihres amtlichen Berufes? Was berechtigt uns zu der beleidigenden Annahme, als hätten katholische Priester weniger Pflichtgefühl und Dienstehre als die übrigen Staatsdiener? Und giebt es denn, darf man wohl fragen, keine andern Individuen als nur rechtmäßige Ehefrauen, denen ein Geistlicher, wenn er einmal im Stande ist, seinen Eid zu brechen, solche

Geheimnisse anvertrauen kann? Ein anderer Einwurf liegt in der zwar gewöhnlichen, aber bei genauerer Betrachtung als ungegründet erscheinenden Vorstellung: es falle durch verheirathete katholische Priester dem Staate eine neue Last zu. Wenn die Priesterehe in unserer katholischen Landeskirche wieder erlaubt würde, so darf man wohl voraussetzen, daß die Mitglieder des katholischen Clerus, wie alle Staatsdiener, sich nur mit höherer Erlaubniß und nach erfolgter Nachweisung der nöthigen Subsistenzmittel verehelichen dürften. Es ist also nicht abzusehen, was von dieser Seite für eine Last dem Staate zufallen könnte. Dasselbe gilt von den zurückgelassenen Familien verehelichter Geistlichen: für diese würden gewiß von unserer gerechten und milden Regierung ohne große Schwierigkeiten ähnliche Anstalten gegründet werden, wie diejenigen sind, durch welche die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen so wie der übrigen Staatsdiener unterstützt werden. Die zunehmende Bevölkerung des Staates, und zwar nicht durch Zuwachs von hilflosen und elenden, sondern von solchen Familien, deren Subsistenz gesichert und deren Charakter achtbar ist, wird doch Niemand eine Staatslast zu nennen wagen. Doch gesetzt es fänden sich bei Aufhebung des Cölibat-Gesetzes einige finanzielle Schwierigkeiten, können solche Rücksichten wohl der Betrachtung das Gleichgewicht halten, daß durch dieses Institut für einen ganzen zahlreichen Stand die persönliche Freiheit auf die auffallendste Weise beschränkt, und ihm der Genuß eines der ersten natürlichen Rechte entzogen wird, und zwar eines Rechtes, welches demselben Stande in der evangelischen Kirche schon längst wieder zurückgegeben worden ist? Wenn die Zwecklosigkeit und Schädlichkeit des Priester-Cölibates so wie die Nothwendigkeit der Aufhebung dieses Institutes als unabweisbar sich zeigt, so entsteht die weitere

Frage, auf welchem Wege dieselbe zu geschehen habe. Die gehorsamst Unterzeichneten sind weit von dem Gedanken entfernt, der hohen Einsicht der hochansehnlichen Kammer vorgreifen zu wollen. Wenn die würdigen Repräsentanten unsers Volkes, wie wir zuversichtlich hoffen, von der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes überzeugt, unserer gehorsamsten Bitte geneigte Aufnahme schenken, so werden sie gewiß die zweckdienlichsten Wege und Mittel wählen, welche am Sichersten zum Ziele führen. Wir erlauben uns daher nur, die in der oben angeführten Denkschrift weiter ausgeführte Ansicht hier kurz anzudeuten. Nach dieser Ansicht scheint es, daß das Gesuch um Aufhebung des Cölibat-Gesetzes zugleich an die oberste Staats- und Kirchenbehörde zu richten sei. Das Gesuch an die erstere dieser zwei obersten Behörden erscheint als nothwendig, nicht nur rücksichtlich der bürgerlichen Wirkungen dieses Instituts, sondern auch, um durch einen Antrag derselben bei der kirchlichen Behörde das Einschreiten dieser letzten zu veranlassen, so wie ferner zur Erwirkung der zu jeder kirchlichen Einrichtung erforderlichen Staatsgenehmigung. Das Gesuch an die Kirchenbehörde wird erforderlich sein, wegen der kirchlichen Wirkungen des Cölibat-Gesetzes. Nach wahren unverfälschten Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts scheint es ferner unbestreitbar zu sein, daß die gesetzgebende kirchliche Auctorität unserer Diöcese vollkommen Befugniß und Macht habe, innerhalb ihres Sprengels die Aufhebung dieser disciplinarischen Anordnungen vorzunehmen. Sollte jedoch von der Kirchenbehörde einem die Aufhebung des Cölibates bezweckenden Antrag der obersten Staatsbehörde keine Folge gegeben werden, dann würde wohl unbestreitbar der Staatsgewalt das Recht zustehen, durch ihr Einschreiten diese durch das Staatswohl gebotene Maßregel nöthigen Falls für sich allein zu treffen.

Von dieser Ansicht geleitet, haben wir uns in einer unterthänigsten Bitte an Seine königliche Hoheit unsern gnädigsten Großherzog gewendet und zugleich eine Eingabe an die hochwürdigste erzbischöfliche Curie zu Freiburg, als unsere oberste geistliche Behörde, gerichtet. Alles spricht demnach für die Aufhebung des Cölibat-Gesetzes, die Interessen der Vernunft und Religion, der Kirche und des Staates, so wie die bei einem festen Willen sichere und von keinen besondern Schwierigkeiten begleitete Ausführung dieser Maßregel. Mögen in anderen Ländern die Nachtheile dieses Instituts weniger gefühlt werden; in unserm Vaterlande, wo eine so große Anzahl von Mitgliedern der katholischen Kirche nun einmal schon längst angefangen hat, über kirchliche Einrichtungen nachzudenken, wo so viele Gelegenheit sich darbietet, die Einrichtungen anderer christlichen Confessionen mit denen der unsrigen zu vergleichen, hier, wo kein gewaltsamer Druck die öffentlichen Aeußerungen und Mittheilungen über solche Gegenstände niederschlägt, scheint unmöglich eine Anordnung länger bestehen zu können, welche außer ihren übrigen allgemeinen Nachtheilen noch den weitern besondern Nachtheil hat, daß sie die Gewissen beunruhigt, Zweifel erregt, das Ansehen der Kirche schwächt und vielleicht in der Folge noch traurigen kirchlichen Zwiespalt bewirkt. Diese Lage der Dinge empfinden die gehorsamst Unterzeichneten nur zu sehr, und gewiß werden von den Mitgliedern der hochansehnlichen Kammer, welche der katholischen Kirche angehören, diese mißlichen Verhältnisse eben so lebhaft empfunden. Der Segen und Trost, welcher darin liegt, sich an seine Kirche mit aufrichtiger, ungetrübter Achtung und Theilnahme anschließen zu können, wird den gebildeten Katholiken unseres Vaterlandes durch das Fortbestehen einer ihnen als so zwecklos und gewaltsam erscheinenden Einrichtung nicht wenig gestört

und fast unmöglich gemacht. Es ist für die vielen unter unseren Glaubensgenossen, welche mit reineren Religionsbegriffen Interesse für das Wohl ihrer Kirche verbinden, eben so schwer, ihren Verstand und ihr Herz den besseren Einsichten und Ueberzeugungen zu verschließen, als sich einem kalten Indifferentismus zu überlassen. Es ist keine Neuerung, die wir verlangen, sondern nur die Rückkehr zu dem Alten; es ist keine vereinzelte Stimme, welche sich hier äußert, sondern ein Nachhall so vieler würdiger Stimmen der Vorwelt und Mitwelt von Geistlichen und Laien, von Regierungen und Privaten; es ist keine durch allgemeine Theorieen hervorgerufene unbestimmte enthusiastische Aufwallung, welche unsern Schritt veranlaßte, sondern die gemeinsame ruhig erwogene und feste Ueberzeugung von Männern, welche nach dem Grade ihrer Bildung und nach ihren übrigen Verhältnissen ohne Unbescheidenheit ihr Urtheil in dieser wichtigen Sache geben dürfen. Vertrauensvoll empfehlen wir daher unsere Bitte den Repräsentanten unsers Volkes. Welchen Beschluß sie auch in ihrer Weisheit fassen mögen: wir haben das sichere Bewußtsein, unserer Pflicht, unserer Ehre, unserm Gewissen Genüge gethan zu haben. Unmöglich aber können wir dem Gedanken Raum geben, daß die Bitte um eine Verbesserung, welche schon im sechszehnten Jahrhunderte von deutschen katholischen Fürsten feierlich und förmlich gefordert worden ist, von einer deutschen landständischen Versammlung des neunzehnten Jahrhunderts ganz unbeachtet gelassen werde."

Hierher gehört auch, was das preußische Allgemeine Landrecht (Theil II., Tit. 1) von den Erfordernissen einer gültigen Ehe sagt; es heißt dort im ersten Abschnitt:

§. 3. Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sind gänzlich verboten.

§. 4. Auch Ehen zwischen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzulässig.

§. 5. Stief- oder Schwieger-Aeltern dürfen sich mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern, ohne Unterschied des Grades, nicht verheirathen.

§. 6. Diese Eheverbote (§. 5) dauern fort, wenn gleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Stief- oder Schwieger-Aeltern und Kindern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden.

§. 7. In allen übrigen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft ist die Ehe erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensation.

§. 8. Nur wenn Jemand die Schwester seines Vaters, oder seiner Mutter, oder eines weitern Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will, muß er dazu die Erlaubniß des Staats nachsuchen.

§. 9. Diese Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine solche Ehe beiden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden.

§. 10. In den durch die Gesetze des Staats schlechterdings verbotenen Graden (§. 3—6) findet keine Dispensation, sie werde ertheilt, von wem sie wolle, mit rechtlicher Wirkung statt.

§. 11. In wie fern aber katholische Glaubensgenossen, in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen, die Dispensation der geistlichen Oberen, nach den Grundsätzen ihrer Religion, nachzusuchen haben, bleibt dem Gewissen derselben überlassen.

§. 12. Doch verliert eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, dadurch, daß die Dispensation der geistlichen Oberen nicht nachgesucht oder versagt worden, nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit.

§. 13. Zwischen Personen, deren eine die andere

an Kindesstatt angenommen hat, kann so lange, als die Adoption nicht auf gesetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geschlossen werden.

§. 14. Ein Vormund soll während seiner Vormundschaft, ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, weder sich selbst, noch seine Kinder, mit seinen Pflegebefohlnen verehelichen.

§. 15. Auf Curatoren, welche Pflegebefohlnen bloß zu einem mit keiner fortwährenden Administration verbundenen einzelnen Geschäfte zugeordnet worden, ist dieses Eheverbot nicht zu deuten.

§. 16. Ein Mann kann nur Eine Frau, und Eine Frau nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben.

§. 17. Wer zur zweiten und fernern Ehe schreiten will, muß die Trennung der letztvorhergehenden Ehe sowohl dem Pfarrer, welcher das Aufgebot, als demjenigen, welcher die Trauung verrichten soll, nachweisen.

§. 18. Sind aus einer vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters, oder sonst, sich selbst nicht vorstehen können, so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen, oder doch ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden.

§. 19. Wittwen und geschiedene Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständlich oder notorisch schwanger befinden, müssen, ehe sie zu einer fernern Ehe schreiten können, ihre Entbindung abwarten.

§. 20. Außer diesem Falle dürfen Wittwen und geschiedene Frauen nicht eher, als Neun Monate nach Trennung der vorigen Ehe, sich wieder verheirathen.

§. 21. Ist jedoch die vorige Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt worden, so kann der geschiedene Theil sogleich, nachdem das Urtheil diese Rechtskraft erlangt hat, zur fernern Ehe schreiten.

§. 22. Auch in anderen Fällen kann der ordentliche Richter einer Wittwe oder geschiedenen Frau die anderweitige Verheirathung derselben noch vor Ablauf der Neun Monate zulassen, wenn nach den Umständen und dem Urtheile der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

§. 23. Doch soll dergleichen Dispensation vor Ablauf Dreier Monate, nach getrennter voriger Ehe, niemals ertheilt werden.

§. 24. Ein Wittwer kann erst nach Verlauf von Sechs Wochen, nach dem Ableben der vorigen Frau, sich wieder verheirathen.

§. 25. Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden sind, dürfen diejenigen, mit welchen sie den Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen.

§. 26. Auch Diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang oder sonst gestiftete Mißhelligkeiten Anlaß zu Trennung einer Ehe gegeben haben, sollen die geschiedene Person nicht ehelichen.

§. 27. Ist aber der Ehebruch, oder der verdächtige Umgang, oder die Stiftung von Mißhelligkeiten, in dem Scheidungs-Prozesse nicht gerügt, oder von dem Richter nicht als die Ursache der erkannten Scheidung befunden worden, so verdient eine später erfolgende Anzeige keine Rücksicht.

§. 28. Sind mit dem Ehebruche oder verdächtigen Umgange Nachstellungen gegen das Leben des andern Ehegatten verbunden gewesen, so findet zwischen dem schuldigen Ehegatten und dessen Zuhalter eine Heirath auch alsdann nicht statt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden.

§. 29. Vielmehr muß der Richter, wenn ihm ein solcher Vorfall angezeigt wird, die Untersuchung desselben von Amtswegen in so weit verfügen, als er dazu in Ansehung eines jeden ihm angezeigten Verbrechens schuldig ist.

§. 30. Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringerem Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen.

§. 31. Zum höhern Bürgerstande werden hier gerechnet: alle öffentliche Beamte (die geringeren Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton unterworfen sind, ausgenommen), Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen.

§. 32. Zu ungleichen Ehen eines Adlichen (§. 39) kann das Landes-Justiz-Collegium der Provinz Dispensation ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweist, daß Drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen.

§. 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet sich von Verwandten, die mit den Consentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch, so kann die Dispensation nur von dem Landesherrn unmittelbar ertheilt werden.

§. 34. Officiere, welche in wirklichen Kriegsdiensten stehen, können ohne königliche Erlaubniß nicht heirathen.

§. 35. Bei Unterofficieren, Soldaten und allen, welche gleich diesen zur Fahne geschworen haben, wird die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon oder Corps, zu welchem sie gehören, erfordert.

§. 36. Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden.

§. 37. Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem Achtzehnten, und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem Vierzehnten Jahre nicht heirathen.

§. 38. Ohne die freie Einwilligung beider Theile ist keine Ehe verbindlich.

§. 39. So weit eine Willenserklärung überhaupt, wegen Mangels persönlicher Fähigkeiten, oder wegen Zwanges, Furcht oder Betruges, unverbindlich ist, so weit ist auch eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe ungültig.

§. 40. So weit eine jede Willensäußerung wegen Irrthums unkräftig ist, so weit hebt ein solcher Irrthum auch die Einwilligung in eine Heirath auf, wenn in der Person des künftigen Ehegatten, oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist.

§. 41. Eine durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßte Ehe wird verbindlich, wenn sie nach entdecktem Irrthume oder Betruge, oder nach aufgehobenem Zwange, ausdrücklich genehmigt, oder länger als Sechs Wochen nach diesem Zeitpunkte freiwillig fortgesetzt worden.

§. 42. Ist der angeblich gezwungene, betrogene, oder sonst im Irrthume gewesene Theil verstorben, ohne die Nichtigkeit der Ehe zu rügen, so kann die Ehe von dessen Erben nicht mehr angefochten werden.

§. 43. Ist jedoch aus einer angeblich erzwungenen Ehe kein Kind vorhanden, so haben die Erben des unschuldigen Theils ein Recht, auf die Nichtigkeit dieser Ehe zu klagen.

§. 44. Die Frist, welche dem Erblasser noch übrig war, wird den Erben, vom Todestage an gerechnet, verdoppelt.

§. 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters nicht gültig verheirathen.

§. 46. Auch solche Kinder, die schon verheirathet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt

entlassen, und Töchter, die über fünfundzwanzig Jahre alt sind, so wie Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand, müssen die väterliche Einwilligung nachsuchen.

§. 47. Wer an Kindesstatt förmlich angenommen worden, bedarf zu seiner Heirath nur der Genehmigung Desjenigen, welcher ihn dazu angenommen hat.

§. 48. Kinder, welche von ihren natürlichen Aeltern verlassen, und von andern aufgenommen worden, bedürfen zu ihrer Verheirathung nur der Einwilligung Derjenigen, welche alsdann in dem Verhältnisse eines Pflegevaters gegen sie stehen.

§. 49. Bei noch minderjährigen vaterlosen Waisen ist die Einwilligung der Mutter und des Vormundes nothwendig.

§. 50. Ist auch die Mutter verstorben, so muß an ihrer Stelle die Einwilligung der Großältern nachgesucht werden.

§. 51. Unter mehrern Großältern haben diejenigen den Vorzug, welche das Kind zu sich genommen und erzogen haben.

§. 52. Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

§. 53. Sind auch keine Großältern mehr vorhanden, so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend.

§. 54. Der Vormund kann seinen Consens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

§. 55. Was vorstehend (§. 49—54) von Minderjährigen verordnet ist, gilt auch von denen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Vormundschaft genommen sind.

§. 56. Steht Derjenige, dessen Einwilligung erfordert wird, selbst unter Vormundschaft, oder ist sein

Aufenthalt unbekannt, so ist eben so zu verfahren, als wenn er gar nicht mehr vorhanden wäre.

§. 57. Die Einwilligung solcher Aeltern und Großältern, welche außerhalb Europa leben, kann, wenn das Beste des zu verheirathenden Kindes durch deren Abwartung leiden würde, von dem vormundschaftlichen Gerichte ergänzt werden.

§. 58 Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen Vorschriften (§. 45 sqq.) erfordert wird, sollen dieselbe nicht ohne erheblichen Grund versagen.

§. 59. Erhebliche Gründe sind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt sein dürfte, entspringt.

§. 60. Dahin ist besonders zu rechnen, wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde.

§. 61. Oder wenn der andere Theil zu einer infamirenden, oder auch nur sonst nach der gemeinen Meinung schimpflichen Strafe, durch ein rechtskräftiges Criminal-Erkenntniß verurtheilt worden.

§. 62. Ferner, wenn derselbe der Verschwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit, oder sonst einem groben Laster ergeben ist.

§. 63. Desgleichen, wenn er schon einmal geschieden, und in dem Scheidungsurtel für den schuldigen Theil erklärt worden ist.

§. 64. Oder, wenn er mit epileptischen Zufällen, der Schwindsucht, venerischen oder anderen ansteckenden Krankheiten behaftet ist.

§. 65. Endlich, wenn eine minderjährige Person des Adels oder höhern Bürgerstandes sich mit einer solchen, die nach obigen Bestimmungen (§. 30, 31.) zu einer niedrigern Classe gehört, verheirathen will.

§. 66. Aeltern und Großältern versagen ihre Einwilligung mit Grunde, wenn sie von dem andern

Theile mit Beschimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidigt worden.

§. 67. Oder, wenn die Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Ehegelöbnisse, Entführung, oder andere unerlaubte Mittel, zu erzwingen gesucht haben.

§. 68. Wenn Aeltern oder Großältern die Einwilligung verweigern, so muß, auf Anrufen der Kinder, oder des andern Theils, über die Rechtmäßigkeit dieser Weigerung von dem ordentlichen Richter erkannt werden.

§. 69. Verweigert der Vormund seine Einwilligung, so kann dieselbe von dem vormundschaftlichen Gerichte durch ein bloßes Dekret ersetzt werden.

§. 70. Beharret aber der Vormund auf seiner Weigerung, so steht ihm frei, auf richterliches Gehör und Erkenntniß darüber anzutragen.

§. 71. Eben dazu ist auch Derjenige befugt, welchem die Heirath mit einer unter Vormundschaft stehenden Person, von dem vormundschaftlichen Gerichte, mit oder ohne Beitritt des Vormundes oder der Verwandten, untersagt worden.

§. 72. Sind mehrere Vormünder unter sich nicht einig, so giebt unter ihnen bloß der Schluß des vormundschaftlichen Gerichts den Ausschlag.

§. 73. In wie fern die Einwilligung der Gutsherrschaften erforderlich sei, wird in dem Titel von den Rechten und Pflichten der Gutsunterthanen bestimmt.

§. 74. Die rechtlichen Folgen der Vernachlässigung vorstehender Erfordernisse einer gültigen Ehe sind im zehnten Abschnitte festgesetzt.

Verbotene Waaren, sind entweder solche, welche deshalb nicht in das Land eingeführt werden dürfen, weil sie nur im Inlande gekauft werden sollen, eine Maßregel, welche der vaterländischen Industrie zu Gute

kommt, — oder es sind solche, welche dem Staate oder den Individuen schädlich sind.

Verbotene Zeit, ist ein Ausdruck, der mehrfache Bedeutungen hat: 1) nennt man so die Advents- und Fasten-Zeit, während welcher bekanntermaßen in katholischen Ländern Spiel, Tanz und Hochzeitsfeier untersagt sind; 2) bezeichnet man damit die sogenannte Hägezeit, oder diejenige Zeit, in welcher die Hirten nicht in die Gehölze, auf die Wiesen und ähnliche Orte treiben dürfen; diese verbotene Zeit ist nicht in allen Ländern dieselbe; 3) bedeutet der erwähnte Ausdruck beim Jäger die Zeit, während welcher kein Wild geschossen werden darf.

Verbrämen, ist ein Ausdruck, der verschiedene Bedeutungen hat: 1) bezeichnet Verbrämen, irgend einen Gegenstand mit einem Rande oder einem Saume umgeben; 2) eine Kupferplatte, die geätzt werden soll, mit einem Rande von Wachs versehen; 3) heißt Verbrämen vorzugsweise, ein Gewand am Rande mit Pelzwerk besetzen.

Verbrauch, ist die Benutzung oder die Anwendung einer Sache, wodurch dieselbe endlich erschöpft wird. Statt Verbrauch sagt man Consumtion (vom lateinischen Consumere, verzehren); daher auch Consumtions-Steuer.

Ende des Zweihundert und vierten Theiles.

Schnellpressendruck von C. Litfaß in Berlin Adler-Straße Nr. 6.

Krünitz, Johann Georg, / Floerke, Friedrich Jakob, / Flörke, Heinrich Gustav,

D. Johann Georg Krünitz ökonomisch-technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, und der Kunst-Geschichte in alphabetischer Ordnung
Bd.: 204

Berlin 1851